Klaus Laubenthal

HANDBUCH SEXUALSTRAFTATEN

Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung



Handbuch Sexualstraftaten

Klaus Laubenthal

Handbuch Sexualstraftaten

Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung



Prof. Dr. iur. utr. Klaus Laubenthal
Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht
Universität Würzburg
Würzburg
Deutschland

ISBN 978-3-642-25555-7 ISBN 978-3-642-25556-4 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-642-25556-4
Springer Heidelberg Dordrecht London New York

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Gedruckt auf säurefreiem Papier

Springer ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media (www.springer.com)

Vorwort

Das vorliegende Handbuch stellt die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung umfassend dar. Es soll den mit Sexualstraftaten befassten Richtern, Staatsanwälten, Verteidigern und anderen in der Rechtspflege Tätigen eine Orientierungs-, Argumentations- und Entscheidungshilfe geben. Das Werk wendet sich zudem an alle sonstigen Berufsgruppen, die mit Fragen des Sexualstrafrechts konfrontiert sind. Es richtet sich auch an Lehrende und Lernende; ebenso an alle, die sich im ehrenamtlichen Bereich um Prävention und Aufklärung von sexuellen Übergriffen bemühen.

Für die engagierte und vorzügliche Mithilfe am Zustandekommen dieses Buches habe ich mich bei meinem gesamten Lehrstuhlteam zu bedanken. Das betrifft vor allem meine wissenschaftliche Assistentin Dr. Nina Nestler, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen Sabine Gröne und Daniela Ruderich sowie die studentischen Mitarbeiterinnen Teresa Frank und Katharina Steinmeyer. Auch meiner Sekretärin Frau Schenkel danke ich für ihren Einsatz.

Finanziell gefördert wurde die Arbeit an dem Handbuch durch eine Zuwendung der Würzburger Dieter Salch Stiftung Pro Ordine Teutonico.

Würzburg, 30. März 2012 Klaus Laubenthal

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1

2 Allgemeine Grundlagen 7
2.1 Trennung von Immoralität und Sozialschädlichkeit 7
2.1.1 Delikte „wider die Sittlichkeit“ 7
2.1.2 Maxime: Rechtsgüterschutz 10
2.2 Oberbegriff: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 12
2.3 Gesetzliche Entwicklung 13
2.3.1 Veränderungen in Einzelbereichen 14
2.3.1.1 26. Strafrechtsänderungsgesetz 14
2.3.1.2 27. Strafrechtsänderungsgesetz 15
2.3.1.3 29. Strafrechtsänderungsgesetz 16
2.3.1.4 30. Strafrechtsänderungsgesetz 18
2.3.2 Das 33. Strafrechtsänderungsgesetz 1997 19
2.3.3 Verbesserter Schutz vor gefährlichen Sexualstraftätern 21
2.3.4 Das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts 1998 23
2.3.4.1 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung 23
2.3.4.2 Schutz von Kindern 24
2.3.4.3 Schutz Kranker und Behinderter 25
2.3.5 Prostitutionsgesetz 2001 25
2.3.6 Sexualdelikteänderungsgesetz 2003 27
2.3.7 Bekämpfung des Menschenhandels 29
2.3.8 Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie 31
2.4 Die Schutzbereiche der §§ 174 ff. StGB 32
2.5 Begriffsbestimmungen 35
2.5.1 Sexuelle Handlung 36
2.5.2 Erheblichkeit der sexuellen Handlung 40
2.5.2.1 Quantitative Komponente 41
2.5.2.2 Relative Komponente 42

2.5.3 Formen sexueller Handlungen ... 43
2.5.3.1 Handlungen mit Körperkontakt ... 44
2.5.3.2 Handlungen ohne Körperkontakt ... 46
2.6 Die Sexualbeleidigung ... 49

3 Delikte gegen die sexuelle Freiheit ... 55
3.1 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung ... 56
3.1.1 Grundtatbestand der sexuellen Nötigung, § 177 Abs. 1 StGB ... 58
3.1.1.1 Sexuelle Handlungen ... 59
3.1.1.2 Nötigung ... 62
3.1.1.3 Nötigung mit Gewalt ... 67
3.1.1.4 Nötigung durch Drohung ... 75
3.1.1.5 Ausnutzen einer schutzlosen Lage ... 79
3.1.2 Sexuelle Nötigung gem. § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB ... 87
3.1.3 Minder schwere Fälle des § 177 Abs. 1 StGB ... 88
3.1.4 Besonders schwere Fälle sexueller Nötigung ... 92
3.1.4.1 Vergewaltigung und andere besonders erniedrigende Handlungen ... 93
3.1.4.2 Gemeinschaftliche Tatbegehung ... 99
3.1.4.3 Unbenannte besonders schwere Fälle ... 101
3.1.4.4 § 177 Abs. 2 StGB und minder schwere Fälle ... 102
3.1.5 Qualifikationstatbestand des § 177 Abs. 3 StGB ... 105
3.1.5.1 Mitführen eines gefährlichen Werkzeugs ... 105
3.1.5.2 Sonstige Werkzeuge oder Mittel mit Verwendungsabsicht ... 108
3.1.5.3 Konkrete Opfergefährdung ... 110
3.1.6 Qualifikationstatbestand des § 177 Abs. 4 StGB ... 111
3.1.6.1 Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs ... 112
3.1.6.2 Schwere körperliche Misshandlung ... 115
3.1.6.3 Lebensgefährliche sexuelle Nötigung ... 118
3.1.7 Minder schwere Fälle von § 177 Abs. 3 und 4 StGB ... 118
3.1.8 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge ... 121
3.2 Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger ... 124
3.2.1 Geschützter Personenkreis ... 126
3.2.1.1 Psychische Widerstandsunfähigkeit ... 127
3.2.1.2 Körperliche Widerstandsunfähigkeit ... 129
3.2.2 Sexuelle Handlungen ... 129
3.2.2.1 Sexualkontakt zwischen Täter und Widerstandsunfähigem ... 130
3.2.2.2 Bestimmen zu Sexualkontakt mit Drittem ... 130
3.2.3 Missbrauch unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit ... 131
3.2.3.1 Ausnutzen ... 132
3.2.3.2 Missbrauch ... 132

3.2.4 Qualifizierungstatbestände des § 179 Abs. 5 StGB 133
3.2.5 Qualifikation des § 179 Abs. 7 1. Alt. StGB 135
3.2.6 Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger mit Todesfolge 135
3.2.7 Besonders schwere Fälle 136
3.3 Missbrauch Kranker und Hilfsbedürftiger in Einrichtungen 137
3.3.1 Geschützter Personenkreis 138
3.3.1.1 Status des Opfers 138
3.3.1.2 Spezifisches Obhutsverhältnis 140
3.3.2 Missbrauch der Abhängigkeit 141
3.4 Missbrauch in Behandlung und Psychotherapie 142
3.4.1 Geschützter Personenkreis des § 174c Abs. 1 StGB 143
3.4.1.1 Geistig oder seelisch Kranke oder Behinderte 143
3.4.1.2 Körperlich Kranke oder Behinderte 144
3.4.2 Vertrauensverhältnis 145
3.4.3 Missbrauch des Verhältnisses 147
3.4.4 Missbrauch psychotherapeutischer Behandlungsverhältnisse 149

4 Missbrauch institutioneller Abhängigkeit 153
4.1 Missbrauch von Gefangenen und Verwahrten 154
4.1.1 Geschützter Personenkreis 155
4.1.1.1 Status des Opfers 155
4.1.1.2 Spezifisches Obhutsverhältnis 157
4.1.2 Missbrauch der Stellung 161
4.2 Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung 163
4.2.1 Opfer des Sexualangriffs 164
4.2.2 Täterkreis 166
4.2.3 Missbrauch der Abhängigkeit 167

5 Delikte gegen die sexuelle Entwicklung 169
5.1 Sexueller Missbrauch von Kindern 171
5.1.1 Absoluter Schutz vor Sexualkontakten 174
5.1.2 Grundtatbestand des § 176 StGB 176
5.1.2.1 Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt 177
5.1.2.2 Sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt 183
5.1.2.3 Einwirken mittels Schriften 188
5.1.2.4 Pornographisches Einwirken 190
5.1.2.5 Vorfeldtatbestände des § 176 Abs. 5 StGB 192
5.1.3 Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern 197
5.1.3.1 Rückfallklausel des § 176a Abs. 1 StGB 198
5.1.3.2 Qualifizierungstatbestände des § 176a Abs. 2 StGB 201
5.1.3.3 Minder schwere Fälle 207

5.1.3.4 Kindesmissbrauch zu pornographischen Zwecken 211
5.1.3.5 Qualifikation des § 176a Abs. 5 StGB 213
5.1.4 Sexueller Missbrauch mit Todesfolge 215
5.2 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen 217
5.2.1 Die Gruppen der Schutzbefohlenen 218
5.2.1.1 Schutzbereich des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB 218
5.2.1.2 Schutzbereich des § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB 227
5.2.1.3 Schutzbereich des § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB 231
5.2.2 Tathandlungen 232
5.2.2.1 Handlungen mit Körperkontakt 233
5.2.2.2 Handlungen ohne Körperkontakt 234
5.2.3 Absehen von Strafe 236
5.3 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger 237
5.3.1 Geförderte sexuelle Handlungen 239
5.3.2 Schutz von Personen unter 16 Jahren 240
5.3.2.1 Vorschubleisten 240
5.3.2.2 Formen der Teilnahmehandlungen 242
5.3.3 Sexuelle Handlungen gegen Entgelt 248
5.3.3.1 Entgeltvereinbarung 249
5.3.3.2 Tathandlung des Bestimmens 250
5.3.3.3 Vorschubleisten durch Vermittlung 251
5.3.4 Kuppelei an Schutzbefohlenen 253
5.4 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen 254
5.4.1 Ausnutzen einer Zwangslage 256
5.4.1.1 Zwangslage 257
5.4.1.2 Ausnutzen 259
5.4.2 Handeln gegen Entgelt 260
5.4.3 Ausnutzen der Unfähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung 263
5.4.3.1 Fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung 263
5.4.3.2 Ausnutzen 265
5.4.3.3 Strafantrag 266
5.4.4 Absehen von Strafe 267

6 Exhibitionismus und Erregung öffentlichen Ärgernisses 269
6.1 Exhibitionistische Handlungen 271
6.1.1 Der Tatbestand des § 183 Abs. 1 StGB 272
6.1.2 Erweiterte Aussetzungsmöglichkeiten 276
6.1.2.1 § 183 Abs. 3 StGB 276
6.1.2.2 § 183 Abs. 4 StGB 280
6.2 Öffentliche Ärgerniserregung 282

7 Prostitutionsdelikte 289
7.1 Einführung 289
7.1.1 Prostitution als Anlass für Strafe 289
7.1.2 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung 290
7.1.2.1 Allgemeines 290
7.1.2.2 Menschenhandel nach § 232 Abs. 1 S. 1 291
7.1.2.3 Menschenhandel nach § 232 Abs. 1 S. 2 StGB 297
7.2 Ausbeutung von Prostituierten 297
7.2.1 Verbot gewerbsmäßiger Bordellbetriebe 298
7.2.1.1 Unterhalten oder Leiten eines Betriebs 299
7.2.1.2 Der Prostitution nachgehen 300
7.2.1.3 Halten in Abhängigkeit 302
7.2.1.4 Besondere Teilnahmeprobleme 303
7.2.2 Wohnungsgewährung zur Prostitutionsausübung 305
7.2.2.1 § 180a Abs. 2 Nr. 1 StGB 305
7.2.2.2 § 180a Abs. 2 Nr. 2 StGB 307
7.3 Zuhälterei 308
7.3.1 Ausbeuterische Zuhälterei 312
7.3.1.1 Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses 312
7.3.1.2 Vermögensverschlechterung 314
7.3.2 Dirigierende Zuhälterei 315
7.3.2.1 Überwachen der Prostitutionsausübung 317
7.3.2.2 Bestimmen der Umstände 318
7.3.2.3 Abhalten vom Ausstieg aus der Prostitution 320
7.3.3 Fördernde Zuhälterei 320
7.3.4 Ehegattenzuhälterei 322
7.4 Belästigende Prostitutionsausübung 322
7.4.1 Verstöße gegen Sperrgebietsverordnungen 323
7.4.1.1 Täterschaft und Teilnahme bei § 184e StGB 324
7.4.1.2 Tathandlung 326
7.4.2 Jugendgefährdende Prostitution 328

8 Die strafrechtlichen Pornographieverbote 331
8.1 Pornographische Darstellungen 333
8.1.1 Die Schriftenklausel des § 11 Abs. 3 StGB 333
8.1.2 Begriff der Pornographie 335
8.1.2.1 Grundsätzliches 335
8.1.2.2 Definition 335
8.1.2.3 Indizien 340
8.1.2.4 Kunst und Pornographie 342
8.2 Einfache Pornographie 347
8.2.1 § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB 347
8.2.1.1 Tathandlungen 348
8.2.1.2 Erzieherprivileg 352

8.2.2 § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB ... 354
8.2.2.1 Die zugänglichen Orte ... 355
8.2.2.2 Tathandlungen ... 357
8.2.3 § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB ... 359
8.2.3.1 Restriktive Interpretation? ... 360
8.2.3.2 Vertriebsformen ... 361
8.2.3.3 Anbieten oder Überlassen ... 365
8.2.4 § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB ... 365
8.2.4.1 Gewerbliche Vermietung ... 366
8.2.4.2 Ausgenommene Ladengeschäfte ... 367
8.2.4.3 Tatbestandsausschluss nach § 184 Abs. 2 S. 2 StGB ... 369
8.2.5 § 184 Abs. 1 Nr. 4 StGB ... 370
8.2.6 § 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB ... 371
8.2.6.1 Tathandlung Werben ... 371
8.2.6.2 Öffentliches Werben ... 374
8.2.6.3 Werben durch Verbreitung von Schriften ... 375
8.2.7 § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB ... 376
8.2.7.1 Gelangenlassen ... 376
8.2.7.2 Fehlen einer vorherigen Aufforderung ... 377
8.2.8 § 184 Abs. 1 Nr. 7 StGB ... 378
8.2.8.1 Öffentliche Filmvorführung ... 378
8.2.8.2 Entgeltklausel ... 379
8.2.9 § 184 Abs. 1 Nr. 8 StGB ... 384
8.2.9.1 Anwendungsbereich ... 384
8.2.9.2 Tathandlungen ... 386
8.2.9.3 Subjektiver Tatbestand ... 387
8.2.10 § 184 Abs. 1 Nr. 9 StGB ... 387
8.3 Harte Pornographie ... 388
8.3.1 Erfasste Schriften ... 389
8.3.1.1 Gewalt- und tierpornographische Schriften, § 184a StGB ... 389
8.3.1.2 Kinderpornographische Schriften, § 184b StGB ... 391
8.3.1.3 Jugendpornographische Schriften, § 184c StGB ... 394
8.3.2 Tathandlungen ... 396
8.3.2.1 Verbreiten ... 396
8.3.2.2 Ausstellen, Anschlagen, Vorführen, Zugänglich machen ... 397
8.3.2.3 Vorbereitungshandlungen ... 397
8.3.2.4 Besitzverschaffungs- und Besitzverbote ... 398
8.3.3 Gewerbs- und bandenmäßiges Handeln ... 403

8.4 Verbreitung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste 403
8.4.1 § 184d StGB 403
8.4.1.1 § 184d S. 1 StGB 404
8.4.1.2 Tatbestandsausschluss nach § 184d S. 2 StGB 406
8.4.2 Haftungsregelungen der §§ 7 ff. TMG 407
8.4.2.1 Definitionen 408
8.4.2.2 Umfang der Verantwortlichkeitseinschränkungen 411
8.4.2.3 „Cache-Privileg“ gem. § 9 TMG 417
8.4.2.4 Haftungsregelung § 10 TMG 417
8.4.3 Verbreitung von Pornographie in Computernetzen 419
8.4.3.1 Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts 419
8.4.3.2 Verbreitungsformen von Pornographie im Internet 421

Anhang: Auszug aus dem Strafgesetzbuch 427
1. Dreizehnter Abschnitt: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 427
2. Sonstige relevante Vorschriften des StGB 439

Literatur 441

Sachverzeichnis 463

Abkürzungen

a. A.	andere(r) Ansicht
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ähnl.	ähnlich
a. F.	alte Fassung
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Amtsgericht
AIDS	Acquired Immune Deficiency Syndrome
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AnwK-StGB	AnwaltKommentar Strafgesetzbuch
Art.	Artikel
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht
AWV	Verordnung zur Außenwirtschaft
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt.	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BayStVollzG	Bayerisches Strafvollzugsgesetz
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BBiG	Gesetz zur Berufsbildung
Bd.	Band
BeckOK-StGB	Beck'scher Online-Kommentar Strafgesetzbuch
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
ber.	berichtigt
Beschl. v.	Beschluss vom
BewHi	Bewährungshilfe
BezG	Bezirksgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch

BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHGSSt.	Großer Senat in Strafsachen beim Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung – Strafsachen
BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BPS	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften
BR-Drs.	Drucksache des Bundesrates
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
CR	Computer und Recht
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe
diff.	differenzierend
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DSM	Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders
E	Entwurf
EGG	Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen des elektronischen Geschäftsverkehrs
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
Einl.	Einleitung
evtl.	eventuell
f.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	fortfolgende
FPPK	Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie
FSKJ	Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, Jugendprüfung
FSM	Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V.
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GewArch	Gewerbearchiv
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GjSM	Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz

HStVollzG	Hessisches Strafvollzugsgesetz
HmbStVollzG	Hamburgisches Strafvollzugsgesetz
Hrsg.	Herausgeber
ICD-10	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. E.	im Ergebnis
i. e. S.	im engeren Sinne
IfSG	Gesetz zum Infektionsschutz
i. S.	im Sinne
ITRB	Der IT-Rechts-Berater
IuKDG	Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JK	Jura-Kartei
JMStV	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
JÖSchG	Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz)
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JuSchRiL	Jugendschutzrichtlinien
JVollzG	Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz
K&R	Kommunikation & Recht
KrimJ	Kriminologisches Journal
krit.	kritisch
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LG	Landgericht
LK-StGB	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MDStV	Staatsvertrag über Mediendienste (Mediendienste-Staatsvertrag)
MedR	Medizinrecht
MK-StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MMR	MultiMedia und Recht, Zeitschrift für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht

MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz
NJVollzG	Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
NK-StGB	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
ProstG	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz)
Prot.	Protokoll
PsychThG	Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz)
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
Rdn.	Randnummer/n
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGSt.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RiL	Richtlinie
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RStV	Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland (Rundfunkstaatsvertrag)
S.	Seite(n)/Satz
SexualdelÄndG	Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften
SGB	Sozialgesetzbuch
SK-StGB	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
sog.	sogenannte(r/s)
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StGB-DDR	Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum

StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StrVert	Strafverteidiger
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
Tab.	Tabelle
TDG	Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstegesetz)
ThUG	Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz)
TKG	Telekommunikationsgesetz
TMG	Telemediengesetz
u. a.	unter anderem/n, und andere
Ufita	Archiv für Urheber- und Medienrecht
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
WaffG	Waffengesetz
WDO	Wehrdisziplinarordnung
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht
WStG	Wehrstrafgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZugErschwG	Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen (Zugangserschwerungsgesetz)
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
zust.	zustimmend

Kapitel 1
Einleitung

Die **Sexualstraftaten** sind in den vergangenen Jahrzehnten vermehrt **in das Blickfeld des öffentlichen Interesses gerückt**. Vor allem der von den USA ausgehenden Frauenbewegung ist es seit den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts gelungen, die Bereiche der sexualbezogenen Gewaltanwendung gegen und Erniedrigung von Frauen sowie des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen zu enttabuisieren und zu Gegenständen gesellschaftlicher, kriminalpolitischer bzw. wissenschaftlicher Debatten zu machen. Seit den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts in Deutschland und dem benachbarten Ausland bekannt gewordene Aufsehen erregende Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs mit anschließender Tötung der Opfer haben zu einer weiteren Sensibilisierung geführt. Hinzu kommt die intensive mediale Berichterstattung über Strafverfahren mit – gelegentlich prominenten – Beschuldigten, welche sexualbezogene Geschehnisse zum Gegenstand haben. Insbesondere das Internet ermöglicht heute problemlos Zugang zu Informationen und Bildern, dessen sich in nicht unerheblicher Zahl die Anbieter kinderpornographischen Materials bedienen. Neben der Verbreitung illegaler Inhalte wurden durch die neuen Medien auch die Kommunikations- und Akquisitionsformen für Straftaten erweitert, die dann außerhalb der Datennetze stattfinden (z. B. Angebote im Internet, Kinder zum Zweck des sexuellen Missbrauchs zu vermitteln). **1**

Ebenso wie die Thematik des Sexuellen insgesamt haben auch sexuelle Übergriffe und andere Verstöße gegen die Normen des Sexualstrafrechts längst den Bereich des Verschämten verlassen. Sexualbezogenes kriminelles Verhalten und seine präventive sowie repressive Bekämpfung werden heute offen angesprochen und diskutiert. Es ist zu einer **Enttabuisierung der Sexualkriminalität** gekommen. Dieser Deliktsbereich steht sogar im öffentlichen Fokus. **2**

Hinsichtlich der **Abgrenzung strafwürdigen Sexualverhaltens** von nicht strafwürdigen Sachverhalten mit Sexualbezug ergeben sich allerdings erhebliche Schwierigkeiten[1] – dies schon deshalb, weil sexuelle Betätigung ein natürliches menschliches Verhalten darstellt. Hinzu kommt, dass die Grenze zwischen Erlaubtem und Verbotenem von den sittlichen und moralischen Vorstellungen der rechts- **3**

[1] Dazu Kury/Obergfell-Fuchs, 2007, S. 617 f.

DOI 10.1007/978-3-642-25556-4_1, © Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2012

unterworfenen Gesellschaft und ihrer Toleranz gegenüber andersartigem (Sexual-) Verhalten abhängt.[2]

So hat sich die strafrechtliche Bewertung etwa von homosexuellen Handlungen stark gewandelt. Während Homosexualität an sich noch bis in die sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts hinein „geächtet" wurde, bewirkte das Inkrafttreten des 29. Strafrechtsänderungsgesetzes 1994 die Abschaffung der Strafbarkeit homosexueller Handlungen an sich.[3] Seit dem Jahr 1994 gilt nur noch ein entsprechender Minderjährigenschutz auf der Grundlage von geschlechtsneutral gefassten Bestimmungen. Ähnlich verhält es sich mit der Prostitution, die mittlerweile durch das Prostitutionsgesetz 2001[4] arbeitsrechtlich anerkannt ist.[5] Insoweit bezwecken die einschlägigen Straftatbestände des Strafgesetzbuchs allein den Schutz vor ganz bestimmten strafwürdigen Erscheinungen im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung, ohne dass dadurch die Prostitution gänzlich unterbunden werden soll.

4 Sexualstraftaten werden angesichts von **Sitten- und Moralwandel** nicht wesentlich durch eine besondere Psychopathologie der Täter charakterisiert, sondern vor allem durch die sie erfassenden gesetzlichen Normen.[6] Was also als normal bzw. abnormal oder abweichend gilt, definieren hauptsächlich die vom Gesetzgeber aufgestellten gesetzlichen Regeln.[7]

Das fehlende psychopathologische Profil der Täter substituiert das medizinische Internationale Klassifikationssystem psychischer Störungen der Weltgesundheitsorganisation ICD-10 Kapitel V (F 65) etwa mit dem Terminus einer Störung der Sexualpräferenz.[8] Das amerikanische Diagnostische und Statistische Manual psychischer Störungen DSM-IV-TR[9] führt unter dem Begriff der Paraphilie bestimmte Formen psychosexueller Störungen auf.[10] Gemeint ist damit jeweils eine von kollektiven Erwartungen abweichende Sexualität.[11] Wann aber einer Abweichung Krankheitswert zukommt, ist auch hier wiederum abhängig von dem sozialen Kontext, von Art und Ausmaß ihres Auftretens sowie von ihren Auswirkungen.

Ob z. B. der Besuch eines Swingerclubs oder einer Sado-Maso-Selbsthilfegruppe angesichts der diesbezüglich bereits partiell herausgebildeten Akzeptanz noch als krankhaft oder strafwürdig abweichend gelten kann, erscheint fraglich. Zudem existieren Störungen, die zwar konkret abnormal, jedoch nicht per se strafwürdig sind, so z. B. die Dissexualität[12], die eine Form des Sozialversagens darstellt.[13]

---

[2] Kley, 2007, S. 455.

[3] Vgl. Kap. 2.3.1.3.

[4] Dazu Kap. 2.3.5.

[5] Siehe Kap. 7.1.1.

[6] Göppinger, 2008, S. 506; Schorsch, 1993, S. 471.

[7] Eisenberg, 2005, S. 675.

[8] Vgl. Dilling/Mombour/Schmidt/Schulte-Markwort, 2011.

[9] Vgl. Sass/Wittchen/Zaudig/Houben, 2003.

[10] Hierzu Hill/Briken/Lietz/Berner, 2005, S. 77 ff.; Nedopil, 2007, S. 199 ff.

[11] Göppinger, 2008, S. 507.

[12] Beier, 1995, S. 6.

[13] Nedopil, 2007, S. 198.

Wesentliche Charakteristika der Sexualkriminalität lassen sich somit weder allein am Täter, noch an der Art der Tat bzw. Tatausführung festmachen. Dasselbe gilt in Bezug auf Opfer und Schutzgut. Ferner ist nicht durchgängig exakt abgrenzbar, welche Teilaspekte das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung im Einzelnen umfasst. Normales bzw. noch akzeptiertes Verhalten von schon auffälligem bzw. strafbarem Verhalten abzugrenzen stellt schon deshalb ein erhebliches Problem dar, weil das Geschehen zumeist zwischen zwei Personen stattfindet und damit in der Regel keine neutralen Zeugen vorhanden sind.[14] **5**

Das **Rechtsgut** der sexuellen Selbstbestimmung[15] liegt nicht nur den klassischen Sexualstraftaten wie dem Sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, der Sexuellen Nötigung bzw. Vergewaltigung oder dem Exhibitionismus zugrunde, sondern auch kommerzialisierten Formen abweichenden (Sexual)Verhaltens wie der Prostitution, der Zuhälterei oder den Straftaten im Zusammenhang mit der Herstellung, Vermarktung und dem Konsum von Pornographika. Letztendlich können sexuelle Motive sogar bei Straftaten eine Rolle spielen, die überhaupt nicht zu den Sexualstraftaten im gesetzlichen Sinne gehören, wie bei § 211 Abs. 2 StGB, wenn der Mord zur Befriedigung des Geschlechtstriebs begangen wird.

Die Darstellung der Sexualstraftaten in diesem Handbuch orientiert sich an den gesetzlichen Bestimmungen. Gegenstand der nachfolgenden Erörterungen sind deshalb die im 13. Abschnitt des Besonderen Teils des deutschen Strafgesetzbuchs ausdrücklich als solche normierten **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**. Zusätzlich einbezogen werden allerdings Regelungen, die auch dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung dienen, sich jedoch in anderen Abschnitten des Strafgesetzbuchs finden. Das betrifft den Auffangtatbestand der Sexuellen Nötigung als einen besonders schweren Fall der Nötigung gem. § 240 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB[16] sowie das Delikt des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung nach § 232 StGB.[17] Der Beleidigungstatbestand des § 185 StGB ist in die Erörterungen integriert, soweit es um die Problematik der Sexualbeleidigung geht.[18] Nicht gesondert behandelt werden dagegen in anderen Abschnitten des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs normierte Delikte, die von der Tatbestandsgestaltung her neben weiteren Schutzzwecken auch einen Sexualbezug aufweisen (z. B. Beischlaf zwischen Verwandten gem. § 173 StGB als Straftat gegen den Personenstand oder Sexualmord nach § 211 Abs. 2 StGB als vorsätzliche Tötung zur Befriedigung des Geschlechtstriebs) oder denen im Einzelfall eine geschlechtliche Tätermotivation zugrunde liegen kann (z. B. sexuell motivierte Brandstiftung oder Sachbeschädigung). **6**

Spielen die Sexualstraftaten in der öffentlichen Wahrnehmung eine große Rolle, bleiben sie im Gegensatz hierzu im Bereich der **registrierten Kriminalität** von ganz untergeordneter Bedeutung. Seit Jahren machen die Delikte gegen die sexuelle **7**

---

[14] Kury/Obergfell-Fuchs, 2007, S. 618.

[15] Zum Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung oben Kap. 2.2.

[16] Dazu Kap. 3.1.2.

[17] Siehe Kap. 7.1.2.

[18] Vgl. Kap. 2.6.

Selbstbestimmung weniger als ein Prozent der jährlich **polizeilich** bekannt werdenden Gesamtkriminalität (ohne Straßenverkehrs- und Staatsschutzdelikte) aus. So wurden im Jahr 2010 in Deutschland insgesamt 5.933.278 Verstöße gegen Strafgesetze des Bundes erfasst, wovon 46.869 (0,78 %) der bei der Polizei angezeigten Straftaten solche gegen die sexuelle Selbstbestimmung waren.[19] Dabei entfiel der höchste Anteil mit 25,3 % auf das Delikt des Sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. §§ 176-176b StGB, gefolgt von Vergewaltigung und Sexueller Nötigung nach § 177 Absätze 2, 3 und 4, § 178 StGB mit 16,5 % und den erfassten Fällen der Sexuellen Nötigung gem. § 177 Absätze 1 und 5 StGB mit 12,8 %. Sexuelle Belästigungen durch exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB) bzw. Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB) machten 14,9 % aus, bezüglich Besitz und Verschaffung von Kinderpornographie (§ 184b Absätze 2 und 4 StGB) lag der Anteil bei 6,7 %. Der niedrige Anteil der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung betrifft aber nicht nur die polizeilich registrierten Tatverdächtigen, sondern auch die rechtskräftig **Verurteilten**. Denn von den insgesamt 813.266 im Jahr 2010 nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht Verurteilten hatten nur 7.616 (0,94 %) solche Delikte zu verantworten.[20]

8 Entfällt zwar weniger als ein Prozent der registrierten Fälle auf die Sexualkriminalität, so liegt das **tatsächliche Ausmaß** weitaus höher. Gerade bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung geht man von einem sehr hohen Dunkelfeld aus.[21] So wird etwa beim Delikt des sexuellen Missbrauchs von Kindern die Hell-/Dunkelfeldrelation auf bis zu 1:20[22], vereinzelt sogar auf bis zu 1:50 geschätzt.[23] Manche vertreten die Auffassung, dass sie bei Vergewaltigungen bei bis zu 1:100 liegt.[24]

9 Die **hohe Dunkelziffer** beruht mutmaßlich auf dem Umstand, dass die Vielzahl der Sexualdelikte im sozialen Nahbereich stattfindet.[25] Die Opfer verzichten hier aufgrund von sozialem Druck oder Furcht vor weiteren Viktimisierungen eher als in anderen Deliktsbereichen auf Strafanzeigen.[26] Hinzu treten deliktsspezifische Faktoren; ebenso die fundamentale Intimität menschlicher Sexualität[27], die es erschwert, Details aus der Intimsphäre Fremden gegenüber offenzulegen.

---

[19] Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 2010, S. 27, 145.

[20] Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2010, S. 25.

[21] Vgl. Baurmann, 1996, S. 98 ff.; Elz, 2001, S. 39 ff.; Habenicht, 2002, S. 102; Kley, 2007, S. 455; Kury/Obergfell-Fuchs, 2007, S. 623; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, vor §§ 174 ff. Rdn. 56; Schneider H. J., 1998, S. 436; ders., 2009, S. 818; Schwind, 2011, S. 404.

[22] Hirsch, 1994, S. 23; Weber/Rohleder, 1995, S. 18 f.; siehe dazu auch Schneider H. J., 2009a, S. 790 ff.

[23] Vgl. Heyden/Jarosch, 2010, S. 29.

[24] Siehe Göppinger, 2008, S. 511; Habenicht, 2002, S. 102.

[25] Kley, 2007, S. 457.

[26] Göppinger, 2008, S. 510; Habenicht, 2002, S. 102.

[27] Beier/Bosinski/Loweit, 2005, S. 565; v. Danwitz, 2004, Rdn. 193 ff.; Göppinger, 2008, S. 511; vgl. auch Kaiser G., 1996, S. 781 f.

Besonders folgenschwer ist dies, da gerade bei Sexualkriminalität das **Opfer** sowohl für das Bekanntwerden der Tat als auch für ihre Aufklärung eine zentrale Rolle spielt. Ohne die Mitwirkung der von der Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung betroffenen Person gelangt das Geschehen somit allenfalls durch Zufall in das Hellfeld.

10 Bei dem Delikt des Sexuellen Missbrauchs von Kindern, das in der Polizeilichen Kriminalstatistik den zahlenmäßig höchsten Anteil ausmacht, wird das Dunkelfeld durch den Umstand vergrößert, dass die **Anzeigeerstattung** in der Regel nicht nur von den Opfern, sondern auch von deren Erziehungsberechtigten abhängt.[28] Bei innerfamiliärem Missbrauch wirkt sich zudem ein besonderer familiärer Druck auf Kinder aus. Täter nutzen ihre Machtposition aus, um Opfer mittels Drohungen von einer Beschuldigung abzuhalten. Aber auch Mitleid mit nahestehenden Tätern kann auf der Opferseite zu Konfliktlagen führen. Hinzu kommt, dass vor allem junge Opfer von Sexualdelikten – insbesondere sexuellen Handlungen mit Körperkontakt – nicht selten erst nach Jahren in der Lage sind, über das Erlebte zu berichten und sich an die Strafverfolgungsorgane zu wenden.[29] Es wird angenommen, dass nicht nur bei minderjährigen Opfern, sondern auch bei den Sexualdelikten mit körperlicher Einwirkung insgesamt die Furcht vor sekundären Viktimisierungen[30], die über die durch die Straftat entstandene primäre Viktimisierung hinausgehen, eine zusätzliche Ursache für das hohe Dunkelfeld darstellt.[31]

---

[28] Eisenberg, 2005, S. 678; Göppinger, 2008, S. 511.

[29] Laubenthal, 2011, S. 127.

[30] Dazu v. Danwitz, 2004, S. 173; Laubenthal, 1996, S. 338; Schneider H. J., 2007, S. 409; Schwind, 2011, S. 242.

[31] Ruch, 2011, S. 25.

Kapitel 2
Allgemeine Grundlagen

Ein menschliches Verhalten ist nicht von Natur aus kriminell. Es erhält die Eigenschaft „kriminell“ erst durch seinen Bezug zu einer Strafrechtsnorm.[1] Was eine Straftat bildet, lässt sich nur innerhalb einer ganz bestimmten Kultur- und Sozialsituation feststellen[2], in welcher der jeweilige Gesetzgeber eine normative Wertentscheidung trifft. Das Verbrechen stellt damit eine Wertungsgröße dar, und der Normgeber als Inhaber des Definitionsmonopols für strafwürdiges Unrecht muss die Wertung für die Rechtsgemeinschaft in allgemein verbindlicher Weise vornehmen. Dabei verbietet das pluralistische Bild unserer heutigen Gesellschaft, der legislatorischen Wertung die Vorstellungen einer einzigen Gruppe innerhalb der Sozialgemeinschaft zugrunde zu legen. Es muss eine zum Straftatbestand führende **gravierende Sozialschädlichkeit** aus den grundlegenden Notwendigkeiten zur Sicherung des Zusammenlebens in der rechtlichen Gemeinschaft selbst nachgewiesen sein.[3] **11**

2.1 Trennung von Immoralität und Sozialschädlichkeit

Gerade bei den Sexualstraftaten wurde der in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts erfolgte Durchbruch des **Wertpluralismus** in der deutschen Rechts- und Sozialordnung für den Bereich des Strafrechts besonders deutlich. **12**

2.1.1 Delikte „wider die Sittlichkeit“

Die seit In-Kraft-Treten des Reichsstrafgesetzbuches von 1871 (RStGB)[4] dort im 13. Abschnitt als „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ umschriebe- **13**

---

[1] Dazu Zipf, 1980, S. 89 ff.

[2] Siehe bereits Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 218: „Ein Strafkodex gehört vornehmlich seiner Zeit und dem Zustand der bürgerlichen Gesellschaft in ihr an.“

[3] Jescheck/Weigend, 1996, S. 50.

[4] RGBl. 1871, S. 127 ff.

K. Laubenthal, *Handbuch Sexualstraftaten,*
DOI 10.1007/978-3-642-25556-4_2, © Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2012

nen §§ 171-184b waren wesentlich geprägt vom Begriff der **unzüchtigen Handlungen**. Darunter verstand man solche Betätigungen, „denen ein geschlechtlicher Charakter beiwohnt, die von wollüstiger Absicht getragen und die objektiv geeignet sind, das allgemeine normale Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen.“[5] Kriterien für die strafrechtliche Relevanz waren die **sittliche Anstößigkeit** oder die **Immoralität** eines Verhaltens. So stellte das RStGB etwa in § 177 insbesondere als Notzucht unter Strafe: „Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat“.

14 Mit der Bezeichnung der Notzucht als erzwungenem außerehelichen Beischlaf stellte der Reichsgesetzgeber klar, dass die eheliche Vergewaltigung nicht von der Strafnorm erfasst sein sollte. Dem lag die Auffassung zugrunde, dass die Vollziehung des Beischlafs zu den ehelichen Pflichten zählt, und deshalb vom Ehemann eingefordert werden durfte.[6]

15 Zu den Verhaltensweisen, welche den damaligen Vorstellungen gemäß in Widerspruch zum sittlichen Verhalten standen, zählten auch **homosexuelle Handlungen** als „die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts … begangen wird“ (§ 175 1. Alt. RStGB). Strafbar war damit „der auf Befriedigung oder Erregung des Geschlechtstriebs abzielende Missbrauch des Körpers eines anderen Mannes zu einem der Duldung eines naturgemäßen Beischlafs ähnlichen Verhalten“.[7] § 175 2. Alt. RStGB pönalisierte zudem die widernatürliche **Unzucht mit Tieren**. Delikte gegen die Sittlichkeit waren ferner u. a. die Kuppelei (§ 181 RStGB) oder die Verbreitung unzüchtiger Schriften (§ 184 RStGB). Als neue Norm eingeführt wurde im Jahr 1900 die Strafbarkeit der Zuhälterei (§ 181a RStGB) und es erfolgte eine Ausweitung der Bestimmungen über die Verbreitung unzüchtiger bzw. das Schamgefühl gröblich verletzender Schriften und Darstellungen (§§ 184-184b RStGB).[8]

16 Während der Zeit des **Nationalsozialismus** kam es zu einer Ausdehnung der Strafbarkeit von homosexuellen Handlungen durch eine Neufassung von § 175 RStGB und die Einführung von Strafschärfungen in der Qualifikationsnorm der Schweren Unzucht zwischen Männern (§ 175a RStGB).[9] Diese Vorschriften galten auch nach 1949 weiter[10] und wurden seitens des Bundesgesetzgebers durch das Nichteingreifen des 3. StÄG 1953[11] von diesem anerkannt.

---

[5] Daude, 1926, Anm. 31 zu § 174 RStGB; siehe auch Dreher/Massen, 1954, § 174 Anm. 4.

[6] Vgl. Müting, 2010, S. 49.

[7] Daude, 1926, Anm. 38 zu § 175 RStGB.

[8] RGBl. 1900, S. 301 ff.

[9] RGBl. 1935, S. 839 ff.

[10] Dazu BGHSt. 1, S. 80; Dreher/Massen, 1954, Anm. 1 zu § 175, Anm. 1 zu § 175a.

[11] BGBl. I 1953, S. 735 ff.

17 Bis hin zur Reform des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches durch das 1. StrRG vom 25.6.1969[12] sowie vor allem durch das 4. StrRG vom 23.11.1973[13] bestand die Neigung zu einer Identifizierung von Strafrecht und Moral – Peinliches, Unanständiges oder Anstößiges wurde im Zweifel auch für strafwürdig erachtet.[14]

18 Selbst noch in dem im Jahre 1962 von der deutschen Bundesregierung vorgelegten **Entwurf eines Strafgesetzbuches – E 1962**[15] wird in der Entwurfsbegründung auf die „unbestreitbare Erkenntnis" hingewiesen, „dass die Reinheit und Gesundheit des Geschlechtslebens eine außerordentlich wichtige Voraussetzung für den Bestand des Volkes und die Bewahrung der natürlichen Lebensordnung ist", eine gesetzgeberische Fehlleistung beim strafrechtlichen Schutz sei gerade bei den Sittlichkeitsdelikten geeignet, „zwischen der allgemeinen Überzeugung und dem Gesetz eine Kluft aufzureißen und das sittliche Empfinden des Volkes zu trüben und zu verwirren."[16] Vorgesehen war eine Ausdehnung der Straftaten gegen die Sittlichkeit u. a. durch Einführung von Strafnormen gegen unzüchtige Schaustellungen, das Anpreisen von Mitteln zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten bzw. der Empfängnis oder gegen Werbung für unzüchtigen Verkehr (§§ 220a-222 E 1962).

19 Auch die **Rechtsprechung** des Reichsgerichts[17] war ebenso wie zunächst die des Bundesgerichtshofs einem **monistischen Wertrigorismus** verfallen, wonach nur eine mögliche Gestaltungsform des sozialen Zusammenlebens für mit der Sittenordnung vereinbar erklärt wurde. Die höchstrichterliche Praxis verstand die **Sittlichkeitsdelikte** noch als **Instrumente zur Verteidigung einer Sexualmoral.**[18] Dabei stellte Geschlechtliches per se grundsätzlich etwas Missbilligenswertes dar, das diesen Charakter erst dort verlor, wo die beteiligten Partner miteinander in ehelicher Verbundenheit handelten. Nur ausnahmsweise sollten den Geschlechtsverkehr ausübende Verlobte dann nicht gegen die geschlechtliche Zucht verstoßen, wenn sie ernsthaft zur Ehe entschlossen und sich ihrer Verantwortung bewusst waren, der Eheschließung aber zwingende, von den Verlobten nicht zu verantwortende und in absehbarer Zeit auch nicht zu behebende Hindernisse entgegenstanden.[19]

20 Der Große Senat des Bundesgerichtshofs ging in einem Beschluss aus dem Jahr 1954 davon aus, dass die „Normen des Sittengesetzes … aus sich selbst heraus" gelten. Die Verbindlichkeit der Normen des für den Menschen erkennbaren Sittengesetzes beruhe „auf der vorgegebenen und hinzunehmenden Ordnung der Werte und der das menschliche Zusammenleben regierenden Sollenssätze; sie gelten unabhängig davon, ob diejenigen, an die sie sich mit dem Anspruch auf Befolgung

---

[12] BGBl. I 1969, S. 645 ff.
[13] BGBl. I 1973, S. 1725 ff.
[14] Hanack, 1968, S. 28 f.
[15] BT-Drs. 6/650.
[16] BT-Drs. 6/650, S. 359.
[17] Siehe z.B. RGSt. 8, S. 172; RGSt. 71, S. 109 ff.; RGSt. 73, S. 78 ff.
[18] Dazu Bockelmann, 1972, S. 396 ff.
[19] So BGHGSSt. 6, S. 46 ff.; noch einschränkender BGHSt. 17, S. 230 ff.

wenden, sie wirklich befolgen und anerkennen oder nicht; ihr Inhalt kann sich nicht deswegen ändern, weil die Anschauungen über das, was gilt, wechseln."[20]

21 Begriffe wie „Sexualmoral", „Sittlichkeit" oder „Sittenordnung" als Versuche einer normativen Objektivierung führten jedoch bei ihrer Konkretisierung vielfach zu Schwierigkeiten. Das Wesen der sexuellen Moral in einer Gemeinschaft muss nicht durchweg mit dem übereinstimmen, was Richter oberster Gerichtshöfe dafür halten. In ihrem Werk „Straftaten gegen die Person" haben Simson und Geerds 1969 im Gegensatz zur überkommenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs deshalb konstatiert: „Da es geschriebene Sittengesetze im wörtlichen und allgemeinen Sinn im außerreligiösen Rechtsbereich nicht gibt, taucht … die unbeantwortete Frage auf, ob und wie sich die gültigen weltlichen Sittennormen erkennen lassen, wenn sich die Allgemeinheit oder die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung nicht oder nicht mehr zu ihnen bekennt. Vor allem … ist die Grundfrage zu klären, ob die Sittlichkeit und ihre Normen absolute und unveränderliche Werte bilden oder ob sie kulturgeschichtlichen Wandlungen, Entwicklungen und Umwertungen unterliegen und entsprechend zu relativieren sind."[21]

2.1.2 Maxime: Rechtsgüterschutz

22 Von seiner Diffamierung der Sexualität kehrte der Bundesgerichtshof schließlich Ende der sechziger Jahre nach einem späten Umdenkungsprozess ab, als er im Jahr 1969 im sog. Fanny-Hill-Urteil zu der auf den **Wertpluralismus** gestützten Ansicht gelangte: „Die Anschauungen darüber, was … gemeinschaftsschädlich wirkt und wo demnach die Toleranzgrenze gegenüber geschlechtsbezogenen Darstellungen zu ziehen ist, sind zeitbedingt und damit dem Wandel unterworfen."[22] In der gleichen Entscheidung vollzieht der Bundesgerichtshof eine Abkehr von der überkommenen Auffassung, das Strafrecht habe die allgemeine Sittenordnung zu schützen: „Das Strafgesetz hat nicht die Aufgabe, auf geschlechtlichem Gebiet einen moralischen Standard des erwachsenen Bürgers durchzusetzen, sondern es hat die Sozialordnung der Gemeinschaft vor Störungen und groben Belästigungen zu schützen."[23]

23 Der Bundesgerichtshof wies in seinem Urteil von 1969 nunmehr darauf hin, dass „die Rechtsprechung nicht an einer tief greifenden und nachhaltigen Änderung der allgemeinen Anschauungen über die Toleranzgrenze gegenüber geschlechtsbezogenen Äußerungen vorbeigehen"[24] konnte.

24 Ein grundlegender Wandel in der Einstellung der Öffentlichkeit zur Sexualität insgesamt als Folge einer – auch mit dem Begriff der sexuellen Revolution bezeich-

---

[20] BGHGSSt. 6, S. 52.
[21] Simson/Geerds, 1969, S. 352 f.
[22] BGHSt. 23, S. 42.
[23] BGHSt. 23, S. 43 f.; siehe auch BGHSt. 24, S. 319.
[24] BGHSt. 23, S. 43.

neten[25] – Entwicklung zu einer **Bejahung von Geschlechtlichkeit** hatte seit den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts zu faktisch veränderten gesellschaftlichen Toleranzspielräumen, einer Pluralität von Lebensformen und Erlebnismöglichkeiten sowie divergierenden Moralvorstellungen geführt. Parallel hierzu erhob sich schon seit Ende der fünfziger Jahre zunehmend Kritik am damals geltenden Sexualstrafrecht[26], die sich zu einer umfassenden Reformdebatte mit dem Ziel einer Integration des veränderten Bildes von Sexualität ausweitete.

25 Maßgeblichen Einfluss auf die **Reformdiskussionen** nahmen der auch die Sexualdelikte betreffende „Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches" von 1968[27] sowie der 47. Deutsche Juristentag 1968, auf dem sich die strafrechtliche Abteilung[28] mit der Reformbedürftigkeit des damals geltenden Sexualstrafrechts befasste. Vorbereitet wurde die Reform des deutschen Strafrechts – und damit auch der Sexualdelikte – von dem Sonderausschuss des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform (1966–1969). Angesagt war der Bruch mit jener aus den Vorstellungen des 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts erwachsenen Tradition, in der sexualstrafrechtliche Normen vor allem dem Zweck zu dienen hatten, moralische Prinzipien durchzusetzen und damit die menschliche Sexualität zu reglementieren.[29] Nicht mehr Schutz von Schamgefühlen und Sittlichkeit, sondern eine **Beschränkung der Pönalisierung auf gravierende sozialschädliche Verhaltensweisen**[30] bildete den Leitgedanken der Reformbemühungen. Der Rechtsgüterschutz, demgemäß eine Handlung unbeschadet ihrer möglichen Unsittlichkeit nur dann sozialschädlich ist, wenn sie ein Rechtsgut verletzt[31], sollte auch im Bereich des Sexualstrafrechts zur Maxime werden.

26 In einem ersten Schritt kam es im **1. StrRG 1969**[32] zu einer Streichung von als überholt angesehenen Straftatbeständen. Dies betraf die Vorschriften über die Strafbarkeit des Ehebruchs, die Homosexualität unter erwachsenen Männern, die Unzucht mit Tieren[33] sowie die Erschleichung des außerehelichen Beischlafs. Neu gefasst wurde zudem § 184 StGB bezüglich der pornographischen Schriften, welche nicht mehr einem Generalverbot unterlagen.

---

[25] Dazu Mayer H., 1972, S. 131 ff.

[26] Siehe Jäger H., 1957, S. 29 ff.; Klug, 1963, S. 27 ff.

[27] Baumann/Brauneck/Grünwald u.a., 1968, S. 5 ff.

[28] Siehe Gutachten von Hanack, 1968, sowie die Referate von Just-Dahlmann, Lackner und Pallin in: Verhandlungen des 47. Deutschen Juristentages, Bd. II, Sitzungsberichte, 1969, K 7 ff., 27 ff., 55 ff.

[29] Sick, 1993, S. 78.

[30] Baumann/Brauneck/Grünwald u.a., 1968, S. 9; siehe auch Gemeinsame Schlusssitzung des 47. Deutschen Juristentages, Bd. II, Sitzungsberichte, 1969, P 4.

[31] Bockelmann, 1972, S. 412: „Selbst der schwerste Verstoß gegen sittliche Normen ist nicht sozialschädlich, wenn er keinen Rechtsgüterschaden anrichtet, und die moralisch indifferente, ja selbst die sittlich gute Handlung ist sozialschädlich, wenn sie eine Rechtsgutsverletzung zur Folge hat."

[32] BGBl. I 1969, S. 645 ff.

[33] Siehe auch Lang, 2009, S. 221 ff.

27 Die **Trennung von Immoralität und Sozialschädlichkeit** nahm der Gesetzgeber mit dem **4. StrRG 1973**[34] vor, dem auch die Einsicht in die **Ultima Ratio-Funktion des Strafrechts** zugrunde lag.[35] Gegenstand der Tatbestände ist seitdem nicht mehr unmoralisches oder ethisch verwerfliches Verhalten ausschließlich um seiner selbst willen. Das Strafrecht kommt nur noch zur Anwendung, wenn bestimmte Rechtsgüter des Einzelnen oder der Allgemeinheit gefährdet bzw. verletzt werden, und dies allein dann, wenn andere, weniger einschneidende Mittel nicht ausreichen.[36]

2.2 Oberbegriff: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

28 Der 13. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB (§§ 174-184g) erhielt mit dem 4. StrRG 1973 die neue Überschrift: „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Durch die Wahl dieses Oberbegriffs[37] wollte der Gesetzgeber seine Abkehr vom Schutzgut der Erhaltung von Sittlichkeit verdeutlichen, wobei das Gesetz vor der damaligen Strafrechtsreform den Begriff der Sittlichkeit im verkürzten Sinne der geschlechtlichen Sittlichkeit verwandt hatte. Mit der neuen Überschrift sollte auch zum Ausdruck kommen, dass an das in den einzelnen Vorschriften des 13. Abschnitts des StGB geschützte Rechtsgut anzuknüpfen ist.[38] Das „einheitliche Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung“ konkretisiert sich – so der Sonderausschuss für die Strafrechtsreform – „in den einzelnen Tatbeständen in verschiedener Weise“.[39]

29 Der Abschnittstitel „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ war schon während des Gesetzgebungsverfahrens heftig umstritten und musste sich letztlich gegen eine Vielzahl von Gegenvorschlägen[40] durchsetzen. Seine Befürworter[41] gehen davon aus, dass mit diesem Begriff Freiheits- und Missbrauchstatbestände ebenso erfasst werden wie Tatbestände, die vor sexuellen Belästigungen, einer Aufdrängung von Vorgängen mit Sexualbezug und entsprechenden Darstellungen gegen den Willen des Betroffenen schützen sollen oder den Jugendschutz im Sinne einer ungestörten sexuellen Entwicklung junger Menschen betreffen. Dabei ist der Oberbegriff der sexuellen Selbstbestimmung nicht in umfassendem Sinne als „Selbstbestimmung auf sexuellem Gebiet“ – d. h. eine Freiheit zu sexuellen Hand-

[34] Dazu Dreher, 1974, S. 45 ff.

[35] BT-Drs. 6/1552, S. 9 f.

[36] Sturm, 1974, S. 1.

[37] Siehe dazu bereits Schroeder, 1971, S. 14 f.

[38] BT-Drs. 7/514, S. 5.

[39] BT-Drs. 7/514, S. 12.

[40] Diskutiert wurden: „Sexualstraftaten“, „Sexualbezogene Straftaten“, „Straftaten im sexuellen Bereich“, „Straftaten im Bereich des Sexuallebens“, „Straftaten gegen die sexuelle Freiheit“, „Straftaten im Zusammenhang mit der Sexualität“ (Nachweise bei Sick, 1993, S. 79 f.).

[41] Siehe Bottke, 2007, S. 535 ff.; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 186.; Schroeder, 1974, S. 877 f.

lungen – zu sehen.[42] Denn dies wäre in der sozialen Realität häufig nur zum Nachteil anderer Personen möglich. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung im strafrechtlichen Sinne muss vielmehr als ein **Abwehrrecht** des Einzelnen verstanden werden. Es enthält die **Freiheit vor Fremdbestimmung auf sexuellem Gebiet**[43], d. h., dem potentiellen Opfer sollen die psychischen und physischen Bedingungen für seine Fähigkeit erhalten bleiben, selbst zu entscheiden, ob und auf welche Art und Weise es zu einem bestimmten Zeitpunkt, an einem konkreten Ort in ein sexualbezogenes Geschehen involviert werden will oder nicht.[44]

30 Der Gesetzgeber hat im 13. Abschnitt des StGB deutlich gemacht, dass der Titelumschreibung eine gewisse Abstraktheit innewohnt. Denn die geschützten Rechtsgüter der einzelnen Tatbestände der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung müssen konkret festgelegt werden. Dies folgt aus § 184g Nr. 1 StGB, wonach sexuelle Handlungen im Sinne des Gesetzes nur solche sind, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind. Damit wird es notwendig, bezüglich der Abschnittsüberschrift von den **Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im weiteren Sinne** zu sprechen. Geht es bei den Tatbeständen der §§ 174-184f StGB um die Freiheit vor sexuellen Handlungen insgesamt, so ergibt eine nähere Spezifizierung der Schutzrichtungen der einzelnen Strafnormen, dass der Schutzgegenstand nach der Art des jeweiligen Tatbestands wechselt und man zu Delikten (insbesondere §§ 177-179, 174a Abs. 2, 174c StGB) gelangt, bei denen die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung auch in engerem Sinne das geschützte Rechtsgut darstellt.

2.3 Gesetzliche Entwicklung

31 Mit dem am 1.1.1975 in Kraft getretenen **4. StrRG 1973**[45] hat sich der Gesetzgeber im Bereich des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches auf die Strafbarkeit der aus seiner Sicht zum damaligen Zeitpunkt zweifelsfrei sozialschädlichen Verhaltensweisen beschränkt. Vor allem die Freiheit des Einzelnen vor Beeinträchtigung seiner sexuellen Selbstbestimmung sowie der Jugendschutz stellten wesentliche Anliegen der Legislative dar.[46] Hinzu kamen der Schutz der in Abhängigkeitsverhältnissen befindlichen Personen vor sexuellen Übergriffen sowie die Vermeidung von Belästigungen Unbeteiligter. Sich prostituierende Personen wurden fortan vor freiheitsbeeinträchtigenden Handlungen – auf der Täterseite begangen aus kommerziellen Interessen – strafrechtlich geschützt.

---

[42] Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 186; Schroeder, 1975, S. 18; dazu auch Baurmann, 1996, S. 53 f.

[43] Bottke, 2007, S. 536; Ilg, 1997, S. 27; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, vor §§ 174 ff. Rdn. 8; Sick, 1991, S. 51.

[44] Siehe auch Fischer, 2012, vor § 174 Rdn. 5.

[45] BGBl. I 1973, S. 1725 ff.

[46] Siehe BT-Drs. 6/1552, S. 9.

2.3.1 Veränderungen in Einzelbereichen

32 Vor allem Schwierigkeiten der Justizbehörden bei der Strafverfolgung in Einzelbereichen der Sexualdelikte, eine vermehrte Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Hinblick auf den sexuellen Missbrauch von Kindern sowie politische Veränderungen haben in der ersten Hälfte der neunziger Jahre zu Ergänzungen und Umgestaltungen in einzelnen Bereichen des Sexualstrafrechts geführt.

2.3.1.1 26. Strafrechtsänderungsgesetz

33 Mit dem **26. StÄG** vom 14.7.1992[47] verbesserte der Gesetzgeber insbesondere den **Schutz ausländischer Frauen und Mädchen** vor sexueller Ausbeutung durch international und arbeitsteilig agierende Täter.[48] Weibliche Personen **sozial und wirtschaftlich schwieriger Herkunft** wurden häufig in ihren Heimatländern unter Vorspiegelung falscher Versprechungen betreffend eine bessere Zukunft angeworben, um sie in Deutschland bei illegalem Aufenthalt zur Prostitution zu zwingen.

34 Um den Gefahren der **Zwangsprostitution** und des **Menschenhandels** besser begegnen zu können, wurde der Inhalt des § 180a Abs. 3–5 StGB a. F. erweitert und in den neu geschaffenen § 180b StGB i. d. F. des 26. StÄG („Menschenhandel“) überführt. Zugleich erfuhr der Anwendungsbereich des mit „Schwerer Menschenhandel“ überschriebenen § 181 StGB i. d. F. des 26. StÄG erhebliche Modifikationen.[49]

35 Der Schutz des § 180b Abs. 1 S. 1 StGB i. d. F. des 26. StÄG reichte dabei weiter als der des § 180a Abs. 3 StGB a. F., da nunmehr weder ein „Anwerben“ i. S. der Herbeiführung einer Verpflichtung ohne Rücksicht auf zivilrechtliche Wirksamkeit[50] noch ein gewerbsmäßiges Handeln erforderlich war, sondern jedes zielgerichtete Einwirken auf eine andere Person des Vermögensvorteils des Täters wegen unter Strafe gestellt wurde. Die Formulierung „seines Vermögensvorteils wegen“ eröffnete einen umfassenderen Anwendungsbereich als die Gewerbsmäßigkeit, da schon ein einmaliges Handeln ohne Gewinnerzielungsabsicht genügte.

36 Neu gefasst hat der Gesetzgeber mit dem 26. StÄG die Vorschrift des § 180b Abs. 1 S. 2 StGB, die die sexuelle Ausbeutung außerhalb der Prostitution, insbesondere Fälle des sog. „**Heiratstourismus**“ umfasste.[51] Die Regelung normierte die Strafbarkeit desjenigen, der seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person zu sexuellen Handlungen an oder mit dritten Personen bringt und dabei die ausländerspezifische Hilflosigkeit ausnutzt.

---

[47] BGBl. I 1992, S. 1255 ff.

[48] Dazu Schroeder, 1995, S. 231 ff.

[49] Siehe Hofmann, 2002, S. 349 ff.

[50] BGH, NStZ 1983, S. 262.

[51] BT-Drs. 12/2046, S. 6.

37 In Ergänzung zu § 180a Abs. 4 StGB a. F. wurden in § 180b Abs. 2 StGB i. d. F. des 26. StÄG Neuerungen im Bereich der Förderung von Prostitution kodifiziert. Der Gesetzgeber stellte nun nicht mehr nur denjenigen unter Strafe, der Jugendliche und Heranwachsende bis 21 Jahren zur Prostitution bestimmt (Nr. 2), sondern erweiterte den geschützten Personenkreis auf alle ausländischen Personen, die aufgrund ihrer Ausländereigenschaft – insbesondere angesichts von Sprachbarrieren oder erheblich differierender Lebensumstände – hilflos sind (Nr. 1).[52]

38 Der reformierte § 181 Abs. 1 StGB i. d. F. des 26. StÄG erhielt mit Nr. 3 einen neu gefassten Qualifikationstatbestand, welcher das **gewerbsmäßige Anwerben** einer ausländischen Person zur Prostitution unter Strafe stellt. Ebenso wie in Nr. 1 der Norm wurde nicht nur das Bestimmen zur Aufnahme, sondern auch zur **Fortsetzung der Prostitution** umfasst, mit dem Zweck auch diejenigen Personen zu schützen, die bereits als Prostituierte tätig waren.

39 Mit dem 37. StÄG vom 11.2.2005[53] hat der Gesetzgeber die Strafnormen zur Bekämpfung des Menschenhandels der §§ 180b und 181 StGB im 13. Abschnitt des StGB gestrichen und sie neu systematisiert und erweitert als §§ 232-233a StGB in den 18. Abschnitt des StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) eingefügt.[54]

2.3.1.2 27. Strafrechtsänderungsgesetz

40 Das **27. StÄG** vom 23.7.1993[55] verschärfte die Strafdrohung für die Herstellung und Verbreitung **kinderpornographischer Darstellungen** und stellte die Besitzverschaffung solcher Produkte unter Strafe. Im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern wurde zudem die Geltung der einschlägigen Strafnormen auf Auslandstaten Deutscher gegenüber ausländischen Kindern erstreckt.[56]

41 Zu dieser Zeit hatte sich durch das neue Medium Video ein völlig neuartiger Markt für Kinderpornographie etabliert. **Kinderpornographische Amateurfilme** – vielfach von Angehörigen der kindlichen Opfer hergestellt – waren unter tausenden von sog. Collectors ausgetauscht worden.[57] Das Änderungsgesetz stand nach Maßgabe einer **Empfehlung des Europarates**[58] unter der Prämisse sexuellen Missbrauch von Kindern nachdrücklich zu bekämpfen, denn die Herstellung, Verbreitung sowie der Besitz bzw. die Besitzverschaffung von Kinderpornographie bedingen jedenfalls mittelbar den sexuellen Kindesmissbrauch.

42 Um dem Strafgrund der **mittelbaren Förderung des Kindesmissbrauchs** Ausdruck zu verleihen, nahm der Gesetzgeber im Tatbestand des § 184 Abs. 3 StGB i. d. F. des 27. StÄG eine **Strafrahmenerhöhung** auf Freiheitsstrafe von drei

---

[52] Vgl. BT-Drs. 12/2046, S. 6.

[53] BGBl. I 2005, S. 239 ff.

[54] Dazu Kap. 2.3.7.

[55] BGBl. I 1993, S. 1346 ff.

[56] Dazu Schroeder, 1993, S. 2581 ff.

[57] BT-Drs. 12/3001, S. 4.

[58] Empfehlung des Europarates No R (91) 10 v. 9.9.1991.

Monaten bis zu fünf Jahren für den Fall vor, dass die verbreiteten, zugänglich gemachten oder hergestellten Pornographika den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, während es für dieselben Handlungen hinsichtlich von Gewalt- sowie Sodomiepornographie bei dem bisherigen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe verblieb.

43 Der neu kodifizierte Qualifikationstatbestand der **gewerbs- oder bandenmäßigen Begehungsweise** (§ 184 Abs. 4 StGB i. d. F. des 27. StÄG) sah aufgrund der besonderen Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der wiederholten Tatbegehung sowie organisiertem respektive konspirativem Zusammenwirken der Täter eine erhöhte Strafandrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor.

44 Das 27. StÄG führte in § 184 Abs. 5 StGB erstmals eine Strafbarkeit wegen **Besitzes bzw. Besitzverschaffung von kinderpornographischen Schriften** ein und trug damit dem Gedanken Rechnung, dass Abnehmer entsprechender Schriften aufgrund ihrer Nachfrage das Angebot bestimmen und dadurch mittelbar den sexuellen Kindesmissbrauch bedingen.[59] Schließlich könnten Konsumenten selbst zum Missbrauch von Kindern angeregt sowie jugendliche Betrachter in ihrer seelischen Entwicklung und sozialen Orientierung nachteilig beeinträchtigt werden.[60] Straffrei sollte aber der Täter bleiben, der sich den Besitz von Kinderpornographika zur **Wahrnehmung staatlicher Aufgaben** etwa zur Strafverfolgung oder Prüfung auf jugendgefährdenden Inhalt verschafft (§ 184 Abs. 6 StGB i. d. F. des 27. StÄG).

45 Neu geregelt hat der Gesetzgeber **Einziehung** und **Verfall** kinderpornographischer Schriften. Diese wurden nunmehr ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 74d StGB eingezogen. Dies galt auch für Produkte, die dem Besitzer nicht gehören (§ 74a StGB). Gegenstände des gewerbs- oder bandenmäßigen Handelns sollten dem erweiterten Verfall des § 73d StGB unterliegen.

2.3.1.3 29. Strafrechtsänderungsgesetz

46 Das **29. StÄG** vom 31.5.1994[61] hob den aufgrund des Einigungsvertrages nur in den alten Bundesländern geltenden § 175 StGB i. d. F. des 4. StrRG auf und bewirkte damit die **Abschaffung der Strafbarkeit homosexueller Handlungen**. Zugleich hat der Gesetzgeber den in den sog. neuen Bundesländern zunächst fortgeltenden § 149 StGB-DDR (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen) außer Kraft gesetzt. Geschaffen wurde eine geschlechtsneutral gefasste Vorschrift zum Schutz von Jugendlichen unter sechzehn Jahren vor bestimmten Formen des sexuellen Missbrauchs durch Erwachsene.[62]

47 Mit der durch das 29. StÄG von 1994 erfolgten Neufassung von § 182 StGB unter gleichzeitiger Aufhebung des § 175 StGB zog der Gesetzgeber für den Bereich des Strafrechts einen letzten **Schlussstrich unter die diskriminierende**

---

[59] BT-Drs. 12/3001, S. 5.

[60] BT-Drs. 12/3001, S. 6.

[61] BGBl. I 1994, S. 1168 ff.

[62] Dazu Frank, 1997, S. 241 ff.; Kusch/Mössle, 1994, S. 1504 ff.; Schroeder, 1994, S. 1501 ff.

Sonderbehandlung männlicher Homosexualität.[63] Die in § 175 des Reichsstrafgesetzbuchs von 1871 als „widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts … begangen wird“[64] mit Gefängnisstrafe und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte Durchführung „eines naturgemäßen Beischlafs ähnlichen Verhaltens“[65] hatte man als eine Verirrung betrachtet, welche mit den Mitteln des Strafrechts unterbunden werden sollte.[66]

Damit war die überkommene gesellschaftliche Sündenbockfunktion Homosexueller bestätigt worden. Das Strafrecht brachte für eine zahlenmäßig nicht unerhebliche Minorität der deutschen Bevölkerung über fast einhundert Jahre erhebliches Leid. Die generelle Strafbarkeit bereits der einfachen männlichen Homosexualität bedeutete die **Praktizierung von Intoleranz mit den Mitteln des Strafgesetzbuchs**.

48 Eine **Reform** wurde bedingt durch die sexualwissenschaftliche Erkenntnis, dass sich gleichgeschlechtlich betätigende Männer in ihrer homosexuellen Triebrichtung irreversibel geprägt sind und die Disposition zur Homosexualität bereits in früher Kindheit erfolgt. Dies führte zu einer Aufhebung der Strafbarkeit einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen unter Erwachsenen bereits mit dem 1. StrRG von 1969.[67] Durch das 4. StrRG von 1973[68] kam es in § 175 StGB zur Streichung des verbliebenen Tatbestandes des Abhängigkeitsmissbrauchs sowie der homosexuellen Prostitution. Die Schutzaltersgrenze wurde auf achtzehn Jahre gesenkt, so dass § 175 StGB nur noch einen Jugendschutztatbestand darstellte und dementsprechend lediglich homosexuelle Handlungen mit Minderjährigen erfasste. Eine weiter gehende Reform des § 175 StGB blieb jedoch in der Diskussion.[69]

49 Schließlich sah sich der Gesetzgeber Anfang der neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts infolge der deutschen Wiedervereinigung zur Schaffung einer einheitlichen Jugendschutzvorschrift[70] im StGB gezwungen. Denn der Einigungsvertrag von 1990[71] bestimmte, dass § 175 StGB für das Beitrittsgebiet nicht anzuwenden war und die geschlechtsneutrale Jugendschutzvorschrift des § 149 StGB-DDR[72] für

---

[63] Dazu eingehend Blazek, 1996, S. 124 ff.; Frank, 1997, S. 26 ff.; Kraushaar, 1997; Schulz, 1994, S. 7 ff.; speziell zur Zeit des Nationalsozialismus: Grau, 1993.

[64] RGBl. 1871, S. 161.

[65] Daude, 1926, Anm. 38 zu § 175 RStGB.

[66] Vgl. Frank, 1997, S. 26 ff.; Gollner, 1974, S. 182 ff.

[67] BGBl. I 1969, S. 645 ff.

[68] BGBl. I 1973, S. 1725 ff.

[69] Vgl. Frank, 1997, S. 106 ff. m. zahlr. Nachw.

[70] Zur Diskussion über die Ausgestaltung siehe Barabas, 1998, S. 74 f.; Bruns, 1991, S. 166 f.; ders., 1991a, S. 325 ff.; ders., 1993, S. 232; Deutsche Gesellschaft für Sozialforschung, 1992, S. 225 ff.; Frank, 1997, S. 241 ff.; Frommel, 1992, S. 80 ff.; Schetsche, 1994, S. 201 ff.; Schroeder, 1992a, S. 295 ff.; Steinmeister, 1992, S. 87 ff.; Tönnies, 1992, S. 411 ff.; Tröndle, 1992a, S. 297 ff.

[71] Siehe Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 zu Anlage I und Kapitel III Sachgebiet C.A Abschnitt I Nr. 1 zu Anlage II des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31.8.1990 (BGBl. II 1990, S. 889 ff.).

[72] Siehe GBl. der DDR 1988 I, S. 339.

das Beitrittsgebiet in Kraft blieb. Damit bestand in Deutschland eine unterschiedliche Rechtssituation, die mit dem 29. StÄG ihr Ende fand.

50 **§ 182 StGB** i. d. F. des 29. StÄG führte im Vergleich zu dem vorangegangenen Rechtszustand für die alten Bundesländer bei homosexuellen Handlungen zwischen männlichen Partnern zu einer reduzierten Strafbarkeit. Gleichgeschlechtliche Sexualkontakte zwischen Männern blieben nur noch pönalisiert, wenn das Opfer unter sechzehn Jahren alt ist und die weiteren Voraussetzungen der Norm vorliegen. Die vom Gesetzgeber mit dem 29. StÄG gewollte Straffreiheit homosexueller Betätigung mit über fünfzehn Jahre alten Jugendlichen durfte auch nicht im Rahmen der Strafzumessung bei anderen Sexualdelikten durch eine strafrechtliche Berücksichtigung unterlaufen werden.[73] Selbst innerhalb des § 182 StGB i. d. F. des 29. StÄG blieb es für das Gericht ausgeschlossen, strafschärfend zu werten, dass der vierzehn- oder fünfzehnjährige Minderjährige Opfer einer homosexuellen Handlung wurde.

51 Die mit der Reform verbundene Neufassung des § 182 StGB (Verführung von Mädchen unter sechzehn Jahren zum Beischlaf mit der Androhung von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) bedingte andererseits **bei heterosexuellen Kontakten** eine deutliche **Verstärkung des Strafrechtsschutzes**. Auch sexuelle Handlungen zwischen Frauen und unter sechzehnjährigen männlichen Jugendlichen wurden strafbar.

Neu kriminalisiert wurden vom Gesetzgeber auch **gleichgeschlechtliche sexuelle Betätigungen zwischen Frauen**, wenn es sich bei einer der Partnerinnen um ein erst vierzehn oder fünfzehn Jahre altes Mädchen handelte.

52 Die Normierung des Jugendschutztatbestandes § 182 StGB i. d. F. des 29. StÄG brachte unabhängig vom gleichgeschlechtlichen oder heterosexuellen Kontakt schließlich eine **Strafbarkeit von sog. Freiern** in immerhin einem Teilbereich der Prostitution mit sich. Bei sexuellen Betätigungen mit minderjährigen Prostituierten konnte sich der Kunde – endlich[74] – nach dieser Norm strafbar machen, weil diese bis zum Beginn des siebzehnten Lebensjahres in den Schutzbereich des § 182 StGB i. d. F. des 29. StÄG einbezogen wurden.

2.3.1.4 30. Strafrechtsänderungsgesetz

53 Um innerhalb der Familie begangene Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen strafrechtlich besser erfassen zu können, ordnete das **30. StÄG** vom 23.6.1994[75] für die Straftaten des Sexuellen Missbrauchs von Kindern, der Vergewaltigung, Sexuellen Nötigung und des Sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen gem. § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB das **Ruhen der Verjährung** bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers an.[76]

---

[73] BGH, NJW 1998, S. 1162 f.

[74] So Schroeder, 1999, S. 832.

[75] BGBl. I 1994, S. 1310 ff.

[76] Dazu Geppert, 1996, S. 62.

Nach der bis dahin geltenden Gesetzeslage waren die Verjährungsfristen bei den Tatbeständen der Vergewaltigung (20 Jahre), des Sexuellen Kindesmissbrauchs und der Sexuellen Nötigung (jeweils zehn Jahre) sowie des Sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger (fünf Jahre) jeweils erst im Zeitpunkt der **Beendigung der Tat** in Lauf gesetzt worden. **54**

Die angeführten Sexualstraftaten an kindlichen Opfern gelangen jedoch aufgrund häufiger Abhängigkeit der Betroffenen zum Täter respektive massiver Beeinflussung desselben, das Geschehene zu verschweigen, oftmals erst viele Jahre nach Begehung der Tat zur **Information der Strafverfolgungsbehörden**.[77] In Folge dessen steht einer Ahndung der Tat vielfach das **Verfahrenshindernis der Verjährung** entgegen.

Aus diesem Grund sollte die Verjährungsfrist bei den genannten Delikten bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ruhen, da die Opfer mit zunehmendem Alter erst eine **eigenverantwortliche Entscheidung über die Erstattung einer Strafanzeige** treffen können, losgelöst von der Einwirkung des Täters oder anderer Personen, die aus Angst vor Repressionen oder zum Schutz des Täters nicht tätig geworden sind.[78]

Die Neuregelung dient darüber hinaus auch der Abschreckung des Täters, da dieser bei einem sehr jungen Opfer nun jahrzehntelang mit einer Strafverfolgung rechnen muss. Andernfalls könnte sich ein Täter durch stetige Manipulation des Opfers im Kindes- und Jugendalter geradezu sicher fühlen, sich der strafrechtlichen Verantwortung aufgrund eintretender Verjährung entziehen zu können. **55**

Nach Art. 2 des 30. StÄG gilt die geänderte Fassung des § 78b Abs. 1 StGB auch für Taten, welche vor In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes begangen wurden[79]; nicht jedoch für solche Taten, bei denen die Verfolgungsverjährung bereits eingetreten war.

2.3.2 Das 33. Strafrechtsänderungsgesetz 1997

Der mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben erzwungene Beischlaf mit einer Frau fand noch im 4. StrRG eine besondere Hervorhebung im Bereich der Delikte gewaltsam vorgenommener Sexualhandlungen. Grund hierfür war die besondere Schwere des Eingriffs in das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung des weiblichen Opfers. **56**

Vor allem der **Frauenbewegung** kommt das Verdienst zu, seit Mitte der siebziger Jahre – ausgehend von den USA[80] – den Vergewaltigungstatbestand und die besondere Situation der Betroffenen enttabuisiert und in das Blickfeld der kriminal- **57**

---

[77] BT-Drs. 12/2975, S. 1; BT-Drs. 12/7414, S. 1; Albrecht, 2011, S. 161.

[78] Vgl. BT-Drs. 12/2975, S. 4.

[79] Verfassungsrechtlich unbedenklich, BVerfG, NStZ 2000, S. 251 mit i.E. zust. Anm. Wollweber, NStZ 2001, S. 81 f.

[80] Vgl. z.B. Brownmiller, 1975.

politischen und wissenschaftlichen Debatte gerückt zu haben. Auch die in Deutschland geführte Diskussion[81] um das Thema **sexuelle Gewalt** verdeutlichte, dass über die zuvor im Gesetz benannten Nötigungsmittel hinaus auch andere Vorgehensweisen der Täter vergleichbar massive Eingriffe in das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung des Einzelnen darstellen können und andere Sexualpraktiken vom Opfer gleichermaßen wie der erzwungene Beischlaf als erniedrigend empfunden werden.

58 Da solche Verhaltensweisen aber als bloße sexuelle Nötigungen mit einer milderen Strafe bedroht waren, hat der Gesetzgeber mit dem **33. StÄG** vom 1.7.1997[82] diese Diskrepanz beseitigt.[83] Mit dem Ziel, einen möglichst **umfassenden Schutz der sexuellen Selbstbestimmung** zu erreichen[84], wurden die alten Tatbestände der §§ 177 und 178 StGB zu einem einheitlichen Tatbestand „Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung" zusammengefasst und die Opfer besonders erniedrigender sexueller Handlungen den Opfern des erzwungenen Beischlafs gleichgestellt. Als drittes Nötigungsmittel gilt seitdem – gerade auch zum verbesserten Schutz behinderter Menschen[85] – das „Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist." Der Gesetzgeber hat zudem den Tatbestand des § 177 StGB **geschlechtsneutral** gefasst, weil auch Männer von – durch männliche oder weibliche Täter – erzwungenen sexuellen Handlungen betroffen sein können.

Ihren Charakter als eigenständigen Verbrechenstyp hat die Vergewaltigung jedoch durch das 33. StÄG verloren. Um das Problem des zuvor konstatierten häufigen Ausweichens der Tatgerichte in den minder schweren Fall der **Vergewaltigung** zu lösen, wurde die Vergewaltigung zu einem **Regelbeispiel** für den besonders schweren Fall der sexuellen Nötigung.[86]

59 Ein Kernstück der mit dem 33. StÄG erfolgten Gesetzesreform war die **Pönalisierung der Erzwingung sexueller Handlungen in der Ehe**. In der bis zum Juli 1997 geltenden Fassung haben sich die §§ 177-179 StGB nur auf außereheliche sexuelle Handlungen bezogen. Die überkommene Grundhaltung, wonach der Geltungsbereich des Strafrechts dort seine Grenzen finden sollte, wo die Intimität des persönlichen Zusammenlebens beginnt, führte hier zu einer relativen Schutzlosigkeit verheirateter Frauen – die Erzwingung des Beischlafs bzw. sonstiger sexueller Handlungen konnte nur gem. §§ 223 ff. StGB als Körperverletzung sowie als Nötigung nach § 240 StGB sanktioniert werden[87], wobei diese Vorschriften erheblich mildere Strafrahmen vorsahen. Das „Ehegattenprivileg" stand lange Zeit im Mittel-

---

[81] Siehe etwa Abel, 1988; Arbeitskreis „Sexuelle Gewalt" beim Komitee für Grundrechte und Demokratie, 1985; Brownmiller, 1978; Degler, 1981; Frommel, 1987, S. 242 ff.; Heiliger/Engelfried, 1995; Janshen, 1991; Sick, 1993, S. 95 ff.; Weis, 1982.

[82] BGBl. I 1997, S. 1607 ff.

[83] Dazu Dessecker, 1998, S. 1 ff.; Harbeck, 1997, S. 4 ff.; Jäger M., 1999, S. 55 ff.; Laubenthal, 1999a, S. 583; Lenckner, 1997, S. 2801 ff.; Mildenberger, 1998, S. 3 ff.; Otto, 1998, S. 210 ff.; Pott, 1999, S. 98 ff.

[84] BT-Drs. 13/7324, S. 5 f.

[85] BT-Drs. 13/7663, S. 4.

[86] Krit. Schroeder, 1999, S. 829.

[87] Dazu Mitsch, 1989, S. 484 ff.

punkt der Reformdebatte im Bereich des Sexualstrafrechts.[88] Dabei wurde überwiegend davon ausgegangen, dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung unteilbar ist und durch Eingehen einer Ehe keine Einschränkung oder gar Beseitigung erfährt. Eine gesetzliche Änderung war auch deshalb notwendig, weil das familienrechtliche Zerrüttungsprinzip längere Trennungszeiten vorsieht und es gerade während dieser Zeit eines zureichenden Schutzes des sexuellen Selbstbestimmungsrechts getrennt lebender Ehefrauen bedarf. Denn ab dem Zeitpunkt der Trennung sind diese im Hinblick auf vom Ehemann erzwungene sexuelle Handlungen besonders gefährdet.[89] Die Trennung wird vom Mann häufig als Infragestellung seiner Person begriffen, worauf er unter Umständen mit sexueller Gewalt als Ausdruck bewusster Demütigung und Erniedrigung reagiert.[90]

Im Tatbestand „Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung" des § 177 StGB i. d. F. des 33. StÄG findet sich das Wort „außerehelich" nicht mehr. Verheiratete sind somit seitdem vor sexuellen Angriffen ihrer Partner gleichermaßen strafrechtlich geschützt wie vor sexualbezogenen Nötigungshandlungen Dritter. Der Neuregelung des § 177 StGB wurde zudem die Vorschrift des § 179 StGB angepasst: Auch der Tatbestand des Deliktes „Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen" erhielt eine geschlechtsneutrale Fassung. Die zuvor in Abs. 2 der Norm festgelegte Ausklammerung des ehelichen Bereichs wurde ebenfalls aufgehoben.

2.3.3 Verbesserter Schutz vor gefährlichen Sexualstraftätern

60 In den Jahren 1996 und 1997 in Deutschland und im Ausland bekannt gewordene dramatische Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit anschließender Tötung der Opfer bewirkten ein hoch sensibles kriminalpolitisches Klima. Daraufhin ergriff das Bundesland Bayern die Initiative und brachte im Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Sexualstraftätern ein.[91] Dieser bildete die Grundlage für das **Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten** vom 26.1.1998[92], das die Gefahr von Wiederholungstaten verringern sollte.[93]

---

[88] Siehe Baurmann, 1990, S. 37 ff.; Frommel, 1988, S. 233 ff.; dies., 1996, S. 167 ff.; Helmken, 1979; ders., 1993, S. 459 ff.; Laubenthal, 1984, S. 8 ff.; Paetow, 1987, S. 123 ff.; Sick, 1993, S. 327 ff.; krit. Schünemann, 1996, S. 307 ff.

[89] Benard/Schlaffer, 1978, S. 123.

[90] Vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, 1983, S. 104.

[91] BR-Drs. 876/96.

[92] BGBl. I 1998, S. 160 ff.

[93] Dazu Albrecht H.-J., 1999, S. 866 ff.; Dessecker, 1998, S. 1 ff.; Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung, 1998, S. 163 ff.; Eisenberg/Hackethal, 1998, S. 196 ff.; Hammerschlag/Schwarz, 1998, S. 321 ff.; Meier, 1999, S. 445 ff.; Rosenau, 1999, S. 394 ff.; Rotthaus, 1998, S. 597 ff.; Schmidt-Jortzig, 1998, S. 442; Schneider H. J., 1998, S. 441 ff.; Schöch, 1998, S. 1257 ff.; siehe auch Streng, 1997, S. 443 ff.

61 Die Voraussetzungen für eine vorzeitige **bedingte Entlassung** aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe, einer stationären Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer Jugendstrafe wurden verschärft (§§ 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 67d Abs. 2 S. 1 StGB, § 88 Abs. 1 JGG).

Vor einer gerichtlichen Entscheidung über eine Strafrestaussetzung zur Bewährung (§ 454 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO) kann zur Frage einer fortbestehenden Gefährlichkeit bei besonders rückfallgefährdeten Tätern ein **Sachverständigengutachten** eingeholt werden. Im Bereich des 13. Abschnitts sind dies die wegen einer Straftat nach §§ 174-174c, 176, 179 Abs. 1–4, 180 oder 182 StGB zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilten Personen.

62 Das Gericht kann im Rahmen einer Strafaussetzung bzw. Strafrestaussetzung zur Bewährung (§§ 56c Abs. 3 Nr. 1, 57 Abs. 3 StGB) sowie bei der Führungsaufsicht (§ 68b Abs. 2 S. 2 StGB) auch ohne Einwilligung des Verurteilten eine **Therapieweisung** durchführen, soweit die Heilbehandlung mit keinem körperlichen Eingriff verbunden ist.

63 Nach Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe oder einer Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bei Verurteilung wegen einer der in § 181b StGB genannten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wird kraft Gesetzes **Führungsaufsicht** angeordnet (§ 68f Abs. 1 S. 1 StGB). Es wurde zudem die Möglichkeit geschaffen, eine angeordnete Führungsaufsicht bei Therapieunwilligkeit bis zu unbefristeter Dauer zu verlängern (§ 68c Abs. 2 StGB).

64 Im Strafvollzug wurden **sozialtherapeutische Anstalten** eingerichtet für zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilte, behandlungsfähige Sexualstraftäter (§ 9 Abs. 1 StVollzG).[94] Taten i. S. des § 9 Abs. 1 S. 1 StVollzG sind die Delikte: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB), Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB), Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c StGB), Sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB), Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB), Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB), Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB), Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB).

Angezeigt ist die Verlegung in die Sozialtherapie bei Vorliegen von Therapiefähigkeit, Therapiebedürftigkeit und (stationärer) Therapienotwendigkeit in der Person des Sexualstraftäters.[95] Der in § 9 Abs. 1 S. 1 StVollzG bezeichnete Katalog der Sexualstraftaten ist später nach der Föderalismusreform 2006 auf Länderebene in Art. 11 Abs. 1 BayStVollzG, § 10 Abs. 1 HmbStVollzG, § 12 Abs. 1 S. 1 HStVollzG, § 104 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG im Wesentlichen übernommen worden. Anders als in § 9 Abs. 1 StVollzG sind nicht nur Gefangene betroffen, die wegen eines der im jeweiligen Katalog genannten Delikte zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei

[94] Dazu Laubenthal, 2011a, S. 364 ff.

[95] Siehe Laubenthal, 2011a, S. 367.

Jahren verurteilt wurden. Erfasst sind auch diejenigen Sexualstraftäter, die eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verbüßen haben.

65 Einschlägig rückfällige Sexualstraftäter und andere Gewalttäter i. S. des § 66 Abs. 3 S. 1 StGB konnten seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten in der **Sicherungsverwahrung** erleichtert untergebracht werden.

66 Zur Verlängerung der **Registrierfristen** bei Sexualstraftätern wurden die §§ 32, 34, 41 und 46 BZRG neu geregelt und die Möglichkeit einer Strafmakelbeseitigung durch Richterspruch in §§ 99, 100 JGG für diesen Täterkreis beseitigt.

2.3.4 Das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts 1998

67 Tief greifende Veränderungen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches hat das 6. StrRG vom 26.1.1998[96] gebracht.[97] Ein wesentliches Ziel des Gesetzgebers war dabei, den höchstpersönlichen Rechtsgütern – zu denen auch die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung gehört – gegenüber materiellen Rechtsgütern ein größeres Gewicht zu verleihen.[98] Neben der Strafrahmenharmonisierung bestand das Anliegen der Legislative zudem in Verbesserungen im Bereich der sexuellen Selbstbestimmung mit dem Schwerpunkt eines zusätzlichen Strafschutzes für besonders schutzbedürftige Personen.[99]

2.3.4.1 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung

68 Der erst mit dem 33. StÄG reformierte § 177 StGB erfuhr im 6. StrRG erneut eine Umgestaltung.[100] Neben bloß redaktionellen Änderungen wurde der Tatbestand der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung auch inhaltlich modifiziert. Der Gesetzgeber nahm für einige Tatgestaltungen eine Angleichung an die Neuregelung des schweren Raubes gem. § 250 StGB vor, indem er entsprechende Qualifikationstatbestände schuf. Zugleich hat er für gravierende Fälle die Strafdrohung in § 177 StGB erheblich verschärft.

69 Die Wertungswidersprüche des bisherigen Rechts sind nunmehr auch für Deliktsverwirklichungen mit tödlichem Ausgang beseitigt. Sah zuvor § 177 Abs. 4 StGB i. d. F. des 33. StÄG für die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung mit Todesfolge eine Freiheitsstrafe von nicht unter fünf Jahren vor, während die Strafrahmenuntergrenze des Raubes mit Todesfolge in § 251 StGB bei zehn Jahren lag, droht der mit

---

[96] BGBl. I 1998, S. 164 ff.

[97] Dencker/Struensee/Nelles/Stein, 1998; Freund, 1997, S. 455 ff.; dazu Kreß, 1998, S. 633 ff.; Schlüchter, 1998.

[98] BT-Drs. 13/7164, S. 1; BT-Drs. 13/8587, S. 1.

[99] Dazu Kröber, 1998, S. 59 ff.

[100] Dazu Bittmann/Merschky, 1998, S. 462; Otto, 1998, S. 213 ff.; Renzikowski, 1999, S. 377 ff.

dem 6. StrRG neu eingefügte § 178 StGB (Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge) bei wenigstens leichtfertiger Herbeiführung des Todes ebenfalls im Mindestmaß zehn Jahre Freiheitsstrafe an.

2.3.4.2 Schutz von Kindern

70 Die Bestrafung des sexuellen Missbrauchs von Kindern erfolgt seit dem 6. StrRG nach den drei Tatbeständen der §§ 176, 176a und 176b StGB. Gegenüber § 176 StGB a. F. ging es dem Gesetzgeber dabei vor allem um eine **differenzierte Strafschärfung**.

§ 176 StGB bildet den Grundtatbestand. Mit einer angedrohten Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wurde der Strafrahmen der zuvor geltenden Regelung beibehalten, so dass das Grunddelikt nur ein Vergehen darstellt.[101] Für minder schwere Fälle des sexuellen Missbrauchs erfolgte in § 176 Abs. 3 StGB eine Anhebung der Höchststrafe auf fünf Jahre (§ 176 Abs. 5 StGB a. F. lediglich drei Jahre), um Wertungswidersprüche zu § 184 Abs. 3 StGB (Kinderpornographie) zu beseitigen.

71 Auf der Ebene der neuen Verbrechensqualifikation „Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern“ wird mit § 176a StGB – der § 176 Abs. 3 StGB a. F. ersetzt – erreicht, dass eine Einstellung von Strafverfahren nach §§ 153, 153a StPO ausgeschlossen bleibt und schon Vorbereitungshandlungen unter den Voraussetzungen des § 30 StGB strafbar sind. Geschaffen wurden neue qualifizierende Merkmale (z. B. Vornahme des Beischlafs und anderer Penetrationshandlungen; Missbrauch in der Absicht, die Tat zum Gegenstand pornographischer Darstellungen zu machen). Zugleich hat der Gesetzgeber in § 184 Abs. 4 StGB für das gewerbs- und bandenmäßige Verbreiten pornographischer Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch die Obergrenze der Strafdrohung von fünf auf zehn Jahre erhöht.[102] Eine auffällige Neuerung ist in § 176a Abs. 1 Nr. 4 StGB schließlich die Qualifizierung des Grundtatbestandes durch das Kriterium der Wiederholungstat.

72 Für die Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge (§ 176 Abs. 4 StGB a. F.) erfolgte eine deutliche Verschärfung des Strafrahmens. Dessen Untergrenze wurde angehoben und in § 176b StGB i. d. F. des 6. StrRG bei zehn Jahren festgesetzt. Die wenigstens leichtfertige Herbeiführung des Todes des missbrauchten Kindes kann auch lebenslange Freiheitsstrafe zur Folge haben.

73 Neu gefasst wurde schließlich § 5 Nr. 8b StGB. Mit der Einbeziehung der Delikte des sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. §§ 176-176b StGB und des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen gem. § 182 StGB in die Norm kann der Sextouris-

---

[101] Zur Kontroverse zwischen sog. Vergehenslösung und Verbrechenslösung im Gesetzgebungsverfahren siehe BT-Drs. 13/8587, S. 81.

[102] Durch Art. 4 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste vom 22.7.1997 (BGBl. I 1997, S. 1869) war bereits der Anwendungsbereich von § 184 Abs. 4 und 5 StGB a.F. auf die Wiedergabe nicht nur eines tatsächlichen, sondern auch eines wirklichkeitsnahen Geschehens erweitert worden (dazu Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn, 1997, S. 2990).

mus deutscher Täter zum Nachteil ausländischer Minderjähriger unabhängig vom jeweiligen Tatort umfassend bestraft werden.

2.3.4.3 Schutz Kranker und Behinderter

74 Neben den Kindern betrafen die Verbesserungen des 6. StrRG für besonders schutzbedürftige Personenkreise vor allem psychisch kranke und geistig behinderte Menschen. So hat der Gesetzgeber den Tatbestand „Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen" nicht nur auf der Opferseite geschlechtsneutral gefasst. § 174a Abs. 2 StGB i. d. F. des 6. StrRG erweitert den Schutz Kranker und Hilfsbedürftiger, indem er nicht mehr von den „Insassen einer Anstalt" spricht, sondern von der **stationären Aufnahme** in einer Einrichtung, wozu auch Behindertenwerkstätten, beschützte Wohnstätten oder Tageskliniken zählen.[103]

75 Mit dem neu in das Strafgesetzbuch eingefügten § 174c (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) ist eine Strafbarkeitslücke geschlossen worden.[104] In der Praxis hatte sich gezeigt, dass geistig und seelisch beeinträchtigte Menschen sowie Suchtkranke eines erweiterten **Schutzes vor sexuellen Übergriffen seitens der behandelnden Personen** bedürfen. Diesen gewährt ihnen § 174c Abs. 1 StGB.

Die in den neunziger Jahren auch in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über den **sexuellen Missbrauch in der Therapie**[105] hat schließlich in § 174c Abs. 2 StGB ihren Niederschlag gefunden. Danach ist strafbar, „wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt."

Der schon durch das 33. StÄG 1997 modifizierte § 179 StGB erfuhr mit dem 6. StrRG weiter gehende Änderungen. Der Schutz **widerstandsunfähiger Personen** vor sexuellen Angriffen wird vor allem dadurch verstärkt, dass das Gesetz ausdrücklich auch Behinderte und Suchtkranke als Opfer benennt.

2.3.5 Prostitutionsgesetz 2001

76 Mit dem am 20.12.2001 verabschiedeten Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (ProstG)[106] wurde die **Verbesserung der rechtlichen und**

---

[103] BT-Drs. 13/9064, S. 20.

[104] Kreß, 1998, S. 638.

[105] Dazu Becker-Fischer/Fischer, 1997; Hafke, 1998; Hensch/Teckentrup, 1993; Heyne, 1991; Löwer-Hirsch, 1998; Pope/Bouhoutsos, 1992; Sonntag/Haering-Lehn/Gerdes u.a., 1995; Spenner, 1999, S. 24 ff.; siehe auch DER SPIEGEL, Meine Seele in seiner Gewalt, Nr. 35/1993, S. 198 ff.; Wirtz, 1990, S. 245 ff.

[106] BGBl. I 2001, S. 3983 ff.

sozialen Stellung von Prostituierten sowie deren Arbeitsbedingungen bezweckt, um dadurch kriminellen Begleiterscheinungen im Bereich der Organisierten Kriminalität keinen Nährboden mehr zu geben.[107] Ein mit dem ProstG verfolgtes Ziel[108] war zudem, die Ausstiegsmöglichkeiten für Prostituierte zu verbessern.[109]

Zuvor war das **Nachgehen der Prostitution** zwar eine rechtlich zulässige Tätigkeit, jedoch wurde eine Vereinbarung über die Ausübung sexueller Handlungen als sittenwidrig i. S. des § 138 BGB und somit nichtig angesehen.[110] Nachdem in Rechtsprechung[111] und Literatur ein Wandel[112] dieser Ansicht zu Tage trat, verleiht das ProstG seit seinem In-Kraft-Treten am 1.1.2002 einer Vereinbarung über Prostitutionsdienste **zivilrechtliche Wirksamkeit**.[113]

77 Damit einhergehend erfuhr der Tatbestand des § 180a StGB unter der neuen Überschrift „Ausbeutung von Prostituierten" (§ 180a StGB a. F. „Förderung der Prostitution") eine wesentliche Modifikation, indem der Gesetzgeber die Regelung des § 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB a. F. aufhob, die das Herstellen besonders günstiger und angenehmer Arbeitsbedingungen für Prostituierte unter ein gesetzliches Verbot stellte.[114]

In rechtlicher Hinsicht wurde durch die Aufhebung dieser Norm ermöglicht, angemessene Arbeitsbedingungen für Prostituierte ohne Sanktion zu schaffen. Infolgedessen können Bordellbetreiber bedenkenlos eine **Anmeldung der Prostituierten bei der Sozialversicherung** vornehmen[115], ohne dass weiterhin eine Hemmschwelle aus Angst vor einer Strafverfolgung wegen Förderung der Prostitution besteht, sofern angegeben wird, dass Prostituierte in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis tätig sind.[116]

Aus demselben Grund wurde durch das ProstG der Tatbestand der kupplerischen Zuhälterei (§ 181a Abs. 2 StGB) neugefasst.[117] War zuvor jede gewerbsmäßige Vermittlung sexuellen Verkehrs strafbewehrt, war nunmehr eine **Beeinträchtigung der persönlichen oder wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit**[118] der Prostituierten erforderlich, mit dem Ziel deren sexuelles Selbstbestimmungsrecht als Schutzgut vordergründig zu berücksichtigen.[119]

---

[107] Malkmus, 2005, S. 72; Renzikowski, 2007, S. 8; Schmidbauer, 2005, S. 871.

[108] Vgl. BT-Drs. 14/5958, S. 5 f.

[109] Dazu Fischer/Kavemann, 2007, S. 40 f.

[110] Siehe Malkmus, 2005, S. 61 ff.

[111] Vgl. statt vieler VG Berlin, NJW 2001, S. 983 ff.

[112] Dazu Rautenberg, 2002, S. 651.

[113] Dazu Malkmus, 2005, S. 73 ff.

[114] Siehe Malkmus, 2005, S. 102 ff.

[115] Renzikoswki, 2007, S. 37.

[116] BT-Drs. 14/5958, S. 5; Rautenberg, 2002, S. 652.

[117] Dazu Malkmus, 2005, S. 115 f.

[118] Krit. Schroeder, 2002, S. 409; dazu Heger, 2003, S. 352.

[119] Heger, 2003, S. 352.

2.3.6 Sexualdelikteänderungsgesetz 2003

Das **Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften (SexualdelÄndG)** vom 27.12.2003[120] diente der Ergänzung und Vervollständigung des 6. StrRG[121] sowie der Umsetzung internationaler Rechtsakte in deutsches Recht. Eine außerordentliche politische Debatte war aufgrund der durch vermehrt publik gewordene Sexualdelikte entstandenen Medienöffentlichkeit angeregt worden. Einigkeit bestand lediglich dahingehend, dem Reformbedürfnis hinsichtlich von gesetzlichen Modifikationen nachzukommen.[122] Wesentliche Ziele des Gesetzgebers waren die Angleichung des Strafrahmens im Bereich des sexuellen Missbrauchs besonders geschützter Personengruppen an den Unrechts- und Schuldgehalt, die Fortentwicklung der Vorschriften über den sexuellen Kindesmissbrauch und die effektive Verhütung der Verbreitung kinderpornographischer Schriften in Datenbanken. **78**

In den Katalog des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB – **Ruhen der Verjährung** – wurden die Tatbestände des Sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), des Sexuellen Missbrauchs von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB), des Sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB) sowie des Sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c StGB) aufgenommen. Dies galt auch rückwirkend für Taten, die vor In-Kraft-Treten des SexualdelÄndG am 1.4.2004 begangen wurden, wenn nicht die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt schon eingetreten war. **79**

Für die Tatbestände des **Sexuellen Missbrauchs von Kindern** (§ 176 Abs. 1 und 2 StGB) und des **Sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen** (§ 179 Abs. 1 und 2 StGB) wurden für **besonders schwere Fälle** Strafrahmen von Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr eingeführt, § 176 Abs. 3 bzw. § 179 Abs. 3 StGB. Zugleich erfolgte die Aufhebung einer milderen Strafdrohung für minder schwere Fälle des Sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 Abs. 1 StGB a. F., um die Opfer keiner zusätzlichen seelischen Belastung auszusetzen.[123] **80**

Beim Delikt des Sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger wurde die Möglichkeit der Anwendung eines milderen Strafrahmens gem. § 179 Abs. 6 StGB auf die Fälle des Qualifikationstatbestandes von § 179 Abs. 5 StGB begrenzt.

Die **Strafrahmen für die Qualifikationstatbestände** des Schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176a StGB) und des Schweren sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger (§ 179 Abs. 5 StGB) sowie der entsprechenden minder schweren Fälle (§ 176a Abs. 4 StGB bzw. § 179 Abs. 6 StGB) hob der Gesetzgeber an.

---

[120] BGBl. I 2003, S. 3007 ff.

[121] Duttge/Hörnle/Renzikowski, 2004, S. 1072: Reform der Reform.

[122] Amelung/Funcke-Auffermann, 2004, S. 114 ff.

[123] BT-Drs. 15/350, S. 17; krit. Amelung/Funcke-Auffermann, 2004a, S. 265 (Akt „symbolischer Gesetzgebung"); Duttge/Hörnle/Renzikwoski, 2004, S. 1066.

81 In § 176a Abs. 1 StGB wurde die **Rückfallklausel** des § 176a Abs. 1 Nr. 4 StGB a. F. als Qualifikationstatbestand übernommen. Wegen eines Verbrechens (Mindeststrafe: ein Jahr) des sexuellen Kindesmissbrauchs macht sich nach dieser Bestimmung strafbar, wer bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor der aktuell abzuurteilenden Missbrauchstat wegen einer Straftat nach § 176 Abs. 1 und 2 StGB verurteilt wurde.[124]

82 Eine **Erhöhung des Mindeststrafmaßes** auf drei Monate Freiheitsstrafe erfuhren die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), des sexuellen Missbrauchs von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB), des sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB), des sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c StGB).[125]

83 Neu eingeführt wurden in § 176 StGB weitere Tatbestände des **sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne körperlichen Kontakt**. Danach steht gem. § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB unter Strafe, durch Schriften auf ein Kind in der Absicht einzuwirken, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen. Erfasst sind damit insbesondere solche Fälle, bei denen in Chatrooms auf Kinder gezielt eingewirkt wird, sog. **Cyber-Grooming**.[126] Der Gesetzgeber hat zudem andere Vorbereitungshandlungen des sexuellen Kindesmissbrauchs unter Strafe gestellt. Als Reaktion auf den sog. Rosenheimer Fall[127] wurde § 176 Abs. 5 StGB normiert. Danach macht sich strafbar, wer ein Kind für Taten des sexuellen Missbrauchs nach den Absätzen 1–4 des § 176 StGB anbietet oder nachzuweisen verspricht oder sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.[128] Die Strafnorm wurde erforderlich, weil das Internet auch in diesem Bereich eine weltweite Plattform bietet, um entsprechende Straftaten zu planen oder sich mit Gleichgesinnten zu verabreden. Deutlich wird die Intention des Gesetzgebers, die Strafbarkeit des Täters in entsprechenden Fällen an bloße Vorbereitungshandlungen anzuknüpfen.[129] Ein ausreichender Schutz war bisher nach § 30 StGB nicht gewährleistet, da es sich bei § 176 StGB um ein Vergehen handelt. Das SexualdelÄndG verschärfte auch für Missbrauchshandlungen ohne Körperkontakt nach § 176 Abs. 4 StGB die Mindeststrafe.

84 Im Bereich des § 174c Abs. 1 StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) wurden körperlich kranke oder behinderte Menschen in den Anwendungsbereich aufgenommen.

Den Straftatenkatalog des § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten) erweiterte der Gesetzgeber um die Delikte des sexuellen Missbrauchs von Kindern in den Fällen von §§ 176 Abs. 3, 176a und 176b StGB, der sexuellen Nötigung, der Vergewaltigung und des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen.

---

[124] Krit. Amelung/Funcke-Auffermann, 2004a, S. 265 ff.; dazu Hermann-Kolb, 2005, S. 104.

[125] Krit. Duttge/Hörnle/Renzikowski, 2004, S. 1066.

[126] Albrecht, 2011, S. 154; Amelung/Funcke-Auffermann, 2004a, S. 267.

[127] BGH, NStZ 1998, S. 403.

[128] Dazu Amelung/Funcke-Auffermann, 2004a, S. 267.

[129] Albrecht, 2011, S. 154; Duttge/Hörnle/Renzikowski, 2004, S. 1067: Fremdkörper im System des StGB.

85 Das SexualdelÄndG brachte eine neue Systematik und Erweiterungen im Bereich der Strafnormen über die **Verbreitung pornographischer Schriften**. Unter Aufhebung der § 184 Abs. 3–7 StGB führte der Gesetzgeber hinsichtlich von sog. harter Pornographie die eigenständigen Strafvorschriften der §§ 184a und 184b StGB (Verbreitung gewalt- und tierpornographischer Schriften sowie Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften) ein.[130] Die neugefasste Regelung des § 184b Abs. 2 StGB dient der Vermeidung von Strafbarkeitslücken in Bezug auf die Weitergabe kinderpornographischer Schriften, insbesondere innerhalb **durch das Internet vernetzter Benutzergruppen**. Inhaltlich modifiziert wurde § 184 Abs. 2 StGB a. F., der in § 184c StGB i. d. F. des SexualdelÄndG 2003 die Verbreitung (sowohl weicher als auch harter) pornographischer Darbietungen – insbesondere von Live-Darbietungen[131] – nicht bloß durch Rundfunk, sondern ebenso durch Medien- und Teledienste umfasst.[132]

Das **Erzieherprivileg** des § 184 Abs. 2 S. 1 1. Halbs. StGB wurde im 2. Halbsatz dahingehend eingeschränkt, dass die Erziehungspflicht nicht gröblich verletzt werden darf, etwa durch regelmäßiges Konfrontieren mit pornographischen Filmen.[133]

2.3.7 Bekämpfung des Menschenhandels

86 Mit dem **37. StÄG** vom 11.2.2005[134] systematisierte der Gesetzgeber die Vorschriften zur **Bekämpfung des Menschenhandels** neu und brachte Erweiterungen in diesem Bereich auf den Weg.[135]

Anlass für das Gesetz bildeten mehrere zwischenstaatliche Regelungswerke, die zur unmittelbaren Anwendung der Umsetzung in das nationale Recht bedurften. Das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Organisierte Kriminalität vom 15.11.2001[136] sowie der Rahmenbeschluss der Europäischen Union vom 19.7.2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels[137] gaben dem Begriff Menschenhandel eine modifizierte strafrechtliche Definition. Hinsichtlich von Personen unter achtzehn Jahren waren zudem die Vorgaben des Fakultativprotokolls vom 25.5.2000 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20.11.1989 über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kin-

---

[130] Dazu Amelung/Funcke-Auffermann, 2004a, S. 269.
[131] BT-Drs. 15/350, S. 21.
[132] Krit. bzgl. des unveränderten § 184 Abs. 1 StGB Duttge/Hörnle/Renzikowski, 2004, S. 1069.
[133] Duttge/Hörnle/Renzikowski, 2004, S. 1069.
[134] BGBl. I 2005, S. 239 ff.
[135] Krit. Schroeder, 2005b, S. 307 ff.
[136] BGBl. II 2005, S. 995 ff.
[137] ABl. EG Nr. L 203 vom 1.8.2002, S. 1.

derpornographie[138] und das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.6.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit[139] zu beachten.

87 Der Gesetzgeber überführte die Inhalte der bislang „gesetzgebungstechnisch unbefriedigenden, verwirrenden"[140] Vorschriften des Menschenhandels und des schweren Menschenhandels (§§ 180b und 181 StGB) in den 18. Abschnitt des StGB über die Straftaten gegen die persönliche Freiheit[141] und fasste unter Einbeziehung des § 234 StGB (Menschenraub) mit den §§ 232, 233, 233a sowie 233b StGB neue Tatbestände. Neben dem Schutz der persönlichen Freiheit wird zusätzlich das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung vor Ausbeutung geschützt.[142]

Während § 232 Abs. 1 StGB den Grundtatbestand des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung enthält, normiert Abs. 3 Qualifikationstatbestände für besonders schutzbedürftige Opfergruppen (Nr. 1: Kinder) respektive besonders schwere Tatfolgen (Nr. 2: schwere körperliche Misshandlung oder Gefahr des Todes) oder besonders gefährliche Begehungsweisen durch gewerbs- oder bandenmäßiges Vorgehen (Nr. 3) mit einem erhöhten Strafmaß von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.

88 Mit § 233 StGB wurde eine neue Vorschrift des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft eingefügt; unter Einbeziehung der Sklaverei und Leibeigenschaft aus § 234 StGB a. F. wurde der Tatbestand um die **Schuldknechtschaft** sowie die Beschäftigung zu ungünstigen Arbeitsbedingungen als zusätzliche sklavereiähnliche Verhältnisse erweitert.[143]

§ 233a StGB wurde zur Vermeidung von Strafbarkeitslücken bei der Umsetzung des Art. 2 des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels als Auffangtatbestand geschaffen. Danach begründen die **Teilnahmehandlungen** eine eigenständige Strafbarkeit in den Konstellationen, dass die Haupttat noch nicht einmal in das Stadium des Versuchs respektive die Beihilfehandlung nicht über das Stadium des Versuchs hinausgelangt.[144]

Der in § 234 StGB kodifizierte Menschenraub umfasst nunmehr lediglich die Verhaltensweisen des Aussetzens in hilfloser Lage und des Zuführens in ausländischen Militärdienst unter Anwendung von Personengewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel.

89 Um die **Zwangsverheiratung**, welche ein menschenhandelähnliches Vorgehen darstellt, ahnden zu können, wurden die besonders schweren Fälle des § 240 Abs. 4 StGB mit S. 2 Nr. 1 2. Alt. i. d. F. des 37. StÄG um den Fall der Nötigung zur Eingehung der Ehe erweitert. Die Zwangsheirat strich der Gesetzgeber durch das Gesetz

---

[138] BGBl. II 2008, S. 1222 ff.

[139] BGBl. II 2001, S. 1290.

[140] Schroeder, 2005a, S. 1394; siehe auch Hofmann, 2002, S. 381.

[141] Krit. Renzikowski, 2005, S. 215 f.; ders., 2005a, S. 879; Schroeder, 2005a, S. 1395.

[142] Eisele in Schönke/Schröder, 2010, § 232 Rdn. 7, Vorbem. §§ 234 ff. Rdn. 1.

[143] Krit. Renzikowski, 2005a, S. 884.

[144] Vgl. BT-Drs. 15/4048, S. 13.

zur Bekämpfung der Zwangsheirat vom 23.6.2011[145] in § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB und regelte diese Nötigungsvariante in § 237 StGB gesondert.

2.3.8 Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie

90 Am 5.1.2008 trat das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses[146] des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie[147] in Kraft.

Die **Schutzaltersgrenze** bei sexuellem Missbrauch von Jugendlichen in § 182 Abs. 1 StGB wurde von sechzehn auf achtzehn Jahre erhöht, um Wertungswidersprüche zu §§ 180 Abs. 2, 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB auszugleichen. In § 182 Abs. 1 StGB wurde für die Fälle der Vornahme von sexuellen Handlungen unter Ausnutzung einer Zwangslage auf ein **Mindestalter des Täters** (bisher achtzehn Jahre) verzichtet, da der Zwang äußerer Umstände typischerweise nicht einen Alters- und Erfahrungsvorsprung auf der Täterseite erfordert.[148] Die Tatvariante des Absatzes 2 (Vornahme sexueller Handlungen gegen Entgelt) wurde neu geschaffen. Während auch hier die Schutzaltersgrenze bei achtzehn Jahren liegt, behielt man die Altersgrenze auf Täterseite (achtzehn Jahre) bei, da die Regelung dem Schutz von Jugendlichen dienen soll und nicht Handlungen ausschließlich unter Jugendlichen bestrafen soll.[149]

In § 182 Abs. 4 StGB wurde gemäß den Vorgaben des Art. 4 Abs. 2 des EU-Rahmenbeschlusses die Versuchsstrafbarkeit für Taten nach den Absätzen 1–3 von § 182 StGB eingeführt.

91 Den Anwendungsbereich der Strafvorschriften über pornographische Schriften erweiterte das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses um die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz pornographischer Schriften, die sexuelle Handlungen von, an oder vor **Jugendlichen** (Personen zwischen vierzehn und achtzehn Jahren) zum Gegenstand haben (§ 184c StGB). Dieses Delikt wurde im Vergleich zu § 184b StGB aufgrund des geringeren Unrechtsgehalts weniger umfassend unter Strafe gestellt und mit einer niedrigen Strafdrohung versehen.

92 Die Strafbarkeit des Kinderhandels dehnte der Gesetzgeber nach Maßgabe des Fakultativprotokolls vom 25.5.2000 zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie[150] auf bestimmte Fälle der **Adoptionsvermittlung** aus (§ 236 Abs. 2 S. 1 StGB).[151]

---

[145] BGBl. I 2011, S. 1266 ff.

[146] Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates der Europäischen Union vom 22.12.2003, ABl. EU Nr. L 13, S. 44.

[147] BGBl. I 2008, S. 2149.

[148] BT-Drs. 16/9646, S. 17; Hörnle, 2008, S. 3522.

[149] Krit. Hörnle, 2008, S. 3523.

[150] BGBl. II 2008, S. 1222 ff.

[151] Hörnle, 2008, S. 3521.

93 Beim Sexuellen Missbrauch von Kindern wurde § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB nicht aufgrund europarechtlicher Vorgaben, sondern aus Anlass eines Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 2.2.2006[152] zur Vermeidung von Strafbarkeitslücken dahingehend umformuliert, dass auch das **Bestimmen des Kindes zu aufreizendem und geschlechtsbetontem Posieren** wie vor der Änderung durch das 6. StrRG wieder unter Strafe steht.[153]

2.4 Die Schutzbereiche der §§ 174 ff. StGB

94 Mit der Überschrift „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ ist der 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches zunächst in einem gewissen Maße abstrakt bezeichnet: Es geht um die **Freiheit vor Fremdbestimmung auf sexuellem Gebiet** insgesamt. Welche Rechtsgüter die einzelnen Tatbestände jeweils schützen, hat der Gesetzgeber jedoch nicht konkret definiert. Er geht nur davon aus, dass das **Schutzgut** der sexuellen Selbstbestimmung im weiteren Sinne sich in den Tatbeständen in unterschiedlicher Weise **konkretisiert**.

Damit sind die Rechtsgüter von Tatbestand zu Tatbestand gesondert zu bestimmen. Dies ist nicht ganz einfach. Zum einen finden sich im 13. Abschnitt Strafrechtsnormen zur Regelung ganz verschiedener Lebenssachverhalte. Die im Laufe der Zeit fortgeschrittenen Erkenntnisse über die Notwendigkeit von Modifikationen und Ausweitungen des Strafrechtsschutzes vor unerwünschten sexuellen Handlungen haben zum anderen dazu geführt, dass die einzelnen Tatbestände teilweise zusammenhanglos und unübersichtlich über den 13. Abschnitt verstreut sind.[154] Dies erschwert eine Untergliederung der Sexualstraftaten nach bestimmten Deliktsgruppen, was umso mehr gilt, als einige der Normen untereinander Überschneidungen aufweisen.

95 Fasst man die Tatbestände des 13. Abschnitts anhand der jeweiligen Rechtsgüter zusammen, deren Schutz die einzelnen Normen in erster Linie dienen, lassen sich fünf Schutzbereiche herausbilden:

- **Straftaten gegen die sexuelle Freiheit im engeren Sinne:**
  Hierzu zählen die Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB) sowie deren Erfolgsqualifikation der Sexuellen Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge gem. § 178 StGB. § 177 StGB wird außerhalb des 13. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB ergänzt durch § 240 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 StGB womit nicht unter § 177 StGB fallende abgenötigte Handlungen als Nötigung in einem besonders schweren Fall erfasst sind.[155] Das Recht des Einzelnen auf sexuelle Selbstbestimmung steht auch im Vordergrund des Tat-

[152] BGHSt. 50, S. 370 ff.
[153] Hörnle, 2008, S. 3521 f.; Schroeder, 2009, S. 214.
[154] Hörnle in: LK-StGB, 2009, vor § 174 Rdn. 49.
[155] Dazu Kap. 3.1.2.

bestandes des sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger (§ 179 StGB), der einer Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit entgegentritt. Der Erhaltung – bereits reduzierter – Fähigkeiten zur sexuellen Selbstbestimmung dienen ferner die Vorschriften gegen den Missbrauch kranker und hilfsbedürftiger Menschen in Einrichtungen (§ 174a Abs. 2 StGB) sowie gegen den sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung von Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsverhältnissen (§ 174c StGB).

- **Straftaten als Störungen von Verwahrungs- und Abhängigkeitsverhältnissen:** **96**
  Eine Gewährleistung der Störungsfreiheit in Verwahrungsverhältnissen, die Gefangene und andere auf behördliche Anordnung Verwahrte betreffen, bezweckt § 174a Abs. 1 StGB. Auf den Schutz der von Straf- und Unterbringungsverfahren Betroffenen vor sexuellem Missbrauch durch Amtsträger, die hierzu ihre Stellung als das Verfahren betreibende Personen ausnutzen, stellt § 174b StGB ab.
- **Straftaten gegen die ungestörte Entwicklung des Sexuallebens:** **97**
  Kinder und Jugendliche sollen mit Hilfe der strafrechtlichen Jugendschutzvorschriften vor einer Beeinträchtigung ihrer Gesamtentwicklung durch sexuelle Handlungen geschützt werden. Die im 13. Abschnitt enthaltenen Jugendschutznormen sehen keine Altersbegrenzung nach unten hin vor, sondern sie beinhalten – gestaffelt nach dem fortschreitenden Alter – sich durch zusätzliche Kriterien der Schutzbedürftigkeit verengende besondere Schutzzonen.[156] Die Altersgrenzen hat der Gesetzgeber mit vierzehn, sechzehn, achtzehn und einundzwanzig Jahren gezogen.
  Für **Kinder** unter vierzehn Jahren gilt zunächst ein unbeschränkter Schutz. Sexualkontakte jeglicher Art mit Kindern haben zu unterbleiben. Die Tatbestände des Sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB), des Schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176a StGB) und des Sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB) bezwecken, die Entwicklung von noch nicht vierzehn Jahre alten Minderjährigen gänzlich von vorzeitigen sexuellen Erlebnissen freizuhalten. Auch das Delikt der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB) dient dem Schutz von Kindern, die zur Herstellung kinderpornographischer Darstellungen sexuell missbraucht werden. Ist das Opfer beim Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gem. § 232 Abs. 1 S. 2 StGB ein Kind, wird dies nach § 232 Abs. 3 Nr. 1 StGB als Qualifikation höher bestraft.
  Personen unter sechzehn Jahren betrifft die Sanktionierung des Missbrauchs durch solche Täter, denen sie als Schutzbefohlene zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind (§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Minderjährige bleiben zudem bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres gem. § 180 Abs. 1 StGB vor einer Förderung sexueller Handlungen durch deren Vermittlung oder Gewährung bzw. Verschaffen von Gelegenheiten geschützt. Der

[156] Dazu Hörnle in: LK-StGB, 2009, vor § 174 Rdn. 56 ff.; Laubenthal, 1987, S. 701 f.; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 219; Renzikowski in: MK-StGB, vor §§ 174 ff. Rdn. 22 ff.

Bewahrung einer ungestörten sexuellen Entwicklung dient auch der Tatbestand des Sexuellen Missbrauchs Jugendlicher gem. § 182 Abs. 3 StGB, wobei die Tathandlung die Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung verlangt.
Bei **Personen unter achtzehn Jahren** werden gem. § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB Missbrauchshandlungen von Eltern oder Adoptiveltern bestraft. Nr. 2 des § 174 Abs. 1 StGB erweitert den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen auch auf das Ausnutzen von Täter-Opfer-Beziehungen, die durch Dienst- und Arbeitsverhältnisse begründet sind. Die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger nach § 180 StGB setzt in dieser Schutzzone ein Bestimmen des Jugendlichen zu sexuellen Handlungen gegen Entgelt gem. § 180 Abs. 2 StGB oder das Bestimmen zu sexuellen Handlungen unter Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses nach § 180 Abs. 3 StGB voraus. Darüber hinaus umfasst die Schutzzone noch die Förderung der Prostitutionsausübung von Jugendlichen (§ 180a Abs. 2 Nr. 1 StGB). Einer negativen Beeinflussung der sittlichen Wertvorstellungen Jugendlicher durch Zur-Schau-Stellung von Prostitutionsausübung wirkt § 184f StGB entgegen. Dem unmittelbaren Jugendschutz dienen im Rahmen des Delikts Verbreiten pornographischer Schriften die Vorschriften des § 184 Abs. 1 Nr. 1, 2, 2a und 5 StGB. Dem Jugendschutz sowie dem Schutz jugendlicher Darsteller dient auch die Strafnorm gegen Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften (§ 184c StGB).
Eine Ausdehnung der Jugendschutzzone auf **Personen unter 21 Jahren** findet sich in § 232 Abs. 1 S. 2 StGB beim Delikt des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung hinsichtlich der Einwirkung auf junge Menschen zu Prostitutionszwecken.

98
- **Straftaten der Belästigung Unbeteiligter:**
Auf den Schutz vor unerwünschter Konfrontation mit Sexualität stellen die Tatbestände des Exhibitionismus (§ 183 StGB) und der Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB) ab. Eine Belästigung Unbeteiligter soll ferner vermieden werden durch § 184e StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution). Die gleiche Zielrichtung steht im Vordergrund bei einzelnen der von § 184 StGB erfassten Verhaltensweisen: dem Verbreiten pornographischer Schriften in den Handlungsmodalitäten des § 184 Abs. 1 Nr. 3, 6 und 7 StGB. In diesen Schutzbereich einzuordnen ist auch § 184a StGB (Verbreitung gewalt- und tierpornographischer Schriften).

99
- **Straftaten im Zusammenhang mit der Prostitution:**
Die persönliche und wirtschaftliche Freiheit von Prostituierten zu schützen sowie zu verhüten, dass Menschen durch Handlungen Dritter in Prostitution verstrickt bzw. dort festgehalten werden, sind Zwecke der Tatbestände der Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a Abs. 1, 2 Nr. 2 StGB) und der Zuhälterei (§ 181a StGB). Dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung vor Ausbeutung dient neben dem Schutz der persönlichen Freiheit zudem das Delikt des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung des § 232 StGB.[157]

[157] Dazu Kap. 7.1.2.

100

Übersicht: Die Schutzbereiche der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Schutz unabhängig vom Alter des Opfers:

- Straftaten gegen die sexuelle Freiheit i.e.S.:
  § 174a Abs. 2; § 174c; § 177; § 178; § 179;
  § 240 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 S. 2 Nr. 1
- Straftaten als Störungen von Verwahrungs- und Abhängigkeitsverhältnissen:
  § 174a Abs. 1; § 174b
- Straftaten der Belästigung Unbeteiligter:
  § 183; § 183a; § 184 Abs. 1 Nr. 3, 6, 7; § 184a
- Straftaten im Zusammenhang mit der Prostitution:
  § 180a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2; § 181a; 184e;
  § 232 Abs. 1 S. 1, Absätze 2 bis 5 (außer Abs. 3 Nr. 1)

Besondere Jugendschutzzonen:

unter 21 Jahren:
§ 232 Abs. 1 S. 2

unter 18 Jahren:
§ 174 Abs. 1 Nr. 2, 3
§ 180 Abs. 2, 3
§ 180a Abs. 2 Nr. 1
§ 184 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3a, 5
§ 184c Abs. 1, 4

unter 16 Jahren:
§ 174 Abs. 1 Nr. 1
§ 180 Abs. 1
§ 182 Abs. 3

Kinder unter 14 Jahren:
§ 176
§ 176a
§ 176b
§ 184b
§ 232 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1

Jugendschutzzonen ☐; **Tatbestände ohne Altersbegrenzung** ☐

2.5 Begriffsbestimmungen

101

Waren die „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit" vor der Strafrechtsreform 1974 vom Begriff der unzüchtigen Handlungen geprägt[158], setzen dagegen seit dem 4. StrRG die meisten Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung **sexuelle Handlungen** voraus.

[158] Siehe oben Kap. 2.1.1.

Der Begriff der sexuellen Handlung ist Tatbestandsmerkmal in § 174 Absätze 1 und 2; § 174a Absätze 1 und 2; § 174b Abs. 1; § 174c Absätze 1 und 2; § 176 Absätze 1, 2 und 3 Nr. 1–3; § 176a Abs. 2 Nr. 1; § 177 Abs. 1; § 179 Absätze 1, 2 und 5 Nr. 1; § 180 Absätze 1–3; § 182 Absätze 1–3; § 183a; § 184a; § 184b Abs. 1 und § 184c Abs. 1 StGB. In § 177 Abs. 2 S. 2 StGB beinhaltet den Begriff der sexuellen Handlung das Regelbeispiel der Nr. 1. Die sexuelle Handlung als Tatbestandsmerkmal findet sich ferner in § 232 Absätze 1 und 4 StGB sowie in § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB.

Gem. § 184g Nr. 1 StGB bleiben im Sinne des Strafgesetzbuches sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger **Erheblichkeit** sind. In den einzelnen Tatbeständen differenziert das Gesetz zudem zwischen einzelnen Formen sexualbezogener Betätigung.

2.5.1 Sexuelle Handlung

102 In § 184g Nr. 1 StGB hat der Gesetzgeber den Begriff der sexuellen Handlung nicht legaldefiniert, sondern dessen Bestimmung vorausgesetzt. Erforderlich ist eine **Sexualbezogenheit des Täterverhaltens**: Die Handlung muss eine Beziehung zum Bereich des Geschlechtlichen aufweisen. Es geht also nicht um eine rein moralisch-sittliche Bewertung, sondern eine Beurteilung des Gesamtvorgangs muss für das allgemeine Verständnis nach dessen äußerem Erscheinungsbild einen Sexualbezug erkennen lassen.[159] Umfasst werden sowohl hetero- als auch homosexuelle Betätigungen.

103 Für das Vorliegen einer strafrechtlich relevanten sexuellen Handlung ist stets erforderlich, dass eine objektive Betrachtung unter Einschluss aller Begleitumstände eine Beziehung zwischen dem zu beurteilenden Verhalten und der sexuellen Bedürfnisbefriedigung im weiteren Sinne ergibt. Damit können sexuelle Handlungen i. S. des § 184g StGB nur solche Verhaltensweisen sein, die bereits durch ihr **äußeres Erscheinungsbild** einen **Sexualbezug** aufweisen.[160]

Beispiele: A wollte sich einer Frau „sexuell nähern“. Er begann, das Opfer zu umklammern. Da die Frau sich wehrte, kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung, in deren Verlauf beide stürzten. A setzte sich auf die am Boden liegende Frau. Auf ihr sitzend, bedrohte er sie mit einem Messer und erklärte, sie solle keine Angst haben. Er wolle nur ihre Brüste anfassen und auf ihr onanieren. Da das Opfer sich aber wehrte, musste A schließlich von ihm ablassen. Der Bundesgerichtshof[161] hat hier in Übereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts das Vorliegen einer vollendeten sexuellen Nötigung bejaht.

---

[159] BGHSt. 29, S. 338; BGH, StraFo 2008, S. 172 f.; OLG Oldenburg, NStZ-RR 2010, S. 240; Deckers in: AnwK-StGB, 2011, § 184g Rdn. 2; Fischer, 2012, § 184g Rdn. 3; Frommel in: NK-StGB, 2010, § 184g Rdn. 1; Gössel, 2005, S. 13 f.; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184g Rdn. 2; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184g Rdn. 6; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184g Rdn. 6; Sick, 1993, S. 258 f.; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184g Rdn. 2.

[160] BGH, NStZ 2009, S. 29.

[161] BGH, NStZ 1997, S. 179.

Das Sitzen auf der Frau war – obwohl rein äußerlich eine ambivalente Handlung – bereits Teil des Gesamtplans von A gewesen und damit sexualbezogen. Das Sitzen auf der Frau stellte nicht nur eine Gewaltanwendung dar, welche dem Täter sexuelle Handlungen erst ermöglichen sollte. Vielmehr hatte sich A auf sein Opfer gesetzt, und er wollte, wie sich aus seinen Äußerungen ergibt, sich auf ihm sexuell betätigen.
Eine sexuelle Handlung verneint hat das OLG Oldenburg[162] dagegen – und eine landgerichtliche Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs gem. §§ 174 Abs. 1, 176 Abs. 1 StGB aufgehoben – in folgendem Fall: Eine nicht mehr stillende Mutter ließ zu, dass ihr damals 6jähriger Sohn mehrmals ihre unbekleidete Brust ergriff und an der Brust saugte bzw. leckte, ohne dass dies einem Stillvorgang diente. Die Frau nahm bewusst in Kauf, dass der Sohn ihre Bekleidung hochschob, um an die nackte Brust zu gelangen. Sie bestärkte ihn in seiner von ihm ausgehenden Initiative, indem sie während des Vorgangs von je etwa 30 Sekunden Dauer ihre Hand zärtlich um den Kopf oder den Rücken des Kindes legte, ohne ihn zurückzuweisen. Als die neunjährige Nichte der Frau sah, wie deren Sohn an der entblößten Brust saugte, tat die Nichte in mindestens drei Fällen das Gleiche. Die Frau gab an, sie habe das Verhalten der Kinder aus Liebe zu ihnen geduldet. Das OLG konstatiert, dass eine sexuelle Handlung objektiv vorliegt, wenn die Handlung das Geschlechtliche im Menschen zum unmittelbaren Gegenstand hat und für das allgemeine Verständnis nach ihrem äußeren Erscheinungsbild eine Sexualbezogenheit erkennen lässt. Dies vermochte das OLG aber für die zu bewertenden Vorgänge nicht festzustellen: „Die Kinder handelten äußerlich erkennbar aufgrund eines spielerischen Impulses oder weil sie Geborgenheit suchten, ohne dass Sexualität dabei irgendeine Rolle gespielt hätte. Die Angeklagte ließ die Kinder gewähren, wobei sie ihre Hand zärtlich um den Kopf oder den Rücken des Kindes legte. Dieses Verhalten war nach seinem objektiven Erscheinungsbild in keiner Weise sexualbezogen."

104 Ist ein **objektiver Sexualbezug** für das Vorliegen einer sexuellen Handlung im strafrechtlichen Sinne konstitutiv, schließt das Fehlen eines solchen, nach dem äußeren Erscheinungsbild zu beurteilenden Zusammenhangs dagegen eine Zuordnung ausschließlich subjektiv sexuell motivierter Betätigungen zum Bereich der sexuellen Handlungen i. S. der §§ 174 ff. StGB aus.

Beispiele: Nach ihrem äußeren Erscheinungsbild sexualbezogene Handlungen sind die Durchführung des Vaginal-, Oral- und Analverkehrs, andere Berührungen von Geschlechtsteilen oder deren unmittelbarer Umgebung; prinzipiell das Betasten einer weiblichen Brust[163]; Zungenküsse[164]; die Veranlassung eines weiblichen Kindes, seinen Oberkörper zu entblößen und ihm dabei Fragen zu Themen der Sexualität zu stellen[165]; Versuche einer vaginalen oder analen Penetration einer anderen Person mit Fingern oder Gegenständen[166]; das Fotografieren von Kindern, die untereinander sowie mit Erwachsenen sexuelle Posen nachstellen müssen[167]; das Berühren eines Mädchens über der Hose an seiner Scheide[168].
Vom äußeren Erscheinungsbild her fehlt ein Sexualbezug dagegen, wenn ein Lehrer Stockschläge auf das Gesäß eines Schülers verabreicht, wobei die Züchtigung sich äußerlich nicht von einer sonstigen Züchtigung unterscheidet, vom Lehrer aber zu seiner sexuellen

---

[162] OLG Oldenburg, NStZ-RR 2010, S. 240 f.

[163] OLG Oldenburg, NStZ-RR 2010, S. 240.

[164] OLG Brandenburg, NStZ-RR 2010, S. 45; siehe auch BGH, NStZ-RR 2007, S. 13; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184g Rdn. 10; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184g Rdn. 6.

[165] BGH, NStZ 1985, S. 24.

[166] BGH, NStZ 1983, S. 167.

[167] BGHSt. 29, S. 336.

[168] BGH, NStZ 1993, S. 228; BGH, NStZ 2001, S. 370.

Erregung vorgenommen wird[169] oder wenn dieser aus der gleichen Motivation heraus die Haare einer Schülerin streichelt.

105 Früher beinhaltete der Begriff der unzüchtigen Handlungen ein subjektives Element in Gestalt einer „wollüstigen Absicht", also die Absicht, sich oder einen anderen geschlechtlich zu erregen. Heute stellt maßgebliche Grundlage der Strafbarkeit von Beeinträchtigungen des sexuellen Selbstbestimmungsrechts im weiteren Sinne die **Sozialschädlichkeit des Verhaltens** dar.[170] Damit kommt – wenn die jeweilige sexuelle Handlung als objektives Tatbestandsmerkmal von zumindest bedingtem Vorsatz[171] umfasst ist – der weiteren Willensrichtung des Täters keine entscheidende Relevanz für das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der sexuellen Handlung mehr zu.[172] Welche Motive ihn bewogen haben, ist insoweit ohne Belang.[173] Er muss nur den Bedeutungsinhalt der Handlung mit ihrem sexuellen Bezug wenigstens nach Laienart erkennen und die Tatbestandsverwirklichung billigen.[174]

106 Das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung kann selbst dann tangiert werden, wenn es auf der subjektiven Täterseite überhaupt an einer sexualbezogenen **Motivation** fehlt. Stellt sich ein Verhalten aus objektiver Sicht eindeutig als sexualbezogen dar, kommt es nicht darauf an, ob der Handelnde auch das Ziel sexueller Bedürfnisbefriedigung verfolgt. Eine Verhaltensweise, die rein objektiv den Begriff der sexuellen Handlung erfüllt, verliert somit diesen Charakter nicht aufgrund mangelnder sexueller Tendenzen des Täters.[175]

107 Die **rein objektive Interpretation** des Begriffs der sexuellen Handlungen lässt sich auch aus § 174 Abs. 2 Nr. 1 StGB herleiten.[176] Dort wird verlangt, dass der Täter sexuelle Handlungen vornimmt, um sich oder einen anderen hierdurch sexuell zu erregen. Damit macht nicht erst die sexuelle Motivation der Erregung das Verhalten zu einer sexuellen Handlung, sondern die Handlung wird begrifflich von der Absicht getrennt. Es reicht also die objektive, allein am äußeren Erscheinungsbild gemessene Sexualbezogenheit aus, wenn sich der Täter dieses Bezuges bewusst ist.[177] Gleichgültig bleibt dann, ob die Betätigung etwa aus Wut, Sadismus, Scherz oder Aberglaube vorgenommen wird.[178]

Beispiel: A hatte den minderbegabten obdachlosen W unter der Vorspiegelung, er sei Polizeikommissar, über Monate hinweg seiner Freiheit beraubt und ihn zu Grabungsarbeiten auf seinem Kleingartengelände gezwungen. Nach Abschluss der Arbeiten begann A, sich „daran zu erfreuen, W zu peinigen und zu demütigen". Fast täglich schlug und trat

[169] Anders noch RGSt. 67, S. 110, wo eine unzüchtige Handlung bejaht wurde.

[170] So bereits Sick, 1993, S. 260.

[171] Fischer, 2012, § 184g Rdn. 10; Gössel, 2005, S. 17; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184g Rdn. 8.

[172] BGHSt. 29, S. 338; BGH, NStZ 1983, S. 167; Fischer, 2012, § 184g Rdn. 4.

[173] BGH, NStZ 1996, S. 124.

[174] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184g Rdn. 8.

[175] BGH, StraFo 2008, S. 173.

[176] Frommel in: NK-StGB, 2010, § 184g Rdn. 1.

[177] BGH, NStZ 2009, S. 29.

[178] BGH, StraFo 2008, S. 173.

er den sich nicht wehrenden W und fügte ihm auch sonst vielfältige physische und psychische Misshandlungen zu. Unter anderem zwang A den W, sich zu entkleiden und sein Geschlechtsteil „kontrollieren" zu lassen. Darüber hinaus versuchte er wiederholt, W mit Faustschlägen zu zwingen, sein – des A – Glied in den Mund zu nehmen und bei anwesenden männlichen Gästen deren Hosen zu öffnen und sich entsprechend zu betätigen.
Das Landgericht hatte den A nicht wegen sexueller Nötigung verurteilt, weil „weder bei den Gliedkontrollen noch bei der Aufforderung zum Mundverkehr eine sexuelle Motivation des Angeklagten zugrunde lag". Der Bundesgerichtshof[179] führt dagegen aus: „Bei Handlungen, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild ausschließlich und eindeutig sexualbezogen sind, genügt es, wenn sich der Täter der Sexualbezogenheit seines Handelns bewusst ist. Ist dies der Fall, kommt es auf seine Motive nicht an. Sein Ziel muss nicht darauf gerichtet sein, eigene oder fremde Geschlechtslust zu erregen oder zu befriedigen. Wut oder aggressiv-sadistische Tendenzen schließen eine Sexualbezogenheit nicht aus."

108 Das subjektive Element der Absicht, sich selbst oder einen anderen geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist auch bei **Handlungen mit ambivalentem Charakter** nicht zur Beurteilung der Sexualbezogenheit notwendig.[180] Hier reicht ein Abstellen auf das **Gesamturteil eines informierten objektiven Betrachters** aus.[181] Nicht entscheidend ist auch, ob die durch den jeweiligen Tatbestand geschützte Person die Handlung als sexualbezogen erkannt hat[182], denn häufig bleibt dies bei ambivalenten Vorgehensweisen fraglich. Doppeldeutiges Verhalten (z. B. bei ärztlichen Maßnahmen unter Berührung von Geschlechtsteilen[183]) sind geeignet, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht einer Person zu tangieren, sobald sie einen nach außen transparent werdenden deutlichen Bezug zum Bereich des Geschlechtlichen aufweisen. Hat eine Handlung eine erkennbar sexualbezogene Komponente und tritt eine zweite Komponente ohne sexuelle Relevanz hinzu, führt dies nicht zu einem insgesamt neutralen Verhalten.[184] Es ist vielmehr eine sexuelle Handlung i. S. der §§ 174 ff. StGB auf der Ebene des objektiven Tatbestandes zu bejahen, wenn aus der Perspektive eines verständigen Betrachters des Gesamtgeschehens das Verhalten des Täters auch als ein sexualbezogenes Agieren verstanden wird.

Beispiele: Ein sechsjähriger Junge wurde vom Angeklagten aufgefordert, sich auszuziehen. Er musste dann auf dem Bett verschiedene „Turnübungen" ausführen, unter anderem ein Rad und eine Brücke jeweils vorwärts und rückwärts dem Angeklagten vorturnen. Dabei sah dieser zu und fertigte mittels einer Kamera mit Zoom-Objektiv Aufnahmen von dem Kind an.[185]
Ein anderer Angeklagter fotografierte drei Jungen, nachdem er diese veranlasst hatte, ihre langen Hosen auszuziehen. Die mit Unter- bzw. Turnhosen bekleideten Kinder forderte er auf, bestimmte „Positionen" einzunehmen. Er „machte vorwiegend Fotos, auf denen die Kinder mit gespreizten Beinen zu sehen" waren; andere Bilder „zeigten Gesäße der

[179] BGH, NJW 1993, S. 2253.

[180] Anders jedoch BGH, StraFo 2008, S. 172; Fischer, 2012, § 184g Rdn. 4a; Lackner/Kühl, 2011, § 184g Rdn. 2; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184g Rdn. 9.

[181] BGH, StrVert 1997, S. 524; Frommel in: NK-StGB, 2010, § 184g Rdn. 1; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184g Rdn. 6; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184g Rdn. 7.

[182] So aber Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 192.

[183] Siehe etwa OLG Hamm, NJW 1977, S. 1499.

[184] Beck, 1988, S. 43.

[185] Siehe OLG Jena, NStZ-RR 1996, S. 294.

Kinder“, wobei der Angeklagte jeweils die Unterhosen „stramm zog“ oder „die Unterhose hochschob“, so dass das Gesäß oder die Gesäßbacken „gut zu sehen waren“.[186]
In beiden Fällen haben die Obergerichte moniert, dass die jeweiligen Feststellungen noch keine zureichenden Wertungen enthielten, um in den ambivalenten Handlungen der Angeklagten bzw. der Aktivitäten des Kindes auch sexuelle Handlungen i. S. der §§ 174 ff. StGB sehen zu können.

109 Wie sich etwa aus § 176 Abs. 2, 4 Nr. 2 und 3 StGB ergibt, können auch **Kinder sexuelle Handlungen vornehmen**. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass nicht nur an ihnen sexuelle Manipulationen erfolgen können, sondern sie selbst entsprechende Betätigungen an dem Täter oder einer dritten Person vornehmen. Dabei reicht eine äußerlich sexualbezogene Aktivität aus. Unerheblich bleibt, ob das Kind die Sexualbezogenheit erkennt oder überhaupt schon erkennen kann bzw. die Handlung in einen anderen Zusammenhang einordnet. Anderenfalls würde sonst der strafrechtliche Schutz von in der Entwicklung befindlichen jungen Menschen vor Beeinträchtigungen ihre Gesamtentwicklung durch sexuelle Handlungen eingeschränkt. Gerade besonders schutzwürdige Kinder in den ersten Lebensjahren wären nicht erfasst.[187]

2.5.2 Erheblichkeit der sexuellen Handlung

110 Nicht jede sexuelle Handlung ist von strafrechtlicher Relevanz i. S. der §§ 174 ff. StGB. Gem. § 184g Nr. 1 StGB muss das sexuelle Verhalten im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut auch von einiger Erheblichkeit sein.

111 Die im früheren Sexualstrafrecht zum Begriff der „unzüchtigen Handlung“ entwickelte Unterscheidung von unzüchtigen und lediglich unanständigen Betätigungen durch das Kriterium der „gröblichen Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls“[188] ist durch die Erheblichkeitsklausel ersetzt worden. Die auf eine Quantität abstellende Klausel enthält jedoch einen weiten **Bewertungsspielraum**[189] – wiederum ein Einfalltor für moralisierende Wertungen.[190] Diese stellen einen Widerspruch dar zu den mit dem 4. StrRG[191] verfolgten Zielen einer Objektivierung und Befreiung der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung von überkommenen Orientierungen an Moralvorstellungen.[192] Durch § 184g Nr. 1 StGB sollen letztlich unerhebliche Beeinträchtigungen der Freiheit der sexuellen

---

[186] Siehe BGH, NJW 1992, S. 325.

[187] BGHSt. 29, S. 340; Fischer, 2012, § 184g Rdn. 4; Perron/Eisele in Schönke/Schröder, 2010, § 184g Rdn. 11.

[188] BGHSt. 1, S. 173.

[189] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184g Rdn. 15.

[190] So auch Deckers in: AnwK-StGB, 2011, § 184g Rdn. 7; Sick, 1993, S. 270; siehe ferner Barabas, 1998, S. 34 f.

[191] Dazu Kap. 2.1.2.

[192] Krit. auch Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 192.

Selbstbestimmung als tatbestandslos ausgeschieden werden. Zu diesem Ergebnis führt jedoch bereits eine Interpretation des einzelnen Tatbestands der §§ 174 ff. StGB im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips.[193]

Der Erheblichkeitsbegriff des § 184g Nr. 1 StGB wird nicht nur in quantitativer, sondern auch in normativer Hinsicht bestimmt. Er ist in Beziehung zu dem jeweils geschützten Rechtsgut zu setzen und damit auch unter einem relativen Aspekt zu betrachten.

2.5.2.1 Quantitative Komponente

112 Ob die **Erheblichkeitsschwelle** des § 184g Nr. 1 StGB **überschritten** ist – oder ob es um strafrechtlich sog. belanglose Handlungen geht – bestimmt sich danach, inwieweit das Rechtsgut im Hinblick auf Art, Intensität und Dauer des Vorgehens gefährdet wird.[194] Zusätzlich von Bedeutung sind der Handlungsrahmen, in dem der unmittelbar sexualbezogene Akt begangen wird, sowie die Beziehungen der Beteiligten untereinander.[195] Von Relevanz sind ferner die Begleitumstände des Geschehens und die Täterpersönlichkeit.[196] Es muss sich also um eine sozial nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung des im jeweiligen Tatbestand der §§ 174 ff. StGB geschützten Rechtsguts handeln.

113 Keine erheblichen Handlungen i. S. des § 184g Nr. 1 StGB und damit als unerheblich ausscheiden sollen vom quantitativen Aspekt her die bloß unanständigen, unangebrachten, anstößigen, takt- oder geschmacklosen, unschamhaften bzw. widerwärtigen Verhaltensweisen.[197] Diese bleiben als nicht tatbestandsmäßig außer Betracht – soweit es nach dem äußeren Erscheinungsbild überhaupt um sexuelle Handlungen geht. Kurze oder aus anderen Gründen unbedeutende Berührungen scheiden nach der Rechtsprechung aus[198] (z. B. flüchtiges Umfassen der Hüfte, Kuss auf die Wange). Während der Beischlaf und seine hetero- und homosexuellen Ersatzhandlungen, das Berühren der unbekleideten[199] oder bekleideten[200] Geschlechtsteile, überhaupt der unmittelbare Kontakt an Geschlechtsorganen, nicht zufällige Berührungen der weiblichen Brust[201] zweifellos von einiger Erheblichkeit i. S. des § 184g Nr. 1 StGB sind, steigen die Anforderungen, je weiter sich der

---

[193] Fischer, 2012, § 184g Rdn. 5.

[194] BGHSt. 29, S. 338; BGH, NStZ 2007, S. 700; BGH, NStZ-RR 2010, S. 6.

[195] BGH, NStZ 1992, S. 432.

[196] BGH, StrVert 1983, S. 415; OLG Brandenburg, NStZ-RR 2010, S. 45 f.

[197] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184c Rdn. 10; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 192.

[198] Siehe z.B. BGH, NStZ 1983, S. 553; BGH, StrVert 1983, S. 415; BGH, StrVert 2000, S. 197.

[199] BGHSt. 35, S. 78; BGH, NStZ 1983, S. 553; BGH, NStZ 2003, S. 661.

[200] BGHSt. 38, S. 213; BGH, MDR 1974, S. 366; BGH, NStZ 2001, S. 370.

[201] BGH, MDR 1974, S. 546 („fester Griff"); BGH, NStZ 1992, S. 228 („eingehendes" Betasten); BGH, NStZ 1992, S. 432 f.; BGH, NStZ 2004, S. 440; siehe auch Adelmann, 2009, S. 25.

Angriff von den Geschlechtsmerkmalen entfernt. Bedingt nach der Intensität der Einwirkung im konkreten Einzelfall können auch Berührungen an anderen Körperteilen die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

114 In der Rechtsprechung wird dem aufgedrängten Zungenkuss gegenüber einer geschlechtlich reifen Person die Erheblichkeit abgesprochen.[202] Doch dieser Art des Kusses kommt zweifellos eine Beziehung zum Geschlechtlichen zu und das Eindringen einer fremden Zunge in den Mund des Opfers gegen dessen Willen vermag ebenso Ekel und Schrecken auszulösen, wie andere nicht unerhebliche Vorgehensweisen.[203] Der über eine bloße Berührung der Lippen hinausgehende Zungenkuss als eine sexualbezogene Handlung stellt deshalb einen nicht unerheblichen Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers dar.[204]

2.5.2.2 Relative Komponente

115 Mehrere vergleichbare sexuelle Handlungen können bei unterschiedlicher Schutzrichtung der einzelnen Tatbestände im Hinblick auf die Erheblichkeit divergierend zu bewerten sein. Denn diese bestimmt sich unter **Bezugnahme auf das jeweils geschützte Rechtsgut**. Je schutzwürdiger jenes erscheint, desto geringere Anforderungen sind an die Intensität der sexuellen Handlung zu stellen. Die Erheblichkeit richtet sich somit nach dem Grad der Gefährlichkeit der sexuellen Handlung für das betroffene Rechtsgut.[205]

116 Die niedrigsten Voraussetzungen für ein Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle müssen bei den Straftaten gegen die ungestörte Entwicklung des Sexuallebens von Kindern und Jugendlichen vorliegen. Entsprechend den Jugendschutzzonen[206] nimmt die Schutzwürdigkeit mit fortschreitendem Alter des Opfers ab und damit steigen die Anforderungen an die Erheblichkeit.[207] Was sich gegenüber einem Kind oder im Rahmen eines Über – und Unterordnungsverhältnisses als erhebliche sexuelle Handlung darstellt, kann bei Angriffen auf Erwachsene je nach den Begleitumständen eine andere Beurteilung erfahren.[208]

Beispiel: Die neunjährige M suchte häufig einen Pferdestall auf, in dem auch der Angeklagte ein Pferd untergestellt hatte. Auf Bitten des Kindes hob der Angeklagte die M mehrmals auf ihr Pferd. Wiederholt griff er ihr, um sich sexuell zu befriedigen, bei diesen Gelegenheiten, ohne dass dazu eine Notwendigkeit bestanden hätte, unter das lose über der Hose getragene T-Shirt und berührte über einem darunter getragenen Bustier ihren Oberkörper.

---

[202] BGH, StrVert 1983, S. 415; nach BGHSt. 18, S. 170 ist der Zungenkuss „nur eine ungehörige handgreifliche Zudringlichkeit"; OLG Brandenburg, NStZ-RR 2010, S. 45 („kurzzeitiger" Zungenkuss bei 15 Jahre altem Mädchen); siehe auch Michel, NStZ 1998, S. 357 f.

[203] So auch Sick, 1993, S. 265, 269.

[204] Siehe auch Frommel in: NK-StGB, 2010, § 184g Rdn. 3.

[205] BGH, NStZ 2007, S. 700.

[206] Dazu Kap. 2.4.

[207] Dazu Beck, 1988, S. 54 ff.

[208] BGH, StrVert 1983, S. 416.

> Während das erstinstanzliche Landgericht das Vorgehen des Täters als erhebliche sexuelle Handlungen wertete, ordnete der Generalbundesanwalt die Erheblichkeitsschwelle als noch nicht überschritten ein. Der Bundesgerichtshof[209] hat jedoch zutreffend in dem Verhalten des Angeklagten einen sexuellen Missbrauch eines Kindes gesehen: „Das Vorgehen des Angeklagten, das nicht nur aus ‚flüchtigen' oder ‚zufälligen' Berührungen bestand, bedeutet einen erheblichen Eingriff in die durch § 176 StGB geschützte ungestörte geschlechtliche Entwicklung des Kindes, das dieses Verhalten, und damit auch den Griff an die – nur mit einem Bustier bedeckte – Brust, als unangenehm, komisch, sogar als belastend empfand und heute noch darunter leidet. Dazu kommt das erheblich unter der Schutzgrenze liegende Alter des Kindes, das der Angeklagte selbst auf elf Jahre schätzte, sowie die von Letzterem für sichere Übergriffe geschaffene Atmosphäre. Aus Rechtsgründen ist es deshalb nicht zu beanstanden, dass die Strafkammer in tatsächlicher Würdigung den Griff an die Brust des Kindes als sexuelle Handlung von einiger Erheblichkeit gewertet hat."

117 Liegen die geringsten Anforderungen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes, bleibt dagegen die Erheblichkeitsschwelle bei denjenigen Delikten am höchsten anzusetzen, die lediglich vor Belästigungen schützen. So ist der Austausch von Zungenküssen zwischen einem Erwachsenen und einem Kind zweifellos eine sexuelle Handlung von einiger Erheblichkeit i. S. des § 184g Nr. 1 StGB, während den einvernehmlichen Zärtlichkeiten zwischen Verliebten in der Öffentlichkeit im Hinblick auf eine Erregung öffentlichen Ärgernisses nach § 183a StGB keine Erheblichkeit zukommt.

118 Schützen einzelne Tatbestände **mehrere Rechtsgüter**, bedarf es einer Bezugnahme der sexuellen Handlung auf alle Schutzobjekte (z. B. bei sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen gem. § 174 StGB). Zunächst müssen deshalb für die einzelne Norm die Rechtsgüter festgelegt werden, bezüglich derer die sexuelle Handlung in Beziehung zu setzen ist. Zu berücksichtigen ist dann auch der jeweils unterschiedliche Grad der Gefährlichkeit des Täterverhaltens für die verschiedenen Rechtsgüter. Das kann dazu führen, dass eine einzige Tathandlung je nach der Schutzrichtung des Tatbestandes divergierend bewertet wird.[210]

2.5.3 Formen sexueller Handlungen

119 Dem interpersonalen Charakter sexueller Aktivitäten entsprechend umfassen die Normen des Sexualstrafrechts mit dem Tatbestandsmerkmal der sexuellen Handlungen verschiedene Formen sexualbezogener Verhaltensweisen.

Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen

- Betätigungen mit Körperkontakt und
- solchen ohne körperliche Berührungen.

---

[209] BGH, NStZ 1992, S. 432 f.

[210] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184g Rdn. 16; Wolters in SK-StGB, 2008, § 184g Rdn. 10.

Die Verhaltensweisen werden – nach dem jeweiligen Tatbestand divergierend – entweder vom Täter vorgenommen oder der Täter veranlasst andere zu eigenen sexuellen Handlungen gegenüber dem Täter oder einer dritten Person bzw. der Täter veranlasst andere, derartige Handlungen eines Dritten an sich zu dulden.[211] Zudem gibt es sexuelle Handlungen von Minderjährigen, die weder an noch vor einer Person erfolgen müssen und die auch nicht voraussetzen, dass das Kind oder die jugendliche Person den eigenen Körper berührt.[212]

2.5.3.1 Handlungen mit Körperkontakt

120 Sexuell intendierte körperliche Berührungen sind erforderlich, wenn ein Tatbestand die Vornahme sexueller Handlungen **an einer Person** (Täter, Opfer oder Dritte) voraussetzt. Dann muss die Berührung entweder durch Körperteile (Geschlechtsteil, Hand, Mund usw.) hergestellt oder durch einen Gegenstand vermittelt werden. Notwendig ist ein Einwirken auf den Körper.[213] Mangels Körperkontakt scheidet daher insoweit etwa das Fotografieren einer anderen Person aus.[214] Körperliche Berührungen beziehen sich jedoch nicht nur auf Hautkontakte. Auch der Griff über der Kleidung[215] oder das Anfassen des Körpers mit einem Handschuh kann ebenso wie das gegenständliche Einwirken[216] eine Handlung an einer Person sein. Der körperliche Kontakt mittels Körperausscheidungen (z. B. Urinieren) stellt ebenfalls eine Handlung an einem anderen dar.[217]

> *Beispiel:* Ein Täter nötigte eine Frau, ihm bei der Selbstbefriedigung zuzusehen. Während er sie mit einem Arm festhielt, ejakulierte er auf ihre Lederjacke.
> Der Bundesgerichtshof[218] lässt zwar das Ejakulieren auf den Körper einer anderen Person für das Tatbestandsmerkmal der sexuellen Handlung an einem anderen ausreichen.[219] Im vorliegenden Fall verneint er dessen Vorliegen aber, weil der Täter nicht den Körper des Opfers in Mitleidenschaft zog, sondern sein Vorgehen nur Auswirkungen auf die Kleidung hatte. Durch die Jacke wurde ein körperlicher Kontakt verhindert.[220]

121 Sexuelle Handlungen kann der Täter am Opfer oder umgekehrt das Opfer am Täter vornehmen. Agiert das Opfer am Körper des Täters, genügt es bei zahlreichen Tatbeständen (z. B. §§ 174 Abs. 1, 174a Abs. 1 und 2, 174b Abs. 1, 174c Abs. 1 und 2,

---

[211] Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 189.

[212] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184g Rdn. 8.

[213] BGH, Beschl. v. 2.11.1983 – 3 StR 441/83; Fischer, 2012, § 184g Rdn. 8; Gössel, 2005, S. 20.

[214] Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184g Rdn. 6.

[215] Fischer, 2012, § 184g Rdn. 8; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184g Rdn. 9; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184g Rdn. 18; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184g Rdn. 6.

[216] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184g Rdn. 9; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184g Rdn. 16.

[217] BGH, Beschl. v. 8.12.1982 – 3 StR 446/82.

[218] BGH, NStZ 1992, S. 433.

[219] Siehe auch BGHSt. 53, S. 118.

[220] Krit. Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184g Rdn. 9.

176 Abs. 1 StGB) bereits, dass der Täter die Handlungen **an sich vornehmen** lässt. In diesen Fällen bleibt irrelevant, von wem die Initiative zur Tatbegehung ausgeht[221] und welche Motive auf der Opferseite zugrunde liegen, wobei auch andere als sexualbezogene Beweggründe umfasst sind.[222]

122 Andere Tatbestände verlangen jedoch, dass der Täter das Opfer **bestimmt** (z. B. § 176 Abs. 2 StGB), **nötigt** (z. B. § 177 Abs. 1 StGB) oder auf es derart **einwirkt** (z. B. § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB), dass es zur Vornahme sexueller Handlungen **mit einer dritten Person kommt**. Im Hinblick auf eine dritte Person kann der Täter zum einen eine aktive Betätigung des Opfers auslösen, damit dieses sexuelle Handlungen an dem Dritten vornimmt (z. B. § 176 Abs. 2 1. Alt. StGB). Die Einflussnahme vermag andererseits zu bewirken, dass das Opfer **von einem Dritten** sexuelle Betätigungen **an sich vornehmen lässt** und diese duldet (z. B. § 176 Abs. 2 2. Alt. StGB).

123 Das **Bestimmen** auf der Täterseite ist nicht nur im Sinne einer Anstiftung gem. § 26 StGB zu verstehen, da – etwa in § 176 Abs. 2 StGB – selbst Kinder zur Vornahme oder Duldung bestimmt werden können. Auf welche Art und Weise das Bestimmen durch den Einwirkenden geschieht, bleibt ohne Belang. Es genügt, dass durch das Einwirken der Entschluss zu dem im jeweiligen Tatbestand umschriebenen Handeln oder Gewährenlassen geweckt bzw. bei Kindern tatsächlich verursacht wird.[223]

124 Eine Bestrafung wegen sexueller Handlungen an einer anderen Person setzt **nicht** voraus, dass auf Seiten des **Opfers** eine **bewusste Wahrnehmung** gegeben ist.[224] Auch Bewusstlose oder Schlafende können damit Opfer sexualbezogener Vorgehensweisen mit Körperkontakten sein. Handlungen des Opfers an dem Täter bzw. an einem Dritten als Folge des Bestimmtwerdens erfordern zwar zwangsläufig eine bewusste Vornahme entsprechender Betätigungen. Das bedeutet jedoch **nicht**, dass das Opfer sich der **Sexualbezogenheit** seines Verhaltens **bewusst** sein muss. Auch Minderjährige müssen keine ihrem Alter entsprechende Vorstellung von der sexuellen Bedeutung des Geschehens haben.[225] Denn die Tatbestände der §§ 174 ff. StGB dienen – auch wenn in den einzelnen Bestimmungen andere Rechtsgüter zugleich mitgeschützt sind – dem Schutz der Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung im weiteren Sinne. Diese wird nach § 184g Nr. 1 StGB durch sexualbezogene Handlungen von einiger Erheblichkeit beeinträchtigt. Ein Bewusstsein der Sexualbezogenheit auf der Opferseite bei einer Handlung mit Körperkontakt sieht das Gesetz nicht vor.[226]

---

[221] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184g Rdn. 16.

[222] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184g Rdn. 19.

[223] BGHSt. 41, S. 245 f.

[224] Fischer, 2012, § 184g Rdn. 8; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 190; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184g Rdn. 18.

[225] BGHSt. 29, S. 339; BGHSt. 38, S. 68.

[226] So im Ergebnis auch Gössel, 2005, S. 21; Horn, 1981, S. 254; Lackner/Kühl, 2011, § 184g Rdn. 4; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184g Rdn. 18; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184g Rdn. 19; differenzierend dagegen Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184g Rdn. 17.

2.5.3.2 Handlungen ohne Körperkontakt

125 Zu den sexualbezogenen Betätigungen ohne körperliche Berührung gehören Wahrnehmungsbeziehungen. Bestimmte sexuelle Handlungen von Minderjährigen setzen demgegenüber noch nicht einmal die Wahrnehmung durch eine andere Person voraus.

(1) Wahrnehmungsbeziehungen

126 Bezüglich einer sexuellen Betätigung vor einem anderen verlangt § 184g Abs. 2 Nr. 2 StGB ausdrücklich eine Wahrnehmung des Vorgangs durch die Person, vor der die sexuelle Handlung begangen wird. Sexualbezogene Aktivitäten **vor einer Person** sind solche ohne Körperkontakt. Die Handlung führt nach dem jeweiligen Tatbestand der Täter vor dem Opfer (z. B. §§ 174 Abs. 2 Nr. 1, 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB) durch oder das dazu gebrachte Opfer vor einem Dritten (z. B. § 180 Abs. 1 StGB).

127 Muss nach § 184g Nr. 2 StGB die Person, vor der sexuell bezogene Betätigungen stattfinden, diese auch wahrnehmen, reicht damit eine bloße, gleichzeitige räumliche Anwesenheit des Opfers bei dem Vorgang nicht aus. Der andere muss vielmehr das sexuell intendierte Geschehen auch **sinnlich erfassen** (d. h. optisch, unter Umständen auch akustisch[227]). Dabei bedarf es nicht notwendigerweise einer räumlichen Nähe zwischen Handelndem und Wahrnehmendem.

Beispiel: Der mehrfach wegen Sexualdelikten vorbestrafte A trat über das Internet in Kontakt mit mehreren Kindern, die zur Tatzeit zwischen fünf und dreizehn Jahre alt waren und an einem Computer im Wohnhaus der Eltern im Internet surften. Während dieser Verbindung wurden Live-Bilder von A und der Kinder mittels Webcam übertragen. A äußerte zunächst gegenüber der S, dass er mit ihr geschlechtlich verkehren wolle; außerdem fragte er sie, ob sie sich nicht ausziehen wolle. S drehte daraufhin die Webcam weg und teilte dem A mit, dass sie erst zwölf Jahre alt sei. Daraufhin schrieb A den Kindern zurück: „Ist egal wie alt ihr seid, willst du dich ausziehen?" Anschließend richtete der A seine Webcam auf sein entblößtes Glied und führte Onanierbewegungen durch, um sich sexuell zu erregen, wobei es ihm darauf ankam, dass die Kinder seine Handlungen am Bildschirm wahrnahmen.

Der Bundesgerichtshof[228] hat im Hinblick auf eine Strafbarkeit des A festgestellt, dass es nach dem Schutzzweck des § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB nicht auf eine unmittelbare Nähe zwischen Täter und Opfer ankommt. Zwar ist die Strafbarkeit von sexuellen Handlungen vor einem anderen gem. § 184g Nr. 2 StGB auf solche Handlungen beschränkt, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt. Dies bedeutet aber nicht, dass sich Täter und Opfer bei der Tatbegehung zwangsläufig in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden müssen, was bei typischen exhibitionistischen Handlungen, die in der Regel durch eine gewisse Distanz zwischen Täter und Betrachter gekennzeichnet sind, ohnehin selten vorkommt. Durch die in § 184g Nr. 2 StGB verwendete Formulierung soll vielmehr klargestellt werden, dass für die Verwirklichung des Straftatbestands nicht die räumliche Gegenwart des Opfers bei Vornahme der sexuellen Handlungen ausschlaggebend ist, sondern die unmittelbare Wahrnehmung des Opfers von dem äußeren Vorgang der sexuellen Handlung. Ohne diese Wahrnehmung, die nicht notwendig auf das Visuelle beschränkt sein muss, fehlt es an einer intellektuellen Einbeziehung des Kindes in die sexuelle Handlung und damit an einer vom Strafzweck erfassten Einwirkung auf das Kind.

---

[227] BGHSt. 41, S. 287; BGHSt. 49, S. 380; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184g Rdn. 14; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184g Rdn. 18.

[228] BGHSt. 53, S. 283 ff.

Der Bundesgerichtshof hat die landgerichtliche Verurteilung des A nach § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB bestätigt und angeführt: „Auch wenn sich der A und die fünf Kinder nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befunden haben, so konnten die Opfer das entblößte Glied und die Onanierbewegungen des A auf Grund der simultanen Bildübertragung mittels Webcam und Internet am Bildschirm ihres Computers unmittelbar wahrnehmen und verfolgen. Bei dieser Fallgestaltung kann es keinen Unterschied machen, ob sich der Täter mit seinen Opfern im selben Raum befindet und sich entblößt oder ob er die mittlerweile bestehenden technischen Möglichkeiten zur Überwindung der räumlichen Distanz nutzt, um seine sexuellen Triebe auf diese Weise auszuleben. Gerade die Möglichkeiten, die das Internet bietet und der Einsatz einer Webcam für einen Täter bieten, nämlich dass er, wie im vorliegenden Fall, in eine Interaktion mit seinen Opfern tritt bzw. die Webcam zu Nahaufnahmen seines Gliedes einsetzt, führen zu einem intensiveren Erleben des Tatgeschehens durch das Opfer, als dies bei einem Exhibitionisten in der Regel der Fall ist, der sich von seinen Opfern entfernt entblößt. … Im Hinblick auf den Willen des Gesetzgebers besteht kein Zweifel daran, dass Kinder zum Schutz ihrer ungestörten Gesamtentwicklung vor solchen Wahrnehmungen umfassend bewahrt werden sollen.“[229]

128 Das Erfordernis eines bewussten sinnlichen Aufnehmens des Geschehens bedeutet aber nicht, dass das Opfer zugleich auch die sexuelle Bedeutung des wahrgenommenen Verhaltens erfassen muss.[230] Es genügt die generell nicht auszuschließende mindestens **abstrakte Gefährdung** der Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung. Dies gilt selbst für die Fälle, in denen Kinder und Jugendliche die sexuellen Handlungen vor dem Täter oder vor einem Dritten vornehmen. Maßgeblich bleibt der Kenntnisstand des Täters. Die Gefährdung liegt in der Durchführung der Betätigungen vor einer Person – oder veranlasst durch eine Person –, die den sexuellen Bezug kennt.

129 Allerdings genügt es für eine Strafbarkeit etwa nach § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB nicht, wenn ein Täter in Gegenwart eines Kindes sexuelle Handlungen vornimmt und für ihn dabei die Tatsache, von dem Kind beobachtet zu werden, gleichgültig bleibt.[231]

Beispiel: Zwischen dem A und seiner Ehefrau kam es seit der Geburt des gemeinsamen Sohnes M zu vielfachen Auseinandersetzungen, die häufig mit gewalttätigen Übergriffen des A auf die Ehefrau einhergingen. Diese verließ deshalb mit dem Sohn die eheliche Wohnung und bezog ein eigenes Appartement. Wenige Tage vor der Tat brach sie schließlich den bis dahin noch bestehenden Kontakt zum A gänzlich ab und war für ihn auch telefonisch nicht mehr erreichbar. Am Morgen des Tattags fing A die Ehefrau ab, als diese in Begleitung des damals sieben Jahre alten M das Haus verließ. Er hielt sie fest und bedrohte sie mit einem Klappmesser, das er nach kurzer Zeit wieder einsteckte. Er fesselte daraufhin die Hände seiner Ehefrau mit einem mitgebrachten Seil, zog sie auf einen Grasweg und schubste und zerrte sie auf eine abseits des Wegs gelegene Lichtung, wobei ihnen M folgte. A entkleidete die nach wie vor gefesselte Frau teilweise und führte, entsprechend seinem zuvor gefassten Entschluss, mit ihr gegen ihren Willen den Geschlechtsverkehr durch. Seinen Sohn, der sich währenddessen circa einen Meter von seinen Eltern entfernt aufhielt, hatte er vor Beginn der sexuellen Handlungen aufgefordert, sich umzudrehen. Entgegen der wiederholten Anweisung seines Vaters drehte sich M gleichwohl jedenfalls für einen

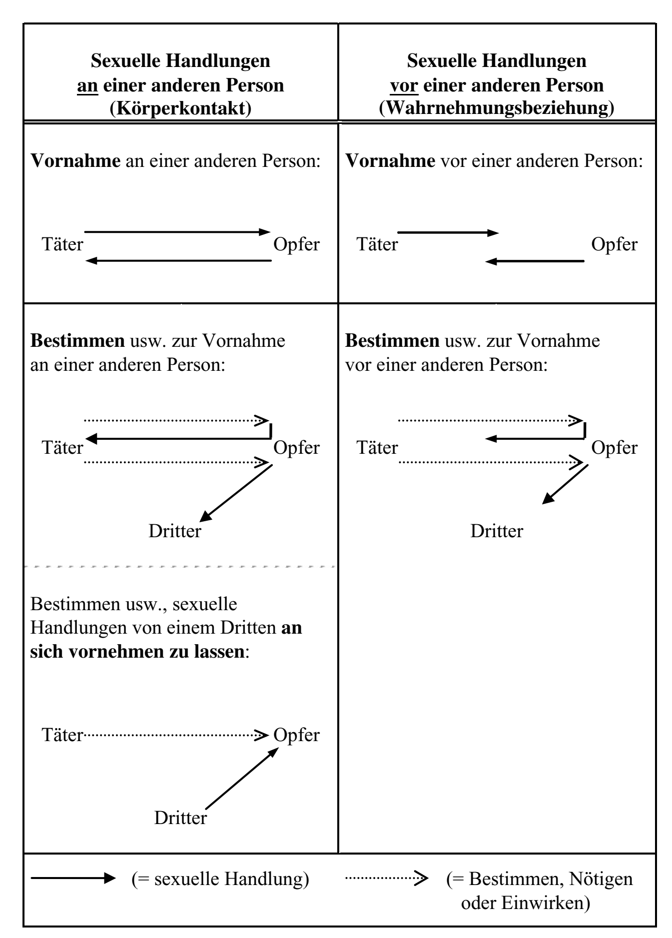
[229] BGHSt. 53, S. 287 f.

[230] Fischer, 2012, § 184g Rdn. 9; Gössel, 2005, S. 21 f.; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184g Rdn. 24; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184g Rdn. 21; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184g Rdn. 18 f.

[231] BGH, NJW 2009, S. 1892; OLG Stuttgart, NStZ 2002, S. 34; OLG Hamm, NStZ-RR 2005, S. 110.

Augenblick um und nahm dabei zumindest einen Teil der sexuellen Handlungen, die der A an der Ehefrau vornahm, wahr.
Das erstinstanzliche Landgericht verurteilte den A wegen Vergewaltigung; darüber hinaus erfolgte eine Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes. Auf die Revision des A hin hob der Bundesgerichtshof[232] den Schuldspruch wegen des sexuellen Kindesmissbrauchs auf. Das Revisionsgericht konstatiert, dass die Feststellungen nicht dem Tatbestand des sexuellen Missbrauchs eines Kindes i. S. des § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB entsprechen. Zwar nahm der A vor seinem sieben Jahre alten Sohn sexuelle Handlungen von einiger Erheblichkeit i. S. des § 184g Nr. 1 StGB vor. „Er hat jedoch sein Kind nicht in der Weise in den sexuellen Vorgang einbezogen, dass gerade die Wahrnehmung der sexuellen Handlung durch den Jungen für ihn in irgendeiner Weise von Bedeutung war. Vielmehr hat er, ohne einen Bezug zur sexuellen Handlung herzustellen, lediglich die ihm unerwünschte Anwesenheit des Kindes hingenommen und insofern gebilligt. Dies reicht (in subjektiver Hinsicht) zur Verwirklichung des Tatbestands des … § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB nicht aus"[233].

130



Übersicht: Formen sexueller Handlungen

[232] BGHSt. 49, S. 376 ff.

[233] BGHSt. 49, S. 377 f.

(2) Handlungen von Minderjährigen ohne Wahrnehmungserfordernis

131 Neben den sexuellen Handlungen mit Körperkontakt an einer anderen Person und denjenigen ohne Körperkontakt der Wahrnehmungsbeziehung vor einem anderen kennt das Gesetz auch sexuelle Handlungen **von** Minderjährigen. Dieses Tatbestandsmerkmal findet sich im Hinblick auf den sexuellen Missbrauch von Kindern in § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB sowie beim Delikt des Verbreitens, des Erwerbs oder des Besitzes kinderpornographischer Schriften in § 184b Abs. 1 StGB. Bei Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften gem. § 184c Abs. 1 StGB geht es neben sexuellen Handlungen an und vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren ebenfalls auch um solche von einem Minderjährigen. Zu den Handlungen von Minderjährigen gehören solche, bei denen der Täter das Opfer dazu bestimmt, **Aktivitäten von sexueller Bedeutung** vorzunehmen[234], beispielsweise sich an sich selbst sexuell zu betätigen. Doch es genügen selbst Geschehnisse ohne ein Berühren des eigenen Körpers (z. B. das Einnehmen obszöner Stellungen oder das Entblößen von Körperregionen mit Sexualbezug).

132 Bei sexuellen Handlungen von Minderjährigen bedarf es noch nicht einmal einer räumlichen Gegenwart oder Nähe anderer Personen bei der Vornahme der sexuellen Aktivitäten durch das Kind oder dem Jugendlichen. Weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Wahrnehmung ist erforderlich. Damit werden auch solche Fälle als Distanztaten erfasst, in denen es zur Vornahme sexueller Aktivitäten kommt und der Täter sich nur durch die Vorstellung von dem Geschehen erregen will.[235]

2.6 Die Sexualbeleidigung

133 Dem Gesetzgeber des 4. StrRG 1973 war es – auch für den Bereich der Sexualdelikte – um eine Zurückdrängung des Strafrechts auf eindeutig sozialschädliche Handlungsweisen gegangen.[236] Dies führte zu einer veränderten Antwort auf die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen sexualbezogene Verhaltensweisen als Beleidigung nach **§ 185 StGB** bestraft werden können. Das galt umso mehr, als schon im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass die Ausgestaltung der einzelnen Tatbestände durch das 4. StrRG „zu einer Entlastung des Beleidigungsstrafrechts und damit auch … zu einer rechtsstaatlichen Präzisierung der Tatbestandsumschreibung“ führen sollte.

134 Die **Rechtsprechung** hatte zuvor den Anwendungsbereich der Sexualbeleidigung sehr weit ausgedehnt[237], § 185 StGB erhielt insoweit eine Funktion als „kleines Sexualdelikt“[238]. Zum einen wurde davon ausgegangen, dass Sexualdelikte notwendigerweise in ihrem gängigen Erscheinungsbild den Tatbestand des § 185 StGB

[234] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184g Rdn. 12.

[235] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 12.

[236] Siehe Kap. 2.1.2.

[237] Dazu Hillenkamp, 1985, S. 870 ff.; Laubenthal, 1987, S. 700 ff.; Sick, 1991a, S. 330 f.

[238] Kiehl, 1989, S. 3003.

umfassten.[239] Lag die angenommene Ehrverletzung allein in der geschlechtlichen Handlung selbst, trat § 185 StGB jedoch auf der Ebene der Gesetzeskonkurrenz zurück. Tateinheit bejahten die Gerichte, wenn sie einen zusätzlichen Angriff auf die Ehre des Opfers konstatierten, der über das zur regelmäßigen Begehung der Sexualstraftat Erforderliche hinausging.[240]

135 Die Sexualbeleidigung betraf aber nicht nur Fälle, in denen Sexualstraftaten bejaht wurden. § 185 StGB übernahm eine **Subsidiärhaftung** in den Fallkonstellationen einer vermuteten, jedoch nicht nachweisbaren Sexualstraftat[241] sowie bei einem strafbefreienden Rücktritt gem. § 24 StGB vom Vergewaltigungsversuch.[242] Eine Art „Lückenbüßerfunktion" kam der Beleidigung ferner dann zu, wenn die Bestrafung wegen eines Sexualdelikts an einer mangelnden Tatbestandsverwirklichung scheiterte, weil das Verhalten des Täters unterhalb der Schwelle der Tatbestandsverwirklichung eines Sexualdelikts lag.[243] Sexuell intendierte Verhaltensweisen wurden dabei zum Teil auch ohne nähere Begründung als Ausdruck von Missachtung der Persönlichkeit über § 185 StGB erfasst.[244]

136 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bedeuten durchaus einen **Eingriff** des Täters **in die Personenwürde des Opfers**. Dessen Persönlichkeit wird missachtet, das geschlechtliche Schamgefühl verletzt. Das Sexualdelikt bringt eine Nichtrespektierung der Opferpersönlichkeit und eine Missachtung ihrer Freiheit zu sexueller Selbstbestimmung zum Ausdruck. Die Personenwürde oder Persönlichkeitssphäre des Einzelnen kann jedoch nicht notwendigerweise mit dem Individualrechtsgut der Ehre im Sinne der Beleidigungsdelikte gleichgesetzt werden. Die Ehre bildet nur einen Teilbereich der umfassenderen Personenwürde. Sie ist nicht mit ihr und dem aus ihr fließenden Persönlichkeitsrecht identisch.[245]

137 Der **Tatbestand des § 185 StGB** verlangt die **Verletzung der Ehre** eines Menschen durch vorsätzliche Kundgabe seiner Missachtung oder Nichtachtung. Inhalt und Grenzen des strafrechtlichen Ehrbegriffs sind umstritten.[246] Er erfährt in der Rechtsprechung eine normativ-faktische Interpretation.[247] Ehre ist ein komplexes Rechtsgut, das sowohl den sittlich-personalen Wert des Menschen (seine innere Ehre) als auch den guten Ruf in der Gesellschaft (seine äußere Ehre) umfasst. Dem

---

[239] RGSt. 45, S. 344; RGSt. 65, S. 337; BGHSt. 8, S. 357.

[240] BGHSt. 8, S. 359 („z.B. durch Zumutung dirnenhaften Verhaltens"); OLG Frankfurt, NJW 1967, S. 2076.

[241] RGSt. 70, S. 94.

[242] BGH, StrVert 1982, S. 14.

[243] BGHSt. 1, S. 288 (Aufforderung an eine Zwölfjährige, „an sich nicht unzüchtige Bilder nackter Frauen anzusehen"); BGHSt. 7, S. 129 (Untersuchung der Geschlechtsteile einer Zehnjährigen zu Heilzwecken ohne elterliche Zustimmung); BGHSt. 11, S. 67 (unverlangte Zusendung einer Werbeschrift für Mittel „zur künstlichen Steigerung des geschlechtlichen Reizes").

[244] Siehe BGHSt. 5, S. 146; BGHSt. 9, S. 17.

[245] BGHSt. 36, S. 148; Lackner/Kühl, 2011, vor § 185 Rdn. 1.

[246] Zum Ehrbegriff Ignor, 1995, S. 32 ff.; Fischer, 2012, vor § 185 Rdn. 2 ff.; Lackner/Kühl, 2011, vor § 185 Rdn. 1; Lenckner/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, vor §§ 185 ff. Rdn. 1.

[247] BGHSt. 11, S. 70 f.; BGHSt. 35, S. 77; BGHSt. 36, S. 148.

Einzelnen erwächst aus der Ehre ein Achtungsanspruch seines personalen, sozialen und sittlichen Geltungswertes, der durch Kundgabe der Nicht- oder Missachtung verletzt wird. Dabei kann dies nicht nur durch Äußerungen geschehen, sondern ebenso mittels Tätlichkeiten, d. h. unmittelbar gegen den Körper gerichtete Einwirkungen.

138 Die sog. Geschlechtsehre stellt keinen besonderen Teil der Ehre dar. Eine **Beeinträchtigung des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung** durch eine Straftat i. S. der §§ 174 ff. StGB bedeutet deshalb nicht zwangsläufig zugleich eine Missachtung des personalen Geltungswertes i. S. des § 185 StGB. Beleidigungsdelikte und Sexualdelikte sind jeweils eigenständige, in Angriffsziel und Angriffsart divergierende Delikte – sie tangieren das Persönlichkeitsrecht des Opfers in tatbestandlich verschiedenartig erfasster Form.[248] Aus dem bloßen Sexualbezug der Handlung bei der Begehung einer Sexualstraftat folgt damit weder regelmäßig noch notwendigerweise, dass der Täter auch eine Beleidigung begangen hat, welche dann auf der Konkurrenzebene zurücktritt.[249]

Beispiel: Ein Arzt verkehrte in seiner Praxis mit einer Patientin geschlechtlich, obwohl diese ihm mit Worten zu verstehen gegeben hatte, dass sie keinen Geschlechtsverkehr wünschte. Da die Patientin an psychischen Krankheiten litt und dem Arzt die schwach ausgeprägte psychische Widerstandsfähigkeit der Frau bekannt war, ging er davon aus, von dem Opfer keine Gegenwehr befürchten zu müssen und sein Vorhaben besonders leicht durchführen zu können.
Der Bundesgerichtshof[250] hob auf die Revision der Staatsanwaltschaft hin die erstinstanzliche Verurteilung wegen Beleidigung zuungunsten des Angeklagten auf und mahnte die Prüfung einer Strafbarkeit wegen sexuellen Missbrauchs einer widerstandsunfähigen Person gem. § 179 StGB an. Die Revision des Angeklagten hatte ebenfalls Erfolg. Der Bundesgerichtshof sah in dem Vorgehen des Arztes noch keine Beleidigung, denn in der zutreffenden Einschätzung der Patientin als psychisch kaum widerstandsfähig und zu einer Gegenwehr nicht imstande lag seiner Ansicht nach keine herabsetzende Bewertung des Opfers i. S. des § 185 StGB.

139 Eine Sexualstraftat stellt dann zugleich eine Ehrverletzung i. S. des § 185 StGB dar, wenn der Täter ausdrücklich oder konkludent eine Minderwertigkeit des Opfers zum Ausdruck bringt oder in dem Täterverhalten über den Angriff auf das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung hinaus eine **herabsetzende Bewertung** der betroffenen Person zu sehen ist.[251] Erforderlich sind dann **besondere Begleitumstände**.

140 Erfüllt das **sexualbezogene Handeln** des Täters **keinen Tatbestand der §§ 174 ff. StGB**, ist eine Bestrafung nach § 185 StGB erst möglich, wenn das Verhalten des Täters wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles über die mit der sexuellen Handlung regelmäßig verbundene Beeinträchtigung hinaus einen Angriff auf die Ehre enthält.[252] Von maßgeblicher Bedeutung ist damit auch bei der unter-

[248] Otto, 1989, S. 804.
[249] Lenckner/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 185 Rdn. 4.
[250] BGHSt. 36, S. 145 ff.
[251] BGHSt. 36, S. 150; BGH, NStZ 1993, S. 182; BayObLG, NJW 1999, S. 73.
[252] BGH, NStZ 1986, S. 453.

halb der Schwelle der § 174 ff. StGB liegenden sexuell intendierten Verhaltensweise die Beantwortung der Frage: Lassen die besonderen Begleitumstände, unter denen eine sexuelle Handlung angebahnt oder vorgenommen wurde, oder lässt die Art und Weise der Anbahnung oder Vornahme das Täterverhalten als einen Angriff auf das durch § 185 StGB geschützte Rechtsgut des Opfers erscheinen, d. h. ergeben sie einen gewollten selbständigen beleidigenden Charakter? Es muss vom Täter also zusätzlich zum Ausdruck gebracht werden, das Opfer weise einen seine **Ehre mindernden Mangel** auf.[253] Damit bleibt ausgeschlossen, dass § 185 StGB einen „Auffangtatbestand" darstellt, welcher es erlauben könnte, sozialethisch missbilligte sexualbezogene Verhaltensweisen zu sanktionieren, weil sie der Tatbestandsverwirklichung eines Sexualdelikts nahekommen.[254]

Beispiele: Der Angeklagte hatte Frau E – für diese unerwartet – von hinten mit beiden Armen umfasst und sie auf Nacken, Haare und Kopf geküsst. Dann ergriff er ihre mit einem Lederhandschuh bekleidete Hand und drückte diese an sein Geschlechtsteil. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs[255] deutete bei diesem Sachverhalt nichts darauf hin, dass der Angreifer mit seinem Handeln zugleich zum Ausdruck bringen wollte, Frau E weise einen ihre Ehre mindernden Mangel auf.

In einem vom LG Freiburg[256] entschiedenen Fall stieg der Angeklagte in einen Zug ein und setzte sich zu der fünfzehnjährigen S in das Abteil und fragte sie zunächst nach deren Namen und Alter, was sie beantwortete. Nach einigen Minuten streichelte er ihre Hände und äußerte zu ihr, sie sei der „perfekte Freund" für ihn. Er streichelte ihre Wange. Dann hielt er mit seinen beiden Händen eine ihrer Hände fest, streichelte sich mit dieser und versuchte dann, sie zu küssen. Die Geschädigte wehrte sich dagegen, indem sie ihn wegdrückte und aufstand. Der Angeklagte folgte ihr jedoch und setzte sich erneut neben sie. Er gab dem Mädchen seine Telefonnummer und forderte sie auf, ihn anzurufen, wenn sie „Lust auf Telefonsex" habe. Bevor er aus dem Zug ausstieg, versuchte er erneut, sie gegen ihren erkennbaren Willen zu küssen, worauf sie ihn erneut von sich wegdrückte.

Das Landgericht stellte fest: Jedenfalls das Ansinnen, mit dem Beschuldigten unter Übergabe dessen Telefonnummer ‚Telefonsex' zu machen, stellt … eine Äußerung und ein Verlangen dar, die den sozialen Anspruch des Mädchens völlig missachtet und kundtut und deutlich impliziert, der Beschuldigte schätze das Mädchen als eine Person ein, mit der man ‚so etwas ohne weiteres machen kann'.[257]

Das AG Bingen[258] lehnte den Erlass eines Strafbefehls wegen Beleidigung mangels besonderer Umstände, die einen selbständigen ehrverletzenden Charakter erkennen lassen, in folgendem Fall ab: Dem Angeschuldigten wurde vorgeworfen, sich am Tattag in B. aufgehalten zu haben. Als die Zeugin dort an dem Angeschuldigten vorbeilief, folgte er dieser über einen längeren Zeitraum. Als die Zeugin sich umdrehte und den Angeschuldigten fragte, was er wolle, näherte er sich ihr und äußerte ihr gegenüber die Worte „Mach mal

---

[253] BGHSt. 36, S. 150; BGH, NStZ 2007, S. 218; OLG Düsseldorf, NJW 2001, S. 3562; OLG Hamm, NStZ-RR 2008, S. 108; OLG Karlsruhe, NJW 2003, S. 1264; Adelmann, 2009, S. 25; Lackner/Kühl, 2011, § 185 Rdn. 6; Lenckner/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 185 Rdn. 4; Martin, 2003, S. 300; Petri, 2007, S. 224; Rudolphi/Rogall in: SK-StGB, 2006, vor § 185 Rdn. 46.

[254] BGH, NStZ 1989, S. 528.

[255] BGH, NStZ 1993, S. 182.

[256] LG Freiburg, NJW 2002, S. 3645.

[257] LG Freiburg, NJW 2002, S. 3646.

[258] AG Bingen, Beschl. v. 11.8.2009, Az. 3113 Js 17555/09-6Cs.

runter". Gleichzeitig zeigte er der Zeugin durch eine Handbewegung in Richtung Unterleib, dass sie ihre Hose vor ihm herunterziehen solle.
Das OLG Oldenburg[259] bestätigte eine landgerichtliche Verurteilung gem. § 185 StGB. Nach den Urteilsfeststellungen hatte der Angeklagte einer achtzehnjährigen Zeugin, die er nur flüchtig kannte, bei zwei Gelegenheiten Geld für die Vornahme sexueller Dienste angeboten. Dabei war er sich bewusst und er billigte es, dass er dadurch zum Ausdruck brachte, die Zeugin sei käuflich wie eine Prostituierte. Dieses Verhalten würdigte das Landgericht zutreffend als nach § 185 StGB strafbare Beleidigungen der Zeugin. Auch das OLG betrachtet das festgestellte Verhalten als eine Ehrverletzung. Denn der Angeklagte brachte seine herabsetzende Einschätzung zum Ausdruck, die Zeugin sei einem Ansinnen zugänglich, gegen Geld sexuelle Handlungen vorzunehmen.

141 Der Bundesgerichtshof hat mit seinen grundlegenden Entscheidungen zur Sexualbeleidigung der überkommenen **extensiven Auslegung** des § 185 StGB – im Hinblick auf das mit dem 4. StrRG verfolgte Anliegen einer Zurückdrängung des Strafrechts auf eindeutig sozialschädliche Verhaltensweisen – **Grenzen gesetzt**. Das Kriterium der besonderen Begleitumstände lässt es allerdings an einer zureichend bestimmten Grenzziehung fehlen.[260]

Dies hat zur Folge, dass sich die Rechtsprechung selbst nicht an ihre eigene Maxime hält, wonach sexualbezogene Handlungen dann den Tatbestand des § 185 StGB erfüllen können, wenn sie über den noch unspezifischen Angriff auf die Personenwürde, das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder die sexuelle Selbstbestimmung hinaus zusätzlich die Einschätzung von der Minderwertigkeit des Opfers im Sinne eines Mangels an der Ehre zum Ausdruck bringen.[261] So hat der Bundesgerichtshof beispielsweise besondere Begleitumstände und damit den objektiven Erklärungswert einer Ehrverletzung i. S. des § 185 StGB schon bejaht, wenn der Täter seine Position als Ausbilder zu Annäherungsversuchen ausnutzt[262] oder unter dem Vorwand eines Diebstahlsverdachts Mädchen über und unter ihrer Kleidung abtastet.[263]

142 Die Gefahr einer erneuten Aufwertung des Beleidigungstatbestands zu einem Auffangdelikt gegenüber den Sexualstraftaten der §§ 174 ff. StGB entgegen der Intention des Gesetzgebers birgt eine Entscheidung des OLG Bamberg aus dem Jahr 2006.[264] Dem Beschluss lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Angeklagte befuhr mit seinem Fahrrad eine Uferpromenade. Als er sich einer dort vor ihm joggenden Frau näherte, fasste er dieser von hinten mit der Hand wortlos zwischen die Beine und entfernte sich anschließend schnell. Zwar geht das OLG Bamberg auch davon aus, dass nicht jedwede, gegen den Willen des Opfers ausgeführte sexualbezogene Handlung zugleich einen Angriff auf dessen Ehre beinhaltet, weil es sich bei dem von den §§ 185 ff. StGB geschützten Rechtsgut der Ehre nur um einen Teil

[259] OLG Oldenburg, BeckRS 2011, Nr. 00925.

[260] Laubenthal, 1987, S. 702; Mästle, 2002, S. 412; Sick, 1991a, S. 332.

[261] Siehe auch Amelung, 2004, S. 378; Lenckner/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 185 Rdn. 4; Rudolphi/Rogall in: SK-StGB, 2006, vor § 185 Rdn. 46.

[262] BGH, NStZ 1987, S. 22.

[263] BGHSt. 35, S. 76.

[264] OLG Bamberg, NStZ 2007, S. 96.

der umfassenderen Personenwürde handelt, der nicht identisch mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, insbesondere dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, ist. Diese von der obergerichtlichen Rechtsprechung verlangte Einschränkung des Beleidigungsrechts erachtet das OLG Bamberg in dem von ihm entschiedenen Fall allerdings deshalb als nicht einschlägig, weil sie nur für Handlungen gerechtfertigt sein könne, die mit dem regelmäßigen Erscheinungsbild eines Sexualdelikts notwendig verbunden sind, darüber hinaus jedoch keinen Angriff auf die Geschlechtsehre des Tatopfers enthalten, und nur deshalb nicht als Sexualstraftat zu ahnden sind, weil es an einem eingrenzenden Tatbestandsmerkmal des Sexualdelikts fehle. Da die Tathandlung des Angeklagten gerade kein mit dem Tatbestand eines Sexualdelikts notwendig kongruentes Erscheinungsbild aufweise, sei sie als Beleidigung zu werten und zu ahnden. Durch sein Verhalten hat der Angeklagte jedoch den Umständen nach keineswegs konkludent zum Ausdruck gebracht, er wolle die Frau vorsätzlich herabsetzend bewerten.[265] Die von ihm begangene Schamverletzung kann daher nicht mit einer Ehrverletzung i. S. des § 185 StGB gleichgesetzt werden. Das Handeln beinhaltet kein Moment negativ prägender Wirkung auf die betroffene Person etwa in dem Sinne einer Bereitschaft der Frau zu wahllosen Sexualkontakten.

[265] Krit. auch Fischer, 2012, § 185 Rdn. 11b.

Kapitel 3
Delikte gegen die sexuelle Freiheit

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung enthält die **Freiheit vor Fremdbestimmung auf sexuellem Gebiet**. Diese ist **Teil der Menschenwürde**, die auch das Recht des Individuums umfasst, dass seine Intimsphäre geachtet und seine Person nicht zum bloßen Objekt oder Werkzeug sexuellen Begehrens Dritter herabgewürdigt wird. Der Einzelne soll selbst entscheiden können, ob er von einer anderen Person in ein sexualbezogenes Geschehen involviert werden will oder nicht.[1] **143**

Das Strafrecht schützt deshalb vor Beeinträchtigungen der psychischen und physischen Bedingungen für eine freie Entscheidungsmöglichkeit des Einzelnen über die Vornahme oder Duldung sexualbezogener Handlungen. Zudem gilt es, gerade solche Personen vor einem sexuellen Ansinnen anderer zu bewahren, denen wesentliche psychische oder physische Voraussetzungen zum Treffen einer freien Entscheidung auf geschlechtlichem Gebiet fehlen bzw. die infolge von Krankheit oder Behinderung nur über reduzierte Fähigkeiten zur Selbstbestimmung verfügen. **144**

Die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung im engeren Sinne als individuelles Rechtsgut schützt der Gesetzgeber[2] durch die **Straftatbestände**:

- Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung, § 177 StGB;
- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge, § 178 StGB;
- Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen, § 179 StGB;
- Sexueller Missbrauch von Kranken und Hilfsbedürftigen, § 174a Abs. 2 StGB;
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses, § 174c StGB.

[1] Dazu oben Kap. 2.2.

[2] Zur geschichtlichen Entwicklung der Strafbarkeit von Notzucht und sexueller Nötigung siehe Dost, 1963, S. 157 ff.; Müting, 2010, S. 41 ff.; Sick, 1993, S. 26 ff.; Teufert, 1980, S. 15 ff.

K. Laubenthal, *Handbuch Sexualstraftaten,*
DOI 10.1007/978-3-642-25556-4_3, © Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2012

3.1 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

145 Um einen möglichst umfassenden Schutz der Freiheit zur sexuellen Selbstbestimmung zu erreichen, hat der Gesetzgeber bereits durch das 33. StÄG 1997[3] die Tatbestände der Vergewaltigung (§ 177 StGB a. F.) und der Sexuellen Nötigung (§ 178 StGB a. F.) in § 177 StGB zu einer einheitlichen Norm zusammengefasst. Diese wurde geschlechtsneutral formuliert und die zuvor bestehende Ausklammerung der Erzwingung des ehelichen Beischlafs abgeschafft. Zugleich kam es zu einer Lösung der Vergewaltigung von der Beschränkung auf den Beischlaf durch Einbeziehung weiterer Handlungen, die einen ähnlichen Schweregrad besitzen. Die Begehungsmittel der Gewalt und der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben ergänzte der Gesetzgeber um die Tatbestandsalternative des Ausnutzens einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist. Seit In-Kraft-Treten des 33. StÄG stellt die Vergewaltigung – auch wenn sie in der Deliktsüberschrift Hervorhebung findet – nur noch ein Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall der sexuellen Nötigung dar.

146 An der Grundstruktur des § 177 StGB in der Fassung des 33. StÄG änderte sich durch das 6. StrRG 1998[4] nur wenig. Die Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge wurde allerdings unter erheblicher Ausweitung des Strafrahmens zu dem – durch das 33. StÄG frei gewordenen – § 178 StGB. Abgesehen von redaktionellen Änderungen kam es in § 177 StGB zu inhaltlichen Ergänzungen infolge des legislatorischen Bemühens um eine Beseitigung von Wertungswidersprüchen und Ungleichgewichten zwischen Vermögensdelikten einerseits und Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter andererseits. Es erfolgte durch Schaffung zusätzlicher Qualifikationen der Sexuellen Nötigung eine Angleichung an die hinsichtlich der Strafrahmenregelung inhaltlich und strukturell vergleichbare Regelung bei den Raubqualifikationen des § 250 StGB (Schwerer Raub).

147 Die Delikte der Sexuellen Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB) und der Sexuellen Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB) enthalten ein **System differenzierter Strafdrohungen**.

Der **Grundtatbestand** des **§ 177 Abs. 1 StGB** erfasst mit einer Strafdrohung von Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren die **Nötigung** einer anderen Person mit Gewalt (Nr. 1) oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (Nr. 2) oder unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist (Nr. 3), zur Duldung sexueller Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich bzw. zur Vornahme der sexualbezogenen Aktivitäten an dem Täter oder an einem Dritten. Für minder schwere Fälle der sexuellen Nötigung nach § 177 Abs. 1 StGB reduziert die Strafzumessungsnorm des § 177 Abs. 5 1. Alt. StGB die Strafdrohung auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

---

[3] Dazu oben Kap. 2.3.2.

[4] Dazu oben Kap. 2.3.4.1.

Sich mit § 177 Abs. 1 StGB in weiten Bereichen überschneidend enthält **§ 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB** als ein benanntes Regelbeispiel des besonders schweren Falles einer Nötigung gem. § 240 StGB, dass der Täter eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt. § 240 Abs. 4 S. 1 StGB sieht insoweit eine Strafschärfung der Regelstrafe von § 240 Abs. 1 StGB auf sechs Monate bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor.

148 **Regelbeispiele für besonders schwere Fälle von sexueller Nötigung** nach § 177 Abs. 1 StGB benennt **§ 177 Abs. 2 S. 2 StGB.** Die Strafzumessungsvorschrift sieht eine erhöhte Mindeststrafe von Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren vor. In der Norm selbst sind zwei Regelbeispiele benannt. Dies betrifft zum einen die Vergewaltigung als den erzwungenen vollzogenen Beischlaf mit dem Opfer. Unter die Vergewaltigung von § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB fällt zudem die Vornahme beischlafähnlicher sexueller Handlungen durch den Täter am Opfer oder das An-sich-Vornehmen-Lassen von dem Opfer, welche dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn die sexualbezogenen Betätigungen mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind. Als weiteres Regelbeispiel ist in § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StGB die von mehreren gemeinschaftlich begangene Tat des § 177 Abs. 1 StGB normiert.

149 Der **Qualifikationstatbestand** des **§ 177 Abs. 3 StGB** enthält mit einer Strafdrohung von Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren Strafschärfungen von Taten nach § 177 Abs. 1 und Abs. 2 StGB. Qualifikationen sind: Das Bei-sich-Führen einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs (Nr. 1), das Bei-sich-Führen eines sonstigen zur Verhinderung oder Überwindung von Widerstand einer Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt bestimmten Werkzeugs oder Mittels (Nr. 2). Hinzu kommt das Verbringen des Opfers durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung (Nr. 3). § 177 Abs. 5 2. Alt. StGB ermäßigt für minder schwere Fälle des § 177 Abs. 3 StGB die Freiheitsstrafe auf eine solche von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Bedroht mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren (in minder schweren Fällen von einem Jahr bis zu zehn Jahren, § 177 Abs. 5 2. Alt. StGB) enthält **§ 177 Abs. 4 StGB** einen weiteren **Qualifikationstatbestand**. Danach wirken qualifizierend die Verwendung einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs bei der Tat (Nr. 1) sowie die schwere körperliche Misshandlung des Opfers bei der Tat (Nr. 2a) bzw. das Bringen des Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes (Nr. 2b).

150 Die **Erfolgsqualifikation** des **§ 178 StGB** bedroht mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer zeitigen Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren den Täter, der durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung gem. § 177 StGB wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers verursacht.

151 In den Fällen der §§ 177, 178 StGB darf das Gericht gem. § 181b StGB zusätzlich zu der in den jeweiligen Deliktsalternativen angedrohten Unrechtsreaktion **Führungsaufsicht** anordnen. Dies kann nach § 68 Abs. 1 StGB erfolgen, wenn der Täter eine zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt hat und die Gefahr besteht, dass er weitere Straftaten begehen wird.

152 Bei den Delikten der Sexuellen Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB) sowie der Sexuellen Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB) ruht gem. § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB die **Verjährung** bis zur Vollendung des achtzehnten

Lebensjahres des Opfers.[5] Die Verjährungsfrist beträgt für Straftaten nach § 177 StGB zwanzig Jahre. Das gilt – wie sich aus § 78 Abs. 4 StGB ergibt – auch für die Strafmilderungen von § 177 Abs. 5 StGB. Eine Tat nach § 178 StGB verjährt gem. § 78 Abs. 3 Nr. 1 StGB nach dreißig Jahren.

3.1.1 Grundtatbestand der sexuellen Nötigung, § 177 Abs. 1 StGB

153 Bei der sexuellen Nötigung nach § 177 Abs. 1 StGB trifft das sexuelle Ansinnen des Täters auf eine Person, die zwar prinzipiell den Sexualkontakt verweigern kann – hierzu jedoch aufgrund der ihr durch spezielle Nötigungsmittel zugefügten besonders gravierenden Zwangslage nur erheblich eingeschränkt oder gänzlich nicht mehr fähig ist.[6]

Die Zwangssituation auf der Opferseite muss nach der abschließenden Beschreibung der **Nötigungsvarianten** in § 177 Abs. 1 StGB

- mit Gewalt (Nr. 1) oder
- durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (Nr. 2) oder
- unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist (Nr. 3)

verursacht worden sein.

154 Der Einsatz der Nötigungsmittel dient – im Sinne einer zweckbedingten Verknüpfung – der Herbeiführung oder Duldung der in § 177 Abs. 1 StGB benannten sexuellen Aktivitäten. § 177 Abs. 1 StGB stellt in dem Sinne ein zweiaktiges Delikt dar, als der Täter primär eine Nötigungshandlung vornimmt, welche den entgegenstehenden Willen des Opfers beugt. Hinzu kommt als Nötigungserfolg der Sexualkontakt zwischen Opfer und Täter bzw. zwischen Opfer und dritter Person.

§ 177 Abs. 1 StGB enthält damit

- eine Nötigungskomponente sowie
- eine sexualbezogene Komponente.

Zwischen beiden Komponenten muss objektiv ein kausaler und subjektiv ein finaler Zusammenhang bestehen.[7]

Andere als die in § 177 Abs. 1 StGB bezeichneten Nötigungsmittel zur Bewirkung sexueller Aktivitäten werden von § 240 StGB erfasst und können insoweit als besonders schwere Fälle gem. § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB bestraft werden.

155 **Täter** des § 177 Abs. 1 StGB kann jedermann sein, unabhängig von seinem Geschlecht oder seinem Familienstand. Auch auf Seiten des **Opfers** spielt das

---

[5] Zu Forderungen nach einer Sonderverjährungsregelung bei Sexualstraftaten an Kindern siehe Kap. 5.1.

[6] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 8.

[7] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 4.

Geschlecht für eine Tatbestandsverwirklichung keine Rolle. Ist das Opfer zum Zeitpunkt der sexualbezogenen Betätigung des Täters oder eines Dritten an diesem bereits verstorben und hat der Täter dies nicht bemerkt, kommt eine Bestrafung wegen eines untauglichen Versuchs der sexuellen Nötigung in Betracht.[8]

3.1.1.1 Sexuelle Handlungen

156 § 177 Abs. 1 StGB verlangt als Nötigungserfolg das Zustandekommen von Sexualkontakten mit **körperlichen Berührungen** („… an …“). Erfasst werden sowohl hetero- als auch homosexuelle[9] Betätigungen. Diese müssen im Hinblick auf das durch § 177 StGB geschützte Rechtsgut nach § 184g Nr. 1 StGB von einiger Erheblichkeit[10] sein.

Bei der durch Einsatz eines Nötigungsmittels herbeigeführten sexuellen Handlung setzt der Tatbestand der sexuellen Nötigung voraus[11]:

- Das Opfer duldet sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an seinem Körper oder
- das Opfer nimmt sexuelle Handlungen an dem Täter oder an einem Dritten vor.

Erforderlich ist, dass es zu einem **unmittelbaren sexualbezogenen Körperkontakt** kommt.[12] Ein Körperkontakt, welcher nur das Mittel zur Durchführung der sexuellen Betätigung darstellt, genügt insoweit für eine Tatbestandsverwirklichung nicht. So reicht das Festhalten des Opfers als Mittel zur Vornahme der sexuellen Handlung und nicht zur Beugung eines entgegenstehenden Willens als Nötigungshandlung für sich alleine noch nicht aus.[13] Keine sexuelle Betätigung am Körper des Tatopfers i. S. des § 177 Abs. 1 StGB stellt – für sich alleine gesehen – auch das bloße (gewaltsame) Entfernen der Kleidung des Opfers durch den Täter dar.[14] Etwas anderes gilt jedoch, sobald ein gewaltsames Entblößen seinerseits mit einer vom Opfer zu duldenden sexuellen Aktivität verbunden ist.[15] Eine sexuelle Nötigung liegt zudem vor, wenn der Täter sich nach vorausgegangener Gewaltanwendung oder Drohung durch das Herunterreißen der Kleidung geschlechtliche Erregung verschaffen will.[16]

---

[8] BGH, NJW 2003, S. 2037; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 6.

[9] Dazu Harbeck, 2001, S. 51 ff.

[10] Siehe Kap. 2.5.2.

[11] Zu den verschiedenen Formen sexueller Handlungen oben Kap. 2.5.3.

[12] BGH, NStZ 2007, S. 217; BGH, NStZ-RR 2008, S. 362.

[13] BGH, NStZ 2007, S. 218.

[14] Siehe BGH, NStZ 1990, S. 490; BGH, NStZ 1993, S. 78; BGH, NStZ-RR 2006, S. 363; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 12; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 4; a.A. Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 55.

[15] Siehe auch: Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 11.

[16] BGH, NStZ-RR 1997, S. 292; krit. Renzikowski, in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 55.

157 Das Erfordernis des unmittelbaren sexualbezogenen Körperkontakts bedeutet nicht notwendigerweise das Zustandekommen eines Hautkontaktes zwischen den Beteiligten.

Beispiel: Der A begleitete die B nachts auf dem Heimweg. Als die B die Haustür geöffnet hatte, folgte ihr der A unvermittelt, forderte sie auf, ihn zu küssen und bedrängte sie körperlich. Als B das energisch ablehnte, packte A sie an den Schultern und schubste sie in den Hausflur. Dabei war er entschlossen, die B auch gegen ihren Willen mit Gewalt zur Duldung von sexuellen Handlungen zu zwingen. Gegen ihren heftigen körperlichen Widerstand fasste er sie an verschiedenen Körperstellen an und drückte sie gegen die Wand. A beschimpfte sie und warf ihr Geschlechtsverkehr mit anderen Männern vor. Es gelang ihm, die B gegen deren heftigen Widerstand zu sich heranzuziehen. Er küsste sie wiederholt im Mund- und Halsbereich, fasste sie mehrmals am Hals sowie über der Kleidung an den Brüsten an und kniff auch mehrfach in ihre Brüste. Mindestens zweimal fasste er der B, die sich nicht aus dem Griff des A befreien konnte, über der Kleidung fest an die Scheide. Zudem schlug er ihr im Verlauf des Geschehens mehrfach mit der flachen Hand ins Gesicht, um ihren Widerstand zu brechen. Zeitweise umfasste er sie auch von hinten. Als die Auseinandersetzung bereits eine Zeit lang gedauert hatte, hielt A der B ein aufgeklapptes kleineres Messer mit einer einige Zentimeter langen Klinge vor den Halsbereich, ohne die B zu berühren und bedrohte sie damit. Dabei erklärte er ihr, er werde von ihr lassen, wenn sie bestimmte sexuelle Handlungen an ihm vornehme. Die B leistete jedoch weiterhin heftige Gegenwehr. Nach kurzer Zeit steckte A das Messer wieder weg. Nach zehn bis fünfzehn Minuten ließ der A von der B ab und verließ das Haus.
Der BGH[17] bestätigte, dass nach den landgerichtlichen Feststellungen der A die B mit Gewalt genötigt hat, sexuelle Handlungen des A an sich zu dulden und damit den Tatbestand des § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllte. Das Landgericht ging zudem ohne Rechtsfehler davon aus, dass die Handlungen des A i. S. von § 184g Nr. 1 StGB im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut erheblich waren. Der BGH führte weiter aus, dass ein strafbefreiender Rücktritt von der versuchten sexuellen Nötigung nicht mehr möglich war. Es kommt nicht darauf an, ob der A schließlich freiwillig davon Abstand nahm, die B weiter sexuell zu bedrängen oder ob er sein Vorhaben als fehlgeschlagen ansah, weil er mit den ihm verfügbaren Nötigungsmitteln den angestrebten weiteren Erfolg nicht erreichen konnte. Denn die Tat war bereits durch die vorausgegangenen durch Gewalt erzwungenen sexuellen Handlungen vollendet.

158 Bei der Nötigung zur Duldung bzw. Vornahme sexueller Handlungen mit **Dritten** setzt § 177 Abs. 1 StGB nicht voraus, dass zum Zeitpunkt des Einsetzens des Nötigungsmittels die genaue Art der sexualbezogenen Betätigung oder die Person mit der es zum Sexualkontakt kommen soll, schon individuell bestimmt ist.[18] Zwar reicht die allgemeine mit einem Nötigungsmittel verbundene Aufforderung zur Ausübung der Prostitution nicht für eine Strafbarkeit nach § 177 Abs. 1 StGB aus. Etwas anderes kann aber dann gelten, wenn als Folge der nötigenden Einwirkung bestimmte einzelne sexuelle Handlungen mit Körperkontakt festgestellt werden.

Beispiel: Die N ging in Bordellbetrieben für den Z der Prostitution nach. Dieser beutete sie planmäßig aus und überwachte ihre Tätigkeit im Einzelnen. Als er erfuhr, dass die N es abgelehnt hatte, mit Freiern den Geschlechtsverkehr auszuüben, die übergewichtig waren bzw. nach ihrem Eindruck an einer Geschlechtskrankheit litten, schlug er ihr mehrfach auf den Hinterkopf und trat ihr mit beschuhten Füßen in den Bauch. Z verlangte von ihr, künftig

[17] BGHSt. 51, S. 276 ff.

[18] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 7.

alle Freier ohne Ausnahme zu akzeptieren und mit ihnen ungeschützten Geschlechtsverkehr auszuüben. Weiterhin erklärte er ihr, sie könne ihr „eigenes Grab schaufeln", wenn sie nicht mehr verdiene. Auf Grund der vorangegangenen Schläge und Drohungen kam die N in der folgenden Zeit der Weisung des Z aus Angst nach und übte den Geschlechtsverkehr in einer Mehrzahl von Fällen mit übergewichtigen Freiern aus, die sie ohne die vorherige und fortwirkende Einschüchterung als Kunden abgelehnt hätte.
Die Feststellungen tragen nach Ansicht des BGH[19] die landgerichtliche Verurteilung des Z wegen sexueller Nötigung gem. § 177 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB: „Zwischen dem Einsatz der Nötigungsmittel durch den Angeklagten und der sexuellen Handlung der Nebenklägerin, nämlich der Ausübung des Geschlechtsverkehrs mit zumindest einem übergewichtigen Dritten, besteht ein kausaler Zusammenhang. … Soweit in Rechtsprechung und Schrifttum darüber hinaus verlangt wird, es bedürfe einer konkreten Beziehung zwischen dem Einsatz des Nötigungsmittels und einer bestimmten sexuellen Handlung i. S. eines funktionalen Zusammenhangs … ist auch diese Voraussetzung erfüllt. Sie zielt darauf ab, solche Fallgestaltungen aus dem Anwendungsbereich des § 177 StGB auszunehmen, in denen lediglich allgemein zur Ausübung der Prostitution aufgefordert wird. Über diesen Sinngehalt hinausgehend kann aus der Forderung eines funktionalen Zusammenhangs indessen nicht abzuleiten sein, dass bereits im Zeitpunkt der Nötigung die sexuelle Handlung oder die Person des Dritten individuell bestimmt sein müsse. Eine derart restriktive Auslegung wäre zum einen weder vom Wortlaut noch von Sinn und Zweck der Vorschrift geboten; zum anderen würde der strafrechtliche Schutz der Prostituierten, die als Tatopfer des § 177 StGB nicht ausgenommen sind, unnötig zurückgedrängt. Die Strafvorschrift des § 177 StGB ist danach – und mehr will die geschilderte Einschränkung nicht besagen – in Fällen der vorliegenden Art nur dann erfüllt, wenn bestimmte einzelne sexuelle Handlungen als Folge der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben festgestellt worden sind … Das ist hier der Fall. Bei dem Geschlechtsverkehr mit dem übergewichtigen Kunden handelte es sich gerade nicht um einen von der Nebenklägerin im Rahmen ihrer gewöhnlichen Prostitutionsausübung freiwillig erbrachten Sexualkontakt."

159 Nötigt der Täter das Opfer zu sexuellen Handlungen nicht an, sondern **vor** einer anderen Person (Täter oder Drittem), wird dies nicht von § 177 StGB umfasst.[20] Keine Betätigung an einer vom Handelnden verschiedenen Person liegt vor, wenn der Täter vor dem Opfer sexuelle Handlungen an sich selbst vornimmt[21] oder dieses zu sexueller Betätigung am eigenen Körper veranlasst. Auch eine Nötigung zur Wahrnehmung eines Sexualkontakts des Täters mit einem Dritten erfüllt den Tatbestand des § 177 StGB nicht.

Beispiel: A und M fesselten die unbekleidete Z an ein Gitter. Die Fesselung sollte lediglich dazu dienen, der Z Schmerzen zuzufügen und sie zu zwingen, den homosexuellen Handlungen zwischen A und M bzw. der Selbstbefriedigung des A in Anwesenheit des der Z unbekannten Dritten (M) zuzusehen.
Der BGH[22] hat eine Tatbestandsrealisierung der Sexuellen Nötigung zu Recht verneint. Das erzwungene Zusehen stellte kein Dulden einer sexualbezogenen Aktivität „an sich" i. S. des § 177 Abs. 1 StGB dar. Es mangelte an einer körperlichen Berührung des Opfers Z.

---

[19] BGH, NStZ 2004, S. 682 f.; a.A. Fischer, 2012, § 177 Rdn. 50; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 12.

[20] BGH, NStZ-RR 2010, S. 363; BGH, StrVert 2011, S. 160.

[21] BGH, NStZ 1992, S. 433.

[22] BGH, NStZ 1994, S. 225 f.

Von § 177 Abs. 1 StGB nicht erfasster Zwang zu sexuellen Handlungen an sich selbst oder vor anderen Personen bleibt unter den Voraussetzungen des § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB als besonders schwerer Fall der Nötigung strafbar.[23]

160 Das Grunddelikt des § 177 Abs. 1 StGB ist erst **vollendet**, sobald die Ausführung der sexuellen Handlung infolge des eingesetzten Nötigungsmittels stattfindet. Die Vornahme der Nötigungshandlung genügt für eine Deliktsvollendung noch nicht.[24]

161 Zwischen dem abgenötigten Sexualkontakt und der Gewalt, Drohung bzw. Ausnutzung der schutzlosen Lage bedarf es des Bestehens eines **Kausalzusammenhangs**.[25] Ein solcher ist z. B. nicht gegeben, wenn der Täter nach Vornahme der sexuellen Handlung dem Opfer für den Fall des Weitererzählens mit Gewalt droht.[26] Das Opferverhalten muss kausale Folge der Zwangswirkung sein.[27]

162 Der Beginn des **Versuchs** liegt mit dem unmittelbaren Ansetzen zu einer der Nötigungsalternativen des § 177 Abs. 1 StGB vor, mit dem dann nicht mehr realisierten Zweck des Zustandekommens eines Sexualkontakts zwischen Täter und Nötigungsopfer bzw. Drittem und Nötigungsopfer. Das gilt auch dann, wenn das Opfer beim Beginn der Nötigung das intendierte Ziel des Täters noch nicht erkennt.[28] Notwendig ist, dass begonnen wird, auf die für den Sexualkontakt ausersehene Person nötigend einzuwirken. Ein unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung kann aber auch in dem Angriff auf eine schutzbereite dritte Person liegen.[29] Ein strafbefreiender Rücktritt nach § 24 StGB bleibt bis zum Beginn der angestrebten sexualbezogenen Handlung mit unmittelbarem Körperkontakt möglich, solange der Versuch nicht fehlgeschlagen ist. Notwendig bleibt insbesondere, dass der Täter sich bei seinem freiwilligen Verzicht auf die Tatbestandsverwirklichung objektiv und subjektiv in der Lage sah, das Opfer ohne weitere Zäsur zu der Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung zu bringen.[30]

3.1.1.2 Nötigung

163 Das Opfer wird zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen mit Körperkontakt genötigt, wenn sein **entgegenstehender Wille**[31] während der Tatbegehung

---

[23] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 4.

[24] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 55.

[25] BGHSt. 50, S. 365.

[26] BGH, NStZ 2007, S. 31.

[27] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 49; Folkers, 2004, S. 100; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 12; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 54.

[28] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 14; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 93.

[29] Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 205; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 93.

[30] BGH, NStZ 2009, S. 86; BGH, NStZ-RR 2009, S. 230 f.

[31] BGHSt. 45, S. 258.

bis hin zu deren Vollendung fortbesteht[32] und der Täter diesen durch Ausübung von Zwang[33] mit den in § 177 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 StGB genannten Mitteln **beugt**.[34]

164 Der Tatbestand der sexuellen Nötigung gem. § 177 Abs. 1 StGB als Delikt gegen die Freiheit vor Fremdbestimmung auf sexuellem Gebiet ist erfüllt, sobald der Sexualkontakt unter Nötigungsdruck bei Anwendung der spezifischen Nötigungsmittel zustande kommt. Der Täter zwingt dem Opfer ein von diesem nicht gewolltes sexualbezogenes Handeln oder Dulden auf. Nötigen i. S. des § 177 Abs. 1 StGB ist damit nicht lediglich ein bloßes Missachten des Opferwillens[35], das mit der eigenen oder fremden sexualbezogenen Aktivität mit Körperkontakt nicht einverstanden ist. Es muss vom Täter **Zwang** ausgeübt und vom Opfer Zwang erlitten werden.[36]

Hat das Opfer zumindest versucht, dem vom Täter unter Zwang angestrebten Sexualkontakt aktiv und für den Täter erkennbar Widerstand entgegenzusetzen, erleichtert dies auf der Ebene der Beweiswürdigung zwar die Feststellung, dass die vorgenommenen oder geduldeten sexuellen Handlungen unter Nötigungsdruck erfolgten.[37] Das Fehlen eines äußeren – verbalen oder körperlichen – Widerstandes (etwa aus Angst, bei Erkennen der Sinnlosigkeit von Abwehrhandlungen oder um eine Gewalteskalation zu vermeiden) oder die spätere Aufgabe eines Widerstandes bei fortbestehendem Nötigungsdruck schließen das Vorhandensein eines inneren Widerstandes jedoch nicht aus.[38]

165 Hat eine an den sexuellen Aktivitäten beteiligte Person nicht den für § 177 StGB notwendigen inneren Widerstandswillen, obwohl sie diesen zu bilden in der Lage wäre, liegt ein **tatbestandsausschließendes Einverständnis** vor.[39] Dieses muss aber ohne Willensbeugung, d. h. ohne Nötigungsdruck bzw. nicht mehr unter dem Eindruck einer Nötigung erteilt werden. Deshalb stellt es gerade kein Einverständnis dar, wenn das Opfer unter der Nötigungswirkung den tatsächlich entgegenstehenden Willen nicht erklärt oder es versucht, seine Lage zu verbessern (z. B. vorschlägt, ein Kondom zu benutzen).[40] Nicht tatbestandsmäßig sind Fälle, in denen die Beteiligten Zwangsausübung als Bestandteil selbstbestimmter sexueller Betätigung bejahen[41] (z. B. Gewaltanwendung oder Schaffung von Hilflosigkeit zur einvernehmlichen Durchführung sadomasochistischer Praktiken). Kommt es zunächst zu einem einvernehmlichen freiwilligen Sexualkontakt, kann das Einverständnis jederzeit **widerrufen** werden. Wird dieser fortgesetzt und wendet der Täter nunmehr

---

[32] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 53.
[33] BGHSt. 50, S. 365.
[34] Folkers, 2004, S. 30; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 4.
[35] So aber Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 17.
[36] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 40; Gössel, 2005, S. 27 f.; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 49.
[37] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 24; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 7.
[38] BGH, NStZ 1992, S. 176.
[39] A.A. Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 203 (die Rechtswidrigkeit ausschließende Einwilligung).
[40] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 22; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 53.
[41] Lackner/Kühl, 2011, § 177 Rdn. 3.

Zwangsmittel i. S. des § 177 Abs. 1 StGB an, sind die dem Widerruf folgenden sexuellen Handlungen strafbar.[42]

Beispiel: Der A leitete einen Haustechnikbetrieb. In einer Ferienwoche der Pfingstschulferien leistete die H, die zur Vorfallszeit vierzehn Jahre und sieben Monate alt war, bei dem A, der mit ihrer Familie bekannt war, eine sog. Schnupperlehre ab. Am Nachmittag des ersten Tages des Betriebspraktikums bog A mit seinem „Van", mit dem er mit dem Mädchen unterwegs war, in einen Waldweg ab. Dort setzte er H im Bereich der Schiebetüre des Fahrzeuges auf den Wagenboden, zog ihr die kurze Hose aus und vollzog den Geschlechtsverkehr. Das Mädchen sagte, dass ihm das weh tue und dass er aufhören solle. Der A hielt ihre Arme mit beiden Händen oberhalb ihres Kopfes fest. Als sie ansetzte zu rufen, hielt er ihr den Mund zu. Auf ihre Bitte aufzuhören, reagierte der A nicht.
Das erstinstanzliche Landgericht verurteilte den A zwar wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Jugendlichen. Die Revision der Staatsanwaltschaft, die zu Ungunsten des A auch eine Verurteilung wegen Vergewaltigung erstrebte, hatte Erfolg.
Der BGH[43] erachtete auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen die Annahme der Strafkammer für rechtlich nicht haltbar, der A habe keine Vergewaltigung begangen. Denn auch eine erst im Verlauf des Geschlechtsverkehrs einsetzende Gewaltanwendung, mit der die Fortsetzung des Geschlechtsverkehrs gegen nun erst beginnenden Widerstand des Opfers erzwungen wird, genügt für die tatbestandliche Verknüpfung zwischen Nötigungsmittel und Nötigungserfolg. „Die Würdigung des Landgerichts zur subjektiven Tatseite, der Angeklagte habe davon ausgehen ‚müssen', der Zeugin sei der Geschlechtsverkehr unangenehm, sie habe sich aber letztlich ‚freiwillig' in ihr Schicksal gefügt, wird von den Feststellungen nicht getragen. Diese belegen ohne weiteres Gewaltanwendung durch den Angeklagten und nach den Umständen auch noch hinreichend den entgegenstehenden Willen der Zeugin (es tue ihr weh, er solle aufhören; Festhalten der Arme, Zuhalten des Mundes, um Schreien zu verhindern) und damit den wenigstens bedingten Vorsatz des Angeklagten."

166 Die überkommene dogmatische Sonderkonstruktion (zu § 177 StGB a. F.) der **sog. vis haud ingrata** (nicht unwillkommene Gewalt)[44] als Einverständnisfiktion gehört mit der geschlechtsneutralen Fassung des § 177 StGB durch das 33. StÄG[45] der Vergangenheit an. Nach diesem auf der fragwürdigen These vom natürlichen femininen Masochismus[46] gründenden Institut wurde in Fällen nicht massiver Zwangsanwendung durch den Täter bei verbaler oder nur schwacher körperlicher Widerstandsleistung auf Seiten des weiblichen Opfers dieser Widerstand als nicht ernsthaft interpretiert und als Einverständnis in die zugefügte Misshandlung umgedeutet. Schwacher Widerstand sollte also ein bloß schamvolles Sträuben i. S. eines Zum-Schein-Zierens darstellen.[47] Neben der Einverständnisfiktion aufgrund lediglich geringer Widerstandsleistung hatte die Konstruktion der vis haud ingrata

---

[42] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 23; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 12; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 6.

[43] BGH, NStZ 2003, S. 165 ff.

[44] BGH, GA 1964, S. 377; BGH, GA 1968, S. 85; dazu umfassend Sick, 1993, S. 172 ff.; siehe auch Kratzer, 2010, S. 87 f.; Mildenberger, 1998, S. 86 f.

[45] Dazu Kap. 2.3.2.

[46] Siehe Freud, 1940, S. 371 ff.; krit. Wurmser, 1993, S. 286 ff.

[47] Vgl. Sick, 1991, S. 58 m. w. Nachw.

auch Bedeutung in sog. Erregungsfällen erlangt, in denen der Täter nach seiner Behauptung nötigenden Zwang nur dazu einsetzte, um das Opfer sexuell zu erregen und infolge dieses Zustandes zur Aufgabe seines Widerstandes zu bringen. Eine solche Anerkennung des Einsetzens von Zwang zur „Erotisierung“ mit anschließender „freiwilliger“ sexueller Betätigung wird dem Schutzzweck des § 177 StGB nicht gerecht[48]. Die verfehlte Konstruktion[49] dient allenfalls der Schaffung von Freiräumen sexueller Gewalt.[50]

167 Auf der subjektiven Tatseite muss der **Vorsatz** des Täters bei § 177 Abs. 1 StGB neben der Sexualbezogenheit seiner geschlechtlichen Betätigung mit unmittelbarem Körperkontakt den Einsatz des Nötigungsmittels zur Überwindung eines geleisteten bzw. erwarteten Widerstandes umfassen. Im Hinblick auf den tatbestandlichen Erfolg der Herbeiführung der Vornahme bzw. Duldung der sexuellen Handlungen unter Zwangseinwirkung bedarf es eines absichtlichen zielgerichteten Vorgehens.[51] Im Übrigen reicht das Vorliegen von bedingtem Vorsatz für eine Bestrafung nach § 177 Abs. 1 StGB aus. Das Erfordernis des Vorliegens von wenigstens bedingtem Vorsatz betrifft den Sexualbezug der abgenötigten Handlung oder der geduldeten Aktivität.[52] Auch bezüglich des der sexuellen Betätigungen entgegenstehenden Willens des Opfers genügt bedingter Vorsatz: Der Täter hält es zumindest für möglich, dass kein Einverständnis des Opfers mit dem Sexualkontakt gegeben ist und er nimmt die Ausschaltung bereits vorhandenen oder zu erwartenden Widerstandes durch ein Nötigungshandeln in Kauf.[53] Bei § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB setzt der subjektive Tatbestand (bedingten) Vorsatz dahingehend voraus, dass das Opfer nicht in die sexualbezogene Handlung einwilligt und gerade wegen seiner Schutzlosigkeit auf möglichen Widerstand verzichtet.[54]

168 Die irrige Annahme des Täters, Widerstand auf der Opferseite sei nicht ernst gemeint, kann zwar zu einem **Tatbestandsirrtum** i. S. des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB führen.[55] Insoweit ist jedoch zunächst zu prüfen, ob der Täter die Ernstlichkeit für möglich hielt und dennoch das Risiko der Tatbestandsverwirklichung auf sich nahm[56], also bedingt vorsätzlich handelte.

---

[48] Sick, 1995, S. 285 f.

[49] Aktuell noch vertreten von Lackner/Kühl, 2011, § 177 Rdn. 3.

[50] Ablehnend auch Frommel in: NK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 58; Gössel, 2005, S. 30; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 25 ff.; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 12 f.; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 53, 61; Wolters in : SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 7.

[51] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 13; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 58; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 16; a.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 123 (bedingter Vorsatz genügt).

[52] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 124; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 58; siehe auch BGH, NStZ 2009, S. 29.

[53] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 52; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 58.

[54] BGHSt. 50, S. 368; BGH, NStZ 2010, S. 273.

[55] BGHSt. 39, S. 245; BGH, NStZ-RR 2003, S. 325; siehe auch Hörnle, 2000a, S. 359 ff.

[56] Lackner/Kühl, 2011, § 177 Rdn. 10.

Beispiel: Nach den Feststellungen des Landgerichts war die – inzwischen geschiedene – Ehe des T durch dessen Eifersucht und besitzergreifendes Verhalten gegenüber seiner Ehefrau E geprägt. T bestand u. a. auf einer jederzeitigen Erfüllung seines Wunsches nach geschlechtlichem Verkehr. Häufig kam es, wenn die Geschädigte sich seinen Wünschen nicht fügte, zu verbalen und auch tätlichen Attacken des T. Die E hatte seinen tätlichen Übergriffen infolge ihrer körperlichen Unterlegenheit wenig entgegenzusetzen und fügte sich daher seinen Forderungen, wobei sie zunächst hierin möglicherweise auch eine schmeichelhafte Bestätigung ihrer Attraktivität erblickte. Nachdem es dann zu erheblichen Streitigkeiten und gravierenden Tätlichkeiten des T gekommen war, zog dieser schließlich auf Bitten der E aus dem gemeinsam bewohnten Haus aus. Etwa zwei Wochen später beschloss T, mit seiner Ehefrau geschlechtlich zu verkehren. Er drang deshalb nachts mit Hilfe eines in seinem Besitz befindlichen Hausschlüssels in das Haus ein, begab sich in das Schlafzimmer seiner Ehefrau und erklärte dieser, er beabsichtige, mit ihr geschlechtlich zu verkehren. Die E erklärte, dass sie sich weigere, und kauerte sich in den oberen Teil des Bettes, wo sie sich am Bettgestell festhielt. Gegen ihren Willen zog der T sie gewaltsam nach unten, hielt ihre Hände fest, entkleidete sie, legte sich auf sie und führte den Geschlechtsverkehr aus. Die Geschädigte war auf Grund ihrer körperlichen Unterlegenheit zu weitergehender Gegenwehr nicht in der Lage. Wenige Tage später drang der T erneut in das Schlafzimmer der schlafenden E ein. Er entkleidete sie gewaltsam, wobei er ihr eine Schürfwunde am Oberschenkel zufügte. Als sie sich weigerte, mit ihm den Geschlechtsverkehr auszuführen, und um sich trat, drückte er gewaltsam die Beine der E auseinander, legte sich auf sie und führte den Geschlechtsverkehr durch. Er bemerkte dann: „So hat es Dir wohl nicht gefallen". Anschließend äußerte er: „Solange du in meinem Hause lebst, ficke ich dich, ob du willst oder nicht", und verließ das Haus.
Das Landgericht verurteilte den T wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe. Vom Vorwurf der Vergewaltigung in zwei Fällen sprach es ihn frei. Einen Anhaltspunkt dafür, der T könne möglicherweise irrtümlich angenommen haben, die E sei mit den sexuellen Handlungen einverstanden, sah das Landgericht darin, dass sich E früher seinen Wünschen gebeugt hatte. Die gegen den Freispruch gerichtete, auf Sachrüge gestützte Revision der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg.
Der BGH[57] stellte fest, dass bezüglich des früheren Verhaltens der E unberücksichtigt blieb, dass dieses darauf beruhte, weil sie den tätlichen Übergriffen des T infolge ihrer körperlichen Unterlegenheit wenig entgegenzusetzen hatte. „Zu berücksichtigen wäre hier überdies gewesen, dass zum Zeitpunkt der Taten eine wesentliche Veränderung im Verhältnis der Ehegatten eingetreten war, die gerade auf Grund der häufigen Übergriffe des Angeklagten getrennt lebten. Dass die Zeugin bei früheren Gelegenheiten jemals ihre Weigerung als ‚besonders reizvolles Spiel' verstanden hatte, was das Landgericht zu Gunsten des Angeklagten erwägt, oder dass der Angeklagte dies angenommen habe, ergibt sich aus den Feststellungen nicht. Vor diesem Hintergrund kam schon dem äußeren Tatablauf – nächtliches Eindringen in die Wohnung der Geschädigten, Anwendung nicht unerheblicher Gewalt – eine Indizwirkung für den Vorsatz des Angeklagten zu, die zu erörtern gewesen wäre. Soweit das Landgericht die ‚egozentrische Sicht' des Angeklagten als mögliche Ursache eines Irrtums erwägt, hat es gewichtige Anhaltspunkte nicht bedacht, welche dieser Annahme entgegenstehen. Der Angeklagte zeigte nach den Feststellungen ein ‚besitzergreifendes Verhalten'; er gestand seiner Ehefrau kein Recht zur Selbstbestimmung zu, wenn dies seinen Wünschen entgegenstand. Seine Bemerkungen unmittelbar im Anschluss an die zweite Tat, es habe der Nebenklägerin ‚wohl keinen Spaß gemacht', und er vollziehe mit ihr den Geschlechtsverkehr, ‚ob sie wolle oder nicht', sind gewichtige Beweisanzeichen dafür, dass der Angeklagte den entgegenstehenden Willen der Geschädigten kannte und dass seine Vorstellung nicht etwa dahin ging, die Geschädigte sei mit den sexuellen Handlungen einverstanden. Wem aus egoistischer, allein auf die Durchsetzung

[57] BGH, NStZ 2002, S. 446 ff.

eigener Wünsche gerichteter Gesinnung ein möglicherweise entgegenstehender Wille des Opfers einer sexuellen Nötigung von vornherein gleichgültig ist, handelt nicht im vorsatzausschließenden Irrtum, sondern zumindest bedingt vorsätzlich.“

3.1.1.3 Nötigung mit Gewalt

169 § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB benennt als ein spezifisches Nötigungsmittel zur Herbeiführung der Zwangslage des Opfers den Einsatz von Gewalt.

Die Freiheit des Opfers kann verletzt werden in Form[58] der

- **vis absoluta** als äußere, unwiderstehliche Gewalt, welche den Willen des Betroffenen völlig ausschaltet, ihm gänzlich die Möglichkeit nimmt, einen eigenen Willen zu bilden oder sich dem eigenem Willen entsprechend zu verhalten (z. B. überwältigende Gewalt durch Festhalten, Betäuben) oder
- **vis compulsiva** als die nicht unüberwindliche, jedoch den Willensentschluss des Genötigten beugende, in eine bestimmte Richtung lenkende Gewalt (z. B. durch Schläge).

(1) Gewaltbegriff

170 Der Gewaltbegriff i. S. des § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB wird – im Gegensatz zu demjenigen bei der Nötigung gem. § 240 StGB[59] – von der Rechtsprechung restriktiv ausgelegt, indem diese am Körperlichkeitsmoment sowohl auf der Täter- als auch auf der Opferseite festhält[60]:

Gewalt als eine

- der unmittelbaren Vorbereitung und Durchführung der sexuellen Handlung mit Körperkontakt dienende nicht ganz unerhebliche, gegen den Körper des Opfers gerichtete **Kraftentfaltung**,
- welche die Person, auf die sie zielt, nicht nur als seelischen, sondern auch als **körperlichen Zwang** empfindet und
- die das Opfer in seinen Fähigkeiten beeinträchtigt, dem sexuellen Ansinnen des Täters seinen Widerstand entgegensetzen zu können.

Die tatbestandliche Gewaltanwendung erfordert auf der **Täterseite** nicht unbedingt einen größeren Kraftaufwand als bei der Nötigung gem. § 240 StGB.[61] Rein verbale

---

[58] Für viele Rengier, 2011, S. 161; Wessels/Beulke, 2011, S. 38.

[59] Siehe dazu BVerfGE 92, S. 1 ff.; BGHSt. 23, S. 46 ff.; BGHSt. 41, S. 182 ff.; Rengier, 2011, S. 161; Wessels/Hettinger, 2011, S. 117 ff.

[60] BGH, NStZ 1981, S. 218; BGH, NStZ 1985, S. 171; BGH, NStZ 1990, S. 335; BGH, NStZ 1993, S. 340; BGH, NStZ 1995, S. 230; BGH, NStZ 1999, S. 506; BGH, NStZ-RR 2003, S. 42; BGH, StrVert 2005, S. 269; BGH, NStZ-RR 2006, S. 270; BGH, NStZ 2011, S. 457: siehe auch Fischer, 2012, § 177 Rdn. 5 f.; Folkers, 2004, S. 30 f.; Röthlein, 1986, S. 93 ff.; Wessels/Hettinger, 2011, S. 119.

[61] BGH, NStZ 1995, S. 230; BGH, NStZ 1999, S. 506; Fischer, 2012, § 177 Rdn. 5; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 25.

Einwirkungen genügen allerdings nicht[62] (z. B. bloße Überredung unter Ausnutzung väterlicher Autorität[63]).

171 Da die für das Vorliegen von Gewalt erforderliche Zwangswirkung auf der Opferseite von der jeweiligen Eigenart des Delikts und vom jeweiligen Straftatbestand abhängt[64], wird bei der sexuellen Nötigung gem. § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB eine lediglich psychische Zwangswirkung für noch nicht zureichend erachtet. Notwendig ist, dass der Betroffene zumindest die Gesamtsituation als eine **körperliche Zwangslage** empfindet.[65]

Beispiele: Eine für eine Strafbarkeit nach § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB zureichende Gewaltanwendung zur Überwindung eines entgegenstehenden Willens wird bejaht bei einem Packen an der Hand[66]; Festhalten der Arme des Opfers[67] oder einem Festhalten am Hals[68]; An-sich-Heranziehen des Opfers gegen dessen durch Wegdrücken des Täters manifestierten Widerstand[69]; Drücken des Kopfes[70]; Niederdrücken des Opfers durch das Körpergewicht des Täters[71]; Auseinanderdrücken der Beine[72]; Festhalten eines Kindes durch Umarmen, um die Gegenwehr des Opfers gegen die Durchführung des Beischlafs durch eine dritte Person mit diesem einzuschränken[73]; Zur-Seite-Drücken abwehrender Hände[74]; Zuhalten des Mundes, um Schreie zu verhindern[75]; Stoßen des Opfers auf ein Bett[76]; Stoßen in Rückenlage[77]; Drücken eines Kissens in das Gesicht des Opfers[78]; Versperren des Weges zum Rollstuhl gegenüber einer körperlich behinderten Person[79]; Einsperren des Opfers in einem verschlossenem Raum[80]; Zerren des Opfers in ein Kraftfahrzeug[81]; Herbeiführen von

---

[62] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 8; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 48; Wessels/Hettinger, 2011, S. 119.

[63] BGH, NStZ 1992, S. 176.

[64] Wessels/Hettinger, 2011, S. 118.

[65] BGH, NStZ 1990, S. 335; BGH, NStZ 1995, S. 230; BGH, NStZ 1996, S. 276; BGH, NStZ-RR 2009, S. 202; BGH, NStZ 2012, S. 34; Fischer, 2012, § 177 Rdn. 6; Lackner/Kühl, 2011, § 176 Rdn. 4; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 5; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 10.

[66] BGH, NStZ-RR 2011, S. 363.

[67] BGH, NStZ 2003, S. 167.

[68] BGH, StraFo 2006, S. 251.

[69] BGH, NStZ-RR 2007, S. 363.

[70] BGH, NStZ-RR 2008, S. 362.

[71] BGH, NStZ-RR 2003, S. 43; BGH, NStZ-RR 2006, S. 270.

[72] BGH, NStZ 1990, S. 335; BGH, NStZ 1997, S. 120; BGH, NStZ 2002, S. 446; BGH, NStZ-RR 2011, S. 363.

[73] BGH, NStZ 2011, S. 456.

[74] BGHSt. 35, S. 78; BGH, NStZ-RR 2011, S. 363.

[75] BGH, NStZ 2003, S. 167.

[76] BGH, NStZ-RR 2011, S. 363.

[77] BGH, NStZ-RR 2008, S. 362.

[78] BGH, NStZ 1999, S. 506; BGH, NStZ-RR 2003, S. 43.

[79] BGH, NStZ 1996, S. 31.

[80] BGH, NStZ 1995, S. 230; BGH, NStZ-RR 2003, S. 42; BGH, NStZ-RR 2011, S. 363; BGH, NStZ 2012, S. 34.

[81] BGH, NStZ 1994, S. 429.

völliger Erschöpfung durch langen Waldlauf[82]; heimliche Verabreichung betäubender oder bewusstseinstrübender Mittel[83].
Dagegen erfüllt nach Ansicht des BGH[84] das Ziehen der Bettdecke über den Kopf des Opfers und die dann folgende Ausübung des Geschlechtsverkehrs gegen den Willen der Betroffenen nicht ohne Weiteres den Tatbestand des § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Der Feststellung lasse sich nicht mit ausreichender Sicherheit entnehmen, dass das Opfer dies als körperlich wirksamen Zwang empfand und der Täter eine derartige Zwangswirkung erzielen wollte.

172 Das Erfordernis einer **engeren Interpretation des Gewaltbegriffs** von § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB gegenüber demjenigen bei der Nötigung des § 240 StGB ergibt sich bereits aus einem Vergleich der komplementären Drohungsintensität[85]: Während in § 240 Abs. 1 StGB die Drohung mit einem empfindlichen Übel genügt (bestraft mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren), setzt der Grundtatbestand der sexuellen Nötigung in § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben voraus (mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren bedroht). In der Vergangenheit hatte die restriktive Handhabung des Gewaltbegriffs durch die Rechtsprechung bei §§ 177, 178 StGB a. F. zwar zu Strafbarkeitslücken[86] geführt. Deshalb waren Forderungen nach einer Angleichung der Gewaltbegriffe von § 240 StGB und §§ 177, 178 StGB a. F. gerade aus viktimodogmatischen Gründen verständlich. Denn das Schutzbedürfnis der Opfer, von denen je nach Tatsituation sinnloser oder auch gefährlicher Widerstand erwartet wurde, legte einen Verzicht auf die Körperlichkeit als entscheidendes Kriterium der Gewalt nahe[87]: Gewalt als Zufügung eines empfindlichen Übels, welches bestimmt und geeignet ist, die physischen oder psychischen Voraussetzungen des Opfers zu beeinträchtigen, derer es bedarf, um sich dem sexuellen Ansinnen verweigern zu können. Mit der Erweiterung der Nötigungsmittel des § 177 Abs. 1 StGB um das Ausnutzen einer schutzlosen Lage (Nr. 3) durch das 33. StÄG besteht für eine solche Ausweitung des Gewaltbegriffs aus Opferschutzgründen beim Delikt der sexuellen Nötigung keine Notwendigkeit mehr. Durch die Einfügung von § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB kam es dem Gesetzgeber gerade darauf an, im Einzelfall die Prüfung, ob psychische Gewalt den Tatbestand des § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllt, entbehrlich zu machen.[88]

173 Die qualifizierte Drohungsmodalität der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben von § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB ergibt für den Gewaltbegriff der Nr. 1, dass sich die **Gewaltanwendung gegen eine Person** richten muss. Eine

[82] BGH, NStZ 1996, S. 276; krit. Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 24.
[83] BGHSt. 14, S. 81; BGH, NStZ-RR 1999, S. 323.
[84] BGH, NStZ-RR 2009, S. 202.
[85] Siehe auch Wessels/Hettinger, 2011, S. 119.
[86] Siehe Sick, 1993, S. 100 ff.
[87] Rössner, 1983, S. 534.
[88] BT-Drs. 13/2463, S. 6; BT-Drs. 13/7324, S. 6; BGH, NStZ 1999, S. 30; siehe auch Dessecker, 1998, S. 2; Renzikowski, 1999, S. 378.

bloße Gewalthandlung gegen oder an Sachen reicht damit als solche nicht aus[89], es sei denn, diese führt beim Opfer zu einer körperlichen Zwangswirkung[90] (z. B. Beschädigen des Rollstuhls eines Behinderten).

174 Dem Wortlaut von § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB kann entnommen werden, dass die genötigte Person zugleich diejenige ist, die unter Zwangswirkung sexuelle Handlungen vornimmt oder duldet. Wendet der Täter Nötigungsmittel gegen schutzbereite Personen an, genügt für eine Strafbarkeit gem. § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB **Gewalt gegen Dritte**, sobald sich die Zwangswirkung auch auf das Opfer der sexuellen Handlung erstreckt. Dies ist gegeben, wenn die gegen den Dritten angewendete Gewalt zugleich beim Opfer eine körperliche Zwangswirkung herbeiführt. [91] Es genügt aber auch eine Gewaltanwendung gegen Dritte, die dem Opfer zu Hilfe eilen.[92]

Beispiel: Die Mutter des sechs Jahre alten S überraschte ihren Ehemann E, den Stiefvater des S, bei der Vornahme sexueller Handlungen an dem Kind. Sie lief zu S, um dem Kind zu helfen. Daraufhin schlug E seiner Ehefrau mindestens einmal mit der Faust so stark ins Gesicht, dass sie einen Nasenbeinbruch erlitt. Dies tat er in der Absicht, sich nicht an der Fortsetzung der Tat hindern zu lassen.
Der BGH[93] hat in diesem Fall eine Realisierung des Tatbestandes der sexuellen Nötigung mittels Gewalt bejaht: „Die Gewalt braucht sich, um den Tatbestand der sexuellen Nötigung zu erfüllen, nicht unmittelbar gegen die sexuell zu missbrauchende Person selbst zu richten; es genügt vielmehr, dass der Täter sie mit dem Ziel, das Opfer sexuell zu missbrauchen, unmittelbar gegen einen Dritten ausübt, der ihm zum Schutz des Opfers entgegentritt, um die Ausführung der Tat zu verhindern. Auch in einem solchen Fall setzt der Täter, indem er Gewalt gegen den zur Verteidigung des Opfers eingreifenden Dritten anwendet, das Opfer selbst jener Zwangswirkung aus, die als Nötigung den Tatbestand des Strafgesetzes erfüllt … Es kann nicht darauf ankommen, ob der Täter unter Gewaltanwendung dem Opfer etwa einen von ihm selbst zur Verteidigung gebrauchten Gegenstand (etwa eine Waffe) entwindet oder ob er gewaltsam das Hindernis ausräumt, das sich ihm in der Person eines zum Schutz des Opfers eingreifenden, den Angriff abwehrenden, also Nothilfe übenden Dritten entgegenstellt … Schließlich kommt es insoweit nicht einmal darauf an, ob der zugunsten des Opfers eingreifende Dritte, wie dies allerdings im vorliegenden Fall zutrifft, eine ihm nahe stehende Person ist, solange er nur die Schutzfunktion tatsächlich ausübt, die ihn aus der Sicht des Täters zum Hindernis für die Ausführung seines Vorhabens macht."

175 Das Nötigungsmittel der Gewalt braucht – ebensowenig wie die sexuelle Betätigung i. S. des § 177 Abs. 1 StGB – **nicht eigenhändig** verwirklicht zu werden.[94] Handeln mehrere Personen, so genügt es, wenn lediglich eine von ihnen eigen-

---

[89] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 9; Lackner/Kühl, 2011, § 177 Rdn. 4; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 5a; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 10; a.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 53.

[90] BGH, NStZ 2005, S. 35; Fischer, 2012, § 177 Rdn. 9; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 29; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 12.

[91] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 12; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 51; Lackner/Kühl, 2011, § 177 Rdn. 4; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 4; Wolter, 1985, S. 250 f.; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 12.

[92] Gössel, 2005, S. 31; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 52; krit. Fischer, 2012, § 177 Rdn. 11; Lackner/Kühl, 2011, Rdn. 4; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, Rdn. 28; Wolters in: SK-StGB, 2010, Rdn. 12.

[93] BGHSt. 42, S. 378 ff.

[94] Hörnle in: LK-StGB, 2009, Rdn. 132; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, Rdn. 90.

händig Gewalt anwendet.[95] Damit kann auch Mittäter sein, wer nicht selbst Gewalt einsetzt, sondern einen anderen die Tatbestandsverwirklichung fördernden Beitrag leistet, sofern nur jeder einzelne Mittäter bei der Tatausführung in Übereinstimmung mit den anderen Beteiligten i. S. eines gemeinsamen Tatplans handelt.

(2) Mittel-Zweck-Beziehung

176 Das Delikt der sexuellen Nötigung des § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist mehr als nur die Verwendung eines spezifischen Nötigungsmittels plus sexuelle Handlung. Zwischen dem zunächst stattfindenden Einsatz des Nötigungsmittels und dem vom Täter verfolgten Ziel des Sexualkontakts muss vielmehr eine **zweckbedingte Verknüpfung** bestehen: Nach dem Willen des Täters dient die – in der Regel aber nicht notwendigerweise – vorausgehende Gewaltanwendung der Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt, wobei der Täter einen tatsächlich geleisteten oder von ihm erwarteten Widerstand brechen will.[96] Die Gewalthandlung kann auch mit dem Sexualkontakt zeitlich zusammen fallen; sie muss aber dessen Erzwingung dienen.[97] So liegt eine zureichende, zweckbestimmte Verknüpfung selbst dann vor, wenn es erst im Verlauf eines Geschlechtsverkehrs zum Einsatz von Gewaltanwendung durch den Täter kommt, mit Hilfe derer dieser die Fortsetzung des Beischlafs gegen den nun erst beginnenden Widerstand des Opfers erzwingen will.[98] An der erforderlichen Mittel-Zweck-Beziehung von Gewalt und sexueller Handlung kann es z. B. mangeln, wenn der Täter das Opfer in einem geschlossenen Raum einsperrt und das Abschließen der Türe einem anderen Zweck dient.[99] An einer finalen Verknüpfung von Gewaltausübung und sexualbezogener Handlung fehlt es auch in den Fällen, in denen es dem Täter nicht um Beugung der Willensfreiheit geht, sondern ausschließlich um den Selbstzweck der Lustbefriedigung[100] (z. B. bei Ausübung einvernehmlicher sadistischer Sexualpraktiken[101] oder bei eigenmächtigem Überschreiten der von den Sexualpartnern vor der geschlechtlichen Aktivität vereinbarten Grenzen hinsichtlich der Arten der Durchführung des Geschlechtsverkehrs[102]).

---

[95] BGHSt. 27, S. 205; BGH, NJW 1999, S. 2910.

[96] BGHSt. 42, S. 111; BGHSt. 50, S. 368; BGH, NStZ-RR 1996, S. 203; BGH, NStZ 1998, S. 133; BGH, StrVert 1999, S. 371; BGH, NStZ-RR 2003, S. 43; BGH, NStZ 2005, S. 269; BGH, NStZ-RR 2009, S. 362; Deckers in: AnwK-StGB, 2011, § 177 Rdn. 4; Fischer, 2012, § 177 Rdn. 13; Frommel in: NK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 40; Gössel, 2005, S. 41; Lackner/Kühl, 2011, § 177 Rdn. 4; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 6; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 202 f.; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 30; a.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 60; dies. 2011, S. 1157 ff.

[97] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 13; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 6; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 30; a.A. Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 11.

[98] BGH, NStZ 2003, S. 166.

[99] BGH, NStZ 2012, S. 34.

[100] BGHSt. 17, S. 1; OLG Köln, NStZ-RR 2004, S. 168.

[101] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 6; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 30; krit. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 60.

[102] OLG Köln, NStZ-RR 2004, S. 168.

177 Ist für eine Strafbarkeit nach § 177 Abs. 1 StGB erforderlich, dass der Gewalteinsatz gerade zu dem Zweck erfolgt, das sexuelle Handlungsziel zu erreichen, so bedeutet dies nicht notwendigerweise eine Beschränkung der Gewalt auf ihre Zugehörigkeit zum sexuell bestimmten Geschehen selbst[103] (z. B. Fesselung des Opfers zur Verhinderung körperlicher Gegenwehr). Auch Gewalt gegen das Opfer zur Ausschaltung der Hilfe Dritter genügt[104] (z. B. Zuhalten des Mundes, um Hilferufe unmöglich zu machen).

178 Einer zweckbestimmten Verknüpfung zwischen dem Einsatz des Nötigungsmittels der Gewalt und dem Taterfolg der Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen bedarf es nicht nur in objektiver Hinsicht. Eine finale Verknüpfung muss auch auf der subjektiven Tatseite vom **Vorsatz** umfasst sein[105]: Der Täter erkennt – oder billigt zumindest –, dass das Opfer den Sexualkontakt nur vornimmt oder duldet, weil es infolge der Gewaltanwendung in seinen Fähigkeiten zur Ablehnung des sexuellen Ansinnens beeinträchtigt ist.

179 Hat ein Täter zunächst mit einer **anderen Zielrichtung** (z. B. zur Begehung eines Raubes oder im Rahmen gewalttätiger innerfamiliärer Auseinandersetzungen) **Gewalt** angewendet und entschließt er sich dann zu einer sexuellen Handlung mit dem Opfer, ist bei einem solchen **Vorsatzwechsel** zu differenzieren:

- Der Tatbestand des § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB wird verwirklicht, wenn auch nach dem Vorsatzwechsel das Nötigungsmittel der Gewalt zur Überwindung des entgegenstehenden Willens des Opfers weiter zum Einsatz gelangt.
- An einer finalen Verknüpfung von Gewalt und sexueller Handlung fehlt es dagegen, wenn der Täter die auf das andere Ziel gerichtete fortwirkende Zwangslage des Opfers mit neuem Vorsatz zur sexualbezogenen Betätigung ausnutzt, ohne dass die aktive Gewaltanwendung andauert.[106] Zu prüfen bleibt in einem solchen Fall jedoch eine Strafbarkeit nach § 177 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 StGB.

In Fällen des **Fortwirkens früherer Gewaltanwendung mit sexuellem Handlungsziel** bedarf es einer Unterscheidung nach folgenden Fallgruppen:

- Steht das aktuelle sexualbezogene Handeln in keinem Zusammenhang mit dem früheren Missbrauch, liegt keine finale Verknüpfung vor.
- Leistet das Opfer aus **Furcht vor Anwendung erneuter Gewalt** keinen Widerstand mehr, kann selbst bei Serienstraftaten nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass immer ein Nötigungsmittel zur Anwendung kommt. Es vermag aber die früher angewandte Gewalt als **konkludente Drohung** mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben i. S. des § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB fortzuwirken, dass der Täter den körperlich wirkenden Zwang erneut anwendet, falls sein Vorhaben auf Widerstand stoßen sollte. Allerdings reicht insoweit eine allgemeine, auf frühere Misshandlungen gegründete Furcht des Opfers noch

[103] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 6.

[104] BGH, NStZ 1992, S. 433; BGHSt. 42, S. 378.

[105] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 52; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 18.

[106] BGH, NStZ-RR 1997, S. 292; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 6.

nicht aus; jedoch kann ein durch vorangegangene Tätlichkeiten und Drohungen geschaffenes Klima der Angst genügen, um eine Drohung gem. § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzunehmen.[107] Sind frühere Gewalteinwirkungen als konkludente Drohung mit der Fortsetzung des körperlich wirkenden Zwangs zu beurteilen, muss der Täter in subjektiver Hinsicht erkennen und billigen, dass das Opfer sein Verhalten als eine entsprechende Drohung empfindet.[108]

Beispiel: Der S kehrte in betrunkenem Zustand in die gemeinsam mit seiner Freundin bewohnte Wohnung zurück. S wollte mit der B geschlechtlich verkehren, legte sich zu ihr ins Bett und begann sie zu streicheln. Die B erklärte mehrfach, dass S sie in Ruhe lassen solle und sie dies nicht wolle. Wütend geworden beschimpfte S die B und ergriff sodann einen schweren Kerzenständer aus Metall, den er in ihre Richtung warf, wobei ihm bewusst war, dass er die B treffen könnte. So geschah es auch: Der Kerzenständer traf B an der linken Schulter, was ihr Schmerzen bereitete. Der S nahm dies wahr, es war ihm jedoch gleichgültig. Er begab sich in die Küche, hörte dort Musik und rauchte eine Zigarette. Nach einer Zeitspanne von etwa dreißig Minuten kehrte S in das Schlafzimmer zurück. Unter dem Eindruck des zuvor erfolgten Wurfs mit dem Kerzenständer und aus Angst vor weiterer Gewalt widersetzte sich die B dem S nicht mehr. S, dem bewusst war, dass die B nach wie vor innerlich nicht gewillt war, mit ihm geschlechtlich zu verkehren, aber aus Angst vor weiterer Gewalt den Geschlechtsverkehr zuließ, vollzog mit der B den Beischlaf.
Das Landgericht verurteilte den S wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Auf seine Revision hin hob der BGH[109] die Verurteilung wegen Vergewaltigung auf. Das Revisionsgericht stellte fest, dass die Würdigung des Landgerichts, der S habe sich neben einer tateinheitlich begangenen gefährlichen Körperverletzung der Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB schuldig gemacht, einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhielt. Die den getroffenen Feststellungen zu Grunde liegende Beweiswürdigung blieb lückenhaft und daher sachlich-rechtlich fehlerhaft. Im Ansatz zutreffend ging – so der BGH – das Landgericht davon aus, dass frühere Gewalteinwirkungen als (konkludente) Drohung gegenüber dem Opfer zu beurteilen sein können, den körperlich wirkenden Zwang erneut anzuwenden, falls das weitere Vorgehen des Täters auf Widerstand stoßen sollte. „So kann vorangegangene Gewalt in diesem Sinne fortwirken, wenn das Opfer angesichts der früheren Gewaltanwendung und der gegebenen Kräfteverhältnisse aus Furcht vor weiteren Gewalttätigkeiten von einer Gegenwehr absieht, sofern der Täter zumindest erkennt und billigt, dass das Opfer sein Verhalten als Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben empfindet.“[110]
Das Revisionsgericht bemängelte jedoch, dass die vom Landgericht zur subjektiven Tatseite getroffenen Feststellungen die Beweisgründe und Beweiswürdigung vermissen ließen. „Das Landgericht hat in der rechtlichen Würdigung ausgeführt, der Angeklagte habe billigend in Kauf genommen, dass seine erneute Annäherung von der Zeugin B als eine konkludente Drohung empfunden werde. Die Beweisergebnisse, die den Tatrichter zu dieser Würdigung geführt haben, teilt er jedoch im angefochtenen Urteil nicht mit. Mit seiner umfangreichen Beweiswürdigung belegt das Landgericht lediglich, dass die Zeugin auf Grund der von ihr empfundenen Angst weiteren Widerstand nicht zu leisten in der Lage war und den Geschlechtsverkehr gegen ihren Willen erduldete. Nicht belegt hat es in der Beweiswürdigung jedoch, aus welchen Gründen es zu der Überzeugung gelangt ist, der Angeklagte habe billigend in Kauf genommen, dass die Zeugin die erneute Annäherung als eine konkludente Drohung empfand und infolge der Anwendung dieses Nötigungsmittels

[107] BGH, NStZ 2005, S. 268.
[108] BGH, NStZ 2012, S. 34.
[109] BGH, NStZ 2010, S. 570.
[110] Krit. hierzu Fischer, 2012, § 177 Rdn. 21.

die Durchführung des Geschlechtsverkehrs duldete … dies ist insbesondere bei erheblicher Alkoholisierung kritisch zu prüfen. Nach den Umständen des Falles liegt auch nicht auf der Hand, dass der Vorsatz des Angeklagten hier die finale Verknüpfung von Nötigungsmittel und Nötigungserfolg umfasst hat. Zwar hatte die Zeugin sich auch früher schon geweigert, mit dem Angeklagten geschlechtlich zu verkehren, wenn dieser abends betrunken nach Hause kam. Hier besteht aber die Besonderheit, dass der Angeklagte, nachdem er die Zeugin mit dem Kerzenständer an der Schulter getroffen hatte, sich bis zu dreißig Minuten in der Küche aufhielt. Es versteht sich nicht von selbst, dass der Angeklagte als er sodann in das Schlafzimmer zurückkehrte, in sein Bewusstsein aufgenommen hatte, Frau B werde sein Erscheinen nunmehr als eine konkludente Drohung mit erneuter Gewaltanwendung empfinden und nur deshalb den zuvor abgelehnten Geschlechtsverkehr über sich ergehen lassen."

180 Liegt zwischen der früheren Gewaltanwendung und dem aktuellen Sexualkontakt ein längerer Zeitraum (von mehreren Wochen oder sogar Monaten) kann es an einer Fortwirkung der früheren Gewaltanwendung fehlen.[111]

181 Wurde die vorangegangene Gewalteinwirkung von Dritten begangen, ist eine finale Verknüpfung gegeben, wenn die Gewaltanwendung durch die anderen Personen noch nicht beendet ist[112] und der Täter sich diese zu eigen macht.[113]

182 Muss bei § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB die Gewalt eingesetzt werden, um gerade dadurch einen entgegenstehenden Willen des Opfers zu überwinden und so das angestrebte Ziel der Erzwingung der Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt zu erreichen, fehlt es regelmäßig an der für eine Tatbestandsverwirklichung erforderlichen Mittel-Zweck-Beziehung, wenn es zu einem völlig **überraschenden Sexualangriff** kommt.[114] Vermag in solchen Fällen, in denen die Vorgehensweise des Täters nicht auf Überwindung eines Abwehrwillens, sondern auf eine bloße Überrumpelung angelegt ist, das Opfer überhaupt keinen Abwehrwillen mehr zu bilden, ist es in seiner Freiheit, einen Widerstandswillen geltend zu machen, nicht verletzt.

Beispiel: A besuchte seine Halbschwester H, die er etwa zwei Jahre zuvor bereits vergewaltigt hatte, vereinbarungsgemäß zu einem Gespräch in deren Wohnung. Als H ihre beiden minderjährigen Söhne in die Küche geschickt hatte, wandte A sich plötzlich mit entblößtem Geschlechtsteil seiner Schwester zu. Zugleich riss er ihr mit einem heftigen Ruck von oben bis unten die Kleider vom Leibe, so dass sie fast nackt vor ihm stand. Auf die Frage des A, ob sie sein Geschlechtsteil nochmals sehen wolle, schrie die H laut auf. Daraufhin rannte der A mit zugehaltener Kleidung aus der Wohnung.
Das erstinstanzliche Landgericht verurteilte den A wegen sexueller Nötigung. Seine Revision gegen diese Verurteilung hatte vor dem BGH[115] Erfolg: „Der Tatbestand der sexuellen

---

[111] BGHSt. 42, S. 111; BGH, NStZ-RR 1998, S. 105; BGH, NStZ 2003, S. 425; a. A. Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 33.

[112] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 17.

[113] Siehe auch BGH, NJW 1999, S. 2910.

[114] BGHSt. 31, S. 77; BGHSt. 36, S. 145; BGH, NStZ 1998, S. 133; BGH, StraFo 2010, S. 392; OLG Karlsruhe, NJW 2003, S. 1264; Fischer, 2012, § 177 Rdn. 14; Lackner/Kühl, 2011, § 177 Rdn. 4; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 5; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 11; a.A. Frommel in: NK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 29; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 21; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 31; Sick, 1993, S. 213 ff.

[115] BGH, NStZ 1993, S. 78.

Nötigung setzt voraus, dass die Gewalt zum Zwecke der sexuellen Nötigung eingesetzt wird. Dies erfordert nicht nur eine finale Verknüpfung zwischen der Gewaltanwendung und dem Handlungsziel. Das Tatopfer muss das sexuelle Ansinnen zudem erkannt und einen entgegenstehenden Willen gebildet haben. Der Tatbestand ist nur erfüllt, wenn der Täter diesen Willen zu beeinflussen oder dessen Betätigung zu verhindern sucht. An dieser Voraussetzung fehlt es in Fällen, in denen der Täter die sexualbezogene Handlung so überraschend vornimmt, dass die Angegriffene einen Abwehrwillen nicht bilden kann. So lag es hier.“ Der BGH hat jedoch darauf hingewiesen, dass es im konkreten Fall einer neuen Tatsachenfeststellung dahin gehend bedurfte, ob das gewaltsame Herunterreißen der Kleidung der Vorbereitung einer beabsichtigten sexuellen Handlung diente.

3.1.1.4 Nötigung durch Drohung

183 Das Grunddelikt der sexuellen Nötigung verwirklicht auch, wer gem. § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB eine Person durch **Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben** zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen mit dem Täter oder einem Dritten nötigt.

184 Eine **Drohung**[116] ist die auf Einschüchterung des Opfers gerichtete ausdrückliche oder konkludente Ankündigung eines künftigen Übels, dessen Eintritt der Ankündigende dem Adressaten gegenüber als von seinem Willen abhängig darstellt. Dabei bleibt irrelevant, ob die drohende Person das Übel auch tatsächlich realisieren will oder kann. Ausreichend ist, dass die Ankündigung beim Bedrohten den Anschein der Ernstlichkeit wecken und dem Vorsatz des Täters gemäß eine Zwangswirkung entfalten soll.[117]

185 Während bei der Anwendung von Gewalt nach § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB eine körperliche Zwangswirkung bereits gegenwärtig vorliegt, geht es bei der Drohung gem. § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB um Ausübung von Zwang durch das In-Aussicht-Stellen nachteiliger Folgen als künftiges Übel.

(1) Drohungsintensität

186 Für eine Strafbarkeit wegen Nötigung nach § 240 StGB reicht schon die Ankündigung eines empfindlichen Übels aus. § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB verlangt eine **qualifizierte** Form der Drohung: In Aussicht gestellt werden muss durch die Drohung eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben.

Nicht die Intensität von § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB erreichende Drohungsinhalte (z. B. mit Zuwendungsentzug, Heimunterbringung, Fernseh- und Ausgehverbot[118]) können § 240 Abs. 1 und Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB unterfallen.

187 Die Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr gem. § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB kann sich **gegen** das **Opfer** als die genötigte Person selbst richten. Aber auch die auf Leben und Gesundheit einer anderen Person bezogene Ankündigung genügt[119]

---

[116] Dazu Rengier, 2011, S. 171; Wessels/Hettinger, 2011, S. 122 f.

[117] BGHSt. 31, S. 201.

[118] BGHSt. 42, S. 112.

[119] BGH, NStZ-RR 1998, S. 270; Fischer, 2012, § 177 Rdn. 18; Lackner/Kühl, 2011, § 177 Rdn. 5; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 200; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 7.

(z. B. der Täter erzwingt den Sexualkontakt, indem er dem Opfer androht, er werde seine Mutter oder die Geschwister töten, falls es sich widersetzt[120]). Die **auf einen Dritten bezogene** Drohung vermag beim Opfer – insbesondere wenn es sich um eine nahe stehende Person handelt – die gleichen Zwangswirkungen auszulösen wie die unmittelbar gegen das Opfer gerichtete Ankündigung. Maßgeblich bleibt dann, dass die der dritten Person angedrohte gegenwärtige Gefahr vom Opfer wie eine eigene empfunden wird, ohne dass diese sich aber hinsichtlich ihrer eigenen Sicherheit beeinträchtigt fühlen muss.[121]

188 Droht der Täter dem Opfer des angestrebten Sexualkontakts mit der Begehung gegen Leib oder Leben des Drohenden selbst gerichteten Handlungen, insbesondere mit **Selbstmord** für den Fall der Nichtvornahme der sexuellen Aktivitäten, stellt dies kein beachtliches Mittel zur Tatbestandserfüllung des § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB dar. Der Gesetzgeber hatte insoweit keine Fallgestaltung im Auge, bei der sich das Opfer um die Person des Täters sorgt.[122] Hier kann jedoch eine Strafbarkeit wegen eines besonders schweren Falls der Nötigung zu einer sexuellen Handlung nach § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB vorliegen.

189 Eine Drohung mit Lebensgefahr gem. § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist gegeben, wenn der Täter dem Opfer androht, es zu töten, sofern es nicht zu sexuellen Handlungen mit ihm oder einem Dritten bereit ist. Droht der Täter mit einer Leibesgefahr, so müssen gesundheitsschädigende Verletzungen von **einiger Erheblichkeit** zu befürchten sein.[123] Die Ankündigung nur unerheblicher Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit (z. B. Drohung mit einer Ohrfeige[124]) genügt für eine Strafbarkeit gem. § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht (in Betracht kann jedoch auch hier eine Ahndung gem. § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB kommen).[125]

190 Das Merkmal der Drohung i. S. des § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB verlangt eine gewisse Schwere des in Aussicht gestellten Angriffs auf die körperliche Integrität. Insoweit stellt aber noch nicht jede Drohung mit einer Handlung (z. B. Schläge), die bei ihrer Realisierung Gewalt wäre, eine Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben i. S. der Norm dar.[126]

---

[120] Siehe BGH, NStZ 1994, S. 31.

[121] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 83; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 7.

[122] BGH, NStZ 1982, S. 286; Fischer, 2012, § 177 Rdn. 18; Folkers, 2004, S. 51; Frommel in: NK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 44; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 84; Lackner/Kühl, 2011, § 177 Rdn. 5; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 200; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 12; a.A. Gössel, 2005, S. 34; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 7; Sick, 1993, S. 210; Wetzel, 1998, S. 172.

[123] BGH, NStZ 1999, S. 505; BGH, NStZ 2001, S. 246; Folkers, 2004, S. 45; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 7.

[124] Folkers, 2004, S. 50; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 9.

[125] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 5.

[126] OLG Schleswig, StraFo 2002, S. 232; Fischer, 2012, § 177 Rdn. 18; Folkers, 2004, S. 50; Lackner/Kühl, 2011, § 177 Rdn. 5; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 7; a.A. Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 39.

Kündigt der Täter als Nötigungsmittel eine Freiheitsentziehung an, kann dies eine Drohung i. S. des § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB bedeuten, wenn sie aufgrund der Art und Dauer beim Opfer zur Befürchtung einer körperlichen Misshandlung führt.[127]

191 Die für eine Strafbarkeit wegen sexueller Nötigung erforderliche Erheblichkeit der Drohung kann sich auch aus einer **Gesamtbetrachtung des Tatgeschehens** ergeben.

Beispiel: T fuhr nachts mit der ihm flüchtig bekannten G zu einem abseits der Straße gelegenen See. Das dortige Gelände war zu dieser Zeit menschenleer. Nachdem sich T – wie zuvor angekündigt – lediglich mit der G unterhalten hatte, drückte er die G plötzlich gewaltsam auf den Boden, entkleidete sie und setzte sich auf die Brust der sich heftig wehrenden Geschädigten. T versuchte zunächst vergeblich, sein Opfer zum Oralverkehr zu zwingen. Anschließend sagte er, um die G gefügig zu machen und ihr Schreien zu unterbinden: „Wenn du nicht das Maul hälst, schlage ich dich." Daraufhin führte er mit G den Geschlechtsverkehr durch.
Der BGH[128] sieht zu Recht in dem Verhalten des T eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben. Denn es darf nicht nur isoliert auf die verbale Ankündigung des T abgestellt werden. Auch vorausgegangene Misshandlungen oder Drohungen können eine fortwirkende Rolle spielen. Aus einer Gesamtschau heraus vermag das Vorliegen einer Drohung i. S. des § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB bejaht werden, wenn der Täter dem Opfer gegenüber ein Klima der Angst und Einschüchterung geschaffen hat. „Zu berücksichtigen ist auch, dass der Angeklagte gleichzeitig eine erhebliche Gewaltbereitschaft zeigte, indem er die sich heftig wehrende Geschädigte so fest auf den Boden niederdrückte, dass es bei ihr zu punktförmigen Hautblutungen kam. Außerdem hatte der Angeklagte kurz zuvor die Geschädigte eingeschüchtert, indem er angesichts ihrer Gegenwehr und ihres Schreiens erklärte, dies bringe doch nichts, es sei sowieso niemand da. Diese Umstände und die Einsamkeit des Ortes gaben der Drohung des Angeklagten ein starkes Gewicht; sie stellt daher mehr als die Androhung einer nicht sehr bedeutenden Misshandlung dar."

192 Bei einer **Androhung von sexuellen Handlungen** liegt die für eine Drohung mit einer Leibesgefahr in der für § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB notwendigen Intensität vor, wenn der Sexualkontakt für das Opfer mit Schmerzen oder Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität verbunden ist.[129] Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Täter dem Opfer mit einer Vergewaltigung droht.[130]

(2) Gegenwärtigkeit der Gefahr

193 In zeitlicher Hinsicht setzt § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB die Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr voraus. Es bedarf bereits eines Gefahrenzustandes, der sich so verdichtet, dass er nach menschlicher Erfahrung bei natürlicher Weiterentwicklung der gegebenen Sachlage sicher oder höchstwahrscheinlich den Eintritt einer Schädigung erwarten lässt, es sei denn, es werden unverzüglich Abwehrmaßnahmen ergriffen.[131] Der Zeitpunkt des angekündigten Schadenseintritts muss also **unmittelbar bevorstehen**. Das ist unproblematisch gegeben, wenn der Täter erklärt, seine Drohung sofort umzusetzen oder sich aus den Umständen für das Opfer ergibt, dass

---

[127] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 39; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 9.

[128] BGH, NStZ 1999, S. 505.

[129] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 18.

[130] BGH, NStZ 2001, S. 246; BGH, NStZ-RR 2003, S. 44; BGH, NStZ-RR 2009, S. 230.

[131] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 40.

eine sofortige Realisierung der Ankündigung bevorsteht.[132] Im Übrigen darf die Umsetzung der angedrohten Gefahr nicht zu weit in der Ferne liegen. Insoweit ist keine Gegenwärtigkeit mehr gegeben, wenn die Folge erst nach Wochen oder Monaten eintreten soll. Die Drohung stellt dann eine Gegenwärtige dar, wenn der vom Täter angekündigte Schaden in einigen Stunden oder binnen eines Tages zu erwarten ist.[133]

194 Gegenwärtig ist allerdings eine **Dauergefahr**, wenn diese über einen längeren Zeitraum derart fortbesteht, dass sie jederzeit – auch alsbald – in den angedrohten Schaden umschlagen kann. Dabei mag die Möglichkeit auch offenbleiben, dass der Schadenseintritt noch eine Zeit lang auf sich warten lässt.[134]

195 Als **fortwirkende Drohung** gegenüber dem Opfer können frühere Gewalteinwirkungen[135] zu beurteilen sein, wenn durch diese ein Klima der Angst geschaffen wurde und das Opfer angesichts der zurückliegenden Nötigungshandlungen aus Furcht vor weiteren Einwirkungen des Täters von einer Gegenwehr absieht.[136] Dies setzt aber voraus, dass das auf dem früheren Vorgehen und dessen Wirkungen aufbauende aktuelle Täterverhalten als Drohung durch einen Hinweis auf das Geschehen zum Ausdruck kommt – nur allgemeine Angst vor dem Täter genügt nicht. Vielmehr bedarf es eines ausdrücklich oder konkludent erklärten Bezugs auf die vorausgegangenen Gewalthandlungen bzw. ausgesprochenen Drohungen.[137] Zudem muss der Täter zumindest erkennen und billigen, dass das Opfer sein Verhalten als eine aktuelle Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben empfindet.[138]

(3) Finale Verknüpfung

196 Bei § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB bedarf es wie bei Abs. 1 Nr. 1 einer zweckbestimmten Verknüpfung zwischen dem Einsatz des Nötigungsmittels der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben und dem Tatzweck der Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen. Die **Mittel-Zweck-Beziehung** muss in objektiver wie in subjektiver Hinsicht gegeben sein.[139] Dies gilt auch für die Fälle einer ausdrücklichen oder konkludenten Drohung durch Ausnutzung der Angst vor weiterer Gewalt.[140] Erforderlich ist: Der Täter erkennt oder billigt wenigstens, dass das Opfer sein Verhalten als Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben empfindet und allein deshalb die sexuelle Betätigung vornimmt oder erduldet.[141]

---

[132] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 76.

[133] Siehe auch OLG Schleswig, StraFo 2002, S. 232.

[134] Zieschang in: LK-StGB, 2006, § 34 Rdn. 36.

[135] Dazu auch Kap. 3.1.1.3 (2).

[136] BGH, NStZ 2005, S. 268; Fischer, 2012, § 177 Rdn. 20 ff.

[137] BGHSt. 42, S. 111; BGH, NStZ-RR 2003, S. 42.

[138] BGH, NStZ 2005, S. 268; BGH, NStZ 2007, S. 468.

[139] BGHSt. 42, S. 111; BGH, NStZ 2005, S. 269; BGH, NStZ 2007, S. 468; Fischer, 2012, § 177 Rdn. 20; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 7.

[140] BGH, NStZ-RR 1998, S. 105.

[141] BGHSt. 42, S. 111.

3.1.1.5 Ausnutzen einer schutzlosen Lage

Nach § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB macht sich wegen sexueller Nötigung auch derjenige Täter strafbar, der sein Opfer unter Ausnutzung einer Lage, in der es seiner Einwirkung schutzlos ausgeliefert ist, zur Vornahme oder Duldung von sexuellen Handlungen mit dem Täter selbst oder mit einer dritten Person nötigt. **197**

Mit Einfügung dieser dritten Nötigungsalternative durch das 33. StÄG 1997[142] hat der Gesetzgeber den Tatbestand der sexuellen Nötigung erweitert.[143] Dem lag die Erkenntnis zugrunde, dass „in Fällen, in denen Frauen vor Schrecken starr oder aus Angst vor der Anwendung von Gewalt durch den Täter dessen sexuelle Handlungen über sich ergehen lassen, Strafbarkeitslücken auftreten, da unter Umständen weder das Tatbestandsmerkmal ‚Gewalt' noch das Tatbestandsmerkmal ‚Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben' erfüllt ist".[144] Diese Strafbarkeitslücken ergaben sich als Folge der Interpretation des Gewaltbegriffs in § 177 Abs. 1 StGB, die am Körperlichkeitsmoment sowohl auf der Täter- als auch auf der Opferseite weitgehend festhält[145]: Gewalt als eine gewisse körperliche Kraftentfaltung, die von der Person, gegen die sie gerichtet ist, nicht nur als seelischer, sondern auch als körperlicher Zwang empfunden wird. Lag in diesem Sinne keine Gewalt vor und fehlte es an der notwendigen Drohungsintensität, vermochte resignierende Angst, das Empfinden des Opfers, dem Täter ohnehin wehrlos ausgeliefert zu sein, noch keine Anwendung der §§ 177, 178 StGB a. F. zu begründen.[146] Mit der eingefügten Tatbestandsalternative des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB ging es dem Gesetzgeber zudem um eine Verbesserung des Schutzes körperlich oder geistig behinderter Menschen mit eingeschränkter Widerstandsfähigkeit gegenüber erzwungenen sexuellen Übergriffen.[147] **198**

Muss nach dem Wortlaut des § 177 Abs. 1 StGB bei allen drei Tatmitteln das Opfer genötigt werden, setzt dies auch für Nr. 3 ein Täterverhalten voraus, das einen **entgegenstehenden Opferwillen beugen** soll. Ausreichend ist deshalb nicht schon jede unter Ausnutzung der schutzlosen Lage erfolgte Überwindung eines konträren Opferwillens[148]; wobei die Nötigung mehr ist als eine bloße Willensmissachtung.[149] Es bedarf auch bei § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB gemäß dem Verständnis von der sexuellen Nötigung als einer Art zweiaktigem Delikt einer Nötigungshandlung, welche über die sexuelle Betätigung an sich oder die Aufforderung zu dieser hinausgeht. Es **199**

---

[142] Dazu oben Kap. 2.3.2.

[143] Eingehend zur Reformentwicklung Fischer, 2000a, S. 76 ff.

[144] BT-Drs. 13/7324, S. 6.

[145] Siehe oben Kap. 3.1.1.3 (1).

[146] Siehe BGH, NStZ 1995, S. 230; BGH, NStZ-RR 1998, S. 104; BGH, NStZ 1998, S. 106.

[147] Vgl. BT-Drs. 13/7663, S. 4.

[148] Fischer, 2000, S. 142; ders., 2000a, S. 83 ff.; ders., 2012, § 177 Rdn. 34; anders aber BGHSt. 45; S. 258; Mildenberger, 1998, S. 80; Oberlies, 2002, S. 132; Wetzel, 1998, S. 178.

[149] A.A. Bungart, 2005, S. 153 f.; Reichenbach, 2004, S. 386 f.

muss auf Seiten des Täters eine **Ausübung von Zwang** erfolgen und dadurch beim Opfer zu einer willensbeugenden Zwangswirkung kommen.[150]

200 Dies gilt nicht nur in Drei-Personen-Fällen der Nötigung zum Sexualkontakt mit einer dritten Person, sondern auch in Zwei-Personen-Fällen. Im letzteren stellt die dritte Tatvariante von § 177 Abs. 1 StGB ebenfalls **kein einaktiges Delikt** dar.[151] Deshalb kann die sexualbezogene Handlung, welche der Täter anstrebt nicht zugleich die Nötigung selbst sein.[152]

Beispiel: Die minderjährige G begleitete ihren Großvater O in den Sommerferien auf mehrtägigen Auslieferungsfahrten, die der O im Rahmen seiner Berufstätigkeit als Lkw-Fahrer unternahm. Bei der ersten Tat parkte O seinen Lkw gegen Abend auf dem Parkplatz einer Autobahn-Raststätte. Der O und die G besuchten das Restaurant der Raststätte, anschließend begaben sie sich zum Lkw, in dem sie in zwei übereinander liegenden Schlafkojen übernachteten. G legte sich, mit einem T-Shirt und Slip bekleidet, in die obere Koje. Aufgrund nun gefassten Tatentschlusses griff der O, als das Kind bereits eingeschlafen war, unter ihr T-Shirt, streichelte über ihre Brust und drückte diese mit einer Greifbewegung zusammen. Er wollte dabei die Gelegenheit nutzen, die sich ihm in der Abgeschiedenheit der Fahrerkabine bot. Die von dem Übergriff im Schlaf überraschte G wachte auf und entzog sich der für sie unangenehmen Situation dadurch, dass sie sich – wie im Schlaf – von O wegdrehte. Dieser ließ daraufhin von dem Mädchen ab und legte sich zum Schlafen in die untere Koje. Eine Woche später, suchte O mit der G erneut in gleicher Weise den Rasthof auf. Als sie sich am Abend in der Fahrerkabine zum Schlafen legte, behielt die G, da sie insgeheim einen erneuten Übergriff befürchtete, ein T-Shirt sowie ihre Leggins an. Als das Kind bereits im Begriff war einzuschlafen, näherte sich der O, der wiederum die abgeschiedene örtliche Lage erkannte und ausnutzen wollte, der G erneut. Er streichelte das Mädchen über den Kopf, fasste dann unter das T-Shirt an die Brust des Kindes und drückte diese zusammen. Dann griff er unter die Leggins, rieb an der Scheide des Mädchens und führte schließlich zwei Finger in die Scheide ein. Die G, die bis zu diesem Zeitpunkt im Halbschlaf war, erwachte, da das Einführen der Finger ihr Schmerzen bereitete. Sie ergriff die Hand des O und zog sie mit den Worten: „Opa, lass das sein", aus ihrer Hose. Der O ließ von dem Kind ab.

Die von O gegen seine Verurteilung eingelegte Revision erachtete der BGH[153] als unbegründet. Seiner **damaligen Auffassung** nach hielt der Schuldspruch wegen sexueller Nötigung im Fall 1 und wegen Vergewaltigung im Fall 2 rechtlicher Prüfung stand. Der zweite Strafsenat führte aus, dass § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB eine über die sexuelle Handlung hinausgehende gesonderte Nötigungshandlung nicht voraussetzt. Die Nötigung erschöpfe sich vielmehr in der Vornahme der sexuellen Handlung gegen den Willen des Opfers, wenn sich dieses in einer schutzlosen Lage befindet und der Täter dies zu der Tat ausnutzt. „Wenn das Opfer sich – wie vorliegend rechtsfehlerfrei festgestellt – in einer objektiv schutzlosen Lage befindet, welche der Täter zu Vornahme einer sexuellen Handlung gegen den

---

[150] BGH, StraFo 2012, S. 73; Fischer, 2012, § 177 Rdn. 40, 48; Folkers, 2005, S. 181; Graul, 2001, S. 117 f.; Güntke, 2004, S. 3750; Hiebl/Bendermacher, 2005, S. 265 f.; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 11; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 49; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 14a.

[151] So i.E. auch Fischer, 2012, § 177 Rdn. 48; Gössel, 2005, S. 28; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 11a; a.A. BGHSt. 45, S. 257 ff.; BGH, NStZ 2002, S. 199; BGH, NStZ-RR 2003, S. 42; BGH, NStZ 2004, S. 441; BGH, NStZ 2005, S. 380; Frommel in: NK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 28; Habenicht, 2009, S. 35; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 94; Reichenbach, 2005, S. 405.

[152] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 36 ff.; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 11a.

[153] BGH, NStZ 2004, S. 440.

> Willen der betroffenen Person bewusst ausnutzt, kann es nach Auffassung des Senats nicht darauf ankommen, ob das Opfer selbst diese Lage zum Tatzeitpunkt als solche erkennt und ob es sich vor Zwangshandlungen oder Zufügung von über die sexuelle Handlung hinausgehenden sonstigen Übeln fürchtet. Auch durch überraschende, gegen seinen Willen ausgeführte sexuelle Handlungen wird das Opfer zu deren Duldung genötigt; nach dem Wortlaut des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB reicht es aus, wenn der Täter hierzu eine schutzlose Lage ausnutzt."

201 Mit § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB hat der Gesetzgeber eine Norm geschaffen, die als missglückt gilt.[154] Über deren Regelungswirkung insbesondere auch im Verhältnis zu § 179 StGB herrschte schon im Gesetzgebungsverfahren selbst Unklarheit.[155] Die Interpretation der Vorschrift führte zu einer divergierenden Rechtsprechung, die sich partiell bis in die jetzige Zeit fortsetzt.[156] Zudem ist es der Legislative – entgegen der ursprünglichen Intention – nicht gelungen, für Fälle ohne Zwangsausübung durch den Täter das angestrebte Schließen der Strafbarkeitslücke zu erreichen.[157]

202 Die Tatalternative der Nötigung unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer schutzlos der Einwirkung des Täters ausgeliefert ist, soll zwar Strafbarkeitslücken schließen. § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB stellt jedoch keinen nur subsidiär eingreifenden Tatbestand dar, sondern steht **gleichrangig** neben den Alternativen der Nr. 1 und 2 des § 177 Abs. 1 StGB.[158]

203 Die Einfügung einer dritten Nötigungsalternative in § 177 Abs. 1 StGB hatte den Gesetzgeber zugleich veranlasst, mit dem 33. StÄG 1997 die Strafnorm des § 237 StGB a. F. (Entführung gegen den Willen der Entführten) aufzuheben, weil der Anwendungsbereich dieser Vorschrift nunmehr von der Nr. 3 des § 177 Abs. 1 StGB erfasst wird.[159] Folglich knüpft die Interpretation der Tatbestandsformulierung des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB an das Merkmal der „hilflosen Lage" in § 237 StGB a. F. an.[160]

204 Gem. § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB muss das Opfer den **Einwirkungen** des Täters schutzlos ausgeliefert sein. Einwirkungen i. S. der Norm stellen potentielle Gewalthandlungen dar, mit deren Realisierung die beabsichtigte sexuelle Handlung erzwungen werden könnte, sodass das Opfer – weil es sich in einer hilflosen Lage befindet und ihm Widerstand gegen den überlegenen Täter aussichtslos erscheint – die Tat aus **Angst vor Gefahren für Leib oder Leben** über sich ergehen lässt.[161]

---

[154] Gössel, 2004, S. 35; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 8; siehe auch Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 200; a.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 93 („wichtiger Schritt für den verbesserten Opferschutz").

[155] Vgl. BT-Drs. 13/7663, S. 4.

[156] Dazu eingehend Fischer, 2012, § 177 Rdn. 23 ff.

[157] Graul, 2011, S. 120; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 51.

[158] BT-Drs. 13/7324, S. 6; BGH, NStZ 2011, S. 456.

[159] BT-Drs. 13/7324, S. 7.

[160] BT-Drs. 13/4543, S. 7; Mildenberger, 1998, S. 51; Wetzel, 1998, S. 175.

[161] BGHSt. 51, S. 284; BGH, NStZ 2003, S. 534; BGH, NStZ 2009, S. 443; BGH, NStZ 2010, S. 273; BGH, NStZ 2012, S. 34; Fischer, 2012, § 177 Rdn. 26a; Laubenthal, 1999a, S. 584; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 43; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 13b.

Das Opfer setzt sich also aus Furcht vor Körperverletzungs- oder sogar Tötungshandlungen nicht zur Wehr ohne aber seinen der sexuellen Handlung entgegenstehenden Willen aufzugeben.[162]

205 Als ein wesentliches Kriterium muss insoweit auf die **Wehrlosigkeit** des Opfers abgestellt werden. Im Gegensatz zur Widerstandsunfähigkeit i. S. des § 179 StGB, bei der das Opfer keinen entgegenstehenden Willen bilden kann[163], bleibt bei § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB der oder die Betroffene prinzipiell noch dazu in der Lage, Widerstand zu leisten. Aufgrund der äußeren Umstände widersetzt das Opfer sich jedoch nicht, weil es sich dem Täter im körperlichen Sinne schutzlos ausgeliefert sieht.

206 Die Nötigungsalternative des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB muss insoweit im Einklang mit den die Strafdrohung des § 177 Abs. 1 StGB begründenden Tatalternativen der Gewaltanwendung mit ihrem Körperlichkeitsmoment auf der Täter- und Opferseite (Nr. 1) sowie der für Nr. 2 erforderlichen Drohungsintensität (gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben) interpretiert werden.[164] Damit kann § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht Fallkonstellationen sozialer oder sonstiger Hilflosigkeit erfassen, in denen das Opfer einem sexuellen Ansinnen deshalb keinen Widerstand entgegensetzt, weil es Nachteile nichtkörperlicher Art befürchtet.[165] Es reicht nicht aus, dass das Opfer sich aus Angst vor anderen Übeln als Gewalt- oder Tötungshandlungen nicht zur Wehr setzt.[166]

Beispiele: § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB liegt nicht vor bei Befürchtungen hinsichtlich des Verlassenwerdens vom Partner; Angst vor dem Schwiegervater, er könne bei Weigerung die Ehe des Opfers zerstören[167]; Furcht als Prostituierte arbeiten zu müssen[168] oder wieder zu Zuhältern zurückgebracht zu werden[169]; die Befürchtung des Opfers, es könnte das Geschehen mit aktivem körperlichem Widerstand „noch schlimmer machen“[170]; das Ausnutzen der auslandsspezifischen Hilflosigkeit des Opfers sowie der Tatsache, dass dieses sich aus Angst vor ausländerrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen seines illegalen Aufenthaltes in Deutschland nicht gegen sexuelle Übergriffe zu wehren vermag[171].

In den derartigen Fällen kann eine Strafbarkeit wegen Nötigung gem. § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB in Betracht kommen.

207 Nicht zu den Einwirkungen i. S. der Norm gehören die sexuellen Handlungen, zu denen der Täter das Opfer nötigen will.[172] Daher erfüllt – entgegen der früheren

---

[162] BGH, NStZ 2012, S. 34.

[163] Dazu Kap. 3.2.1.

[164] BGHSt. 51, S. 284.

[165] Laubenthal, 1999a, S. 584.

[166] BGH, NStZ 2010, S. 149.

[167] BGH, NJW 2003, S. 2251.

[168] BGH, NStZ 2009, S. 263.

[169] BGH, NStZ 2009, S. 263.

[170] BGH, NStZ 2010, S. 150.

[171] BGHSt. 51, S. 284 f.

[172] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 26; Gössel, 2005, S. 38; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 9; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 43.

Ansicht des BGH[173] – der überraschende Angriff durch bloße Vornahme einer sexuellen Aktivität schon deshalb nicht den Tatbestand des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB.[174]

208 Eine **schutzlose Lage** tritt dann ein, wenn sich das Opfer dem Täter allein gegenübersieht und seine Schutz- und Verteidigungsmöglichkeiten derart verringert sind, dass es dem ungehemmten Einfluss des Handelnden preisgegeben ist und sich diesem nicht mehr aus eigener Kraft oder mit Hilfe Dritter entziehen kann.[175] Das Opfer bleibt den Einwirkungen des Täters also nicht erst dann schutzlos **ausgeliefert**, wenn objektiv keine Verteidigungs- oder Ausweichmöglichkeiten gegeben, sondern bereits dann, wenn die Schutz- und Verteidigungsmöglichkeiten zur Geltendmachung des entgegenstehenden Willens reduziert sind.[176] Dabei kommt es nicht entscheidend auf die Opferperspektive an.[177]

209 § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB setzt **in objektiver Hinsicht** das Vorliegen einer Lage voraus, in welcher das Opfer den potentiellen nötigenden Gewalteinwirkungen schutzlos ausgeliefert ist. Abzustellen bleibt auf eine Gesamtwürdigung aller tatbestandspezifischen Umstände, die ergeben müssen, dass das Opfer den Einwirkungen des Täters weder mit Aussicht auf Erfolg körperlichen Widerstand entgegenzusetzen, noch sich ihm durch die Flucht entziehen noch auf die Hilfe Dritter hoffen konnte.[178]

210 Dabei gibt § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB jedoch keine Grundlage für eine Differenzierung zwischen verschiedenen **Ursachen der verminderten Schutz- und Verteidigungsmöglichkeiten**. Diese können sich sowohl aus äußeren Bedingungen als auch aus in der Person des Opfers selbst liegenden Umständen ergeben. Es kommen zudem Beeinträchtigungen i. S. des § 179 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB in Betracht (z. B. geistige oder körperliche Behinderungen), soweit diese nicht zur gänzlichen Unfähigkeit einer entgegenstehenden Willensbildung führen.[179]

Beispiel: Der A veranlasste die infolge einer Intelligenzminderung und eines psychomotorischen Entwicklungsrückstandes geistig behinderte, zwanzig Jahre alte B in seine Wohnung zu kommen. Spätestens nachdem er der B seinen Taubenschlag und ein Aquarium gezeigt hatte, fasste A den Entschluss, sexuelle Handlungen an der – wie ihm bewusst war – geistig behinderten Frau vorzunehmen. Er hatte erkannt, dass er dieser – zumal sie sich in einer für sie fremden Umgebung befand – überlegen war und von ihr keine Gegenwehr zu erwarten hatte. So begann er unvermittelt, die B sowohl oberhalb als auch unterhalb des Pullovers an der Brust zu streicheln. Im weiteren Verlauf nahm der A dann verschiedene andere sexuelle Handlungen an der B vor, wobei er auch zweimal einen Finger in deren Scheide einführte. Seine Aufforderung, ihn zu küssen, lehnte die B ebenso ab, wie die, sein entblößtes Geschlechtsteil zu streicheln und sich zu entkleiden. Bevor es zu weiteren sexuellen Übergriffen kommen konnte, klingelte es an der Haustür, so dass A von der B abließ, was diese dazu nutzte, das Haus zu verlassen.

---

[173] BGH, NStZ 2004, S. 440.

[174] BGHSt. 50, S. 364; BGH, NStZ-RR 2006, S. 241.

[175] BGHSt. 22, S. 178; BGHSt. 24, S. 90; BGHSt. 44, S. 231; BGHSt. 50, S. 362 f.; BGHSt. 51, S. 283 f.; eingehend Fischer, 2000a, S. 80 ff.

[176] BGH, NStZ 1999, S. 30.

[177] A.A.Renzikowski, 1999, S. 379; Wetzel, 1998, S. 174 ff.

[178] BGH, NStZ 2011, S. 274; BGH, StraFo 2012, S. 73.

[179] BGH, NStZ 2000, S. 140; BGH, NStZ 2000, S. 141.

Der BGH[180] hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB in diesem Fall verneint. Das Gericht führt im Hinblick auf das Erfordernis einer Lage, in der das Opfer möglichen nötigenden Gewalteinwirkungen des Täters schutzlos ausgeliefert wäre, aus: „Hierfür kommt es auf eine Gesamtwürdigung aller tatbestandsspezifischer Umstände an, die in den äußeren Gegebenheiten, in der Person des Opfers oder des Täters vorliegen. Neben den äußeren Umständen, wie etwa die Einsamkeit des Tatortes und das Fehlen von Fluchtmöglichkeiten, kann auch die individuelle Fähigkeit des Opfers, in der konkreten Situation mögliche Einwirkungen abzuwehren, wie z. B. eine stark herabgesetzte Widerstandsfähigkeit auf Grund geistiger oder körperlicher Behinderung, von Bedeutung sein. Diese spezifische Schutzlosigkeit gegenüber nötigenden Gewalteinwirkungen des Täters muss ferner eine Zwangswirkung auf das Opfer dahin entfalten, dass es solche Einwirkungen fürchtet und im Hinblick hierauf einen – ihm grundsätzlich möglichen – Widerstand unterlässt und entgegen seinem eigenen Willen sexuelle Handlungen vornimmt oder duldet. … Daran gemessen bleibt hier bereits das Vorliegen einer schutzlosen Lage der Zeugin i. S. von § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB zweifelhaft. Allein aus dem bloßen Alleinsein der Geschädigten mit dem Angeklagten kann sich eine objektive Schutzlosigkeit nicht ergeben. Gleiches gilt für die Tatsache, dass sich die Zeugin in einer ihr fremden Umgebung befand und sich unvermittelt einer sexuellen Annäherung ausgesetzt sah. Ob ein tatbestandsmäßiges Ausgeliefertsein auf Grund weiterer äußerer Umstände, wie etwa einer besonderen Abgeschiedenheit der Wohnung bzw. des Hauses des Angeklagten oder sonstiger Besonderheiten im Hinblick auf etwaige Fluchtmöglichkeiten vorlag, lässt sich dem Urteil nicht entnehmen. Soweit das Landgericht die schutzlose Lage ersichtlich (auch) aus der Behinderung der Zeugin hergeleitet hat, ergibt sich aus den Feststellungen nicht, wie sich diese im Einzelnen dahin ausgewirkt hat, dass das Opfer Einwirkungen des Angeklagten im Sinne des Tatbestandes schutzlos ausgeliefert war. Insbesondere bleibt offen, welche konkreten, zur Leistung von Widerstand erforderlichen Fähigkeiten der Zeugin auf Grund ihrer Behinderung fehlten; denn die Geschädigte war nach den Feststellungen jedenfalls in der Lage, sich den sexuellen Forderungen des Angeklagten mehrfach verbal zu widersetzen und – nach dessen Weggang zur Haustüre – auch zu fliehen. An der Bildung eines der Vornahme der sexuellen Handlungen entgegenstehenden Willens hat es ihr daher ebenso wenig gemangelt, wie an der Möglichkeit, diesen zu artikulieren und ihn in eine Flucht umzusetzen. Die lückenhaften Feststellungen belegen daher nicht, dass die äußeren Umstände der Opferlage und die geistige Behinderung der Zeugin insgesamt eine schutzlose Lage i. S. v. § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB begründeten.“

211 Eine Strafbarkeit gem. § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist zu bejahen, wenn die Herbeiführung der Schutzlosigkeit in den **Verantwortungsbereich** des Täters fällt.

Beispiel: Auf der nächtlichen Rückfahrt von einer Besprechung versuchte A, sich seiner Mitfahrerin G sexuell zu nähern. Trotz wiederholter Bitten der G, anzuhalten und sie aussteigen zu lassen, fuhr er auf einen Parkplatz. Dort parkte er vor einem kleinen Waldstück, keine 100 m vom nächsten Wohnhaus eines Wohngebiets entfernt. Die verängstigte G, die in einem der Wohnhäuser Licht gesehen hatte, versuchte mehrfach, zu dem Haus zu gelangen. Sie wurde jedoch von A festgehalten und wieder in das Auto gezogen. Nach dem letzten Versuch zu fliehen, packte er ihre Hand und trug die G zurück zum Wagen. Dort führte er gegen den Willen der sich wehrenden G den Geschlechtsverkehr aus.
Der BGH[181] hat das Vorliegen einer schutzlosen Lage i. S. des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB bejaht. In diese wurde die G durch das Handeln des A gebracht, indem er sein Opfer mit einem Fahrzeug an den anderen Ort fuhr.

[180] BGH, NStZ 2010, S. 273 f.

[181] BGHSt. 44, S. 228 ff.

212 § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB verlangt aber nicht, dass der Täter die Lage, die er ausnutzt, selbst herbeigeführt hat.[182] Es genügt, wenn er das Opfer **in der schutzlosen Lage vorfindet**. Zum einen spricht § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht von Verursachung oder Verantwortlichkeit, sondern lediglich von „Ausnutzung". Zu beachten ist weiter, dass die erste Tathandlung des § 237 StGB a. F., das Entführen des Opfers als dessen Fortbringen vom bisherigen an einen anderen Aufenthaltsort gerade erst zu dem Zweck des Verbringens in eine andere – hilflose – Lage, nicht in den Tatbestand des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB übernommen wurde. Für das Vorliegen einer hilflosen Lage bleibt es deshalb irrelevant, ob der Täter etwa sein Opfer mit dem Pkw an eine Stelle verbringt, wo aufgrund der gegebenen Umstände die Hilfe Dritter unwahrscheinlich erscheint, um dann die Lage bewusst für seine sexualbezogenen Absichten auszunutzen, oder ob er das Opfer schon in einer Lage antrifft, in der es ihm schutzlos ausgeliefert ist, und er die in ihrer Fähigkeit zur Widerstandsleistung beeinträchtigte Person sexuell nötigt.[183] Es zeichnet sich also die Tathandlung des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB gerade nicht dadurch aus, dass die schutzlose Lage vom Täter selbst verursacht worden sein, also in den Verantwortungsbereich des den Sexualkontakt Bezweckenden fallen muss. Ausreichend bleibt vielmehr: Äußere Umstände (eine Lage als Bezug des Opfers zur Umwelt) reduzieren wesentlich die Möglichkeit des oder der Betroffenen, sich den Einwirkungen des Täters zu widersetzen – gleichgültig ob diese hilflose Lage vom Täter vorgefunden oder erst herbeigeführt wird.

213 § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB verlangt ein **Ausnutzen** der Lage, in der das Opfer seiner Einwirkung schutzlos ausgeliefert ist durch den Täter. Dieser muss die tatsächlichen Voraussetzungen der Schutzlosigkeit auch als Bedingung für die Verwirklichung seiner sexuellen Absichten erkennen. Auf der **subjektiven Tatseite** bedarf es deshalb des Vorliegens von zumindest bedingtem Vorsatz, dass das Opfer gerade wegen seiner Schutzlosigkeit auf den grundsätzlich möglichen Widerstand verzichtet und die sexuellen Handlungen vornimmt bzw. geschehen lässt.[184]

214 Auf das Opfer kann die Schutzlosigkeit gegenüber potentiellen nötigenden Gewalteinwirkungen des Täters nur dann Zwangsausübung entfalten, wenn es diese Einwirkungen fürchtet und im Hinblick darauf trotz des entgegenstehenden Willens den Sexualkontakt zulässt. Erforderlich ist deshalb, dass das **Opfer die schutzlose Lage erkennt**.[185] Nur dann vermag die für § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB notwendige Kausalität[186] zwischen dem Bemerken der Schutzlosigkeit und dem daraus folgenden Opferverhalten vorliegen.

---

[182] BGHSt. 45, S. 256; BGH, NStZ 2000, S. 141; BGH, NStZ-RR 2003, S. 44; Fischer, 2000a, S. 99; Gössel, 2005, S. 38; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 105; Laubenthal, 1999a, S. 584; Mildenberger, 1998, S. 56 f.; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 9; Renzikowski, 1999, S. 379; a.A. Folkers, 2000, S. 3318; dies. 2004, S. 58.

[183] Laubenthal, 1999a, S. 584; Mildenberger, 1998, S. 57; Wetzel, 1998, S. 176.

[184] BGH, NStZ 2010, S. 274; BGH, NStZ 2012, S. 34; BGH, StraFo 2012, S. 73.

[185] BGHSt. 50, S. 366; BGH, NStZ-RR 2006, S. 242.

[186] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 41.

215 Nach der gesetzgeberischen Intention stellt § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB innerhalb des Grunddelikts der sexuellen Nötigung zwar einen **Auffangtatbestand** für diejenigen Konstellationen dar, in denen das Täterhandeln die Voraussetzungen von § 177 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 StGB nicht erfüllt, das Opfer sich wegen seiner Wehrlosigkeit dem sexuellen Täteransinnen jedoch nicht entziehen kann.[187] Dies ist aber nicht i. S.von Subsidiarität zu verstehen.[188] Vielmehr stehen die drei Tatvarianten des § 177 Abs. 1 StGB grundsätzlich gleichrangig nebeneinander.[189] Hat aber der Täter die schutzlose Lage für das Opfer ausschließlich durch den Einsatz der Nötigungsmittel Gewalt bzw. Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben herbeigeführt und nutzt er diese Lage dahingehend aus, dass es gegen den Willen des Opfers zu einem Sexualkontakt mit dem Täter oder einer dritten Person kommt, enthält in solchen Fällen § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB keinen eigenen Unrechtsgehalt.[190]

Beispiel: A unterhielt zu O eine Liebesbeziehung, aus der diese ein Kind erwartete. Als es zu einem Streit zwischen den beiden kam, konnte O die Wohnung nicht verlassen, weil A abgesperrt hatte. Beide begannen miteinander zu ringen, bis O zu Boden ging. Ohne Rücksicht auf ihre Schwangerschaft setzte A sich auf die sich heftig wehrende O, fesselte ihre Hände mit einer als Dekoration dienenden Handschließe auf den Rücken, knebelte sie mit ihrem Halstuch und schnürte ihre Beine mit dem Halsband ihres Hundes zusammen. Nachdem die Geschädigte mindestens zwanzig Minuten lang gefesselt auf dem Bauch gelegen hatte, band A in nunmehr gefasster Vergewaltigungsabsicht ihre Füße los, entkleidete sie gewaltsam und fixierte O mit in der Wohnung befindlichen Lautsprecherkabeln am Heizkörper. Danach führte er den Geschlechtsverkehr durch.
Der BGH[191] hat in diesem Fall eine Anwendbarkeit von § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB neben dem vorliegenden Nötigen durch Gewalt nach § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB verneint: „Zwar hatte der Angeklagte ihr die Tür abgesperrt, so dass die Geschädigte die eigene Wohnung nicht verlassen konnte. Im Zusammenhang mit der Vergewaltigung schuf der Angeklagte jedoch erst dadurch eine schutzlose Lage für die Geschädigte, indem er sie gewaltsam fesselte und knebelte. Diese Lage nutzte der Angeklagte aus, um gegen ihren Willen den Geschlechtsverkehr auszuüben. Bei dieser Sachlage enthält § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB keinen eigenen Unwert.“

Ein neben einer Gewaltanwendung oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eigener Unwert und damit eine Anwendbarkeit von § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB neben den anderen Nötigungsalternativen liegt jedoch vor, wenn der Täter über die beiden Tatvarianten hinausgehend Tathandlungen vornimmt, um das Opfer in die schutzlose Lage zu verbringen, und dann erst in dieser Situation gewalttätig wird. So verwirklicht der Täter § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB, wenn er z. B. das Verbringen an einen anderen Ort gegen den Willen des Opfers realisiert und in der schutzlosen Lage eine körperliche Zwangswirkung beim Opfer durch Anwendung von Gewalt herbeiführt.[192] Begeht der Täter durch seine Tat zwei oder drei Tatvari-

---

[187] BT-Drs. 13/7324, S. 2, 6.

[188] A.A. Fischer, 2012, § 177 Rdn. 100; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 98.

[189] BGHSt. 44, S. 228; BGHSt. 45, S. 253; BGH, NStZ 2011, S. 274; BGH, NStZ 2011, S. 455.

[190] BGH, StrVert 1999, S. 209.

[191] BGH, StrVert 1999, S. 208 f.

[192] BGHSt. 44, S. 231 f.; Laubenthal, 1999a, S. 584.

anten von § 177 Abs. 1 StGB, kann dies bei der Strafzumessung Berücksichtigung finden.

3.1.2 Sexuelle Nötigung gem. § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB

216 Um die Freiheit der Willensentschließung und -betätigung im Bereich des Sexuallebens möglichst umfassend vor Beeinträchtigungen zu schützen, hat der Gesetzgeber durch das 6. StrRG 1998[193] mit § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB einen **Auffangtatbestand**[194] geschaffen. Danach stellt es regelmäßig einen besonders schweren Fall der Nötigung (bedroht nach § 240 Abs. 4 S. 1 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren) dar, wenn der Täter „eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt". Bei der Nötigung zur sexuellen Handlung gem. § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB handelt es sich um ein benanntes **Regelbeispiel**, das sich in weiten Bereichen mit § 177 Abs. 1 StGB überschneidet.

217 Für das Vorliegen des besonders schweren Falles ist erforderlich, dass die abgenötigten sexuellen Aktivitäten die Erheblichkeitsschwelle des § 184g Nr. 1 StGB[195] überschreiten. An wem die sexualbezogenen Betätigungen vorgenommen werden, lässt das Gesetz offen. Jedoch muss der Täter das Opfer zu einer sexuellen Handlung nötigen, so dass schon vom Wortlaut her die Nötigung zu einer Duldung der sexuellen Aktivitäten nicht erfasst wird.[196] In solchen Konstellationen der Nötigung des Opfers, sexuelle Handlungen an sich zu dulden kann aber – bei entsprechend erhöhtem Unrechtsgehalt im konkreten Fall – eine Bestrafung wegen eines unbenannten besonders schweren Falles der sexuellen Nötigung nach § 240 Abs. 4 S. 1 StGB erfolgen.[197] Eine Nötigung zur bloßen Wahrnehmung sexueller Betätigungen des Täters oder einer dritten Person genügt für die Erfüllung des Regelbeispiels ebenfalls nicht.[198]

218 **Eigenständige Bedeutung** erlangt § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB bei allen Arten abgenötigter aktiver geschlechtlicher Betätigung durch das Opfer, welche nicht unter die sexuelle Nötigung von § 177 Abs. 1 StGB fallen. Da § 177 Abs. 1 StGB sexualbezogene Aktivitäten mit unmittelbarem Körperkontakt voraussetzt[199], greift das Regelbeispiel bei einer Gewaltanwendung oder Drohung zum Zweck der Vornahme sexueller Handlungen ohne Körperkontakt oder solcher des Opfers an sich

[193] Dazu oben Kap. 2.3.4.

[194] Renzikowski, 1999, S. 440.

[195] Dazu oben Kap. 2.5.2.

[196] BGH, NStZ-RR 2010, S. 6; Fischer, 2012, § 240 Rdn. 59; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 240 Rdn. 38; a.A. Kieler, 2003, S. 193; Wolters/Horn in: SK-StGB, 2005, § 240 Rdn. 59.

[197] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 240 Rdn. 38.

[198] Wolters/Horn in: SK-StGB, 2005, § 240 Rdn. 59.

[199] Dazu Kap. 3.1.1.1.

selbst.[200] Relevanz kommt § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB auch bei Drohungen mit einem empfindlichen Übel zu, welche nicht die Intensität der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben i. S. des § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB erreichen, wobei jedoch keine schutzlose Lage gem. § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB bestehen darf.[201] Vor allem die Androhung von Nachteilen sozialer – nicht körperlicher – Art (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes, Verlassenwerden vom Partner, Wegnahme des Kindes) können § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB unterfallen.[202]

3.1.3 Minder schwere Fälle des § 177 Abs. 1 StGB

219 Die Verwirklichung des Grundtatbestandes der sexuellen Nötigung gem. § 177 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 15 Jahren bestraft. Eine modifizierte **Strafrahmenregelung** sieht das Gesetz im Hinblick auf den Grundtatbestand des Abs. 1 vor: Nach § 177 Abs. 5 1. Alt. StGB ist in minder schweren Fällen nur auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

220 Für die Entscheidung, ob ein minder schwerer Fall der sexuellen Nötigung vorliegt, ist eine **Gesamtbewertung** vorzunehmen: Weicht das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit derart vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle sexueller Nötigung gem. § 177 Abs. 1 StGB ab, dass die Anwendung des Normalstrafrahmens nicht angebracht ist, vielmehr die des Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint, kann das Gericht nach § 177 Abs. 5 1. Alt. StGB verfahren. Hierfür muss es eine Gesamtbetrachtung unter Heranziehung und Würdigung aller Umstände anstellen, die für die Wertung der Tat und des Täters in Betracht kommen – gleichgültig ob sie der Tat innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder nachfolgen.[203] Der ermäßigte Strafrahmen soll Ausnahmekonstellationen mit vom Regeltatbild der sexuellen Nötigung nach unten hin abweichendem **geringen Unrechts- und Schuldgehalt** gerecht werden.

221 **Anlass zur Prüfung** eines minder schweren Falles gibt das Vorliegen von **gesetzlich vertypten Strafmilderungsgründen** aus dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs[204] (z. B. bei Verbotsirrtum nach § 17 S. 2 StGB; Handeln im Zustand verminderter Schuldfähigkeit gem. § 21 StGB oder versuchter sexueller Nötigung, § 23 Abs. 2 StGB). Allerdings ist bei einem Zusammentreffen der Möglichkeit eines minder schweren Falles nach § 177 Abs. 5 1. Alt. StGB mit einem gesetzlich ver-

---

[200] BGH, NStZ 2008, S. 623; BGH, StrVert 2011, S. 160; Fischer, 2012, § 240 Rdn. 59.

[201] Fischer, 2012, § 240 Rdn. 59; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 240 Rdn. 38.

[202] BGHSt. 51, S. 284; Laubenthal, 1999a, S. 584.

[203] BGHSt. 26, S. 98 f.; BGH, NStZ-RR 1998, S. 298; BGH, NStZ 2003, S. 202.

[204] BGH, NStZ-RR 2004, S. 14; Fischer, 2012, § 177 Rdn. 90; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 206; Sankol, 2006, S. 609; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 23c; krit. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 181 f.

typten Milderungsgrund das Doppelverwertungsverbot des § 50 StGB zu beachten. Danach darf ein Umstand, der allein oder mit anderen Umständen sowohl die Annahme eines minder schweren Falles begründet als auch einen besonderen gesetzlichen Milderungsgrund nach § 49 StGB darstellt, nur einmal Berücksichtigung finden. Kommt es zu einer sog. Strafrahmenkonkurrenz (§ 177 Abs. 1 i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 3 StGB: Mindeststrafe von drei Monaten bei gesetzlichem Milderungsgrund; § 177 Abs. 5 1. Alt. StGB: Mindeststrafe von sechs Monaten), liegt es nicht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, welche Rahmenmilderung es anwenden will.[205] Vielmehr ist das für den zu Verurteilenden günstigere Ergebnis maßgeblich.[206]

222 Ein minder schwerer Fall kann gegeben sein, wenn die sexuelle Handlung nur unwesentlich die **Erheblichkeitsschwelle** des § 184g Nr. 1 StGB übersteigt.[207] Aber selbst bei einem nicht nur unwesentlichen Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle bleibt ein minder schwerer Fall keineswegs von vornherein ausgeschlossen, denn der Schweregrad der sexualbezogenen Handlung allein besagt noch nichts Abschließendes über den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat. Ein minder schwerer Fall mag deshalb dann in Betracht kommen, wenn das Maß der körperlichen Zwangseinwirkung auf das Opfer im untersten Bereich liegt.[208]

223 Es sollten jedoch den Täter einseitig exkulpierende und empirisch keineswegs nachgewiesene[209] **überkommene Milderungsaspekte** wie ein „sexueller Notstand“ auf der Täterseite[210] oder dessen „Triebstau“[211] der Vergangenheit angehören. Dies folgt gerade aus den kriminologischen und viktimologischen Erkenntnissen im Bereich der sexuellen Nötigungs- und Gewaltdelikte von der Gewaltanwendung als dominierendem Motiv[212]. Auch das Vorliegen einer bestehenden oder früheren Beziehung – i. S. von Bekanntschaft oder Intimpartnerschaft bzw. Ehe – zwischen Täter und Opfer kann per se unabhängig von der Tatschwere noch kein zureichender Grund für eine Strafmilderung sein.[213] Denn empirische Studien haben ergeben, dass gerade beim Delikt der sexuellen Nötigung häufig eine Täter-Opfer-Beziehung

[205] A.A. Lackner/Kühl, 2011, § 50 Rdn. 2; Sankol, 2006, S. 609.

[206] Streng, 2002, S. 282.

[207] BGH, NStZ-RR 2000, S. 358; BGH, NStZ-RR 2003, S. 206.

[208] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 33.

[209] Schneider H.J., 2009, S. 826.

[210] BGHR, StGB § 177 Abs. 2 Strafrahmenwahl 4.

[211] BGH, MDR 1980, S. 240.

[212] Dazu Göppinger, 2008, S. 524; Schorsch, 1993, S. 72 ff.; Sick, 1993, S. 237; siehe auch Dern, 2011, S. 35 ff.

[213] Frommel in: NK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 77; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 179; Reichenbach, 2004a, S. 128 f.; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 112; Sick, 1993, S. 239 ff.; a.A. bei längerer Intimbeziehung BGH, NStZ 2000, S. 254; BGH, NStZ-RR 2007, S. 300; Fischer, 2012, § 177 Rdn. 91; Lackner/Kühl, 2011, § 177 Rdn. 13; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 206; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 33 (es sei denn die sexuelle Nötigung stellt eine Art „Bestrafungsaktion“ des Täters dar, der sich mit einer Trennung nicht abfinden will).

gegeben ist[214], dieses insoweit sogar das klassische Delikt der Täter-Opfer-Beziehung darstellt.[215]

224 Stellt die sexuelle Nötigung die **Folge einer illusionären Situationsverkennung** infolge eines vorangegangenen Verhaltens des Tatopfers dar[216] (z. B. das Opfer begibt sich nach gemeinsamem Gaststätten- oder Diskothekenbesuch freiwillig in die Wohnung des Täters oder mit diesem an einen abgelegenen Ort), kann eine zurechenbare Opferpartizipation im Einzelfall allenfalls für den Zeitpunkt des Tatbeginns einen strafmildernden Effekt besitzen.[217] Das muss auch für die Fälle ambivalenten Opferverhaltens (z. B. wenn es wiederholt zu Trennungen und Versöhnungen verbunden mit Geschlechtsverkehr bei Intimpartnern kommt) gelten.[218] Insoweit lässt sich nur schwerlich eine Selbstschutzobliegenheit des Opfers im Hinblick auf seine sexuelle Selbstbestimmung konstruieren, deren Nichtbeachtung typischerweise das Tatunrecht mildern soll.[219] Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sozialadäquates Handeln im Bereich der sexualbezogenen Kontaktaufnahme zum anderen (oder gleichen) Geschlecht eines umfassenden strafrechtlichen Schutzes bedarf.[220] Deshalb dürfen Unrechtsminderungen nicht greifen, wenn das Opfer in sozialadäquater Weise von seiner Handlungsfreiheit Gebrauch gemacht hat.

Beispiel: Nach dem Besuch einer Diskoveranstaltung begleitete B den A gegen 4.30 Uhr in das Studentenwohnheim in C. Dort zog A die B auf eine am Boden liegende Matratze, um mit ihr, notfalls auch gewaltsam, den Geschlechtsverkehr durchzuführen. Zunächst versuchte A, sein Opfer zu küssen. Trotz heftiger Gegenwehr gelang es ihm, die B mit dem Rücken auf die Matratze zu drücken und zu entkleiden. Anschließend hielt er das Opfer, das schrie und weinte, an den Armen fest und drückte dessen Beine auseinander. In den nachfolgenden Stunden übte A gegen den im Laufe des Geschehens aus Erschöpfung und Angst nachlassenden Widerstand des Opfers dreimal den Geschlechtsverkehr aus, wobei er in zwei Fällen kein Kondom verwendete. B schrie vor Schmerzen und flehte den A immer wieder an, dass er sie gehen lassen solle. Dieser ließ jedoch nicht von ihr ab, sondern steckte ihr ein T-Shirt in den Mund, knebelte sie damit bis zur Atemnot und drehte den Fernseher auf die volle Lautstärke. Die erlittenen Misshandlungen führten bei B drei Wochen lang zu Schmerzen im Unterleib und zu Angstzuständen.
Das erstinstanzliche Landgericht hatte den A nur wegen eines minder schweren Falles einer Vergewaltigung verurteilt. Die auf den Strafausspruch beschränkte Revision der Staatsanwaltschaft war erfolgreich. Der BGH[221] hob den Ausspruch wegen die Strafrahmenbestimmung tragender Fehlbewertungen des Landgerichts auf. Dieses hatte zur Begründung eines minder schweren Falles folgende Erwägungen als strafmildernd herangezogen: A stamme aus einem anderen Kulturkreis, in dem es hinsichtlich des Sexuallebens von europäischem Verhalten abweichende Verhaltensweisen gebe. Zudem lasse sich aus dem Verhalten der B eine gewisse „Risikobereitschaft“ herleiten. A habe ferner

---

[214] Siehe Baurmann, 1996, S. 249 ff.; Sick, 1993, S. 241.

[215] Göppinger, 2008, S. 521; Schwind, 2011, S. 403; siehe auch Schneider H.J., 2009, S. 820.

[216] Dazu Abel, 1988, S. 62 f.; Amir, 1971; Schorsch, 1971, S. 214 f.

[217] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 92.

[218] Anders BGH, StrVert 2004, S. 479; BGH, NStZ-RR 2009, S. 308; Fischer, 2012, § 177 Rdn. 94a; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 111.

[219] Gaede, 2002, S. 241; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 158 f.

[220] Siehe auch Hillenkamp, 1986, S. 154.

[221] BGH, NStZ-RR 1998, S. 298 f.

„wenig Gewalt bei der Tat angewendet", und es seien „keine schwerwiegenden körperlichen Schäden" beim Opfer entstanden. Demgegenüber sahen die Tatrichter den A belastende Umstände lediglich in dem Vertrauensmissbrauch gegenüber B, in den durch die Tat entstandenen seelischen Folgen und in dem Umstand, dass A den Geschlechtsverkehr ungeschützt durchführte.
Hiergegen wendete der BGH ein: „Diese Ausführungen lassen besorgen, dass das Landgericht die Milderungsgründe überbewertet und gewichtige, gegen das Vorliegen eines minder schweren Falles sprechende Umstände außer Acht gelassen oder fehlinterpretiert hat. So bestehen bereits erhebliche Bedenken, die Herkunft des Angeklagten aus einem anderen Kulturkreis als einen zugunsten des Angeklagten sprechenden Umstand zu werten. Zwar können bei der Frage des Schuldumfangs im Rahmen der Strafzumessung eingewurzelte Vorstellungen des Täters nach Lage des Falles Berücksichtigung finden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn diese im Einklang mit der fremden Rechtsordnung stehen. Allein der Umstand, dass der Angeklagte aus einem anderen Kulturkreis stammt, rechtfertigte die Berücksichtigung als Strafmilderungsgrund bei einer Vergewaltigung, die generell unter Strafe gestellt ist, noch nicht. Der Senat kann auch nicht ausschließen, dass das Landgericht der ‚Risikobereitschaft' des Opfers eine zu große Bedeutung zugemessen hat. Einer durch das vorangegangene Verhalten des Tatopfers hervorgerufenen Erwartung des Angeklagten könnte allenfalls für den Zeitpunkt des Tatbeginns strafmildernde Bedeutung zukommen, aber nicht mehr für das weitere, sich über mehrere Stunden hinziehende Tatgeschehen. … Schließlich hat das Landgericht bei der Prüfung, ob ein minder schwerer Fall vorliegt, Umstände außer Acht gelassen oder fehlinterpretiert, die in erheblichem Maße zuungunsten des Angeklagten ins Gewicht fallen können: Der Angeklagte hat das Opfer über einen Zeitraum von mehreren Stunden mehrfach zum Geschlechtsverkehr gezwungen. Dabei hat er unter anderem dadurch erhebliche Gewalt angewendet, dass er B ein T-Shirt in den Mund stopfte und sie so bis zur Atemnot knebelte. Die vom Landgericht vorgenommene Bewertung, der Angeklagte habe nur ‚wenig Gewalt' angewendet, ist unverständlich. Auch hat der Tatrichter die festgestellten körperlichen Folgen der Tat für das Opfer völlig unberücksichtigt gelassen."

225 Die Tatsache an sich, dass das Opfer einer sexuellen Nötigung der **Prostitution** nachgeht, kann nicht das Vorliegen eines minder schweren Falles rechtfertigen.[222] Denn für eine Bestrafung gem. § 177 Abs. 1 StGB bleibt das Motiv für eine fehlende Einwilligung des Opfers in den Sexualkontakt prinzipiell ohne Belang. Deshalb darf kein bestimmender Milderungsgrund für das Erzwingen einer sexuellen Handlung allein aus dem hypothetischen Umstand hergeleitet werden, dass eine Person unter anderen Umständen gegen Entgelt in die Vornahme der erzwungenen sexualbezogenen Aktivitäten eingewilligt hätte.[223] Dies ergibt sich auch im Hinblick auf § 1 ProstG. Für eine Anwendung von § 177 Abs. 5 1. Alt. StGB im Fall der sexuellen Nötigung einer die Prostitution ausübenden Person gelten die gleichen Gesichtspunkte wie bei anderen Tatopfern. Aspekte für eine Strafmilderung lassen sich deshalb allein aus dem konkreten Tatgeschehen herleiten.[224]

[222] BGH, NStZ 2001, S. 646; Frommel in: NK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 79; Gaede, 2002, S. 241; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 156; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 33; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 24; siehe auch Hörnle, 2001a, S. 445 ff.; a.A. BGH, NStZ 2001, S. 29.

[223] BGH, NStZ 2009, S. 207.

[224] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 93; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 24.

3.1.4 Besonders schwere Fälle sexueller Nötigung

226 In § 177 Abs. 2 S. 1 StGB hat der Gesetzgeber besonders schwere Fälle der sexuellen Nötigung unter eine erhöhte Strafdrohung von wenigstens zwei Jahren Freiheitsstrafe gestellt.

Zur Annahme eines besonders schweren Falles bedarf es einer **Gesamtwürdigung** von Tat und Täterpersönlichkeit. Er liegt dann vor, wenn die objektiven und subjektiven Tatumstände die erfahrungsgemäß vorkommenden und daher bei der Bildung des ordentlichen Strafrahmens berücksichtigten Fälle derart an Strafwürdigkeit übertreffen, dass der grunddeliktische Strafrahmen (Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr nach § 177 Abs. 1 StGB) zum Ausgleich von Schuld und Unrecht nicht mehr ausreicht.[225]

227 Zur Kennzeichnung erschwerender Umstände, welche den Strafrahmen für die im Grundtatbestand umschriebene Straftat der sexuellen Nötigung modifizieren, hat sich der Gesetzgeber in § 177 Abs. 2 S. 2 StGB – anders als bei den Qualifikationstatbeständen von § 176a Abs. 2 und § 179 Abs. 5 StGB – der Regelbeispielsmethode („… liegt in der Regel vor …“) bedient.

Als **Regelbeispiele** sind in § 177 Abs. 2 S. 2 StGB benannt:

- Der Täter vollzieht mit dem Opfer den Beischlaf oder
- der Täter nimmt beischlafähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vor bzw. lässt sie an sich von dem Opfer vornehmen, wobei die sexuellen Aktivitäten das Opfer besonders erniedrigen, was insbesondere für Handlungen gilt, die mit dem Eindringen in den Körper (Vergewaltigung) verbunden sind oder
- die Tat wird von mehreren gemeinschaftlich begangen.

228 Bei den Regelbeispielen handelt es sich nicht um qualifizierende Tatbestandsmerkmale, sondern um **Strafzumessungsregeln**.[226] Damit stellen die benannten Merkmale des § 177 Abs. 2 S. 2 StGB **nur Indizien** für das Vorliegen eines besonders schweren Falles dar, auch wenn die das Regelbeispiel bestimmenden Umstände wie Tatbestandsmerkmale zu behandeln sind.[227] Ergibt eine richterliche Gesamtbewertung von Tat und Täter, dass trotz Realisierung eines Regelbeispiels i. S. des § 177 Abs. 2 S. 2 StGB der Unrechts- und Schuldgehalt nicht wesentlich vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle (des Grunddelikts der sexuellen Nötigung gem. § 177 Abs. 1 StGB) abweicht, darf die Indizwirkung verneint werden. Gewichtige Gründe können im Einzelfall also zu einer Nichtanwendung des Strafrahmens von § 177 Abs. 2 StGB führen[228], so dass ein besonders schwerer Fall der sexuellen Nötigung damit nicht immer zwangsläufig bei Verwirklichung eines der Regelbeispiele des § 177 Abs. 2 S. 2 StGB vorliegt.[229] Andererseits kommt

[225] BGHSt. 5, S. 130; BGHSt. 29, S. 319; Jescheck/Weigend, 1996, S. 270 f.

[226] BGHSt. 23, S. 256 f.; BGHSt. 26, S. 105; BGHSt. 33, S. 374.

[227] BGH, NStZ-RR 2004, S. 262.

[228] BGH, StrVert 1999, S. 604; BGH, NStZ-RR 2009, S. 277; BGH, NStZ-RR 2010, S. 9.

[229] Dazu Kap. 3.1.4.4.

§ 177 Abs. 2 S. 1 StGB nicht nur bei Erfüllung eines der in Abs. 2 S. 2 benannten Regelbeispiele in Betracht. Ein besonders schwerer Fall mit seiner erhöhten Strafdrohung kann auch bei Nichtvorliegen eines der beiden Regelbeispiele angenommen werden. Dies ist zu erwägen, wenn der Schweregrad der einzelnen Tat nach Unrecht und Schuld dem Schweregrad der durch die Regelbeispiele gekennzeichneten Fälle entspricht.[230]

3.1.4.1 Vergewaltigung und andere besonders erniedrigende Handlungen

229 Mit dem 33. StÄG 1997 ist die Vergewaltigung als Regelbeispiel des besonders schweren Falles einer sexuellen Nötigung zu einer Strafzumessungsregel geworden.[231] § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB enthält zwar den Klammerzusatz der „Vergewaltigung“. Dieser bezieht sich jedoch nicht auf alle in S. 2 Nr. 1 benannten Regelbeispiele.[232]

230 Zu differenzieren sind insoweit die Regelbeispiele:

- Vollziehung des Beischlafs (Vergewaltigung),
- das Vornehmen oder Vornehmenlassen beischlafähnlicher sexueller Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind und die das Opfer besonders erniedrigen (Vergewaltigung) und
- das Vornehmen oder Vornehmenlassen sonstiger beischlafähnlicher sexueller Handlungen, die das Opfer besonders erniedrigen.

Vor allem um das Vorliegen einer Vergewaltigung im **Urteilstenor** kenntlich machen zu können, wurde der Vergewaltigungsbegriff in die Deliktsüberschrift aufgenommen. Obwohl Regelbeispiele für besonders schwere Fälle in der Urteilsformel grundsätzlich keine Erwähnung finden[233], stellt sich dies bei der Vergewaltigung anders dar. Angesichts der besonderen Hervorhebung verurteilt das Gericht einen Täter „wegen Vergewaltigung“ bei Vorliegen einer vollendeten Vergewaltigung und Anwendung des erhöhten Strafrahmens des § 177 Abs. 2 S. 1 StGB.[234] Die Urteilsformel lautet selbst dann „wegen Vergewaltigung“, wenn das Regelbeispiel verwirklicht wird, die Indizwirkung jedoch aufgrund ungewöhnlicher mildernder Umstände entfällt und die Rechtsfolge nicht dem Strafrahmen von § 177 Abs. 2 entnommen wird.[235]

---

[230] Dazu Kap. 3.1.4.3.

[231] Krit. dazu Gössel, 1999, S. 186 ff.; Lackner/Kühl, 2011, vor § 174 Rdn. 11; Lenckner, 1997, S. 2802; Renzikowski, 1999, S. 381; Schroeder, 1999, S. 829; zustimmend Mildenberger, 1998, S. 9 ff.; siehe auch Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 195.

[232] BGH, NStZ 2008, S. 624; Fischer, 2012, § 177 Rdn. 75a; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 198; a.A. Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 23; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 26e.

[233] BGH, NStZ 1984, S. 263.

[234] BGH, NStZ 1998, S. 510; BGH, NStZ-RR 1999, S. 78; BGH, NStZ 2007, S. 478; BGH, NStZ-RR 2011, S. 364.

[235] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 213; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 23.

231 Die Anwendung der Strafzumessungsregel setzt voraus, dass der **Täter selbst** den Beischlaf vollzieht oder die diesem gleichgestellte besonders erniedrigende Handlung ausführt bzw. an sich vornehmen lässt.[236] § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB stellt insoweit ein eigenhändiges Delikt dar.[237] Während § 177 StGB a. F. noch die Nötigung zum Beischlaf „mit ihm oder einem Dritten" beinhaltete, hat die Vergewaltigung nach § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB keinen solchen Drittbezug mehr. Dieser wird im Grundtatbestand des § 177 Abs. 1 StGB berücksichtigt. Zwingt der Nötigungstäter das Opfer zur Vornahme oder Duldung der in § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB genannten sexuellen Handlungen mit einem Dritten und fehlen die Voraussetzungen einer gemeinschaftlichen Tatbegehung i. S. des § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StGB, kann jedoch ein unbenannter besonders schwerer Fall der sexuellen Nötigung gem. § 177 Abs. 2 S. 1 StGB anzunehmen sein.[238]

232 Eine Verurteilung wegen **versuchter Vergewaltigung** kommt in Betracht[239], wenn der Täter unmittelbar mit der Nötigungshandlung des § 177 Abs. 1 StGB beginnt, d. h. anfängt, die als Opfer der sexuellen Handlung ausersehene Person i. S. eines nötigenden Einwirkens unter Druck zu setzen[240] und dabei schon den Vorsatz zur Verwirklichung des Regelbeispiels nach § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB hat, die angestrebte erniedrigende Handlung jedoch nicht zur Vollendung gelangt.[241] Gleiches gilt, wenn der Täter bei der Verwirklichung des Regelmerkmals von § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB bis zu deren Vollendung innerlich von einem entgegenstehenden Willen des Opfers ausgeht, so dass das Grunddelikt des § 177 Abs. 1 StGB nur versucht wird.[242] Ein Versuch der Vergewaltigung liegt auch in denjenigen Fällen vor, in denen es zur Vollendung des Grunddelikts von § 177 Abs. 1 StGB kommt, die beabsichtigte Penetration jedoch scheitert. Insoweit sollte die Urteilsformel „wegen sexueller Nötigung und versuchter Vergewaltigung" lauten, um das Tatunrecht zutreffend zu beschreiben.[243]

(1) Vollziehung des Beischlafs

233 Zu den Tathandlungen des § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB gehört zum einen die **Vollziehung des Beischlafs**. Ein solcher ist gegeben, sobald es zu einer Vereinigung

[236] BGH, NJW 1999, S. 2909; BGH, NStZ-RR 2012, S. 45.

[237] BGH, NStZ-RR 2010, S. 363; Fischer, 2012, § 177 Rdn. 72; a.A. Habenicht, 2009, S. 163.

[238] BGH, NJW 1999, S. 2910; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 18.

[239] Zur Versuchsstrafbarkeit bei Regelbeispielen siehe Laubenthal, 1987a, S. 1068 ff.; krit. Zieschang, 1999, S. 565 f.

[240] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 55a.

[241] BGH, NJW 1998, S. 2988; BGH, StrVert 2005, S. 135; Fischer, 2012, § 177 Rdn. 77; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 215; Lackner/Kühl, 2011, § 177 Rdn. 11; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 26d; a.A. Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 23.

[242] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 77; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 215.

[243] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 217; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 26d; siehe auch Lackner/Kühl, 2011, § 177 Rdn. 11; a.A. (Verurteilung wegen sexueller Nötigung) BGH, NJW 1998, S. 2988; BGH, NStZ-RR 2001, S. 356; Fischer, 2012, § 177 Rdn. 77; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 23; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 94; zu weit gehend Frommel in: NK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 90 (Verurteilung wegen Vergewaltigung).

der Geschlechtsteile in der Weise kommt, dass das männliche Glied – zumindest teilweise – in die weibliche Scheide eindringt.[244] Ein bloßer Kontakt mit dem sog. Scheidenvorhof[245] reicht für eine Beischlafsvollendung i. S. der Norm seit der Neufassung des § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB nicht aus.[246] Denn die Beischlafstrafbarkeit dient nicht mehr dem Zweck des Schutzes einer ungewollten Zeugung.[247] Vielmehr wird entscheidend auf den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung vor einer erzwungenen Penetration abgestellt.

234 Hat der Täter gegen den Willen des Opfers den Beischlaf vollzogen, bedarf es keiner Feststellung einer bestandenen Erniedrigung mehr. Ein erzwungener Beischlaf ist nach der Wertung des Gesetzgebers immer ein das Opfer erniedrigender.[248] Nach der Fassung des Gesetzes kann sich auch eine weibliche Person gem. § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB strafbar machen, wenn sie einen Mann gegen dessen Willen zur Vollziehung des Beischlafs nötigt.[249]

(2) Beischlafähnliche erniedrigende Penetration

235 Die Tathandlung der Vergewaltigung bleibt – anders als in § 177 StGB a. F. – nicht auf die Vollziehung des Beischlafs als heterosexueller Geschlechtsverkehr beschränkt. Dem Beischlaf als dem Spezialfall des Eindringens in den Körper gleichgestellt hat der Gesetzgeber in § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB die Vornahme oder das Dulden beischlafähnlicher Handlungen. Das Tatbestandsmerkmal der **Beischlafähnlichkeit** ist zu verstehen als eine sexuelle Handlung, die in ihrer Schwere der Durchführung eines erzwungenen Geschlechtsverkehrs ähnelt.[250] Diese muss mit einem **Eindringen in den Körper** verbunden sein und das Opfer besonders erniedrigen. Die Vergewaltigung bezieht sich damit neben der Vollziehung des Beischlafs vor allem auf die orale und anale Penetration heterosexueller und homosexueller Art.

236 Im Gegensatz zu § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB und § 179 Abs. 5 Nr. 1 StGB muss es bei der mit einem Eindringen in den Körper verbundenen Handlung zusätzlich um eine Aktivität gehen, die das Opfer der sexuellen Nötigung besonders erniedrigt. Eine **besondere Erniedrigung** liegt vor, wenn das Opfer über die Verwirklichung des Grundtatbestands des § 177 Abs. 1 StGB hinaus unter Missachtung seiner Menschenwürde vom Täter zu einem bloßen Objekt seiner sexuellen Willkür herabgewürdigt wird und dies in der Art und Weise der erzwungenen sexuellen

[244] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 62; Lenckner/Bosch in: Schönke/Schröder, 2010, § 173 Rdn. 3.

[245] So aber BGHSt. 16, S. 175; BGHSt. 37, S. 154; BGHSt. 46, S. 177.

[246] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 62a ff.; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176a Rdn. 8; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 66; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176a Rdn. 14; a.A. Folkers, 2004, S. 83; Frommel in: NK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 64; Gössel, 2005, S. 47; Kieler, 2003, S. 48 f.; Lackner/Kühl, 2011, § 173 Rdn. 3, § 177 Rdn. 11; Wetzel, 1998, S. 197; siehe auch Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 202.

[247] So noch BGHSt. 16, S. 177.

[248] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 69; Folkers, 2007, S. 12; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 203; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 20.

[249] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 203; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 25b; dazu Harbeck, 2001, S. 50 f.

[250] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 71.

Handlung zum Ausdruck kommt.[251] Damit sollen vor allem die orale und die anale Penetration erfasst werden, die in ihrer entwürdigenden Wirkung dem erzwungenen Beischlaf gleichstehen[252]. Das tatbestandseinschränkende Merkmal der besonderen Erniedrigung durch das männliche Glied hat in diesen Fällen keine eigenständige Bedeutung.[253] Deshalb bedarf es insoweit auch keiner ausdrücklichen Erörterungen der im Einzelfall besonders erniedrigenden Wirkungen im Urteil.

Beispiel: Der A begab sich auf Grund eines spontan gefassten Entschlusses in die Mädchentoilette einer Schule, um sich einer der jüngeren Schülerinnen in sexueller Weise zu nähern. Als die S die Toilettenkabine verlassen wollte, ergriff er das völlig überraschte Mädchen an beiden Armen, drückte es in die Kabine zurück und veranlasste es, sich auf die Toilette zu setzen. Er öffnete seine Hose, holte seinen Penis hervor und forderte das verängstigte Kind, das keine Möglichkeit hatte, sich aus der engen Toilettenbox zu entfernen, zum Oralverkehr auf. Das Mädchen ergriff den Penis des A und steckte dessen vorderen Teil für wenige Augenblicke in ihren Mund; zu einer Ejakulation gelangte der A nicht. Als A bemerkte, dass das Kind zu weinen begann, ließ er sofort von ihm ab.
Das Landgericht hat die Voraussetzungen des Regelbeispiels in § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB verneint, weil der erzwungene Oralverkehr das Opfer nicht besonders erniedrigt habe. Die Begründung, mit der das Landgericht die Voraussetzungen des Regelbeispiels in § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB verneinte, ist – so der BGH[254] – nicht frei von Rechtsfehlern: „Dem das Regelbeispiel einschränkenden Merkmal der besonderen Erniedrigung kommt in Fällen des Oral- und Analverkehrs regelmäßig keine eigenständige Bedeutung zu, weil sich hierbei der erniedrigende Charakter der sexuellen Handlung im Regelfall von selbst versteht; der Gesetzgeber wollte neben dem Beischlaf als Regelbild besonders schwerer Fälle die orale und anale Penetration erfassen. Jedenfalls in den Fällen des Anal- und Oralverkehrs ist eine ausdrückliche Erörterung der besonders erniedrigenden Wirkung im tatrichterlichen Urteil entbehrlich … Anhaltspunkte, die dem erzwungenen Oralverkehr hier die erniedrigende Wirkung nehmen könnten, ergeben sich aus dem angefochtenen Urteil nicht. Im Gegenteil belegt das festgestellte Tatbild, dass der A die Geschädigte zum bloßen Objekt seiner sexuellen Willkür herabgewürdigt hat: Er überfiel sein kindliches Opfer an einem Ort, wo es sich keines Angriffs versah und zwang es dort zur Vornahme des ungeschützten Oralverkehrs. Die von der Strafkammer angeführten Umstände – die geringe Tiefe des Eindringens, dessen kurze Dauer sowie das Ausbleiben eines Samenergusses – sind nicht geeignet, dem Tatgeschehen die erniedrigende Wirkung für das Tatopfer zu nehmen."

237 Ist Anknüpfungspunkt im Regelfall die erniedrigende Penetration, so bezieht sich diese nicht nur auf Fälle des Oral- oder Analverkehrs. Auch das Eindringen des Täters mit einem **anderen Körperglied** stellt regelmäßig eine dem Beischlaf ähnliche besonders erniedrigende Handlung i. S. des § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB dar.[255] Dies gilt vor allem für das Eindringen mit dem Finger in die Scheide oder den Anus des Opfers.[256]

---

[251] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 67a; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 20.

[252] Siehe BT-Drs. 13/7324, S. 6.

[253] BGH, NJW 2000, S. 673.

[254] BGH, NStZ-RR 2009, S. 238.

[255] BGH, NJW 2000, S. 672.

[256] BGH, NStZ 2001, S. 598; BGH, NStZ 2004, S. 441; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 209; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 20; a.A. Fischer, 2012, § 177 Rdn. 68; Folkers, 2004, S. 89 f.; dies. 2007, S. 15; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 26.

Beispiel: A erblickte an einer Haltestelle die G, ging ihr nach und fasste den Entschluss, mit G gewaltsam gegen deren Willen den Geschlechtsverkehr auszuüben. Als G vor ihrer Haustür eintraf, zerrte A diese von der Türe weg in den hinteren Hofraum. Dort kam G unter einem Anhänger zu liegen. A kniete neben ihr, hielt ihr mit einer Hand den Mund zu und sie zeitweise an der Kehle fest. Mit der anderen Hand fuhr er unter die Kleidung der G und führte seinen Finger vollständig in die Scheide des Opfers ein. G empfand das Vorgehen des A als äußerst widerwärtig. Weil er herannahende Stimmen hörte, ließ A von G ab und floh über einen Gartenzaun.
Der BGH[257] hat festgestellt, dass das vollständige Eindringen eines Fingers in die Scheide des Opfers eine dem Beischlaf ähnliche besonders erniedrigende Handlung ist. Das Opfer wird wie durch einen Geschlechtsverkehr beeinträchtigt, weil der Täter mit einem Teil seines Körpers in den innersten Intimbereich der Geschädigten eindringt. Dies stellt eine besonders erniedrigende Handlung i. S. des § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB dar: „Wie die Formulierung des Gesetzes zeigt, liegt bei jedem Eindringen in den Körper des Opfers der Straftat die Annahme der Beischlafsähnlichkeit und einer besonderen Erniedrigung nahe: Der Wortlaut des Gesetzes setzt das Eindringen in den Körper des bzw. der Geschädigten nicht zwangsläufig für die Bejahung des Regelbeispiels der Vergewaltigung voraus, da das Gesetz lediglich davon spricht, dass eine Vergewaltigung in diesem Sinne insbesondere dann vorliegen könne, wenn die sexuelle Handlung mit dem Eindringen in den Körper verbunden sei. Der Gesetzgeber hat diesen Fall ersichtlich hervorgehoben, weil insoweit die Annahme einer beischlafsähnlichen, besonders erniedrigenden sexuellen Handlung nahe liegt, ohne dass er hierbei festgestellt hat, wie und womit ein solches Eindringen stattfinden muss, um das Regelbeispiel bejahen zu können."

238 Ein mit den Nötigungsmitteln des § 177 Abs. 1 StGB erzwungener **Zungenkuss** bedeutet eine erhebliche sexuelle Handlung i. S. des § 184g Nr. 1 StGB, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden ist. Diese kann in Einzelfällen dadurch eine beischlafähnliche Handlung darstellen.[258] Allerdings fehlt es in der Regel an der besonderen Erniedrigung i. S. des § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB.[259]

239 Die Strafbarkeit nach § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB wegen einer beischlafähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, bezieht sich nicht nur auf die Penetration des Opferkörpers. Erfasst ist auch das **Eindringen in den Körper des Täters**.[260] Versteht sich der erniedrigende Charakter der erzwungenen sexuellen Handlung bei oraler oder analer Penetration des Opfers durch das männliche Glied bzw. bei einem Eindringen des Fingers des Täters in Scheide oder Anus des Opfers von selbst, bedarf es auch beim Eindringen mit Körperteilen des Opfers in den Körper des Täters keiner gesonderten Prüfung des Merkmals der besonderen Erniedrigung.[261]

240 Das Gesetz enthält keine Beschränkung auf Körperglieder als Tatwerkzeuge der Vergewaltigung durch Eindringen in den Körper. Daher kann auch das Einführen von **Gegenständen** in natürliche Körperöffnungen vom Tatbestand erfasst sein.[262]

---

[257] BGH, NStZ 1999, S. 307 f.

[258] Enger BGH, NJW 2011, S. 3111; Fischer, 2012, § 177 Rdn. 68.

[259] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 210.

[260] Siehe BGH, NStZ-RR 2003, S. 325.

[261] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 207; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 20; a.A. Fischer, 2012, § 177 Rdn. 67.

[262] BT-Drs. 13/7324, S. 6.

Es macht sich somit gem. § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB strafbar, wer Sachen (z. B. eine Flasche[263] oder einen Körperteil eines Tieres[264]) zur Penetration in die Scheide oder den Anus des Opfers benutzt, wobei es insoweit keiner gesonderten Feststellung zur besonderen Erniedrigung bedarf.[265] Auch das Eindringen von Flüssigkeiten (z. B. Nötigung des Opfers, die Ejakulation in dem Mund zu dulden[266]) kann das Regelbeispiel erfüllen. Gleiches gilt, wenn das Opfer gezwungen wird, einen Gegenstand in den Körper des Täters einzuführen, wobei insoweit jedoch das Vorliegen einer besonderen Erniedrigung gesondert zu prüfen ist.[267] Nicht erfasst von dem Regelmerkmal der beischlafähnlichen, mit einem Eindringen in den Körper verbundenen Handlung i. S. des § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB wird jedoch die Veranlassung des Opfers, sich selbst einen Gegenstand in den Körper einzuführen.[268]

> *Beispiel*: Z zwang die N – nachdem er diese geschlagen, beleidigt und vom Bett heruntergeschleudert hatte – unter Vorhalten eines abgebrochenen, scharfkantigen Sektglasstieles vor ihr Gesicht dazu, sich eine Spraydose vaginal selbst einzuführen.
> Der BGH[269] führte aus, dass diese Feststellungen die Verurteilung des Z wegen besonders schwerer Vergewaltigung nicht tragen. Schon durch die Nötigung der N, sich die Spraydose selbst einzuführen, wurde der Grundtatbestand des § 177 Abs. 1 StGB nicht verwirklicht: Denn „taugliche Nötigungserfolge des § 177 StGB sind allein sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an dem Opfer sowie sexuelle Handlungen des Opfers am Täter oder einer dritten Person. Sexuelle Handlungen vor dem Täter (oder einem Dritten) sind hingegen von diesem Tatbestand nicht erfasst. In solchen Fällen kommt (lediglich) die Begehung einer Nötigung im besonders schweren Fall gem. § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB in Betracht.“

(3) Sonstige besonders erniedrigende sexuelle Handlungen

241 Das Regelbeispiel des § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB umfasst neben der Penetration auch andere das Opfer besonders erniedrigende sexuelle Betätigungen mit Körperkontakt, die nicht mit einem Eindringen in den Körper verbunden, von ihrem Schweregrad her aber ähnlich gravierend wie der erzwungene Beischlaf sind. Auf eine dem Beischlaf ähnliche Art der sexuellen Aktivität kommt es nicht an.[270] Die Verwirklichung einer sonstigen besonders erniedrigenden sexuellen Handlung ohne Penetration stellt keine Vergewaltigung dar.[271] Deshalb lautet der Schuldspruch auf „sexuelle Nötigung“.[272]

---

[263] BGH, NStZ-RR 2008, S. 339.

[264] BGH, NStZ-RR 2008, S. 370.

[265] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 208; a.A. Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 20.

[266] BGHSt. 53, S. 118 (zu § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB).

[267] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 208; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 20.

[268] BGH, NStZ-RR 2012, S. 45; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 208; a.A. Fischer, 2012, § 177 Rdn. 66.

[269] BGH, StrVert 2011, S. 160 f.

[270] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 20.

[271] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 71; Folkers, 2004, S. 91.

[272] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 222.

242 Bei den sonstigen besonders erniedrigenden sexualbezogenen Betätigungen handelt es sich um solche Taten i. S. des § 177 Abs. 1 StGB, bei denen zusätzlich je nach den Umständen des Einzelfalls das Opfer über die Erfüllung des Grundtatbestandes hinausgehend unter Missachtung der Menschenwürde[273] zum bloßen Objekt sexueller Täterwillkür herabgewürdigt wird und dies gerade in der **Art und Weise der sexuellen Handlung** zum Ausdruck kommt[274] (z. B. bestimmte Aktivitäten bei Urolagnie oder Koprolagnie auf der Täterseite, soweit sie nicht vom Vergewaltigungstatbestand erfasst sind[275]).

3.1.4.2 Gemeinschaftliche Tatbegehung

243 § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StGB benennt als weiteres Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall der sexuellen Nötigung die von mehreren gemeinschaftlich begangene Tat.

Ein gemeinschaftliches Handeln liegt vor, wenn mindestens zwei Personen als **Mittäter**[276] aktiv bei einer sexuellen Nötigung nach § 177 Abs. 1 StGB mit der gleichen Zielrichtung agieren, jeder einzelne Beteiligte bei der Tatausführung mit dem oder den anderen im Sinne eines Plans handelt und diesen dadurch zu einer gemeinsamen Sache macht.[277] Erforderlich ist, dass die Mittäter zumindest als solche i. S. des § 25 Abs. 2 StGB an der Nötigung des Opfers mitwirken.[278] Denn die Tat wird deshalb zu einem besonders schweren Fall mit einem gesteigerten Unrechtsgehalt, weil bei gemeinschaftlicher Begehensweise die Verteidigungsmöglichkeiten des Opfers gegenüber mehreren Angreifern eingeschränkt sind und eine erhöhte Gefahr besonders massiver sexueller Handlungen besteht.[279] Zudem verursacht eine sog. Gruppenvergewaltigung bei den Opfern regelmäßig schwerere psychische und physische Verletzungen als das Handeln eines Einzeltäters.[280]

244 Für ein Vorliegen von § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StGB bedarf es eines arbeitsteiligen Zusammenwirkens bei **gleichzeitiger Anwesenheit** am Tatort.[281] Das gemeinsame Vorgehen muss den Eindruck einer erhöhten Schutzlosigkeit des Opfers vermitteln. Nicht jeder der Mittäter muss allerdings eigenhändig sexuelle Handlungen

---

[273] Sick, 1993, S. 358.

[274] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 67a; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 69.

[275] Siehe auch Folkers, 2004, S. 92; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 26.

[276] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 73; Gössel, 2005, S. 50; Lackner/Kühl, 2011, § 177 Rdn. 11; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 24; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 70; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 27; a.A. Frommel in: NK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 66; Habenicht, 2009, S. 190; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 225.

[277] BGH, NJW 1999, S. 2910.

[278] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 73.

[279] BT-Drs. 13/7324, S. 6; Lackner/Kühl, 2011, § 177 Rdn. 11; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 24; Wetzel, 1998, S. 199.

[280] Schneider H.-J., 2009, S. 822.

[281] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 73; Renzikowski, 1999, S. 382; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 27.

am Opfer vornehmen oder an sich von diesem vornehmen lassen.[282] Die Mittäter müssen (wenigstens bedingten) Vorsatz hinsichtlich des Regelbeispiels haben. Das Regelbeispiel ist aber nicht erfüllt, wenn einer von zwei Personen sich nur auf Vorbereitungshandlungen im Vorfeld der Tat beschränkt und dann am Tatort weder bei der Nötigungshandlung des Täters noch bei dem Sexualkontakt mitwirkt.[283] Denn dann fehlt es an der erhöhten Gefahr für das Opfer.

Beispiel: A half dem Gastwirt S sowie dem Gast L, die B gewaltsam in den angrenzenden Billardraum zu verbringen. Nachdem A den Raum wieder verlassen hatte, erkannte er aufgrund der Hilferufe von B, dass diese dort von L und S vergewaltigt wurde. A eilte wieder zurück und forderte L und S vergeblich auf, die Vergewaltigung der B zu beenden. A wurde von L mehrfach massiv bedroht. Nachdem L den A aufforderte, ebenfalls sexuelle Handlungen an der B vorzunehmen, beschlossen A und B, „so zu tun, als ob sie es miteinander täten". Dabei wurde A jedoch sexuell erregt und er entschloss sich, mit B den Geschlechtsverkehr durchzuführen.
Der BGH[284] hat die landgerichtliche Verurteilung des A wegen gemeinschaftlicher Vergewaltigung gem. §§ 177 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2, 25 Abs. 2 StGB aufgehoben. Dazu führt der BGH in den Gründen seines Urteils aus: „Das Nötigungsmittel der Gewalt braucht nicht eigenhändig verwirklicht zu werden. Handeln mehrere, so reicht es aus, dass einer der Handelnden eigenhändig zum Mittel der Gewalt greift. Mittäter kann auch sein, wer nicht selbst Gewalt anwendet, sondern einen die Tatbestandsverwirklichung fördernden Beitrag leistet, wenn dies auf der Grundlage gemeinsamen Wollens geschieht. … Dafür fehlt es an ausreichenden Feststellungen: Der Angeklagte verfolgte nämlich, als er L half, B gewaltsam in den Billardraum zu verbringen, nicht das Ziel, selbst mit ihr geschlechtlich zu verkehren. … Mit diesen Feststellungen ist die Annahme des Landgerichts nicht vereinbar, der Angeklagte habe in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit L und S die von Ersterem ausgeübte Gewalt als eigene gewollt und als Nötigungsmittel angesehen, das auch – ‚später' – die von ihm beabsichtigten sexuellen Handlungen ermöglichen sollte. … Nach seinem Entschluss, den Beischlaf auszuführen, hat der Angeklagte die Wirkung der früheren Gewalt weder verbal noch durch konkludente Handlungen aufrechterhalten; eine bloße Ausnutzung der hierdurch geschaffenen Lage rechtfertigt die Annahme einer mittäterschaftlichen Begehung nicht. … Auch ein Fall sukzessiver Mittäterschaft ist hiernach nicht belegt. Dies ist nur gegeben, wenn jemand in Kenntnis und Billigung des von einem anderen begonnenen Handelns in das tatbestandsmäßige Geschehen als Mittäter eingreift und er sich – auch stillschweigend – mit dem anderen vor Beendigung der Tat zu gemeinschaftlicher weiterer Ausführung verbindet. Nach den Feststellungen kann von einer Billigung der gegen die Geschädigte angewendeten Gewalt nicht ausgegangen werden."
Der BGH hat jedoch weiter darauf hingewiesen, dass – je nach den Feststellungen der neu erkennenden Strafkammer – auch zu prüfen ist, ob sich der Angeklagte durch die Ausübung des Geschlechtsverkehrs mit der infolge der zuvor erlittenen sexuellen Gewalt erschöpften und verängstigten Frau als Alleintäter gem. § 177 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB strafbar machte.

245 Im Gegensatz zur Vergewaltigung findet das Regelbeispiel der gemeinschaftlichen Tatbegehung des § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StGB keine Aufnahme in den Urteils-

---

[282] BGH, NStZ-RR 2009, S. 278; BGH, NStZ-RR 2012, S. 45; Fischer, 2012, § 177 Rdn. 73; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 24; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 71.

[283] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 24; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 24.

[284] BGH, NJW 1999, S. 2909 f.

tenor.[285] Dieser lautet auf „sexuelle Nötigung“ ohne Einbeziehung des Merkmals „gemeinschaftlich“.[286] Sind bei einer sexuellen Nötigung sowohl das Regelbeispiel des besonders schweren Falles gem. § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB als auch das von S. 2 Nr. 2 verwirklicht, liegt dennoch nur ein besonders schwerer Fall vor.[287]

3.1.4.3 Unbenannte besonders schwere Fälle

246 Über die in § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 StGB gesetzlich normierten Regelbeispiele hinaus darf eine Verurteilung auch wegen eines unbenannten besonders schweren Falles der sexuellen Nötigung nach § 177 Abs. 2 S. 1 StGB erfolgen.[288] Eine Anwendung des Ausnahmestrafrahmens kann in Betracht kommen, wenn zwar keines der Regelbeispiele verwirklicht wurde, die Tat allerdings in ihrem Unrechts- und Schuldgehalt derart von den durchschnittlich vorkommenden Fällen der sexuellen Nötigung des § 177 Abs. 1 StGB nach oben hin abweicht, dass eine Bestrafung gem. § 177 Abs. 2 S. 1 StGB geboten erscheint.[289] Dabei bedarf es keiner Ähnlichkeit der Tatumstände mit den Regelbeispielen. Die Umstände müssen aber nach Unrecht und Schuld den durch die Regelbeispiele gekennzeichneten Fällen entsprechend gravierend sein.[290]

247 Da die besonders erniedrigenden sexuellen Handlungen mit oder ohne Penetration bereits von § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB erfasst sind, betrifft eine Anwendung des Strafrahmens des § 177 Abs. 2 S. 1 StGB ohne Vorliegen eines Regelbeispiels vor allem besonders schwere Fälle, in denen der **Nötigungskomponente** – insbesondere Aspekten der Gewaltausübung – besonderes Gewicht zukommt, soweit dieses nicht zu den in § 177 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 StGB genannten Fällen führt.[291] So können etwa auch sexuell motivierte Körperverletzungen, die nicht mit einer Penetration verbunden sind, die Voraussetzungen eines unbenannten schweren Falles erfüllen.[292] Gleiches gilt, wenn sich das Opfer einer sexuellen Nötigung gem. § 177 Abs. 1 StGB für längere Zeit in der Gewalt des Täters befindet.[293]

248 Zwingt der Nötigungstäter das Opfer zur Vornahme oder Duldung besonders erniedrigender **Handlungen** i. S. des § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB **mit Dritten** (ohne dass die Voraussetzungen einer gemeinschaftlichen Tatbegehung nach § 177 Abs. 2

[285] BGH, NStZ-RR 2001, S. 357; BGH, NStZ-RR 2010, S. 363; BGH, NStZ-RR 2012, S. 45; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 24.

[286] Krit. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 226.

[287] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 73.

[288] Folkers, 2004, S. 93; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 228 ff.

[289] Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder, 2010, vor §§ 38 ff. Rdn. 50.

[290] Jescheck/Weigend, 1996, S. 271 f.

[291] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 228.

[292] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 66.

[293] Folkers, 2004, S. 93.

S. 2 Nr. 2 StGB gegeben sind), kann ebenfalls ein unbenannter schwerer Fall der sexuellen Nötigung gem. § 177 Abs. 2 S. 1 StGB angenommen werden.[294]

3.1.4.4 § 177 Abs. 2 StGB und minder schwere Fälle

249 In § 177 Abs. 5 StGB wird im Hinblick auf minder schwere Fälle § 177 Abs. 2 StGB nicht benannt. Dies schließt jedoch nicht aus, trotz Verwirklichung eines Regelbeispiels gem. § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB zu einem minder schweren Fall zu gelangen.

Liegen erhebliche Milderungsgründe vor, ist zunächst zu prüfen, ob der Strafrahmen des § 177 Abs. 2 StGB nicht anzuwenden und vielmehr von demjenigen des § 177 Abs. 1 StGB auszugehen ist.[295] Da die Regelbeispiele nur eine Indizwirkung für das Vorliegen eines besonders schweren Falles der sexuellen Nötigung haben, kann die Indizwirkung vom Gericht auch verneint werden. Dies kommt in Betracht, wenn der Unrechts- und Schuldgehalt der Tat trotz Verwirklichung der Merkmale des Regelbeispiels nicht wesentlich vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle der sexuellen Nötigung gem. § 177 Abs. 1 StGB abweicht.[296] Eine **Ausnahme von der Regelwirkung** kann gegeben sein bei mit einer Penetration verbundenen Vergewaltigungsfällen von § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB sowie bei gemeinschaftlicher Begehung gem. S. 2 Nr. 2. Hat der Täter das Merkmal einer sonstigen beischlafähnlichen, das Opfer besonders erniedrigenden sexuellen Handlung, die nicht mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, erfüllt, bleibt eine Widerlegung der Indizwirkung kaum denkbar. Insoweit schließt eine minder gravierende Tat bereits das Vorliegen des Regelbeispiels aus.[297]

250 Werden die Voraussetzungen eines Regelbeispiels bejaht und heben sich Unrecht und Schuld vom Regelfall einer Vergewaltigung bzw. gemeinschaftlichen Begehung einer sexuellen Nötigung ab, muss das Tatgericht die Angemessenheit des erhöhten Strafrahmens von § 177 Abs. 2 S. 1 StGB prüfen. Trifft aber ein Regelbeispiel mit einem **gewichtigen Milderungsgrund**[298] zusammen, ist eine Erörterung der Frage eines Absehens von der Regelwirkung in den Urteilsgründen veranlasst.[299] Stattzufinden hat eine Gesamtbetrachtung, die alle Umstände einbezieht, welche für die Wertung der Tat sowie des Täters von Bedeutung sind – gleichgültig ob sie der Tat selbst innewohnen, sie begleiten, der Tat vorausgehen oder ihr nachfolgen.[300]

---

[294] BGH, NJW 1999, S. 2910; Folkers, 2004, S. 94; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 18; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 65.

[295] BGH, StrVert 2000, S. 557; BGH, NStZ-RR 2007, S. 373; BGH, NStZ-RR 2009, S. 238; BGH, NStZ-RR 2010, S. 364.

[296] Jescheck/Wiegend, 1996, S. 271.

[297] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 74.

[298] BGH, NStZ 2009, S. 444; BGH, NStZ-RR 2009, S. 203; BGH, StraFo 2011, S. 325.

[299] BGH, StraFo 2007, S. 472; BGH, NStZ-RR 2010, S. 9; Sankol, 2006, S. 608.

[300] BGHSt. 26, S. 98; BGH, NStZ 2004, S. 32; BGH, NStZ-RR 2009, S. 203; BGH, NStZ-RR 2010, S. 9.

251 Die Milderungsgründe, die zu einer Ausnahme von der Regelwirkung und zu einer Anwendung des Strafrahmens von § 177 Abs. 1 StGB führen können, entsprechen denjenigen des minder schweren Falles gem. § 177 Abs. 5 1. Alt. StGB.[301] Ist ein gesetzlich vertypter Strafmilderungsgrund gegeben, muss seitens des Gerichts geprüft werden, ob eine Strafmilderung des Regelstrafrahmens nach § 49 Abs. 1 StGB zu einem für den Täter günstigeren Ergebnis führt.

Beispiel: Das Landgericht verurteilte den A u. a. wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren. Die Revision des A hatte mit der Sachbeschwerde zum Strafausspruch Erfolg. Denn das Landgericht ging ohne Rechtsfehler von einer erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit des A (§ 21 StGB) zum Tatzeitpunkt aus, bejahte das Vorliegen eines Regelbeispiels nach § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB, legte aber bei der Bemessung der Strafe den Strafrahmen des § 177 Abs. 1 StGB zu Grunde. Hierzu führte das Landgericht aus: Zwar habe der A das Tatopfer vergewaltigt, so dass in der Regel eine Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren verwirkt sei. Im Hinblick auf den zu Gunsten des A anzunehmenden Alkoholisierungsgrad und die daraus resultierende Minderung seiner Steuerungsfähigkeit entfalle jedoch die Regelwirkung des § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB und es komme der Strafrahmen des § 177 Abs. 1 StGB zur Geltung. Von einer weiteren Milderung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB sah das Landgericht ab, „weil eine daraus resultierende doppelte Berücksichtigung zu Gunsten des Angeklagten unangemessen gewesen wäre."
Hierzu konstatierte der BGH[302] dass zwar das Vorliegen eines vertypten Milderungsgrundes Anlass geben kann, trotz Vorliegens eines Regelbeispiels einen besonders schweren Fall zu verneinen. „Das Landgericht hat jedoch nicht bedacht, dass der nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB gemilderte Strafrahmen des § 177 Abs. 2 StGB (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu elf Jahren und drei Monaten) für den Angeklagten günstiger ist als der des § 177 Abs. 1 StGB (Freihheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren). Dies zwingt hier zur Aufhebung des Strafausspruchs. Der Senat kann nicht ausschließen, dass bei Zugrundelegung des nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafrahmens des § 177 Abs. 2 StGB auf eine mildere Strafe erkannt worden wäre, zumal die Strafkammer bei der Bemessung der verhängten Strafe ausdrücklich darauf abgestellt hat, dass sie die Festsetzung einer Freiheitsstrafe ‚deutlich im unteren Bereich des Strafrahmens' für ausreichend erachtet."

252 Ebenso wie bei der Strafmilderung gem. § 177 Abs. 5 1. Alt. StGB erscheint auch im Zusammenhang mit der Widerlegung der Indizwirkung gerade bei dem Regelbeispiel der Vergewaltigung fraglich, ob **Beziehungstaten** i. S. von einer bestehenden oder früheren Bekanntschaft, Intimpartnerschaft oder Ehe zwischen Täter und Opfer per se einen zureichenden Grund für eine mildere Strafe sein können.[303] Angesichts der sehr weitgehenden Rechtsprechung zum Entfallen der Regelwirkung der Vergewaltigung in solchen Konstellationen[304] stellt sich durchaus die Frage, ob insoweit das eigentlich für Ausnahmefälle vorgesehene Zurückgreifen auf den Grundtatbestand des § 177 Abs. 1 StGB eher zum Normalfall wird.[305]

---

[301] Dazu oben Kap. 3.1.3.

[302] BGH, NStZ-RR 2009, S. 9.

[303] Krit. auch Frommel in: NK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 77, 81; Harbeck, 2001, S. 167 f.; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 241 f.; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 112; Sick, 1993, S. 239 ff.

[304] Siehe z.B. BGH, StrVert 2001, S. 453; BGH, NStZ-RR 2007, S. 300; BGH, StrVert 2008, S. 81; BGH, NStZ-RR 2009, S. 278; BGH, NStZ-RR 2010, S. 9; BGH, NStZ-RR 2010, S. 364.

[305] Siehe auch Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 112.

Beispiel: Die Ehefrau E des Freundes des Angeklagten A, mit der dieser – in Kenntnis des Ehemannes – ein intimes Verhältnis hatte, wollte den A am Auszug aus der gemeinsamen Wohnung hindern. Als A sich nicht aufhalten ließ, sie zu Boden stieß und mit seinem Rucksack und Taschen die Treppe herabgehen wollte, versetzte sie ihm einen kräftigen Stoß, wodurch er die Treppe hinabstürzte, seine Nase und Lippe bluteten. Es kam zu einer erneuten Auseinandersetzung. Der A, nicht so wortgewandt wie E und der Situation nicht mehr gewachsen, fühlte sich gedemütigt. Er beschloss, sie zu vergewaltigen und dadurch seinerseits zu demütigen. Deshalb zwang er sie, indem er ihren Widerstand durch Würgen brach, zum Oralverkehr.
Das Landgericht hat den A wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die Strafkammer entnahm die Strafe dem Strafrahmen des § 177 Abs. 2 S. 1 StGB und führte zur Begründung aus, die Tat weiche vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle nicht so sehr ab, dass es gerechtfertigt wäre, den Strafrahmen des § 177 Abs. 1 StGB anzuwenden.
Diese Wertung – so der BGH[306] – wird den Besonderheiten des Falles nicht gerecht. „Das Landgericht hat zwar bedacht, dass der Angeklagte nur unerheblich vorbestraft ist, er die Tat ‚aus dem Augenblick heraus' beging und die Geschädigte selbst (zu ergänzen ist: maßgeblich) zur Entstehung der Tatsituation beigetragen hatte. Wenn das Landgericht nicht deswegen schon das Vorliegen eines minder schweren Falles bejahen wollte, so hätte es zugunsten des Angeklagten weiter berücksichtigen müssen, dass zwischen ihm und der Geschädigten eine länger andauernde intime Beziehung bestanden hatte. Da das Landgericht diesen wesentlichen Umstand … bei der Strafrahmenwahl nicht beachtet hat, muss die Strafe neu zugemessen werden. Hierbei wird der neue Tatrichter auch zu würdigen haben, ob der vom Angeklagten erzwungene Oralverkehr eine zwischen dem Angeklagten und der Geschädigten ungewöhnliche Sexualpraktik war."

253 Liegen gewichtige Milderungsgründe vor und geht das Gericht bei seiner Strafrahmenwahl trotz Vorliegens eines Regelbeispiels von § 177 Abs. 2 S. 2 StGB vom Normalstrafrahmen des § 177 Abs. 1 StGB aus, kann es eine **weitergehende Milderung** des Normalstrafrahmens aus dem Strafrahmen für minder schwere Fälle i. S. des § 177 Abs. 5 1. Alt. StGB in Betracht ziehen.[307] Dies bleibt jedoch auf extreme Ausnahmefälle beschränkt[308], die in ganz außergewöhnlichem Umfang schuldmindernd sind.[309] In Betracht kommen insbesondere Konstellationen, bei denen ein oder mehrere vertypte Strafmilderungsgründe mit weiteren gewichtigen Milderungsgründen zusammentreffen.[310] Nach Ansicht des BGH soll auch „Mitverschulden" des Opfers zu einer doppelten Strafmilderung führen können.[311]

[306] BGH, StrVert 2001, S. 453.

[307] A.A. Frommel in: NK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 84; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 234.

[308] BGH, NStZ-RR 2007, S. 373; BGH, StraFo 2011, S. 325; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 33; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 114; Sankol, 2006, S. 608; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 27b.

[309] BGH, NStZ-RR 2006, S. 6.

[310] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 96a; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 33; Sankol, 2006, S. 610.

[311] BGH, StrVert 2008, S. 81.

3.1.5 Qualifikationstatbestand des § 177 Abs. 3 StGB

254 Bestimmte tatbestandliche Qualifikationen von § 177 Abs. 1 und 2 StGB führen gem. § 177 Abs. 3 StGB zu einer erhöhten Strafdrohung von nicht unter drei Jahren bis zu fünfzehn Jahren (§ 38 Abs. 2 StGB) Freiheitsentzug; in minder schweren Fällen nach § 177 Abs. 5 2. Alt. StGB von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.

Qualifizierend wirkt gem. § 177 Abs. 3 StGB, wenn der Täter

- eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt (Nr. 1) oder
- sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden (Nr. 2) oder
- das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt (Nr. 3).

Hat der Täter einen Qualifikationstatbestand des § 177 Abs. 3 StGB erfüllt, ist das zusätzlich verwirklichte Tatunrecht in der **Urteilsformel** zu kennzeichnen. Die Verurteilung erfolgt deshalb wegen schwerer sexueller Nötigung. Liegt ein besonders schwerer Fall des § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB in der Form einer Vergewaltigung vor, lautet der Schuldspruch auf „schwere Vergewaltigung".[312]

3.1.5.1 Mitführen eines gefährlichen Werkzeugs

255 Die qualifizierenden Modalitäten der Tatbegehung in § 177 Abs. 3 Nr. 1 StGB entsprechen denjenigen in § 244 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB beim Diebstahl mit Waffen sowie § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB beim schweren Raub. Bei der Interpretation der die Strafschärfung bewirkenden Tatbestandsmerkmale können deshalb die zu diesen Deliktsbereichen entwickelten Kriterien herangezogen werden.[313]

256 Mit § 177 Abs. 3 Nr. 1 StGB will der Gesetzgeber die Opfer sexueller Nötigung **vor** den **spezifischen Risiken schützen**, die von Tätern ausgehen, welche bei der Tatbegehung gefährliche Gegenstände mit sich führen und diese – ohne dass es hierauf für die Realisierung dieses Qualifikationstatbestandes ankommt – möglicherweise in einer für sie kritischen Situation benutzen. Es genügt bereits die **abstrakte Gefährdung** von Leib und Leben anderer Personen durch die bloße Möglichkeit der Verwendung des generell gefährlichen Gegenstandes. Eine Verwendungsabsicht wird nicht verlangt. Der Tätervorsatz muss sich nur auf das Mitführen des Werkzeugs und dessen Gefährlichkeit beziehen.

Bei den **Tatmitteln** stellt das gefährliche Werkzeug den Oberbegriff[314] dar, die Waffe ein im Gesetz benanntes Beispiel.

---

[312] BGH, NStZ-RR 2005, S. 365.

[313] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 79.

[314] BGH, NJW 1998, S. 2916.

(1) Waffe

257 Waffen im strafrechtlichen Sinne – und damit auch i. S. des § 177 Abs. 3 Nr. 1 StGB – sind diejenigen körperlichen Gegenstände, die nach ihrer objektiven Beschaffenheit und ihrem Zustand zur Zeit der Tat bei bestimmungsgemäßer Verwendung geeignet sind, erhebliche Verletzungen zuzufügen.[315] Nicht zu den Waffen zählen sog. gewillkürte Waffen, d. h. solche Gegenstände, die nur für den konkreten Einzelfall als Angriffsmittel zweckentfremdet werden.

258 Im Strafgesetzbuch selbst ist nicht normiert, was als Waffe u. a. i. S. des § 177 Abs. 3 Nr. 1 StGB zu gelten hat. Bei der Bestimmung des Tatbestandsmerkmals wird auf den allgemeinen Sprachgebrauch sowie auf die Grundvorstellungen und die Begriffsbestimmungen des Waffengesetzes zurückgegriffen. Dabei bietet das Waffenrecht eher nur eine gewisse Orientierung, der **strafrechtliche Waffenbegriff** ist nicht mit dem verwaltungsrechtlichen Waffenbegriff zwingend identisch.[316]

259 Der Begriff der Waffe[317] ist entsprechend § 1 WaffG im technischen Sinne zu verstehen. Hierunter fallen **Schusswaffen**, d. h. Geräte, bei denen mittels Druck Geschosse durch einen Lauf mit Bewegungsrichtung nach vorn getrieben werden (z. B. Pistolen, Gewehre usw.). Ungeladene oder nicht funktionsfähige Schusswaffen scheiden mangels Gefährlichkeit aus.[318] Dies gilt aber nicht für solche Waffen, die nur eine vorübergehende Funktionsstörung aufweisen.[319] Führt der Täter eine geladene Schreckschusspistole mit sich, so gilt sie dann als Waffe, wenn nach ihrer Bauart der Explosionsdruck nach vorne durch den Lauf austritt.[320] Denn insbesondere aufgesetzte Schüsse aus geladenen Schreckschusswaffen können erhebliche, auch lebensgefährliche Verletzungen herbeiführen.[321] Auch geladene Gaspistolen, bei denen das Gas durch den Lauf nach vorne hin austritt, sind als Waffen einzustufen.[322] Neben der Gaspistole zählen zu den **chemischen Waffen** auch Kampfstoffe sowie zum Einsatz gegen Menschen hergestellte Reizstoffsprühgeräte.

Neben den Schusswaffen und den chemischen Waffen unterfallen dem Begriff der Waffe im technischen Sinne darüber hinaus **Hieb-, Stich- und Stoßwaffen** (z. B. Säbel, Schlagringe) sowie Gegenstände, bei denen andere als mechanische Energieformen körperliche Verletzungen bewirken können (z. B. Handgranate).

(2) Gefährliches Werkzeug

260 Dem Mitführen einer Waffe ist in § 177 Abs. 3 Nr. 1 StGB das Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs gleichgestellt. Bei dem Qualifikationsmerkmal des anderen gefährlichen Werkzeugs hat sich der Gesetzgeber am Tatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB (§ 223a Abs. 1 StGB a. F.) orientiert.[323] Bei der gefährlichen Körperverletzung stellt man zur Interpretation des Begriffs des gefährlichen Werkzeugs

---

[315] BGHGSSt. 48, S. 200; siehe auch BVerfG, NStZ 2009, S. 93.

[316] BGHGSSt. 48, S. 203; Fischer, 2012, § 250 Rdn. 4; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 264.

[317] Dazu Geppert, 1999, S. 600 f.; Rengier, 2011a, S. 71 ff.; Wessels/Hillenkamp, 2011, S. 112 f.

[318] BGHSt. 44, S. 105 f.; BGH, NJW 1998, S. 3130; BGH, NStZ 1999, S. 448.

[319] BGH, StrVert 1998, S. 485.

[320] BGHGSSt. 48, S. 197; BGH, NStZ 2010, S. 390; siehe auch Baier, 2004, S. 12 ff.

[321] Krit. Baier, 2004, S. 12 ff.; Fischer, 2003, S. 569 ff.

[322] BGH, NJW 1998, S. 3131; BGH, NStZ 1999, S. 302; BGH, StrVert 2000, S. 77.

[323] BT-Drs. 13/9064, S. 18.

auf die jeweilige Benutzung ab und versteht hierunter jeden Gegenstand, der bei seiner konkreten Verwendung im Einzelfall nach seiner objektiven Beschaffenheit die Gefahr erheblicher Verletzungen mit sich bringt.[324] Eine solche Auslegung wird dem Regelungsgehalt des § 177 Abs. 3 StGB jedoch nicht gerecht. Denn für eine erhöhte Strafbarkeit gem. § 177 Abs. 3 Nr. 1 StGB genügt bereits, dass der Täter den Gegenstand bei sich führt, während seine tatsächliche Verwendung gem. § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB dann eine zusätzliche Strafschärfung bedingt. Würde man sich bei der Begriffsbestimmung mit der Möglichkeit des Täters begnügen, einen mitgeführten Gegenstand zur Zufügung nachhaltiger Verletzungen einzusetzen, wäre der Qualifikationstatbestand selbst bei alltäglichen Gegenständen regelmäßig erfüllt (z. B. ein Täter kann Krawatte oder Gürtel auch zum Würgen des Opfers verwenden; mit einem mitgeführten Bleistift könnten erhebliche Verletzungen zugefügt werden; Schuhe wären geeignet, wuchtig gegen den Körper des Opfers getreten zu werden). Deshalb bedarf es einer **einschränkenden Auslegung** des Merkmals „gefährliches Werkzeug“ i. S. des § 177 Abs. 3 Nr. 1 StGB.

261 Erfasst werden sollen Fallgestaltungen mit einer während der Begehung der sexuellen Nötigung bzw. Vergewaltigung erhöhten, abstrakt-objektiven Gefährlichkeit, welche sich schon daraus ableitet, dass der Täter eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug bei sich führt, weil dann die latente Gefahr des Einsatzes als Nötigungsmittel besteht. Bei der Bestimmung des Tatbestandsmerkmals „anderes gefährliches Werkzeug“ ist deshalb auf **objektive Kriterien** zurückzugreifen.[325] Ausschlaggebend bleibt eine objektive Waffenähnlichkeit.

Nicht zu den gefährlichen Werkzeugen zu rechnen sind damit typischerweise harmlose Gegenstände.[326] Gleiches gilt für Sachen, zu denen man für gewöhnlich in einer bedrängenden Situation nicht greift. Nicht waffenähnliche Gegenstände[327] werden vom Begriff des gefährlichen Werkzeugs nicht erfasst (z. B. Gürtel, Bleistift).

Beispiele: Zu den gefährlichen Werkzeugen zählen Messer (soweit sie nicht schon zu den Waffen im technischen Sinne gehören), insbesondere auch Taschenmesser mit längerer Klinge[328], sowie große Küchenmesser[329], ferner Teppichmesser[330], Beile und Äxte[331], Elektroschockgeräte[332], ein Schraubendreher[333] bzw. Schraubenschlüssel[334] oder ein Baseballschläger[335] usw.

---

[324] BGHSt. 3, S. 109; BGH, NStZ 2007, S. 95.

[325] BGHSt. 52, S. 268 f. (zu § 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB); Fischer, 2012, § 177 Rdn. 79, § 244 Rdn. 13 ff.; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 269.

[326] BGH, NStZ 1999, S. 302; BGH, NStZ-RR 2000, S. 43; Dencker, 1999, S. 34; Hörnle, 1998, S. 172.

[327] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 267; Mitsch, 1999, S. 79 f.

[328] BGHSt. 52, S. 270.

[329] BGH, NStZ-RR 2003, S. 188.

[330] OLG Schleswig, NStZ 2004, S. 212.

[331] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 271.

[332] BGH, NStZ-RR 2004, S. 169.

[333] BGH, NStZ-RR 2009, S. 364.

[334] BGH, NStZ-RR 2003, S. 202.

[335] BGH, NStZ 2008, S. 687.

(3) Mitführen bei der Tatbegehung

262 § 177 Abs. 3 Nr. 1 StGB verlangt, dass der Täter die Waffe oder das gefährliche Werkzeug während der Nötigungshandlung oder bei der erzwungenen sexualbezogenen Aktivität bei sich führt. Aber auch nach der Tatvollendung kann § 177 Abs. 3 StGB noch zur Anwendung gelangen, solange noch keine Tatbeendigung vorliegt, der Angriff auf die Willensfreiheit und das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung noch nicht endgültig und erkennbar abgeschlossen ist.[336]

263 Bei sich führen kann der Täter nur bewegliche Tatmittel.[337] Der Gegenstand muss sich zudem in **räumlich-körperlicher Nähe** befinden, damit bei der Tatbegehung ohne nennenswerte Schwierigkeiten auf ihn Zugriff genommen werden kann[338] (eine zu große Distanz ist z. B. gegeben bei einem Tatgeschehen im Schlafzimmer und einem auf der Wohnzimmercouch abgelegten Schraubenzieher[339]). Nicht erforderlich ist, dass der Täter etwa die Waffe oder ein gefährliches Werkzeug selbst mit an den Tatort bringt.[340] Es reicht aus, wenn der Täter das Tatmittel zu irgendeinem Zeitpunkt der Tatbegehung einsatzbereit bei sich hat. Insoweit genügt, dass er den Gegenstand erst am Tatort selbst ergreift.[341]

264 Obwohl – im Gegensatz zu §§ 244 Abs. 1 Nr. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB – in § 177 Abs. 3 StGB nur von dem Täter, nicht aber ausdrücklich von einem anderen Beteiligten die Rede ist, genügt es für eine Strafbarkeit wegen sexueller Nötigung mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen, dass ein anderer Beteiligter und nicht der Täter diese bei sich führt. Hier bleibt eine Zurechnung nach den allgemeinen Grundsätzen der Mittäterschaft möglich.[342]

3.1.5.2 Sonstige Werkzeuge oder Mittel mit Verwendungsabsicht

265 Gem. § 177 Abs. 3 Nr. 2 StGB, der § 244 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StGB (beim Diebstahl mit Waffen) und § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StGB (beim schweren Raub) entspricht, ist die Begehung der sexuellen Nötigung qualifiziert, wenn der Täter sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den **Widerstand** einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt **zu verhindern oder zu überwinden**. Hierbei handelt es sich um einen **Auffangtatbestand** für Fälle, in denen der Täter sich zur Durchsetzung seiner Ziele solcher Gegenstände bedient, die weder Waffen noch gefährliche Werkzeuge i. S. des § 177 Abs. 3 Nr. 1 StGB darstellen.

266 Den **Tatmitteln** des § 177 Abs. 3 Nr. 2 StGB fehlt zwar im Gegensatz zu denjenigen von Abs. 3 Nr. 1 eine objektive Gefährlichkeit. Das daraus folgende vermin-

---

[336] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 80; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 263.

[337] BGHSt. 52, S. 89; BGH, NStZ 2009, S. 445.

[338] BGHSt. 31, S. 105; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 75.

[339] BGH, NStZ-RR 2009, S. 364.

[340] BGH, NStZ 1985, S. 547.

[341] BGH, NStZ-RR 2003, S. 202; BGH, NStZ-RR 2011, S. 275.

[342] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 79; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 26.

derte Unrecht erachtet der Gesetzgeber jedoch aufgrund der Verwendungsabsicht zur Durchführung einer sexuellen Nötigung als ausgeglichen.

Beispiele: Werkzeuge oder Mittel zur Verwirklichung oder Überwindung von Gewalt können sein Fesselungswerkzeuge wie Handschellen[343], Elektrokabel[344], Paketschnur[345], Kabelbinder[346], Klebeband[347], Tücher zur Knebelung[348], der Einsatz von Reizgas[349] oder ein Sprühstoß eines bei Haut- und Augenkontakts zu Reizungen und Entzündungen führenden Reinigungsmittels[350].
Werkzeuge oder Mittel zur Drohung sind etwa ungeladene[351] oder defekte echte Schusswaffen; Gas- oder Schreckschusswaffen, soweit diese nicht unter § 177 Abs. 3 Nr. 1 StGB fallen[352]; Attrappen von Handgranaten oder Bomben, mit deren Einsatz der Täter droht[353]; Scheinwaffen wie Revolverimitate oder Spielzeugpistolen[354].

267 Nicht unter die Werkzeuge oder Mittel i. S. des § 177 Abs. 3 Nr. 2 StGB fallen Gegenstände, mit denen keine Drohungs-, sondern nur eine Täuschungswirkung[355] erzielt werden kann und die daher schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild offensichtlich ungefährlich sind (z. B. ein in den Rücken des Opfers gebohrter Lippenstift).[356]

268 Auch gem. § 177 Abs. 3 Nr. 2 StGB muss der Täter den Gegenstand bei der Tatbegehung **bei sich führen**; d. h. zu irgendeinem Zeitpunkt der Tatbegehung einsatzbereit mitführen. Es genügt insoweit, wenn er das Tatmittel erst am Tatort ergreift[357] oder er ein zu einem anderen Zweck mitgeführtes Werkzeug oder Mittel bei der Tat zu dem in § 177 Abs. 3 Nr. 2 StGB beschriebenem Zweck umwidmet.[358] Gleiches gilt, wenn ein zunächst einverständlich benutztes Mittel im Verlauf des Geschehens dann später zur Überwindung eines entgegenstehenden Willens verwendet wird.

Beispiel: Der T fesselte die O mit Handschellen mit deren Einverständnis ans Bett. Als er die Fesselung vornahm und die O dadurch in ihren Abwehrmöglichkeiten stark beeinträchtigte, ging er von deren Einverständnis mit sexuellen Handlungen aus. Im weiteren Verlauf nutzte er dann die Fesselung bewusst zur Überwindung des von ihm erkannten Widerstandes der O gegen sexuelle Handlungen aus, indem er die Fesselung trotz ihrer eindringlichen

---

[343] BGH, NStZ 2001, S. 246.
[344] BGH, NStZ 1999, S. 243.
[345] BGH, NStZ-RR 2004, S. 357.
[346] BGH, NStZ 2006, S. 181.
[347] BGH, NStZ-RR 2003, S. 329.
[348] BGH, NStZ-RR 2004, S. 357.
[349] BGH, NStZ-RR 2005, S. 373.
[350] BGH, NStZ-RR 2011, S. 275.
[351] BGH, NStZ-RR 2006, S. 205.
[352] BGHSt. 44, S. 107; BGH, NStZ-RR 2000, S. 43.
[353] BGH, NStZ 1999, S. 188; BGH, NStZ 2011, S. 278.
[354] BGHSt. 44, S. 106 f.; BGH, NJW 1998, S. 2914; BGH, NStZ 1999, S. 135; BGH, NStZ 2007, S. 332; Baier, 1999, S. 12; Sander/Hohmann, 1998, S. 277.
[355] BGH, NStZ 2007, S. 332 f.
[356] Fischer, 2012, § 250 Rdn. 10a; Kudlich, 1998, S. 359.
[357] BGH, NStZ-RR 2003, S. 202; BGH, NStZ 2011, S. 275.
[358] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 81.

Bitten nicht löste, gewaltsam ihre Oberschenkel auseinanderdrückte und den Geschlechtsverkehr gegen ihren ausdrücklich erklärten Willen vollzog.
Der BGH[359] hat die Verurteilung des T wegen schwerer Vergewaltigung bestätigt. Denn unerheblich bleibt insoweit, dass die Fesselung mit den Handschellen zunächst einvernehmlich erfolgte, die Wirkung der Fesselung später aber zur Ausübung von Zwang genutzt wurde, um mit Gewalt den Widerstand der O zu brechen. Ein Beisichführen i. S. des § 177 Abs. 3 Nr. 2 StGB liegt auch dann vor, wenn ein nicht gefährliches Werkzeug oder Mittel bei der Tat verwendet wird.

Als mitgeführte Tatmittel kommen nur solche in Betracht, die beweglich sind.[360]

269 In subjektiver Hinsicht bedarf es neben dem Vorsatz einer **spezifischen Täterabsicht**: Der Täter will das Werkzeug oder Mittel einsetzen, um einen vom Opfer oder von einem Dritten erwarteten Widerstand durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder auf diese Weise einen von einer solchen Person bereits geleisteten Widerstand zu überwinden. § 177 Abs. 3 Nr. 2 StGB setzt nicht voraus, dass das Werkzeug oder Mittel bei seiner Verwendung tatsächlich zu einer Gefährdung von Leib oder Leben führen würde. Ausreichend bleibt die Tätervorstellung, wonach der von ihm beabsichtigte Einsatz zu einer Verhinderung oder Überwindung von Widerstand führen kann.[361]

270 Begeht der Täter entgegen seinen ursprünglichen Vorstellungen die sexuelle Nötigung, ohne das vorgesehene Mittel einsetzen zu müssen, liegt dennoch eine Vollendung des Qualifikationstatbestandes des § 177 Abs. 3 Nr. 2 StGB vor. Dieser verlangt als Tathandlung insoweit das Mitführen in der Absicht, durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt den Widerstand des Opfers zu unterbinden oder zu überwinden und – anders als § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB – keine tatsächliche Verwendung.[362]

3.1.5.3 Konkrete Opfergefährdung

271 Nach § 177 Abs. 3 Nr. 3 StGB wirkt qualifizierend, wenn der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt. Diese kann aus dem verwendeten Nötigungsmittel oder aus der sexuellen Handlung resultieren.[363] Die schwere Folge muss nicht eingetreten sein; hat sich die Gefahr bereits realisiert, fällt dies aber auch unter § 177 Abs. 3 Nr. 3 StGB.[364]

272 Der Begriff der **schweren Gesundheitsschädigung** ist ein weiterer als derjenige der Folgen von schweren Körperverletzungen i. S. des § 226 Abs. 1 StGB.[365] Sie besteht in einem physischen oder psychischen Krankheitszustand, der die Gesundheit des Opfers ernstlich, einschneidend und nachhaltig beeinträchtigt. Das ist der Fall,

---

[359] BGH, NStZ 2001, S. 246.

[360] BGH, NStZ 2009, S. 445.

[361] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 274.

[362] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 81.

[363] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 82; Renzikowski, 1999, S. 383; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 31.

[364] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 279.

[365] BT-Drs. 13/8587, S. 27 f.; Schroth, 1998, S. 2865.

wenn dem Opfer eine ernste langwierige Krankheit droht oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit, insbesondere der Arbeitskraft, zu befürchten ist. So kommt eine Bestrafung gem. § 177 Abs. 3 Nr. 3 StGB in Betracht, wenn das Opfer durch die erzwungene sexuelle Handlung mit einer ansteckenden Krankheit (z. B. HIV oder Geschlechtskrankheiten mit erheblichen Gesundheitsfolgen) infiziert wurde.[366] Auch können Genital- bzw. Analverletzungen infolge einer erzwungenen Penetration mit sehr schmerzhaften Entzündungsfolgen der Norm unterfallen.[367] Gerade bei den Opfern von sexuellen Übergriffen i. S. des § 177 StGB zählen erhebliche psychische Traumata[368], die einer langen Behandlung bedürfen[369], zu den drohenden schweren Gesundheitsschäden.

273 § 177 Abs. 3 Nr. 3 StGB stellt kein erfolgsqualifiziertes Delikt i. S. des § 18 StGB dar[370], sondern ein **konkretes Gefährdungsdelikt**.[371] Daher genügt Fahrlässigkeit bezüglich der konkreten Opfergefährdung nicht. Der Täter muss mit – wenigstens bedingtem – Gefährdungsvorsatz handeln, d. h. die Gefahr (nicht erforderlich den Eintritt der Schädigung) als notwendige Folge seines Tuns ansehen oder als mögliche Konsequenz billigend in Kauf nehmen.

3.1.6 Qualifikationstatbestand des § 177 Abs. 4 StGB

274 Eine weitere Qualifikationsstufe der sexuellen Nötigung enthält § 177 Abs. 4 StGB mit einer Strafdrohung von nicht unter fünf Jahren bis zu fünfzehn Jahren (§ 38 Abs. 2 StGB) Freiheitsentzug; in minder schweren Fällen gem. § 177 Abs. 5 2. Alt. StGB Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Nach § 177 Abs. 4 StGB wirkt qualifizierend, wenn der Täter

- bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet, (Nr. 1) oder
- das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt, (Nr. 2 Buchst. a) oder
- das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt, (Nr. 2 Buchst. b).

Auch bei der Verwirklichung von § 177 Abs. 4 StGB wird das zusätzlich realisierte Tatunrecht in der **Urteilsformel** deutlich gemacht. Der Schuldspruch lautet dann auf besonders schwere sexuelle Nötigung. Ist ein besonders schwerer Fall des § 177

---

[366] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 281.

[367] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 280; siehe auch BGH, NStZ-RR 2007, S. 364 f.

[368] Zur Traumatisierung von Opfern sexueller Gewalt siehe Baurmann, 1996, S. 409 ff.; Breiter, 1995, S. 103 ff.; Feldmann, 1992; Flothmann/Dilling, 1987, S. 69 ff.; Licht, 1989, S. 59 ff.; Pöhn, 2010, S. 83 ff.; Röhrs, 2005, S. 148 ff.; Schneider H.-J., 2009, S. 835 ff.; Weis, 1982, S. 111 ff.

[369] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 79.

[370] BGHSt. 46, S. 225 ff.

[371] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 82; Lackner/Kühl, 2011, § 177 Rdn. 12; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 26; Renzikowski, 1999, S. 383; Wetzel, 1998, S. 203.

Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB in Form einer Vergewaltigung gegeben, ergeht die Verurteilung „wegen besonders schwerer Vergewaltigung“.[372]

3.1.6.1 Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs

275 Während nach § 177 Abs. 3 Nr. 1 StGB den Täter, der bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, eine niedrigere Qualifikationsstufe trifft, tritt nach § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB eine zusätzliche Strafschärfung ein, sobald über das bloße Mitführen hinausgehend die in der Norm genannten gefährlichen Tatmittel tatsächlich zur Anwendung gelangen. Denn die Benutzung birgt **gesteigerte Gefahren** für das Tatopfer.[373] Dagegen hat der Gesetzgeber auf die Schaffung eines eigenen Qualifikationstatbestandes verzichtet, der die faktische Verwendung eines sonstigen Werkzeugs oder Mittels in Realisierung der in § 177 Abs. 3 Nr. 2 StGB umschriebenen Absicht mit gesteigerter Strafe bedroht.

276 Der Begriff der **Waffe** i. S. des § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB entspricht demjenigen in § 177 Abs. 3 Nr. 1 StGB.[374]

Bei der Auslegung des Merkmals **gefährliches Werkzeug** kann im Rahmen des § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB jedoch nicht die Begriffsbestimmung des gefährlichen Werkzeugs i. S. des § 177 Abs. 3 Nr. 1 StGB zugrunde gelegt werden. Bei § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB benutzt der Täter das mitgeführte Werkzeug. Die Gefährlichkeitsdefinition wird deshalb in Verbindung mit der Verwendung der Sache stark von der **konkreten Anwendungsart** beeinflusst. Ein Werkzeug, welches als ungefährlich zu betrachten ist, solange es nur mitgeführt wird, kann durchaus im Moment seiner Verwendung zu einem gefährlichen Werkzeug im Sinne der Norm werden.[375] Daher ist hier auf die jeweilige Benutzung abzustellen und als gefährliches Werkzeug gem. § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB jeder eingesetzte Gegenstand zu verstehen, der bei seiner konkreten Verwendung im Einzelfall nach seiner objektiven Beschaffenheit die Gefahr erheblicher Verletzungen in sich birgt.[376]

Beispiel: Eine Strafbarkeit wegen Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs i. S. des § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB kommt etwa in Betracht bei Benutzung einer spitzen Haushaltsschere[377], eines vor den Halsbereich des Opfers gehaltenen aufgeklappten kleinen Taschenmessers[378], einer langzinkigen Fleischgabel[379], beim Vorhalten einer Injektionsspritze[380],

---

[372] BGH, NStZ-RR 2007, S. 173.

[373] BGHSt. 46, S. 229.

[374] Dazu Kap. 3.1.5.1 (1).

[375] Krit. Mitsch, 1999, S. 103.

[376] BGH, NJW 1998, S. 2916; BGH, StrVert 1999, S. 208; BGH, NStZ-RR 2003, S. 202; Fischer, 2012, § 177 Rdn. 84; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 284; Laubenthal, 2001, S. 368; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 27; krit. Deiters, 2004, S. 202 ff.

[377] BGH, NStZ-RR 2006, S. 366.

[378] BGHSt. 51, S. 278.

[379] BGH, NStZ-RR 2006, S. 366.

[380] BGH, NStZ-RR 2001, S. 359.

eines stabilen Kugelschreibers[381], eines auf das Opfer gerichteten Schraubendrehers[382], bei der Verwendung einer scharfkantigen Metallfigur[383], eines in die Faust so genommenen Schlüsselbundes, dass die Schlüssel wie Stacheln zwischen den Fingern hervorstehen[384] oder bei Zufügung von zahlreichen Schnittwunden mit einem Einmalrasierer[385]. Gefährliche Werkzeuge können z. B. sein Schlagwerkzeuge wie ein Stock[386], ein abgesägter Besenstiel[387], ein als Schlagwerkzeug eingesetzter Cowboystiefel[388], ein in den Rücken des Opfers gedrücktes rostiges Winkeleisen[389]; zum Würgen verwendete Gegenstände, wie eine dem Opfer fest um den Hals gebundene Schnur[390], der um den Hals gelegte Gürtel bzw. eine Drahtschlinge[391] oder ein um den Hals als Drosselungswerkzeug geschlungenes Tau[392]. Auch der Einsatz eines Tieres kann das Verwenden eines gefährlichen Werkzeugs sein wie derjenige eines Kampfhundes zur Bedrohung des Opfers[393] oder eines Wach- und Zwingerhundes zur Penetration des Opfers[394].
Kein Verwenden eines gefährlichen Werkzeugs i. S. des § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB ist aber gegeben, wenn der Täter mit einer Schere zur Durchführung einer sexuellen Nötigung die Kleidung des Opfers aufschneidet. Denn dann richtet sich die Gewaltanwendung nicht gegen das Opfer selbst, sondern nur gegen Sachen des Opfers.[395]

277 Der Täter **verwendet bei der Tat** eine Waffe oder ein sonstiges gefährliches Werkzeug, wenn dieses in einem unmittelbar zeitlich-räumlichen Zusammenhang mit dem Grunddelikt steht.[396] Der Täter bringt das Werkzeug als Nötigungsmittel vor der sexuellen Handlung oder während dieser zum Einsatz. Das Tatmittel kann auch nach der Tatvollendung zum Einsatz kommen, solange noch keine Beendigung der sexuellen Nötigung bzw. Vergewaltigung gegeben ist.[397] Es darf der Angriff des Täters auf die Willensfreiheit und das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung nicht endgültig und erkennbar abgeschlossen sein.

278 Die Verwendung kann geschehen in Ausübung tatsächlicher **Gewalt**; darüber hinaus reicht der Einsatz als **Drohungsmittel** aus.[398] Der Tatbestand wird ferner erfüllt, wenn der Täter das gefährliche Werkzeug benutzt, um den Widerstand einer dritten Person zu verhindern oder zu überwinden (z. B. der Täter veranlasst eine

---

[381] BGH, NStZ-RR 2003, S. 357.
[382] BGH, NStZ-RR 2008, S. 364.
[383] BGHSt. 46, S. 225.
[384] BGH, NStZ-RR 2007, S. 13.
[385] BGH, NStZ 2002, S. 431.
[386] BGH, NStZ-RR 2007, S. 173.
[387] BGH, NStZ-RR 1999, S. 355.
[388] BGH, NStZ 2000, S. 419.
[389] BGH, NStZ-RR 2002, S. 108.
[390] BGH, NStZ-RR 2004, S. 357.
[391] BGH, NStZ-RR 2009, S. 364.
[392] BGH, NStZ-RR 2001, S. 359.
[393] BGH, NStZ-RR 1999, S. 174.
[394] BGH, NStZ-RR 2008, S. 370.
[395] BGH, StrVert 2005, S. 135.
[396] Laubenthal, 2001, S. 368.
[397] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 84a.
[398] BGH, NStZ-RR 2001, S. 359; Fischer, 2012, § 177 Rdn. 84b.

ggf. schutzbereite Begleitperson durch die Drohung mit der Waffe zur Flucht).[399] Die Verwendung der Waffe oder des gefährlichen Werkzeugs durch den Täter mit dem Ziel, einen Widerstand des Opfers zu verhindern oder zu überwinden, reicht zur Tatbestandserfüllung aus. Der Zufügung einer konkreten Leibes- oder Lebensgefahr durch das Tatmittel bedarf es – anders als bei § 177 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b StGB – nicht.

279 Setzt der Täter die Waffe oder das gefährliche Werkzeug zur Drohung ein, kann die Verwendung auch als **konkludente Drohung** durch Sichtbarkeit erfolgen[400] (z. B. der Täter trägt ein Messer bei sich, das sein Hemd deutlich erkennbar ausbeult, wobei er seine Bewaffnung bewusst zum Ausdruck bringen will). In einem solchen Fall bedarf es jedoch der Feststellung, dass es sich tatsächlich um eine Waffe oder ein sonstiges gefährliches Werkzeug handelte und der Täter die Sache nicht ohne Herstellung eines funktionalen Zusammenhangs zur Begehung der sexuellen Nötigung mit sich führt.[401] Das Opfer muss zudem den Gegenstand wahrgenommen haben, denn der Grund für die strafschärfende Qualifikation liegt auch in dem beim Opfer erhöhten Bedrohungsgefühl.[402]

280 Muss bei § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB die Waffe oder das gefährliche Werkzeug bei der Tat verwendet werden, so bleibt das nicht auf den Einsatz als Nötigungsmittel zur Gewaltanwendung gegen eine Person oder zur Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben beschränkt. Auch der Einsatz eines Objekts allein als Mittel zur Vornahme der **sexuellen Handlung** kann im Hinblick auf die Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit des Tatopfers zu gesteigerten Gefahren führen und deshalb eine Verwendung i. S. der Norm darstellen.[403]

Beispiel: A würgte die B, mit der er seit ca. zehn Jahren zusammenlebte, bis zur Bewusstlosigkeit und führte sodann eine ca. sechzehn cm große Metallfigur, die von vorne einer Mutter-Gottes-Figur und von hinten einem männlichen Glied glich und außer einer Kante am Fußsockel eine glatte Oberfläche und runde Formen hatte, den Kopf der Figur mit der rechten Hand haltend, mit voller Wucht in die Scheide des Opfers ein, so dass der Gegenstand fast vollständig verschwand. Die Kante am Sockel verursachte einen ca. fünfzehn Zentimeter langen Scheidenschnitt bis zum Muttermund und eine klaffende Wunde in der Scheidenhaut hinter dem Muttermund. Wegen des hohen Blutverlustes, der auch zu einem kurzzeitigen Blutdruckabfall führte, bestand Lebensgefahr, die jedoch abgewendet werden konnte.
Mit seinem Vorgehen hat der A objektiv ein gefährliches Werkzeug i. S. des § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB verwendet. Denn die Metallfigur war – infolge des Einführens in die Scheide mit dem Sockel nach vorne – geeignet, erhebliche Verletzungen zuzufügen. Wie der BGH[404] ausführt, steht der Erfüllung dieser Qualifikation nicht entgegen, dass der A die Figur aus-

[399] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 291.

[400] Siehe BGH, NStZ-RR 1997, S. 7.

[401] Geppert, 1999, S. 605.

[402] Sander/Hohmann, 1998, S. 277.

[403] BGH, NStZ 2008, S. 370; Fischer, 2012, § 177 Rdn. 84b; Folkers, 2004, S. 184; Frommel in: NK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 73; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 295; Laubenthal, 2001, S. 368; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 84; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 27; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 32a.

[404] BGHSt. 46, S. 288 f.

> schließlich bei der sexuellen Handlung, nicht aber als Nötigungsmittel einsetzte. „Dies folgt bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift, weil das Gesetz mit der Formulierung ‚bei der Tat' an beide Bestandteile des zweiaktigen Grunddelikts anknüpft; dies kann nur so verstanden werden, dass der Einsatz des gefährlichen Werkzeugs ausschließlich zur Vornahme der sexuellen Handlung genügt. Nicht anders ist dieselbe Formulierung bei der im gleichen Absatz geregelten weiteren Qualifikation der schweren körperlichen Misshandlung aufzufassen. … Das gleiche ergibt sich aus Sinn und Zweck des § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB: Die Strafschärfung soll dem unrechts- und schulderhöhenden Umstand Rechnung tragen, dass der Täter die Gefahren für das Tatopfer durch den Einsatz eines gefährlichen Werkzeugs gesteigert hat … die Gefahrerhöhung hängt aber nicht davon ab, ob der Täter das Werkzeug bei der Nötigung oder bei dem sexuellen Geschehen einsetzt. Zwar hat der Gesetzgeber bei der Regelung in § 177 Abs. 3 Nr. 1 StGB, die allerdings nur das Beisichführen betrifft, möglicherweise zunächst an ‚tatqualifizierende Nötigungsmittel' gedacht; zur Begründung der weiteren Qualifikationsstufe in § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB hat er aber auf diese Formulierung nicht zurückgegriffen, sondern konsequenterweise mit der Wendung ‚bei der Tat', die in § 177 Abs. 3 Nr. 1 StGB fehlt, auf beide Teile des zweiaktigen Grunddelikts gleichermaßen Bezug genommen. In systematischer Übereinstimmung damit können die anderen Qualifikationen in § 177 Abs. 4 StGB nicht nur durch die Nötigung, sondern auch (allein) durch die sexuelle Handlung verwirklicht werden …; eine Beschränkung auf die Nötigungsalternative wie in § 177 Abs. 3 Nr. 2 StGB ist dem Gesetz in § 177 Abs. 4 StGB fremd."

281 Hat der Täter das Grunddelikt der sexuellen Nötigung gem. § 177 Abs. 1 StGB verwirklicht (z. B. durch körperliche Berührungen im Intimbereich) und dabei ein gefährliches Werkzeug i. S. des § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB verwendet, ist kein **Teilrücktritt** mehr möglich, wenn er freiwillig davon Abstand nimmt, das Opfer mit dem Ziel einer Vergewaltigung weiter zu bedrängen. Das Gleiche gilt, wenn er sein Vorhaben als fehlgeschlagen ansieht, weil er die Verwirklichung des angestrebten weiteren Erfolgs mit den ihm zur Verfügung stehenden Nötigungsmitteln nicht erreichen kann. Denn in solchen Fällen ist die qualifikationsbegründende erhöhte Gefahr schon eingetreten.[405]

282 Eine Strafbarkeit gem. § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB scheidet aus, wenn die Waffe oder das sonstige gefährliche Werkzeug nicht zur sexuellen Nötigung („bei der Tat") eingesetzt wird. Begeht etwa der Täter unter Waffeneinsatz einen Raub und fasst er erst nach dessen Beendigung den ohne die Verwendung der Waffe realisierten Entschluss, das Opfer sexuell zu nötigen, bleibt es bei einer Strafbarkeit gem. § 177 Abs. 3 Nr. 1 StGB[406], weil der Täter bei der Realisierung des Grunddelikts gem. § 177 Abs. 1 StGB eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug bei sich führt.

3.1.6.2 Schwere körperliche Misshandlung

283 Besonders qualifizierend wirkt gem. § 177 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a StGB eine schwere körperliche Misshandlung des Opfers der sexuellen Nötigung durch den Täter. Diese kann sowohl durch die Gewalteinwirkung zur Erzwingung des Sexualkon-

---

[405] BGHSt. 51, S. 276 ff.; dazu Streng, 2007, S. 1089 ff.

[406] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 27; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 84.

takts als auch durch die sexuelle Betätigung selbst geschehen.[407] Sie muss in einem unmittelbaren zeitlich-räumlichen Zusammenhang mit der Verwirklichung des Grunddelikts stehen („bei der Tat“).[408] Ein solcher liegt auch dann noch vor, wenn die Misshandlung unmittelbar nach der Vollendung der sexuellen Nötigung bzw. Vergewaltigung erfolgt (z. B. der Täter will das Opfer nach der sexuellen Handlung durch schwere körperliche Misshandlung zum Schweigen bringen).[409] Der unmittelbare zeitlich-räumliche Zusammenhang ist aber nicht mehr gegeben, wenn die körperliche Misshandlung nur bei Gelegenheit einer schon vollendeten sexuellen Nötigung als Mittel einer auf einen neuen Tatentschluss beruhenden Bedrohung erfolgt.

Beispiel: Der D, der eine sog. Drückerkolonne leitete und dessen Lebensgefährtin ein Kind erwartete, hatte mit der G, die in seiner Kolonne arbeitete, eine sexuelle Beziehung aufgenommen, in deren Verlauf er sie zunehmend körperlich misshandelte. Am Abend der Tat, als er von einer Kneipentour vorzeitig zurückgekehrt war, versetzte er der G in der gemeinsamen Wohnung zunächst mehrere heftige Schläge in den Bauch und auf den Kopf, die als „Bestrafung“ dafür gedacht waren, dass sie seine schwangere Lebensgefährtin seiner Anweisung zuwider während seiner Abwesenheit alleingelassen hatte. Nachdem sich die G, die bereits aufgrund einer Nasenbeinfraktur infolge der Schläge aus der Nase blutete, mit Erlaubnis des D zu Bett begeben hatte, folgte er ihr kurze Zeit später. D legte sich neben sie und forderte sie auf sich auszuziehen. Als die G dies unmissverständlich ablehnte, griff ihr der D mit der rechten Hand an den Hals und würgte sie. Daraufhin zog sich G aus Angst vor dem D aus und führte nach seiner Anweisung mit ihm Oralverkehr und weitere sexuelle Handlungen bis zum Samenerguss aus. Im Anschluss daran drohte D der G, er werde sie „arm machen“; sie müsse den Bus, für den sie unterschrieben habe, bezahlen. Die G forderte daraufhin den D auf, zu verschwinden und erklärte, sie werde ihn ins Gefängnis bringen. Der D kniete sich daraufhin über die G, hielt sie fest und schlug ihr mit der Faust heftig auf Kopf und Nase.

Das Landgericht hatte den D wegen schwerer Vergewaltigung (§ 177 Abs. 1 Nr. 1–3, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2a StGB) in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Mit seiner Revision rügte der D die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Das Rechtsmittel hatte mit der Sachrüge einen Teilerfolg.

Der BGH[410] entschied, dass die Feststellungen die Verurteilung wegen (besonders) schwerer Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 2a StGB nicht trugen. Die Urteilsgründe belegten zwar das Vorliegen des Qualifikationsmerkmals der schweren körperlichen Misshandlung i. S. des § 177 Abs. 4 Nr. 2a StGB, wofür eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität des Opfers ausreichend ist. Das Revisionsgericht vermochte dem Urteil jedoch keine ausreichenden Feststellungen dafür zu entnehmen, dass die schwere körperliche Misshandlung der Geschädigten „bei der Tat“ erfolgte. Denn, dass der D die sexuellen Handlungen mit den Faustschlägen erzwungen oder sie als Mittel dieser Handlungen selbst eingesetzt hatte, war nach den Urteilsfeststellungen auszuschließen. Nach diesen „erfolgte die Drohung des Angeklagten gegenüber der Nebenklägerin, er werde sie ‚arm machen‘, nach Abschluss der sexuellen Handlungen und bezog sich erkennbar darauf, dass der Angeklagte und die Mitglieder der Drückerkolonne seit einiger Zeit mit einem gemieteten Pkw unterwegs waren, für den die Zahlung des Mietzinses noch ausstand. Das Verhalten des Angeklagten war ersichtlich darauf gerichtet, der Geschädigten bei dieser Gelegenheit zu

[407] BGHSt. 46, S. 229.

[408] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 86.

[409] BGH, NStZ-RR 2010, S. 45.

[410] BGH, NStZ 2010, S. 150.

verdeutlichen, dass sie den Geldbetrag zu zahlen habe und beruhte daher auf einem neuen Tatentschluss. Vor diesem Hintergrund fügt sich auch die nachfolgende Misshandlung der Nebenklägerin durch Faustschläge auf Kopf und gebrochene Nase in das vom Landgericht – losgelöst von der abgeurteilten Tat – festgestellte Bild einer allgemein von Gewalt seitens des Angeklagten geprägten Beziehung. So misshandelte der Angeklagte die Geschädigte schon im Sommer 2008, als sie die Kolonne verlassen wollte. Einige Zeit später kam es anlässlich eines Gaststättenbesuchs zu einem weiteren Übergriff des Angeklagten, als er die Geschädigte gemeinschaftlich mit einem anderen Mitglied der Drückerkolonne würgte, ihr ins Gesicht sowie ihren Kopf auf die Erde schlug."

284 Für das Vorliegen einer **schweren** körperlichen Misshandlung reicht nicht schon jede Gesundheitsbeeinträchtigung i. S. einer üblen und unangemessenen, das körperliche Wohlbefinden mehr als unerheblich beeinträchtigenden Behandlung[411] aus. Erforderlich ist eine **gesteigerte Beschädigung der körperlichen Unversehrtheit** des Opfers in einem über das für die bloße Erfüllung des Tatbestandes der einfachen Körperverletzung gem. § 223 StGB hinausgehenden Maß.[412] Es bedarf einer massiven Beeinträchtigung[413], die jedoch nicht zwingend das Eintreten der schweren Körperverletzungsfolgen i. S. des § 226 StGB bedingt.[414] Eine schwere körperliche Misshandlung ist anzunehmen, wenn die körperliche Integrität derart beeinträchtigt wird, dass dies für das Opfer mit erheblichen Schmerzen verbunden ist.[415]

Beispiel: Ein Täter schlug mehrmals gegen den Kopf des Opfers. Dieses erlitt eine Siebbeinfraktur, eine Gesichtsschädelprellung mit Monokelhämatom sowie eine Trommelfellperforation.
Der BGH[416] hat in diesem Fall eine Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals einer schweren körperlichen Misshandlung bejaht. Es genügen hierfür bereits heftige und mit Schmerzen verbundene Schläge. Denn die körperliche Integrität des Opfers muss „schwer, d. h. mit erheblichen Folgen für die Gesundheit oder in einer Weise, die mit erheblichen Schmerzen verbunden ist, beeinträchtigt sein".

285 § 177 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a StGB verlangt nicht notwendigerweise eine rohe Misshandlung des Opfers i. S. des § 225 Abs. 1 StGB, denn es kommt weniger auf die Gefühllosigkeit des Täters als vielmehr auf die Schwere der körperlichen Beeinträchtigung auf der Opferseite an.[417] Deshalb spielt es für die Realisierung dieser Qualifikationsalternative keine entscheidende Rolle, ob die Tat mit einer besonderen Herabwürdigung des Opfers verbunden ist. Allerdings kann im Einzelfall das Vorliegen einer schweren Gesundheitsschädigung als Folge einer besonderen Herabwürdigung des Opfers durchaus ein Indiz für die Annahme einer schweren körperlichen Misshandlung sein.[418]

---

[411] Für viele Wessels/Hettinger, 2011, S. 76.

[412] Renzikowski, 1999, S. 383 f.

[413] BGH, NStZ 1994, S. 223.

[414] BGH, NStZ 1998, S. 461.

[415] BGH, NJW 2000, S. 3655; BGH, NStZ-RR 2007, S. 364 f.; BGH, NStZ-RR 2010, S. 45.

[416] BGH, NStZ 1998, S. 461 f.

[417] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 297; Laubenthal, 2001, S. 368.

[418] BGH, NJW 2000, S. 3655; Fischer, 2012, § 177 Rdn. 86a; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 33.

3.1.6.3 Lebensgefährliche sexuelle Nötigung

286 Bringt der Täter das Opfer **durch die Tat** in die Gefahr des Todes, trifft ihn die besondere Strafdrohung des § 177 Abs. 4 StGB. Die Qualifikation von Nr. 2 Buchst. b setzt eine **konkrete** Lebensgefährdung voraus.

Diese kann durch die Nötigungshandlung verursacht sein (z. B. wenn der Täter das Opfer bis zur Bewusstlosigkeit würgt[419]). Die Gefahr für das Leben des Opfers vermag aber auch durch die erzwungene sexuelle Handlung selbst herbeigeführt worden zu sein[420] (z. B. hoher Blutverlust nach Einführen eines scharfkantigen Gegenstandes in die Scheide[421]). Die Lebensgefahr als Folge der sexuellen Handlung kann etwa auch durch eine lebensbedrohliche Schwangerschaft entstehen, zudem durch Komplikationen beim Abbruch einer auf der sexuellen Nötigung bzw. Vergewaltigung beruhenden Schwangerschaft. Es kommen eine konkrete Suizidgefahr oder ein durchgeführter Selbstmordversuch aufgrund tatbedingter Traumatisierung in Betracht; ferner eine Übertragung des HIV-Virus[422] vom Täter auf das Opfer.

287 Bei § 177 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a StGB handelt es sich nicht um ein erfolgsqualifiziertes Delikt i. S. des § 18 StGB.[423] Denn bei einem solchen liegt der spezifische Unrechtsgehalt gerade in der dem vorsätzlichen Grunddelikt anhaftenden besonderen Gefahr für den Eintritt des qualifizierenden Erfolgs.[424] Dagegen liegt bei der Gefahrerfolgsqualifikation[425] des § 177 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b StGB der Erfolg nicht im Eintritt des Todes des Opfers als einer Verwirklichung der dem Grunddelikt anhaftenden typischen Gefahr, sondern bereits in der Konkretisierung einer Gefahr für das Rechtsgut Leben. Deshalb genügt hier auf der **subjektiven Tatseite** nicht (wenigstens) Leichtfertigkeit (wie bei der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung gem. § 178 StGB). Vielmehr muss der Täter auch hinsichtlich des Eintritts der konkreten Todesgefahr mit zumindest bedingtem Gefährdungsvorsatz handeln.[426]

3.1.7 Minder schwere Fälle von § 177 Abs. 3 und 4 StGB

288 Sind bei der sexuellen Nötigung bzw. Vergewaltigung qualifizierende Umstände nach § 177 Abs. 3 und 4 StGB verwirklicht, kann in minder schweren Fällen gem.

---

[419] BGHSt. 46, S. 230.

[420] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 87; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 302; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 88.

[421] BGHSt. 46, S. 226 ff.

[422] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 302; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 88.

[423] BGHSt. 46, S. 225.

[424] Jescheck/Weigend, 1996, S. 261; Laubenthal, 1987, S. 1067; Wessels/Hettinger, 2011, S. 88 f.; Zieschang, 2012, S. 106.

[425] Dazu Kühl, 2000, S. 243 ff.

[426] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 87; Laubenthal, 2001, S. 368; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 27; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 89; Vogl, 2001, S. 322; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 34.

§ 177 Abs. 5 2. Alt. StGB ein reduzierter Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe zur Anwendung gelangen. Ein Durchgriff auf den Strafrahmen von § 177 Abs. 5 1. Alt. StGB bleibt bei Qualifikationen nach den Absätzen 3 und 4 ausgeschlossen.[427]

289 Im Hinblick auf eine Strafmilderung nach § 177 Abs. 5 2. Alt. StGB gelten die zu Abs. 5 1. Alt. entwickelten Prinzipien[428] entsprechend.[429] Auch bei Abs. 5 2. Alt. bedarf es einer **Gesamtbetrachtung**[430] aller Umstände, die für die Wertung der Tat und des Täters in Betracht kommen. Dabei ist zu prüfen, ob das gesamte Tatbild vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle gem. § 177 Abs. 3 bzw. Abs. 4 StGB qualifizierter sexueller Nötigungen derart abweicht, dass die Anwendung des milderen Ausnahmestrafrahmens von § 177 Abs. 5 2. Alt. StGB geboten erscheint.[431]

290 Hat der Täter ein **Regelbeispiel** des § 177 Abs. 2 S. 2 StGB und zudem einen **Qualifikationstatbestand** von § 177 Abs. 3 oder Abs. 4 StGB verwirklicht, schließt dies die Annahme eines minder schweren Falles gem. § 177 Abs. 5 2. Alt. StGB nicht von vornherein aus.[432] Das Gericht muss jedoch bei Anwendung des Ausnahmestrafrahmens von § 177 Abs. 5 2. Alt. StGB grundsätzlich die Strafrahmenuntergrenze von § 177 Abs. 2 S. 1 StGB (nicht unter zwei Jahren) beachten, wenn die Strafe ohne Vorliegen der Qualifikation dem Strafrahmen von Abs. 2 S. 1 zu entnehmen wäre.[433]

Beispiel: Der A sprach die N vor einem Lokal an. Er lud sie zu einem gemeinsamen Besuch einer Diskothek ein, was die N annahm. Da A vor der Fahrt zu der Diskothek noch etwas aus seiner in der Nähe liegenden Wohnung holen wollte, gingen sie zunächst dorthin. Die N, die erst vor dem Haus warten wollte, ließ sich dabei von A in seine Wohnung bitten und stand dort im Flur, während A sich in einem seiner beiden Zimmer aufhielt. Nun entschloss sich die N – entgegen ihrer zunächst dem A gegebenen Zusage – nicht mehr in die Diskothek, sondern nach Hause zu gehen. Als sie dies dem A mitteilte, fiel dieser aus Wut über sie her, drückte sie gewaltsam zu Boden und schlug mit dem Absatz eines in der Nähe stehenden Cowboystiefels, den er ergriffen hatte, auf die N ein. A öffnete ihre Jacke, Bluse sowie ihre Hose und drang mit seinem erigierten Geschlechtsteil kurz in ihre Scheide ein. Die N, die zunächst mit dem ihr körperlich überlegenen A kämpfte, redete nunmehr beruhigend auf diesen ein. Es gelang ihr dabei, sich ein Stück zur Wohnungstür hin zu bewegen, diese zu öffnen und ein- bis zweimal laut um Hilfe zu rufen. Der hierdurch in noch stärkeren Zorn versetzte A packte daraufhin die N am Haaransatz über der Stirn und schlug sie mit dem Kopf heftig gegen die Wand. Schließlich drückte er mit seiner Hand links und rechts

[427] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 97; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 314; siehe auch BGH, NStZ-RR 2009, S. 365.

[428] Siehe oben Kap. 3.1.3.

[429] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 97.

[430] BGH, NStZ 2000, S. 254; BGH, NStZ-RR 2008, S. 339.

[431] A.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 316; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 34 (Gewicht des verwirklichten Qualifikationsmerkmals als solches).

[432] BGH, NStZ 2000, S. 254; BGH, NStZ 2004, S. 32.

[433] BGH, NStZ 2001, S. 646; BGH, NStZ 2003, S. 203; BGH, NStZ-RR 2008, S. 339; Fischer, 2012, § 177 Rdn. 97; Lackner/Kühl, 2011, § 177 Rdn. 13; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 177 Rdn. 34; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 177 Rdn. 36.

gegen ihren Hals, so dass die N Mühe hatte, Luft zu holen und den Kopf nicht mehr ohne Schmerzen zu drehen vermochte. Der A setzte sich auf ihre Schultern und erzwang dann den Oralverkehr, den er bis zum Samenerguss durchführte, wobei er in das Gesicht und den Mund ejakulierte. Anschließend gelang es der N zu fliehen. Die Nebenklägerin erlitt Schwellungen im Bereich des Kopfes und des Gesäßes. In Folge der Tat litt sie längere Zeit unter Kopfschmerzen und Depressionen. Nach einem Selbstmordversuch, für den das Tatgeschehen mit ursächlich war, befand sie sich noch in therapeutischer Behandlung.
Das Landgericht verurteilte den A wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und setzte deren Vollstreckung zur Bewährung aus. Die hiergegen zuungunsten des Angeklagten eingelegte – auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte – Revision der Staatsanwaltschaft hatte in der Sache Erfolg. Der BGH[434] stellte als Revisionsgericht fest, dass das Landgericht zwar zu Recht das Qualifikationsmerkmal des § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB angenommen hat. Der von A als Schlaginstrument eingesetzte Cowboystiefel stellte ein gefährliches Werkzeug i. S. dieser Vorschrift dar. Die Bestimmung des Strafrahmens durch das Landgericht und die Strafzumessung begegneten jedoch durchgreifenden rechtlichen Bedenken, weil die Bedeutung des Regelbeispiels nach § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB weder im Rahmen der Bestimmung des Strafrahmens nach § 177 Abs. 5 StGB noch bei der konkreten Strafzumessung vom Landgericht bedacht wurde. „Das Vorliegen dieses Regelbeispiels schließt die Annahme eines minder schweren Falles nach § 177 Abs. 5 2. Halbs. StGB nicht grundsätzlich aus, wird aber vielfach der Annahme eines minder schweren Falles entgegenstehen. Für die Entscheidung, ob ein minder schwerer Fall angenommen werden kann, ist – wie sonst auch nach ständiger Rechtsprechung des BGH – maßgebend, ob das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der gewöhnlich vorhandenen Fälle so sehr abweicht, dass die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint. Dabei ist als tatbezogener Umstand auch die Verwirklichung eines Regelbeispiels als schulderschwerender Gesichtspunkt in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen. Der in dem Regelbeispiel benannte Strafschärfungsgrund kann aber dennoch durch strafmildernde Gesichtspunkte in einer Weise überlagert werden, dass die Annahme eines minder schweren Falles möglich bleibt. Der Qualifikationstatbestand des Absatzes 4 des § 177 StGB knüpft an der Verwirklichung des Grundtatbestandes des Absatzes 1 an, der durch ein besonders gefährliches und brutales Vorgehen des Täters sein Gepräge erlangt. Deshalb kann im Zusammenhang mit weiteren Milderungsgründen, wenn etwa die Gewaltkomponente vom Durchschnitt der vorkommenden Fälle erheblich abweicht, die Annahme eines minder schweren Falles auch dann gerechtfertigt sein, wenn die im Regelbeispiel des § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB vorausgesetzte besondere Intensität der erzwungenen sexuellen Handlung erreicht ist. Soweit der Tatrichter im Falle der Verwirklichung des Qualifikationstatbestandes des Absatzes 4 einen minder schweren Fall i. S. des Absatzes 5 annehmen will, hat er, wenn ein Regelbeispiel nach Abs. 2 gegeben ist, besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass Abs. 2 einen schärferen Strafrahmen als Abs. 5 2. Halbs. vorsieht. Andernfalls entstünde nämlich ein Wertungswiderspruch, weil derjenige Täter, der zusätzlich noch einen Qualifikationstatbestand erfüllt, im Falle der Verwirklichung eines Regelbeispiels günstiger gestellt wäre als derjenige Täter, der kein Qualifikationsmerkmal verwirkt hat. Bei dem Regelbeispiel des § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB liegt die Rechtfertigung für die regelmäßig erhöhte Strafe in der besonderen Schwere der erzwungenen sexuellen Handlung, während der Qualifikationstatbestand des Absatzes 4 eine Vergewaltigung nicht voraussetzt. Wählt der Tatrichter danach den Strafrahmen des Absatzes 5, so hat er die Untergrenze des § 177 Abs. 2 StGB zu beachten, wenn dieser Strafrahmen ohne das Vorliegen der Qualifikation des Absatzes 4 gegeben wäre.“

[434] BGH, NStZ 2000, S. 419.

In besonderen Ausnahmefällen kann selbst bei einer Vergewaltigung die in § 177 Abs. 2 S. 1 StGB vorgesehene Mindeststrafe von zwei Jahren unterschritten werden und diejenige von § 177 Abs. 5 2. Alt. StGB (ein Jahr) zur Anwendung gelangen.[435] Dies bleibt möglich, wenn die Milderungsgründe nicht nur die qualifizierenden Merkmale von § 177 Abs. 3 oder Abs. 4 StGB betreffen und insoweit zu einem minder schweren Fall der Qualifikation führen, sondern auch die Regelwirkung des § 177 Abs. 2 StGB entfallen lassen.[436] Wurde neben dem Regelbeispiel zugleich – wenn auch als minder schwerer Fall nach § 177 Abs. 5 2. Alt. StGB – ein Qualifikationstatbestand verwirklicht, kommt ein Abgehen vom Regelstrafrahmen des § 177 Abs. 2 S. 1 StGB jedoch nur bei Vorliegen ganz außergewöhnlich mildernder Umstände in Betracht, wobei an die gebotene Gesamtwürdigung besonders strenge Anforderungen zu stellen sind.[437] **291**

3.1.8 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

292 Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung gem. § 177 StGB wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, trifft ihn nach § 178 StGB die deutlich angehobene Mindeststrafe von nicht unter zehn Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe.

293 Bei § 178 StGB handelt es sich um ein **erfolgsqualifiziertes Delikt**. Der Täter muss zum einen durch die sexuelle Nötigung kausal den Tod des Opfers (nicht eines schutzbereiten Dritten[438]) herbeigeführt haben. Darüber hinaus bedarf es zwischen Grunddelikt (§ 177 StGB) und dem Todeseintritt noch einer besonderen **Affinitätsbeziehung**.[439]

Ein solcher spezifischer Unmittelbarkeitszusammenhang ist gegeben, wenn sich die in § 177 StGB enthaltene tatbestandsspezifische Gefahr für das Leben des Opfers gerade in dessen Tod realisiert, das Versterben des Opfers somit dem tatbestandstypischen letalen Risiko einer sexuellen Nötigung zugerechnet werden muss. Dies betrifft nicht nur Gewaltanwendungen oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Erzwingung sexueller Handlungen bzw. das Nötigen unter Ausnutzung einer hilflosen Lage zur Vornahme von Sexualkontakten. Auch die Zufügung tödlicher Verletzungen durch die erzwungene sexuelle Handlung selbst kann zu einer Strafbarkeit gem. § 178 StGB führen.[440] So haftet z. B. dem Einführen scharfer Gegenstände in Körperöffnungen[441] durchaus die typische

---

[435] Krit. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 321.

[436] Fischer, 2012, § 177 Rdn. 97; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 177 Rdn. 116.

[437] BGH, NStZ 2004, S. 32; BGH, NStZ-RR 2008, S. 339; BGH, NStZ-RR 2011, S. 141.

[438] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 178 Rdn. 2.

[439] Dazu BGHSt. 31, S. 96; BGHSt. 33, S. 322.

[440] Fischer, 2012, § 178 Rdn. 3; Lackner/Kühl, 2011, § 178 Rdn. 1; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 178 Rdn. 5.

[441] Dazu BGHSt. 46, S. 226 ff.

Gefahr an, dass das Opfer verblutet. Realisiert sich die Gefahr und drängte sich dem Täter wegen der Beschaffenheit des Objektes die Möglichkeit einer tödlichen Wirkung auf, reicht dies für § 178 StGB aus.[442] Zum Tode führende Beeinträchtigungen mit dem Zweck, das Opfer nach der sexuellen Betätigung zum Schweigen zu veranlassen, können zudem hierunter fallen. Ein Unmittelbarkeitszusammenhang wird ferner dann noch zu bejahen sein, wenn es aufgrund der durch die Tat herbeigeführten Traumatisierungen zum Selbstmord des Opfers kommt.[443]

294 Dagegen unterfällt eine mit neuem Tatentschluss gefasste, dem erzwungenen Sexualkontakt gem. § 177 StGB nachfolgende Tötung des Opfers durch den Täter nicht mehr der Norm des § 178 StGB.

Beispiel: A leidet unter einer schweren Persönlichkeitsstörung, die seine Steuerungsfähigkeit im Bereich des Sexuallebens erheblich vermindert. Wenn er den Drang verspürte, „eine Frau zu vergewaltigen“, verschaffte er sich unter dem Vorwand, einen „Wasserschaden überprüfen zu müssen“, Zutritt zu deren Wohnung. Als er in die Wohnung der neunzehnjährigen T gelangt war und nach vermeintlichen „Wasserschäden“ suchte, hörte er die junge Frau bei einem Telefongespräch lachen. Er empfand das so, „als lache sie ihn aus“. Um ihr gegenüber „seine Macht zu beweisen“, nahm er ein Küchenmesser und holte aus seinem Rucksack einen Schal. Diesen legte er der T von hinten um den Hals; gleichzeitig bedrohte er sie mit dem Messer. Nachdem er sie gezwungen hatte, sich auszuziehen, fesselte er ihr mit dem Schal die Hände und führte gegen ihren Willen den Geschlechtsverkehr durch. Obwohl das völlig verängstigte Tatopfer ihm versicherte, ihn nicht anzuzeigen, beschloss er jetzt, es zu töten. Möglicherweise fasste er diesen Entschluss, weil er befürchtete, T werde ihn anderenfalls als Täter wieder erkennen. Es bleibt jedoch auch nicht ausgeschlossen, dass er über die Äußerung seines Opfers nach dem Geschlechtsverkehr, „er könne jetzt gehen“, in Wut geriet, weil er meinte, T „nehme ihn nicht ernst“. Nachdem er zunächst versuchte, der T den Hals zuzudrücken, nahm er das Messer und stach mehrfach auf sie ein. Als die Klinge abbrach, holte er ein anderes Messer, mit dem er weiter gegen T vorging. Insgesamt fügte er ihr vierzehn Stichwunden zu, an denen sie verblutete.
Das erstinstanzliche Landgericht verurteilte A aufgrund dieser Tat wegen Mordes in Tateinheit mit Vergewaltigung mit Todesfolge. Die Strafbarkeit wegen § 178 StGB hat der BGH[444] vorliegend jedoch verneint: „Hiernach ist zugunsten des Angeklagten davon auszugehen, dass er den Tötungsentschluss erst nach der Ausübung des Geschlechtsverkehrs gefasst hat, die Vergewaltigung zu diesem Zeitpunkt bereits beendet war und die eingesetzten Nötigungsmittel nicht mehr der Vornahme sexueller Handlungen dienten. Der Angeklagte hat somit den Tod des Opfers nicht durch die Vergewaltigung verursacht; denn der (beendeten) Vergewaltigung haftete nicht (typischerweise) das Risiko eines tödlichen Ausgangs an, das sich im Eintritt des Todes verwirklichte. … Der Tod wurde vielmehr (nur) durch das neue – nach der Vergewaltigung beginnende – Tätigwerden des Angeklagten verursacht. Dass die Tötung im Zusammenhang mit der Vergewaltigung erfolgte, genügt zur Erfolgsqualifizierung nach § 178 StGB nicht …; auch nicht … dass die Gewaltlage fortdauerte und der Angeklagte diese zur Tötungshandlung ausnutzte.“
Zu Recht nicht beanstandet hat der BGH, dass der Angeklagte gem. § 211 Abs. 2 StGB entweder das Mordmerkmal „zur Verdeckung einer anderen Straftat“ (der Vergewaltigung) erfüllte oder „sonst aus niedrigen Beweggründen“ (aus Wut oder Verärgerung darüber, dass das Opfer den Geschlechtsverkehr für sich nicht als „positives Erlebnis“ empfand) handelte.

[442] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 177 Rdn. 10.

[443] Fischer, 2012, § 178 Rdn. 5; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 178 Rdn. 11; Renzikowski in: MK-StGB, 2005, § 178 Rdn. 7; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 178 Rdn. 3; a.A. Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 206.

[444] BGH, NStZ-RR 1999, S. 170.

295 Der Täter muss den Tod des Opfers gem. § 178 StGB **wenigstens leichtfertig** herbeiführen. Einfache Fahrlässigkeit reicht nicht aus. Erforderlich ist vielmehr eine besonders hochgradige Fahrlässigkeit, eine Verletzung der gebotenen Sorgfalt in einem ungewöhnlich hohen Maße[445], wobei der Täter entgegen den Anforderungen handelt, welche jedem ohne Weiteres einsichtig sind. Eine nach den konkreten Tatumständen nahe liegende Möglichkeit des Todeseintritts wird aus Gleichgültigkeit oder aus grobem Leichtsinn außer Acht gelassen.[446] Dies gilt insbesondere auch beim Einsatz qualifizierender Mittel i. S. des § 177 Abs. 4 StGB.

296 Da § 178 StGB auf der subjektiven Tatbestandsebene von wenigstens leichtfertigem Verhalten ausgeht, umfasst die Norm zudem die **vorsätzliche Erfolgsherbeiführung**.[447] Die Begrenzung der Strafbarkeit nach unten hin auf eine höhere Fahrlässigkeitsstufe besitzt keine den Vorsatz ausschließende Limitierungsfunktion.[448] Das bei einer vorsätzlichen Tötung des Opfers zugleich verwirklichte Tötungsdelikt steht mit § 178 StGB in Tateinheit.[449]

297 Eine Strafbarkeit wegen **Versuchs** des § 178 StGB kommt in Betracht, wenn der Täter die sexuelle Nötigung bzw. Vergewaltigung des § 177 StGB versucht oder vollendet hat, der von seinem Vorsatz erfasste, d. h. von ihm erstrebte oder billigend in Kauf genommene Todeserfolg aber ausbleibt (sog. versuchte Erfolgsqualifikation). Möglich ist ferner ein erfolgsqualifizierter Versuch: Die Begehung des Grunddelikts bleibt im Versuchsstadium stecken, der Täter führt jedoch leichtfertig oder vorsätzlich den Tod des Opfers herbei. Ein Rücktritt vom Versuch der sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung mit Todesfolge bleibt selbst dann noch möglich, wenn der Todeserfolg eingetreten, das Grunddelikt aber noch nicht vollendet wurde.[450]

Die lebenslange Freiheitsstrafe ist bei Leichtfertigkeit nicht von vornherein ausgeschlossen.[451] (z. B. wenn das Opfer infolge schwerster Misshandlungen durch den Täter besonders intensive Qualen zu erleiden hatte[452]).

---

[445] Jescheck/Weigend, 1996, S. 569; Wessels/Beulke, 2011, S. 260; Zieschang, 2012, S. 111.

[446] BGHSt. 33, S. 67.

[447] Fischer, 2012, § 178 Rdn. 6; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 178 Rdn. 3.

[448] Laubenthal, 1988, S. 335.

[449] BGHGSSt. 39, S. 100 (zu § 251 StGB).

[450] BGHSt. 42, S. 158 ff. (zu § 251 StGB).

[451] BGH, NStZ-RR 2006, S. 75; Fischer, 2012, § 178 Rdn. 8; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 178 Rdn. 6; a.A. Beckschäfer, 2006, S. 259; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 178 Rdn. 16; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 178 Rdn. 5.

[452] Fischer, 2012, § 178 Rdn. 8, § 176b Rdn. 5.

3.2 Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger

298 Ein verbesserter strafrechtlicher Schutz behinderter Menschen stellte eines der zentralen Anliegen der Legislative bei der Reform der § 177–179 StGB durch das 33. StÄG 1997[453] und das 6. StrRG 1998[454] dar.[455] Dieser erfolgte durch die Einfügung der dritten Nötigungsalternative des Ausnutzens einer schutzlosen Lage in den Tatbestand der sexuellen Nötigung gem. § 177 Abs. 1 StGB[456], Modifizierungen von § 174a Abs. 2 StGB beim Delikt des sexuellen Missbrauchs Kranker und Hilfsbedürftiger in Einrichtungen[457] sowie die Einführung des neuen Tatbestandes des Sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsverhältnisses gem. § 174c StGB[458]. Neben diesen Regelungen kommt dem Delikt des Sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen gem. § 179 StGB die Funktion eines **Auffangtatbestandes**[459] zu.

299 § 179 StGB dient zur Ergänzung des bereits durch § 177 Abs. 1 StGB vermittelten Strafrechtsschutzes für solche Menschen, die – aufgrund ihrer behinderungsbedingten oder sonstigen **Unfähigkeit zur Bildung eines ausreichenden Widerstandswillens** als einer inneren ablehnenden Haltung sexuellen Übergriffen gegenüber – nicht i. S. des § 177 Abs. 1 StGB zu sexuellen Handlungen genötigt werden können.[460] Während bei § 177 StGB dem Täter vorgeworfen wird, sich über einen ihm bekannten oder erkennbaren Willen des Opfers hinweggesetzt zu haben, trifft ihn bei § 179 StGB der Vorwurf des Sexualkontakts hinsichtlich einer Person, deren Teilnahmslosigkeit oder äußere Zustimmung für ihn erkennbar nicht auf einem frei gebildeten Willen beruhte.

300 § 179 StGB schützt die **Freiheit vor Fremdbestimmung auf sexuellem Gebiet** von Personen, die aus psychischen oder physischen Gründen gänzlich oder vorübergehend nicht in der Lage sind, ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht auszuüben.[461] Diese sollen davor bewahrt werden, als bloßes Objekt oder Werkzeug sexueller Wünsche des Täters zu dienen, weil sie aufgrund der in § 179 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB beschriebenen Gründe bei der Willensbildung Defizite aufweisen oder unfähig sind, den der Tat entgegenstehenden Willen umzusetzen.[462]

---

[453] Dazu oben Kap. 2.3.2.

[454] Dazu oben Kap. 2.3.4.

[455] Vgl. BT-Drs. 13/7663, S. 4.

[456] Dazu oben Kap. 3.1.1.5.

[457] Siehe Kap. 3.3.

[458] Siehe Kap. 3.4.

[459] BT-Drs. 13/7663, S. 4 f.; BT-Drs. 13/9064, S. 13; BGHSt. 50, S. 365; BGH, NStZ 2000, S. 142; Lackner/Kühl, 2011, § 179 Rdn. 1; Mildenberger, 1998, S. 83; Reichenbach, 2003, S. 557; Renzikowski, 1999, S. 384; ders. in MK-StGB, 2012, § 179 Rdn. 3.

[460] BGH, NStZ 2000, S. 140; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 179 Rdn. 2; Mildenberger, 1998, S. 75 ff.; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 179 Rdn. 1; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 179 Rdn. 3; Wetzel, 1998, S. 177 ff.

[461] Fischer, 2012, § 179 Rdn. 2.

[462] BGHSt. 32, S. 185.

301 Die Norm des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen gem. § 179 StGB in der Fassung des SexualdelÄndG 2003[463] enthält ein **System differenzierter Strafdrohungen**:

Der **Grundtatbestand** des **§ 179 Abs. 1 StGB** erfasst – bedroht mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren – den Missbrauch einer widerstandsunfähigen Person unter Ausnutzung ihrer Widerstandsunfähigkeit zur Duldung sexueller Handlungen des Täters oder zu deren Vornahme am Täter. Ebenso wird nach **§ 179 Abs. 2 StGB** bestraft, wer unter Ausnutzung ihrer Widerstandsunfähigkeit eine solche Person dazu bestimmt, sexuelle Aktivitäten an einem Dritten vorzunehmen oder diejenigen eines Dritten an sich zu dulden. Für besonders schwere Fälle sieht **§ 179 Abs. 3 StGB** einen Ausnahmestrafrahmen von Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren (§ 38 Abs. 2 StGB) vor. **§ 179 Abs. 4 StGB** ordnet eine Strafbarkeit des Versuchs von Taten nach § 179 Abs. 1 und 2 StGB an.

302 Der **Qualifikationstatbestand** des **§ 179 Abs. 5 StGB** benennt mit einer Strafschärfung auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahre (in minder schweren Fällen gem. § 179 Abs. 6 StGB von einem Jahr bis zu zehn Jahren) schwere Fälle des sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger. Qualifizierend wirken die Vollziehung des Beischlafs und die Vornahme bzw. das Dulden ähnlicher mit einem Eindringen in den Körper verbundener sexueller Handlungen (Nr. 1), die von mehreren gemeinschaftlich begangene Tat (Nr. 2) sowie die Herbeiführung der konkreten Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bzw. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung (Nr. 3).

§ 179 Abs. 7 1. Alt. StGB erklärt den **Qualifikationstatbestand** des § 177 Abs. 4 Nr. 2 StGB für entsprechend anwendbar. Danach ist die Tat mit einer Strafdrohung von Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren qualifiziert, wenn das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt (Nr. 2a) oder durch die Tat in die Gefahr des Todes gebracht (Nr. 2b) wird.

303 **§ 179 Abs. 7 2. Alt. StGB** verweist auf die **Erfolgsqualifikation** der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge gem. § 178 StGB. Bedroht mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer zeitigen Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren wird der Täter, der durch den sexuellen Missbrauch einer widerstandsunfähigen Person wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers verursacht.

304 Ist eine Strafbarkeit gem. § 179 StGB gegeben, darf das Gericht neben den in den Normalternativen angedrohten Unrechtsreaktionen gem. § 181b StGB auch **Führungsaufsicht** anordnen. Dies kann nach § 68 Abs. 1 StGB erfolgen, wenn der Täter eine zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt hat und die Gefahr gegeben ist, dass er weitere Straftaten begeht.

305 Das Grunddelikt des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen gem. § 179 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB **verjährt** nach zehn Jahren (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB). Ist ein Qualifikationstatbestand von § 179 Abs. 7 1. Alt. StGB verwirklicht, beträgt die Verjährungsfrist zwanzig Jahre (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 StGB). Das gilt aufgrund § 78 Abs. 4 StGB auch für Strafmilderungen nach § 179 Abs. 6 StGB in den Fällen von § 179 Abs. 5 StGB. Gem. § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB ruht die Verjährung

[463] Dazu Kap. 2.3.6.

bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs des Opfers. Eine Tat des sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger mit Todesfolge gem. § 179 Abs. 7 2. Alt. i. V. m. § 178 StGB verjährt nach dreißig Jahren (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 StGB).

3.2.1 Geschützter Personenkreis

306 Unabhängig von Geschlecht und Alter genießen Opfer den strafrechtlichen Schutz des § 179 StGB, wenn sie wegen der in § 179 Abs. 1 StGB abschließend benannten Gründe **unfähig** sind, dem sexuellen Täteransinnen **Widerstand entgegenzusetzen**.

Keinen zureichenden Widerstandswillen bilden, äußern oder realisieren können diejenigen Personen, die zur Zeit der Tathandlung – zumindest vorübergehend[464]–

- im Zustand einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder einer tief greifenden Bewusstseinsstörung (Nr. 1) oder
- körperlich (Nr. 2)

zum Widerstand unfähig sind.

Das Opfer muss aufgrund der in § 179 Abs. 1 StGB beschriebenen Gegebenheiten **gänzlich außerstande** sein, Widerstand entgegenzusetzen.[465] Es darf zu keinerlei irgendwie geartetem Widerstand in der Lage sein. Eine Hilfsbedürftigkeit i. S. des § 174a Abs. 2 StGB[466] oder eine eingeschränkte Widerstandsunfähigkeit genügen nicht.[467]

307 Stellt eine wenn auch erhebliche Einschränkung der Widerstandsfähigkeit keine Widerstandsunfähigkeit i. S. des § 179 StGB dar, lässt sich insoweit das Verhältnis des Delikts der sexuellen Nötigung unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage gem. § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB[468] zu § 179 StGB im Hinblick auf die Schutzrichtung der jeweiligen Norm und dem Grad der Beeinträchtigung bestimmen[469]: Vermag das Opfer überhaupt keinen dem Täteransinnen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu realisieren ist der Schutzbereich von § 179 StGB eröffnet. Ist dem Opfer noch eine (zumindest partielle) Betätigung eines entgegenstehenden Willens möglich, den der Täter durch nötigenden Zwang unterdrückt und widersetzt es sich aus

[464] BGHSt. 36, S. 147; BGHSt. 38, S. 71; BGH, NStZ 2011, S. 210.

[465] BGH, NStZ 2009, S. 325; Endler in: AnwK-StGB, 2011, § 179 Rdn. 18; Fischer, 2012, § 179 Rdn. 8b; Gössel, 2005, S. 65; Graul, 2001, S. 119; Lackner/Kühl, 2011, § 179 Rdn. 5; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 179 Rdn. 3; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 179 Rdn. 18; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 179 Rdn. 3; a.A. Bungart, 2005, S. 182; Frommel in: NK-StGB, 2010, § 179 Rdn. 3; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 179 Rdn. 30.

[466] Dazu Kap. 3.3.

[467] Fischer, 2012, § 179 Rdn. 8b.

[468] Dazu Kap. 3.1.1.5.

[469] Siehe auch Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 179 Rdn. 18.

Angst vor Körperverletzungs- oder Tötungshandlungen – ohne den der sexuellen Betätigung oder Duldung entgegenstehenden Willen aufzugeben – nicht, kommt § 177 Abs. 1 StGB zur Anwendung.

3.2.1.1 Psychische Widerstandsunfähigkeit

Gem. § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB muss die Widerstandsunfähigkeit des Opfers auf einer der genannten intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigungen beruhen. **308**

Der Begriff[470] der **geistigen Krankheit** erfasst nicht irreversible Beeinträchtigungen der geistigen Fähigkeiten, die auf hirnorganischen Ursachen oder anderen Krankheitsvorgängen beruhen. Liegt eine angeborene (z. B. Down-Syndrom) oder früh erworbene Intelligenzschwäche (z. B. im Rahmen von Geburtsschäden) irreversibler Art ohne Krankheitshintergrund vor, ist eine **geistige Behinderung** gegeben, wenn die betroffene Person in ihrer psychischen Gesamtentwicklung sowie Lernfähigkeit derart beeinträchtigt ist, dass sie voraussichtlich dauerhaft sozialer und pädagogischer Hilfen bedarf.

Im Hinblick auf Menschen mit geistiger Behinderung und von diesen erlittenen Übergriffen auf ihre sexuelle Selbstbestimmung kam es erst in den letzten beiden Jahrzehnten allmählich zu einer Enttabuisierung.[471] Den Instanzen der formellen Sozialkontrolle werden jedoch selten Fälle des sexuellen Missbrauchs geistig behinderter Personen bekannt. Dies beruht vor allem darauf, dass bei den Opfern die Kommunikationsbarrieren deutlich höher liegen, wenn sie sich über sexualbezogene Angriffe mitteilen oder diese gar zur Anzeige bringen wollen. Ein weiteres gesellschaftliches Tabuthema stellt aber auch der Bereich der Sexualität behinderter Menschen an sich dar.[472] Geistig Behinderte können indes zu tieferen Sozialbeziehungen fähig sein und sexuelle Wünsche auf sozial adäquate Weise in einer Partnerschaft leben. Deshalb darf § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht so interpretiert werden, dass von Seiten des Strafrechts her geistig behinderten Personen oder solchen, die unter einer psychischen Krankheit leiden, kein Freiraum für Sexualkontakte mit anderen Personen eröffnet bliebe, sie also zusätzlich unter ein strafrechtlich begründetes sexuelles Tabu gestellt würden.[473] **309**

Bei den **seelischen Krankheiten** i. S. des § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB handelt es sich um die anerkannten psychiatrischen Krankheitsbilder der exogenen und endogenen Psychosen, also spezifische psychische Abweichungen mit Krankheitswert, die nachweisbar auf körperlichen Ursachen beruhen (z. B. Folgen krankhafter **310**

---

[470] Zur Bestimmung der Begriffe siehe auch Nedopil, 2007, S. 22 ff.; Otto, 1998, S. 341; Rasch, 1999, S. 357 ff.; Streng, 2002, S. 350 ff.

[471] Siehe dazu Becker M., 1995, S. 40 ff.; Bungart, 2005, S. 19 ff.; Jeschke/Fegert, 2006, S. 315 ff.; Noack/Schmid, 1996, S. 13 ff.; Rosenfeld, 2000, S. 119 ff.; Senn, 1993, S. 19 ff.; Zemp/Pircher, 1996, S. 25 ff.

[472] Dazu Achilles/Bätz/Bartzok u.a., 1995, S. 121 f.

[473] Siehe auch BT-Drs. 6/3521, S. 41; BGHSt. 32, S. 186; Fischer, 2012, § 179 Rdn. 16; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 179 Rdn. 9; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 179 Rdn. 10.

Prozesse aufgrund von Hirnverletzungen, entzündliche Prozesse des Zentralnervensystems, Epilepsie usw.) oder die als körperlich begründet postulierbar sind (z. B. Schizophrenie, Zyklothymie). Hinzu treten Neurosen (z. B. Angsterkrankungen) und Persönlichkeitsstörungen mit einem Krankheitswert von klinischem Ausmaß (z. B. dependente Persönlichkeit). Kommt es infolge seelischer Erkrankung zu lang andauernden oder bleibenden Beeinträchtigungen, ist eine **seelische Behinderung** anzunehmen.

311 Bei der **Suchtkrankheit** geht es um stoffgebundene Suchtformen (Alkohol, Drogen, Medikamente), die beim Betroffenen zu einer suchtspezifischen psychischen oder körperlichen Abhängigkeit geführt haben.

Der Begriff der **tiefgreifenden Bewusstseinsstörung** entspricht demjenigen des § 20 StGB. Hierbei handelt es sich um eine – gemessen am psychiatrischen Krankheitsbegriff – nicht krankhafte seelische Störung, bei der die Wahrnehmungs- und Erlebnisfähigkeit des Betroffenen bzw. sein seelisches Gefüge zentral beeinträchtigt sind. Mit Einfügung dieser Alternative bezweckte der Gesetzgeber, auch psychisch oder physisch begründete schwerwiegende Beeinträchtigungen der Widerstandsfähigkeit von nur vorübergehender Art zu erfassen (z. B. Schlaf[474], Ohnmacht[475], schwere Rauschzustände[476], Schockwirkungen[477], schwere Übermüdung, Hypnose[478]).

312 Das Vorliegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung bzw. einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung allein genügt noch nicht, um die Annahme einer Widerstandsunfähigkeit gem. § 179 Abs. 1 StGB zu begründen.[479] § 179 Abs. 1 StGB verlangt, dass zwischen den zu einer Beeinträchtigung führenden Gründen und der Widerstandsunfähigkeit ein **Kausalzusammenhang** besteht („wegen").[480] Abzustellen ist hierbei auf einen hypothetischen Widerstand auf der Opferseite.[481] Da das geschützte Rechtsgut des § 179 StGB die Freiheit vor Fremdbestimmung auf sexuellem Gebiet darstellt, bedarf es im Einzelfall einer Prüfung, ob die gesetzlich benannte Beeinträchtigung das Opfer konkret daran gehindert hat, den zur Abwehr ausreichenden Widerstandswillen zu bilden, zu äußern oder durchzusetzen. Zu fragen ist insbesondere auch bei einer Einwilligung seitens des Opfers: Hätte sich das Opfer bei Hinwegdenken der Krankheit, Behinderung oder tiefgreifenden Bewusstseinsstörung – bei im Übrigen gleich bleibender Persönlichkeitsstruktur – dem konkreten sexualbezogenen Täteransinnen tatsächlich widersetzen können?

---

[474] BGHSt. 38, S. 71.

[475] BGH, NStZ 2000, S. 140.

[476] BGH, NStZ-RR 1998, S. 270; BGH, NStZ-RR 2008, S. 340.

[477] BGHSt. 36, S. 147.

[478] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 179 Rdn. 16; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 179 Rdn. 25.

[479] BGH, NStZ-RR 2005, S. 233; BGH, NStZ 2011, S. 210.

[480] BGH, NStZ 2003, S. 602; Fischer, 2012, § 179 Rdn. 11.

[481] Fischer, 2012, § 179 Rdn. 13; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 179 Rdn. 6; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 179 Rdn. 5.

313 Die Feststellung, dass die in § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB benannte Beeinträchtigung im Tatzeitpunkt zu einer absoluten Widerstandsunfähigkeit geführt hat, ist eine **normative Entscheidung**. Diese darf das Gericht nicht einem Sachverständigen überlassen, indem es sich ohne eine eigene Würdigung dessen Gutachten anschließt.[482]

3.2.1.2 Körperliche Widerstandsunfähigkeit

314 Auch bei der körperlichen Widerstandsunfähigkeit gem. § 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB muss das Opfer **gänzlich außerstande** sein, seinen dem Täterbegehren **entgegenstehenden Willen** diesem auch **entgegenzusetzen**.[483] Krankheitsbedingte akute oder chronische körperliche Beeinträchtigungen (z. B. Lähmung) oder solche, die dem Opfer von anderen zugefügt werden (z. B. Fesselung)[484], führen dazu, dass es dem konkreten sexuellen Ansinnen keinen verbalen oder körperlichen Widerstand entgegenbringt.

315 Hat der Täter jedoch eine körperliche Widerstandsunfähigkeit erst durch Kraftentfaltung auf den Körper des Opfers bewirkt, ist für die Alternative Abs. 1 Nr. 2 des Auffangtatbestandes § 179 StGB kein Raum, weil dann regelmäßig eine Strafbarkeit gem. § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB vorliegt.[485] Auch wenn das Opfer einen Widerstandswillen bildet und es diesen für den Täter erkennbar aus Angst vor körperlichen Beeinträchtigungen nicht realisiert, bleibt es bei einer Strafbarkeit gem. § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB.[486] Nicht unter § 179 Abs. 1 StGB fällt auch eine entwicklungsbedingte Widerstandsunfähigkeit von Kindern.[487] Insoweit wird § 179 StGB von § 176 StGB als speziellerem Tatbestand verdrängt.[488]

3.2.2 Sexuelle Handlungen

316 Für eine Strafbarkeit gem. § 179 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB ist erforderlich, dass es zwischen dem Widerstandsunfähigen und einer anderen Person zu einem **unmittelbaren Körperkontakt** kommt.[489] Die sexuelle Handlung muss im Hinblick auf § 184g Nr. 1 StGB mit Rücksicht auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sein.[490] Bei Beeinträchtigungen i. S. des § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist nicht

---

[482] BGH, NStZ-RR 2005, S. 233; BGH, NStZ-RR 2009, S. 15; BGH, NStZ 2011, S. 210; Fischer, 2012, § 179 Rdn. 8; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 179 Rdn. 27.

[483] Fischer, 2012, § 179 Rdn. 10.

[484] BGHSt. 30, S. 145.

[485] Siehe auch Fischer, 2000a, S. 100; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 179 Rdn. 25.

[486] BGHSt. 50, S. 359.

[487] BGHSt. 30, S. 146; BGHSt. 38, S. 70.

[488] Fischer, 2012, § 179 Rdn. 10; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 179 Rdn. 27.

[489] BGH, NStZ-RR 2009, S. 14.

[490] Dazu Kap. 2.5.2.

erforderlich, dass das Opfer das Geschehen bewusst wahrnimmt bzw. den Sexualbezug der Handlung überhaupt erkennt.[491]

3.2.2.1 Sexualkontakt zwischen Täter und Widerstandsunfähigem

317 § 179 Abs. 1 StGB betrifft sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, die der Täter selbst an dem Opfer oder die er von diesem an sich vornehmen lässt.[492] Manipulationen des Täters an sich selbst, Handlungen der widerstandsunfähigen Person mit Dritten (siehe aber § 179 Abs. 2 StGB) oder an sich selbst werden von § 179 Abs. 1 StGB nicht erfasst. Bei § 179 Abs. 1 StGB handelt es sich um ein **eigenhändiges Delikt**.[493] Der Täter muss körperlichen Kontakt mit dem Opfer haben. Damit bleibt – bei § 179 Abs. 1 StGB – eine mittelbare Täterschaft ausgeschlossen.

318 **Vollendet** ist die Tat, sobald der Täter mit einer sexuellen Handlung an der widerstandsunfähigen Person oder diese mit einer solchen am Täter beginnt.[494] Ist es zur ersten sexualbezogenen körperlichen Berührung gekommen reicht dies für die Vollendung aus. Dies gilt auch dann, wenn die vom Täter geplante Fortsetzung der Tat infolge der Manipulation scheitert (z. B. das Opfer aufwacht).

Gem. § 179 Abs. 4 StGB wird der **Versuch** eines sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger gem. § 179 Abs. 1 StGB unter Strafe gestellt. Ein solcher liegt vor, wenn der Täter i. S. des § 22 StGB unmittelbar zur Tat (d. h. zu eigenen sexuellen Handlungen an dem Opfer oder zum Einwirken auf das Opfer, um es zu eigenen sexuellen Handlungen an dem Täter zu bringen) ansetzt, die angestrebte sexuelle Aktivität mit Körperkontakt aber nicht mehr erfolgt.

3.2.2.2 Bestimmen zu Sexualkontakt mit Drittem

319 Kommt es zu sexuellen Handlungen mit Körperkontakt zwischen einer widerstandsunfähigen Person und einem Dritten, macht sich gem. § 179 Abs. 2 StGB strafbar, wer das Opfer dadurch missbraucht, dass er es unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Betätigung mit der dritten Person bestimmt.

Ein Bestimmen setzt voraus, dass der Täter **unmittelbar** auf die widerstandsunfähige Person einwirkt und diese Einwirkung (mit-) **ursächlich** dafür wird, dass der oder die Betroffene mit dem sexualbezogenen Geschehen faktisch einverstanden

---

[491] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 179 Rdn. 40; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 179 Rdn. 42.

[492] Zu Formen sexueller Handlungen siehe Kap. 2.5.3.

[493] Fischer, 2012, § 179 Rdn. 7; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 179 Rdn. 68; Lackner/Kühl, 2011, § 179 Rdn. 2; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 179 Rdn. 8; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 179 Rdn. 6a; a.A. Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 209; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 179 Rdn. 63.

[494] BGHSt. 38, S. 71.

ist. Der Begriff des **Bestimmens** kann in § 179 Abs. 2 StGB nicht ohne weiteres mit demjenigen bei der Anstiftung i. S. des § 26 StGB gleichgesetzt werden. Es reicht bereits ein tatsächliches Verursachen der Vornahme oder Duldung des Sexualkontakts mit Dritten aus.[495] Der Täter veranlasst das Opfer – gleichgültig mit welchem Mittel – zu einem Verhalten, zu dem es ohne die Einwirkung nicht gekommen wäre. Damit kann die Tat auch zum Nachteil eines kommunikationsunfähigen Opfers erfolgen.[496]

320 Die Tat ist **vollendet**, sobald die widerstandsunfähige Person mit einer sexuellen Handlung am Körper des Dritten bzw. der Dritte mit einer solchen am Körper des Opfers beginnt.

§ 179 Abs. 4 StGB erklärt den **Versuch** einer Tat gem. § 179 Abs. 2 StGB für strafbar. Hinsichtlich des Versuchs der Bestimmung gelten die Kriterien des § 30 StGB entsprechend. Er kann im Gegensatz zu § 179 Abs. 1 StGB bei § 179 Abs. 2 StGB zeitlich früher beginnen, denn der Versuch des Bestimmens liegt bereits in dem unmittelbaren Ansetzen i. S. des § 22 StGB zur Einwirkung auf die widerstandsunfähige Person.[497]

3.2.3 Missbrauch unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit

321 Die bloße Kenntnis oder Inkaufnahme der Widerstandsunfähigkeit des Opfers reicht für eine Tatbestandsverwirklichung nicht aus. Neben dem sexuellen Kontakt liegt die Tathandlung des § 179 Abs. 1 und 2 StGB auch darin, dass die Tat unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit geschieht und dies zugleich einen Missbrauch des Opfers darstellt.

322 Zweck des § 179 StGB ist es nicht, an psychischen und physischen Beeinträchtigungen leidende Menschen zu sexueller Enthaltsamkeit zu verurteilen, wenn sie aufgrund ihrer Störung in der Freiheit zur sexuellen Selbstbestimmung Einschränkungen dahin gehend unterliegen, dass sie sich einem sexualbezogenen Täteransinnen nicht ausreichend widersetzen können. § 179 StGB steht damit im Spannungsfeld zwischen dem Schutz der sexuellen Integrität widerstandsunfähiger Personen einerseits und deren Recht auf geschlechtliche Betätigung andererseits.[498]

---

[495] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 179 Rdn. 60; a.A. Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 179 Rdn. 44.

[496] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 179 Rdn. 60; a.A. Fischer, 2012, § 179 Rdn. 21; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 179 Rdn. 44.

[497] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 179 Rdn. 64; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 179 Rdn. 18; a.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 179 Rdn. 72.

[498] BGHSt. 32, S. 186; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 179 Rdn. 9; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 179 Rdn. 35; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 179 Rdn. 10.

3.2.3.1 Ausnutzen

323 Die psychische oder körperliche Widerstandsunfähigkeit eines Opfers wird ausgenutzt, wenn dessen – die Bildung oder Realisierung eines zureichenden Abwehrwillens ausschließender – Zustand die Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung ermöglicht oder erleichtert hat. Die sexuelle Handlung ist dem Täter gerade erst aufgrund der besonderen Situation des Opfers gelungen.[499] Zudem muss der Täter dies bewusst[500] in sein Vorgehen im Sinne der Wahrnehmung einer sich bietenden Gelegenheit einkalkuliert haben.[501]

324 An einem Ausnutzen der Widerstandsunfähigkeit fehlt es, wenn eine defektfreie Einwilligung in den Sexualkontakt vorliegt.[502] Dies ist nicht nur in den Fällen des § 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB bei körperlicher Widerstandsunfähigkeit denkbar, sondern auch in solchen des § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Nicht alle dort benannten seelischen oder geistigen Krankheiten bzw. Behinderungen bedingen zwangsläufig eine Unfähigkeit zur Zustimmung. Kein Ausnutzen i. S. des § 179 StGB ist regelmäßig gegeben, wenn eine vor Eintritt der die Widerstandsunfähigkeit bedingenden Beeinträchtigung bereits bestandene Beziehung fortgesetzt wird.[503]

3.2.3.2 Missbrauch

325 Der unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit zustande kommende Sexualkontakt muss einen Missbrauch der widerstandsunfähigen Person darstellen. Nicht jedes Handeln ohne Willen eines Betroffenen bildet per se schon einen Missbrauch. Ein solcher kann nicht vorliegen, wenn der Widerstandsunfähige Partner eines auf erwiderter menschlicher Zuneigung beruhenden Sexualkontaktes ist.[504]

Beispiel: Der zur Tatzeit 27 Jahre alte A, eine überdurchschnittlich intelligente, anlagebedingt aber abnorme, unter Kontaktscheu und Versagensangst leidende Persönlichkeit, arbeitete als Lehrkraft an einer Schule für geistig Behinderte. In der von ihm betreuten Behindertengruppe befand sich die B, ein zur Tatzeit fast fünfzehn Jahre altes, körperlich voll entwickeltes Mädchen, das infolge einer bei ihm mit geistiger Behinderung einhergehenden autistischen Erkrankung in extremer Selbstbezogenheit lebte und in seiner affektiven Entwicklung nur den Stand eines einjährigen Kindes erreicht hatte. A verliebte sich in B, in der er einen ihm psychisch verwandten Menschen sah. Um sie einer von ihm für aussichtsreich erachteten – von den Eltern der B jedoch abgelehnten – Therapie unterziehen zu können und um aufgrund der von ihm erwarteten Behandlungserfolge die elterliche Erlaubnis zum Zusammenleben zu erhalten, entführte A das Mädchen, das infolge seines

---

[499] BGH, NStZ 2009, S. 324.

[500] BGH, NStZ-RR 2003, S. 361; Fischer, 2012, § 179 Rdn. 16.

[501] Lackner/Kühl, 2011, § 179 Rdn. 7; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 179 Rdn. 9; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 208 f.; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 179 Rdn. 35; Schall, 1979, S. 105.

[502] Dazu Bungart, 2005, S. 192 ff.

[503] Fischer, 2012, § 179 Rdn. 6; Lackner/Kühl, 2011, § 179 Rdn. 7.

[504] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 179 Rdn. 9.

psychischen Zustandes nicht fähig war, sich zu widersetzen. A reiste mit B bis zu seiner Festnahme knapp zwei Wochen mit seinem Pkw umher. Während dieser Zeit, in der von A kontinuierlich Therapieversuche unternommen wurden, kam es zu sexuellen Handlungen des A an dem Mädchen, wobei er auch mehrfach den Geschlechtsverkehr ausführte. Diesen empfand die B als angenehm.
Der BGH[505] hat eine erstinstanzliche Verurteilung des A wegen sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger aufgehoben. Nach Ansicht des BGH hat A die B nicht missbraucht. Die Feststellungen „zeigen eine durch das Gefühl psychischer Verwandtschaft, persönliche Zuneigung und Fürsorge gekennzeichnete Beziehung des Angeklagten zu dem Mädchen, die – jedenfalls nach der Vorstellung des Angeklagten – in einem durch B's Behinderung begrenzten engen Rahmen von ihr mitgetragen wurde. Die innere Haltung des Angeklagten zu B, aber auch die Behutsamkeit seines sexuellen Vorgehens lassen den Vorwurf entfallen, er habe das Mädchen zur Befriedigung sexueller Wünsche missbraucht."

326 Wesentlicher Maßstab für die Beurteilung eines Sexualkontakts als Missbrauch einer widerstandsunfähigen Person ist die **innere Haltung des Täters gegenüber dem Opfer**.[506] Danach liegt ein Missbrauch vor, wenn das Opfer nur zum Objekt zur Realisierung eines Sexualwunsches reduziert wird.[507]

3.2.4 Qualifizierungstatbestände des § 179 Abs. 5 StGB

327 Die Verwirklichung einer Qualifikationsalternative des § 179 Abs. 5 StGB eröffnet einen Strafrahmen von nicht unter zwei Jahren bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsentzug. In minder schweren Fällen bleibt nach § 179 Abs. 6 StGB die angedrohte Sanktion Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
Qualifikationstatbestände von § 179 Abs. 5 StGB sind:

- Vollziehung des Beischlafs oder beischlafähnlicher Handlungen (Nr. 1),
- eine gemeinschaftliche Tatbegehung (Nr. 2),
- eine schwere Gesundheits- oder Entwicklungsgefährdung bei dem Opfer (Nr. 3).

Die Tatbestandsalternativen des § 179 Abs. 5 StGB entsprechen weitgehend denjenigen des § 176a Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 StGB beim schweren sexuellen Missbrauch von Kindern[508] bzw. teilweise den besonders schweren Fällen der sexuellen Nötigung nach § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 StGB.[509]

328 Bei § 179 Abs. 5 Nr. 1 StGB vollzieht der Täter mit dem Opfer den **Beischlaf** oder er nimmt ähnliche sexuelle Handlungen an diesem vor oder er lässt solche an sich von ihm vornehmen, die mit einem **Eindringen in den Körper** verbunden

---

[505] BGHSt. 32, S. 183 ff.; krit. dazu Geerds, 1984, S. 430 ff.; Herzberg/Schlehofer, 1984, S. 481 ff.

[506] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 179 Rdn. 11; krit. Fischer, 2012, § 179 Rdn. 17; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 179 Rdn. 39.

[507] BGHSt. 32, S. 187; krit. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 179 Rdn. 53 ff.; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 179 Rdn. 38.

[508] Dazu unten Kap. 5.1.3.2.

[509] Dazu oben Kap. 3.1.4.

sind.[510] Erfasst werden damit sexuelle Handlungen, die wegen ihrer Intensität die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers in besonderem Maße verletzen. Im Gegensatz zum Regelbeispiel der Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB setzt der Qualifikationstatbestand des § 179 Abs. 5 Nr. 1 StGB nicht voraus, dass die Penetration das Opfer besonders erniedrigt. Damit scheiden andere, nicht mit einer Penetration verbundene, besonders entwürdigende Vorgehensweisen aus dem Bereich dieser Qualifikation aus. Der Tatbestand des § 179 Abs. 5 Nr. 1 StGB ist nicht auf das Eindringen in den Körper des Opfers beschränkt; er betrifft auch das Eindringen in den Körper des Täters. Allerdings gilt § 179 Abs. 5 Nr. 1 StGB nicht für Taten nach § 179 Abs. 2 StGB. Denn Abs. 5 Nr. 1 StGB bezieht sich auf den „Täter" und ein solcher ist nicht die dritte Person mit der das Opfer vom Täter zum Sexualkontakt bestimmt wird.[511]

329 Der Qualifikationstatbestand des § 179 Abs. 5 Nr. 2 StGB bei **von mehreren gemeinschaftlich** begangener Tat entspricht demjenigen von § 176a Abs. 2 Nr. 2 StGB[512] sowie dem Regelbeispiel des § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StGB.[513] Da es bei § 179 StGB um den Missbrauch von zum Tatzeitpunkt gänzlich widerstandsunfähigen Opfern geht, liegt der Grund für die Strafschärfung nicht in der eingeschränkten Abwehrmöglichkeit bei Angriffen durch mehrere Personen, sondern in der erhöhten Gefährdung durch Exzesse aufgrund gruppendynamischer Prozesse.[514] Erforderlich für eine gemeinschaftliche Tatbegehung ist, dass mindestens zwei Personen mit der gleichen Zielrichtung vorgehen und jeder sich den Tatbeitrag des anderen zurechnen lassen will. Aus dem konkreten Zusammenwirken ergibt sich eine erhöhte Gefahr für die widerstandsunfähige Person.

330 § 179 Abs. 5 Nr. 3 StGB stimmt mit der Qualifikationsalternative des § 176a Abs. 2 Nr. 3 StGB überein.[515] Auch beim sexuellen Missbrauch Widerstandsunfähiger macht sich in erhöhtem Maße strafbar, wer durch die Tat das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt. Die **konkrete Opfergefährdung** muss bei § 179 Abs. 5 Nr. 3 StGB aus dem grunddeliktischen Sexualkontakt mit dem Täter (bei § 179 Abs. 1 StGB) oder dem Bestimmen des Opfers zur Vornahme oder Duldung sexualbezogener Betätigung mit einem Dritten (bei § 179 Abs. 2 StGB) resultieren.

331 Bei § 179 Abs. 5 Nr. 3 StGB handelt es sich nicht um ein erfolgsqualifiziertes Delikt i. S. des § 18 StGB. Deshalb genügt bezüglich der konkreten Opfergefährdung Fahrlässigkeit nicht. Vielmehr verlangt der **subjektive Tatbestand** bei allen drei Qualifikationsalternativen von § 179 Abs. 5 StGB mindestens bedingt vorsätzliches Handeln.

---

[510] Siehe oben Kap. 3.1.4.1.

[511] Fischer, 2012, § 179 Rdn. 28; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 179 Rdn. 50; a.A. Wolters in: SK-StGB, 2010, § 179 Rdn. 23.

[512] Siehe Kap. 5.1.3.2 (2).

[513] Siehe oben Kap. 3.1.4.2.

[514] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 179 Rdn. 51.

[515] Siehe unten Kap. 5.1.3.2 (3).

Gem. § 179 Abs. 6 StGB ermäßigt sich die Strafdrohung von Abs. 5 **in minder schweren Fällen** auf Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Der reduzierte Strafrahmen soll Ausnahmekonstellationen mit geringem Unrechts- und Schuldgehalt gerecht werden. Zur Entscheidung über das Vorliegen eines minder schweren Falles ist eine **Gesamtbewertung** vorzunehmen. Das Gericht kann nach § 179 Abs. 6 StGB verfahren, wenn das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit in einem solchen Maße vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle des gem. § 179 Abs. 5 Nr. 1-3 StGB qualifizierten sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger abweicht, dass die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens von § 179 Abs. 6 StGB geboten erscheint. Hierfür bedarf es einer Gesamtschau unter Heranziehung und Würdigung aller Umstände, die für die Wertung der Tat und den Täter in Betracht kommen – gleichgültig ob sie der Tat innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder nachfolgen.[516] **332**

3.2.5 Qualifikation des § 179 Abs. 7 1. Alt. StGB

Durch Verweisung auf § 177 Abs. 4 Nr. 2 StGB beim Delikt der besonders schweren Nötigung bzw. Vergewaltigung[517] wird auch beim sexuellen Missbrauch Widerstandsunfähiger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren derjenige Täter bestraft, der das Opfer **333**

- bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
- durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

Die Verweisung auf § 177 Abs. 4 Nr. 2 StGB in § 179 Abs. 7 1. Alt. StGB hat zur Folge, dass im Gegensatz zu § 177 Abs. 5 2. Alt. StGB insoweit beim sexuellen Missbrauch Widerstandsunfähiger keine Regelung für minder schwere Fälle vorgesehen ist. Eine analoge Anwendung von § 177 Abs. 5 2. Alt. StGB bleibt ausgeschlossen.[518]

3.2.6 Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch einer widerstandsunfähigen Person wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, trifft ihn gem. § 179 Abs. 7 2. Alt. i. V. m. § 178 StGB die deutlich angehobene Mindeststrafe von zehn Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe. **334**

---

[516] BGHSt. 26, S. 98 f.; BGH, NStZ-RR 1998, S. 298.

[517] Siehe Kap. 3.1.6.2. und 3.1.6.3.

[518] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 179 Rdn. 26; a.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 179 Rdn. 90.

335 Das **erfolgsqualifizierte Delikt** des Sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger mit Todesfolge entspricht demjenigen des Sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge gem. § 176b StGB[519] sowie demjenigen der Sexuellen Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge nach § 178 StGB.[520] Auch bei § 179 Abs. 7 2. Alt. i. V. m. § 178 StGB kommt die lebenslange Freiheitsstrafe insbesondere bei vorsätzlicher Herbeiführung der Todesfolge in Betracht. Allerdings bleibt sie bei Leichtfertigkeit nicht von vornherein ausgeschlossen.[521]

3.2.7 Besonders schwere Fälle

336 Gem. § 179 Abs. 3 StGB ist in besonders schweren Fällen des sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

Der **Anwendungsbereich** dieser Strafschärfung für unbenannte schwere Fälle bleibt sehr **begrenzt**. Denn mit § 179 Absätze 5-7 StGB sind die die sexuelle Selbstbestimmung besonders intensiv verletzenden Missbrauchshandlungen sowie die durch die Tat herbeigeführten erheblichen Auswirkungen für das Opfer schon durch diese Qualifikationstatbestände erfasst.

337 Um einen besonders schweren Fall i. S. des § 179 Abs. 3 StGB anzunehmen bedarf es einer **Gesamtwürdigung** von Tat und Täterpersönlichkeit. Ein solcher ist zu bejahen, wenn die objektiven und die subjektiven Tatumstände die erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle des – nicht durch § 179 Absätze 5-7 StGB qualifizierten – sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger in einem solchen Maße an Strafwürdigkeit übertreffen, dass der grunddeliktische Strafrahmen gem. § 179 Abs. 1 StGB zum Ausgleich von Schuld und Unrecht nicht mehr ausreicht.[522]

338 Die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens von § 179 Abs. 3 StGB kann geboten sein bei vom Schweregrad her beischlafähnlichen Handlungen, die nicht mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind oder die das Opfer zusätzlich erniedrigen.[523] Ein besonders schwerer Fall kommt in Betracht, wenn der Täter das Opfer gem. § 179 Abs. 2 StGB zum Sexualkontakt mit einer dritten Person bestimmt und es sich bei den sexuellen Handlungen um solche i. S. des § 179 Abs. 5 Nr. 1 StGB (Vollziehung des Beischlafs oder ähnliche mit einer Penetration verbundene Betätigungen) handelt.[524] Gleiches gilt beim Festhalten des Tatgeschehens

[519] Siehe unten Kap. 5.1.4.

[520] Siehe oben Kap. 3.1.8.

[521] BGH, NStZ-RR 2006, S. 75; a.A. Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 179 Rdn. 78.

[522] Jescheck/Weigend, 1996, S. 270 f.

[523] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 179 Rdn. 17; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 179 Rdn. 49.

[524] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 179 Rdn. 75.

auf einem Medium zu pornographischen Zwecken.[525] Auch eine Wiederholungstat entsprechend den Prinzipien der beim Delikt des schweren sexuellen Kindesmissbrauchs mit § 176a Abs. 1 StGB[526] geschaffenen Qualifikation des gleichartigen Rückfalls kann Anlass zur Prüfung von § 179 Abs. 3 StGB sein.[527]

339 Bejaht das Gericht einen besonders schweren Fall des sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger, kommt zwar der Ausnahmestrafrahmen von § 179 Abs. 3 StGB mit einer Untergrenze von einem Jahr Freiheitsstrafe zur Anwendung. Gem. § 12 Abs. 3 StGB bleibt die Tat des § 179 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB jedoch ein Vergehen.

3.3 Missbrauch Kranker und Hilfsbedürftiger in Einrichtungen

340 Die **Freiheit des Individuums vor Fremdbestimmung auf sexuellem Gebiet** wird auch durch die Strafnorm des § 174a Abs. 2 StGB geschützt. Im Gegensatz zu § 174a Abs. 1 StGB (Missbrauch von Gefangenen und behördlich Verwahrten)[528] geht es hier nicht um ein Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung störungsfreier Anstaltsfunktionen.[529] Da § 174a Abs. 2 StGB wesentlich auf den Missbrauch, d. h. die Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung unter Ausnutzung von Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit abstellt (und nicht wie § 174a Abs. 1 StGB auf den Missbrauch der Stellung des Täters), ist das Delikt des sexuellen Missbrauchs Kranker und Hilfsbedürftiger den Straftaten gegen die sexuelle Freiheit im engeren Sinne zuzuordnen.

341 Krankheit und Hilflosigkeit können die **Fähigkeiten** des Einzelnen **reduzieren, sich dem sexuellen Ansinnen** eines anderen **zu verweigern**.[530] Die in einer Einrichtung befindlichen Personen stehen zudem in der Regel gegenüber dem Personal, das die Beaufsichtigung oder Betreuung übernommen hat, in einem gewissen **Abhängigkeitsverhältnis**.

342 Der Tatbestand des § 174a Abs. 2 StGB verlangt die Vornahme **sexueller Handlungen** durch den Täter am Opfer oder das Vornehmenlassen sexualbezogener Betätigung durch das Opfer.[531] Es geht damit um Betätigungen mit unmittelbarem Körperkontakt zwischen Täter und Opfer. Nicht erfasst sind Sexualkontakte mit dritten Personen.[532] § 174a Abs. 2 StGB stellt ein **eigenhändiges Delikt** dar.

---

[525] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 179 Rdn. 78.
[526] Dazu Kap. 5.1.3.1.
[527] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 179 Rdn. 17.
[528] Dazu unten Kap. 4.1.
[529] Lackner/Kühl, 2011, § 174a Rdn. 1; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174a Rdn. 1.
[530] Bungart, 2005, S. 208; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174a Rdn. 13.
[531] Zu den Formen sexueller Handlungen siehe oben Kap. 2.5.3.
[532] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174a Rdn. 27.

Die Tat ist **vollendet**, sobald es zwischen Täter und Opfer zu einem Sexualkontakt mit körperlicher Berührung kommt. Unbeachtlich bleibt insoweit, ob der Täter darüber hinausgehend noch weitere sexuelle Aktivitäten anstrebte.[533] Die von dem sexuellen Ansinnen betroffene Person selbst bleibt als notwendiger Teilnehmer straflos.

§ 174a Abs. 3 StGB erklärt den **Versuch** des sexuellen Missbrauchs Kranker bzw. Hilfsbedürftiger in Einrichtungen für strafbar. Dieser beginnt i. S. des § 22 StGB mit einem verbalen oder konkludenten Einwirken des Täters auf das Opfer, unmittelbar bevorstehende sexuelle Aktivitäten vorzunehmen oder zu dulden.[534]

343 Liegt eine Strafbarkeit gem. § 174a Abs. 2 StGB vor, ist ein Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe eröffnet. Neben in der Norm angedrohten **Unrechtsreaktionen** kann das Gericht nach § 181b StGB Führungsaufsicht anordnen. Dies darf nach § 68 Abs. 1 StGB erfolgen, wenn der Täter eine Freiheitsstrafe von wenigstens sechs Monaten verwirkt hat und die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten vorliegt.

3.3.1 Geschützter Personenkreis

344 Als Tatopfer benennt § 174a Abs. 2 StGB die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommenen Personen. Der sexuelle Missbrauch erfolgt zudem im Rahmen bestimmter Obhutsverhältnisse.

3.3.1.1 Status des Opfers

345 Das Tatopfer muss sich in einer Einrichtung befinden, die der Behandlung oder Pflege Kranker bzw. Hilfsbedürftiger dient. Eine **Einrichtung** i. S. der Norm erfordert eine gewisse organisatorische Selbständigkeit und Dauerhaftigkeit.[535] In Einrichtungen für **Kranke** werden Krankheiten durch medizinisches Personal bzw. auf dessen Anordnung hin behandelt oder im Vorfeld der Behandlung notwendige Untersuchungen durchgeführt. **Hilfsbedürftig** sind Menschen, bei denen sich das Erfordernis einer Betreuung oder Beaufsichtigung aus einer besonderen – nicht nur durch das Lebensalter bestimmten – geistigen oder körperlichen Verfassung ergibt.[536] Auf die Organisationsform – öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich – der Einrichtung kommt es nicht an.[537]

---

[533] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174a Rdn. 34.

[534] Hörnle in, LK-StGB, 2009, § 174a Rdn. 34; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174a Rdn. 34.

[535] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174a Rdn. 8.

[536] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174a Rdn. 39 f.

[537] BGHSt. 19, S. 131.

Zu den Einrichtungen i. S. des § 174a Abs. 2 StGB zählen insbesondere[538]:

- Kliniken,
- psychiatrische Krankenhäuser[539],
- Rehabilitationszentren,
- Pflegeheime,
- Kurheime[540],
- Heime und Wohnstätten für körperlich oder geistig behinderte Menschen,
- Altenheime soweit in ihnen Kranke und Pflegefälle behandelt werden,
- Entziehungsanstalten für suchtkranke Personen.

346 Entscheidendes Kriterium ist nicht die stationäre **Aufnahme** des Betroffenen in einer solchen Einrichtung für Kranke oder Hilfsbedürftige. Das Opfer muss in den räumlichen Einrichtungsbereich aufgenommen und dort untergebracht sein. Nicht erforderlich ist aber, dass es dort übernachtet.[541] Damit unterfallen der Norm auch teilstationär[542] behandelte Patienten (z. B. in Tageskliniken) oder behinderte Menschen, die in Behindertenwerkstätten arbeiten.[543] Es kommt für den Schutz gem. § 174a Abs. 2 StGB darauf an, dass die Personen aus ihrem gewohnten Lebensbereich herausgerissen werden und sich in der Einrichtung für eine gewisse Dauer bzw. mit einer gewissen Regelmäßigkeit aufhalten.[544] Zu den tauglichen Tatobjekten zählen aber weder die Besucher noch das Personal.

347 Auf die Art und die Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Opfers kommt es für eine Strafbarkeit gem. § 174a Abs. 2 StGB nicht an.[545] Sie darf allerdings nicht von einer solchen Intensität sein, dass die Person aufgrund psychischer oder physischer Beeinträchtigungen gänzlich unfähig ist, einem sexuellen Täteransinnen Widerstand entgegenzusetzen. Denn anderenfalls kommt eine Strafbarkeit wegen sexuellen Missbrauchs einer widerstandsunfähigen Person nach § 179 StGB[546] in Betracht.[547]

348 Da es bei § 174a Abs. 2 StGB auf der Ebene der Tathandlung eines Missbrauchs durch Ausnutzen von **Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit** bedarf, verlangt eine Strafbarkeit, dass das Opfer krank oder hilfsbedürftig ist. Der Krankheitsbegriff darf insoweit aber nicht allein objektiv interpretiert werden.[548] Selbst Personen, die sich nur subjektiv für krank oder hilfsbedürftig halten und in eine Einrichtung auf-

---

[538] Bungart, 2005, S. 208 f.; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174a Rdn. 8; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174a Rdn. 21; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174a Rdn. 14.

[539] BGHSt. 1, S. 122.

[540] BGHSt. 19, S. 131.

[541] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174a Rdn. 41.

[542] BT-Drs. 15/350, S. 16.

[543] BT-Drs. 13/9064, S. 10; dazu auch Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174a Rdn. 14.

[544] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174a Rdn. 22; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174a Rdn. 14.

[545] Fischer, 2012, § 174a Rdn. 8a.

[546] Dazu Kap. 3.2.1.

[547] Vgl. BGH, NStZ 2009, S. 324 f.

[548] So auch Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174a Rdn. 14.

genommen sind, unterfallen dem Schutz des § 174a Abs. 2 StGB. Denn auch sie können aufgrund der mit der Aufnahme in die Einrichtung verbundenen Abhängigkeit in ihrer Fähigkeit zur Zurückweisung sexuellen Täteransinnens beeinträchtigt sein. Gleiches gilt für Patienten, die sich zur medizinischen Beobachtung oder zu Diagnosezwecken in einer Klinik befinden.[549]

349 Erfordert § 174a Abs. 2 StGB die erfolgte Aufnahme des Betroffenen in der Einrichtung, bleibt darüber hinausgehend die Dauer des Aufenthalts irrelevant. Es ist ferner nicht notwendig, dass der sexuelle Kontakt im räumlichen Bereich der Einrichtung zustande kommt. Dieser kann auch außerhalb erfolgen (z. B. bei einem Spaziergang mit Pflegepersonal).

3.3.1.2 Spezifisches Obhutsverhältnis

350 Dem durch § 174a Abs. 2 StGB geschützten Personenkreis werden nur diejenigen Kranken und Hilfsbedürftigen zugerechnet, die dem Täter zur

- Beaufsichtigung oder
- Betreuung

anvertraut sind.

Beaufsichtigung bedeutet das Überwachen einer Person, damit sie sich der vorgegebenen Ordnung gemäß in der Einrichtung verhält, wobei eine Beaufsichtigung von Kranken bzw. Hilfsbedürftigen regelmäßig zugleich mit deren Betreuung verbunden ist.[550] Dies kommt im Rahmen des § 174a Abs. 2 StGB insbesondere für Patienten in psychiatrischen Krankenhäusern in Betracht.

Bei der **Betreuung** trägt der Täter für eine gewisse Dauer die Verantwortung für das körperliche und psychische Wohl, wobei sich diese aber nicht auf die Lebensführung insgesamt beziehen muss. Es genügt bereits eine Betreuung in Teilbereichen (z. B. Pflegedienste, Masseur, Bademeister). Technisches oder Verwaltungspersonal scheidet prinzipiell aus[551], es sei denn, diesen sind entsprechende Aufgaben im Einzelfall übertragen (z. B. ein Verwaltungsangestellter übernimmt die Begleitung eines Patienten bei Spaziergängen).

351 Die kranke oder hilfsbedürftige Person muss dem Täter zur Beaufsichtigung bzw. Betreuung **anvertraut** sein. In Einrichtungen i. S. des § 174a Abs. 2 StGB sind die Aufgenommenen all denjenigen anvertraut, die generell oder im konkreten Einzelfall für eine Beaufsichtigung oder Betreuung zu sorgen haben.[552] Hierzu zählt sämtliches insoweit für den Betroffenen zuständiges Personal (z. B. Stationsarzt,

---

[549] Fischer, 2012, § 174a Rdn. 8a; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174a Rdn. 20; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174a Rdn. 14; a.A. Gössel, 2005, S. 97; Lackner/Kühl, 2011, § 174a Rdn. 7; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174a Rdn. 8.

[550] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174a Rdn. 46.

[551] Fischer, 2012, § 174a Rdn. 8b; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174a Rdn. 15.

[552] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174a Rdn. 9; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174a Rdn. 24.

nicht aber der eine andere Station leitende Arzt). Dabei muss es sich nicht notwendigerweise um einen bei der jeweiligen Einrichtung Beschäftigten handeln. Auch eine für die Institution tätige externe Person kann in das spezifische Betreuungsverhältnis zwischen Anstalt und Betroffenem einbezogen sein[553] (z. B. Konsiliararzt). Eine bloße Überweisung an einen auswärtigen Arzt zur Durchführung einer ambulanten Behandlung (z. B. Zahnarzt) reicht jedoch nicht aus.[554]

3.3.2 Missbrauch der Abhängigkeit

352 Für eine Tatbestandsverwirklichung des § 174a Abs. 2 StGB genügt noch nicht, dass Täter und Opfer in einem spezifischen Obhutsverhältnis stehen und es zu einem Sexualkontakt zwischen ihnen kommt. Der Täter muss die kranke oder hilflose Person dadurch sexuell missbrauchen, dass er die Tathandlung unter **Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit** vornimmt.

353 Ein Ausnutzen liegt vor, wenn der Zustand des Opfers die sexuelle Aktivität ermöglicht oder erleichtert hat. Krankheit oder Hilflosigkeit sowie die mit einem Anstaltsaufenthalt verbundene Abhängigkeit schwächen die Willenskraft des Opfers, das sexuelle Ansinnen des Täters zurückzuweisen. Dieser ist sich der Situation des Betroffenen bewusst oder hält es zumindest für möglich, dass es ohne die physische oder psychische Schwächung auf der Opferseite zu keinem Sexualkontakt käme, und nutzt dies zur Erreichung seiner sexuellen Zielsetzung aus.[555] Ausnutzen i. S. des § 174a Abs. 2 StGB liegt somit nicht vor, wenn der Täter lediglich auf die durch einen Aufenthalt in einer Einrichtung gebotenen Möglichkeiten abstellt (z. B. sexuelle Handlungen an einer schlafenden Patientin vornimmt) und nicht auf den von der Norm vorausgesetzten Zustand des oder der Betroffenen. Ein Missbrauch eines Kranken ist auch nicht gegeben, wenn die sexuelle Handlung unter dem Deckmantel medizinischer Betreuung erfolgt, d. h. der Patient unter Vortäuschung einer erforderlichen Untersuchung zur Duldung sexualbezogenen Handelns durch den Arzt veranlasst wird.[556] Gleiches gilt in Fällen, in denen die Initiative zum Sexualkontakt vom Opfer selbst ausgeht oder dessen defektfreies – durch die Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit nicht beeinflusstes – Einverständnis mit dem Sexualkontakt vorliegt.[557]

---

[553] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174a Rdn. 48.

[554] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174a Rdn. 9; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174a Rdn. 24.

[555] Fischer, 2012, § 174a Rdn. 11; Lackner/Kühl, 2011, § 174a Rdn. 8; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174a Rdn. 28; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174a Rdn. 18.

[556] Lackner/Kühl, 2011, § 174a, Rdn. 8; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174a Rdn. 10; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174a Rdn. 28; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174a Rdn. 18; a.A. BGH, NStZ 2004, S. 631; Fischer, 2012, § 174a Rdn. 11.

[557] Bungart, 2005, S. 212; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174a Rdn. 51; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174a Rdn. 10; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174a Rdn. 19.

354 Hat der Täter unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilflosigkeit des Opfers an diesem sexuelle Handlungen vorgenommen oder von diesem an sich vornehmen lassen, stellt dies zugleich einen **Missbrauch** dar. Solche sexualbezogenen Zwecke laufen in der Regel einer Beaufsichtigungs- oder Betreuungsaufgabe zuwider.[558] Eine eigenständige Bedeutung kommt dem Missbrauchsmerkmal damit nicht zu.

3.4 Missbrauch in Behandlung und Psychotherapie

355 Der Zielsetzung eines verbesserten strafrechtlichen Schutzes Kranker und Behinderter vor sexuellen Übergriffen[559] dient auch der mit dem 6. StrRG 1998 in das Strafgesetzbuch eingeführte § 174c StGB.

Das Delikt des sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses dient der Bewahrung der **Freiheit vor Fremdbestimmung auf sexuellem Gebiet**. Personen, die sich wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit bzw. Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung in stationärer oder ambulanter Betreuung befinden, können wegen ihrer Hilfsbedürftigkeit in Abhängigkeit zu den sie beratenden, behandelnden oder betreuenden Personen geraten. Sie bedürfen eines besonderen Schutzes vor sexuellen Übergriffen, weil ihre Fähigkeit zur Willensentschließung und -realisierung beeinträchtigt sein kann und sie damit über eine nur reduzierte Urteils- und Widerstandskraft gegen missbräuchliche Grenzüberschreitungen sexueller Art verfügen. Aufgrund des besonderen Vertrauens, das dem Täter als professionellem Helfer entgegengebracht wird, besteht eine asymmetrische Machtverteilung.[560] § 174c StGB schützt damit auch das **Vertrauen in die Integrität und Lauterkeit von Behandlungs- und Betreuungsverhältnissen**.[561] War der Anwendungsbereich des § 174c Abs. 1 StGB zunächst auf den Personenkreis der geistig oder seelisch Kranken oder Behinderten begrenzt, wurde dieser durch das SexualdelÄndG 2003[562] erweitert. Einbezogen hat der Gesetzgeber auch alle körperlich Kranken oder Behinderten. In der Strafnorm des § 174c StGB geregelt ist in Abs. 2 der sexuelle Missbrauch in der Psychotherapie.

356 Mit dem SexualdelÄndG 2003 wurde die Strafdrohung des § 174c StGB auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren erhöht. In den Fällen einer Strafbarkeit nach § 174c StGB kann das Gericht neben der in der Norm selbst angedrohten **Unrechtsreaktion** der Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren gem. § 181b

---

[558] Fischer, 2012, § 174a Rdn. 13; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174a Rdn. 54; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174a Rdn. 10; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174a Rdn. 30; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174a Rdn. 17; a.A. Frommel in: NK-StGB, 2010, § 174a Rdn. 15; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 211.

[559] Dazu oben Kap. 2.3.4.3.

[560] Sick/Renzikowski, 2006, S. 610.

[561] OLG Karlsruhe, BeckRS 2009, 20082; Fischer, 2012, § 174c Rdn. 2.

[562] Dazu oben Kap. 2.3.6.

StGB Führungsaufsicht anordnen, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verhängt wird und eine Gefahr der Begehung weiterer Straftaten besteht (§ 68 Abs. 1 StGB). Nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB ruht bei dem Delikt des § 174c StGB die **Verjährung** bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers.

357 § 174c Abs. 1 und 2 StGB erfordern die Vornahme sexueller Handlungen[563] am Opfer oder das An-sich-vornehmen-Lassen sexualbezogener Aktivitäten durch dieses. Erfasst sind damit nur sexualbezogene Betätigungen mit **Körperkontakt**. Nicht zu den Tathandlungen gehören das Agieren vor dem Täter sowie anderes Distanzverhalten.

358 **Vollendet** ist die Tat, sobald es zu sexuellen Betätigungen mit Körperkontakt kommt. Es handelt sich um ein eigenhändiges Delikt. Selbst wenn die Initiative zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen vom Opfer ausging, bleibt dieses als notwendiger Teilnehmer straflos.[564]

§ 174c Abs. 3 StGB erklärt den **Versuch** des sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung von Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnissen für strafbar. Ein solcher beginnt mit dem verbalen oder konkludenten Einwirken des Täters auf das Opfer, damit dieses unmittelbar bevorstehende sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich duldet.

3.4.1 Geschützter Personenkreis des § 174c Abs. 1 StGB

359 Als Tatopfer benennt § 174c Abs. 1 StGB Personen, die dem Täter aufgrund der in der Norm beschriebenen Voraussetzungen anvertraut sind. Das Gesetz benennt insoweit Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsverhältnisse gegenüber

- geistig oder seelisch Kranken oder Behinderten einschließlich Suchtkranken sowie
- körperlich Kranken oder Behinderten.

3.4.1.1 Geistig oder seelisch Kranke oder Behinderte

360 Unabhängig von Alter und Geschlecht genießt ein Opfer den strafrechtlichen Schutz des § 174c Abs. 1 StGB, wenn es sich bei ihm um eine Person handelt, bei der bestimmte intellektuelle oder psychische Beeinträchtigungen vorliegen bzw. das Opfer wegen einer aus seiner subjektiven Sicht gegebenen Behandlungs- oder Beratungsbedürftigkeit ein entsprechendes Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis eingeht. Bei der Bezeichnung des geschützten Personenkreises hat der Gesetzgeber an die im Sozialrecht verwendeten Begriffe angeknüpft (z. B. in § 14 Abs. 1 und 2 SGB XI).[565]

---

[563] Formen sexueller Handlungen oben Kap. 2.5.3.

[564] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174c Rdn. 12.

[565] Dazu Zauner, 2004, S. 122 f.

361 Der Begriff der **geistigen Krankheit** (im heutigen psychiatrischen Sprachgebrauch nicht mehr obsolet) erfasst nicht irreversible Beeinträchtigungen der geistigen Fähigkeiten, die auf hirnorganischen Ursachen oder anderen Krankheitsvorgängen beruhen. Eine **geistige Behinderung** ist gegeben, wenn eine angeborene oder früh erworbene Intelligenzschwäche irreversibler Art ohne Krankheitshintergrund vorliegt und der Betroffene in seiner psychischen Gesamtentwicklung und Lernfähigkeit derart beeinträchtigt ist, dass er voraussichtlich auf Dauer sozialer und pädagogischer Hilfen bedarf.[566]

362 Bei den **seelischen Krankheiten** handelt es sich um die anerkannten psychiatrischen Krankheitsbilder der exogenen und endogenen Psychosen, also spezifische psychische Abweichungen mit Krankheitswert, die nachweisbar auf körperlichen Ursachen beruhen oder die als körperlich begründet postulierbar sind. Ferner zählen zu den seelischen Krankheiten Neurosen sowie Persönlichkeitsstörungen mit einem Krankheitswert von klinischem Ausmaß. Eine **seelische Behinderung** ist anzunehmen, wenn es infolge seelischer Erkrankung zu lange andauernden oder bleibenden Beeinträchtigungen kommt.

363 Bei der **Suchtkrankheit** geht es um stoffgebundene Suchtformen (Alkohol, Drogen, Medikamente), die beim Betroffenen zu einer suchtspezifischen psychischen oder körperlichen Abhängigkeit geführt haben.

3.4.1.2 Körperlich Kranke oder Behinderte

364 Der Gesetzgeber hat mit dem SexualdelÄndG 2003[567] den Anwendungsbereich des § 174c Abs. 1 StGB um den Personenkreis der körperlich Kranken oder Behinderten erweitert, weil „körperliche und seelische Krankheiten insbesondere bei mehrfach behinderten Patienten oft so eng miteinander verzahnt sind, dass eine Erkennung, Heilung oder Linderung nur unter einem Gesichtspunkt nicht möglich ist."[568] Bei den in dieser Gesetzesbegründung bezeichneten in einer Behandlung befindlichen Personen bedarf es aufgrund ihrer herabgesetzten Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung durchaus eines besonderen strafrechtlichen Schutzes vor sexualbezogenen Handlungen durch das sie behandelnde Fachpersonal.

365 Bei **körperlich Kranken** oder **Behinderten** geht es um Menschen mit vorübergehenden oder dauerhaften physischen Beeinträchtigungen, die sich in eine ambulante oder stationäre Behandlung begeben. Nach der Gesetzesfassung sind damit all diejenigen in den Schutzbereich der Norm einbezogen, die sich – ohne auch psychisch krank zu sein – nur wegen einer körperlichen Erkrankung oder Behinderung in einer Behandlung befinden. Der Gesetzgeber gibt insoweit vor, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Therapeuten und Patienten bei körperlichen Krankheiten oder Behinderungen „ebenso wie bei psychischen Krankheiten oder Behinderungen vor sexuellen Übergriffen geschützt werden" muss.[569] Zu den körperlichen Krank-

[566] Bungart, 2005, S. 16.
[567] Dazu Kap. 2.3.6.
[568] BT-Drs. 15/350, S. 16.
[569] BT-Drs. 15/350, S. 16.

heiten zählen dabei allerdings selbst geringfügige und gewöhnliche Erkrankungen wie z. B. grippale Infekte.[570] Insoweit erscheint es aber fraglich, warum eine Behandlung wegen einer alltäglichen körperlichen Erkrankung typischerweise zu einer reduzierten Kritik- und Durchsetzungsfähigkeit gegen sexuelle Grenzverletzungen führen soll.[571] Allerdings reicht es für eine Tatbestandserfüllung aus, dass die behandelnde Person an dem nur vorübergehend erkrankten Patienten im Rahmen der Heilbehandlung unter Ausnutzung des der Behandlung zugrundeliegenden Vertrauensverhältnisses und der behandlungsbedingten physischen Situation – wie etwa einem körperlichen Ausgeliefertsein während der Behandlung – sexuelle Handlungen vornimmt.[572]

366 § 174c Abs. 1 StGB erfasst selbst die Behandlung in einer Praxis für Krankengymnastik durch einen Physiotherapeuten.

Beispiel: Die achtzehn Jahre alte N befand sich wegen Rückenbeschwerden in Behandlung bei A, der als Physiotherapeut in einer Krankengymnastikpraxis tätig war. Anlässlich eines Behandlungstermins führte der A eine – therapeutisch an sich vertretbare – Brustmassage bei der N durch. Diese Gelegenheit nutzte er aus, sexuell motiviert die Brüste der mit entblößtem Oberkörper vor ihm liegenden N über mehrere Minuten mit beiden Händen zu streicheln und zu kneten und dabei auch gezielt die Brustwarzen zu berühren. Die N wollte dies nicht, war jedoch dem für sie überraschenden Übergriff des A hilflos ausgeliefert. Sie war psychisch nicht zu einer Gegenwehr in der Lage, sondern ließ diese Handlungen geschockt und in starrer Haltung einige Minuten über sich ergehen.
Das erstinstanzliche Landgericht hatte den A wegen sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Auf seine Revision hin hob der BGH[573] das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. In den Entscheidungsgründen zeigte der BGH zugleich auf, dass das festgestellte Tatgeschehen sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht die Tatbestandsvoraussetzungen des § 174c Abs. 1 StGB erfüllt und die Tatbestandsalternative des wegen einer körperlichen Krankheit Anvertrautseins in Betracht kommt.

3.4.2 Vertrauensverhältnis

367 Der sexuelle Missbrauch einer geistig oder psychisch bzw. körperlich kranken oder behinderten Person muss gem. § 174c Abs. 1 StGB im Rahmen eines spezifischen Vertrauensverhältnisses erfolgen. Ein solches liegt vor, wenn das Opfer dem Täter zur

- Beratung,
- Behandlung oder
- Betreuung

anvertraut ist.

[570] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174c Rdn. 9; Lackner/Kühl, 2011, § 174c Rdn. 2c.

[571] Krit. auch Fischer, 2012, § 174c Rdn. 5a; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174c Rdn. 4; Lackner/Kühl, 2011, § 174c Rdn. 2c; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174c Rdn. 4a; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174c Rdn. 10; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174c Rdn. 2b.

[572] OLG Celle, NStZ-RR 2011, S. 274.

[573] BGH, StrVert 2005, S. 439 f.

368 Die **Behandlung** umfasst alle aus professioneller Sicht erforderlichen Einwirkungen von der diagnostischen Untersuchung bis hin zu Rehabilitationsmaßnahmen.[574] Als behandelnde Personen kommen vor allem in Betracht: Ärzte, Psychologen, Heilpraktiker, Krankenpflegepersonal, Sprechstundenhilfen, Masseure, Bewegungstherapeuten, Logopäden oder im Rahmen der Suchtbehandlung tätige Sozialarbeiter. Eine **Beratung** geht der Behandlung als Vorbesprechung voraus oder sie ist zugleich Bestandteil der Behandlung (z. B. bei geistig oder seelisch Erkrankten oder Behinderten eine Unterstützung bei der Lebensbewältigung; ferner ratgebende Begleitung bei einer Therapie[575]). Bei der **Betreuung** trägt der Täter für einen bestimmten Zeitraum Verantwortung für das körperliche oder psychische Wohl des Betroffenen.

369 Besteht ein faktisches Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis, dann ist die intellektuell, psychisch oder physisch beeinträchtigte Person dem Täter **anvertraut** i. S. des § 174c Abs. 1 StGB. Insoweit kommt es weder auf den Abschluss eines entsprechenden Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsvertrages an[576] noch darauf, auf wessen Initiative hin das Verhältnis zustande kam (des Patienten, des Täters oder eines Dritten).[577] Auch ein Über- und Unterordnungsverhältnis muss nicht bestehen. Entscheidend bleibt, dass das Opfer dem Täter wegen einer der genannten Beeinträchtigungen anvertraut wurde. Dabei benennt das Gesetz keine bestimmten Berufsgruppen[578], so dass als Täter des § 174c Abs. 1 StGB alle Personen in Betracht kommen, die insbesondere als Angehörige verschiedener Berufsgruppen aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation in Beratung, Betreuung und Therapie hinsichtlich der in der Norm angeführten Beeinträchtigungen tätig sind. Auch einer Privatperson kann das Opfer i. S. des § 174c Abs. 1 StGB anvertraut sein.

Beispiel: Der T war bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand mehr als 30 Jahre lang als Werkmeister in der Schreinerei einer Einrichtung beschäftigt, in der überwiegend geistig Behinderte unter fachlicher Anleitung tätig sind. Der 57 Jahre alte O ist seit früher Kindheit mittelschwer geistig behindert, er kann weder lesen noch rechnen und spricht in grammatikalisch fehlerhaften Sätzen. Nach dem Tod seiner Mutter wurde der inzwischen 80 Jahre alte Vater des O als dessen Betreuer bestellt.
Der T kümmerte sich schon während seiner Tätigkeit in den Werkstätten um den O. Nach Eintritt in den Ruhestand hielt er den Kontakt zu den Werkstätten, insbesondere auch zu O aufrecht. T holte O alle vier bis sechs Wochen ab und unternahm mit ihm Wanderausflüge. Der O, der sonst keine Gelegenheiten zu solchen Unternehmungen hatte, freute sich über derartige Ausflüge sehr. Sein Vater, der dem T in besonderem Maß vertraute, war über die Kontakte informiert und stimmte ihnen ausdrücklich zu. Im Rahmen der Ausflüge kam es zu sexuellen Übergriffen des T zum Nachteil des O.

---

[574] Lackner/Kühl, 2011, § 174c Rdn. 4.

[575] Gössel, 2005, S. 103; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174c Rdn. 5; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174c Rdn. 3; einschränkend Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174c Rdn. 11.

[576] Fischer, 2012, § 174c Rdn. 7; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174c Rdn. 13; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, § 174c StGB Rdn. 5; Zauner, 2004, S. 135; a.A. Lackner/Kühl, 2011, § 174c Rdn. 4; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174c Rdn. 3.

[577] BT-Drs. 13/8267, S. 6 f.

[578] Dazu LG Ravensburg, NStZ-RR 2012, S. 44.

Das erstinstanzliche Landgericht verurteilte den T wegen sexuellen Missbrauchs einer widerstandsunfähigen Person gem. § 179 Abs. 1 StGB in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren. Der BGH[579] hob das Urteil u. a. wegen unzureichender Feststellungen zur Widerstandsunfähigkeit gem. § 179 Abs. 1 StGB auf und verwies die Sache insoweit an das Landgericht zurück. Der BGH wies auf die Notwendigkeit einer Prüfung der Voraussetzungen des § 174c Abs. 1 StGB durch den Tatrichter für den Fall hin, dass sich eine Widerstandsunfähigkeit des T zum Tatzeitpunkt nicht feststellen lassen sollte. Der BGH führte weiter aus: „ Die Annahme eines Betreuungsverhältnisses liegt hier im Hinblick auf die besondere Vertrauensbeziehung zwischen dem Vater des Geschädigten als dessen Betreuer, dem Geschädigten selbst und dem Angeklagten nahe; auf die Dauer eines solchen Verhältnisses sowie darauf, dass der Geschädigte dem Angeklagten nur außerhalb einer Wohn-, Arbeits- oder Therapieeinrichtung und nur für die Dauer der jeweiligen Ausflüge anvertraut war, käme es nicht an.“[580]

370 Die kranke oder behinderte Person ist während der gesamten Dauer der Beratung, Behandlung oder Betreuung dem Täter anvertraut. Dabei muss das Opfer nicht notwendigerweise tatsächlich krank oder behindert sein. Es genügt die Annahme einer Krankheit oder Behinderung. Ob sich diese im Ergebnis als zutreffend herausstellt bleibt unbeachtlich.[581]

371 Das **Anvertrautsein beginnt** mit der Aufnahme der Beratung, Behandlung oder Betreuung, d. h. sobald es zum Zweck der Tätigkeit zu einem ersten Kontakt der Beteiligten gekommen ist. Es **endet** mit dem Abbruch oder dem nach dem vorgesehenen Ablauf regelgerechten Abschluss der Beratung, Behandlung oder Betreuung. Wird das Verhältnis zwischen den Beteiligten nur pro forma beendet um sexuelle Handlungen zu ermöglichen, kann der Tatbestand des § 174c Abs. 1 StGB dennoch verwirklicht sein.[582] Die Intention einer faktischen Fortführung bedingt, dass die kranke oder behinderte Person im Sinne der Norm weiterhin anvertraut bleibt. Denn bei dem Verhältnis zwischen Täter und Opfer handelt es sich um eine rein tatsächliche Obhutsbeziehung.

3.4.3 Missbrauch des Verhältnisses

372 § 174c Abs. 1 StGB verlangt die sexuelle Betätigung unter **Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses**. Erforderlich ist ein innerer Zusammenhang von Tätigkeit und der Anbahnung bzw. Durchführung der sexualbezogenen Handlungen. Der Täter muss die Gelegenheit, die seine durch das jeweilige Verhältnis begründete Autoritäts- und Vertrauensstellung bietet, bewusst zu einem Sexualkontakt mit der ihm anvertrauten Person ausnutzen.[583] Nicht

[579] BGH, NStZ-RR 2009, S. 14 f.

[580] BGH, NStZ 2009, S. 15.

[581] Fischer, 2012, § 174c Rdn. 8; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174c Rdn. 15.

[582] BT-Drs. 13/8267, S. 7; Bungart, 2005, S. 222; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174c Rdn. 6; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174c Rdn. 4; krit. Frommel in: NK-StGB, 2010, § 174c Rdn. 4.

[583] BT-Drs. 13/8267, S. 7; Fischer, 2012, § 174c Rdn. 10a.

erforderlich ist ein Ausnutzen gerade der krankheitsbedingten Hilflosigkeit, Bedürftigkeit oder Abhängigkeit zum Tatzeitpunkt. Dem Gesetzgeber kam es darauf an, **sexuelle Kontakte** in Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsverhältnissen der vorliegenden Art **generell** als **missbräuchlich** auszuschließen.[584] Deshalb vermag selbst ein in der konkreten Tatsituation defektfreies Einverständnis des Patienten einen Missbrauch ebenso wenig aufzuheben wie ein Ausgehen der Initiative zum Sexualkontakt vom Opfer selbst.

373 Kommt es zu einem **einvernehmlichen Sexualkontakt** während eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses, kann dies allein weder bei den geistig und seelisch Kranken oder Behinderten noch bei den körperlich Kranken oder Behinderten ein tatbestandsausschließendes Einverständnis der kranken oder behinderten Person darstellen.[585] Das Abstinenzgebot gilt nach dem Willen des Gesetzgebers gleichermaßen, so dass es bei nur körperlichen Leiden nicht von vorne herein pauschal mehr Raum für einverständliche sexuelle Beziehungen geben muss.[586] Vielmehr stellt das entscheidende Kriterium für das Fehlen eines Missbrauchs i. S. des § 174c Abs. 1 StGB dar, dass der Täter im konkreten Fall keine aufgrund des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses bestehende Autoritäts- oder Vertrauensstellung gegenüber dem Opfer zu sexuellen Handlungen ausgenutzt hat.[587]

Beispiel: A übt den Beruf des Heilpraktikers aus. Dabei behandelte er u. a. die N, die wegen starker Rückenschmerzen zu ihm gekommen war. A gab der N zu verstehen, dass zur Behandlung ihres Leidens auch die Vornahme sexueller Handlungen erforderlich sei. Demzufolge kam es über einen längeren Zeitraum hinweg zur Durchführung einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs. Das erstinstanzliche Landgericht sprach den A aufgrund des Einverständnisses der N vom Vorwurf des sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Behandlungsverhältnisses frei.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hin hob der BGH[588] den Freispruch auf. Das Gericht führt aus, dass ein Einverständnis allein nicht genügt, um einen Missbrauch i. S. des § 174c Abs. 1 StGB auszuschließen: „Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen, aufgrund derer davon auszugehen ist, dass eine aufgrund des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses regelmäßig gegebene Vertrauensbeziehung entweder tatsächlich nicht bestand oder für die Hinnahme der sexuellen Handlung ohne Bedeutung war."[589] Dies ist – so der BGH – aber dann nicht der Fall, wenn der Täter vorgibt, die sexuelle Handlung sei medizinisch notwendig oder Teil der Therapie bzw. wenn er sogar behandlungsbezogene Nachteile beim Zurückweisen seines Ansinnens in den Raum stellt. In derartigen Fällen liegt ein Missbrauch selbst dann vor, wenn sich das Opfer mit dem Sexualkontakt einverstanden erklärt hat.

Als besondere Umstände, die einen Missbrauch i. S. des § 174c Abs. 1 StGB ausschließen, benennt der BGH etwa das Vorliegen einvernehmlicher Sexualkontakte mit dem Ehepartner bzw. Lebensgefährten während eines Betreuungsverhältnisses; eine von dem

---

[584] BGH, NJW 2011, S. 1892; Lackner/Kühl, 2011, § 174c Rdn. 5.

[585] BGH, NJW 2011, S. 1893; OLG Karlsruhe, BeckRS 2009, 20082.

[586] A.A. im Ergebnis Renzikowski in: MK-StGB 2012, § 174c Rdn. 29; Sick/Renzikowski, 2006, S. 610.

[587] BGH, NJW 2011, S. 1893.

[588] BGH, NJW 2011, S. 1891 ff.

[589] BGH, NJW 2011, S. 1893.

Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis unabhängige Liebesbeziehung und in deren Folge nur gelegentlich der Behandlung bzw. nach deren Abschluss vorgenommene sexuelle Handlungen.[590]

3.4.4 Missbrauch psychotherapeutischer Behandlungsverhältnisse

374 Die Strafdrohung des § 174c Abs. 1 StGB trifft gem. Abs. 2 der Norm auch denjenigen, der an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt. Anders als bei § 174c Abs. 1 StGB ist es jedoch weniger die Beeinträchtigung des Patienten, welche zu Defiziten bei der Selbstbestimmung führt und eine besondere Schutzbedürftigkeit bedingt. Diese folgt bei Psychotherapien vielmehr aus der Eigenart der psychotherapeutischen Behandlung und ihren **spezifischen Interaktionsstrukturen**. Denn eine solche lässt Patienten in eine tiefgreifende Abhängigkeit zum Therapeuten geraten. Das Behandlungsverhältnis ist durch eine starke Asymmetrie und ein deutliches Machtgefälle gekennzeichnet.[591]

375 In den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts in Deutschland durchgeführte Forschungen hatten ergeben, dass hinsichtlich sexuell missbräuchlichen Verhaltens im Rahmen psychotherapeutischer Behandlungen von einem enormen Dunkelfeld ausgegangen werden muss.[592] **Verstöße gegen** den für alle Formen der Psychotherapie relevanten **Abstinenzgrundsatz**[593] können bei Betroffenen zu erheblichen psychischen Folgeschäden führen.[594] Da im Bereich der psychotherapeutischen Behandlung die Grenzen zwischen Gesundheit und Krankheit nicht selten fließend sind, hat dies den Gesetzgeber veranlasst, den sexuellen Missbrauch in psychotherapeutischen Behandlungsverhältnissen in § 174c Abs. 2 StGB gesondert zu regeln. Dabei ging es auch darum, leichtere und vorübergehende Fälle psychischer Beeinträchtigung[595] erfassen zu können.[596]

376 Zum **Täterkreis** des § 174c Abs. 2 StGB zählen zunächst Angehörige derjenigen Berufsgruppen, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation psychotherapeutische Behandlungen durchführen und berechtigt sind, die Bezeichnung „Psychotherapeut" zu führen. Dabei handelt es sich um Ärzte (insbesondere Psychiater,

[590] Krit. Renzikowski, 2011, S. 698.

[591] BT-Drs. 13/8267, S. 7; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174c Rdn. 7; Spenner, 1999, S. 10 ff.; Zauner, 2004, S. 57.

[592] Vgl. Becker-Fischer/Fischer, 1997; siehe auch Heyne, 1991, S. 61 ff.; Löwer-Hirsch, 1998, S. 18; Spenner, 1999, S. 28 ff.; Vogt, 1990, S. 104 ff.

[593] Dazu Löwer-Hirsch, 1998, S. 10 ff.; Wirtz, 1991, S. 29 ff.; Zauner, 2004, S. 59 f.

[594] Siehe Becker-Fischer/Fischer, 1997, S. 79 ff.; Hafke, 1998, S. 196 ff.; Pope/Bouhoutsos, 1992, S. 107; Zauner, 2004, S. 66.

[595] BT-Drs. 13/8267, S. 7.

[596] Krit. dazu Schroeder, 1999, S. 830.

Nervenärzte), psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Heilpraktiker für Psychotherapie.

Beispiel: A betrieb als ausgebildeter Heilpraktiker ein Naturheilzentrum, in dem er neben Akupunktur, Homöopathie und Bachblüten auch Lebensberatung, Konfliktlösung, Entspannung und Heilmassage sowie Meditation anbot. Zu seinen Patienten zählte die 23 Jahre alte S. Sie war bei A in Behandlung, da sie „an starker Schüchternheit, Minderwertigkeitskomplexen, Ängsten vor Sozialkontakten sowie sexueller Gehemmtheit" litt. Mit ihrem Einverständnis führte A neben Gesprächen Massagen durch, insbesondere – manuell wie auch mit einem Massagegerät – der Brüste und des Genitalbereichs (sog. intime Tantrakomponente). Da diese Maßnahmen zu keiner Besserung der Beschwerden führten, kamen A und S überein, diese solle vor der nächsten Behandlung „eine erhebliche Menge alkoholischer Getränke zu sich nehmen, um entspannter zu sein". Auf dem Weg zum Naturheilzentrum und dort in Gegenwart des A trank S am Tattag erhebliche Mengen Alkohol, so dass sich bei ihr umgehend ein starker Rauschzustand einstellte, den A erkannte. Er war S beim Entkleiden behilflich, weil diese wegen ihrer Bewegungs- und Koordinationsstörungen hierzu allein nicht mehr in der Lage war, sondern im Anschluss völlig apathisch und reglos auf einer Matte lag. In diesem Zustand führte der A mit der bis dahin insoweit sexuell Unerfahrenen zweimal den geschützten, für S schmerzhaften Geschlechtsverkehr durch.
Das Landgericht verurteilte A wegen sexuellen Missbrauchs einer widerstandsunfähigen Person in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch unter Ausnutzung eines Behandlungsverhältnisses zu einer Freiheitsstrafe. Die Revision des A führte zu einer Änderung des Schuldspruchs und zu einer Aufhebung des Strafausspruchs.
Der 1. Strafsenat des BGH[597] verneint in diesem Fall das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der „psychotherapeutischen Behandlung". Der Anwendungsbereich des § 174c Abs. 2 StGB lasse sich nur eindeutig bestimmen, wenn man als psychotherapeutische Behandlung ausschließlich eine solche ansieht, die von einer Person durchgeführt wird, die berechtigt ist, die Bezeichnung „Psychotherapeut" zu führen. Zwar habe der Gesetzgeber davon abgesehen, den in Betracht kommenden Täterkreis ausdrücklich nach Berufsgruppen zu bestimmen; dies lasse aber nicht den Schluss zu, dass eine derartige tatbestandliche Begrenzung den gesetzgeberischen Vorstellungen zuwider laufen würde. Das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot verlangt, dass ein Strafgesetz seinen Anwendungsbereich möglichst genau in einer für den Bürger vorhersehbaren Weise zu umschreiben hat. Diesem Erfordernis genüge – so der BGH – ein weites Verständnis des Begriffs „psychotherapeutische Behandlung" nicht, das unter diesen Terminus nicht nur Therapien subsumiert, die anerkannten Regeln der Berufsverbände folgen und sich sog. psychotherapeutischen Schulen zuordnen lassen, sondern auch alternative Therapieformen erfasst.

377 Vom Schutzzweck der Norm her kann es entgegen der Auffassung des 1. Strafsenats des BGH jedoch nicht darauf ankommen, dass der Täter nach § 1 Abs. 1 PsychThG die Bezeichnung „Psychotherapeut" führen darf sowie gesetzlich anerkannte Qualifikationen und Berechtigungen zur Ausübung von Psychotherapie nach dem PsychThG[598] besitzt. Zudem bleibt irrelevant, ob die Behandlung als Psychotherapie bezeichnet wird und eine solche im gesetzlichen Sinne[599] darstellt,

---

[597] BGHSt. 54, S. 169 ff.

[598] BGBl. I 1998, S. 1311 ff.

[599] § 1 Abs. 3 PsychThG: „Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung ist eine somatische Abklärung herbeizuführen. Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben."

bzw. es sich um ein wissenschaftlich anerkanntes psychotherapeutisches Verfahren handelt.[600] Von entscheidender Bedeutung ist insoweit die **Opferintention**. Unterzieht sich eine Person eigeninitiativ oder aus fremdem Antrieb zum Zweck der Heilung oder Linderung einer geistigen oder psychischen Beeinträchtigung einer hierauf ausgerichteten therapeutischen Behandlung und kommt es im Zusammenhang mit der auf Heilung oder Linderung des Leidensdrucks ausgerichteten Behandlung zu einem Sexualkontakt, wird der Tatbestand des § 174c Abs. 2 StGB erfüllt.[601]

378 Damit ist der Begriff der „psychotherapeutischen Behandlung“ i. S. des § 174c Abs. 2 StGB weit zu verstehen.[602] Erfasst sind alternative Therapieformen bis hin zu sog. Außenseitermethoden. Opfer werden zudem vor gerade auch in Missbrauchsabsicht erfolgenden Pseudotherapien und Behandlungen durch Scharlatane geschützt.[603] Denn anderenfalls würden Täter in die Lage versetzt, die Unanwendbarkeit des Tatbestandes durch ein bewusstes Außerachtlassen anerkannter Therapieformen selbst herbeizuführen.[604] Nicht mehr erfasst sind allerdings die Bereiche der allgemeinen Lebensberatung und seelsorgerische Gespräche, in denen vor allem Informationen hinsichtlich bestimmter Lebensbereiche vermittelt werden.[605]

379 Jeder Sexualkontakt im Kontext der psychotherapeutischen Behandlung stellt einen Missbrauch des Behandlungsverhältnisses dar.[606] Sobald tatsächlich mit der Behandlung begonnen wird, die eine psychische Abhängigkeit bewirken kann, ist das Opfer dem Therapeuten **anvertraut**. Deshalb bleibt – im Gegensatz zu § 174c Abs. 1 StGB – ein Entfallen des Tatbestandsmerkmals des Missbrauchs bei Abs. 2 der Norm in Fällen von Liebesbeziehungen[607] ebenso ausgeschlossen wie bei einem Einverständnis des Opfers oder dem vom Opfer initiierten Sexualkontakt.[608] Denn dies sind gerade die typischen Konstellationen des sexuellen Missbrauchs in der Psychotherapie.

380 Im Sinne des § 174c Abs. 2 StGB bleiben die Patienten ihren Therapeuten anvertraut, solange die Therapie nicht abgeschlossen ist. Kommt es zu einer regelgerechten **Beendigung der Behandlung** folgt aus dem eindeutigen Wortlaut der Norm („zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist“), dass dann sexuelle

---

[600] A.A. und damit dem 1. Strafsenat des BGH folgend Lackner/Kühl, 2011, § 174c Rdn. 7.

[601] Fischer, 2012, § 174c Rdn. 6f.

[602] So auch Bungart, 2005, S. 219; Deckers in: AnwK-StGB, 2011, § 174c Rdn. 13; Fischer, 2012, § 174c Rdn. 6 f.; Frommel in: NK-StGB, 2010, § 174c Rdn. 11; Gössel, 2005, S. 106; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174c Rdn. 32; Maurach/Schröder/Maiwald, 2009, S. 217; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174c Rdn. 8; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174c Rdn. 21; ders., 2010, S. 694 ff.; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174c Rdn. 11; Zauner, 2004, S. 88 f.; Zinsmeister, 2006, S. 106 f.

[603] BT-Drs. 13/2203, S. 4.

[604] Fischer, 2012, § 174c Rdn. 6e.

[605] Bungart, 2005, S. 219 f.; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174c Rdn. 35; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174c Rdn. 8.

[606] Fischer, 2012, § 174c Rdn. 10a.

[607] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174c Rdn. 40.

[608] Zauner, 2004, S. 111 f.

Kontakte nach Abschluss der Therapie nicht mehr von § 174c Abs. 2 StGB erfasst sind. Da die Vorschrift Personen im Rahmen psychotherapeutischer Abhängigkeitsverhältnisse vor sexuellen Übergriffen schützen will, greift sie aber noch, wenn es zum Zweck der Aufnahme einer sexuellen Beziehung zu einem verfrühten und nicht sachgerechten Abbruch der Therapie kommt.[609] Denn dies beendet nicht die therapiespezifische Abhängigkeitsbeziehung.[610] Gleiches gilt, wenn zum Zweck der Durchführung sexueller Handlungen die Therapie nur pro forma beendet wird und neben den Sexualkontakten faktisch noch eine psychotherapeutische Behandlung stattfindet.[611]

[609] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174c Rdn. 37.

[610] Zauner, 2004, S. 98.

[611] BT-Drs. 13/8267, S. 7; Zauner, 2004, S. 101.

Kapitel 4
Missbrauch institutioneller Abhängigkeit

Die individuelle Entscheidungsfreiheit zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen erscheint dem Gesetzgeber in bestimmten **aufgrund staatlicher Macht begründeten Verwahrungs- und Abhängigkeitsverhältnissen** als derart schutzwürdig, dass er Beeinträchtigungen mit § 174a Abs. 1 und § 174b StGB strafrechtlich sanktioniert: **381**

- § 174a Abs. 1 StGB soll **Gefangene** oder auf behördliche Anordnung **Verwahrte** vor sexuellen Handlungen seitens derjenigen Personen schützen, denen sie zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut sind.
- § 174b StGB richtet sich an Amtsträger, die zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung bzw. einer behördlichen Verwahrung berufen sind und die unter Missbrauch der **durch das** jeweilige **Verfahren begründeten Abhängigkeit** sexuelle Handlungen an demjenigen vornehmen, gegen den das Verfahren gerichtet ist bzw. an sich von dem anderen vornehmen lassen.

Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Tatbeständen liegt im geschützten Personenkreis und den Gründen für die Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit.[1] § 174a Abs. 1 StGB betrifft bereits im Freiheitsentzug befindliche Gefangene und Verwahrte, die einer Anstaltsgewalt unterliegen und sich damit dem Personal der Institution ausgeliefert sehen. § 174b StGB erfasst auf der Opferseite in Straf- oder Unterbringungsverfahren verwickelte Personen, welche aus Angst vor nachteiligen – insbesondere freiheitsentziehenden – Entscheidungen in ihren Möglichkeiten zur Ablehnung sexuellen Ansinnens seitens eines das Verfahren gegen sie betreibenden Amtsträgers in spezifischer Weise eingeschränkt sein können. **382**

Die spezifische Schutzwürdigkeit der sich in durch staatliche Macht begründeten Verwahrungs- und Abhängigkeitsverhältnissen Befindlicher vor sexuellen Beeinträchtigungen wurde von der Legislative mit dem SexualdelÄndG 2003[2] bekräftigt. Es erfolgte eine Anhebung der Untergrenze des **Strafrahmens**, die seitdem nicht **383**

---

[1] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174b Rdn. 2; siehe auch Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 213.

[2] Dazu oben Kap. 2.3.6.

K. Laubenthal, *Handbuch Sexualstraftaten*, 153
DOI 10.1007/978-3-642-25556-4_4, © Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2012

mehr bei einer Geldstrafe liegt. Der sexuelle Missbrauch ist sowohl in § 174a Abs. 1 StGB als auch in § 174b StGB mit Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu fünf Jahren bedroht.

384 Sowohl beim Delikt des sexuellen Missbrauchs von Gefangenen oder auf behördliche Anordnung Verwahrter als auch beim sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung ruht nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB die **Verjährung** bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers.

4.1 Missbrauch von Gefangenen und Verwahrten

385 § 174a Abs. 1 StGB dient dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung derjenigen Personen, die wegen ihrer behördlich (gem. § 11 Abs. 1 Nr. 7 StGB auch gerichtlich) angeordneten Eingliederung in besondere Anstaltsverhältnisse **in ihrer Handlungs- und Entscheidungsfreiheit eingeengt** und damit einem Täter in besonderem Maße ausgeliefert sind. Zugleich besteht die Gefahr, dass sie selbst der Versuchung erliegen, die eigene Lage in der Institution durch Duldung von sexualbezogenen Tathandlungen zu verbessern.[3]

386 **Geschütztes Rechtsgut** ist neben der sexuellen Freiheit der Verwahrten zudem das **Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung störungsfreier Anstaltsfunktionen** sowie einer gleichen Behandlung gefangener bzw. verwahrter Personen[4], was durch Sexualkontakte zwischen Betroffenen und Angehörigen des Personals gefährdet wird. § 174a Abs. 1 StGB schützt schließlich auch das **Vertrauen der Gesellschaft in die Objektivität des Betreuungspersonals**.[5] Da § 174a Abs. 1 StGB lediglich einen Missbrauch seiner Stellung durch den Täter voraussetzt und es damit für eine Tatbestandsverwirklichung im konkreten Fall nicht notwendigerweise zu einer Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung kommen muss, kann etwa der Schutzzweck einer Gewährleistung der Störungsfreiheit des Verwahrungsverhältnisses auch eigenständige Bedeutung erlangen.[6]

387 Der Tatbestand des § 174a Abs. 1 StGB erfordert die Vornahme erheblicher sexueller Handlungen (§ 184g Nr. 1 StGB) am Opfer oder das Vornehmenlassen sexueller Handlungen durch das Opfer am Körper des Täters.[7] Erfasst sind damit nur solche sexualbezogene Betätigungen, die einen **Körperkontakt** voraussetzen. Das

---

[3] Laubenthal, 2002, S. 360.

[4] BGH, NStZ-RR 2000, S. 354.

[5] BT-Drs. 6/3521, S. 25; BGH, NStZ-RR 2000, S. 354; OLG München, NStZ 2011, S. 466; Fischer, 2012, § 174a Rdn. 2; Gössel, 2005, S. 94; Lackner/Kühl, 2011, § 174a Rdn. 1; Laubenthal, 2002, S. 360; ders. 2007, S. 670; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174a Rdn. 1; einschränkend Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174a Rdn. 2 ff.; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 213; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174 Rdn. 2; anders Frommel, in: NK-StGB, 2010, § 174a Rdn. 6 (Gleichbehandlung der untergebrachten Personen).

[6] Fischer, 2012, § 174a Rdn. 2; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174a Rdn. 1; siehe auch Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174a Rdn. 2 (allerdings als vorrangiger Gesetzeszweck).

[7] Zu Formen sexueller Handlungen siehe Kap. 2.5.3.

Agieren vor dem Täter und anderes Distanzverhalten gehören nicht zu den Tathandlungen des § 174a Abs. 1 StGB; auch Sexualkontakte mit dritten Personen unterfallen nicht der Norm.

388 Die Tat ist **vollendet**, sobald der Täter mit einer sexualbezogenen Betätigung am Körper eines Gefangenen oder Verwahrten beginnt bzw. es zu solchen Aktivitäten seitens des Opfers am Täter kommt. Dabei bleibt der Gefangene oder Verwahrte als notwendiger Teilnehmer straflos.[8] Die Tat stellt ein eigenhändiges Delikt dar.[9]

§ 174a Abs. 3 StGB erklärt den **Versuch** des sexuellen Missbrauchs von Gefangenen bzw. Verwahrten für strafbar. Er beginnt mit dem verbalen oder konkludenten Einwirken des Täters auf die betroffene Person, unmittelbar bevorstehende sexuelle Handlungen vorzunehmen oder zu dulden.

389 Liegt eine Strafbarkeit nach § 174a Abs. 1 StGB vor, kann das Gericht neben der in der Norm angedrohten **Unrechtsreaktion** der Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren gem. § 181b StGB auch Führungsaufsicht anordnen. Gem. 68 Abs. 1 StGB muss hierfür eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verhängt sein sowie die Gefahr bestehen, dass die verurteilte Person weitere Straftaten begehen wird.

4.1.1 Geschützter Personenkreis

390 § 174a Abs. 1 StGB benennt als Tatopfer gefangene und auf behördliche Anordnung verwahrte Personen. Der sexuelle Missbrauch muss zudem im Rahmen bestimmter Obhutsverhältnisse stattfinden.

4.1.1.1 Status des Opfers

391 Gefangene Personen sind solche, die sich aufgrund richterlicher, polizeilicher oder sonst zuständiger Hoheitsgewalt zum Zweck der Ahndung einer Verfehlung oder zur Erzwingung prozessualer Pflichten formell ordnungsgemäß – nicht notwendigerweise auch materiell rechtmäßig – in staatlichem, mit Freiheitsentzug verbundenem Gewahrsam befinden.[10]

Zu den **gefangenen Personen** gehören insbesondere:[11]

- Strafgefangene (Freiheitsstrafe gem. § 38 StGB, Jugendstrafe nach § 17 JGG);
- Arrestanten (Strafarrest nach § 9 WStG; Disziplinararrest gem. §§ 22, 49 WDO; Jugendarrest nach § 16 JGG oder Sicherheitsarrest gem. §§ 918, 936 ZPO);

[8] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174a Rdn. 10.

[9] Fischer, 2012, § 174a Rdn. 14.

[10] Eser in: Schönke/Schröder, 2010, § 120 Rdn. 3; Lackner/Kühl, 2011, § 120 Rdn. 3; Laubenthal, 2002, S. 361; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174a Rdn. 10.

[11] Siehe auch Fischer, 2012, § 174a Rdn. 4; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174a Rdn. 9; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174a Rdn. 10.

- in Ordnungshaft Befindliche (z. B. gem. § 70 StPO, §§ 390, 890 ZPO, §§ 177, 178 GVG);
- in Zwangshaft Befindliche (z. B. gem. §§ 888, 901 ZPO);
- zwangsweise Vorgeführte (z. B. nach §§ 51, 134, 230, 329 Abs. 4, 387 StPO, §§ 380, 613 ZPO);
- von Amtsträgern vorläufig Festgenommene (z. B. nach § 127 Abs. 2 StPO);
- Untersuchungsgefangene (§§ 114 ff. StPO);
- in Auslieferungshaft Befindliche (§§ 13 f. IRG).

392 **Nicht** zu den **Gefangenen** zählen etwa:[12]

- von Privatpersonen ausgehende Freiheitseinschränkungen (z. B. von Eltern angeordneter Hausarrest oder Internatsunterbringung);
- von Privatpersonen gem. § 127 Abs. 1 StPO Festgenommene, solange sie sich in deren Gewahrsam befinden;
- zwecks Entnahme einer Blutprobe nach § 81a StPO zum Arzt gebrachte Verkehrsteilnehmer.

393 **Auf behördliche Anordnung verwahrt** sind Personen, die sich – außer den Gefangenen – aufgrund hoheitlicher Gewalt im staatlichen Gewahrsam befinden.

Unter den auf behördliche Anordnung verwahrten Personenkreis fallen vor allem:

- Sicherungsverwahrte (§ 66 StGB);
- nach dem ThUG untergebrachte psychisch gestörte Gewalttäter;
- in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachte (§§ 63, 64 StGB, §§ 81, 126a StPO);
- in Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform untergebrachte junge Menschen (§ 34 SGB VIII);
- in einem Heim der Jugendhilfe vorläufig Untergebrachte (§ 71 Abs. 2 JGG);
- Abschiebungshäftlinge (§ 62 AufenthG);
- nach landesrechtlichen Unterbringungs- und Polizeigesetzen Untergebrachte;
- auf Anordnung der Gesundheitsbehörden in geschlossene Kliniken eingewiesene Personen (§ 30 Abs. 1 IfSG).

Nicht auf behördliche Anordnung verwahrt sind dagegen die von einem Betreuer untergebrachten Personen (§§ 1906 Abs. 2 BGB, 70 ff. FGG).

394 Entscheidend für eine Strafbarkeit gem. § 174a Abs. 1 StGB ist der **Status des Opfers** als gefangene oder auf behördliche Anordnung verwahrte Person. Damit kommt dem Ort der Tat keine Bedeutung zu.[13]

Die **Gefangenschaft** bzw. die Verwahrung **beginnt** sobald der formell ordnungsgemäß angeordnete Gewahrsam begründet ist. Sie **endet** mit dessen tatsächlicher Aufhebung[14], d. h. wenn sämtliche persönlichen und sachlichen Schranken, welche die in Unfreiheit befindliche Person umgeben haben, beseitigt worden sind.[15]

---

[12] Siehe auch Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174a Rdn. 10.

[13] Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 214.

[14] Eser in: Schönke/Schröder, 2010, § 120 Rdn. 6; Laubenthal, 2007, S. 661.

[15] Helm, 2010, S. 73.

Die Tat braucht nicht **innerhalb** der jeweiligen Institution des vollzogenen Freiheitsentzugs begangen zu werden. Der sexuelle Missbrauch Gefangener oder auf behördlicher Anordnung Verwahrter kann ebenso **außerhalb** der jeweiligen Anstalt erfolgen. Dies gilt nicht nur für Maßnahmen, bei denen der Betroffene während seiner Aufenthalte außerhalb der Einrichtung überwacht wird oder sich nur an vorgeschriebenen Aufenthaltsorten befinden darf (z. B. Außenarbeiten, Außenbeschäftigung oder Ausführung nach den Strafvollzugsgesetzen, Gefangenentransporte). Auch die Vollzugslockerungen bzw. vollzugsöffnenden Maßnahmen des Ausgangs, Freigangs sowie des Hafturlaubs bzw. der Freistellung von der Haft nach den Bestimmungen der Strafvollzugsgesetze oder nach den landesrechtlichen Unterbringungs- bzw. Maßregelvollzugsgesetzen, bei denen ein Strafgefangener oder Untergebrachter sich gänzlich frei und unbeaufsichtigt in Freiheit außerhalb der Einrichtung befindet, stellen vollzugliche Behandlungsmaßnahmen dar. Diese führen nicht zu einer Unterbrechung oder gar Beendigung des Gefangenenstatus (oder im Maßregelvollzug des Verwahrtenstatus).[16] Damit bleibt ein sexueller Missbrauch selbst während einer Lockerungsmaßnahme möglich[17] (z. B. ein Anstaltsleiter trifft sich mit einer in seiner Einrichtung inhaftierten Strafgefangenen außerhalb der Justizvollzugsanstalt, wobei es während des Hafturlaubs des Opfers zu einem Sexualkontakt zwischen den beiden kommt). Das erfordert der Schutzzweck des § 174a Abs. 1 StGB. Denn das spezifische, mit einer Über- und Unterordnung verbundene Obhutsverhältnis zwischen Gefangenen bzw. Verwahrten einerseits und dem Täter andererseits wirkt sich spätestens bei der Rückkehr des Betroffenen in die Institution wieder unmittelbar aus, so dass die Ausweichmöglichkeiten für das Opfer auch während der Lockerungsphase eingeschränkt sind.[18] **395**

4.1.1.2 Spezifisches Obhutsverhältnis

Zu dem durch § 174a Abs. 1 StGB geschützten Personenkreis zählen nur diejenigen Gefangenen und auf behördliche Anordnung Verwahrten, die dem Täter zur **396**

- Erziehung,
- Ausbildung,
- Beaufsichtigung oder
- Betreuung

anvertraut sind.

Erziehung ist die Anleitung und Überwachung der Lebensführung zum Zweck der Förderung der physischen und psychischen Entwicklung des Betroffenen (z. B. durch Anstaltslehrer, Erzieher bei Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII). **397**

[16] Laubenthal, 2011a, S. 323 f.

[17] Fischer, 2012, § 174a Rdn. 4; Gössel, 2005, S. 95; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174a Rdn. 10; Laubenthal, 2002, S. 361 f.; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 214; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174a Rdn. 4; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174a Rdn. 10; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174a Rdn. 3.

[18] So auch Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174a Rdn. 10.

Eine **Ausbildung** dient der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Erreichung eines bestimmten Ausbildungsziels (z. B. durch Meister in Anstaltswerkstätten, Leiter von Fortbildungskursen, Arbeitstherapeuten). Anders als in § 174 Abs. 1 StGB bei sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen[19] braucht die Ausbildung nicht auf eine umfassende Persönlichkeitsbildung ausgerichtet zu sein[20] (z. B. Berufsausbildung erwachsener Inhaftierter durch Werksmeister).

Mit dem Tatbestandsmerkmal der **Beaufsichtigung** will das Gesetz auch das reine Wachpersonal erfassen.[21] Im Freiheitsentzug Befindliche sind im Alltag in den Einrichtungen von diesem in besonderem Maße abhängig. Unerheblich bleibt, ob eine Bewachungsperson im öffentlich-rechtlichen Dienst oder auf privatrechtlicher Grundlage die Tätigkeit ausübt.[22] Wird ein Inhaftierter von einem Polizeibeamten, Staatsanwalt oder Richter in der Anstalt vernommen, ist er diesem nicht zur Beaufsichtigung anvertraut. In Betracht kommt jedoch eine Strafbarkeit nach § 174b StGB.[23]

398 Im Gegensatz zu § 174 Abs. 1 StGB braucht sich ein **Betreuungsverhältnis** nicht notwendigerweise auf die Lebensführung als solche zu erstrecken (wie z. B. beim Anstaltsleiter, der die Verantwortung für die gesamte Einrichtung trägt oder beim Vollzugsleiter). Bei der Betreuung geht es um das körperliche und psychische Wohl des Betroffenen. Insoweit genügen bereits partielle oder vorübergehende Betreuungsaufgaben[24] (z. B. durch Pflegepersonal in der Krankenabteilung; seelsorgerische Betreuung durch den Anstaltsgeistlichen; Sozialarbeiter im Rahmen sozialer Hilfen). Auch freiwillige ehrenamtliche Vollzugshelfer kommen als Täter in Betracht. Das ist der Fall, wenn Privatpersonen oder Mitglieder von Vereinen bzw. informellen Gruppen wie Arbeitskreisen oder Hilfsinitiativen in Vollzugseinrichtungen tätig werden und ihnen faktisch ein selbständiger Verantwortungsbereich zugewiesen wurde. Denn § 174a Abs. 1 StGB stellt zwar ein Sonderdelikt, jedoch kein Amtsdelikt dar.[25] Da § 174a Abs. 1 StGB nicht nur Betreuungsverhältnisse intensiver Art erfasst, können Täter vom Schutzzweck der Norm her auch Personen sein, denen lediglich in einem konkreten Einzelfall Betreuungsaufgaben übertragen sind (z. B. Angehörige des Verwaltungsdienstes).[26]

399 § 174a Abs. 1 StGB erfordert, dass der Gefangene oder auf behördliche Anordnung Verwahrte dem konkreten Erzieher, Ausbilder, Betreuer oder der Bewachungsperson tatsächlich **anvertraut** ist. Das Merkmal des Anvertrautseins setzt

---

[19] Dazu unten Kap. 5.2.1.1 (2).

[20] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174a Rdn. 5.

[21] BT-Drs. 6/3521, S. 25.

[22] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174a Rdn. 15.

[23] Dazu unten Kap. 4.2.

[24] Fischer, 2012, § 174a Rdn. 5; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174a Rdn. 15; Laubenthal, 2002, S. 363; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174a Rdn. 5.

[25] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174a Rdn. 13.

[26] Lackner/Kühl, 2011, § 174a Rdn. 6; Laubenthal, 2002, S. 363; a.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174a Rdn. 15.

ein Über-Unterordnungsverhältnis[27] zwischen Täter und Opfer voraus. Zwischen beiden müssen – durch die jeweilige Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder Bewachungsaufgabe begründet – Beziehungen bestehen, die zu einer gewissen Abhängigkeit der gefangenen oder verwahrten Person führen.[28] Deren sexueller Missbrauch erfolgt dann im Rahmen des sich aus der Funktion des Täters dem Opfer gegenüber ergebenden dienstlichen Auftrags.[29]

Beispiel: Die S ist als Sozialarbeiterin in der JVA K beschäftigt. Sie beabsichtigte, über den Strafgefangenen G in der Anstalt Betäubungsmittel zu verkaufen. Hierzu bot sie ihm an, ein Mobiltelefon und Cannabis in gewünschter Menge für den gewinnbringenden Weiterverkauf in die JVA einzuschmuggeln und ihm zu überlassen. Er sollte dann diese Betäubungsmittel innerhalb der JVA zu deutlich überhöhten Preisen verkaufen. Der Gewinn sollte zwischen der S und dem Gefangenen geteilt werden. Hierfür verlangte die S von dem Gefangenen eine Gegenleistung von 500 €. Sie hatte die feste Absicht und aufgrund ihrer Tätigkeit auch die Möglichkeit, ein Mobiltelefon und ggf. Cannabis zu beschaffen und an den Strafgefangenen weiterzugeben. S erteilte im Rahmen ihrer Tätigkeit in der JVA K auch Deutschunterricht. An diesem nahm der G teil. In ihrem Unterricht sprach sie auch über sexualbezogene Themen. Hieraus und aus weiteren Gesprächen mit G ergab sich eine sexuelle Beziehung zwischen S und G. Mit ihrem Vorgehen von der Themenwahl über intime Gespräche bis hin zur Durchführung des Geschlechtsverkehrs verfolgte S den Zweck, den G zur Vornahme der Drogengeschäfte zu bewegen und ein Druckmittel in der Hand zu haben.
Das OLG München[30] hat als Revisionsgericht die landgerichtlichen Feststellungen über das Vorliegen eines Über- und Unterordnungsverhältnisses zwischen S und G bestätigt. Denn G war der Sozialarbeiterin in der JVA zur Betreuung und als Leiterin des Deutschkurses zur Ausbildung anvertraut. S besaß zudem im Rahmen ihrer Tätigkeit mehrere Schlüssel, die ihr den Zugang zu verschiedenen Räumen und Büros in der JVA ermöglichten. Das bestehende Über- und Unterordnungsverhältnis entfiel auch nicht dadurch, dass S sich zur gleichberechtigten Komplizin des Gefangenen gemacht hat. Denn diese Gleichberechtigung bezog sich lediglich auf die Begehung gemeinsamer Straftaten und ließ die Stellung der S in der JVA unberührt.

400 Wem die Gesamtverantwortung für eine gesetzmäßige Behandlung von Gefangenen bzw. Verwahrten obliegt (z. B. Leiter einer Justizvollzugsanstalt oder einer Maßregelvollzugseinrichtung), dem sind diese stets anvertraut.[31] Anders stellt es sich bei Bediensteten dar, die nur im Rahmen eines begrenzten fachlichen Auftrags tätig sind (z. B. Lehrer, Ausbilder). Ihnen bleiben die Betroffenen nur während der Zeit ihrer dienstlichen Betätigung mit den Gefangenen bzw. Verwahrten anvertraut (z. B. während des Unterrichts).[32] Dem Bewachungspersonal sind Gefangene aber nicht nur während der Dienstzeit anvertraut.[33]

---

[27] BGH, StrVert 1999, S. 370; OLG München, NStZ 2011, S. 465; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174a Rdn. 17; Laubenthal, 2002, S. 364; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174a Rdn. 13.

[28] BGHSt. 33, S. 345; BGHSt. 41, S. 139.

[29] BGH, NJW 1983, S. 404.

[30] OLG München, NStZ 2011, S. 465.

[31] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174a Rdn. 18.

[32] Laubenthal, 2002, S. 364; ders., 2007, S. 671; a.A. Fischer, 2012, § 174a Rdn. 6.

[33] A.A. BGH, NJW 1983, S. 404.

Beispiel: Justizvollzugsbeamter J versah seinen Dienst in der JVA H. Dort war es seine Aufgabe, die in der Männerabteilung Inhaftierten zu bewachen. Die Beaufsichtigung der weiblichen Gefangenen gehörte nicht zu seinem Aufgabenbereich. Bedingt durch Umbaumaßnahmen in der JVA verfügte J über einen Schlüssel, mit dem er sich – ohne dazu befugt zu sein – auch Zutritt zur Frauenabteilung und den dortigen Hafträumen verschaffen konnte. J suchte die im Frauentrakt der Anstalt inhaftierte Strafgefangene E in ihrer Zelle auf und vollzog mit ihr den Geschlechtsverkehr.
Eine Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs einer Gefangenen kam nach Ansicht des BGH nicht in Betracht. E war dem J – so das Gericht – nicht i. S. des § 174a Abs. 1 StGB zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut.[34]

401 Gerade bei der Tatbestandsalternative des Zur-Beaufsichtigung-Anvertrautseins des § 174a StGB stellt sich die Frage, ob eine einschränkende Interpretation dem Schutz der individuellen Entscheidungsfreiheit zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen gerecht wird. Der – insbesondere uniformierte – Bedienstete, zu dessen konkretem Aufgabengebiet nicht die Bewachung oder Betreuung der Insassen einer bestimmten Abteilung gehört, tritt den dort Untergebrachten dennoch als Vertreter der staatlichen Macht gegenüber. Zudem beziehen sich gerade im Bereich des Strafvollzugs die dienstlichen Obliegenheiten des Einzelnen nicht nur auf die ihm speziell zugewiesenen Aufgaben. So verpflichten z. B. die „Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz)“[35] die Bediensteten der Vollzugsanstalten dahin gehend, „dass jeder von ihnen neben seinen besonderen Aufgaben dazu mitberufen ist, die Aufgaben des Vollzuges … zu verwirklichen“ (Nr. 1 Abs. 1 DSVollz). Zu den Vollzugsaufgaben zählt nicht nur die Zielerreichung einer Befähigung der Gefangenen zu einem künftigen Leben ohne die Begehung künftiger Straftaten. Die Gesetzgeber haben die Zielvorgabe der (Re-) Sozialisierung um Sicherungsklauseln ergänzt, welche sowohl die anstaltsexterne als auch die vollzugsinterne Sicherheit umfassen.[36] Darüber hinaus verpflichtet Nr. 7 DSVollz die Bediensteten, „Widersetzlichkeiten, Meutereien und Fluchtversuchen mit Besonnenheit, wenn erforderlich, unter Einsatz der eigenen Person entgegen zu treten und Widerstände, notfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwanges, zu brechen. Gegenseitige Hilfeleistung ist Pflicht.“ Das bedeutet insbesondere für die Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes, denen gem. Nr. 12 Abs. 1 S. 1 DSVollz die „Beaufsichtigung, Betreuung und Versorgung der Gefangenen obliegen“ und zu deren Aufgaben nach Nr. 12 Abs. 2 Ziff. 2 DSVollz auch „die sichere Unterbringung der Gefangenen“ gehört, dass ihre **Bewachungsaufgabe** sich letztlich auf den **Gesamtbereich der Justizvollzugsanstalt** erstreckt. Insoweit sind sämtliche Inhaftierte einer Einrichtung diesen zur Beaufsichtigung im Sinne eines Über- und Unterordnungsverhältnisses gem. § 174a Abs. 1 StGB anvertraut.

[34] BGH, NStZ 1993, S. 223.
[35] Abgedruckt bei Calliess/Müller-Dietz, 2008, Anhang 4.
[36] Laubenthal, 2011a, S. 95.

4.1.2 Missbrauch der Stellung

Für eine Tatbestandsverwirklichung des § 174a Abs. 1 StGB genügt es nicht, dass Täter und Opfer in einem spezifischen Obhutsverhältnis stehen und es zwischen ihnen zu sexuellen Handlungen kommt. Der Täter muss diese unter Missbrauch seiner Stellung vornehmen oder vornehmen lassen. **402**

Der Gesetzgeber hat in § 174a Abs. 1 StGB nicht – wie beim sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen nach § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB – den Begriff der Abhängigkeit verwendet. Dieses dort den Tatbestand einschränkende Merkmal[37] verlangt das Ausnutzen der auf der Macht gegenüber dem Schutzbefohlenen beruhenden inneren Abhängigkeit des Opfers für die Zwecke des Täters – wobei beiden Seiten der Zusammenhang des Abhängigkeitsverhältnisses mit den sexuellen Handlungen bewusst ist.[38] Demgegenüber handelt es sich bei dem Merkmal der Stellung i. S. des § 174a Abs. 1 StGB um den weiter reichenden Begriff. Hier geht es um die „**illegitime Wahrnehmung einer Chance**“[39], die das Obhutsverhältnis mit sich bringt.[40] Der Täter nutzt die Gelegenheit, die seine Stellung ihm bietet, unter Verletzung der mit seiner Position verbundenen Pflichten bewusst zu sexuellen Kontakten mit ihm anvertrauten Personen aus.[41] Daher kann ein Missbrauch der Stellung selbst dann in Betracht kommen, wenn das Opfer mit der Tat einverstanden war oder sogar die Initiative zu dem Sexualkontakt von der gefangenen oder verwahrten Person ausging.[42]

Im Hinblick auf die Schutzzwecke des § 174a Abs. 1 StGB sind aber Fälle aus dem Tatbestandsbereich auszuscheiden, in denen eine Abhängigkeit des Gefangenen oder Verwahrten in den Hintergrund tritt und das Täterhandeln auch unter dem Aspekt des durch die Norm mit geschützten Allgemeininteresses keinen sozialethischen Tadel verdient.[43] Deshalb lässt sich die Frage, ob ein Täter sexuelle Handlungen unter Missbrauch seiner Stellung vorgenommen hat, nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles beantworten.[44] Dabei **indiziert die Erheblichkeit der Abhängigkeit den Missbrauch der Stellung**.[45] **403**

---

[37] Siehe unten Kap. 5.2.1.2 (2).

[38] BGHSt. 28, S. 367; BGH, NStZ 1991, S. 82; Lackner/Kühl, 2011, § 174 Rdn. 9.

[39] BT-Drs. 6/3521, S. 26.

[40] BGHSt. 28, S. 366 f.

[41] Lackner/Kühl, 2011, § 174a Rdn. 4; Laubenthal, 2002, S. 366; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174a Rdn. 6.

[42] BGHSt. 2, S. 93; OLG München, NStZ 2011, S. 466; Fischer, 2012, § 174a Rdn. 10; Hörnle in: LK-StGB 2009, § 174a Rdn. 29; Laubenthal, 2007, S. 670; Rezikowski in: MK-StGB, 2012, § 174a Rdn. 17; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174a Rdn. 5.

[43] BT-Drs. 6/3521, S. 26; Lackner/Kühl, 2011, § 174a Rdn. 4; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174a Rdn. 6.

[44] BGH, NStZ 1999, S. 349; BGH, StrVert 1999, S. 370.

[45] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174a Rdn. 29.

404 Hierzu führt der BGH[46] in einer Entscheidung aus: „Je ausgeprägter das Abhängigkeitsverhältnis des Gefangenen von dem Täter aufgrund der diesem obliegenden Aufgaben ist, je mehr Befugnisse und Weisungsrechte diesem gegenüber dem Gefangenen zustehen, umso weniger bedarf es i. d. R. des Nachweises besonderer Umstände, aus denen sich ergibt, dass der Täter seine Stellung missbraucht hat. So wird etwa bei Angehörigen des Wachpersonals, denen die Beaufsichtigung der Gefangenen obliegt, regelmäßig die Feststellung genügen, dass die Amtsstellung dem Täter die Gelegenheit zur Vornahme sexueller Handlungen geboten hat. Kommt es im Rahmen einer so geprägten Beziehung zu sexuellen Handlungen, so wird ein Missbrauch der Amtsstellung nur in seltenen Ausnahmefällen zu verneinen sein. … Umgekehrt sind, je geringer und schwächer die Befugnisse des Verantwortlichen gegenüber dem Gefangenen sind, je weniger deren Beziehungen durch ein Über- und Unterordnungsverhältnis geprägt sind, umso eher Fälle denkbar, in denen die Stellung des Täters für die Mitwirkung des Gefangenen an den sexuellen Handlungen ohne Bedeutung ist oder in ihrer Bedeutung in den Hintergrund tritt, mit der Folge, dass die Annahme eines Missbrauchs dieser Stellung ausscheidet oder jedenfalls näherer Begründung bedarf."

405 Von einem Missbrauch der Stellung i. S. des § 174a Abs. 1 StGB kann nicht mehr gesprochen werden, wenn es zu sexuellen Handlungen in Fällen echter **Liebesbeziehungen** kommt.[47] In solchen Konstellationen muss jedoch jeglicher Einfluss der institutionellen Abhängigkeit auf die Gestaltung der persönlichen Beziehung ausgeschlossen bleiben.[48]

Beispiel: Die Leiterin der Arbeitstherapiegruppe in einer Justizvollzugsanstalt wurde vom Landgericht wegen sexuellen Missbrauchs des Gefangenen B zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. In fünf angeklagten Fällen war es zwischen beiden zum Geschlechtsverkehr gekommen. B hatte als Zeuge ausgesagt, dass die Angeklagte für ihn „Partnerin einer Liebesbeziehung" und nicht „übergeordnete Justizvollzugsbeamtin" gewesen sei und für ihn die „emotionale Seite der Beziehung zur Angeklagten" sowie die „menschliche Nähe" im Vordergrund gestanden hätten.
Der BGH[49] hob das Urteil des Landgerichts auf und sprach die Angeklagte frei, denn zwischen ihr und dem Inhaftierten B habe sich – bevor es zu den sexuellen Handlungen kam – eine Liebesbeziehung entwickelt. „Diese, nicht das Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen der Angeklagten als Leiterin der Arbeitstherapiegruppe und dem Gefangenen als dieser Gruppe zugeteiltem Häftling, bildet den Hintergrund und den Rahmen für die der Angeklagten vorgeworfenen sexuellen Handlungen…. Unter diesen Umständen kann von tatbestandsmäßigen sexuellen Handlungen unter Missbrauch der von der Angeklagten wahrgenommenen Aufsichts- oder Betreuungsfunktion keine Rede sein."

---

[46] BGH, StrVert 1999, S. 371.

[47] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174a Rdn. 30; Laubenthal, 2002, S. 366; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174a Rdn. 6; a.A. Fischer, 2012, § 174a Rdn. 10; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 215; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174 Rdn. 17.

[48] Siehe auch: Fischer, 2012, § 174a Rdn. 10.

[49] BGH, NStZ 1999, S. 349.

4.2 Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

406 Dient § 174a Abs. 1 StGB dem Schutz bereits gefangener oder verwahrter Personen, betrifft der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung einer Amtsstellung gem. § 174b StGB dagegen den Bereich der **Verfahren**, die gegen Betroffene durchgeführt werden und im Ergebnis dann zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme führen können.

Primär **geschütztes Rechtsgut** des § 174b StGB ist die **sexuelle Selbstbestimmung** der von Straf- oder Unterbringungsverfahren betroffenen Personen. Hinzu kommt der **Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit in die Integrität der Ausübung staatlicher Macht** bei solchen Verfahren durch die jeweiligen Behörden.[50] Denn sexuelle Beziehungen zwischen Amtsträgern und Betroffenen können einen rechtmäßigen und störungsfreien Verfahrensablauf nachhaltig gefährden.

407 Bei dem Delikt des Missbrauchs unter Ausnutzung einer Amtsstellung sind nur sexualbezogene **Betätigungen mit Körperkontakt** tatbestandsmäßig. Erforderlich ist die Vornahme sexueller Handlungen am Opfer oder das Vornehmenlassen entsprechender Handlungen durch das Opfer am Körper des Täters.[51] Sexualbezogene Distanzhandlungen ohne körperliche Berührungen sind nicht erfasst. Da § 174b StGB nur erhebliche sexuelle Handlungen (§ 184g Nr. 1 StGB) zwischen Täter und Opfer betrifft, scheiden insoweit auch Sexualkontakte mit Dritten aus. Bei § 174b StGB handelt es sich um ein **eigenhändiges Delikt**.[52]

408 Die **Tatbestandsvollendung** setzt voraus, dass der Täter mit einer sexualbezogenen Aktivität am Körper der verfahrensbetroffenen Person oder diese mit solchen Handlungen am Körper des Amtsträgers begonnen hat. Das Opfer bleibt dabei allerdings als notwendiger Teilnehmer straflos.[53]

409 Gem. § 174b Abs. 2 StGB ist bereits der **Versuch** des sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung einer Amtsstellung strafbar. Nach den Umständen des Einzelfalles kann dieser in dem Ankündigen von Verfahrensvor- oder -nachteilen liegen, wenn die sexuelle Handlung mit Körperkontakt unmittelbar folgen soll.[54]

410 Hat ein Täter sich gem. § 174b StGB strafbar gemacht, kann das Gericht neben der in der Norm selbst angedrohten **Unrechtsreaktion** der Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren gem. § 181b StGB auch Führungsaufsicht anordnen. Neben dem Vorliegen einer Gefahr der Begehung weiterer Straftaten durch den Verurteilten muss nach § 68 Abs. 1 StGB eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verhängt sein.

---

[50] BT-Drs. 6/3521, S. 28; Fischer, 2012, § 174b Rdn. 2; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174b Rdn. 1; enger dagegen Frommel in: NK-StGB, 2010, § 174b Rdn. 4; Hörnle in LK-StGB, 2009, § 174b Rdn. 2; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 213; Sick/Rezikowski, 2006, S. 610; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174b Rdn. 2.

[51] Zu Formen sexueller Handlungen siehe Kap. 2.5.3.

[52] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174b Rdn. 10.

[53] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176b Rdn. 12.

[54] Frommel in: NK-StGB, 2010, § 174b Rdn. 10; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174b Rdn. 9.

4.2.1 Opfer des Sexualangriffs

411 In den Schutzbereich des § 174b StGB sind allein Personen einbezogen, gegen die sich

- ein Strafverfahren oder
- ein Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder
- ein Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung

richtet.

412 Es kommen nur **Verfahren** in Betracht, die für das Opfer **mit Freiheitsentzug enden können**.[55] Da ein solches gegen die missbrauchte Person selbst eingeleitet sein muss, gehören etwa Angehörige nicht zum geschützten Personenkreis, wenn sie sexuelle Handlungen mit oder an dem Amtsträger vornehmen, um von dem ihnen nahe stehenden Verfahrensbetroffenen Nachteile abzuwenden. Eine Strafbarkeit gem. § 174b StGB scheidet auch dann aus, wenn objektiv überhaupt kein Verfahren vorliegt, sondern der Täter ein solches nur vortäuscht. Denn § 174b Abs. 1 StGB erfordert die tatsächliche Verfahrenseinleitung gegen eine bestimmte Person. Dagegen reicht es aus, wenn der Amtsträger ein Verfahren lediglich zum Schein einleitet, damit er die davon betroffene Person im Hinblick auf sein sexuelles Ansinnen unter Druck setzen kann.[56]

413 Ein gegen das Opfer gerichtetes **Strafverfahren** beginnt, sobald eine Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft, Polizei, Finanzbehörde bei Steuerstrafverfahren) mit einer Maßnahme ein Ermittlungsverfahren einleitet, welches erkennbar darauf abzielt, gegen eine bestimmte Person wegen des Verdachts einer Straftat strafrechtlich vorzugehen. Ein bloßes Informationsverfahren reicht damit noch nicht aus. Zum Strafverfahren gehören neben dem Ermittlungsverfahren das Zwischen-, Haupt- und Rechtsmittelverfahren. Hinzu kommt als letzter Teil die Strafvollstreckung. Auch insoweit sind selbst nach Rechtskrafteintritt noch Entscheidungen zu Gunsten oder zu Lasten einer verurteilten Person möglich (z. B. Strafaussetzung zur Bewährung), die für die Betroffenen zu einer erheblichen Drucksituation führen können. Nicht mehr zum Strafverfahren gehört jedoch der Strafvollzug.[57] Kommt es während der Vollziehung einer Freiheitsstrafe zu sexuellen Missbräuchen durch Amtsträger, ist somit zu differenzieren, ob es sich um eine Maßnahme der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs handelt. In letzterem Fall sind die Voraussetzungen des § 174a Abs. 1 StGB zu prüfen.

414 Dem sexuellen Missbrauch von Gefangenen gem. § 174b StGB unterfallen alle Arten von Strafverfahren, die letztlich zu einem Freiheitsentzug führen können.

---

[55] Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 213; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174b Rdn. 8.

[56] Deckers in: AnwK-StGB, 2011, § 174b Rdn. 5; Fischer, 2012, § 174b Rdn. 3; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174b Rdn. 12; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174b Rdn. 3; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174b Rdn. 3.

[57] Laubenthal, 2011, S. 9.

Droht nur eine nicht freiheitsentziehende Unrechtsreaktion kommt der Tatbestand nicht zur Anwendung.[58] Das folgt schon aus einem Vergleich mit den weiteren in § 174b Abs. 1 StGB benannten Verfahren, welche Zwangslagen darstellen, in denen ein Freiheitsverlust droht. Eine harmonisierende Auslegung des Tatbestandes führt deshalb zu einer restriktiven Interpretation des Merkmals Strafverfahren i. S. des § 174b Abs. 1 StGB. Damit scheiden Bußgeld- und Disziplinarverfahren aus, ebenso Jugendstrafverfahren, bei denen im konkreten Fall mit einer ambulanten Maßnahme zu rechnen, sowie Strafverfahren, in denen nur eine Geldstrafe zu erwarten ist. Von einem Strafverfahren i. S. des § 174b Abs. 1 StGB betroffen bleibt schließlich dasjenige Opfer, dem im Verfahrensergebnis eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung i. S. des § 61 Nr. 1-3 StGB droht. Nicht erfasst sind die Maßregel ohne Freiheitsentzug (§ 61 Nr. 4-6 StGB) und deren Vollstreckung.[59] Dagegen zählen zum geschützten Personenkreis diejenigen, gegen die eine Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung vollstreckt wird. Bei Sexualkontakten im Bereich des Maßregelvollzugs ist wiederum § 174a Abs. 1 StGB einschlägig.

415 Für die Tatbestandsalternative des **Verfahrens zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung** verbleibt nur das Verfahren nach § 71 StGB, §§ 413 ff. StPO (Sicherungsverfahren). Danach darf das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt selbständig anordnen, wenn wegen Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit des Täters die Durchführung eines Strafverfahrens ausscheidet. § 174b Abs. 1 StGB erfasst insoweit aber nicht sexuelle Handlungen im Verfahren zur Vollstreckung von nach § 71 StGB, §§ 413 ff. StPO angeordneten stationären Maßregeln.[60] Denn es handelt sich dann nicht mehr um eine „Anordnung" der Unterbringung in einer Maßregeleinrichtung. Für Missbrauchshandlungen im Rahmen des Maßregelvollzugs gilt dagegen § 174a Abs. 1 StGB.

416 Zu den **Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung** zählen sämtliche gesetzlich geregelte Verfahren, die mit Freiheitsentzug auf behördliche Anordnung[61] hin enden können. In § 174a Abs. 1 StGB differenziert der Gesetzgeber zwar zwischen Gefangenen und auf behördliche Anordnung verwahrten Personen. Im Gegensatz dazu erfasst die das jeweilige Verfahren betreffende Norm des § 174b StGB mit ihrer dritten Alternative (Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung) nicht die bereits durch die ersten beiden Tatbestandsalternativen geschützten Opfer, die einem Strafverfahren oder einem Anordnungsverfahren mit dem Ziel einer strafrechtlichen Unterbringung unterliegen.

---

[58] So auch Maurach/Schroeder/Maiwald 2009, S. 213; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174b Rdn. 8; a.A. Fischer, 2012, § 174b Rdn. 3; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174b Rdn. 4; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174b Rdn. 4; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174b Rdn. 4; siehe ferner Frommel in: NK-StGB, 2010, § 174b Rdn. 5.

[59] A.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174b Rdn. 5.

[60] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174b Rdn. 9; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174b Rdn. 5; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174b Rdn. 5.

[61] Dazu oben Kap. 4.1.1.1.

417 Verfahren, welche zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung führen, sind etwa Inhaftierungen nach prozessrechtlichen Bestimmungen (z. B. gem. §§ 51, 70 StPO, §§ 380, 390, 890 ZPO, §§ 177, 178 GVG), Verfahren zur Anordnung von Disziplinararrest (§§ 22, 49 WDO), zur Unterbringung nach den landesrechtlichen Unterbringungs- und Polizeigesetzen, zur Unterbringung junger Menschen in Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII), zur Anordnung von Auslieferungshaft (§§ 13 f. IRG) oder von Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG).

4.2.2 Täterkreis

418 § 174b StGB stellt ein **Sonderdelikt** dar. Es kann nur von einem **Amtsträger** i. S. des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB begangen werden. Dabei genügt jedoch nicht jede irgendwie geartete Beteiligung an einem Straf-, Sicherungs- oder sonstigen Verfahren, das zum Freiheitsentzug führt. Der Amtsträger muss vielmehr **in entscheidungserheblicher Weise**[62] **zur Mitwirkung** an dem jeweiligen Verfahren **berufen** sein.

Zu dem möglichen Täterkreis gehören bei Strafverfahren insbesondere:

- Richter,
- Staatsanwälte,
- Polizeibeamte im Rahmen des ersten Zugriffs nach § 163 Abs. 1 StPO bzw. bei der Durchführung von Ermittlungsverfahren im Auftrag der Staatsanwaltschaft[63],
- Finanzbeamte in Steuerstrafverfahren,
- Rechtspfleger in Vollstreckungsverfahren,
- freiberufliche Sachverständige.

Beispiel: Zu Blutabnahmen bei alkoholbedingten Straftaten zogen die zuständigen Beamten einer Polizeiinspektion regelmäßig den freiberuflich tätigen Arzt A heran. Auch im Rahmen einer Beweissicherung gegen die B, die wegen Verstößen gegen das BtMG bereits mehrfach vorbestraft war, wurde A zur Blutentnahme und zu einer Urinprobe hinzu gerufen. Polizisten hatten die B beim Heroinspritzen erwischt. A untersuchte die B auch auf Einstichstellen. Dabei äußerte B ihre Angst vor einer neuen Inhaftierung. A forderte sie daraufhin auf, die Tür des Zellentraktes zu schließen und sich zu entkleiden. Er erklärte ihr: Wenn sie bereit sei bestimmte sexuelle Handlungen mit sich durchführen zu lassen, werde er im Gegenzug aussagen, keine Einstiche gefunden zu haben. B ließ sich darauf ein und es kam zu sexuellen Betätigungen mit Körperkontakt zwischen A und B.
Das OLG Saarbrücken[64] sah in dem Handeln des A keine Erfüllung des Tatbestandes des § 174b StGB: „§ 174b StGB erfordert, dass der Täter Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist. Vorliegend war der Angeklagte als Arzt zur Entnahme einer Blutprobe und zur körperlichen Untersuchung der B nach § 81a StPO von der Polizei hinzugezogen worden. Im Rahmen des § 81a StPO wurde der Angeklagte als Sachverständiger tätig. … Der

[62] Gössel, 2005, S. 100; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174b Rdn. 10.
[63] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174b Rdn. 6.
[64] OLG Saarbrücken, BLUTALKOHOL 1995, S. 302 f.

> Sachverständige wird zwar auch zur Verrichtung bestimmter Eingriffe oder Untersuchungen beauftragt. Dieser Auftrag stellt sich aber bei seiner Ausführung nicht als Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung dar. Er verleiht weder Anordnungs- noch Zwangsgewalt, sondern stellt sich lediglich als Bestellung eines Sachverständigen dar, die auch die Polizei bewirken kann. … Der Sachverständige wird dadurch aber nicht zum Amtsträger. Seine Tätigkeit unterliegt allein den Vorschriften über Sachverständige nach den §§ 72 ff. StPO. Daran ändert auch nichts, dass der Angeklagte im Lauf mehrerer Jahre in vielen Fällen zu den oben genannten ärztlichen Verrichtungen von der Polizei bestellt worden war.“[65]

419 Mangels entscheidungserheblicher Verfahrensbeteiligung bei Strafverfahren scheiden aus dem möglichen Täterkreis vor allem aus:

- gerichtliches Hilfspersonal (z. B. Protokollführer, Geschäftsstellenbeamte),[66]
- Bewährungshelfer,[67]
- als Zeugen vernommene Amtsträger,
- Vollzugsbedienstete.

420 Kommt es zur Durchführung eines **Sicherungsverfahrens** nach § 71 StGB, §§ 413 ff. StPO entspricht der Täterkreis grundsätzlich demjenigen der mitwirkenden an einem Strafverfahren. Da der Tatbestand des § 174b Abs. 1 StGB insoweit jedoch nicht Missbrauchshandlungen bei der Vollstreckung der angeordneten stationären Maßregel erfasst, scheiden die mit der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung befassten Personen (insbesondere Rechtspfleger) aus.

Sehr weit ist der mögliche Täterkreis bei Verfahren zur Anordnung einer **behördlichen Verwahrung**. Zur Mitwirkung daran berufen sind beispielsweise:

- Richter (z. B. bei Inhaftierten aufgrund prozessrechtlichen Bestimmungen),
- Verwaltungsbeamte bei Abschiebungsverfahren,
- militärische Vorgesetzte bei Anordnung von Disziplinararrest,
- beamtete oder angestellte Ärzte, die als Amtsträger in Unterbringungsverfahren mitwirken.

4.2.3 Missbrauch der Abhängigkeit

421 Das bloße Ausnutzen der Amtsstellung zu sexuellen Übergriffen erfüllt allein noch nicht den Tatbestand des § 174b StGB.[68] Lässt der Gesetzgeber in § 174a Abs. 1 StGB bei bereits gefangenen bzw. verwahrten Personen den Missbrauch der Stel-

---

[65] OLG Saarbrücken, BLUTALKOHOL 1995 , S. 303.

[66] Perron/ Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174b Rdn. 10; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174b Rdn. 13; a.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174b Rdn. 7.

[67] Fischer, 2012, § 174b Rdn. 3; Frommel in: NK-StGB, 2010, Rdn. 11; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174b Rdn. 10; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174b Rdn. 13; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174b Rdn. 12; a.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174b Rdn. 8.

[68] BGH, NStZ 1995, S. 222.

lung[69] genügen, verwendet er dagegen in § 174b Abs. 1 StGB den engeren Begriff der **Abhängigkeit**: Der Sexualkontakt muss seitens des Amtsträgers „unter Missbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit" erfolgen. Dies ist dann der Fall, wenn der Täter jene auf seiner Macht als verfahrensbeeinflussender Amtsträger gegenüber dem Betroffenen beruhende innere Abhängigkeit des Verfahrensunterworfenen für seine Zwecke ausnutzt. Zudem müssen sich beide Seiten des Zusammenhangs von Abhängigkeitsverhältnis und sexuellen Handlungen bewusst sein.[70]

422 Damit liegt ein Missbrauch i. S. des § 174b StGB vor, sobald der Umstand der **Verfahrensverstrickung** des Opfers für die sexuellen Handlungen zwischen Amtsträger und Opfer **objektiv und subjektiv ursächlich** wird.[71] Die Beteiligten müssen bei der Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlungen mit Körperkontakt davon ausgehen, dass die sexualbezogene Betätigung ohne die gegebene Abhängigkeit unterblieben bzw. sie mit Gewalt zu erzwingen gewesen wäre, sie also ausschließlich aufgrund der spezifischen verfahrensbedingten Abhängigkeit erfolgt. Hierfür reicht bereits aus, dass der Täter vorhandene Befürchtungen des Betroffenen über einen negativen Verfahrensablauf ausnutzt und ihm für ein Entgegenkommen auf sexueller Ebene verspricht, das Verfahren positiv zu beeinflussen. Ebenso genügt, wenn das Opfer das Vorgehen des Täters duldet, weil es bei einer ablehnenden Haltung infolge ausdrücklich oder konkludent vom Amtsträger geweckter Befürchtungen erwartet, verfahrensbezogene Nachteile zu erleiden – ohne, dass diese Nachteile bereits konkret fassbar zu sein brauchen.[72]

423 Besteht eine solche Ursächlichkeit der Verfahrensverstrickung für den Sexualkontakt, liegt eine Tatbestandsverwirklichung selbst in dem Fall vor, in dem die Initiative vom Verfahrensbetroffenen ausgeht (z. B. der Betroffene sich durch Einsatz von Sexualität die Abwendung von Nachteilen verspricht, wobei dies dem Täter bewusst sein muss). Das Einverständnis des Opfers bleibt dann unbeachtlich.[73] Ein Missbrauch der Abhängigkeit entfällt aber, wenn das Einverständnis nicht durch das Verfahren sowie eine daraus folgende Abhängigkeit motiviert ist.[74] So scheidet eine Strafbarkeit nach § 174b StGB bei echter Liebesbeziehung oder sexueller Zuneigung aus.[75]

---

[69] Dazu oben Kap. 4.1.2.

[70] BGHSt. 28, S. 367.

[71] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174b Rdn. 8.

[72] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174b Rdn. 7.

[73] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174b Rdn. 9.

[74] Amelung, 1982, S. 517.

[75] Fischer, 2012, § 174b Rdn. 4; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174b Rdn. 17; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 216; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174b, Rdn. 9; siehe auch Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174b Rdn. 15.

Kapitel 5
Delikte gegen die sexuelle Entwicklung

424 Die Strafnormen zum Schutz der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen finden sich unsystematisch[1] über den 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches hinweg verteilt.

Zu den **Jugendschutzvorschriften** gehören die Delikte:

- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB);
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) und Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB) sowie Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB);
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB);
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB).

Dem unmittelbaren **Minderjährigenschutz** dienen daneben die Tatbestände:

- Ausbeutung von Prostituierten durch Überlassen von Wohnung oder gewerbsmäßige Unterkunfts- bzw. Aufenthaltsgewährung an Personen unter 18 Jahren (§ 180a Abs. 2 Nr. 1 StGB)[2];
- Jugendgefährdende Prostitution (§ 184f StGB)[3];
- die Tatbestandsalternativen Nr. 1, 2, 3a und 5 des Delikts der Verbreitung sog. einfacher Pornographie (§ 184 Abs. 1 StGB).

425 Vor spezifischen Bedrohungen der Rechtsgüter speziell von Kindern im Bereich der sog. harten Pornographie soll die Strafnorm des § 184b (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften) bewahren. Bei § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften) geht es um den Schutz von 14 bis 18 Jahre alten Personen.[4]

Auf die Abwehr von Gefahren für junge Menschen zielt im 18. Abschnitt des Strafgesetzbuches auch in Zusammenhang mit der Ausbeutung bei Prostitutions-

---

[1] Krit. dazu Schroeder, 1999, S. 832.

[2] Dazu unten Kap. 7.2.2.1.

[3] Dazu unten Kap. 7.4.2.

[4] Dazu unten Kap. 8.3.

DOI 10.1007/978-3-642-25556-4_5,

ausübung und prostitutionsnahen Tätigkeiten § 232 Abs. 1 S. 2 StGB[5]: Strafbar macht sich danach, wer auf einen jungen Menschen einwirkt, um ihn zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder anderen in § 232 Abs. 1 S. 1 StGB bezeichneten sexuellen Handlungen zu bringen. Hierbei hat der Gesetzgeber allerdings den Schutzbereich über Kinder und Jugendliche hinausgehend auch auf Heranwachsende ausgedehnt.

426 Im zwölften Abschnitt des Strafgesetzbuches dient § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht) dem Schutz von Personen unter 16 Jahren vor einer Beeinträchtigung ihrer körperlichen und psychischen Entwicklung unter anderem mittels Verbringen in die Gefahr der Prostitutionsausübung. § 173 StGB (Beischlaf zwischen Verwandten) umfasst als Tatbestand zum Schutz der familiären Ordnung[6] auch den Beischlaf mit minderjährigen Verwandten.

427 Mit den Jugendschutztatbeständen gerade des 13. Abschnitts sollen die sich sexuell noch in der Entwicklung befindlichen jungen Menschen vor **Beeinträchtigungen ihrer Gesamtentwicklung durch sexualbezogene Handlungen** bewahrt werden.[7] Strafrechtlich erfasst sind Vorgehensweisen, die wegen ihrer Abträglichkeit für eine ungestörte Sexualentwicklung die **Sexualfreiheit Minderjähriger zumindest** mittelbar **bedrohen**. Denn das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung im Sinne der Freiheit vor Fremdbestimmung auf sexuellem Gebiet erfordert bereits die Fähigkeit des Einzelnen zur Entscheidung darüber, ob er zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem konkreten Ort in ein sexualbezogenes Geschehen involviert werden will oder nicht.[8] Eine solche Selbstbestimmungsfähigkeit ist jedoch bei Kindern und teilweise bei Jugendlichen mit einer noch unabgeschlossenen sexuellen und psychischen Reifung nicht oder noch nicht zureichend gegeben. Dabei kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Jugendlichen zur sexuellen Selbstbestimmung unfähig sind.

428 Der Gesetzgeber hat die Jugendschutznormen des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches als **abstrakte Gefährdungsdelikte** ausgestaltet. In den Tatbeständen sind Handlungen erfasst, welche generell geeignet erscheinen, die Sexualentwicklung Minderjähriger zu bedrohen. Damit hängt der strafrechtliche Schutz nicht von der konkreten Entwicklung des einzelnen Opfers in sexueller Hinsicht ab. Vielmehr benennt das Gesetz dessen Alter als ein maßgebliches Kriterium. Geschaffen wurde eine **Jugendschutzzone**, die sich – nach fortschreitendem Alter gestaffelt – durch zusätzliche Kriterien bedingt verengt.[9] Die Altersgrenzen sind mit vierzehn, sechzehn und achtzehn Jahren gezogen. Kinder unter vierzehn Jahren genießen den umfassendsten strafrechtlichen Schutz vor sexuellen Handlungen. Bei Jugendlichen unter sechzehn Jahren bzw. unter achtzehn Jahren bedarf es dagegen der Erfüllung bestimmter zusätzlicher Strafbarkeitsvoraussetzungen.

---

[5] Dazu unten Kap. 7.1.2.3.

[6] BVerfGE 120, S. 224.

[7] BT-Drs. 6/3521, S. 34.

[8] Siehe oben Kap. 2.2.

[9] Siehe oben Kap. 2.4.

Die aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes vorgenommene Abstufung der Schutzzone entsprechend dem Lebensalter der Opfer besagt aber nicht, dass die jeweiligen Normen ausschließlich für den betreffenden Altersabschnitt gelten. Tatbestände ohne bzw. mit höherer Altersgrenze umfassen auch den Schutz jüngerer Menschen. Im Verhältnis zu den Delikten mit niedrigerer Altersgrenze liegt dann auf der Konkurrenzebene in der Regel Tateinheit vor.[10] **429**

5.1 Sexueller Missbrauch von Kindern

430 Sexualität zwischen Erwachsenen und Kindern hat keinen Platz in unseren sozialen Strukturen: Die Ausrichtung des sexuellen Begehrens auf Kinder und die tatsächliche Umsetzung dieser sexuellen Präferenz sowie ein sonstiger sexualbezogener Umgang mit Kindern gehören zu den am meisten abgelehnten und missachteten Verhaltensweisen[11] innerhalb des Kriminalitätsspektrums. In der Öffentlichkeit bekannt werdende Sexualstraftaten an kindlichen Opfern lassen immer wieder den Ruf nach härteren Strafen für sog. Kinderschänder laut werden.

Die strafrechtlichen Normen über den sexuellen Missbrauch von Kindern haben in den zurückliegenden Jahren weitgehende Veränderungen mit differenzierten Strafdrohungen erfahren.[12] Die früher nur in § 176 StGB a. F. enthaltene Regelungsmaterie ist heute in drei Vorschriften aufgeteilt:

- § 176 StGB: Grundtatbestand des Sexuellen Missbrauchs von Kindern;
- § 176a StGB: Qualifikationstatbestand des Schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern;
- § 176b StGB: erfolgsqualifiziertes Delikt des Sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge.

431 Der **Grundtatbestand** des **§ 176 StGB** erfasst in Abs. 1 mit einer Strafdrohung von Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren die Vornahme sexueller Handlungen mit Körperkontakt an einer Person unter 14 Jahren (Kind) oder die Veranlassung eines Kindes zu solchen Betätigungen an dem Täter. Dem stellt Abs. 2 das Bestimmen des Kindes gleich, sexuelle Handlungen mit Körperkontakt an einer dritten Person vorzunehmen oder von dieser an sich vornehmen zu lassen. Nach der Strafzumessungsregel von Abs. 3 der Norm ist in besonders schweren Fällen der Absätze 1 und 2 des § 176 StGB auf Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr zu erkennen. In § 176 Abs. 4 StGB, der einen selbstständigen Tatbestand darstellt[13], werden – mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bedroht – Verhaltensweisen ohne unmittelbaren Körperkontakt beschrieben (Nr. 1: der Täter nimmt sexuelle Handlungen vor einem Kind vor; Nr. 2: er bestimmt das Kind dazu, eine sexuelle Handlung

[10] Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 219.
[11] Siehe auch Jenks, 1997, S. 209.
[12] Dazu Kap. 2.3.4.2; Kap. 2.3.6; Kap. 2.3.8.
[13] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 8.

vorzunehmen; Nr. 3: er wirkt auf das Kind durch Schriften ein in der Absicht, es zu bestimmten sexuellen Handlungen zu bringen; es erfolgt ein pornographisches Einwirken auf ein Kind, Nr. 4). § 176 Abs. 5 StGB enthält Tatbestände, die Vorbereitungshandlungen im Vorfeld von Missbrauchstaten unter Strafe stellen. Danach wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu 5 Jahren bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach § 176 Abs. 1 bis 4 StGB anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

432 Der **Qualifikationstatbestand** des **§ 176a StGB** benennt mit abgestuften Strafdrohungen schwere Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs. Abs. 1 und 2 enthalten Qualifikationen von § 176 Abs. 1 und 2 StGB. § 176a Abs. 1 StGB qualifiziert Wiederholungstaten des sexuellen Kindesmissbrauchs gem. § 176 Abs. 1 und 2 StGB, wobei diese innerhalb von 5 Jahren nach einer einschlägigen Vorverurteilung des Täters begangen werden und bedroht diese mit Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr (in minder schweren Fällen nach § 176a Abs. 4 1. Alt. StGB von drei Monaten bis zu 5 Jahren). Mit Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren (in minder schweren Fällen von 1 bis zu 10 Jahren, § 176a Abs. 4 2. Alt.) werden gem. § 176a Abs. 2 StGB bestraft die Vollziehung des Beischlafs und ähnlicher mit einer Penetration verbundener Handlungen durch einen über 18 Jahre alten Täter (Nr. 1), die gemeinschaftliche Tatbegehung (Nr. 2), die Herbeiführung der konkreten Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bzw. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung (Nr. 3). Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren ist in § 176a Abs. 3 StGB als weiterem Qualifikationstatbestand für den Fall vorgesehen, dass der Täter oder Tatbeteiligte des sexuellen Missbrauchs i. S. des § 176 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 bzw. Abs. 6 StGB in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer kinderpornographischen Schrift zum Zwecke ihrer Verbreitung nach § 184b Abs. 1 bis 3 StGB zu machen. § 176a Abs. 5 StGB mit einer Strafdrohung von nicht unter 5 Jahren Freiheitsentzug qualifiziert die Tat, wenn das Opfer in den Fällen von § 176 Abs. 1 bis 3 StGB körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes gebracht wird.

433 Die **Erfolgsqualifikation** des **§ 176b StGB** bedroht mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer zeitigen Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren den Täter, der durch einen sexuellen Missbrauch i. S. der §§ 176, 176a StGB wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes verursacht.

434 Neben den in den einzelnen Delikten und ihren Tatbestandsalternativen normierten Unrechtsreaktionen darf das Gericht in den Fällen des sexuellen Kindesmissbrauchs (§§ 176 bis 176b StGB) gem. § 181b StGB **Führungsaufsicht** anordnen. Nach § 68 Abs. 1 StGB kann dies erfolgen bei Verurteilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und dem Vorliegen einer Gefahr der Begehung weiterer Straftaten.

435 Bei den Delikten des sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. §§ 176 bis 176b StGB ruht nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB die **Verjährung** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers. Das betrifft auch solche Taten, die vor dem In-Kraft-Treten des 30. StÄG[14] begangen wurden, sofern sie bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht

---

[14] Dazu oben Kap. 2.3.1.4.

verjährt waren.[15] Die Verjährungsfrist beginnt mit dem achtzehnten Geburtstag des Opfers zu laufen. In der Praxis steht bei den Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs nach § 176 StGB häufig der Verjährungseintritt einer Strafverfolgung entgegen.[16] Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass junge Missbrauchsopfer in der Regel derart massiv traumatisiert sind, dass sie erst als Erwachsene nach Jahrzehnten ihr Schweigen zu brechen vermögen. Vorgeschlagen wird deshalb eine Ausdehnung des Ruhens der Verfolgungsverjährung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres[17] oder bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres des Opfers.[18] Missbrauchstaten nach § 176 Abs. 1 und 2 StGB verjähren nach 10 Jahren (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB), solche gem. § 176 Abs. 4 und 5 StGB nach 5 Jahren (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB). Da § 176 Abs. 4 StGB – ebenso wie Abs. 5 der Norm – einen selbständigen Tatbestand darstellt und keinen minderschweren Fall von § 176 Abs. 1 StGB, kommt für die Verjährung § 78 Abs. 4 StGB nicht zur Anwendung.[19] Bei Straftaten des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. § 176a StGB beträgt die Verjährungsfrist 20 Jahre (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 StGB), beim sexuellen Missbrauch mit Todesfolge nach § 176b StGB 30 Jahre (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 StGB).

436 Zahlreiche Missbrauchsopfer, die sich erst nach vielen Jahren der Aufarbeitung der primären Traumatisierung in der Lage sehen, die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, empfinden die dann regelmäßig ergehende Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft wegen Verjährungseintritts als eine sekundäre Traumatisierung. Es bedarf deshalb der **Einführung einer Sonderverjährungsregelung bei Sexualstraftaten an Kindern**. Forderungen nach einer spezifischen Verjährungsfrist reichen von der Erhöhung bei Delikten gem. § 176 StGB auf 20 Jahre[20] bis hin zu einer Verjährungsfrist für alle Fälle des Kindesmissbrauchs von 30 Jahren.[21] Im Hinblick auf die besondere Situation der Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs und den Erfahrungen mit den in den letzten Jahren bekanntgewordenen Missbrauchsvorwürfen nicht nur im familiären Kontext, sondern auch in Institutionen[22] wie Schulen, Internaten[23], Heimen, Vereinen sowie im kirchlichen Bereich[24], die bis in die 40er Jahre des 20. Jahrhunderts zurückreichen, sollte bei den Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs die Verjährbarkeit aufgehoben werden.[25] Zwar liegt den Verjährungsregelungen des StGB der Gedanke des durch Zeitablauf wiederhergestellten Rechtsfriedens zugrunde.[26] Man unterstellt den Opfern, nach längerer Zeit

[15] BGH, NStZ-RR 2008, S. 361.
[16] Vgl. Bergmann, 2011, S. 164.
[17] Siehe Hörnle, 2010, S. 398; Kreuzer A., 2011, S. 365.
[18] Siehe Gesetzesentwurf von Bündnis 90/Die Grünen v. 11.5.2011 in: BT-Drs. 17/5774.
[19] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 8.
[20] Siehe Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion v. 9.11.2010 in: BT-Drs. 17/3646.
[21] Merk, 2010, S. 135.
[22] Dazu Bergmann, 2011, S. 49 ff.
[23] Siehe z.B. Brendel, 2011; Jens, 2011; Obermayer/Stadler, 2011, S. 33 ff.; Raue, 2010.
[24] Dazu Müller, 2010, S. 53 ff.; Schermann, 2010, S. 19 ff.
[25] Laubenthal, 2011, S. 128; siehe auch https://www.kinderhilfe.de/informieren/sexueller-missbrauch/
[26] Dazu Jescheck/Weigend, 1996, S. 911.

kein Interesse mehr an der Strafverfolgung und Sanktionierung des Täters zu haben. Zudem wird es mit zunehmender zeitlicher Distanz zum Tatzeitpunkt für die Ermittlungsbehörden immer schwieriger, das Geschehen aufzuklären. Die Möglichkeit des Verjährungseintritts soll Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte zu einer zügigen Strafverfolgung veranlassen. Die Aktivitäten der Betroffenen in den während der letzten Jahre aufgedeckten Missbrauchsfällen haben jedoch gezeigt, dass für sie auch nach sehr vielen Jahren der Rechtsfrieden nicht wiederhergestellt ist. Die Folgen der erlittenen Tat sind regelmäßig auch nach Jahrzehnten noch gegenwärtig, die Umstände der Tat nicht vergessen. Nicht wenige Betroffene wollen selbst nach langer Zeit noch die Strafverfolgung des Täters. Wenn mit zunehmenden Zeitablauf die justizielle Tataufklärung auch immer schwieriger wird, so gibt es dennoch in der Praxis vermehrt Fälle, in denen sogar nach Jahrzehnten die Opfer sich genau erinnern und über selbst unbedeutende Randdetails berichten können.[27] Eine **Unverjährbarkeit** von sexuellen Missbrauchstaten an Kindern könnte zudem eine abschreckende Wirkung für mögliche Täter haben: Sie müssten bis an ihr Lebensende mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

437 Stehen auf der Opferseite des sexuellen Kindesmissbrauchs männliche und weibliche Personen unter vierzehn Jahren, betreffen die Strafdrohungen der §§ 176 bis 176b StGB als Täter alle Strafmündigen unabhängig von ihrem Geschlecht. Nach § 5 Nr. 8b StGB erstreckt sich die Strafbarkeit gem. §§ 176 bis 176b StGB auf **Auslandstaten**. Die Regelung dient dem Schutz ausländischer Kinder vor sog. Sexualtouristen deutscher Staatsbürgerschaft. Es macht sich nach § 176 bis § 176b StGB auch strafbar, wer zum Tatzeitpunkt Deutscher ist und die Tat im Ausland begeht, wobei gleichgültig bleibt, welches Recht insoweit am Tatort gilt.[28]

5.1.1 Absoluter Schutz vor Sexualkontakten

438 Die Straftatbestände der §§ 176 bis 176b StGB schützen männliche und weibliche Kinder unter 14 Jahren vor sexuellen Handlungen jeglicher Art: **Sexualkontakte mit Kindern haben ausnahmslos zu unterbleiben**. Es besteht ein absolutes Abstinenzgebot.

Mit §§ 176 bis 176b StGB soll die **ungestörte sexuelle Entwicklung** von Kindern gesichert werden.[29] Die Normen dienen damit der Verhinderung von Beeinträchtigungen der Gesamtentwicklung durch sexuelle Handlungen[30], bei denen ältere und lebenserfahrenere Personen Kinder wegen ihrer noch fehlenden Fähigkeit

---

[27] Merk, 2010, S. 134.

[28] Eser in: Schönke/Schröder, 2010, § 5 Rdn. 14; Fischer, 2012, § 5 Rdn. 8.

[29] BGHSt. 45, S. 132; Barabas, 1998, S. 50; Fischer, 2012, § 176 Rdn. 2; Frommel in: NK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 10; Frühsorger, 2011, S. 16; Hermann-Kolb, 2005, S. 106; Ilg, 1997, S. 39; Kett-Straub, 2007, S. 261; Lackner/Kühl, 2011, § 176 Rdn. 1; Pape, 2007, S. 28; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 1; Wilmer, 1996, S. 25.

[30] BT-Drs. 6/3521, S. 34; BGH, StrVert 1989, S. 432; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 1 f.

zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzen. Den Minderjährigen unter 14 Jahren wird somit eine Schutzzone garantiert. In dieser sollen sie ihre sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit frei von sexuellen Erlebnissen entwickeln können, die nicht in der kindlichen Entwicklung selbst, sondern in den sexuellen Absichten auf der Täterseite begründet sind.[31]

439 Der Gesetzgeber hat die Delikte des sexuellen Missbrauchs von Kindern als **abstrakte Gefährdungsdelikte** ausgestaltet.[32] Ihm genügte bereits „die Ungewissheit über die Schädlichkeit sexueller Übergriffe".[33] Denn trotz der bei zahlreichen Opfern zu diagnostizierenden Traumatisierungsfolgen lässt sich keine gesetzmäßige Korrelation zwischen Sexualkontakten im Kindesalter und schädlichen Folgen – auch i. S. von nicht näher definierten relevanten Abweichungen von einer „normalen" sexuellen Entwicklung – herstellen.[34]

Für eine Tatbestandserfüllung kommt es daher auf den Nachweis einer Schädigung oder konkreten Gefährdung nicht an.[35] Haben nach der Intention des Gesetzgebers wegen ihrer generellen Gefährlichkeit alle Sexualkontakte mit Kindern zu unterbleiben, schließt dies den Gegenbeweis einer Ungefährlichkeit im konkreten Einzelfall aus.[36] Geschützt ist damit selbst ein Kind, das schläft und deshalb die sexuelle Betätigung nicht wahrnimmt.[37] Auch hier dringt der Täter in die Sexualsphäre des Kindes ein, was nach der Wertentscheidung des Gesetzgebers schlechthin unterbunden werden soll. Gleiches gilt, wenn das Opfer die Sexualbezogenheit einer Handlung nicht erkennt oder nicht verstehen kann.[38] Der strafrechtliche Schutz ist auch dann gegeben, falls das Kind zuvor bereits Opfer eines Sexualkontakts war.[39]

440 Sollte im Einzelfall die Initiative zu einer sexualbezogenen Handlung vom Kind ausgegangen sein, spielt dies für die Tatbestandserfüllung keine Rolle.[40] Ein **Einverständnis** oder eine **Einwilligung** auf der Opferseite kommt nicht in Betracht; das durch § 176 StGB geschützte Rechtsgut kann nicht zur Disposition eines Kindes

---

[31] Nicht nur auf die möglichen Tatfolgen, sondern in erster Linie auch auf den aktuellen Eingriff des Täters in die Rechtssphäre des Kindes und damit auf den Schutz einer sexuellen Selbstbestimmung eines Kindes stellen ab: Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 3; dies., 2009, S. 333 ff.; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, vor §§ 174 ff. Rdn. 25, § 176 Rdn. 4; siehe auch Deckers in: AnwK-StGB, 2011, § 176 Rdn. 2 ff.; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 2.

[32] BGH St. 38, S. 69; Fischer, 2012, § 176 Rdn. 2; Frühsorger, 2011, S. 23; Gössel, 2005, S. 160; Hermann-Kolb, 2005, S. 105; Kett-Straub, 2007, S. 261; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 1; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 1; a.A. Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 5.

[33] BT-Drs. 6/3521, S. 35.

[34] Dazu Bange/Deegener, 1996, S. 75 f., 171; Baurmann, 1996, S. 414 f.; Hörnle, 2009, S. 329; Lautmann, 1980, S. 46 f.; Renzikowski, 1999, S. 440; Wilmer, 1996, S. 123.

[35] BGHSt. 38, S. 69; Frühsorger, 2011, S. 23; Kett-Straub, 2007, S. 261.

[36] Wilmer, 1996, S. 26; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 2.

[37] BGHSt. 38, S. 69; Dölling/Laue, 2005, S. 894.

[38] BGHSt. 29, S. 336; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 2.

[39] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 1.

[40] Barabas, 1998, S. 51; Kett-Straub, 2007, S. 260; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 1; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 2.

stehen.[41] Denn nicht selten sind es kognitive Verzerrungen und Verdrehungen, die gerade pädophilen Straftätern dazu dienen, ihre Verantwortung für das Tatgeschehen zu verwischen, indem sie einer pädophilen Ideologie gemäß eine kindliche Einwilligung in das sexualbezogene Geschehen annehmen.[42]

441 Der absolute Strafrechtsschutz des § 176 StGB gilt auch, wenn es zu sexualbezogenen Aktivitäten einvernehmlicher Art zwischen einem Kind und einem Jugendlichen kommt (z. B. zwischen einem vierzehnjährigen Jungen und einem dreizehnjährigen Mädchen). Da die Erheblichkeit einer sexuellen Handlung i. S. des § 184g Nr. 1 StGB nicht an das Alter eines Täters gekoppelt werden kann, lässt sich der Tatbestand des sexuellen Kindesmissbrauchs in solchen Fällen nicht über den Erheblichkeitsbegriff einschränken.[43] Gelangen derartige Kontakte überhaupt zur Kenntnis der Strafverfolgungsorgane, sollte regelmäßig eine Einstellung des Verfahrens gem. §§ 153 ff. StPO, §§ 45, 47 JGG in Betracht gezogen werden.[44] Im Übrigen kann der geringe Unrechts- und Schuldgehalt des jugendlichen Täters bei der Strafzumessung strafmildernd Berücksichtigung finden.[45]

5.1.2 Grundtatbestand des § 176 StGB

442 Die Begehungsformen des sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. § 176 StGB erfassen die verschiedenen Möglichkeiten sexualbezogener Kontakte mit **Minderjährigen unter 14 Jahren**. Dabei differenziert das Gesetz zwischen Handlungen mit und ohne Körperkontakt. Muss für eine Bestrafung nach § 176 StGB die Tat zum Nachteil eines Kindes begangen werden, hat das Gericht dies in den Urteilsfeststellungen zweifelsfrei zu belegen. Dies gilt gerade auch dann, wenn die Missbrauchshandlungen in einem Zeitraum erfolgten, in den der vierzehnte Geburtstag des Opfers fällt.[46]

> *Beispiel*: Der A wurde vom Landgericht wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt. Das Gericht führte aus, dass A die Tat zum Nachteil der am 8. Juli geborenen O in der Zeit vom 21. März bis zum 8. Juli des Jahres beging, in welchem die O vierzehn Jahre alt wurde.
> Der BGH[47] ging zu Gunsten des A davon aus, dass O ihr vierzehntes Lebensjahr schon vollendet hatte. Nach den Feststellungen konnte nicht ausgeschlossen werden, dass das Tatopfer kein Kind mehr war. Denn wurde die Tat an dem Tag begangen, an dem O Geburtstag feierte, war sie schon vierzehn Jahre alt, weil bei der Berechnung des Lebensalters der Tag der Geburt nicht mitgerechnet wird, §§ 187 Abs. 2 S. 2, 188 Abs. 2 2. Halbs. BGB.

---

[41] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 3.

[42] Schneider H. J., 1998, S. 438; zu weitgehend Lautmann, 1994, S. 78 ff.; krit. zu Initiativen einer Enttabuisierung bestimmter Formen der Pädosexualität auch Stein-Hilbers/Bundschuh, 1998, S. 307 ff.; zu Existenz und Funktion einer „Täterlobby" siehe Heiliger, 2000, S. 23 f.

[43] Frommel in: NK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 10.

[44] Weitergehend Kett-Straub, 2007, S. 263 (Einstellungspflicht).

[45] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 35; Lackner/Kühl, 2011, § 176 Rdn. 9; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 29.

[46] BGH, NStZ-RR 2010, S. 361.

[47] BGH, NStZ-RR, 2010, S. 205.

Täter des § 176 StGB können Jugendliche und Erwachsene sein, unabhängig von ihrem Geschlecht. Einer besonderen Autoritäts- oder Pflichtenstellung bedarf es nicht.[48]

443 Der **Vorsatz** muss bei allen Tatbestandsalternativen auch das **Alter des Kindes** umfassen.[49] Erforderlich ist, dass der Täter sich zumindest die Möglichkeit vergegenwärtigt, das Kind könnte aktuell noch nicht das Alter von 14 Jahren erreicht haben, so dass insoweit bedingter Vorsatz genügt.[50] Bestreitet der Angeklagte den sexuellen Missbrauchsvorwurf oder sagt er nicht zur Sache aus, darf aus der Tatsache, dass er das Kind schon länger kennt, nicht auf einen entsprechenden Vorsatz geschlossen werden. Vielmehr ist anhand der körperlichen Entwicklung sowie anhand des äußeren Erscheinungsbildes des Kindes darzulegen, warum vom Vorsatz ausgegangen werden kann.[51] Hat sich der Täter über das Alter keinerlei Gedanken gemacht, fehlt es am bedingten Vorsatz.[52] Ist dem Täter das genaue Alter des Opfers nicht bekannt und zudem gleichgültig und schließt er die Möglichkeit eines Alters von unter 14 Jahren nicht aus, liegt ein für bedingten Vorsatz zureichendes billigendes In-Kauf-Nehmen vor.[53] Wird ein noch nicht 14 Jahre altes Kind irrig für älter gehalten, liegt ein den Vorsatz ausschließender Tatbestandsirrtum vor. Es kann eine Bestrafung gem. § 182 StGB[54] oder nach § 174 StGB in Betracht kommen. Glaubt der Täter bei einer jugendlichen Person, diese sei noch jünger als 14 Jahre, liegt ein untauglicher Versuch des sexuellen Missbrauchs eines Kindes gem. § 176 Abs. 6 1. Halbs. StGB vor.[55]

5.1.2.1 Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt

444 Für eine Strafbarkeit gem. § 176 Abs. 1 oder 2 StGB ist notwendig, dass es zwischen dem Kind und einer anderen Person zu einem unmittelbaren Körperkontakt kommt. Dieser muss im Hinblick auf § 184g Nr. 1 StGB mit Rücksicht auf das geschützte Rechtsgut eine sexuelle Handlung von einiger Erheblichkeit darstellen.[56] Allerdings sind bei Kindern – im Gegensatz zu älteren Opfern von Sexualstraftaten – die Anforderungen an eine die **Erheblichkeitsschwelle** übersteigende Berührung **herabgesetzt**. Die Schwelle wird überschritten, wenn es nicht nur zu kurzen und unbedeutenden Berührungen kommt. Es muss ein erheblicher Eingriff in die durch

[48] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 24.

[49] BGH, NStZ-RR 2011, S. 362.

[50] BGH, NStZ 1998, S. 131; BGH, NStZ-RR 2011, S. 362.

[51] BGH, StrVert 2003, S. 393; BGH, NStZ-RR 2007, S. 362; BGH, NStZ-RR 2011, S. 362.

[52] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 30.

[53] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 21; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 10.

[54] BGHSt. 42, S. 29; BGHSt. 42, S. 55.

[55] BGH, NStZ 2006, S. 406.

[56] BGH, NStZ 1992, S. 432; siehe auch Kap. 2.5.2.2.

§ 176 StGB geschützte geschlechtliche Entwicklung des Kindes vorliegen.[57] So genügt für eine Tatbestandverwirklichung bereits das Streicheln der bekleideten Brust eines weiblichen Kindes[58] oder von Genitalien über der Kleidung.[59] Eine erhebliche sexualbezogene Handlung mit Körperkontakt stellt auch der Zungenkuss mit einem Kind dar.[60]

(1) Sexualkontakt zwischen Täter und Kind

445 § 176 Abs. 1 StGB betrifft sexualbezogene Betätigungen, die der Täter an dem Opfer vornimmt oder von diesem an sich selbst vornehmen lässt.[61] Die Norm erfasst damit nicht sexuell intendierte Manipulationen des Täters an sich selbst[62] (§ 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB), Handlungen des Kindes mit einem Dritten (hier kann § 176 Abs. 2 StGB in Betracht kommen) oder an sich selbst (dann ist § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB zu prüfen). Im Unterschied zu § 176 Abs. 2 und 4 Nr. 2 StGB bleibt es für eine Strafbarkeit gem. § 176 Abs. 1 StGB unerheblich, wer das Zustandekommen des Sexualkontakts veranlasst hat.[63]

446 Im Hinblick auf den absoluten Schutz vor sexualbezogenen Aktivitäten muss das Kind bei § 176 Abs. 1 StGB die Tat weder wahrnehmen noch als sexuelle Handlung erkennen. Es ist nicht erforderlich, dass das Opfer überhaupt eine vom Täter gewollte Vorstellung von der sexuellen Bedeutung des Geschehens besitzt.[64]

447 Während § 176 Abs. 1 1. Alt. StGB die Vornahme erheblicher sexueller Handlungen an einem Kind, d. h. aktives Tun, ausnahmslos für strafbar erklärt und ein Unterlassen ausscheidet[65], betrifft die 2. Alt. eher seltene Fälle, in denen der jugendliche oder erwachsene Täter passiv die durch ein Kind erfolgenden sexuellen Berührungen zulässt. Dabei ist es nach dem Schutzzweck von § 176 StGB – absoluter Schutz von Kindern vor sexuellen Kontakten mit jugendlichen oder erwachsenen Personen – nicht erforderlich, dass der sich bei der Hinnahme sexueller Aktivitäten des Kindes passiv verhaltende Täter zuvor in irgendeiner Weise aktiv auf das Kind eingewirkt hat (z. B. durch Ermunterung).[66]

---

[57] BGH, StrVert 2000, S. 197; BGH, NJW 2011, S. 3111.

[58] BGH, NStZ 2007, S. 700.

[59] BGH, NJW 2001, S. 2984.

[60] BGH, NJW 2000, S. 672; Frühsorger, 2011, S. 45.

[61] Zu den Formen sexueller Handlungen siehe Kap. 2.5.3.

[62] BGH, NStZ-RR 1999, S. 321 f.

[63] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 6; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 10.

[64] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 6; Gössel, 2005, S. 161; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 10; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 3; Wolters in: SK-StGB 2010, § 176 Rdn. 3 f.

[65] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 11.

[66] Frühsorger, 2011, S. 70; Lackner/Kühl, 2011, § 176 Rdn. 2, § 174 Rdn. 12; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174 Rdn. 4; a.A. Deckers in: AnwK-StGB, 2011, § 176 Rdn. 11; Fischer, 2012, § 176 Rdn. 6; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 11; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 27.

448 Bei § 176 Abs. 1 StGB handelt es sich um ein **eigenhändiges Delikt**.[67] Täter kann daher nur sein, wer das Kind selbst körperlich berührt und sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder wer sich von dem Kind an seinem Körper sexuelle Betätigungen vornehmen lässt. Damit bleibt – bei § 176 Abs. 1 StGB – eine mittelbare Täterschaft ausgeschlossen.

Die Tat nach § 176 Abs. 1 StGB ist **vollendet**, wenn der Täter mit einer sexuellen Handlung an einem Kind oder das Kind mit einer solchen am Täter begonnen hat.

449 Eine **Teilnahme** am sexuellen Kindesmissbrauch gem. § 176 Abs. 1 StGB bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln. So kann bereits das Verkaufen oder Verordnen von Verhütungsmitteln für noch nicht 14 Jahre alte Mädchen zu einer Strafbarkeit wegen Beihilfe zu einer Tat gem. § 176 Abs. 1 StGB führen, wenn der Gehilfe das Alter des Kindes kennt oder es ernsthaft für möglich hält.[68] Besteht eine Garantenstellung und liegt zumindest ein sich auf den sexuellen Missbrauch erstreckender Vorsatz vor, kommt eine Beihilfe gem. § 176 Abs. 1 StGB durch Unterlassen in Betracht.[69] Dies betrifft etwa Eltern, auch einen Elternteil im Hinblick auf das Handeln des anderen.[70] Beschützergaranten sind neben den Personensorgeberechtigten auch Mitarbeiter von Jugendämtern und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bezüglich der von ihnen betreuten Kinder.[71]

Gem. § 176 Abs. 6 1. Halbs. StGB ist der **Versuch** einer Tat nach § 176 Abs. 1 StGB strafbar. Ein solcher liegt vor, sobald der Täter i. S. des § 22 StGB dazu ansetzt, das Opfer zur Vornahme oder Duldung sexueller Aktivitäten zu beeinflussen (z. B. durch Drohungen oder Geschenke), d. h. die sexuelle Betätigung ohne wesentliche weitere Zwischenschritte im unmittelbaren Anschluss erfolgen soll.[72] Ein unmittelbares Ansetzen kann auch schon dann gegeben sein, wenn „er – fest zur Tat entschlossen – das Kind an einen zur Vornahme von sexuellen Handlungen besonders geeigneten Ort führt, wo er nach seiner Vorstellung ohne weitere Zwischenakte sogleich den sexuellen körperlichen Kontakt aufnehmen will, weil er erwartet, das Kind werde sich ihm auch ohne ausdrückliche Drohung oder Gewaltanwendung in dieser Situation aus Angst fügen und/oder weil er plant, etwaigen Widerstand ohne weiteres zu brechen."[73] Die bloße Aufforderung zu einer Ortsveränderung oder die Verabredung zu einem zeitlich nachfolgenden Treffen an einer anderen Örtlichkeit allein genügen für eine Versuchsstrafbarkeit aber noch nicht.[74]

---

[67] Deckers in: AnwK-StGB, 2011, § 176 Rdn. 34; Fischer, 2012, § 176 Rdn. 33; Frühsorger, 2011, S. 73; Gössel, 2005, S. 161; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 56; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 25; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 11; a.A. Frommel in: NK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 28.

[68] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 27; Lackner/Kühl, 2011, § 176 Rdn. 8.

[69] BGHSt. 41, S. 246 f.; BGH, NStZ 2007, S. 699; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 280.

[70] Dazu BGH, NStZ 1993, S. 584.

[71] Beulke/Swoboda, 2002, S. 83 ff.

[72] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 31; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 24; Wolters, SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 10.

[73] BGHSt. 35, S. 9; BGH, NStZ-RR 2006, S. 362.

[74] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 10.

450 Ein strafbefreiender **Rücktritt** vom Versuch des § 176 Abs. 1 StGB richtet sich nach den allgemeinen Regeln. So kommt ein Rücktritt in Betracht, wenn der Täter sofort die Zurückweisung der dem Kind gegenüber erklärten Aufforderung zur Duldung oder Vornahme sexueller Aktivitäten akzeptiert, obwohl er sich von einer weiteren Kommunikation Erfolg i. S. seines Ansinnens versprechen würde.[75] Nimmt der Täter dann sexuelle Handlungen an sich vor, welche einen anderen Tatbestand des § 176 StGB erfüllen, steht dies einem strafbefreienden Rücktritt vom Versuch des § 176 Abs. 1 StGB nicht entgegen.

Beispiel: T forderte einen unter 14 Jahre alten Jungen auf, sexuelle Handlungen an ihm vorzunehmen. Dabei drohte er dem Kind mit einer Vergewaltigung, sollte es seiner Forderung nicht nachkommen. Das Opfer beugte sich jedoch der Drohung des T nicht. T erkannte, dass er den Widerstand des Jungen ohne Anwendung noch massiverer Drohungen oder gar von Gewalt nicht brechen und sein ursprüngliches Vorhaben somit nicht in die Tat umsetzen konnte. Er sah deswegen von seinem ursprünglichen Tatplan ab und befriedigte sich vor dem Jungen.
Der BGH[76] stellt im Hinblick auf den Versuch des sexuellen Missbrauchs des Kindes fest: „Auch insoweit ist ein strafbefreiender Rücktritt möglich, wenn der Täter seine Aufforderung zur Vornahme sexueller Handlungen unter Ausnutzung seiner vom Tatopfer anerkannten Autorität mit größerem Nachdruck hätte wiederholen können. Dass der Angeklagte vorliegend in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufforderung an das geschädigte Kind zu einer Drohung griff, belegt nicht seine Einschätzung, nur noch mit gesteigerten Nötigungsmitteln zum Ziele kommen zu können. Denn er verfügte weiterhin über eine breite Palette von Handlungsmöglichkeiten unterhalb von Gewalt oder Drohung. So hätte er, was ihm gewiss auch bewusst war, seine Aufforderung wiederholen und mit größerem Nachdruck, etwa in schärferem Ton, erneuern können. Wenn er im Bewusstsein dieser Möglichkeiten von der weiteren Tatausführung Abstand nahm, so war dies ein freiwilliger und mithin strafbefreiender Rücktritt.“ Ferner führt der BGH bezüglich des Übergehens des T vom Versuch des § 176 Abs. 1 StGB zur Tathandlung der sexuellen Betätigung vor einem Kind, § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB, aus: Es bleibt für die Beurteilung der Rücktrittsfrage in Bezug auf §§ 176 Abs. 1, 22 StGB unerheblich, dass der T seine geschlechtliche Befriedigung dann durch andere sexuelle Handlungen zu erlangen suchte.

(2) Bestimmen zu Sexualkontakt mit Drittem

451 Kommt es zu den in § 176 Abs. 1 StGB genannten sexuellen Handlungen zwischen einem Kind und einem Dritten (das Kind nimmt die Betätigungen selbst an einer dritten Person vor oder es lässt sie von dem Dritten an sich vornehmen), macht sich gem. § 176 Abs. 2 StGB strafbar, wer das Opfer zur Vornahme oder Hinnahme der Aktivitäten bestimmt hat. Handelt der Dritte bei dem Sexualkontakt vorsätzlich und schuldhaft, macht er sich nach § 176 Abs. 1 StGB strafbar. Es ist jedoch für eine Strafbarkeit des Bestimmenden gem. § 176 Abs. 2 StGB nicht erforderlich, dass die dritte Person sich selbst strafbar gemacht hat.[77] Bestimmt der Täter also mehrere Kinder zu sexualbezogenen Betätigungen untereinander, bleiben diese straflos, was jedoch an der Tatbestandserfüllung des § 176 Abs. 2 StGB durch den Bestimmenden nichts ändert. Dritter vermag daher auch ein noch strafunmündiges anderes Kind zu sein.[78]

---

[75] BGH, NStZ-RR 2003, S. 354.
[76] BGH, NStZ-RR 2009, S. 230 f.
[77] BGH, NStZ 2005, S. 152.
[78] BGHSt. 45, S. 42.

452 Der Begriff des Bestimmens i. S. des § 176 Abs. 2 StGB kann nicht mit demjenigen bei der Anstiftung gem. § 26 StGB gleichgesetzt werden. Bei Kindern kommt eine Willensbeeinflussung häufig noch nicht in Betracht. Es genügt deshalb schon ein **tatsächliches Verursachen** der Vornahme oder Duldung von Sexualkontakten.[79] Der Täter veranlasst das Opfer mittels Zwang, Drohung, Täuschung, Versprechen von Belohnung, Überraschung, Wecken von Neugier zu einem Verhalten, zu dem es ohne die Einwirkung nicht gekommen wäre. Das Bestimmen eines schlafenden Kindes zur Duldung sexueller Betätigungen ist damit schon begrifflich ausgeschlossen.[80]

453 Ein Bestimmen setzt voraus, dass der Täter **unmittelbar** auf das Kind einwirkt. Die Veranlassung eines Dritten, das Opfer zur Vornahme oder Hinnahme der sexuellen Handlung zu bewegen (sog. Kettenbestimmung), genügt nicht.[81] In einem solchen Fall kommt eine Bestrafung des Veranlassenden wegen Anstiftung gem. § 26 StGB zu der Tat des Dritten nach § 176 Abs. 1 StGB in Betracht.

454 **Tatvollendung** liegt vor, sobald der Täter das Kind zu der sexualbezogenen Aktivität bestimmt hat und dieses mit einer sexuellen Handlung am Körper des Dritten bzw. der Dritte mit einer solchen am Körper des Opfers beginnt. Betätigt sich das Kind am Körper des Dritten, ist nicht erforderlich, dass dieser das Geschehen wahrnimmt. Deshalb werden selbst Handlungen an einer schlafenden Person erfasst.[82] Nimmt der Dritte die Aktivitäten am Körper des Kindes vor, reicht ein passives Erdulden durch das Kind aus.[83] Unerheblich bleibt, ob das Opfer die sexuelle Bedeutung der Handlung überhaupt versteht.

455 Schreitet ein Personensorgeberechtigter oder sonstiger Garant nicht gegen den Missbrauch des Kindes durch die dritte Person ein oder hält er das Kind nicht von der Vornahme sexueller Berührungen am Dritten ab, macht er sich nicht durch Bestimmen durch **Unterlassen** strafbar. Beim Bestimmen gem. § 176 Abs. 2 StGB ist keine täterschaftliche Deliktsbegehung durch Unterlassen (§ 13 Abs. 1 StGB) möglich. Vielmehr kann das Verhalten des Garanten eine Beihilfe durch Unterlassen darstellen.[84]

456 Nach § 176 Abs. 6 StGB ist auch der **Versuch** einer Tat gem. § 176 Abs. 2 StGB strafbar. Für den Versuch des Bestimmens gelten die Regeln des § 30 StGB entsprechend.[85] Im Gegensatz zu § 176 Abs. 1 StGB kann bei § 176 Abs. 2 StGB der

---

[79] BGHSt. 41, S. 245 f.; Frühsorger, 2011, S. 82; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 17; a.A. Renzikowski in: MK-StGB, 2005, § 176 Rdn. 26.

[80] BGHSt. 43, S. 369.

[81] Frommel in: NK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 15; Frühsorger, 2011, S. 90; Gössel, 2005, S. 163; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 8; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 56; Wolters in: SK-StGB 2010, § 176 Rdn. 7; a.A. Fischer, 2012, § 176 Rdn. 7; Hörnle in: LK-StGB, § 176 Rdn. 16.

[82] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 7.

[83] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 14.

[84] BGHSt. 41, S. 246; Fischer, 2012, § 176 Rdn. 7; Gössel, 2005, S. 163; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 8; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 29.

[85] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 61; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 10.

Versuchsbeginn früher einsetzen[86], denn der Versuch des Bestimmens als der Tathandlung des Abs. 2 beginnt schon mit dem unmittelbaren Ansetzen i. S. des § 22 StGB zur Einwirkung auf das Kind.[87]

(3) Besonders schwere Fälle

457 Zwar hat der Gesetzgeber mit § 176a StGB einen Qualifikationstatbestand geschaffen, der schwere Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern benennt. Daneben wurde in dem SexualdelÄndG 2003[88] mit § 176 Abs. 3 StGB ein **erhöhter Strafrahmen** für unbenannte besonders schwere Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs gem. § 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB (einschließlich des Versuchs gem. § 176 Abs. 6 StGB von Abs. 1 und Abs. 2[89]) geschaffen.[90] Die Strafdrohung reicht dabei gem. § 176 Abs. 3 StGB von 1 bis zu 15 Jahren (§ 38 Abs. 2 StGB) Freiheitsstrafe. § 176 Abs. 3 StGB gilt nicht für § 176 Abs. 4 und Abs. 5 StGB.

458 Ein besonders schwerer Fall nach § 176 Abs. 3 StGB liegt vor, wenn eine **Gesamtbewertung** aller für die Strafzumessung relevanter tat- und täterbezogenen Umstände im konkreten Fall ergibt, dass dieser derart vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle abweicht, dass für eine angemessene Ahndung der Tat die Anwendung des erhöhten Strafrahmens erforderlich ist.[91]

459 Eine Gewichtung der Tat als besonders schwer i. S. des § 176 Abs. 3 StGB kann etwa unter dem Gesichtspunkt der **Schwere der Tatfolgen** in Betracht kommen, wenn diese mit denjenigen des § 176a Abs. 2 Nr. 3 StGB vergleichbar sind. Das betrifft Fälle, in denen die Gefahr der Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung die Schwelle zu der für § 176a Abs. 2 Nr. 3 StGB erforderlichen Erheblichkeit der Schädigung der Entwicklung noch nicht erreicht[92] oder diese (z. B. bei einer länger andauernden Missbrauchsbeziehung im familiären Bereich) nicht sicher nachweisbar ist.[93] Fallkonstellationen für eine Anwendung von § 176 Abs. 3 StGB sind auch besonders **erniedrigende Tathandlungen**, welche von § 176a Abs. 2 StGB nicht erfasst werden.[94] Dies können beispielsweise sadistische Vorgehensweisen darstellen oder es kommt zu beischlafähnlichen Praktiken, die nicht mit einem Eindringen in den Körper gem. § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB verbunden sind.[95]

---

[86] BGHSt. 35, S. 9; Fischer, 2012, § 176 Rdn. 32.

[87] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 32; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 61; einschränkend Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 34; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 10.

[88] Dazu oben Kap. 2.3.6.

[89] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 38.

[90] Krit. hierzu Duttge/Hörnle/Renzikowski, 2004, S. 1066; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 60; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 28.

[91] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 61; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 28; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 71.

[92] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 28.

[93] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 71.

[94] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 40.

[95] BGH, NStZ 2010, S. 697; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 62; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2011, § 176 Rdn. 28; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 13.

5.1.2.2 Sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt

Die gegenüber § 176 Abs. 1 und 2 StGB mildere Strafdrohung von Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren betrifft gem. § 176 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 StGB sexuelle Aktivitäten, bei denen es zu keiner körperlichen Berührung zwischen Täter und Opfer kommt: **460**

- die Vornahme sexueller Handlungen vor einem Kind (Nr. 1) und
- das Bestimmen des Kindes zur Vornahme sexueller Handlungen (Nr. 2).

Anders als § 176 Abs. 5 StGB a. F. verlangen die Tatbestandsalternativen seit In-Kraft-Treten des 6. StrRG 1998 nicht mehr die besondere Absicht, durch die Tat sich selbst, das Kind oder einen Dritten sexuell zu erregen. Durch die Streichung wollte der Gesetzgeber Spannungen im Verhältnis zu § 176a Abs. 3 StGB vermeiden, der nicht auf eine Erregungs-, sondern auf die Verbreitungsabsicht kinderpornographischen Materials abstellt.[96] **461**

(1) Sexuelle Betätigung vor einem Kind

Bei § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB nimmt der männliche oder weibliche Täter sexuelle (z. B. exhibitionistische oder autoerotische) Handlungen von einiger Erheblichkeit (§ 184g Nr. 1 StGB) an sich selbst oder an einem Dritten (z. B. Geschlechtsverkehr mit einer anderen Person) vor. Dagegen macht sich nach § 176 Abs. 1 StGB nicht strafbar, wer völlig passiv sexualbezogene Aktivitäten einer dritten Person an sich vornehmen lässt.[97] Denn die Vornahme sexueller Handlungen setzt **aktives Tun** voraus. **462**

> *Beispiel*: Das Landgericht verurteilte den A wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen zu einer Freiheitsstrafe. A hatte eine Freundin seiner Stieftochter aufgefordert, sein Geschlechtsteil anzufassen, was das Kind auch tat. Seine Stieftochter beobachtete den Vorgang, was den A zusätzlich erregte.
> Der BGH[98] stellte fest, dass A sich aufgrund dieses Sachverhalts nicht gem. §§ 174 Abs. 2 Nr. 1, 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen zum Nachteil seiner Stieftochter strafbar machte: „Diese Vorschriften betreffen – wie ein Vergleich mit den Grundtatbeständen (§ 174 Abs. 1 und § 176 Abs. 1 StGB) zeigt, nach denen sich strafbar macht, wer sexuelle Handlungen an einem Kind bzw. einem Schutzbefohlenen vornimmt oder an sich von einem Kind bzw. einem Schutzbefohlenen vornehmen lässt – sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt zu dem Kind, die der Täter entweder an sich selbst oder an einem Dritten vornimmt. Nicht strafbar ist demnach, wer vor dem Kind sexuelle Handlungen eines Dritten passiv an sich vornehmen lässt."

Die Vornahme der sexuellen Handlungen geschieht bei § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB jeweils so, dass das Kind das Geschehen sinnlich erfasst, d. h. die sexualbezogene Aktivität auch optisch oder akustisch[99] **wahrnimmt** (§ 184g Nr. 2 StGB). Nicht **463**

[96] Siehe BT-Drs. 13/9064, S. 11.

[97] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 32; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 15; krit. Frühsorger, 2011, S. 103 f.

[98] BGH, NStZ 2010, S. 32.

[99] BGHSt. 41, S. 287.

erforderlich ist, dass das Opfer zugleich die sexuelle Bedeutung des Geschehens begreift.[100] Bereits das arglose Betrachten eines sexualbezogenen Vorgangs durch das Kind, dem noch das Verständnis für den spezifischen Charakter des Wahrgenommenen fehlt, kann für eine Tatbestandserfüllung ausreichen.[101]

464 Setzt § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB zwar voraus, dass das Opfer das sexuell intendierte Geschehen wahrnimmt, so bedarf es jedoch keiner räumlichen Nähe[102] zwischen der handelnden und der wahrnehmenden Person.[103] Von dem Kind erst durch den Einsatz von Hilfsmitteln (z. B. Fernglas) wahrnehmbare Betätigungen können den Tatbestand erfüllen, wenn der Täter das Opfer durch den Einsatz des Hilfsmittels in den Stand setzt, das sexuelle Geschehen zu verfolgen.[104] Nr. 1 dient dem Schutz von Kindern vor Wahrnehmungen sexualbezogener Handlungen, sodass es auf eine gleichzeitige Anwesenheit an einem Ort nicht ankommt.[105] Es genügt eine simultane Übertragung etwa mittels Webcam über das Internet.[106]

465 Auf der **subjektiven Tatseite** muss sich der (bedingte) Vorsatz auch auf die Wahrnehmung der sexuellen Handlung durch das Kind erstrecken. Dabei erfordert eine Strafbarkeit nach § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB zudem[107]: Das Kind wird derart handlungsbestimmend in das sexualbezogene Geschehen einbezogen, dass **für den Täter** gerade die **Wahrnehmung** der sexuellen Aktivität durch das Opfer **von Bedeutung** ist.[108] Das ergibt sich bereits aus dem Schutzzweck des Gesetzes, Kinder von solchen sexualbezogenen Erlebnissen freizuhalten, welche nicht in der kindlichen Entwicklung selbst begründet sind, sondern in der sexuellen Motivation von Jugendlichen oder Erwachsenen. Eine einengende Interpretation in subjektiver Hinsicht ist auch deshalb notwendig, weil anderenfalls nach dem Wortlaut von § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB ein sexueller Kindesmissbrauch selbst dann vorliegen würde, wenn dem Täter die Anwesenheit des Kindes bei Vornahme der sexuellen Aktivität gleichgültig bliebe oder eine Präsenz des Kindes sogar unerwünscht ist und er die Wahrnehmung des Geschehens durch das Kind duldet. Ferner würde der Tatbestand sexuelle Handlungen von Eltern untereinander (z. B. bei engen Wohnverhältnissen)

---

[100] Dölling/Laue, 2005, S. 896; Fischer, 2012, § 176 Rdn. 9; Marquardt/Lossen, 1999, S. 210.

[101] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 74; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 15.

[102] BGHSt. 53, S. 283.

[103] Siehe Kap. 2.5.3.2.

[104] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 15.

[105] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 9; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 74; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 12; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 15; a.A. Frühsorger, 2011, S. 122 ff.

[106] BGHSt 53, S. 287 f.

[107] Siehe auch Kap. 2.5.3.2.

[108] BGHSt. 49, S. 376; BGH, NStZ 2011, S. 633; OLG Stuttgart, NStZ 2002, S. 34; OLG Hamm, NStZ-RR 2005, S. 110 f.; Fischer, 2012, § 176 Rdn. 9; Gössel, 2005, S. 164 f.; Lackner/Kühl, 2011, § 176 Rdn. 4; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 18; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 47; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 16; krit. Frühsorger, 2011, S. 115 ff.; Hörnle in: LK-StGB 2009, § 176 Rdn. 77; Schroeder, 2005, S. 258.

oder elterliche Handlungen im Rahmen der Sexualerziehung erfassen.[109] Ein weites Verständnis von § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB führte zudem zu Wertungswidersprüchen innerhalb des Absatzes 4 von § 176 StGB, denn dessen Nr. 2-4 verlangen eine Einbeziehung des Opfers durch den Täter in das sexualbezogene Geschehen durch Bestimmen (Nr. 2) oder Einwirken (Nr. 3 und 4).[110]

466 Nach der einschränkenden Interpretation muss für den Täter die Wahrnehmung seiner sexuellen Handlung durch die andere Person handlungsbestimmend sein. Es kommt nicht darauf an, dass für ihn gerade die Wahrnehmung durch ein Kind von Bedeutung ist, d. h. das Alter braucht nicht handlungsbestimmend zu sein.

Beispiel: Der A begab sich mehrfach morgens gegen 7.30 Uhr zu einer Parkbank, nahm dort Platz, holte sein Geschlechtsteil aus der Hose, verdeckte es zunächst mit seinen Händen und wartete ab, ob sich Frauen näherten, vor denen er zu onanieren beabsichtigte. In mehreren Fällen nutzte der A jeweils die Gelegenheit, dass ein Linienbus in einem Abstand von ca. 10 m an der Parkbank vorbeifuhr, dazu aus, um gezielt vor den Insassen des Busses zu onanieren. Dabei war ihm bewusst, dass der Bus zu den Tatzeiten hauptsächlich von Schülern benutzt wurde und dass auch unter 14 Jahre alte Kinder seine Handlungen aus dem Bus heraus wahrnehmen konnten. Er nahm es zumindest billigend in Kauf, von diesen gesehen zu werden. In einem Fall sahen zwei elfjährige Mädchen aus dem Bus heraus, wie der A seinen Penis in die Hand nahm und onanierte. Die Mädchen fühlten sich durch das Handeln des A jeweils abgestoßen und unangenehm berührt.
Das Landgericht hat den A u. a. wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt. Hiergegen richtete sich die auf die allgemeine Sachrüge gestützte Revision des A.
Der Schuldspruch wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in zwei Fällen durch Vornahme sexueller Handlungen vor Kindern nach § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB hielt einer rechtlichen Prüfung durch den BGH[111] stand: „Kommt es dem Täter darauf an, dass das Tatopfer die sexuelle Handlung wahrnimmt, so reicht für die Erfüllung des Tatbestands des § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB in subjektiver Hinsicht aus, dass er billigend in Kauf nimmt, dass das Tatopfer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Denn hinsichtlich des Alters des Kindes genügt bei § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB – ebenso wie bei § 176 Abs. 1 StGB bedingter Vorsatz. … Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils liegen bei der Tat zum Nachteil der zwei elfjährigen Mädchen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB vor. Die beiden Tatopfer nahmen die Manipulation des A an seinem entblößten Glied aus dem Bus heraus wahr. Der A nutzte das Vorbeifahren des Linienbusses aus, um gezielt vor den Insassen des Busses zu onanieren. Ihm kam es bei seiner Handlung darauf an, die in dem Bus befindlichen Personen in das sexuelle Geschehen mit einzubeziehen. Diese sollten die sexuellen Handlungen wahrnehmen, wobei er billigend in Kauf nahm, auch von Personen unter 14 Jahren gesehen zu werden."

467 Die Tat nach § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB ist vollendet, sobald der Täter mit der sexuellen Aktivität an sich selbst oder an einer dritten Person vor dem Kind begonnen hat. Nach § 176 Abs. 6 1. Halbs. StGB ist der **Versuch** der Vornahme sexueller Handlungen vor einem Kind strafbar. Ein solcher liegt vor, wenn mit der sexuellen Betätigung im Wahrnehmungsbereich des Kindes noch nicht angefangen wurde, diese aber nach der Tätervorstellung unmittelbar bevorsteht. Eine Versuchsstrafbarkeit begründet auch die Vornahme der Aktivität im Beisein eines Kindes, das

[109] BGHSt. 49, S. 379.
[110] BGHSt. 49, S. 380.
[111] BGH, NStZ 2011, S. 633.

jedoch – entgegen der Erwartung des Täters – dem Geschehen keinerlei Beachtung schenkt.[112]

468 Stellt die vor einem Kind vorgenommene sexuelle Handlung eine **exhibitionistische Betätigung** des männlichen oder weiblichen Täters dar, kommt hinsichtlich der Bestrafung nach § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB wegen sexuellen Kindesmissbrauchs gem. § 183 Abs. 4 Nr. 2 2. Alt. StGB die Regelung des § 183 Abs. 3 StGB zur Geltung. Das Gericht darf danach die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass die zu verurteilende Person nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr begeht.[113] Bei exhibitionistischer Betätigung eines Mannes vor einem Kind stehen § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB und § 183 StGB in Tateinheit.[114] § 176 StGB hat als Vorschrift zum Schutz der ungestörten geschlechtlichen Entwicklung Minderjähriger eine andere Schutzrichtung als § 183 StGB.

(2) Bestimmen zur Vornahme sexueller Handlungen

469 Bei § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB geht es um die Vornahme sexueller Handlungen des Kindes infolge einer entsprechenden Einwirkung durch den Täter.

Unter § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB fallen insbesondere Sachverhalte, in denen das Kind zu sexuellen Verhaltensweisen in Anwesenheit des Täters oder eines Dritten veranlasst wird.

Beispiele: Der Täter fordert ein 13-jähriges Mädchen dazu auf, seinen Oberkörper vor ihm zu entblößen und ihm Gelegenheit dazu zu geben, diesen eine geraume Weile zu betrachten. Dabei stellt er sexualbezogene Fragen.[115]
Auf Veranlassung des Täters werden von Dritten optische oder akustische Aufzeichnungen von sexuellen Handlungen eines Kindes an sich selbst gefertigt.

470 Im Gegensatz zu § 176 Abs. 5 Nr. 2 StGB a.F. hat der Gesetzgeber des 6. StrRG 1998 in § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB durch die Streichung der Worte „vor ihm oder einem Dritten" auf die räumliche Gegenwart anderer bei sexuellen Manipulationen des Kindes an seinem Körper als Strafbarkeitserfordernis verzichtet.[116] Damit wurden auch **Distanztaten** erfasst.

Beispiel: A rief in über 100 Fällen Frauen an, um diese zu erniedrigen, sich an deren Leid zu ergötzen und sich dadurch sexuell zu erregen. Er täuschte jeweils vor, ihre Tochter entführt zu haben und diese jetzt zu vergewaltigen, wenn die Angerufene sich seinen Anordnungen nicht füge. Er verlangte dann die Beschreibung der Unterwäsche, Streicheln im Genitalbereich, Selbstbefriedigung und außerdem, dass die Opfer dabei stöhnen sollten. Die Mütter kamen meist in höchster Sorge um ihre Kinder den Aufforderungen nach oder täuschten das jedenfalls vor. War zufällig nicht eine Mutter, sondern ein Mädchen am Telefon, tauschte A die Rollen aus und gab vor, die Mutter des Kindes in seiner Gewalt zu haben.

---

[112] Wolters, in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 17.

[113] Siehe dazu Kap. 6.1.2.

[114] BGH, NStZ-RR 1999, S. 298; Fischer, 2012, § 183 Rdn. 17; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 122; Lackner/Kühl, 2011, § 183 Rdn. 11; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 26; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 64; a.A. Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 246; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 183 Rdn. 8.

[115] Sachverhalt aus BGH, NStZ 1985, S. 24.

[116] Siehe BT-Drs. 13/9064, S. 10 f.

Die landgerichtliche Verurteilung wegen versuchten sexuellen Missbrauchs von Kindern war vom BGH[117] noch aufgehoben worden. Bei telefonischen Kontakten stellten sexuelle Handlungen von Kindern an sich selbst keine Betätigungen vor einem anderen dar. Dieses Kriterium erforderte räumliche Nähe und eine sinnliche Wahrnehmung des Geschehens. Nach der Fassung von § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB durch das 6. StrRG wäre A jedoch nach dieser Norm zu bestrafen gewesen. Dem Gesetzgeber kam es gerade darauf an, in diesen Tatbestand solche Fälle einzubeziehen, in denen sog. Verbalerotiker Kinder durch Telefonanrufe zu sexuellen Manipulationen an sich selbst veranlassen.

471 § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB in der Fassung des 6. StrRG 1998 brachte allerdings eine Strafbarkeitslücke mit sich. Denn das Kind nimmt nur dann sexuelle Handlungen an sich vor, wenn es zu Berührungen und Manipulationen an seinem eigenen Körper kommt. Nicht erfasst wurden damit vom Wortlaut her diejenigen Fälle, in denen das Kind nicht an seinem Körper, sondern mit seinem Körper agiert.[118] Die Norm erhielt deshalb mit dem Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie 2008[119] ihre aktuelle Fassung, wonach die Tatbeschreibung in dem Bestimmen des Kindes liegt, „dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Abs. 1 oder Abs. 2 mit Strafe bedroht ist“. Einbezogen ist damit auch das Veranlassen von Kindern, obszöne Stellungen einzunehmen oder Körperregionen mit Sexualbezug zu entblößen, ohne dass es zu einer Berührung des eigenen Körpers durch das Kind kommt.

472 § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB erfasst **sexuelle Handlungen jeder Art** von einiger Erheblichkeit (§ 184g Nr. 1 StGB), welche das Kind auf Veranlassung durch den Täter vornimmt. Hierzu zählen selbst vom Täter veranlasste sexualbezogene akustische Beiträge eines Kindes.[120] Der Subsidiaritätsklausel von Abs. 4 Nr. 2 gemäß dürfen die Handlungen des Opfers jedoch nicht unter § 176 Abs. 1 StGB (das Kind nimmt Handlungen am Täter vor) oder § 176 Abs. 2 StGB (die Handlungen durch das Kind erfolgen an einem Dritten) fallen. Dabei braucht für eine Strafbarkeit nach § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB das Kind den sexualbezogenen Charakter seines Tuns nicht zu erkennen.[121] Dagegen genügt es nicht, wenn der Bestimmende objektiv nicht sexualbezogene sozialadäquate Aktivitäten (z. B. unbekleidet Duschen) aus seiner Sicht als einen sexuellen Vorgang versteht.[122]

473 Neben dem Verzicht auf das Erfordernis der räumlichen Nähe bedarf es für eine Strafbarkeit gem. § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB **keiner** unmittelbaren oder mittelbaren (z. B. durch Live-Übertragung) **Wahrnehmung** des Vorgangs durch den Täter oder einen Dritten.[123] Erfasst werden daher auch Fälle, in denen der Täter das Kind zu

[117] BGH, NJW 1996, S. 1068.

[118] Dazu BGHSt. 50, S. 370; BGH, NStZ-RR 2008, S. 170.

[119] BGBl. I 2008, S. 2149 ff.; krit. Schroeder, 2009, S. 214 f.; siehe auch Hörnle, 2008, S. 3521 f.

[120] BGHSt. 41, S. 287.

[121] BGHSt. 29, S. 336.

[122] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 11; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 82; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 13a.

[123] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 12; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 85; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 13b; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 35.

sexuellen Handlungen an sich selbst veranlasst, damit er sich etwa durch die Vorstellungen von dem Geschehen erregen kann.[124]

474 Zu den sexuellen Aktivitäten muss das Kind vom Täter **bestimmt** werden. Wie bei § 176 Abs. 2 StGB[125] bedarf es hier eines tatsächlichen Verursachens. Durch unmittelbares Einwirken auf das Opfer ist das Täterhandeln die Ursache dafür, dass das Kind den Entschluss zur Vornahme sexueller Handlungen fasst (z. B. Aufforderung durch einen Fotografen oder Kameramann[126]). Nimmt ein Kind eigeninitiativ sexualbezogene Betätigungen vor und werden diese lediglich von einer anderen Person beobachtet, fehlt es an einem Bestimmen i. S. des § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB.

5.1.2.3 Einwirken mittels Schriften

475 Nach § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB wird wegen sexuellen Kindesmissbrauchs bestraft, wer auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll.

476 Die Vorschrift wurde durch das SexualdelÄndG 2003[127] eingeführt. Anlass hierzu waren für den Gesetzgeber[128] Berichte über das sog. **Cyber-Grooming**, bei dem insbesondere pädophile Männer über das Internet bei Chats mit einem Fake-Profil Kontakte zu Kindern knüpfen, um dann mit diesen Verabredungen zu treffen, bei denen sie ihre sexuell motivierten Absichten in die Tat umsetzen können.

477 Derartige Kontaktaufnahmen mit sexueller Zielsetzung als **Vorbereitungshandlungen** liegen noch im Vorfeld der eigentlichen Versuchsstrafbarkeit des sexuellen Missbrauchs von Kindern und sind nunmehr gem. § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB als tatbestandliche Handlung strafbar, obwohl es noch nicht zu einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung gekommen ist, wenn der Täter lediglich mit sexueller Intention einen Kontakt aufnimmt. Dabei reicht bereits eine aus objektiver Sicht harmlose Kommunikation ohne sexualbezogene Inhalte aus, wenn sie auf der Täterseite in der Absicht aufgenommen wird, ein konkretes Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen[129] und der Einwirkende die Kommunikationsweise für seine Zielerreichung als geeignet ansieht.

478 Das Vorgehen des Täters zur Erreichung seiner sexuellen Absicht muss durch **Schriften** erfolgen, d. h. durch verkörperte Gedankeninhalte wie Briefe. Den Schriften stehen gem. § 11 Abs. 3 StGB Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen gleich. Erfasst werden damit auch Kontakte unter Verwendung des Datenspeichers, so dass entsprechende Kommunikationen mittels

---

[124] So auch Fischer, 2012, § 176 Rdn. 12.

[125] Siehe oben Kap. 5.1.2.1 (2).

[126] BGHSt. 45, S. 42.

[127] BGBl. I 2003, S. 1607 ff.

[128] BT-Drs. 15/350, S. 17 f.

[129] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 14; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 86; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 14; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 38.

E-Mails, SMS oder in Chatrooms § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB unterfallen können.[130] Ein Einwirken auf ein Kind in einem persönlichen Gespräch oder bei einem telefonischen Kontakt stellt kein Einwirken durch Schriften dar; auch eine Beeinflussung etwa durch Bestechen des Kindes mit Geld, Süßigkeiten oder Spielsachen führt nicht zu einer Bestrafung nach Abs. 4 Nr. 3.[131] Denn die Einwirkung zur Erreichung sexueller Absichten erfolgt dann nicht durch eine Schrift und deren Inhalt, sondern die verbale Beeinflussung soll mit Hilfe des Geschenkes nur unterstützt werden.[132]

479 Durch die Schrift muss der Täter **auf das Kind einwirken**. Das setzt voraus, dass er dem Opfer den in der Schrift verkörperten Gedankeninhalt zur Kenntnis bringt, d. h. sein Handeln führt zu dessen Wahrnehmung durch das Kind.[133] Das Einwirken umfasst alle Arten aktiver, unmittelbarer und intensiver psychischer Beeinflussung, wobei – der Intention des Gesetzgebers[134] gemäß – zur Interpretation des Begriffs die Rechtsprechung und Literatur zur Auslegung des Tatbestandmerkmals des Einwirkens i. S. des § 180b Abs. 1 S. 2 StGB a.F.[135] herangezogen werden können.[136] Als Einwirkungsmittel kommen danach in Betracht ein wiederholtes Drängen, Überreden, Versprechen, Wecken von Neugier, Einsatz von Autorität, Täuschung, Einschüchterung, Drohung und Gewaltanwendung.[137] Eine unmittelbare psychische Beeinflussung einmaliger Art etwa durch bloßes Überreden genügt hierfür nicht, denn es bedarf für das Vorgehen des Täters einer gewissen Hartnäckigkeit.[138]

480 Durch das Einwirken muss der Täter **das Opfer zu sexuellen Handlungen bringen wollen**. Dies ist bereits gegeben, wenn er die Absicht verfolgt, mit seinem Einwirken für diesen Endzweck ursächlich zu sein.[139] Es genügt also, dass er das Endziel zunächst verschleiert um mittels der Kommunikation das Kind zu einem Zwischenschritt auf dem Weg hin zu der intendierten zukünftigen sexualbezogenen Handlung zu bewegen.[140] Deshalb ist die Tat schon dann **vollendet**, sobald das Opfer den Inhalt der Schrift zur Kenntnis genommen hat. Eine Realisierung der Täterabsicht ist für eine Strafbarkeit gem. § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB nicht erforderlich.

---

[130] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 90; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 14.

[131] Duttge/Hörnle/Renzikowski, 2004, S. 1068; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 14.

[132] So auch Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 89.

[133] Perron/ Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 14.

[134] BT-Drs. 15/350, S. 18.

[135] § 180b StGB wurde durch das 37. StÄG 2005 aufgehoben. Nach Abs. 1 S. 2 dieser ehemaligen Vorschrift machte sich wegen Menschenhandels strafbar, wer die auslandsspezifische Hilflosigkeit des Opfers ausnutzte, um dieses durch Einwirken des Täters zu sexuellen Handlungen zu bringen. Die Menschenhandelstatbestände der §§ 232 bis 233a StGB i.d.F. des 37. StÄG enthalten den Begriff des Einwirkens nicht mehr.

[136] Deckers in: AnwK-StGB, 2011, § 176 Rdn. 21; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 88; a.A. Frühsorger, 2011, S. 148 ff.; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 14.

[137] BGHSt. 45, S. 161; BGH, NStZ 2000, S. 86.

[138] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 88; a.A. Frühsorger, 2011, S. 155.

[139] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 48.

[140] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 88; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 24.

481 Die Täterabsicht auf der subjektiven Tatseite verlangt bei der Kommunikation mit dem Kind, dass das **Ziel** verfolgt wird, das Kind zum **Sexualkontakt** mit dem Täter oder einer dritten Person zu bringen. § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB umfasst zum einen die Vorbereitungshandlungen zu § 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB: sexuelle Handlungen an dem Kind durch den Täter bzw. einen Dritten sowie entsprechende Aktivitäten des Kindes an dem Täter bzw. einem Dritten. Zum anderen betrifft Nr. 3 die Absicht, das Opfer zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es dann vor dem Täter bzw. einem Dritten vornehmen soll. Im Gegensatz zu § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB bedarf es der Anwesenheit des Täters oder einer dritten Person bei der vom Täter durch sein Einwirken bezweckten sexuellen Betätigung.[141] Eine Absicht des Täters, als Endzweck seines Vorgehens ein Kind zum Zusehen seiner geplanten exhibitionistischen Betätigung zu bringen, reicht nicht aus.[142]

Gibt sich eine jugendliche oder erwachsene Person als Kind aus und wirkt der Täter i. S. des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB auf diese ein, scheidet eine **Versuchsstrafbarkeit** aus. Eine solche ist nach § 176 Abs. 6 2. Halbs. StGB ausdrücklich **ausgeschlossen**.

5.1.2.4 Pornographisches Einwirken

482 Nach § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB macht sich wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern strafbar, wer auf diese durch

- Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen
- Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder
- entsprechende Reden

einwirkt.

483 Bei § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB geht es nicht um von dem Täter, einem Dritten oder dem Kind selbst vorgenommene sexuelle Handlungen, sondern um „Einwirken auf die Psyche des Kindes durch Mittel, welche seine seelische Entwicklung und soziale Orientierung ungünstig beeinflussen können."[143] Erforderlich ist, dass die Einwirkungen – entsprechend § 184g Nr. 1 StGB – eine gewisse **Erheblichkeitsschwelle** überschreiten.[144] Um Missbrauchshandlungen von nicht strafbarem sozialadäquatem Verhalten (z. B. sexualpädagogischer Aufklärung) abzugrenzen, stellt die **sexuelle Tätermotivation** ein Unterscheidungskriterium dar.[145] Die Absicht, durch sein Einwirken sexuelles Interesse oder andere sexuelle Impulse gerade

[141] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 24c.

[142] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 92.

[143] BGHSt. 29, S. 31.

[144] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 16a; Lackner/Kühl, 2011, § 176 Rdn. 5.

[145] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 16a; Frommel, NK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 22; Renzikowski, 1999, S. 440 f.; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 26; a.A. Gössel, 2005, S. 168; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 99.

bei dem Opfer auszulösen, setzt § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB auf der subjektiven Tatbestandsebene aber nicht voraus.[146]

484 Der Pornographiebegriff[147] des § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB sowie die Medien Abbildung, Darstellung und Tonträger[148] entsprechen denjenigen in § 184 StGB. Abbildungen und Darstellungen sind pornographisch, wenn sie ein sexualbezogenes Geschehen vergröbernd und ohne einen Sinnzusammenhang mit anderen Lebensäußerungen zeigen.[149] Da es bei dem Vorzeigen pornographischer Abbildungen (Fotos, Filme usw.) und Darstellungen um deren optisches Sichtbarmachen geht, erfüllt das bloße Übergeben von Schriften mit pornographischem Inhalt ohne Abbildungen nicht den Tatbestand[150], denn das Kind muss bei Abs. 4 Nr. 4 die pornographischen Inhalte durch unmittelbare Wahrnehmung erfassen und nicht erst mittelbar auf dem Weg des Lesens. Weil der Begriff der Darstellungen alle sinnlich wahrnehmbaren Formen der Vergegenständlichung eines Vorgangs oder sonstiger gedanklicher Inhalte betrifft, fallen hierunter nicht pornographische Life-Vorführungen vor einem Kind[151] (insoweit kann ggf. eine Strafbarkeit nach § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB in Betracht kommen).

485 Durch das Vorzeigen oder Abspielen kommt es zu einem **Einwirken** auf das Opfer, wenn das Täterverhalten von dem Kind sinnlich wahrgenommen wird.[152] Dabei verlangt das Einwirken eine psychische Einflussnahme tiefgehender Art.[153] Bei den Tatbestandsalternativen von § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB bleibt jedoch unbeachtlich, ob das Kind über die sinnliche Wahrnehmung hinausgehend überhaupt den sexuellen Bezug der Einwirkung versteht.[154]

486 Die letzte Alternative des § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB verlangt ein Einwirken auf das Kind durch „entsprechende Reden". Da es bei **verbalen Äußerungen** an einer Verkörperung fehlt, brauchen hier nicht alle Merkmale des Pornographiebegriffs erfüllt zu sein.[155] Maßgeblich ist vielmehr, dass eine Äußerung in ihrer Art und Intensität pornographischem Material entspricht (z. B. verbale Konfrontation eines Kindes mit vulgär-sexuell gefärbtem Reden).[156] Bloße sexualbezogene Äußerungen oder Fragen reichen nicht aus.

---

[146] A.A. Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 17.

[147] Siehe Kap. 8.1.2.

[148] Siehe Kap. 8.1.1.

[149] BGH, NStZ 2011, S. 455.

[150] OLG Düsseldorf, NJW 2000, S. 1129; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 95; krit: Fischer, 2012, § 176 Rdn. 17; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 16; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 41.

[151] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 41; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 25.

[152] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 17.

[153] BGH, NStZ 2011, S. 455.

[154] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 99; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 40.

[155] BGHSt. 29, S. 29.

[156] BGH, NJW 1991, S. 3162; OLG Dresden, NStZ-RR 2009, S. 372.

Beispiel: T fragte ein minderjähriges Mädchen, ob es „da unten“ Haare habe, ob es bei ihr „da unten kitzeln“ würde und ob es ihm mit dem Fahrrad nachfahren und er ihr sein „Unterteil“ zeigen solle. Hierfür bot er dem Kind Geld an.
Das zuständige Amtsgericht lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen T wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes ab. Eine sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft blieb ohne Erfolg. Das Landgericht Zweibrücken[157] bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts. Ein Einwirken i. S. des § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB bedeute eine Einflussnahme tief greifender Art. „Vorliegend handelte es sich zweifellos um sexualbezogene Äußerungen, welche geeignet waren, das Schamgefühl des Kindes grob zu verletzen. Doch liegt in diesen Äußerungen keine verbale Einwirkung, die nach Art und Intensität der Demonstration pornographischen Materials vergleichbar gewesen wäre.“

487 Bei allen Tatbestandsalternativen des § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB kommt es nicht darauf an, dass sich der Täter bei dem Vorzeigen, Abspielen oder Reden auch in räumlicher Nähe zu dem Kind befindet. Entscheidend bleibt, dass er mit sexueller Motivation auf das Opfer eingewirkt hat. Dieses soll – im Hinblick auf seine ungestörte sexuelle Entwicklung – vor einer Konfrontation mit pornographischem Material bzw. entsprechenden Inhalten bewahrt bleiben. Deshalb braucht der Täter beim Vorzeigen bzw. Abspielen im Raum der Vorführung nicht anwesend sein. Auch ein Telefongespräch mit einem Kind, in dem auf dieses in pornographischer Weise eingewirkt wird, führt zu einer Strafbarkeit gem. § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB.[158]

5.1.2.5 Vorfeldtatbestände des § 176 Abs. 5 StGB

488 Mit dem durch das SexualdelÄndG 2003 eingefügten § 176 Abs. 5 StGB wurden **bestimmte Vorbereitungshandlungen** des sexuellen Kindesmissbrauchs als selbständige Tatbestände unter Strafe gestellt. Danach macht sich strafbar, wer ein Kind für eine Tat gem. § 176 Absätze 1-4 StGB

- anbietet,
- nachzuweisen verspricht oder
- sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

Die Tathandlungen des § 176 Abs. 5 StGB müssen sich nach dem Wortlaut der Norm auf Taten nach § 176 Absätze 1–4 StGB beziehen. Dies gilt auch für die 3. Alt., wo das Verabreden „zu einer solchen Tat“ nicht auf die 1. bzw. 2. Alt. des Abs. 5 Bezug nimmt, sondern auf eine solche gem. Absätze 1-4. Nicht benannt in § 176 Abs. 5 StGB sind zwar der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern und der sexuelle Missbrauch von Kindern mit Todesfolge. Da die §§ 176a und 176b StGB jedoch Qualifikationen des Grundtatbestandes des § 176 StGB darstellen, werden vom Zweck der Vorschrift her auch diese von § 176 Abs. 5 StGB erfasst.[159]

[157] LG Zweibrücken, StrVert 1997, S. 522.

[158] BGHSt. 29, S. 31 f.

[159] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 23; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 101.

489 § 176 Abs. 5 StGB hat der Gesetzgeber[160] in Anlehnung an § 30 StGB formuliert. Diese Norm bleibt bei den Vergehenstatbeständen des § 176 StGB unanwendbar. Anders als beim Versuch der Beteiligung gem. § 31 StGB ist aber bei § 176 Abs. 5 StGB ein Rücktritt von den Vorfeldtatbeständen nicht möglich. Auch scheidet eine tätige Reue aus.[161]

(1) Anbieten eines Kindes

490 Mit der 1. Alt. des § 176 Abs. 5 StGB ist eine **Sonderform der versuchten Beteiligung** unter Strafe gestellt. Ein Kind wird zum sexuellen Missbrauch angeboten, wenn der Täter einer anderen Person gegenüber mündlich oder schriftlich bzw. konkludent[162] erklärt, willens und in der Lage zu sein, ein Kind für eine Tat i. S. des § 176 Absätze 1-4 StGB dem Erklärungsempfänger oder einem Dritten zuzuführen oder zuführen zu lassen.[163] Das Angebot muss sich auf ein bestimmtes Kind beziehen.[164] Das setzt nicht voraus, dass die Beteiligten das Kind persönlich kennen. Notwendig ist jedoch: Die Angebotserklärung beinhaltet eine für den Erklärungsempfänger erkennbare Individualisierung.[165] Die Erklärung kann eine zukünftige Zuführung des Kindes beinhalten oder ein mögliches Opfer betreffen, welches sich schon bei dem Dritten befindet.[166] Auch braucht das Angebot keine bestimmte Art des sexuellen Kindesmissbrauchs nach § 176 Abs. 1-4 StGB zu enthalten. Die generelle Zielsetzung einer solchen Tat genügt.[167]

491 Das Angebot muss dem Erklärungsempfänger nicht im zivilrechtlichen Sinne zugegangen sein.[168] Es reicht die Wahrnehmung (z. B. über Internet) durch Letzteren aus.[169] Sogar das Kind selbst kommt als angebotsübermittelnde Person in Betracht.[170] Ohne Bedeutung bleibt für eine Strafbarkeit nach Abs. 5 1. Alt. welche Absichten der Angebotsempfänger hat.[171] Es kann sich auch um eine schon auf der Suche nach einem Missbrauchsopfer befindliche Person handeln, so dass die Angebotserklärung keinen bestimmenden Charakter haben muss.[172] Irrelevant ist damit ferner, von wem die Initiative zum Angebot ausging.[173]

---

[160] Vgl. BT-Drs. 15/350, S. 18.

[161] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 19; Thalheimer, 2008, S. 234 f.

[162] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 50.

[163] BT-Drs. 15/350, S. 18.

[164] A.A. Frommel in: NK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 24.

[165] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 30.

[166] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 22; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 20.

[167] BT-Drs. 15/29, S. 10.

[168] A.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 102; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 50.

[169] Thalheimer, 2008, S. 225.

[170] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 102; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 32.

[171] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 102.

[172] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 32; a.A. Fischer, 2012, § 176 Rdn. 23 (gewisser Aufforderungscharakter).

[173] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 20.

492 Für eine **Vollendung** der Tat nach § 176 Abs. 5 1. Alt. StGB ist die Reaktion des Empfängers auf das Angebot ohne Belang. Es wird nicht vorausgesetzt, dass eine Annahme des vom Täter erklärten Angebots erfolgt.[174] Nicht erforderlich ist zudem, dass es tatsächlich zu einer Zuführung des Kindes oder gar zu einer Tat nach § 176 Abs. 1-4 StGB kommt.

493 Das Anbieten verlangt zwar die Erklärung des Täters zu der Zuführung des Kindes willens und in der Lage zu sein. Er muss für eine Bestrafung nach § 176 Abs. 5 1. Alt. StGB jedoch nicht tatsächlich willens und in der Lage sein, das Angebot zu erfüllen. Erfasst sind damit auch **einfache Scheinerklärungen**[175], wenn der das Angebot abgebende es zumindest für möglich hält, dass der Empfänger das Angebot ernst nimmt, also insoweit mit bedingtem Vorsatz handelt.

Beispiel: M und P betrieben im Keller ihres Wohnhauses ein neu eingerichtetes „S/M-Studio", für das sie auch im Internet Kunden suchten. Aufgrund dieser Internet-Anzeigen kam es zwischen dem M unter dem Pseudonym „Sado-Henker" und dem D zu einem Erstkontakt. Dabei bot M dem D die Beschaffung eines Kindes für extrem sadistische Praktiken für 7000–10000 DM an. D antwortete durch Telefax, er wünsche ein weibliches Opfer, das nicht jünger als 12 Jahre alt sein sollte, für extrem „bizarre Praktiken", darunter „Vergewaltigung". Die P nahm dann in einem Telefongespräch Kontakt mit D auf. Sie erklärte, sie arbeite mit dem „Sado-Henker" zusammen und habe ein Haus mit einem Keller, wo „geeignete, schalldichte Räume" vorhanden seien. Seine Bestellung eines Kindes sei angenommen. D werde eine Nachricht übermittelt, wenn das Kind verfügbar sei. Im Rahmen dieses Gespräches wurde auch angesprochen, dass es „kein Problem" sei, wenn das Opfer der sadistischen Praktiken „zum Schluß kaputt ist". Das Angebot der Angeklagten wurde deshalb auf die Entsorgung des „Kadavers" für 3000 DM erweitert, der Preis für die Überlassung von Opfer und Räumen auf 12000 DM angehoben.
D, der sich am Tag darauf der Polizei offenbarte, versuchte telefonisch, das Kind „abzubestellen". Bei diesem Telefongespräch erklärte die P: „Aber ich mein´s ernst." Auf Frage von D erklärte P, sie habe sich schon darum bemüht, ein Kind zu beschaffen, „aber es dauert ein bißl". Das Gespräch endete mit der Bemerkung: „Aber es kommt auf Dich zu".
Das erstinstanzliche Landgericht konnte nicht feststellen, dass die den Vorwurf bestreitenden M und P das Angebot, dem Kunden ein Kind für extreme sexuelle Praktiken zur beliebigen Verfügung bis hin zur Tötung zu überantworten, tatsächlich ernst gemeint haben. Es vermochte die Einlassung, es habe sich bei dem Dialog über das Internet und dem Gespräch am Telefon um übertriebene Äußerungen zur Erforschung der Reaktion gehandelt (ein „Spiel", das „außer Kontrolle geraten" sei) nicht zu widerlegen. Die Angeklagten wurden deshalb von dem Vorwurf, gemeinschaftlich ein Verbrechen „des Menschenraubs, des Mordes, des sexuellen Missbrauchs von Kindern, der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung" verabredet zu haben, indem sie dem D per Internet angeboten hätten, ihm ein Kind für sadistische Handlungen in ihrem „S/M-Studio" unter Inkaufnahme auch des Todes des Opfers zur Verfügung zu stellen, aus tatsächlichen Gründen freigesprochen.
Die gegen diesen Freispruch gerichtete Revision der Staatsanwaltschaft hatte keinen Erfolg. Der BGH[176] bestätigte das Urteil des Landgerichts. Dieses ging „rechtlich zutreffend davon aus, dass der subjektive Tatbestand einer Verbrechensverabredung nur für denjenigen Beteiligten der Verabredung erfüllt ist, der die Tat ernstlich will… Da das Landgericht sich hiervon bezüglich der beiden Angeklagten nicht überzeugen konnte, hat es die Strafbarkeit wegen einer Verbrechensverabredung zu Recht verneint, die für das Vergehen des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 StGB ohnehin nicht in Betracht kommt."

[174] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 22.

[175] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 22; Frühsorger, 2011, S. 243; Lackner/Kühl, 2011, § 176 Rdn. 6; Gössel, 2005, S. 170; Pape, 2007, S. 47 f.; Thalheimer, 2008, S. 244.

[176] BGH, NStZ 1998, S. 403 f.

Der obige sog. Rosenheimer Fall mit dem Freispruch vom Vorwurf der Verabredung (§ 30 Abs. 2 StGB) zu §§ 176a und 176b StGB, weil die Ernstlichkeit nicht nachgewiesen werden konnte, veranlasste den Gesetzgeber zur Normierung der Tatbestandsalternative des § 176 Abs. 5 1. Alt. StGB. In der Gesetzesbegründung wird angeführt, dass die Regelung gerade das Beweisproblem vermeiden und deshalb auch Scheinerklärungen erfassen soll, sofern der Täter es nur für möglich hält, sein Angebot könnte als ernsthaft angesehen werden.[177] **494**

Anders zu behandeln sind **doppelte Scheinerklärungen**. Tauschen sich die Beteiligten – etwa um sich sexuell zu erregen – über ein fiktives Angebot aus, dessen fehlende Ernsthaftigkeit beide Seiten kennen, kommt es nicht zu einer abstrakten Gefährdung der ungestörten sexuellen Entwicklung eines Kindes. Eine Strafbarkeit nach § 176 Abs. 5 1. Alt. StGB scheidet aus.[178] **495**

(2) Versprechen des Nachweises

Die 2. Alt. von § 176 Abs. 5 StGB stellt das Versprechen des Nachweises eines Kindes für einen sexuellen Missbrauch i. S. des § 176 Absätze 1-4 StGB unter Strafe. Es handelt sich hierbei um eine **Vorverlagerung der Vollendungsstrafbarkeit** in den Bereich eines Versuchs der Verabredung zur Beihilfe, womit die Bestimmung noch über den Regelungsgehalt dessen hinausgeht, was § 30 StGB für Verbrechen vorsieht.[179] **496**

Das Versprechen eines Nachweises verlangt, dass der Täter – gleichgültig in welcher Form – bekundet, willens und in der Lage zu sein, selbst oder über eine dritte Person den **Kontakt** zu einem Kind für eine Missbrauchshandlung herzustellen.[180] Im Gegensatz zu § 176 Abs. 5 1. Alt. StGB setzt die 2. Alt. nicht voraus, dass das Kind zum Zeitpunkt des Versprechens individualisiert ist. Es genügt das Versprechen der Kontaktherstellung zu **irgendeinem Kind**.[181] **497**

Damit fällt einerseits das bloße Nennen einer günstigen Gelegenheit (ohne Vermittlung der Kontaktaufnahme) noch nicht unter § 176 Abs. 5 2. Alt. StGB.[182] Andererseits ist das Versprechen des Nachweises i. S. der Norm mehr als eine nur einseitige Erklärung gegenüber unbestimmten Adressaten (z. B. im Internet).[183] Vielmehr verspricht der Täter erst dann, wenn es zu einer **Einigung mit einer bestimmten** **498**

---

[177] BT-Drs. 15/29, S. 10; BT-Drs. 15/350, S. 18; ablehnend und für ein Ernsthaftigkeitserfordernis Duttge/Hörnle/Renzikowski, 2004, S. 1068; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 103; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 20; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 18, 55; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 31.

[178] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 22.

[179] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 24; Frühsorger, 2011, S. 219.

[180] BT-Drs. 15/350, S. 18.

[181] BT-Drs. 15/350, S. 18.

[182] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 27; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 105.

[183] Frühsorger, 2011, S. 223; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 21; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 51; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 33.

Person kommt, in welcher ein Erfolg oder ein entsprechendes Bemühen[184] zugesagt wird.[185]

499 Die **Vollendung** der Tat tritt ein, sobald der Versprechende sich mit einer anderen Person über den Nachweis geeinigt hat.[186] Nicht verlangt wird ein darüber hinausgehender Erfolg.[187] Die Tat ist selbst dann mit dem Konsens vollendet, wenn der Täter zum Tatzeitpunkt noch nicht weiß, wie er sein Versprechen erfüllen kann.[188] Auch die Modalitäten der späteren Missbrauchstat i. S. der Absätze 1-4 des § 176 StGB braucht er nicht zu kennen, sein Handeln muss diese nicht zum Ziel haben. Es genügt, wenn der Täter diese für möglich hält.[189]

500 Stellt das Versprechen des Nachweises eine nicht ernst gemeinte **Scheinerklärung** dar, kann diese dennoch von § 176 Abs. 5 2. Alt. StGB erfasst sein.[190] Dies erfordert aber auf der subjektiven Tatseite: Der Versprechende hält es zumindest für möglich, dass der Erklärungsempfänger tatsächlich eine Missbrauchstat vorhat.[191] Eine Strafbarkeit scheidet jedoch bei einer doppelten Scheinerklärung aus. Die 2. Alt. ist nicht erfüllt, wenn sich die Beteiligten in beiderseitiger Kenntnis – etwa zum Zweck sexueller Stimulation – über ein fiktives Versprechen austauschen.[192]

(3) Verabreden zum Kindesmissbrauch

501 Da die Verabredung zu einer Tatbegehung nach § 30 Abs. 2 StGB sich nur auf Verbrechen bezieht, erstreckt die 3. Alt. des § 176 Abs. 5 StGB die Strafbarkeit der Verabredung zum sexuellen Missbrauch auf die Vergehenstatbestände von § 176 Absätze 1-4 StGB. Verabreden sich die Beteiligten zu einem schweren sexuellen Missbrauch des § 176a StGB, gilt § 30 Abs. 2 StGB unmittelbar.

Die Verabredung zu einem Kindesmissbrauch stellt eine **Vorstufe der Mittäterschaft** dar. Eine Verabredung erfolgt, wenn mindestens zwei Personen ernsthaft übereinkommen, eine Straftat i. S. des § 176 Absätze 1-4 StGB mittäterschaftlich zu begehen. Entsprechend den Grundsätzen zu § 30 Abs. 2 StGB ist erforderlich, dass die sich Verabredenden zur Deliktsbegehung unbedingt entschlossen sind; eine bloße Tatgeneigtheit genügt nicht.[193]

---

[184] A.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 105 (Versprechen einer erfolgreichen Kontaktvermittlung).

[185] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 25; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 51; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 21; a.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 104.

[186] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 31.

[187] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 51.

[188] Frühsorger, 2011, S. 242.

[189] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 28.

[190] BT-Drs. 15/350, S. 18; a.A. Frühsorger, 2011, S. 242; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 105; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 21; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 55; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 33.

[191] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 28; Lackner/Kühl, 2011, § 176 Rdn. 6.

[192] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 28.

[193] Vgl. Wessels/Beulke, 2011, S. 213.

502 Wie bei § 30 Abs. 2 StGB verlangt auch eine Bestrafung nach § 176 Abs. 5 3. Alt. StGB den **ernstlichen Willen** zur Tatausführung. Den subjektiven Tatbestand erfüllt daher derjenige Beteiligte, der die Tat ernstlich will.[194] Bei einer Verabredung mit zwei Beteiligten liegt schon keine Verabredung i. S. der Norm vor, wenn einem von ihnen der ernstliche Wille fehlt. Bei mehr als zwei Beteiligten ändert ein Scheinbeteiligter nichts an der Strafbarkeit der übrigen in dem Unrechtspakt noch vorhandenen mindestens zwei Personen, welche sich ernsthaft zum Kindesmissbrauch verabreden.[195] Ist eine von zwei sich verabredenden Personen schuldunfähig (z. B. der Täter verabredet sich mit einem Kind zum sexuellen Missbrauch eines anderen Kindes), ändert dies nichts an der Strafbarkeit des schuldfähig Handelnden.[196]

503 Verabreden sich die Beteiligten zu einer Tat nach § 176 Absätze 1-4 StGB, erfordert Abs. 5 3. Alt., dass das **Delikt in seinen wesentlichen Grundzügen konkretisiert** ist. Es braucht allerdings nicht in allen Einzelheiten feststehen. So können Ort, Zeit oder die Person des Opfers noch offen bleiben[197], es sei denn, der Opferindividualität kommt nach dem gemeinsamen Tatplan eine besondere Bedeutung zu.[198] Auch die genaue Art des Delikts, d. h. welcher Tatbestand von § 176 Absätze 1-4 StGB verwirklicht werden soll, muss zwischen den Beteiligten noch nicht feststehen. Es reicht aus, wenn sich die Verabredung auf das in den Absätzen 1-4 normierte Tatspektrum bezieht.[199]

Vollendet ist die Verabredung mit Erzielung der Willensübereinstimmung über die geplante Missbrauchstat in ihren wesentlichen Grundzügen.[200]

5.1.3 Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

504 § 176a StGB enthält mit abgestuften Mindeststrafen Qualifizierungstatbestände des sexuellen Kindesmissbrauchs. Dieser wird in den Fällen des § 176a StGB zum Verbrechen i. S. des § 12 Abs. 1 StGB.

Die Strafnorm des schweren sexuellen Kindesmissbrauchs wurde durch das 6. StrRG[201] eingeführt. Mit dem SexualdelÄndG 2003[202] kam es zu einer Neufassung von § 176a StGB. Insbesondere erfolgte eine deutliche Verschärfung des Strafrahmens.

---

[194] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 106; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 34.

[195] Frühsorger, 2011, S. 243; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 106; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 52.

[196] Frühsorger, 2011, S. 227.

[197] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 54.

[198] Frühsorger, 2012, S. 233.

[199] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 22; Thalheimer, 2008, S. 230; a.A.: Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176 Rdn. 106; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176 Rdn. 54.

[200] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 31.

[201] Dazu Kap. 2.3.4.

[202] Siehe Kap. 2.3.6.

Die Qualifikationstatbestände des § 176a StGB sind:

- Wiederholungstaten von § 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB (Abs. 1),
- Unrechtssteigernde Tathandlungen der Vollziehung des Beischlafs und beischlafähnlicher Handlungen, der gemeinschaftlichen Tatbegehung sowie der schweren Gesundheits- und Entwicklungsgefährdung (Abs. 2 Nr. 1-3),
- Sexueller Kindesmissbrauch zu pornographischen Zwecken (Abs. 3),
- Schwere körperliche Misshandlung oder Herbeiführung von Lebensgefahr bei sexuellem Missbrauch mit Körperkontakt (Abs. 5).

505 Die Einordnung des § 176a StGB als V**erbrechenstatbestand** hat zur Folge: Es ist schon der Versuch des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern strafbar, ohne dass dies einer besonderen gesetzlichen Anordnung bedarf (§ 23 Abs. 1 StGB). Es kommt zu einer Anwendung von § 30 StGB (Versuch der Verbrechensbeteiligung). Damit ist bereits eine Verabredung zur Deliktsbegehung oder versuchte Anstiftung hierzu strafbar. Da sich §§ 153, 153a StPO nur auf Vergehenstatbestände beziehen, kann es in einem Strafverfahren wegen schweren Kindesmissbrauchs nicht zu einer Einstellung nach diesen Vorschriften kommen.

506 Hat der Täter ein Delikt des schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes verwirklicht, verdrängt auf der **Konkurrenzebene** die vollendete Qualifikation den Grundtatbestand von § 176 StGB.[203] Werden jedoch neben der Vollziehung des Beischlafs oder ähnlicher Handlungen, welche mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind selbständige weitere sexualbezogene Manipulationen vorgenommen, besteht zwischen § 176 StGB und § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB Idealkonkurrenz. Bei vollendetem Grunddelikt und versuchter Qualifikation liegt Tateinheit vor.[204]

5.1.3.1 Rückfallklausel des § 176a Abs. 1 StGB

507 Nach § 176a Abs. 1 StGB wird wegen eines Verbrechens bestraft, wer ein Vergehen gem. § 176 Abs. 1 und 2 StGB begeht und innerhalb der letzten 5 Jahre bereits wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. Bei einer Wiederholungstat des § 176a Abs. 1 StGB liegt der Strafrahmen bei Freiheitsstrafe von nicht unter 1 bis zu 15 Jahren. In minder schweren Fällen ist gem. § 176a Abs. 4 1. Halbs. StGB auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu 5 Jahren zu erkennen.

508 Der Gesetzgeber hat in § 176a Abs. 1 StGB eine **Qualifikation des gleichartigen Rückfalls**[205] geschaffen: Als eine Ungehorsamsfolge wird der Rückfall eines bereits rechtskräftig nach § 176 Abs. 1 oder 2 StGB Verurteilten zum Verbrechen. Allerdings stellt sich insoweit die Frage einer Vereinbarkeit der Bestimmung mit

---

[203] Fischer, 2012, § 176a Rdn. 23; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176a Rdn. 16.

[204] BGH, NStZ-RR 2003, S. 354; a.A. Gössel, 2005, S. 176; siehe auch Folkers, 2007, S. 17.

[205] Krit. zu dieser rechtspolitischen Kompromisslösung Albrecht, 2011, S. 154; Amelung/Funcke-Auffermann, 2004, S. 266; v. Danwitz, 2005, S. 255 ff.; Duttge/Hörnle/Renzikowski, 2004, S. 1067; Kreß, 1998, S. 639; Renzikowski, 1999, S. 441.

dem Schuldprinzip. Im Hinblick auf eine Strafverschärfung bei Rückfalltaten ist ein derartiges Vorgehen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dann mit dem Schuldprinzip vereinbar, wenn den Rückfalltäter „im konkreten Fall im Blick auf die Warnfunktion der Vorverurteilung ein verstärkter Schuldvorwurf trifft."[206] Demgemäß muss § 176a Abs. 1 StGB verfassungskonform einschränkend interpretiert werden. Es ist daher in jedem Einzelfall darzulegen: dem Täter wird im Hinblick auf Art und Umstände der Tat vorgeworfen, dass er sich die frühere Verurteilung nicht zur Warnung hat dienen lassen.[207] Das ist etwa dann nicht gegeben, wenn der Missbrauchstäter bei der aktuell abzuurteilenden Tat mit verminderter Schuldfähigkeit handelte und deshalb die Warnfunktion der Vorverurteilung keine zureichende Wirkung zeigte.[208]

509 Nach § 176a Abs. 1 StGB muss die **rechtskräftige Vorverurteilung** „wegen einer solchen Straftat" erfolgt sein. Ausdrücklich benannt wird insoweit zwar nur § 176 Abs. 1 und 2 StGB. § 176a Abs. 1 StGB betrifft jedoch auch eine Sanktionierung gem. § 176 Abs. 3 StGB.[209] Ob Vortat und Wiederholungstat genau denselben Tatbestand von § 176 Abs. 1 und 2 StGB verwirklichen, bleibt unbeachtlich.[210] Liegt noch keine Rechtskraft der Verurteilung vor, kann § 176a Abs. 1 StGB bei einem erneuten sexuellen Missbrauch während des Rechtsmittelverfahrens nicht zur Anwendung kommen.[211]

510 Hinsichtlich der früheren Verurteilung bleibt es unerheblich, ob das strafgerichtliche Erkenntnis auf Täterschaft oder Teilnahme lautete[212], das Delikt versucht oder vollendet war.[213] Auch auf die Art und die Höhe der verhängten Unrechtsreaktion kommt es nicht an (Freiheitsstrafe, Strafarrest nach dem WStG, jugendstrafrechtliche Unrechtsreaktionen). Etwas anderes gilt aber, wenn die Vortat nur eine Maßregel der Besserung und Sicherung zur Folge hatte. Denn dann fehlt es an einer die

---

[206] BVerfGE 50, S. 134.

[207] So auch Deckers, AnwK-StGB, 2011, § 176a Rdn. 3; Fischer, 2012, § 176a Rdn. 2; Gössel, 2005, S. 171 f.; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 5; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176a Rdn. 3; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176a Rdn. 13; a.A. Labitzky, 2006, S. 88 ff.; Lackner/Kühl, 2011, § 176a Rdn. 2; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176a Rdn. 5; offengelassen in BGH, NStZ 2002, S. 199.

[208] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176a Rdn. 3.

[209] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 7; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176a Rdn. 4; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176a Rdn. 8.

[210] Fischer, 2012, § 176a Rdn. 3.

[211] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 10.

[212] BT-Drs. 13/9064, S. 11; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 8; Lackner/Kühl, 2011, § 176a Rdn. 2; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176a Rdn. 4; a.A. Frommel, NK-StGB, 2010, § 176a Rdn. 9; Labitzky, 2006, S. 134; Renzikowski, 1999, S. 442; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176a Rdn. 6.

[213] BT-Drs. 13/9064, S. 11; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 9; Lackner/Kühl, 2011, § 176a Rdn. 2; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176a Rdn. 4; a.A. Labitzky, 2006, S. 126; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176a Rdn. 6.

Qualifikation begründenden Schuldsteigerung bei Vorliegen der Kriterien des § 20 StGB.[214]

511 § 176a Abs. 6 S. 2 StGB erstreckt die Anwendbarkeit des § 176a Abs. 1 StGB auf vorangegangene **Auslandstaten**. Diese stehen im Inland abgeurteilten Taten gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht solche gem. § 176 Abs. 1 oder 2 StGB wären. Auch ausländische Sanktionierungen können insoweit die für § 176a Abs. 1 StGB erforderliche Warnfunktion der Vorahndung erfüllen. Bei einer Einbeziehung von Verurteilungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Strafgesetzbuchs bleibt aber zu prüfen, ob diese in Verfahren zustande gekommen sind, welche rechtsstaatlichen Grundsätzen genügten und die jeweilige Entscheidung verfahrensabschließend wirkte.[215]

512 Bedarf es zur Bejahung der Qualifikation einer vorwerfbaren Missachtung der Warnfunktion der vorangegangenen Verurteilung, beginnt die **Fünf-Jahres-Frist** des § 176a Abs. 1 StGB erst mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft. Denn der eine Hemmschwelle für eine erneute Missbrauchstat aufstellende Schuldspruch liegt erst zum Zeitpunkt seines Wirksamwerdens vor.[216] § 176a Abs. 6 S. 1 StGB verlängert die Frist von 5 Jahren um Zeiten, in denen der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wurde. Denn während der Verwahrung hatte der Betroffene keine Möglichkeit zu zeigen, dass er die Warnfunktion der Vorverurteilung beachtet. Einzurechnen sind insoweit sämtliche stationär verbüßten freiheitsentziehenden Unrechtsreaktionen (Jugendstrafe und -arrest, Freiheitsstrafe, freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung gem. §§ 63-66 StGB), Untersuchungshaft, landesrechtliche Unterbringung usw. Die Frist wird auch durch behördliche Verwahrungen im Ausland verlängert.[217]

513 Auf der **subjektiven Tatseite** muss sich der – zumindest bedingte[218] – Vorsatz des Täters bei der erneuten Begehung sexuellen Kindesmissbrauchs nicht nur auf die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale von § 176 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB beziehen. Es bedarf auch einer Erstreckung des Vorsatzes auf die Rückfallumstände.[219]

514 Die Strafbarkeit eines **Versuchs** des § 176a Abs. 1 StGB bestimmt sich gem. §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB. Sie beginnt, wenn der Täter zur Wiederholungstat von § 176 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB unmittelbar ansetzt.

---

[214] Fischer, 2012, § 176a Rdn. 2; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176a Rdn. 4; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176a Rdn. 15; a.A. Frommel, NK-StGB, 2010, § 176a Rdn. 9; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 11.

[215] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176a Rdn. 17.

[216] Frommel, NK-StGB, 2010, § 176a Rdn. 9; Gössel, 2005, S. 172; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 14; Labitzky, 2006, S. 145; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176a Rdn. 10; a.A. Fischer, 2012, § 176a Rdn. 2; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176a Rdn. 5; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176a Rdn. 16 (Zeitpunkt der letzten Tatsachenverhandlung); siehe auch BGH, NJW 2010, S. 2743.

[217] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176a Rdn. 10.

[218] A.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 15.

[219] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176a Rdn. 6; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176a Rdn. 11.

5.1.3.2 Qualifizierungstatbestände des § 176a Abs. 2 StGB

515 § 176a Abs. 2 StGB bezieht sich auf § 176 Abs. 1 und 2 StGB als Grunddelikt. Die Verwirklichung einer Qualifikationsalternative des § 176a Abs. 2 StGB eröffnet einen Strafrahmen von nicht unter 2 Jahren bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe. In minder schweren Fällen bleibt gem. § 176a Abs. 4 2. Alt. StGB die angedrohte Sanktion auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren reduziert.

Qualifikationstatbestände von § 176a Abs. 2 StGB sind

- Vollziehung des Beischlafs und beischlafähnlicher Handlungen (Nr. 1),
- eine gemeinschaftliche Tatbegehung (Nr. 2),
- eine schwere Gesundheits- oder Entwicklungsgefährdung bei dem Opfer (Nr. 3).

516 Die Tatbestandsalternativen des § 176a Abs. 2 Nr. 1-3 StGB sind weitgehend mit denjenigen des § 179 Abs. 5 Nr. 1-3 StGB bei schwerem sexuellem Missbrauch Widerstandsunfähiger[220] bzw. teilweise auch mit besonders schweren Fällen der sexuellen Nötigung nach § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 StGB[221] (dort als Regelbeispiele) identisch.

(1) Beischlaf und beischlafähnliche sexuelle Handlungen

517 Nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB wird bestraft, wer als Person über 18 Jahren mit einem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind. Die Vorschrift betrifft sexuelle Handlungen, die aufgrund ihrer Intensität in besonderem Maße die Intimsphäre des Opfers sowie seine sexuelle Selbstbestimmung verletzen.[222]

518 Zu den Tathandlungen gehört die **Vollziehung des Beischlafs**. Eine solche liegt vor, wenn das männliche Glied in die Scheide des Opfers eingedrungen ist. Für eine Tatvollendung genügt bereits ein teilweises Eindringen. Jedoch wird mit einem Kontakt des Gliedes nur mit dem Scheidenvorhof – ebenso wie bei § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB und § 179 Abs. 5 Nr. 1 StGB – das Tatbestandsmerkmal der Beischlafvollziehung noch nicht erfüllt.[223]

519 Auch bei § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB bleibt die Tathandlung nicht auf die Vollziehung des heterosexuellen Geschlechtsverkehrs beschränkt. Dem Beischlaf als einem Spezialfall des Eindringens in den Körper des Opfers gleichgestellt hat der Gesetzgeber die Vornahme oder das Dulden beischlafähnlicher Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind. Das betrifft insbesondere den Oral-[224] und Analverkehr[225] heterosexueller sowie homosexueller Art.

---

[220] Dazu oben Kap. 3.2.4.

[221] Dazu oben Kap. 3.1.4.

[222] BT-Drs. 13/7324, S. 6; BGH, NStZ-RR 2010, S. 278.

[223] A.A. BGHSt. 46, S. 176; Frommel, NK-StGB 2010, § 176a Rdn. 11; Gössel, 2005, S. 173; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 26.

[224] BGHSt. 45, S. 131; BGH, NStZ-RR 2009, S. 308; siehe auch BGH, NStZ-RR 2011, S. 363.

[225] BGH, NStZ 2000, S. 27.

520 Die Tatbestandsalternative der beischlafähnlichen Handlungen, welche der Täter am Opfer vornimmt oder von dem Opfer an sich vornehmen lässt, und die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, bezieht sich nicht nur auf Fälle des Oral- oder Analverkehrs. Entscheidender Anknüpfungspunkt ist die **Penetration**.[226] § 176a Abs. 2 Nr. 1 2. Alt. StGB erfasst deshalb auch das Eindringen mit anderen Körperteilen als dem männlichen Glied (z. B. Finger[227]) in den Körper.[228] Erforderlich ist dabei, dass die sexualbezogene Aktivität in Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der ungestörten sexuellen Entwicklung des Kindes ähnlich schwer wiegt wie die Vollziehung des Beischlafs.[229]

Beispiel: T hielt sich zum Baden am Strand von D auf. Er schwamm der damals 12-jährigen A hinterher und hielt sie, nachdem er sie erreicht hatte, an den Füßen fest. Sie versuchte, sich durch Treten zu befreien, weil sie sich schwimmend nicht über Wasser halten konnte. Schließlich geriet sie mit ihrem Kopf unter Wasser, verschluckte sich und glaubte zu ertrinken. Währenddessen fasste ihr der T an das bedeckte Geschlechtsteil und drückte hierbei einen Finger durch den Badeanzug hindurch in die Scheide des Mädchens, was ihr erhebliche Schmerzen bereitete. Das Mädchen vermochte sich dann jedoch durch Tritte zu befreien und ans Ufer zu schwimmen.
Der BGH[230] sieht – im Gegensatz zum erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts – zu Recht in dem Verhalten des T u. a. einen schweren sexuellen Kindesmissbrauch nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB: „Mag der Gesetzgeber auch in erster Linie an den Anal- und Oralverkehr gedacht haben, so hat er die Anwendung des Tatbestandes neben dem Beischlaf nicht auf diese Arten sexueller Betätigung beschränkt. Dies folgt schon daraus, dass ausdrücklich auch ‚das Eindringen mit Gegenständen' erfasst werden sollte… Im Übrigen übersieht das Landgericht, dass § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB – insoweit anders als das Regelbeispiel des § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB – nicht voraussetzt, dass die mit einem Eindringen in den Körper verbundenen sexuellen Handlungen das Opfer ‚besonders erniedrigen'. Vielmehr knüpft das Gesetz allein an das ‚Eindringen in den Körper' an. An der ‚Beischlafähnlichkeit' solcher sexueller Handlungen besteht nach der gesetzgeberischen Bewertung… jedenfalls in den Fällen kein Zweifel, in denen die Tathandlung entweder auf Seiten – wie hier – des Opfers oder des Täters unter Einbeziehung des Geschlechtsteils geschieht. Aus diesem Grund kommt es im vorliegenden Fall auch nicht darauf an, dass sich nicht hat feststellen lassen, ob der Angeklagte bei der Tatbegehung ‚den Zwickel des Badeanzuges zur Seite schob, um mit dem bloßen Finger in die Scheide zu fassen', und das Landgericht deshalb davon ausgegangen ist, dass ‚der Angeklagte ihren Badeanzug mit in die Scheide gedrückt' hat. Dies ändert an dem ‚Eindringen in den Körper' nichts."

521 Eine sexualbezogene beischlafähnliche Handlung liegt auf jeden Fall dann vor, wenn die sexualbezogene Aktivität auf Täter- oder auf Opferseite unter Einbeziehung des Geschlechtsteils erfolgt. Deshalb erfasst § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB auch die Ejakulation in den Mund des Opfers.[231] Dieses ist mit einem Eindringen der **flüssigen Substanz** in den Körper verbunden.

---

[226] BGH, NStZ 2000, S. 27; BGHSt. 53, S. 119.

[227] A.A. Folkers, 2007, S. 15.

[228] BGH, NJW 2000, S. 672; BGH, NStZ 2004, S. 441; BGH, NStZ 2005, S. 153; BGH, NStZ-RR 2007, S. 196; BGH, NJW 2011, S. 3111.

[229] BGH, NJW 2011, S. 3111.

[230] BGH, NJW 2000, S. 672.

[231] BGHSt. 53, S. 118; krit. Wolters, SK-StGB, 2010, § 176a Rdn. 16.

522 Das Gesetz enthält keine Beschränkung auf Körperglieder als Tatwerkzeuge. Auch das Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen kann vom Tatbestand erfasst sein.[232] Dabei muss es sich allerdings um eine der Vollziehung des Beischlafs ähnliche Vorgehensweise handeln, also eine entsprechende Erheblichkeit aufweisen.[233] Da § 176a Abs. 2 Nr. 1 2. Alt. StGB auch das sexualbezogene Einführen von Gegenständen in andere Körperöffnungen als die weibliche Scheide betrifft, setzt eine Strafbarkeit nach dieser Norm nicht stets die Einbeziehung eines Geschlechtsteils voraus.

523 Im Gegensatz zu § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB bedarf es bei § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB **keiner besonderen Erniedrigung** des Opfers. Daher kann im Einzelfall der Zungenkuss einer erwachsenen mit einer noch nicht 14 Jahre alten Person, welcher die Erheblichkeitsschwelle des § 184g Nr. 1 StGB überschreitet, den Tatbestand erfüllen[234] (wobei dann aber ein minder schwerer Fall i. S. des § 176a Abs. 4 2. Alt. StGB anzunehmen sein wird).[235]

Beispiel: Über mehrere Jahre hinweg kam es zu insgesamt vier Taten des A zum Nachteil des Kindes G. Die erste Tat bestand darin, dass der A der G einen Zungenkuss gab, den das Kind als „eklig" empfand. Bei der zweiten und dritten Tat führte der A jeweils einen Finger in Scheide und After des Kindes ein. Bei der vierten Tat kam es zum Eindringen mit dem Finger in die Scheide. Das Landgericht verurteilte den A wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe. Es hat alle Taten als schweren sexuellen Missbrauch eines Kindes gem. § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB angesehen und den Fall des Zungenkusses als minderschweren Fall i. S. von § 176a Abs. 4 2. Halbs. StGB bewertet, weil die Schwelle der Erheblichkeit der sexuellen Handlung i. S. von § 184g Nr. 1 StGB nur leicht überschritten worden sei.
Der BGH[236] hat den Schuldspruch dahin geändert, dass im Fall des Zungenkusses nur das Grunddelikt nach § 176 Abs. 1 StGB, nicht aber die Qualifikation gem. § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB erfüllt ist. Der BGH führt in seiner Entscheidung aus, dass der Zungenkuss zwar als sexuelle Handlung von einiger Erheblichkeit i. S. von §§ 176 Abs. 1, 184g Nr. 1 StGB, die auch mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, angesehen werden kann, jedoch nicht als eine zugleich „dem Beischlaf ähnliche" Handlung. „Dagegen spricht schon das äußere Erscheinungsbild der Handlung, an der – anders als bei dem beischlafähnlichen Anal- oder Oralverkehr … kein primäres Geschlechtsorgan beteiligt ist. Soweit § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB auch deskriptive Elemente enthält, liegt die Gleichsetzung des Zungenkusses mit dem Beischlaf schon begrifflich fern. Die Ähnlichkeit der sexuellen Handlung mit dem Beischlaf ist aber vor allem auch an der Gewichtung der Rechtsgutsverletzung zu messen. Geschütztes Rechtsgut ist in den Fällen des § 176a StGB die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes … Der Zungenkuss wirkt hierauf regelmäßig nicht so intensiv ein wie ein Vaginal-, Oral- oder Analverkehr." Der BGH geht deshalb davon aus, dass der Zungenkuss in der Regel keine dem Beischlaf ähnliche Handlung i. S. des § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB ist. Das Gericht lässt allerdings offen, „ob unter besonderen Umständen in extremen Ausnahmefällen etwas anderes gelten kann."

---

[232] BGH, NJW 2000, S. 672; BGH, NStZ 2005, S. 153; BGH, NJW 2011, S. 3111.

[233] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 27; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176a Rdn. 8.

[234] A.A. BGH, NJW 2000, S. 672; Fischer, 2012, § 176a Rdn. 8; Hörnle, LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 27; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176a Rdn. 8; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176a Rdn. 22; Wolters, SK-StGB, 2010, § 176a Rdn. 16.

[235] So i.E. auch Frommel in: NK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 11.

[236] BGH, NJW 2011, S. 3111.

524 Auf einen **entgegenstehenden Willen** des Kindes kommt es bei § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB **nicht** an.[237] Denn das Merkmal des Eindringens in den Körper soll besonders nachhaltige Begehungsweisen umschreiben und unter erhöhte Strafe stellen, nicht aber eine dem Schutzzweck der §§ 176 und 176a StGB zuwiderlaufende Einschränkung dahin gehend bewirken, dass die Qualifikation die Überwindung eines entgegenstehenden Willens auf der Opferseite voraussetzt.

525 Der Tatbestand des § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB ist nicht auf das **Eindringen** in den Körper des Opfers beschränkt. Erfasst wird auch das Eindringen in den Körper des Täters.[238]

Beispiel: Der A empfing häufig in seiner Wohnung Jungen im Alter unter 14 Jahren. Er sah mit mehreren von ihnen Pornofilme an. In acht Fällen übte er an verschiedenen Jungen den Oralverkehr aus, wobei er das Glied des Jungen in den Mund nahm. Das Landgericht hat A wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in acht Fällen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.
Mit seiner Revision rügte A die Verletzung materiellen Rechts. Er beanstandete die Verurteilung wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern. Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg.
Der BGH[239] hat die Verurteilung wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern bestätigt: „Der Tatbestand des § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB ist auch dann verwirklicht, wenn der Täter an einem Jungen den Oralverkehr vornimmt. In diesem Fall dringt der Junge mit seinem Glied in den Mund und damit in den Körper des Täters ein. § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB ist nicht darauf beschränkt, dass in den Körper des Opfers eingedrungen wird. Nach dem Wortlaut wird sowohl das Eindringen in den Körper des Opfers als auch in den des Täters erfasst. … Weder die Entstehungsgeschichte der Vorschrift noch Sinn und Zweck der Regelung gebieten eine Einschränkung des eindeutigen Wortlautes des § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB.
… Dafür, dass der Gesetzgeber etwa Oral- und Analverkehr dann von der Qualifikation des § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB ausnehmen wollte, wenn ein Junge dazu gebracht wird, sein Glied in den Mund oder in den After des Täters zu stecken, ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte. Weiterer maßgebender Grund für die Gesetzesverschärfung war vielmehr – neben der besonders nachhaltigen Beeinträchtigung des Opfers – die Möglichkeit, das Opfer mit AIDS zu infizieren, und die entsprechende Angst des Opfers. … Diese Gefahren bestehen aber gleichermaßen bei einem Eindringen des Täters in den Körper des Opfers wie in den Körper des Täters durch das Opfer. Ein Wille des Gesetzgebers, die Vorschrift auf ein Eindringen in den Körper des Opfers zu beschränken, ist daher gerade nicht erkennbar. Der Gesetzgeber hat demgemäß auch nicht eine Frau, die einen unter 14 Jahre alten Jungen zum Geschlechtsverkehr mit ihr bewegt, von der Strafbarkeit nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB ausgenommen, obwohl sie dabei nicht in den Körper des Opfers eindringt."

526 **Täter** des § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB kann nur eine **Person über 18 Jahre** sein. Mit dieser Einschränkung hat der Gesetzgeber Jugendliche aus dem Verbrechenstatbestand ausgenommen, die den Beischlaf oder entsprechende mit einem Eindringen in den Körper verbundene Handlungen mit unter Umständen knapp unter der Alters-

---

[237] BGH, NJW 1999, S. 2977; a.A. LG Oldenburg, NStZ 1999, S. 408 f.

[238] BT-Drs. 13/9064, S. 11; BGH, NStZ 2000, S. 28; BGHSt. 53, S. 119; siehe auch Hörnle, 2000, S. 310 f.

[239] BGH, NJW 1999, S. 2977 f.

grenze von 14 Jahren liegenden Kindern durchführen.[240] In solchen Fällen verbleibt es bei einer Bestrafung nach dem Grundtatbestand des § 176 Abs. 1 StGB.

527 Für eine Strafbarkeit nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB ist auf der **subjektiven Tatseite** Vorsatz hinsichtlich der qualifizierenden Tatumstände erforderlich. Bedingter Vorsatz genügt.

528 Verletzt dieselbe Handlung des Täters sowohl § 176a Abs. 1 StGB als auch § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB, kommt es zu einem **Zusammentreffen verschiedener Qualifikationen**. Dann liegt nicht nur eine einzige Tat vor[241], der Tatbestand des § 176a Abs. 2 StGB verdrängt auch nicht denjenigen von Abs. 1.[242] Vielmehr stehen die Verwirklichung von § 176a Abs. 1 StGB wie von § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB zueinander in Tateinheit.[243] Denn die beiden Qualifikationen betreffen jeweils divergierende Unrechtsaspekte: § 176a Abs. 1 StGB qualifiziert die Missachtung der Warnfunktion der Vorahndung zum Verbrechen, in § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB sind es sexuelle Handlungen, welche aufgrund ihrer Intensität die sexuelle Selbstbestimmung in besonderem Maße verletzen.[244]

(2) Gemeinschaftliche Tatbegehung

529 § 176a Abs. 2 Nr. 2 StGB qualifiziert eine von mehreren gemeinschaftlich begangene Tat des sexuellen Kindesmissbrauchs gem. § 176 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB. Hintergrund der Regelung ist die **erhöhte Gefährlichkeit** des von mehreren Personen durchgeführten Missbrauchs für das Opfer. Denn dieses ist in seinen Möglichkeiten der Abwehr eingeschränkt und wird in seiner ungestörten sexuellen Entwicklung besonders beeinträchtigt.[245] Auf das Alter der Täter kommt es nicht an. Auch das Zusammenwirken eines Strafmündigen mit einem Kind zum Nachteil des Opfers kann zur Bestrafung des Jugendlichen oder Erwachsenen nach Nr. 2 führen.

530 Gemeinschaftliches Handeln liegt vor, wenn auf der Täterseite mindestens zwei Personen mit der gleichen Zielrichtung als **Mittäter** agieren[246] und sich aus diesem konkreten Zusammenwirken eine erhöhte Schutzlosigkeit des Kindes ergibt. Es ist nicht erforderlich, dass die Mittäter entweder gemeinschaftlich gem. § 176 Abs. 1 StGB oder aber nach § 176 Abs. 2 StGB agieren.[247] Ausreichend bleibt, wenn von dem einen Täter § 176 Abs. 1 StGB und von dem anderen § 176 Abs. 2 StGB verwirklicht wird.[248]

(3) Konkrete Opfergefährdung

531 Nach § 176a Abs. 2 Nr. 3 StGB begeht einen schweren Fall des sexuellen Kindesmissbrauchs, wer durch die Tat das Opfer in die konkrete Gefahr einer schweren

---

[240] Siehe BT-Drs. 13/8587, S. 32; krit. Gössel, 2005, S. 172 f.

[241] A.A. Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176a Rdn. 44.

[242] A.A. Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176a Rdn. 16.

[243] BGH, NStZ-RR 2010, S. 278; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 95.

[244] Siehe auch BGH, NStZ-RR 2010, S. 278.

[245] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176a Rdn. 9.

[246] Fischer, 2012, § 176a Rdn. 9; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176a Rdn. 9; a.A. Hörnle, LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 34.

[247] So aber Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176a Rdn. 19.

[248] Fischer, 2012, § 176a Rdn. 9; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176a Rdn. 9.

Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt. Der Tatbestand ist auch dann verwirklicht, wenn die Gefahr sich realisiert hat. Auf das Alter des Täters kommt es im Gegensatz zu Abs. 2 Nr. 1 nicht an.

532 Die **schwere Gesundheitsschädigung** gem. § 176a Abs. 2 Nr. 3 1. Alt. StGB kann mit den schweren Folgen einer Körperverletzung i. S. des § 226 Abs. 1 StGB nicht gleichgesetzt werden, sondern geht weiter. Sie besteht in einem physischen und psychischen Krankheitszustand, welcher die Gesundheit des Kindes ernstlich, einschneidend und nachhaltig beeinträchtigt. Das ist gegeben, wenn dem Missbrauchsopfer eine langwierige Krankheit oder eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Leistungsfähigkeit droht. Die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung kann z. B. vorliegen, wenn der Täter das Opfer der sexuellen Handlung mit einer ansteckenden Krankheit infiziert hat oder es aufgrund der Vollziehung des Beischlafs zu Vaginalverletzungen kommt.[249] Unter Nr. 3 1. Alt. fallen zudem schwere psychische Traumata infolge des Missbrauchs, welche einer lange andauernden therapeutischen Behandlung bedürfen.[250]

533 Die Gefahr einer **erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung** gem. § 176a Abs. 2 Nr. 3 2. Alt. StGB liegt vor bei einer zu prognostizierenden deutlichen Abweichung von einer voraussichtlichen Normalentwicklung. Bei der körperlichen Entwicklungsschädigung ist zu befürchten, dass der normale Ablauf des körperlichen Reifeprozesses dauerhaft oder nachhaltig gestört wird. Hinsichtlich einer erheblichen Schädigung der seelischen Entwicklung bezieht sich die Gefahr der dauernden oder nachhaltigen Störung auf den geistig-seelischen Reifeprozess.[251] Die psychischen Beeinträchtigungen i. S. von Abs. 2 Nr. 3 2. Alt. sind nicht auf das Sexualleben beschränkt, sondern sie können alle Lebensbereiche betreffen (z. B. Verhaltensauffälligkeiten; gravierende Beeinträchtigungen der schulischen oder beruflichen Leistungsfähigkeit).[252]

534 Problematisch erscheint aber, dass eine Schädigung der geistig-seelischen Entwicklung des Kindes als regelmäßige Folge des sexuellen Missbrauchs schon im Grundtatbestand (§ 176 Abs. 1 und 2 StGB) enthalten ist.[253] Dies erschwert eine praktische Abgrenzung von Grundtatbestand und Qualifikation und führt zu einer engen Interpretation der Qualifikation im Sinne massiver Traumatisierungsfolgen.[254]

535 Gem. § 176a Abs. 2 Nr. 3 StGB muss der Täter das Kind **durch die Tat** in die Gefahr der schweren Gesundheits- oder erheblichen Entwicklungsschädigung bringen. Tat i. S. der Norm ist dabei nicht nur der Grundtatbestand von § 176 Abs. 1 bzw. 2 StGB, d. h. die Vornahme sexueller Handlungen oder das Bestimmen zur

[249] Siehe auch Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 41.

[250] BT-Drs. 13/8587, S. 28.

[251] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 171 Rdn. 6 f.

[252] Fischer, 2012, § 176a Rdn. 11.

[253] A.A. Frommel in: NK-StGB, 2010, § 176a Rdn. 5.

[254] Siehe auch Fischer, 2012, § 176a Rdn. 11; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176a Rdn. 10; Renzikowski, 1999, S. 441.

Vornahme oder Duldung sexualbezogener Betätigungen.[255] Vielmehr sind auch die begleitenden Tatumstände einbezogen (z. B. körperliche Misshandlung, psychischer Zwang).[256]

536 Bei § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB handelt es sich um ein konkretes Gefährdungsdelikt, nicht um ein erfolgsqualifiziertes Delikt i. S. des § 18 StGB.[257] Deshalb reicht Fahrlässigkeit bezüglich der konkreten Gefährdung des Opfers nicht aus. Der Täter muss mit – zumindest bedingtem – **Gefährdungsvorsatz** handeln, d. h., er sieht die Gefahr (nicht erforderlich den Eintritt der Schädigung) als notwendige Folge seiner Tathandlung an oder nimmt die Gefahr als mögliche Konsequenz billigend in Kauf.

5.1.3.3 Minder schwere Fälle

537 § 176a Abs. 4 StGB sieht Strafmilderungen für minder schwere Fälle des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern vor. Dies betrifft jedoch nur die Rückfallklausel von § 176a Abs. 1 StGB und die Qualifizierungstatbestände von § 176a Abs. 2 StGB. Einen minder schweren Fall des Kindesmissbrauchs zu pornographischen Zwecken gem. § 176a Abs. 3 StGB enthält § 176a StGB nicht.

538 *(1) Minder schwere Rückfalltat*
Gem. § 176a Abs. 4 1. Alt. StGB wird bezogen auf § 176a Abs. 1 StGB bei Vorliegen eines minder schweren Falls der Strafrahmen abgesenkt. § 176a Abs. 4 1. Alt. StGB normiert eine **reduzierte Strafdrohung** von 3 Monaten bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe, wenn es zu einer Verwirklichung des sexuellen Kindesmissbrauchs gem. § 176 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB i. S. eines gleichartigen Rückfalls innerhalb von 5 Jahren seit der rechtskräftigen Verurteilung kommt und es sich um einen minder schweren Fall handelt. Gem. § 12 Abs. 3 StGB bleibt der minder schwere Fall ein Verbrechen.

539 Abzustellen ist für die Beurteilung des minder schweren Falls in erster Linie auf die Wiederholungstat; im Vordergrund stehen **rückfallspezifische Umstände**.[258] Ist die Tatschwere bei der Missbrauchstat i. S. von § 176 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB im unteren Bereich einzuordnen, greift die Strafmilderungsvorschrift. Für die Anwendung des reduzierten Strafrahmens von § 176a Abs. 4 1. Alt. StGB spricht, dass eine Rückfalltat ganz kurz vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist des § 176a Abs. 1 StGB begangen wurde.[259] Eine Strafreduzierung kommt zudem in Betracht, wenn

---

[255] A.A. Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176a Rdn. 10; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176a Rdn. 20.

[256] Fischer, 2012, § 176a Rdn. 12; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 40.

[257] Fischer, 2012, § 176a Rdn. 12; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176a Rdn. 29.

[258] Fischer, 2012, § 176a Rdn. 13; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176a Rdn. 30.

[259] BGH, NStZ 2004, S. 137; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 19; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176a Rdn. 30.

die sexualbezogene Handlung die Erheblichkeitsschwelle des § 184g Nr. 1 StGB lediglich geringfügig überschreitet.[260]

Beispiel: Kurz nach seiner Entlassung aus der Strafhaft lernte der 67 Jahre alte A die Familie R kennen. Dabei suchte er vor allem Kontakt zur 9 Jahre alten Tochter S, indem er ihr Flötenunterricht erteilte und der Familie ausgiebige Besuche abstattete. Zwischen August und Dezember 2006 küsste er S einmal auf den Mund, der Versuch eines Zungenkusses scheiterte, da S ihre Lippen zusammenpresste. Ebenfalls in diesem Zeitraum fasste er S um die Hüfte und führte seine Hand in Richtung ihres Geschlechtsteils, bis die angekleidete S seine Hand wegstieß. Einmal fasste er sich in Gegenwart von S in vollständig bekleidetem Zustand an sein Geschlechtsteil und rieb daran.
Auf die Revision des A hin hat der BGH[261] das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine Jugendschutzkammer zurückverwiesen. Der BGH rügt u. a., dass schon die Ablehnung minder schwerer Fälle nach § 176a Abs. 4 StGB für den versuchten Zungenkuss und das Streicheln durchgreifenden Bedenken begegnet. Denn ein die Erheblichkeitsschwelle nur geringfügig überschreitendes sexualbezogenes Handeln kann vorliegen, wenn es bei dem Versuch eines Zungenkusses oder einem kurzen Reiben des eigenen Geschlechtsteils des Täters oberhalb der Kleidung geblieben ist.

540 Systematisch nicht nachzuvollziehen[262] ist allerdings der **Wertungswiderspruch** beim Vergleich der gesetzlich angedrohten Strafrahmen für das Grunddelikt einerseits und den minder schweren Fall der Rückfalltat.[263] Wird ein sexueller Kindesmissbrauch gem. § 176 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB begangen und liegt beim Täter keine Vorverurteilung i. S. des § 176a Abs. 1 StGB vor, droht ihm als Sanktion eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten. Besteht dagegen eine Vorahndung i. S. des § 176a Abs. 1 StGB und führen rückfallspezifische Umstände zu einer Anwendung von § 176a Abs. 4 1. Alt. StGB, erwartet den einschlägig vorbestraften Wiederholungstäter eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten. Hinzu kommt, dass beim Vergehen nach § 176 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB keine Geldstrafe verhängt werden kann, beim Verbrechen des § 176a Abs. 1 i. V .m. Abs. 4 1. Alt. StGB aber über § 47 Abs. 2 S. 1 StGB die Möglichkeit der Verhängung einer Geldstrafe eröffnet ist.

541 Der Wertungswiderspruch lässt sich lösen, indem man bezüglich der Mindeststrafe von einer **Sperrwirkung** ausgeht. Zwar wird im Wege der Gesetzeskonkurrenz der Tatbestand des sexuellen Kindesmissbrauchs gem. § 176 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB durch denjenigen des vollendeten schweren Missbrauchs nach § 176a Abs. 1 StGB verdrängt, was selbst dann gilt, wenn ein minder schwerer Fall i. S. des § 176a Abs. 4 StGB vorliegt. Allerdings bleibt dann der Strafrahmen des Grunddelikts von sechs Monaten bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe auch bei Annahme eines minder schweren Falls gem. § 176a Abs. 4 StGB anwendbar.[264]

---

[260] BT-Drs. 13/8587, S. 32.

[261] BGH, Urteil v. 21.5.2008 – 5 StR 197/08.

[262] Fischer, 2012, § 176a Rdn. 13.

[263] Siehe dazu auch Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 18; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176a Rdn. 30.

[264] BGH, NStZ 2005, S. 90; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder 2010, § 176 Rdn. 17; a.A. Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176a Rdn. 31: Anwendung des niedrigeren Strafrahmens von § 176a Abs. 4 1. Alt. StGB bei sämtlichen (Normal-) Fällen von § 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB; siehe dazu krit. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 18.

(2) Strafrahmenreduzierung in Fällen des § 176a Abs. 2 StGB

542 Nach § 176a Abs. 4 2. Alt. StGB ist in minder schweren Fällen des § 176a Abs. 2 StGB auf Freiheitsstrafe von 1 bis zu 10 Jahren zu erkennen. Für die Anwendung des milderen Strafrahmens bedarf es einer **einzelfallspezifischen Bewertung.**[265]

So darf insoweit Berücksichtigung finden, dass das Tatopfer nur knapp unterhalb der Grenze von 14 Jahren alt war und bereits über sexuelle Erfahrungen verfügte.[266] Bei der Strafrahmenwahl kann auch das Vorliegen einer Liebesbeziehung zwischen einem körperlich und seelisch weit über den altersgemäßen Zustand hinaus entwickelten fast 14 Jahre alten Mädchen und einem jungen Erwachsenen in die Bewertung einbezogen werden.[267] Allerdings bleibt die Annahme eines minder schweren Falls nicht auf bestimmte Fallkonstellationen beschränkt.

Beispiel: Der T hatte anlässlich einer Konfirmationsfeier im Familienkreis bei einem Spaziergang im Wald mit seiner Cousine, die für ihn erhebliche Sympathien empfand, Geschlechtsverkehr. Dabei erkannte der damals 21 Jahre alte T zwar den entgegenstehenden Willen der damals 13-jährigen G. Davon, dass er, wie sie behauptete, Gewalt anwandte, hat sich die erstinstanzliche Strafkammer aber nicht überzeugen können. Die G vertraute sich zunächst niemandem an, sondern wollte das Geschehen allein verarbeiten. Um kein familiäres Aufsehen zu erregen, rief sie etwa ein Jahr später sogar den T an und fragte, ob er zu ihrer Konfirmationsfeier käme. Offenbar hierdurch ermutigt, schickte er ihr in der Folge SMS-Nachrichten mit zunehmend zweideutigem Inhalt. Unter dem Eindruck dieser Nachrichten war G der Belastung, die Tat allein zu verarbeiten, nicht mehr gewachsen und vertraute sich einer Freundin an.

Auf der Grundlage dieser Feststellungen wurde T wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern zu 2 Jahren Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt. Dabei nahm die Strafkammer einen minder schweren Fall (§ 176a Abs. 4 StGB) an, da sie trotz einer Reihe belastender Umstände in der Persönlichkeit des T, im Tathergang und im Nachtatverhalten mildernde Gesichtspunkte sah.

Die Staatsanwaltschaft legte gegen die landgerichtliche Entscheidung Revision ein, die sie auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte. Dabei verwies die Staatsanwaltschaft auf die Gesetzesmaterialien zu § 176a StGB. Sie trug vor, dass dort als Beispiel eines minder schweren Falls die Liebesbeziehung zwischen einem jungen erwachsenen Mann und einem körperlich sowie seelisch weit über den altersgemäßen Zustand hinaus entwickelten fast 14 Jahre alten Mädchens benannt wird. Es widerspräche dem Willen des Gesetzgebers und überschreite deshalb die Grenze des Vertretbaren, einen minder schweren Fall anzunehmen, da der zu entscheidende Sachverhalt offenkundig mit jenem Beispielsfall nicht zu vergleichen sei.

Die Revision der Staatsanwaltschaft blieb erfolglos. Der BGH[268] stellte klar, dass die landgerichtliche Annahme eines minder schweren Falls rechtsfehlerfrei erfolgte: „Es erscheint nahe liegend, dass ein minder schwerer Fall gegeben sein kann, wenn das zu schützende Rechtsgut wegen Besonderheiten in der Person eines ‚weit über den altersgemäßen Zustand hinaus entwickelten' Opfers weniger stark als üblich gefährdet erscheint. Das ändert jedoch nichts daran, dass die Annahme eines minder schweren Falles nicht von Rechts wegen auf diese oder überhaupt eine bestimmte Art der Fallgestaltung beschränkt wäre. Vielmehr sind

[265] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 52.

[266] BGH, NStZ 2009, S. 307.

[267] BT-Drs. 13/8587, S. 32.

[268] BGH, NStZ-RR 2006, S. 339 f.

> … alle Umstände heranzuziehen, die für die Wertung der Tat und des Täters in Betracht kommen, gleichgültig, ob sie der Tat innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder nachfolgen … Anhaltspunkte dafür, dass die genannte Stelle in den Gesetzesmaterialien darauf hindeuten könnte, dass hier etwas anderes gelten solle, sind nicht ersichtlich.“

543 Bei einem **durch § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB** (Vollziehung des Beischlafs oder ähnliche mit einem Eindringen in den Körper verbundene sexuelle Handlungen) **qualifizierten Missbrauch** wird eine Anwendung des reduzierten Strafrahmens von § 176a Abs. 4 2. Alt. StGB nicht von vornherein wegen eines durchgeführten Oralverkehrs ausgeschlossen.[269] Insoweit darf nach Ansicht des BGH auch strafmildernd berücksichtigt werden, dass ein an einem kindlichen Opfer vollzogener Oralverkehr von geringerem Gewicht sein soll, als es derjenige vom Kind am erwachsenen Täter wäre.[270] Wegen des damit verbundenen erheblichen Erfolgsunrechts sind die Vollziehung des Beischlafs einer erwachsenen Person mit einem Kind sowie der Analverkehr regelmäßig keine minder schweren Fälle.[271] Allerdings kann zur Ablehnung eines minder schweren Falls nicht pauschal darauf abgestellt werden, die sexuelle Handlung habe weit über der Erheblichkeitsschwelle des § 184g Nr. 1 StGB gelegen. Denn der Qualifikationstatbestand von § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB verlangt bereits mit der Vollziehung des Beischlafs und ähnlicher mit einer Penetration verbundener sexueller Aktivitäten Handlungen, welche von der Erheblichkeitsschwelle weit entfernt sind.[272] So kann der Strafrahmen von § 176a Abs. 4 2. Alt. StGB trotz Durchführungen des Geschlechtsverkehrs zur Anwendung gelangen, wenn das Geschehen im Rahmen einer Beziehung erfolgt, in der es zu keinem Ausnutzen von kindlicher Unreife kommt.[273]

544 Von Bedeutung ist die Erheblichkeitsschwelle des § 184g Nr. 1 StGB bei § 176a Abs. 2 Nr. 2 StGB insoweit, als bei einer **gemeinschaftlich begangenen Missbrauchstat** nach § 176 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB der reduzierte Strafrahmen von der Eingriffsintensität her nur bei knapp über der Schwelle liegenden Handlungen ausnahmsweise in Betracht kommt.[274] Bringt der Täter durch die Missbrauchstat das Kind in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen bzw. seelischen Entwicklung, scheidet wegen des damit begangenen erheblichen Tatunrechts das Vorliegen eines minder schweren Falls von § 176a Abs. 2 Nr. 3 StGB aus.[275]

---

[269] BGH, StraFo 2008, S. 172.

[270] BGH, NStZ-RR 2009, S. 307.

[271] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 52.

[272] BGH, NStZ 2000, S. 27.

[273] Fischer, 2012, § 176a Rdn. 14.

[274] BT-Drs. 13/8587, S. 32.

[275] Siehe auch Fischer, 2012, § 176a Rdn. 14; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 54; a.A. Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176a Rdn. 48.

5.1.3.4 Kindesmissbrauch zu pornographischen Zwecken

545 Mit einer von Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren bis zu 15 Jahren reichenden Sanktionsdrohung will der Gesetzgeber gem. § 176a Abs. 3 StGB das gesteigerte Unrecht des auf **Vermarktung abzielenden** sexuellen Kindesmissbrauchs erfassen.[276] Blieb nach § 176a Abs. 4 2. Alt. StGB a. F. in minder schweren Fällen die Unrechtsreaktion auf Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 10 Jahren reduziert, enthält § 176a Abs. 4 StGB seit dem SexualdelÄndG 2003 für den Missbrauch in Verbreitungsabsicht keinen Strafrahmen für minder schwere Fälle mehr.[277]

546 Nach § 176a Abs. 3 StGB trifft den Täter oder Teilnehmer an der Verwirklichung des Grunddelikts § 176 Abs. 1-3, Abs. 4 Nr. 1 oder 2, Abs. 6 StGB die erhöhte Strafdrohung, wenn er in der Absicht handelt, die Tat des sexuellen Kindesmissbrauchs zum Gegenstand einer **pornographischen Schrift** i. S. des § 11 Abs. 3 StGB[278] zu machen, die dann gem. § 184b Abs. 1-3 StGB[279] verbreitet werden soll. Da § 176a Abs. 1 und 2 StGB gleichermaßen zumindest auf § 176 Abs. 1 und 2 StGB als Grundtatbestände verweisen, ist § 176a Abs. 3 StGB mit seiner erhöhten Strafdrohung auch bei denjenigen Taten anwendbar, welche bereits nach § 176a Abs. 1 und 2 StGB qualifiziert sind.[280] Nicht einbezogen in die Qualifikation des § 176a Abs. 3 StGB sind dagegen Delikte nach § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 5 StGB. Insoweit ging der Gesetzgeber davon aus, es erscheine „wenig lebensnah“[281], dass diese zum Gegenstand pornographischer Schriften gemacht werden.[282]

547 Da § 176a Abs. 3 StGB auf § 11 Abs. 3 StGB verweist, sind neben den Schriften im eigentlichen Sinne auch sämtliche **Bildträger** sowie **Datenspeicher**, welche über das Internet eingesehen werden können, einbezogen. Handelt es sich um **schriftliche Texte**, liegt § 176a Abs. 3 StGB nur vor, wenn es sich bei der beschriebenen Tat um ein konkret dargestelltes reales Geschehen handelt. Eine fiktive Darstellung reicht nicht aus.[283]

548 § 176a Abs. 3 StGB bezieht ausdrücklich neben dem Täter andere **Beteiligte**, d. h. die Anstifter und Gehilfen des Grunddelikts, in den Qualifikationstatbestand ein. Diese werden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 176a Abs. 3 StGB insoweit zu Tätern. Aufgrund ihrer Täterschaft bei § 176a Abs. 3 StGB bleibt für den Gehilfen des Grunddelikts eine Strafmilderung nach §§ 27 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB ausgeschlossen.[284]

---

[276] Vgl. BT-Drs. 13/8587, S. 32.

[277] Krit. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 62.

[278] Dazu Kap. 8.3.1.

[279] Siehe Kap. 8.3.2.

[280] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 66; Nelles in: Dencker/Struensee/Nelles/Stein, 1998, S. 72; a.A. Lackner/Kühl, 2011, § 176a Rdn. 3.

[281] BT-Drs. 15/350, S. 18.

[282] Krit. bzgl. § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB: Fischer, 2012, § 176a Rdn. 15.

[283] Fischer, 2012, § 176a Rdn. 16; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 68.

[284] Fischer, 2012, § 176 Rdn. 16; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176a Rdn. 24.

Der Täter oder sonst an der Verwirklichung des Grunddelikts Beteiligte muss zur Erfüllung des Qualifikationstatbestandes in der **Absicht** handeln

- die grunddeliktische Tat zum Gegenstand einer kinderpornographischen Schrift zu machen, sowie
- die pornographische Schrift nach § 184b Abs. 1-3 StGB zu verbreiten.

549 Auf der subjektiven Tatseite bedarf es über den Missbrauchsvorsatz hinaus eines zielgerichteten Willens.[285] Nicht erforderlich für die Deliktsvollendung ist die tatsächliche Umsetzung des Vorhabens der Herstellung einer pornographischen Schrift sowie deren Verbreitung.[286]

550 Der Begriff des **Verbreitens** gem. § 176a Abs. 3 StGB bezieht sich nicht lediglich auf denjenigen des § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB. Er ist weiter gefasst in dem Sinne, wie er in der Überschrift von § 184b StGB verwendet wird. Damit umfasst er sämtliche Varianten der bei § 176a Abs. 3 StGB in Bezug genommenen Absätze 1-3 des § 184b StGB.[287] Soll jedoch die kinderpornographische Schrift i. S. des § 11 Abs. 3 StGB ausschließlich für den Eigenbesitz hergestellt werden, kommt es nicht zu einer Qualifizierung der grunddeliktischen Missbrauchstat durch § 176a Abs. 3 StGB. Diese Norm verweist nicht auf § 184b Abs. 4 StGB.[288]

551 § 176a Abs. 3 StGB bezieht sich auch auf **§ 176 Abs. 6 StGB** als **Grundtatbestand**. Schon das unmittelbare Ansetzen zum Versuch einer Tat nach § 176 Abs. 1-3, 4 Nr. 1 oder 2 StGB in der in § 176a Abs. 3 StGB bezeichneten Absicht führt zur Vollendung dieser Qualifikationsnorm. Insoweit handelt es sich um ein unechtes Unternehmensdelikt.[289] Während beim Versuch des Grunddelikts gem. § 176 Abs. 6 StGB die Strafe nach § 23 Abs. 2 StGB gemildert werden kann, kommt dies angesichts der Vollendung bei der Qualifikation des § 176a Abs. 3 StGB nicht in Betracht. Dass das Grunddelikt nur versucht wurde, kann bei der Strafzumessung Berücksichtigung finden.[290]

---

[285] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176a Rdn. 12; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176a Rdn. 32; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176a Rdn. 23; a.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 67 (bloßes Wissen).

[286] BGH, NStZ 2003, S. 662.

[287] BGHSt 47, S. 55; BGH, NStZ 2003, S. 662; Fischer, 2012, § 176a Rdn. 15; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 70; Kudlich, 2002, S. 310; Lindemann/Wachsmuth, 2002, S. 206; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176a Rdn. 12.

[288] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 72.

[289] Renzikowski, 1999, S. 442; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176a Rdn. 26.

[290] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176a Rdn. 12; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176a Rdn. 26.

5.1.3.5 Qualifikation des § 176a Abs. 5 StGB

552 Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird nach § 176a Abs. 5 StGB der Täter eines sexuellen Missbrauchs von Kindern i. S. des § 176 Abs. 1 bis 3 StGB bestraft, wenn er das Opfer

- bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
- durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

Die Voraussetzungen des Qualifikationstatbestandes § 176a Abs. 5 StGB entsprechen denjenigen des § 177 Abs. 4 Nr. 2 StGB bei der sexuellen Nötigung. Während sich dort jedoch eine Regelung für minder schwere Fälle findet (§ 177 Abs. 5 StGB), existiert eine solche im Hinblick auf § 176a Abs. 5 StGB beim Kindesmissbrauch nicht.[291]

(1) Schwere körperliche Misshandlung

553 Eine körperliche Misshandlung des Opfers ist gegeben, wenn es eine üble und unangemessene Behandlung erfährt, welche das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.[292] Die Einwirkung auf den Körper des Kindes muss bei § 176a Abs. 5 1. Alt. StGB eine schwere Misshandlung darstellen. Das liegt dann vor, wenn eine gegenüber der einfachen Körperverletzung nach § 223 StGB **gesteigerte Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit** gegeben ist, das Kind etwa erhebliche Schmerzen erleidet.[293]

554 Für das Vorliegen einer schweren körperlichen Misshandlung reicht nicht schon eine bloße Gesundheitsbeeinträchtigung für sich alleine aus, selbst wenn diese erheblich sein sollte.[294] Denn diese kann ohne eine schwere körperliche Misshandlung herbeigeführt werden.[295] Auch eine besonders entwürdigende Behandlung des Opfers durch den Täter genügt für sich genommen nicht für eine Strafbarkeit gem. § 176a Abs. 5 1. Alt. StGB.[296] Denn **entscheidende Bedeutung** kommt der **körperlichen Beeinträchtigung** zu. Deshalb spielt für eine Realisierung der Qualifikationsalternative nicht nur keine Rolle, ob die Tat mit einer besonderen Herabwürdigung des Opfers verbunden ist. Verlangt wird auch nicht eine besondere Gefühllosigkeit auf der Täterseite i. S. einer rohen Misshandlung beim Delikt der Misshandlung von Schutzbefohlenen gem. § 225 Abs. 1 StGB.[297] Bedarf es bei § 176a Abs. 5 1. Alt. StGB einerseits eines über die bloße Erfüllung des Tatbestands der einfachen Körperverletzung hinausgehenden Maßes der Beschädigung

---

[291] Krit. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 90; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176a Rdn. 27.

[292] Für viele Wessels/Hettinger, 2011, S. 76.

[293] BGH, NStZ 1998, S. 461.

[294] Fischer, 2012, § 176a Rdn. 19.

[295] Siehe auch Fischer, 2012, § 176a Rdn. 19; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176a Rdn. 14.

[296] BGH, NJW 2000, S. 3656; Kudlich, 2001, S. 379.

[297] Fischer, 2012, § 176a Rdn. 18; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 82; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176a Rdn. 14.

der körperlichen Integrität, bedingt dies andererseits nicht zwingend das Erfordernis des Eintretens einer schweren Körperverletzungsfolge i. S. des § 226 StGB.[298]

555 Die schwere körperliche Misshandlung muss **bei der Tat** erfolgen. Vorausgesetzt ist deshalb ein unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit dem Tatgeschehen.[299] Insoweit kann die sexuelle Missbrauchshandlung selbst zugleich die schwere körperliche Misshandlung sein (z. B. bei § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB das Herbeiführen von erheblichen Verletzungen des Kindes im Genitalbereich infolge der Vollziehung des Beischlafs oder der Penetration mit Gegenständen) oder die Misshandlung ist ein Bestandteil der sexuellen Aktivität (z. B. bei sadistischen Handlungen). Der notwendige Zusammenhang liegt auch bei massiven körperlichen Beeinträchtigungen zur Erzwingung des sexuellen Missbrauchs vor oder wenn die Misshandlung unmittelbar nach der Vollendung des sexuellen Missbrauchs geschieht (z. B. schwere körperliche Misshandlung des Opfers, um dieses zum Schweigen zu bringen).[300] Der unmittelbare zeitlich-räumliche Zusammenhang liegt jedoch nicht vor, wenn die körperliche Misshandlung nur bei Gelegenheit einer schon vollendeten Missbrauchstat erfolgt.[301]

556 Auf der **subjektiven Tatseite** ist in Hinblick auf die körperliche Misshandlung mindestens bedingter Vorsatz erforderlich. Dieser hat sich auch auf die Schwere der Einwirkung auf den Körper des Kindes zu beziehen.[302]

(2) Lebensgefährlicher Kindesmissbrauch

557 § 176a Abs. 5 2. Alt. StGB qualifiziert den sexuellen Missbrauch eines Kindes in den Fällen von § 176 Abs. 1 bis 3 StGB, wenn der Täter das Opfer in die Gefahr des Todes bringt. Die Qualifikationsnorm verlangt eine **konkrete Lebensgefahr**. § 176a Abs. 5 2. Alt. StGB stellt kein erfolgsqualifiziertes Delikt i. S. des § 18 StGB dar.[303]

558 Die Lebensgefahr muss **durch die Tat** verursacht werden. Das ist gegeben, wenn die Gefahr für das Leben des Opfers durch die sexuelle Missbrauchshandlung selbst herbeigeführt wurde (z. B. die Verursachung einer Todesgefahr aufgrund schwerster Verletzungen durch die Verwirklichung von § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB bei Kleinkindern) oder sie eine Folge der sexuellen Handlung darstellt (z. B. lebensbedrohliche Schwangerschaft, eine Übertragung des HIV-Virus durch den Täter auf das Opfer, Komplikationen bei der Durchführung des Abbruchs einer auf der Tat beruhenden Schwangerschaft, eine konkrete Suizidgefahr aufgrund der tatbedingten Traumatisierung).[304] Zwingt der Täter das Kind durch Anwendung von Gewalt zur Vornahme

---

[298] BGH, NStZ 1998, S. 461.

[299] BGH, NJW 2000, S. 3655.

[300] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176a Rdn. 14; a.A. Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176a Rdn. 35.

[301] BGH, NStZ-RR 2010, S. 45.

[302] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 86.

[303] Fischer, 2012, § 176a Rdn. 20.

[304] Siehe auch Fischer, 2012, § 176a Rdn. 20; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 85; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176a Rdn. 15; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176a Rdn. 36.

oder Duldung der sexuellen Aktivität und führt die nötigende Gewalt zu einer Lebensbedrohung beim Opfer, wird die Todesgefahr ebenfalls durch die Tat i. S. des § 176a Abs. 5 2. Alt. StGB herbeigeführt.[305]

559 Hinsichtlich der Todesgefahr muss auf der Täterseite mindestens bedingter **Vorsatz** gegeben sein. Eine fahrlässige Verursachung der konkreten Gefahr für das Leben des Kindes genügt nicht, weil § 18 StGB nicht zur Anwendung gelangt.

5.1.4 Sexueller Missbrauch mit Todesfolge

560 Verursacht der Täter eines sexuellen Kindesmissbrauchs gem. § 176 StGB oder eines schweren sexuellen Missbrauchs nach § 176a StGB wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, sieht § 176b StGB hierfür eine deutlich angehobene Mindeststrafe von 10 Jahren oder die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe vor.

§ 176b StGB stellt ein **erfolgsqualifiziertes Delikt** dar. Zum einen ist erforderlich, dass der Täter des § 176 oder § 176a StGB durch die Missbrauchshandlung kausal den Tod herbeigeführt hat. Zwischen Grunddelikt und dem Eintritt des Todes bedarf es über den bloßen Kausalzusammenhang hinaus noch einer **besonderen Affinitätsbeziehung**.[306] Ein spezifischer Unmittelbarkeitszusammenhang liegt vor, wenn sich die in den Tatbeständen von § 176 und § 176a StGB jeweils enthaltene tatbestandsspezifische Gefahr gerade in der Todesfolge realisiert, das Versterben des Kindes dem tatbestandstypischen letalen Risiko zugerechnet werden muss. Dies betrifft bei § 176 und § 176a StGB nicht allein die sexuelle Missbrauchshandlung selbst[307] (z. B. wenn das Kind an den durch die Penetration i. S. des § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB zugefügten inneren Verletzungen verstirbt). Als Tat ist das gesamte Täterhandeln zu verstehen, welches zur grunddeliktischen Tatvollendung führt. Einbezogen sind daher auch Gewaltanwendungen, um das Kind zur Vornahme oder Duldung von Sexualkontakten zu zwingen.[308] Gleiches gilt für Gewalttätigkeiten, um das Opfer nach der sexuellen Aktivität zum Schweigen zu veranlassen.[309] Die tatbestandsspezifische Gefahr kann sich zudem realisieren, wenn das Kind vor dem Täter zu fliehen versucht und dabei zu Tode kommt.[310] Begeht das Kind infolge der durch den Missbrauch des Opfers herbeigeführten Traumatisierungen Selbst-

[305] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176a Rdn. 85; a.A. Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176a Rdn. 15; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176a Rdn. 36.

[306] Dazu BGHSt. 31, S. 96; BGHSt. 33, S. 322; Wessels/Beulke, 2011, S. 8.

[307] A.A. Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176b Rdn. 5; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176b Rdn. 2.

[308] Fischer, 2012, § 176b Rdn. 2; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176b Rdn. 6.

[309] Fischer, 2012, § 176b Rdn. 2; Frommel in: NK-StGB, 2010, § 176b Rdn. 1; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176b Rdn. 7.

[310] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176b Rdn. 8; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176b Rdn. 7; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176b Rdn. 2; a.A. Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176b Rdn. 2.

mord, ist ein Unmittelbarkeitszusammenhang zu bejahen.[311] § 176b StGB ist ferner anwendbar bei einer auf der Missbrauchstat beruhenden Schwangerschaft, welche zum Tod des Opfers führt.[312]

561 Auf der **subjektiven Tatbestandsseite** muss der Täter **wenigstens leichtfertig** den Tod des Kindes herbeiführen. Abweichend von § 18 StGB genügt einfache Fahrlässigkeit hier nicht. Es bedarf vielmehr einer besonders hochgradigen Fahrlässigkeit i. S. einer Verletzung der gebotenen Sorgfalt in einem ungewöhnlich hohen Maße.[313] Da § 176b StGB von wenigstens leichtfertig spricht, umfasst die Norm auch eine **vorsätzliche Erfolgsherbeiführung**. Denn die Begrenzung der Strafbarkeit auf der unteren Ebene auf eine höhere Fahrlässigkeitsstufe besitzt keine den Vorsatz ausschließende Limitierungsfunktion.[314] Das bei vorsätzlicher Tötung des Kindes zugleich verwirklichte Tötungsdelikt steht zu § 176b StGB in Tateinheit.[315]

562 Eine Strafbarkeit wegen **Versuchs** des § 176b StGB ist sowohl hinsichtlich des Versuchs der Erfolgsqualifikation[316] (§§ 176 bzw. 176a StGB werden versucht oder vollendet, der erstrebte oder in Kauf genommene Todeserfolg bleibt jedoch aus) als auch des erfolgsqualifizierten Versuchs[317] (§§ 176 bzw. 176a StGB bleiben unvollendet, der Täter führt leichtfertig oder vorsätzlich den Tod herbei) möglich.

563 § 176b StGB enthält neben der Strafdrohung der zeitigen Freiheitsstrafe von 10 bis 15 Jahren auch diejenige der **lebenslangen Freiheitsstrafe**. Eine Verhängung der Lebenszeitstrafe kommt insbesondere in Betracht, wenn der Täter des sexuellen Missbrauchs den Tod des Kindes vorsätzlich verursacht. Sie ist jedoch bei leichtfertiger Herbeiführung des Todes nicht von vornherein ausgeschlossen.[318] Dies kann der Fall sein, wenn das Kind beim sexuellen Missbrauch besonders intensive Qualen zu erleiden hatte.[319]

---

[311] Fischer, 2012, § 176b Rdn. 3; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176b Rdn. 5; Lackner/Kühl, 2011, § 176b Rdn. 1; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176b Rdn. 2; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176b Rdn. 7.

[312] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176b Rdn. 2.

[313] Für viele Wessels/Beulke, 2011, S. 260.

[314] Laubenthal, 1988, S. 335.

[315] BGHGSSt. 39, S. 100 (zu § 251 StGB).

[316] Dazu Laubenthal, 1987a, S. 1067 f.

[317] A.A. Gössel, 2005, S. 178.

[318] BGH, NStZ-RR 2006, S. 75; a.A. Beckschäfer, 2006, S. 259; Frommel in: NK-StGB, 2010, § 176b Rdn. 4; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 176b Rdn. 16; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176b Rdn. 3.

[319] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 176b Rdn. 11; i.E. auch Fischer, 2012, § 176b Rdn. 5.

5.2 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

564 Mit § 174 StGB will der Gesetzgeber neben **Kindern** auch **Jugendliche** vor Beeinträchtigungen ihrer sexuellen Entwicklung bewahren, soweit diese in **bestimmten Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnissen** eines spezifischen strafrechtlichen Schutzes bedürfen. Denn in diesen sind sie besonders gefährdet und anfällig, Opfer von sexuellen Übergriffen durch die jeweiligen Autoritätspersonen zu werden.[320] Daneben dient die Norm (gerade in § 174 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StGB) auch dem Zweck, Autoritäts-, Betreuungs- und Eltern-Kind-Verhältnisse von sexuellen Kontakten freizuhalten.[321]

565 Geschützt werden die in § 174 Abs. 1 Nr. 1-3 StGB bezeichneten Schutzbefohlenen gem. Abs. 1 der Norm vor sexuellen Handlungen mit Körperkontakt. Darüber hinaus sind nach Abs. 2 sexualbezogene Vorgehensweisen erfasst, die nicht zu körperlichen Berührungen führen. Solche Betätigungen vor dem Schutzbefohlenen bzw. der minderjährigen Person vor dem Täter müssen auf der Täterseite in der Absicht erfolgen, sich oder den Schutzbefohlenen sexuell zu erregen. Gem. § 174 Abs. 3 StGB ist ein Versuch von Abs. 1 ebenso wie derjenige von Abs. 2 strafbar.

566 Bei den Handlungen mit Körperkontakt droht § 174 Abs. 1 StGB Freiheitsstrafe mit einem **Strafrahmen** von 3 Monaten bis zu 5 Jahren an. Die Möglichkeit einer Sanktionierung mit Geldstrafe ist bei Abs. 1 seit In-Kraft-Treten des SexualdelÄndG 2003[322] ausgeschlossen.[323] Im Gegensatz zu den körperlichen Berührungen des Abs. 1 sieht § 174 Abs. 2 StGB bei den Distanztaten nicht nur Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren ohne ein erhöhtes Mindestmaß vor, sondern auch die Bestrafung mit Geldstrafe. Unter bestimmten Voraussetzungen kommt in den Fällen von § 174 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 StGB ein Absehen von der Bestrafung in Betracht (§ 174 Abs. 4 StGB).[324]

567 Das Gericht kann gem. § 181b StGB bei einer Verurteilung nach § 174 StGB **Führungsaufsicht** anordnen, wenn es eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verhängt (§ 68 Abs. 1 StGB). Dies erfordert zudem das Vorliegen einer Gefahr der Begehung weiterer Straftaten durch die verurteilte Person.

568 Nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB ruht beim Delikt des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlen gem. § 174 StGB die **Verjährung** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers.[325] Das gilt selbst für Taten, die vor dem In-Kraft-Treten des

---

[320] BGH, NStZ 2001, S. 194; Lackner/Kühl, 2011, § 174 Rdn. 1; Laubenthal, 2011, S. 123.

[321] BT-Drs. 6/3521, S. 20; Ilg, 1997, S. 82; Lackner/Kühl, 2011, § 174 Rdn. 1; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174 Rdn. 1; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174 Rdn. 2; krit. aber Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 221 f.

[322] Dazu Kap. 2.3.6.

[323] Krit. Duttge/Hörnle/Renzikowski, 2004, S. 1066.

[324] Siehe unten Kap. 5.2.3.

[325] Für eine Ausdehnung bis zum 21. Lebensjahr Hörnle, 2010, S. 398.

30. StÄG[326] begangen wurden, sofern sie bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt waren.[327]

569 § 5 Nr. 8a StGB erstreckt die Strafbarkeit in den Fällen von § 174 Abs. 1 und Abs. 3 StGB auf **Auslandstaten**. Damit macht sich insoweit auch strafbar, wer zum Zeitpunkt der Tat Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im Inland hat. Gleiches gilt, wenn auf der Opferseite diese Bedingungen vorliegen. Auf die Strafbarkeit des sexuellen Missbrauchs nach dem jeweiligen ausländischen Tatortrecht kommt es nicht an.[328]

5.2.1 Die Gruppen der Schutzbefohlenen

570 Der Tatbestand des § 174 Abs. 1 StGB differenziert nach den persönlichen und sachlichen Voraussetzungen zwischen drei Gruppen von Schutzbefohlenen, die je nach ihrem Alter und dem Grad der Abhängigkeit vom Täter unterschiedlichen Schutz genießen:

- Personen unter 16 Jahren, die dem Täter zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind (Nr. 1),
- Personen unter 18 Jahren, die dem Täter zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet sind – wenn der Täter die mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundene Abhängigkeit missbraucht (Nr. 2),
- das noch nicht 18 Jahre alte leibliche oder angenommene Kind des Täters (Nr. 3).

5.2.1.1 Schutzbereich des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB

571 Als Tatopfer kommt jede weibliche oder männliche **Person unter 16 Jahren** in Betracht. Diese muss zu dem Täter in einem bestimmten Verhältnis stehen, ihm zu den im Gesetz genannten Zwecken der Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut sein und dem Täter muss daraus eine Schutzpflicht erwachsen.

572 Die Begriffe der Erziehung, Ausbildung und Betreuung in der Lebensführung überschneiden sich teilweise. Sie kennzeichnen mit einer Über- und Unterordnung verbundene **Obhutsverhältnisse**, die – unter Umständen über das spezielle Aufgabengebiet hinaus – auch den persönlichen, allgemein menschlichen Bereich erfassen[329], d. h. eine (Mit-)Verantwortung des Täters für die Persönlichkeitsentwicklung

---

[326] Dazu oben Kap. 2.3.1.4.

[327] BGH, NStZ-RR 2008, S. 361.

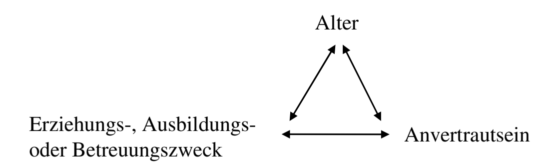
[328] Eser in: Schönke/Schröder, 2010, § 5 Rdn. 14.

[329] BGH, NStZ 1995, S. 496; BGH, NStZ-RR 2011, S. 361 f.; Barabas, 1998, S. 69.

des jungen Menschen.[330] Mit den Erziehungs-, Ausbildungs- bzw. Betreuungsaufgaben sind Sexualkontakte zu den Schutzbefohlenen jedoch unvereinbar. Deshalb kommt es bei § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB auf den Missbrauch einer aus dem jeweiligen Verhältnis herrührenden Abhängigkeit nicht an. Der Gesetzgeber hält insoweit um der sozialen Funktion der Obhutsverhältnisse willen **sexuelle Kontakte** bereits **generell** für **missbräuchlich**.[331]

573 Ob ein mit Sexualbeziehungen unvereinbares Obhutsverhältnis i. S. der Norm besteht und welchen Umfang es hat, bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls.[332] Zu eruieren sind alle Kriterien der jeweiligen Beziehung des Erwachsenen zu dem Kind bzw. dem Jugendlichen, um feststellen zu können, ob beide Beteiligten sich „als gleichberechtigte Partner" gegenüberstehen, sich „gewissermaßen auf gleicher Ebene begegnen"[333], oder ob ein den Tatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB tangierendes Obhutsverhältnis vorliegt.[334]

Ein solches **Obhutsverhältnis** lässt sich somit erst durch eine **Verbindung der** drei **Tatbestandselemente** und deren gegenseitigen Bezug charakterisieren:[335]



(1) Erziehung

574 Das Obhutsverhältnis dient der **Erziehung** eines Schutzbefohlenen, wenn der Verantwortliche verpflichtet ist, über einen längeren Zeitraum hinweg die Lebensführung des Minderjährigen – und damit auch seine geistig-sittliche Entwicklung – zu leiten und zu überwachen.[336] Hierzu zählen vor allem die Inhaber des Personensorgerechts[337] für das Kind bzw. den Jugendlichen unter 16 Jahren. Ist eine erwachsene Person gesetzlich verpflichtet bzw. berechtigt, für die Erziehung des jungen Menschen zu sorgen, liegt keine Beziehung auf gleicher Ebene vor, sondern ein Obhutsverhältnis.[338] Kommt es zu einem Missbrauch durch die leiblichen Eltern oder missbraucht der Täter das von ihm adoptierte Kind, werden Eltern bzw. Adoptiveltern von § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB erfasst.

---

[330] BGHSt. 33, S. 344; BGH, NStZ 2003, S. 661; BGH, NStZ-RR 2008, S. 307.

[331] BT-Drs. 6/3521, S. 22.

[332] BGHSt. 33, S. 344; BGH, NStZ-RR 2008, S. 307; BGH, NStZ-RR 2011, S. 361; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174 Rdn. 3.

[333] BGH, NStZ 1995, S. 496.

[334] Siehe dazu Bellay, 1995, S. 496.

[335] Siehe auch BGHSt. 21, S. 200 f.

[336] BGH, NStZ-RR 2000, S. 353; OLG Koblenz, NJW 2012, S. 629; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 11; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174 Rdn. 6.

[337] BGH, NStZ 1989, S. 21.

[338] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174 Rdn. 3.

Übersicht: Personensorgeberechtigte

- Beide Eltern
  - Miteinander verheiratete Eltern, § 1626 Abs. 1 BGB; gilt grundsätzlich auch nach Trennung, § 1687 BGB.
  - Nicht miteinander verheiratete Eltern in den Fällen von § 1626a Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie nach § 1672 Abs. 2 BGB.
  - Adoption eines minderjährigen Kindes durch beide Ehegatten oder eines minderjährigen Kindes des einen durch den anderen Ehegatten, § 1754 Abs. 1, 3 BGB.

- Ein Elternteil
  - Nach Tod des anderen Elternteils oder dessen Sorgerechtsentziehung, § 1680 BGB.
  - Sorgerechtsübertragung nach Trennung, §§ 1671, 1672 Abs. 1 BGB.
  - Mutter bei nicht miteinander verheirateten Eltern, solange weder Erklärung über gemeinsame Ausübung des Sorgerechts noch Übertragung auf den Vater durch gerichtliche Entscheidung, § 1626a Abs. 2 BGB.
  - Ruhen der elterlichen Sorge des anderen Elternteils oder Verhinderung des anderen Elternteils an der Sorgerechtsausübung, § 1678 BGB.
  - Adoption eines Kindes durch einen Ehegatten allein, wenn es sich nicht um ein Kind des anderen handelt, § 1754 Abs. 2, 3 BGB.

- Sonstige Sorgeberechtigte
  - Pfleger, § 1630, § 1688 BGB; evtl. Jugendamt als Pfleger, §§ 1915, 1791b BGB.
  - Vormund, § 1793 BGB; evtl. Jugendamt als Vormund, §§ 1791b, 1791c BGB.

575 Auf nicht personensorgeberechtigte Personen können die Ausübung der **Personensorge** oder Teile hiervon ausdrücklich oder auch stillschweigend **übertragen** (abgeleitetes Obhutsverhältnis) werden.[339]

Eine häusliche Gemeinschaft (z. B. zwischen Elternteil, Stiefelternteil und Kind oder zwischen den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dem Kind eines Lebensgefährten) begründet für sich allein noch kein Obhutsverhältnis i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Hier muss eine Aufklärung der häuslichen Verhältnisse ergeben, dass eine Beziehung vorliegt, kraft derer einer Person das Recht und die Pflicht obliegen, für die Lebensführung des jungen Menschen und seine psychische und physische Entwicklung zu sorgen.[340]

Beispiel: Die dreizehnjährige B, ihre Mutter und ihr Stiefvater S lebten in häuslicher Gemeinschaft. Zwischen B und S kam es zu sexuellen Handlungen. S wurde deshalb vom Landgericht wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt; eine Verurteilung wegen tateinheitlich begangenen Missbrauchs eines Schutzbefohlenen lehnte das Gericht ab.
Die Revision der Staatsanwaltschaft hiergegen blieb insoweit ohne Erfolg. Zwar liegt es nach Ansicht des BGH[341] bei einer Hausgemeinschaft, in der die personensorgeberech-

[339] BGHSt. 28, S. 366; BGH, NStZ 1993, S. 223.
[340] BGH, NStZ-RR 1999, S. 321.
[341] BGH, NStZ 1989, S. 21.

tigte Mutter mit dem Stiefvater und ihrem Kind lebt, nahe, dass dem Stiefvater zumindest stillschweigend eine (Mit-)Verantwortung für die Lebensführung der minderjährigen Person übertragen wird. Hierfür sind jedoch konkrete Anhaltspunkte festzustellen. Insoweit reichten die familiären Umstände dem BGH für ein abgeleitetes Obhutsverhältnis vorliegend nicht aus: „Der Umstand, dass die Stieftochter ihren Stiefvater mit seinem Vornamen ansprach, spricht eher gegen seine ‚Vaterstellung'. Dass in Hausgemeinschaft lebende Personen miteinander zärtlich umgehen, also auch einander umarmen und sich gelegentlich Küsse auf die Wange geben, ist ebenfalls kein Indiz für die Begründung eines Obhutsverhältnisses. Die Meinung der Beschwerdeführerin, der Angeklagte habe auch einzelne Handlungen erzieherischen Charakters dadurch übernommen, dass er dem Mädchen bei gelegentlicher Hilfe in seiner Landwirtschaft sachdienliche Anweisungen erteilt habe und dass er es auch zeitweise zur Schulbushaltestelle gebracht habe, haben ebenfalls keine indizielle Bedeutung für das Bestehen eines Obhutsverhältnisses."

576 Erziehungsaufgaben i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. StGB obliegen auch Lehrern gegenüber den Schülern ihrer Klasse. Dies gilt selbst außerhalb des Unterrichts.[342] Zu den Erziehern gehört ferner der Schulleiter, der für die Erziehung und Aufsicht aller seiner Schüler zu sorgen hat.[343] Anderen Lehrern der Schule, die ihn nicht unterrichten, ist ein Schüler regelmäßig nicht zur Erziehung anvertraut.[344] Das seinem Lehrer oder dem Schulleiter zur Erziehung Anvertrautsein endet mit dem Ausscheiden aus der Schule. Bei einem Nachhilfelehrer kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an, ob ein Obhutsverhältnis i. S. der Norm vorliegt.[345] Nur gelegentlich erteilte Nachhilfestunden begründen kein tatbestandsmäßiges Über- und Unterordnungsverhältnis.[346]

577 Auch mit Erziehungsaufgaben nach dem SGB VIII befasste Personen (z. B. Erziehungsbeistände, § 30 SGB VIII; Tagespflegepersonen, § 23 SGB VIII; Tagesgruppenleiter, § 32 SGB VIII; Heimerzieher, § 34 SGB VIII) können zum Täterkreis zählen. Geistliche kommen vor allem in ihrer Funktion als Religionslehrer der Erziehungspersonen in Betracht, nicht aber im Rahmen der allgemeinen seelsorgerischen Beziehungen eines Priesters zu den minderjährigen Mitgliedern seiner Gemeinde.[347]

Beispiel: Die dreizehnjährige M kam häufig ins Pfarrhaus, um dort die kranke Haushälterin zu betreuen. Diese Besuche nahm der katholische Pfarrer P wiederholt zum Anlass, der M in seinem Arbeitszimmer die Beichte abzunehmen und danach mit ihr Küsse auf den Mund auszutauschen. Für den Fall, dass die M sich weigere oder Dritten etwas davon erzähle, drohte er ihr mit dem Fegefeuer. Ein Schuljahr lang unterrichtete P das Mädchen, dessen Alter er kannte, in der Hauptschule als Religionslehrer. Nachdem die M 14 Jahre alt geworden war, kam es häufig vor, dass P ihr Zungenküsse gab und sie erwiderte. Manchmal reichte er ihr mit einem Zungenkuss die Hostie. Sie glaubte ihm, wenn er sagte, er sei der Heiland und der Heiland wolle, was P von ihr verlange.

---

[342] BGHSt. 33, S. 341.

[343] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 15.

[344] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174 Rdn. 6; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174 Rdn. 17; a.A. Fischer, 2012, § 174 Rdn. 6.

[345] BGH, NStZ 2003, S. 661.

[346] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 15; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174 Rdn. 17.

[347] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174 Rdn. 6; a.A. Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174 Rdn. 4.

Während der Zeit, als P Religionslehrer der M war, versuchte P die M bei einem Besuch im Pfarrhaus zu entkleiden. Dazu spiegelte er ihr vor, sie werde mit dem Heiland vermählt. Das führte bei dieser und bei zwei anderen Gelegenheiten dazu, dass sich beide im Schlafzimmer des P auszogen und er sie etwa zehn Minuten lang streichelte. Kurze Zeit, nachdem P nicht mehr Religionslehrer der M war, ereigneten sich solche Vorgänge noch mindestens dreimal.
Die siebzehnjährige D gehörte zur gleichen Pfarrgemeinde. Auch sie hatte wiederholt bei P gebeichtet und unter der gleichen Vorspiegelung, er sei der Heiland, erreichte er auch bei D, dass sie ihm Küsse auf den Mund gab. P schenkte der D Geld zum Kauf eines Rings. Den von ihr erworbenen Ring segnete er. „Weisungsgemäß" befestigte D den Ring mit einer Sicherheitsnadel an ihrem Büstenhalter. Jedes Mal, wenn sie nun ins Pfarrhaus kam, holte P den Ring hervor und küsste ihn, wobei er jeweils die Brüste des Mädchens berührte.
Das Landgericht hat den P wegen sexuellen Missbrauchs der Schutzbefohlenen M verurteilt und ihn im Übrigen freigesprochen. Diese Entscheidung hat der BGH[348] bestätigt. In dem Zeitraum, als M von P im Fach Religion unterrichtet wurde, war sie ihm i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. StGB zur Erziehung anvertraut. Dass die sexuellen Handlungen außerhalb des eigentlichen Religionsunterrichts geschahen, stellt die Erfüllung des Tatbestandes nicht in Frage. Was die Zeit betrifft, in der P nicht Religionslehrer der M war, sowie die Handlungen zum Nachteil der D, so fanden diese nicht in einem für eine Strafbarkeit nach § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB erforderlichen Obhutsverhältnis statt. Im Falle M endete dies, als sie nicht mehr vom Angeklagten unterrichtet wurde. Wie bei M, so vermochte der BGH auch bei D aus dem Beichtverhältnis kein Über- und Unterordnungsverhältnis i. S. der Norm herzuleiten: „Von der Pflichtenstellung her gesehen (die durch die Vornahme sexueller Handlungen nicht begründet wird, sondern ihnen zugrunde liegen muss) waren die Mädchen dem Angeklagten nicht zur Erziehung und Betreuung in der Lebensführung anvertraut; er hatte nur tatsächlichen Einfluss auf sie, mag dieser Einfluss auch so stark gewesen sein, dass ihre Lebensführung… davon erheblich bestimmt wurde."[349]

(2) Ausbildung

578 Ein Ausbildungsverhältnis liegt vor, sobald der Täter dazu berufen ist, dem Minderjährigen in einem bestimmten Wissens- und Lebensbereich im Hinblick auf ein konkretes Ausbildungsziel **Kenntnisse** zu **vermitteln**. Es bedarf insoweit länger andauernder strukturierter Aktivitäten, die für den späteren beruflichen Werdegang des Minderjährigen von einiger Bedeutung sind.[350] Erforderlich bleibt auch bei der 2. Alt. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB: Es muss eine gewisse **Erziehungskomponente** vorliegen, die Persönlichkeit des Schutzbefohlenen durch die Ausbildung mitgeprägt werden.[351] Damit scheidet ein bloßes Anleiten zu schlichten Verrichtungen oder zu einfachen mechanischen Tätigkeiten ebenso aus wie eine Einweisung in einen neuen Aufgabenbereich.[352]

579 Es kommt also darauf an, ob dem Täter ausschließlich eine Unterweisungsaufgabe oder ob ihm auch eine Pflicht zu einer gewissen **Obhut** des Minderjährigen obliegt.[353] Der Ausbildende muss aufgrund seiner übergeordneten Position Mög-

[348] BGHSt. 33, S. 340 ff.

[349] BGHSt. 33, S. 346.

[350] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 17.

[351] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174 Rdn. 7; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174 Rdn. 5.

[352] BGHSt. 21, S. 198.

[353] BGHSt. 21, S. 202.

lichkeiten zur Einwirkung haben, die für die auszubildende Person ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis i. S. von Über- und Unterordnung begründet.[354] Das ist vor allem der Fall im Verhältnis zwischen Lehrherren und Auszubildenden; wobei Ausbilder gem. § 14 Abs. 1 Nr. 5 BBiG unter anderem für die charakterliche Förderung der Auszubildenden Sorge tragen. Ein Ausbildungsverhältnis i. S. der Norm besteht dagegen nicht bei Musiklehrern, die Privatunterricht erteilen oder bei Ballettmeistern, die Tanzschüler unterrichten, wie überhaupt bei Unterrichtserteilung, die sich lediglich auf Freizeitaktivitäten bezieht.[355] So liegt etwa kein Missbrauch eines Schutzbefohlenen vor, wenn sich der Trainingsbetrieb in einem Turnverein auf die bloße Vermittlung turnerischer Fähigkeiten und der für einen Wettkampf notwendigen Disziplin beschränkt.[356] Auch in der Tätigkeit eines Fahrlehrers kann man regelmäßig noch kein vom Tatbestand erfasstes Ausbildungsverhältnis sehen, da beim Fahrunterricht keine Mitverantwortung für die Persönlichkeitsentwicklung eines Fahrschülers besteht.[357]

580 Für das Vorliegen eines Obhutsverhältnisses zwischen Ausbilder und Minderjährigem ist es nicht entscheidend, wie das **Ausbildungsverhältnis begründet** wurde.[358] Dies kann durch Gesetz, Verwaltungsakt, ausdrücklichen oder konkludenten Vertrag oder rein faktisch erfolgt sein. Dabei bleibt unerheblich, ob der Personensorgeberechtigte, ein erwachsener Dritter oder der Jugendliche selbst im Hinblick auf die Ausbildung initiativ wurde.[359]

(3) Betreuung in der Lebensführung

581 Trägt der Täter bezüglich einer ihm anvertrauten Person unter 16 Jahren für eine gewisse Dauer auch die **Verantwortung für das körperliche und psychische Wohl**, dann obliegt ihm i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 3. Alt. StGB deren Betreuung in der Lebensführung.[360] Ein Indiz für ein solches Betreuungsverhältnis ist die Übernahme der Verantwortung für Minderjährige für die Dauer mehrerer Tage oder Wochen, wenn diese während der Zeit nicht unter dem unmittelbaren Einfluss ihrer Eltern bzw. sonstiger Personensorgeberechtigten stehen.[361] Dabei kann das Betreuungsverhältnis auch ohne den Willen der Personensorgeberechtigten entstehen (z. B. Aufnahme obdachloser Minderjähriger für einen längeren Zeitraum).

---

[354] BGHSt. 41, S. 139.

[355] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 19.

[356] BGH, NStZ-RR 2008, S. 307.

[357] So im Ergebnis auch Fischer, 2012, § 174 Rdn. 7; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 19; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174 Rdn. 7; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174 Rdn. 5; OLG Stuttgart, NJW 1961, S. 2171; a.A. BGHSt. 21, S. 196.

[358] BGHSt. 21, S. 201 f.

[359] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174 Rdn. 19.

[360] BGHSt. 33, S. 344; OLG Zweibrücken, NJW 1996, S. 331; Fischer, 2012, § 174 Rdn. 8.

[361] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 21.

582 Das Erfordernis der **gewissen Dauer** soll einmalige, unbedeutendere Betreuungsverhältnisse ausschließen[362] (z. B. Tätigkeit des sog. Jugendherbergsvaters[363]; des Babysitters; des Pkw-Fahrers, dem ein Kind für eine mehrstündige Autofahrt anvertraut wurde; des Arztes gegenüber seinen minderjährigen Patienten). Auch ein kurzfristiger Aufenthalt von vier Wochen im gemeinsamen Haushalt von der Mutter und deren Lebensgefährten soll noch nicht für ein Betreuungsverhältnis zu letzterem genügen[364], wobei insoweit aber auf den Einzelfall abzustellen ist und weniger dem Zeitaspekt, sondern vielmehr der Aufgabenstellung gegenüber der minderjährigen Person Relevanz zukommt.[365]

583 Im Bereich der Freizeitaktivitäten können zwar über einen längeren Zeitraum andauernde intensive und ein enges persönliches Verhältnis begründende Trainingsformen eine Betreuung in der Lebensführung darstellen.[366] Eine Verantwortlichkeit für das körperliche bzw. psychische Wohl i. S. der Norm ist aber noch nicht gegeben bei der privaten Erteilung von Sport-, Reit-, Musik-, und Nachhilfestunden.[367]

584 Kein die Lebensführung i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 3. Alt. StGB betreffendes Betreuungsverhältnis besteht zwischen einem Geistlichen und den minderjährigen Mitgliedern seiner Gemeinde. Erst wenn die Tätigkeit des Pfarrers über die allgemeine Seelsorge hinausgeht und eine intensive persönliche Betreuung erfolgt, kann eine minderjährige Person diesem zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sein.[368] Keine Betreuung in der Lebensführung liegt ferner vor, wenn dem Erwachsenen lediglich die Pflicht obliegt, für den Minderjährigen wirtschaftlich zu sorgen, ebenso nicht bei einem Arbeitsverhältnis als solchem.[369]

585 Erfasst sind nur **Betreuungsverhältnisse intensiverer Art** (z. B. zwischen den Teilnehmern eines Zeltlagers und dem Lager- bzw. Gruppenleiter; zwischen dem Ferienkind bzw. Austauschschüler und seinen Gastgebern).[370] Daher ist stets Voraussetzung, dass ein den persönlichen, allgemeinen menschlichen Bereich erfassendes Abhängigkeitsverhältnis i. S. eines Unter- und Überordnungsverhältnisses des Minderjährigen zu dem Erwachsenen vorliegt.

---

[362] BT-Drs. 6/3521, S. 21.

[363] A.A. Lackner/Kühl, 2011, § 174 Rdn. 7.

[364] BGH, NStZ 1998, S. 131.

[365] Krit. auch Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174 Rdn. 20; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174 Rdn. 6.

[366] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 24.

[367] BGH, NStZ 2003, S. 661; BGH, NStZ-RR 2008, S. 307; Fischer, 2012, § 174 Rdn. 8.

[368] BGHSt. 33, S. 340; Fischer, 2012, § 174 Rdn. 8; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174 Rdn. 8; weitergehend Frommel in: NK-StGB, 2010, § 174 Rdn. 13; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 27; Lackner/Kühl, 2011, § 174 Rdn. 6; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 224; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174 Rdn. 21; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174 Rdn. 4.

[369] Frommel in: NK-StGB, 2010, § 174 Rdn. 15; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174 Rdn. 8; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174 Rdn. 6.

[370] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 21.

Beispiel: Bei Bekannten lernte der A die 15 Jahre alte S kennen. Diese war aus einem Erziehungsheim entwichen und hielt sich überwiegend am Hauptbahnhof mit Freunden aus der rechtsradikalen Szene auf, bei denen sie auch nächtigte. Bei dem ersten Zusammentreffen bot A der S, deren Alter und Herkunft ihm bekannt waren, an, zu ihm in seine Wohnung zu ziehen und stellte ihr eine Lehre als Sekretärin in Aussicht. Im Hinblick auf die angebotene Unterkunft und die in Aussicht gestellte Lehre willigte S ein. In der Folgezeit kümmerte sich A um das Mädchen und bot ihm ein Zuhause. Er nahm jedoch weder Kontakt zum Jugendamt noch zu den Eltern auf. Zur Absicherung und Verfestigung der Beziehung schloss er mit der S einen „privatschriftlichen Vertrag", wonach er dem Mädchen körperliche und geistige Erziehung vermitteln sollte. In den ersten drei Wochen entwich S zweimal aus der Wohnung des A. Beim ersten Mal kehrte sie nach einer Woche freiwillig zurück, beim zweiten Mal entdeckte A sie am Bahnhof in Begleitung eines anderen Mannes und brachte sie gegen ihren Willen in seine Wohnung zurück. Danach unternahm S keine Ausreißversuche mehr – zum einen deshalb, weil sie davon ausging, dass A sie ohnehin suchen und finden würde, zum anderen war es für sie angenehm, kostenlos Unterkunft und Verpflegung zu erhalten. Wegen dieser Annehmlichkeiten ging sie auch auf das Ansinnen des A ein, mit ihm wiederholt den Geschlechtsverkehr auszuführen. Das Landgericht verurteilte A u. a. wegen sexuellen Missbrauchs einer Schutzbefohlenen zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren.
Der BGH[371] vermochte jedoch in den Urteilsgründen kein dem Schutzzweck des § 174 Abs. 1 Nr. 1 3. Alt. StGB entsprechendes Abhängigkeitsverhältnis anzunehmen. Zwar könnten für ein solches Verhältnis die Tatsachen sprechen, dass A der S ein Zuhause bot und sich bemühte, sie von ihren Bekannten aus dem Bahnhofsmilieu fernzuhalten; ferner der sog. Vertrag, wonach dem Mädchen körperliche und geistige Erziehung vermittelt werden sollte. Zugleich vermag dieser Vertrag aber als Indiz dafür gewertet zu werden, dass S dem A als gleichberechtigte Partnerin gegenüberstand und ihm auf gleicher Ebene begegnete. „Auch können die festgestellten Motive des Mädchens, die es bewogen haben, mit dem A mitzugehen, bei ihm zu bleiben und dessen Verlangen nach Geschlechtsverkehr als Gegenleistung für die gebotene Versorgung nachzugeben – nämlich die Aussicht auf eine Lehrstelle und die Annehmlichkeiten von Verpflegung und Unterkunft –, dafür sprechen, dass S das Zusammenleben mit dem A als bloße Zweckgemeinschaft zur eigenen materiellen Versorgung verstand und sich dem A nicht zur Obhut oder Betreuung anvertrauen wollte."[372]

(4) Anvertrautsein

586 Die weibliche oder männliche Person unter 16 Jahren ist dem Täter zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung i. S. von § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB anvertraut, sobald sie ihm „durch Vertrauensbeweis überantwortet, gewissermaßen in die Hand und deshalb in die Hut gegeben"[373] wurde. Der Erzieher, Ausbilder oder Betreuende muss eine **(Mit-)Verantwortung** für die Persönlichkeitsentwicklung oder Lebensführung des Minderjährigen tragen und aufgrund seiner übergeordneten Stellung und den damit verbundenen Einwirkungsmöglichkeiten für den jungen Menschen ein **persönliches Abhängigkeitsverhältnis** begründen.[374]

Beispiel: Die fünfzehnjährige M nahm an einer Freizeit auf dem Reiterhof des R teil. Zu diesem Zweck brachte ihre Mutter sie zu dem Landgut. Dort sollte sie den restlichen Tag bis zu dem darauf folgenden Nachmittag verbringen. Während des Aufenthaltes kam es zu

---

[371] BGHSt. 41, S. 137 ff.

[372] BGHSt. 41, S. 140.

[373] BGHSt. 21, S. 200.

[374] BGHSt. 41, S. 139; BGH, NStZ-RR 2011, S. 361; Fischer, 2012, § 174 Rdn. 4; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 9.

sexuellen Übergriffen des R zum Nachteil der M. Das Landgericht verurteilte den R wegen sexuellen Missbrauchs einer Schutzbefohlenen.
Der BGH[375] hob die landgerichtliche Entscheidung auf, weil den richterlichen Feststellungen nicht zu entnehmen war, dass die M dem R zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut wurde. „Dazu wäre erforderlich gewesen, dass zwischen beiden ein Verhältnis bestand, kraft dessen dem Angeklagten das Recht und die Pflicht oblag, die Lebensführung der Jugendlichen und damit deren geistig-sittliche Entwicklung zu überwachen und leiten … Festgestellt ist aber lediglich, dass die Mutter des Mädchens ‚ihre Tochter in die Verantwortung des Angeklagten (übergeben hatte)‘, weil diese einen Nachmittag, eine Nacht und den folgenden Tag auf dem Reiterhof des Angeklagten verbringen sollte. Ein dem Schutzzweck des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB entsprechendes Abhängigkeitsverhältnis ist damit nicht dar getan.“

587 Das Anvertrauen kann erfolgen unmittelbar aufgrund Gesetzes (z. B. bei den Eltern) oder aufgrund einer dem Täter verliehenen Stellung gegenüber dem Minderjährigen (z. B. Adoptiveltern, Vormund, Pfleger, Lehrer). Zudem liegt ein Anvertrauen vor, wenn der Täter die Erziehung, Ausbildung bzw. Betreuung in der Lebensführung in ausdrücklich oder stillschweigend erteiltem Einverständnis mit dem Personensorgeberechtigten ausübt.[376] Ein Anvertrautsein ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Täter sich das Vertrauen durch Täuschung erschlichen oder sich sein Amt nur angemaßt hat.[377] Entscheidend bleibt also nicht, wie und von wem der Erzieher, Ausbilder oder Betreuer bestellt wurde.[378]

588 Ein Anvertrautsein im Rahmen eines den Tatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllenden Abhängigkeitsverhältnisses setzt damit letztlich nicht notwendigerweise die Übertragung von Sorgepflichten durch Erziehungsberechtigte oder sonst verantwortliche Personen voraus. Es genügt bereits, wenn der Minderjährige sich einem Erwachsenen aus eigenem Entschluss anvertraut.[379] Ebenso kann ausreichen, dass der Erwachsene zu dem Minderjährigen ein Betreuungsverhältnis derart eingeht, dass er sich für dessen Lebensführung, geistige Entwicklung und sittliche Haltung verantwortlich fühlt, selbst ohne das Vorliegen einer zumindest stillschweigenden Übertragung der Sorgepflicht.[380]

Beispiel: Großvater G nahm sich der Erziehung und Betreuung seiner fünfzehnjährigen Enkelin J an, deren Mutter alkoholkrank war. Dies erfolgte faktisch, indem G die J ihrer Mutter entfremdete und an sich zog, ohne dass die Mutter dem entgegentrat. Ein den persönlichen, allgemein menschlichen Bereich erfassendes Abhängigkeitsverhältnis i. S. eines Über- und Unterordnungsverhältnisses leitet der BGH[381] aus folgenden Umständen her: „… aufgrund des bestimmenden Verhaltens des Angeklagten, der Hilflosigkeit der fünfzehnjährigen Enkelin gegenüber der Autorität des Großvaters und des mangelnden Rückhalts bei ihrer alkoholkranken Mutter. … Der Angeklagte verbot J den Umgang mit Freunden, hielt

[375] BGH, Beschl. v. 10.12.2002 – 4 StR 451/02 (Leitsatz in: NStZ-RR 2003, S. 353).
[376] BGH, NStZ 1989, S. 21.
[377] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174 Rdn. 3.
[378] BGHSt. 21, S. 201; BGHSt. 33, S. 344.
[379] BGHSt. 41, S. 139; Bellay, 1995, S. 497; Fischer, 2012, § 174 Rdn. 4; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174 Rdn. 9.
[380] BGHSt. 41, S. 139.
[381] BGH, NStZ 1998, S. 131.

sie ihrer Mutter fern, fuhr häufig mit ihr zum Einkaufen nach K, statt sie zur Schule zu schicken, züchtigte sie mindestens einmal mit einem Riemen, mit dem er sie auch wiederholt bedrohte, und erklärte, als ihr Großvater könne er sie ‚in ein Heim stecken'. Dadurch sah J den G als ihre Erziehungsperson an. J blieb auch dann bei dem G, als sich ihre Mutter zu einer Entziehungskur in einem psychiatrischen Krankenhaus aufhielt." Deshalb – so der BGH – war die J dem G zur Erziehung und Betreuung anvertraut.

589 Ist zwischen Täter und Opfer ein Obhutsverhältnis i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB zustande gekommen, setzt eine Strafbarkeit voraus, dass dieses auch zum Zeitpunkt einer abzuurteilenden Tat noch fortbesteht.

Beispiel: Die Mutter der fünfzehnjährigen K lebte seit mehreren Jahren mit dem A in häuslicher Gemeinschaft. Zwischen K und A bestand ein Obhutsverhältnis, innerhalb dessen A im Einverständnis mit der personensorgeberechtigten Mutter Mitverantwortung für die Lebensführung der K übernahm. Als es zu Auseinandersetzungen kam, verbot die Mutter – um K Diskussionen mit A und ihr dessen Überwachung zu ersparen – dem A, die K von der Schule abzuholen. Zugleich schlief sie bei ihrer Tochter K im Kinderzimmer und hielt sich mit K im Übrigen tagsüber und an Wochenenden im Haushalt einer ihrer erwachsenen Töchter auf. In dieser Phase kam es zu sexuellen Handlungen zwischen A und K.
Der BGH[382] hat hier eine erstinstanzliche Verurteilung des A wegen sexuellen Missbrauchs einer Schutzbefohlenen aufgehoben: „Da die Lebensgefährtin des Angeklagten der bisher geduldeten Wahrnehmung der Betreuungsbefugnisse und -verpflichtungen durch den Angeklagten ausdrücklich widersprochen und einer Einflussnahme des Angeklagten auf K durch entsprechende Maßnahmen weitgehend entgegengewirkt hatte, war das Tatopfer dem Angeklagten zum Zeitpunkt der Begehung der Tat nicht mehr i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB ‚zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut'."

5.2.1.2 Schutzbereich des § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB

590 Auf der Opferseite stehen weibliche oder männliche **Personen unter 18 Jahren**, die dem Täter

- zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder
- im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet sind.

Während der Gesetzgeber im Rahmen der durch § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB geschützten Obhutsverhältnisse Sexualkontakte generell für missbräuchlich erachtet, verlangt § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB als **zusätzliches Tatbestandsmerkmal**: Der Täter handelt unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit. Geschützt werden sollen die Minderjährigen in ihrer Fähigkeit, sich dem sexuellen Ansinnen des Täters zu verweigern. Dabei knüpft das Gesetz ausnahmslos an die Altersstufe der unter Achtzehnjährigen an. Fragen der Minderjährigkeit nach anderen Rechts- bzw. Kulturkreisen haben deshalb außer Betracht zu bleiben.[383]

591 Die Strafvorschrift des § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist nicht auf Taten gegen Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren beschränkt. Als **Tatbestand mit höherer Alters-**

[382] BGH, NStZ-RR 1999, S. 321.
[383] OLG Zweibrücken, NJW 1996, S. 330.

grenze umfasst Abs. 1 Nr. 2 auch den Schutz jüngerer Personen. Begeht der Täter sexuelle Handlungen an einem ihm anvertrauten noch nicht 16 Jahre alten Opfer unter Missbrauch einer mit dem Obhutsverhältnis verbundenen Abhängigkeit, so sind sowohl die Voraussetzungen des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB als auch die der Nr. 2 erfüllt. Durch das den Tatbestand der Nr. 2 einschränkende Merkmal des Abhängigkeitsmissbrauchs stellt dieser gegenüber Nr. 1 das speziellere Gesetz dar.[384] Dies hat zur Folge, dass Nr. 1 hinter Nr. 2 zurücktritt.[385] Ein Absehen von der Bestrafung nach § 174 Abs. 4 StGB bleibt damit ausgeschlossen.

(1) Die Schutzbefohlenen

592 § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB enthält zwei Gruppen von Abhängigkeitsverhältnissen bei Schutzbefohlenen unter 18 Jahren. Zum einen sind es die dem Täter i. S. der Nr. 1 **anvertrauten** Minderjährigen. Insoweit gelten die gleichen Kriterien wie bei § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB.[386]

Hinzu kommt die Gruppe derjenigen, die zum Täter in einem **Dienst- oder Arbeitsverhältnis** stehen. Hierunter fallen alle privat- oder öffentlich-rechtlich begründeten Dienst- oder Arbeitsverhältnisse ohne Rücksicht auf deren Entstehungsgrund. Auch auf die Rechtswirksamkeit der zugrunde liegenden Vereinbarung kommt es nicht an. Der Begriff des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleibt rein faktisch zu verstehen.[387]

593 Dabei muss das Opfer dem Täter im Rahmen eines solchen Verhältnisses **untergeordnet** sein, d. h., es hat aufgrund der rechtlichen oder faktischen Vorgesetzteneigenschaft dessen Weisungen zu befolgen.[388] An einer Unterordnung fehlt es, wenn eine Ermächtigung zur Weisungserteilung nur für Einzelfälle vorliegt, weil dann das vom Gesetz vorausgesetzte Maß der Abhängigkeit der minderjährigen Person noch nicht gegeben ist.[389]

Beispiel: Die siebzehnjährige B verwahrte wiederholt als Babysitterin die beiden Kinder des Ehepaars E. Dabei übernachtete die B gelegentlich im Haus der Eltern. Während mehrerer Übernachtungen kam es zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs zwischen B und dem Vater der Kinder.
Das OLG Düsseldorf[390] sieht in der gelegentlichen Tätigkeit der Beschuldigten als Babysitterin im Haus des E kein Arbeitsverhältnis i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB als begründet an, da ein solches einer gewissen Dauer bedarf. Auch an einer Unterordnung der Beschuldigten fehlte es, denn diese erfordert eine Vorgesetztenstellung des Täters und eine über den Einzelfall hinausgehende Weisungsbefugnis, die bei einer unregelmäßigen Kinderverwahrung nicht vorliegt.

---

[384] BGHSt. 30, S. 358; BGH, NStZ 1991, S. 81; BGH, NStZ 1998, S. 131.

[385] Fischer, 2012, § 174 Rdn. 21; Frommel in: NK-StGB, 2010, § 174 Rdn. 29; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174 Rdn. 22; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174 Rdn. 47; a.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 72; Lackner/Kühl, 2011, § 174 Rdn. 18.

[386] Siehe oben Kap. 5.2.1.1.

[387] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 29; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174 Rdn. 16.

[388] Fischer, 2012, § 174 Rdn. 9; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174 Rdn. 10.

[389] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174 Rdn. 10.

[390] OLG Düsseldorf, NStZ-RR 2001, S. 201.

(2) Missbrauch der Abhängigkeit

594 Für eine Strafbarkeit nach § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB genügt es nicht, dass es zu Sexualkontakten im Rahmen eines Obhuts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses kommt. Erforderlich ist vielmehr ein Missbrauch der mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit durch den Täter. Dieser setzt – offen oder versteckt – seine Macht und Überlegenheit als Mittel ein, um sich das Opfer durch Schaffung einer Drucksituation gefügig zu machen.[391] Ein Abhängigkeitsmissbrauch kann zudem vorliegen, wenn der Handelnde seine Macht gegenüber dem Schutzbefohlenen erkennt und die auf ihr beruhende Abhängigkeit zu sexuellen Betätigungen ausnutzt.[392]

595 Entscheidende Kriterien sind:[393]

- die Ursächlichkeit der aus dem spezifischen Täter-Opfer-Verhältnis folgenden Abhängigkeit für die Vor- oder Hinnahme sexueller Handlungen sowie
- das Bewusstsein des Zusammenhangs von Abhängigkeit und Sexualkontakt auf der Täter- und auf der Opferseite.[394]

Beispiel: A und seine Ehefrau hatten durch Vermittlung des Jugendamtes gegen Entgelt zwei minderjährige Mädchen als Pflegetöchter bei sich aufgenommen. Über mehrere Jahre hinweg – mindestens einmal monatlich – nahm A an den Pflegetöchtern sexuelle Handlungen vor. Er wurde deshalb vom Landgericht für die Taten, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres der Mädchen lagen, wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen gem. § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB verurteilt.
Der BGH[395] hat als Revisionsinstanz diese Verurteilung bestätigt und ebenfalls im Verhalten des A den Missbrauch einer mit einem Erziehungsverhältnis verbundenen Abhängigkeit gesehen. Zwar drohte A nach den Feststellungen des Landgerichts seinen Pflegetöchtern im Zusammenhang mit seinen sexuellen Verfehlungen weder Nachteile an noch übte er insoweit Gewalt aus. Beide Mädchen kamen allerdings schon im Kindesalter in seinen Haushalt. Sie wurden von ihm auf Jahre aufgenommen. Aus anderen Anlässen erhielten sie gelegentlich Schläge von A. Sie waren ersichtlich seiner Macht und Überlegenheit ausgeliefert, der sie sich fügten. Die Sexualkontakte hingen unmittelbar mit Erziehungsfunktionen des A zusammen, die er ihnen gegenüber wahrnahm, indem er sie wusch und zur Körperpflege anhielt. Dabei folgten die Mädchen den Aufforderungen des A zu sexualbezogenen Betätigungen. A hat also seine Macht gegenüber den ihm Schutzbefohlenen erkannt und die darauf beruhende Abhängigkeit zu sexuellen Handlungen ausgenutzt, wobei beiden Teilen der Zusammenhang von Abhängigkeitsverhältnis und sexuellen Handlungen bewusst war.

596 An einem Abhängigkeitsmissbrauch fehlt es, wenn die Initiative zu sexuellen Beziehungen vom Schutzbefohlenen ausgeht und nicht in einen Zusammenhang mit der Abhängigkeit gestellt werden kann.[396] Ein Missbrauch scheidet zudem aus,

---

[391] BGHSt. 28, S. 367; Gössel, 2005, S. 88.

[392] BGH, NStZ 1991, S. 82.

[393] Vgl. BGH, NStZ 1993, S. 223.

[394] BGH, NStZ-RR 1997, S. 293; OLG Düsseldorf, NStZ-RR 2001, S. 201; Fischer, 2012, § 174 Rdn. 15; Lackner/Kühl, 2011, § 174 Rdn. 9; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174 Rdn. 31; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174 Rdn. 17; a.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 35.

[395] BGH, NStZ 1991, S. 81 f.

[396] Fischer, 2012, § 174 Rdn. 15; Gössel, 2005, S. 88; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174 Rdn. 14.

wenn die minderjährige Person ohne Bezug zur Abhängigkeit in den Sexualkontakt einwilligt[397], z. B. bei einer ernsthaften Liebesbeziehung.[398] Anders stellt sich dies jedoch dar, sobald das Opfer zwar aus freien Stücken zu sexuellen Handlungen bereit ist, sich damit jedoch Vorteile oder die Abwendung von Nachteilen verspricht, die mit dem Obhuts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbunden sind.[399]

Beispiel: A lernte auf einer Geschäftsreise in Afrika die minderjährige X kennen und vereinbarte mit deren Eltern, sie nach Deutschland in seinen Haushalt mitzunehmen. Wie die X als Zeugin bekundete, soll sie nach Recht und Anschauung ihrer heimischen Religion bereits mit 16 Jahren volljährig gewesen sein. Nach den Gebräuchen ihres Heimatlandes sei es üblich, dass sich eine Frau ihrem Versorger, der ihren Lebensunterhalt bestreitet, sexuell hingebe.
Nach Ansicht des OLG Zweibrücken[400] hat A trotz der Einlassungen der X die auf seiner Macht gegenüber der Schutzbefohlenen beruhende innere Abhängigkeit der X für seine Zwecke ausgenutzt, wobei beiden Teilen der Zusammenhang des Abhängigkeitsverhältnisses mit den sexuellen Handlungen bewusst war. Dem Umstand, dass die X sich dem A aus freien Stücken hingab, kommt – so das OLG – keine entscheidende Bedeutung zu. Denn § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt nicht voraus, dass der Täter eine minderjährige Person ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten unter Druck setzt. Dafür, dass er seine Macht und Überlegenheit in einer für das Opfer erkennbaren Weise als Mittel einsetzt, um dieses gefügig zu machen, genügt es, wenn die Jugendliche in dem Täter eine Autoritätsperson sieht, der sie Gehorsam schuldig zu sein glaubt, und der Täter dies bei seinem Vorgehen bewusst in Rechnung stellt. Gerade dies bejaht das OLG Zweibrücken aufgrund der Aussage der X: „Als Grund für ihr Verhalten verweist sie auf die Gebräuche ihres Heimatlandes, wonach es üblich sei, dass sich die Frau ihrem Versorger, der ihren Lebensunterhalt bestreitet, sexuell hingibt. Diese dem Verhalten gegenüber dem A zugrunde liegende Einstellung der Zeugin schließt das Tatbestandsmerkmal des Missbrauchs der Abhängigkeit nicht aus. Vielmehr ergibt sich daraus gerade der Zusammenhang zwischen dem Abhängigkeitsverhältnis und den sexuellen Handlungen. Das Verhalten der Zeugin stellt sich danach als Gegenleistung für ihre Versorgung durch den A dar, zu der sie sich sogar verpflichtet fühlte."

597 Setzt der Täter bewusst in einer für die schutzbefohlene Person erkennbaren Weise seine Macht und Überlegenheit als Mittel ein und gelangt er nur mit zusätzlichem Einsatz von Gewalt oder Drohung zu den von ihm angestrebten sexuellen Handlungen, schließt dies eine Bestrafung nach § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht aus. § 177 StGB steht dann zum Missbrauch des Schutzbefohlenen im Verhältnis der Tateinheit.[401]

Beispiel: Stiefvater S wusste, dass seine Stieftochter T folgsam war und sich üblicherweise seinen Anordnungen fügte. Um mit ihr geschlechtlich zu verkehren, „schubste" er sie unvermittelt in das eheliche Schlafzimmer. Er erklärte ihr, dass „sie in dieser Nacht bei ihm schlafen werde" und – als sie sich zunächst widersetzte – „befahl er dem Mädchen in kategorischem Tonfall, dass sie im Elternschlafzimmer bleiben soll."

---

[397] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 34.

[398] Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 230; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174 Rdn. 14.

[399] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174 Rdn. 32; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174 Rdn. 17.

[400] OLG Zweibrücken, NJW 1996, S. 330.

[401] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 31; einschränkend Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174 Rdn. 31; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174 Rdn. 17.

Der BGH[402] bestätigte eine Verurteilung des S wegen Vergewaltigung gem. § 177 StGB in Tateinheit mit § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Denn S missbrauchte das Abhängigkeitsverhältnis zur Erzwingung des Geschlechtsverkehrs. Insoweit setzte er bei Begehung der Tat auch seine stiefväterliche Autorität ein.

5.2.1.3 Schutzbereich des § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB

598 Mit § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB will der Gesetzgeber weibliche und männliche **Personen unter 18 Jahren** vor sexualbezogenen Betätigungen seitens ihrer **leiblichen Eltern** oder ihrer **Adoptiveltern** schützen. Das durch Geburt oder aufgrund eines Beschlusses des Vormundschaftsgerichts gem. § 1752 BGB entstandene Eltern-Kind-Verhältnis soll von Sexualkontakten gänzlich frei bleiben.[403] Gerade innerhalb der Familie, in der das Kind von seinen Eltern abhängig und sexuellen Übergriffen gegenüber besonders anfällig ist, bedarf es eines besonderen Schutzes seiner ungestörten sexuellen Entwicklung.[404] Denn Verstöße bewirken hier bei dem Minderjährigen einen erheblichen Vertrauensverlust sowie gravierende Beeinträchtigungen des Familienverbandes.[405]

599 § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB ergänzt § 173 Abs. 1 StGB[406], der die Vollziehung des **Beischlafs mit einem leiblichen Abkömmling** sanktioniert. § 173 Abs. 1 StGB normiert keine Altersgrenze und bleibt auf die Vollziehung des Beischlafs beschränkt, erfasst somit keine anderen sexuellen Handlungen, selbst wenn diese beischlafähnlich und mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind.[407] Demgegenüber können Täter des Missbrauchs von Schutzbefohlenen gem. § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB nur Vater und Mutter einer minderjährigen Person sein, wobei der Schutzbereich um angenommene Kinder erweitert ist. Zudem hat der Gesetzgeber diesen Bereich der Tathandlungen anders als in § 173 Abs. 1 StGB über den Beischlaf hinausgehend auf andere in der Norm bezeichnete sexualbezogene Aktivitäten ausgeweitet. Kommt es zur Durchführung des Beischlafs zwischen einem leiblichen Elternteil und einem noch nicht volljährigen Kind, steht § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB mit § 173 Abs. 1 StGB in Tateinheit.

600 Im Gegensatz zu § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt der Missbrauch leiblicher bzw. angenommener Kinder nach Abs. 1 Nr. 3 keinen Abhängigkeitsmissbrauch voraus. Maßgebliches Kriterium ist allein die **biologische oder** die **durch Adoption begründete Elternschaft**. Deshalb bleibt es für eine Tatbestandserfüllung ohne Bedeutung, ob einem Elternteil das Personensorgerecht entzogen wurde[408] oder ob der

[402] BGH, NStZ 1997, S. 337 f.
[403] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174 Rdn. 34; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174 Rdn. 24.
[404] BGH, StrVert 1991, S. 207.
[405] BGH, StrVert 1994, S. 306.
[406] Zur Verfassungsmäßigkeit von § 173 StGB siehe BVerfGE 120, S. 224 ff.
[407] BGH, NStZ-RR, 2010, S. 371; Fischer, 2012, § 173 Rdn. 9.
[408] BT-Drs. 6/3521, S. 24.

leibliche Vater jemals in einer persönlichen Beziehung zu dem Kind stand.[409] Die Ausgestaltung der konkreten Familienverhältnisse spielt ebenso wenig eine Rolle wie die Frage, ob das Opfer im Haushalt des Täters betreut wird oder nicht. Irrelevant bleibt für eine Tatbestandserfüllung zudem, ob im konkreten Fall tatsächlich ein Abhängigkeitsverhältnis gegeben ist.[410] Besteht ein solches zwischen Elternteil und Minderjährigem, kann dies allerdings auf der Strafzumessungsebene Berücksichtigung finden.[411]

601 Mit der Begrenzung des Tatbestands auf leibliche oder angenommene Kinder scheiden **andere Formen der Elternschaft** aus dem Schutzbereich des § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB aus. Dies betrifft insbesondere Pflegeeltern oder Stiefeltern.[412] Auch Großeltern kommen nicht als Täter des Abs. 1 Nr. 3 in Betracht.[413] Selbst das gem. §§ 1592, 1593 BGB einem sog. Scheinvater zugeordnete Kind, das von ihm nicht gezeugt wurde, fällt nicht unter die Norm.[414] Insoweit bleibt jedoch eine Bestrafung unter den Voraussetzungen von § 174 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StGB möglich.

Kommt es zu einem sexuellen Missbrauch einer minderjährigen Person durch einen Elternteil gem. § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB, treten auf der Konkurrenzebene § 174 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB hinter Nr. 3 zurück.[415]

5.2.2 Tathandlungen

602 Die Alternativen des § 174 StGB stellen Sonderdelikte dar. **Täter** eines Missbrauchs von Schutzbefohlenen kann nur derjenige sein, der die in den einzelnen Tatalternativen jeweils genannte Autoritätsstellung selbst innehat.

Eine **Bestrafung wegen Teilnahme** am sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen richtet sich nach den allgemeinen Regeln. Dabei gilt für einen Teilnehmer § 28 Abs. 1 StGB nicht. Die in § 174 Abs. 1 Nr. 1-3 StGB bezeichneten Obhuts- oder Autoritätsverhältnisse stellen lediglich die Beschreibung von Umständen besonderer Rechtsgutsgefährdungen dar und sind keine Merkmale i. S. des § 28 Abs. 1 StGB.[416] Besteht aufgrund einer Garantenstellung für eine dritte Person eine Pflicht zum Einschreiten, kann diese wegen Beihilfe durch Unterlassen zu sanktionieren

---

[409] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174 Rdn. 11.

[410] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174 Rdn. 11.

[411] BGH, NJW 1994, S. 1078.

[412] BGH, NStZ 1995, S. 222; krit. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 37.

[413] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174 Rdn. 33.

[414] BGHSt. 29, S. 387; krit. Frommel in: NK-StGB, 2010, § 174 Rdn. 18; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 39; Perron/Eisele in Schönke/Schröder, 2010, § 174 Rdn. 11.

[415] Fischer, 2012, § 174 Rdn. 21; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174 Rdn. 22.

[416] Fischer, 2012, § 174 Rdn. 18; Frommel in: NK-StGB, 2010, § 174 Rdn. 27; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 52; Lackner/Kühl, 2011, § 174 Rdn. 17; Perron/Eisele in Schönke/Schröder, 2010, § 174 Rdn. 20; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174 Rdn. 10; a.A. Deckers in: AnwK-StGB, 2011, § 174 Rdn. 34; Gössel, 2005, S. 90; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174 Rdn. 43.

sein. Dies betrifft Schutzgaranten wie etwa Eltern von Schutzbefohlenen im Hinblick auf den anderen Elternteil[417], den Schulleiter beim Unterlassen zumutbarer Aktivitäten zur Verhinderung des sexuellen Missbrauchs von Schülern durch einen Lehrer einer Schule[418] oder Klassen- bzw. Vertrauenslehrer, welche von sexuellen Übergriffen durch einen Kollegen erfahren haben.[419]

603 Die schutzbefohlene Person selbst bleibt aufgrund ihrer **notwendigen Teilnahme** straflos. Das gilt selbst dann, wenn der Beitrag des Opfers die Grenzen der notwendigen Teilnahme überschreitet (z. B. zu der Tat anstiftet).[420]

Hinsichtlich der Tathandlungen differenziert § 174 StGB zwischen

- sexualbezogenen Betätigungen mit Körperkontakt (Abs. 1) und
- sexuellen Handlungen ohne körperliche Berührungen, bei denen es nur um die Wahrnehmung sexualbezogener Aktivitäten geht, wobei die besondere Tätermotivation der Erregungsabsicht hinzukommt (Abs. 2).

5.2.2.1 Handlungen mit Körperkontakt

604 Bei § 174 Abs. 1 StGB handelt es sich um ein **eigenhändiges Delikt**.[421] Es macht sich strafbar, wer (bedingt) vorsätzlich – und bei § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB unter Missbrauch der Abhängigkeit – sexuelle Handlungen an einer schutzbefohlenen Person vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt.[422] Dabei muss der (bedingte) Vorsatz das Alter des Opfers, das Obhuts- bzw. Autoritätsverhältnis sowie im Fall des § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB die tatsächlichen Voraussetzungen des Missbrauchs umfassen, wobei auch in letzterer Hinsicht bedingter Vorsatz genügt.[423]

605 Es geht in § 174 Abs. 1 StGB um sexualbezogene Betätigungen mit Körperkontakt zwischen Täter und Minderjährigem. Das eigenhändige Delikt kann nur derjenige als Täter verwirklichen, der mit dem Tatopfer körperlich in Berührung kommt.[424] Damit erfüllen Handlungen des Täters an sich selbst ebenso wenig den Tatbestand des § 174 Abs. 1 StGB wie solche zwischen dem Schutzbefohlenen und einem Dritten. Insoweit kann § 174 Abs. 2 StGB in Betracht kommen, in letzterem

---

[417] BGH, NStZ 1984, S. 164; BGH, NStZ 2007, S. 699.

[418] BGH, NStZ-RR 2008, S. 9.

[419] BGH, NStZ 2008, S. 91.

[420] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 54; Gössel, 2005, S. 90; Lackner/Kühl, 2011, § 174 Rdn. 17.

[421] BGHSt. 41, S. 242; BGH, NStZ 2007, S. 699; Fischer, 2012, § 174 Rdn. 18; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 50; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174 Rdn. 20; a.A. Maurach/Schroe-der/Maiwald, 2009, S. 220.

[422] Zu Formen sexueller Handlungen oben Kap. 2.5.3.

[423] Fischer, 2012, § 174 Rdn. 16; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 47; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174 Rdn. 18; a.A. Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174 Rdn. 35 (direkter Vorsatz).

[424] BGHSt. 41, S. 242; BGH, NStZ-RR 2007, S. 699.

Fall zudem eine Bestrafung nach § 180 Abs. 3 StGB.[425] Da die Tathandlungen des § 174 Abs. 1 StGB körperliche Berührungen voraussetzen, bleibt bei diesem Tatbestand ein täterschaftliches Handeln durch Unterlassen ausgeschlossen.[426] Hinsichtlich der Tathandlung des sexuelle Betätigungen an sich von dem Schutzbefohlenen Vornehmenlassen kann dies sowohl durch ein Bestimmen des Opfers erfolgen als auch durch bloßes Dulden der sexualbezogenen Handlung durch den Täter an seinem Körper.[427]

606 Der Tatbestand des § 174 Abs. 1 StGB ist **vollendet**, sobald der Täter mit einer erheblichen sexualbezogenen Berührung (§ 184g Nr. 1 StGB) des Opfers beginnt bzw. es zu einer solchen Handlung seitens des Opfers am Täter kommt.

Gem. § 174 Abs. 3 StGB ist schon der **Versuch** des sexuellen Missbrauchs eines Schutzbefohlenen strafbar. Ein solcher liegt etwa vor, wenn verbal auf den Minderjährigen mit dem Ziel eingewirkt wird, ihn zur Duldung oder Vornahme unmittelbar bevorstehender sexueller Betätigungen zu bewegen.[428]

5.2.2.2 Handlungen ohne Körperkontakt

607 Mit einer milderen Strafdrohung versehen hat der Gesetzgeber in § 174 Abs. 2 StGB sexuelle Kontakte als **Wahrnehmungsbeziehungen** zwischen Täter und Minderjährigen, die nicht mit einer körperlichen Berührung verbunden sind. Dies betrifft die Tathandlungen:

- Vornahme sexueller Betätigungen vor dem Schutzbefohlenen (Nr. 1) und
- Bestimmen des Schutzbefohlenen zur Vornahme sexueller Handlungen vor dem Täter (Nr. 2).[429]

608 § 174 Abs. 2 StGB verdeutlicht durch den ausdrücklichen Verweis auf Abs. 1 Nr. 1-3, dass, abgesehen von der Art des Sexualkontakts, sämtliche dort genannten Tatbestandsmerkmale erfüllt sein müssen und damit auch im Hinblick auf Abs. 1 Nr. 2 das Vorliegen eines Abhängigkeitsmissbrauchs.

§ 174 Abs. 2 Nr. 1 StGB erfasst alle sexuellen Handlungen, die der Täter selbst an sich oder an einem Dritten vor dem Minderjährigen vornimmt. Von der Norm nicht erfasst sind sexualbezogene Aktivitäten, welche ein Täter von der minderjährigen Person an sich passiv von einem Dritten vornehmen lässt.[430]

---

[425] Dazu unten Kap. 5.3.4.

[426] BGH, NStZ-RR 2007, S. 699.

[427] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 7; Lackner/Kühl, 2011, § 174 Rdn. 12; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174 Rdn. 7; a.A. Fischer, 2012, § 174 Rdn. 12; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174 Rdn. 24 (Ermunterung).

[428] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 174 Rdn. 11.

[429] Zu Formen sexueller Handlungen oben Kap. 2.5.3.

[430] BGH, NStZ 2010, S. 32.

609 Kein eigenhändiges Delikt stellt § 174 Abs. 2 Nr. 2 StGB dar.[431] Der Begriff des **Bestimmens** i. S. der Norm kann nicht ohne weiteres mit demjenigen bei der Anstiftung gem. § 26 StGB gleichgesetzt werden. Denn bei Jugendlichen und insbesondere bei Kindern kommt eine Willensbeeinflussung häufig noch nicht in Betracht. Deshalb genügt hier bereits ein tatsächliches Verursachen der Vornahme sexueller Handlungen.[432] Durch Zwang, Drohung, Täuschung, Versprechen von Belohnung, Überraschung, Wecken von Neugier usw.[433] veranlasst der Täter das Opfer zu einem Verhalten, zu dem es ohne die Einwirkung nicht gekommen wäre. Bestimmen setzt voraus, dass der obhutspflichtige Täter **unmittelbar** auf die minderjährige Person einwirkt. Die Veranlassung eines Dritten, den Schutzbefohlenen zur Vornahme sexueller Handlungen vor dem Täter zu bewegen (sog. Kettenbestimmung), genügt nicht.[434]

610 § 174 Abs. 2 StGB betrifft sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt **vor** dem Täter bzw. dem Schutzbefohlenen. § 184g Nr. 2 StGB setzt insoweit voraus, dass die Aktivitäten vor einer anderen Person vorgenommen werden, welche den Vorgang als solchen wahrnimmt. Dies erfordert die Möglichkeit der unmittelbaren sinnlichen Wahrnehmung, setzt jedoch nicht notwendigerweise eine körperliche Anwesenheit voraus. Es genügt, wenn bei einer Direktübertragung die Einflussmöglichkeit des Täters auf den Handlungsablauf derjenigen bei körperlicher Anwesenheit entspricht.[435]

611 In den Fällen von sexuellen Handlungen mit bloßen Wahrnehmungsbeziehungen nach § 174 Abs. 2 StGB verlangt das Gesetz auf der subjektiven Tatseite neben dem (bedingten) Vorsatz noch die **Absicht** i. S. eines zielgerichteten Willens des Täters, durch die sexualbezogene Betätigung sich oder den Schutzbefohlenen **sexuell zu erregen**. Insoweit genügt auch die Steigerung einer bereits bestehenden geschlechtlichen Erregung oder die Absicht, eine solche fortdauern zu lassen.[436] Mit dieser Einschränkung des Tatbestandes durch das Erfordernis der Erregungsabsicht wollte der Gesetzgeber Fälle ausschließen, in denen zwar vor einem Schutzbefohlenen sexuelle Handlungen stattfinden, seine Anwesenheit aber nicht dem Zweck einer Teilhabe des Minderjährigen an dem sexualbezogenen Vorgang dient, sondern auf anderen Gründen beruht (z. B. beengte Wohnverhältnisse).[437] An einer Erregungsabsicht i. S. des § 174 Abs. 2 StGB fehlt es auch, wenn der Täter die schutzbefoh-

---

[431] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 50.

[432] BGHSt. 41, S. 245 f.; Fischer, 2012, § 174 Rdn. 13; Gössel, 2005, S. 92; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174 Rdn. 17; a.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 46; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174 Rdn. 38.

[433] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 44.

[434] Frommel in: NK-StGB, 2010, § 174 Rdn. 27; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 176 Rdn. 8; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 176 Rdn. 7; a.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 45; Lackner/Kühl, 2011, § 174 Rdn. 13.

[435] Fischer, 2012, § 174 Rdn. 14.

[436] BT-Drs. 6/3521, S. 25.

[437] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174 Rdn. 18.

lene Person zur Vornahme sexueller Handlungen vor ihm veranlasst, um pornographische Fotos herzustellen, die er gewinnbringend veräußern will.[438]

612 Die Tat ist **vollendet**, sobald bei § 174 Abs. 2 Nr. 1 StGB der Täter mit einer sexualbezogenen Betätigung vor dem Opfer beginnt. Bei Abs. 2 Nr. 2 setzt eine Tatvollendung eine tatsächliche Vornahme sexueller Handlungen vor dem bestimmenden Obhutspflichtigen voraus. Ein erfolgloses Bestimmen oder der Versuch eines Bestimmens können zu einer Versuchsstrafbarkeit führen (§ 174 Abs. 3 StGB).

613 Stellt die von einem männlichen oder weiblichen Täter vor der schutzbefohlenen Person vorgenommene sexuelle Betätigung eine **exhibitionistische Handlung** dar, ist bei der Bestrafung wegen sexuellen Missbrauchs Schutzbefohlener nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 StGB die Regelung des § 183 Abs. 3 StGB zu beachten auf die § 183 Abs. 4 Nr. 2 1. Alt. StGB verweist. Danach kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die verurteilte Person erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistische Handlung mehr begehen wird.[439] Erfolgte die exhibitionistische Betätigung vor der schutzbefohlenen Person durch einen Mann, stehen § 174 Abs. 2 Nr. 1 StGB und § 183 StGB in Tateinheit.[440] Denn der jeweilige Schutzzweck der beiden Strafnormen ist nicht identisch.

5.2.3 *Absehen von Strafe*

614 Der Verzicht des Gesetzgebers bei § 174 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 174 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 StGB auf das tatbestandseinschränkende Kriterium eines Abhängigkeitsmissbrauchs führt zu einem weiten Anwendungsbereich dieser Normen. Die Obhutsverhältnisse sollen um ihrer sozialen Funktion willen generell von Sexualkontakten freigehalten werden. Der Gesetzgeber hat jedoch zugleich erkannt, dass ganz spezifische Täter-Opfer-Konstellationen im Einzelfall die Funktion eines Obhutsverhältnisses verändern oder überlagern können, so dass es dann ausnahmsweise eines strafrechtlichen Schutzes letztlich nicht mehr bedarf.[441]

615 Nach § 174 Abs. 4 StGB kann das Gericht deshalb in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 oder des Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 (nicht aber bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3) von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das **Unrecht der Tat gering** ist. Andere Unrechtsminderungen wie eine nur geringe

---

[438] BGH, StrVert 2007, S. 184 f.

[439] Dazu Kap. 6.1.2.

[440] Fischer, 2012, § 183 Rdn. 17; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 74; Lackner/Kühl, 2011, § 183 Rdn. 11; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174 Rdn. 22; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174 Rdn. 48; a.A. Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 246; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 183 Rdn. 8.

[441] Siehe dazu eingehend Jung/Kunz, 1982, S. 409 ff.

Schuld auf der Täterseite[442] oder ein nur geringfügiges Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle des § 184g Nr. 1 StGB[443] genügen für ein Absehen von der Bestrafung nicht. Vielmehr muss das Unrecht gerade wegen des **Verhaltens des Schutzbefohlenen** als gering zu erachten sein. Eine Berechtigung zum Strafverzicht setzt daher voraus: Der Obhutsunterworfene vereitelt durch sein eigenverantwortliches Handeln selbst den Schutzzweck der Norm. Der Schutzbefohlene initiiert eine sexuelle Beziehung zum Obhutsverpflichteten, wobei sich das Obhutsverhältnis in ein qualitativ anderes zwischenmenschliches Beziehungsverhältnis umwandelt.[444] Ein fakultatives[445] Absehen von Strafe nach § 174 Abs. 4 StGB kommt daher vor allem bei echten Liebesbeziehungen in Betracht.[446]

616 Bei einem Absehen von Strafe gem. § 174 Abs. 4 StGB erfolgt nur ein gerichtlicher Schuldspruch, der Strafausspruch unterbleibt. Bereits im Ermittlungsverfahren kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen, wenn kein öffentliches Interesse an der Herbeiführung eines Schuldspruchs besteht.[447] Für ein Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage ist dann nach § 153b Abs. 1 StPO die Zustimmung desjenigen Gerichts erforderlich, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre. Erfolgte schon eine Klageerhebung, darf das Gericht bis zum Beginn (§ 243 Abs. 1 S. 1 StPO) der Hauptverhandlung gem. § 153b Abs. 2 StPO eine Einstellungsentscheidung treffen. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Angeklagte müssen der gerichtlichen Einstellung zustimmen.

5.3 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

617 Dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung sowie einer ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen[448] dient die Strafnorm des § 180 StGB, mit der der Gesetzgeber bestimmte Formen der sog. **Kuppelei** kriminalisiert.[449] Bestraft werden Verhaltensweisen auf der Täterseite, welche sexualbezogenen Betätigungen zwischen Minderjährigen und Dritten Vorschub leisten, die geeignet sind, die Reifung junger Menschen zu stören bzw. schon in Gang befindliche Fehlent-

---

[442] Fischer, 2012, § 174 Rdn. 20.

[443] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174 Rdn. 21; a.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 71.

[444] Jung/Kunz, 1982, S. 413.

[445] Frommel in: NK-StGB, 2010, § 174 Rdn. 28; Gössel, 2005, S. 94; Lackner/Kühl, 2011, § 174 Rdn. 16; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 174 Rdn. 21; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 174 Rdn. 57; krit. insoweit Jung/Kunz, 1982, S. 412; a.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 174 Rdn. 70.

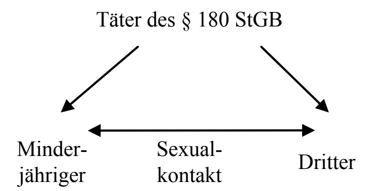
[446] BT-Drs. 6/3521, S. 21.

[447] Meyer-Goßner, 2011, § 153b Rdn. 1.

[448] Fischer, 2012, § 180 Rdn. 2; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180 Rdn. 1; siehe auch BGH, NStZ 2005, S. 687.

[449] Historischer Überblick zur strafrechtlichen Behandlung von Kuppelei: Eschweiler, 1970, S. 27 ff.

wicklungen zu verstärken.[450] Bei § 180 StGB geht es jedoch nicht um die Bestrafung der eigentlichen sexuellen Kontakte zwischen Minderjährigen und anderen Personen. Die Norm betrifft vielmehr die **Förderung fremder Sexualität**.



618 Die einzelnen Absätze des § 180 StGB differenzieren nach dem Alter des Tatopfers sowie nach Gefährdungsgründen zwischen drei Gruppen von **Förderhandlungen**:

- Der Täter leistet sexuellen Betätigungen einer Person unter 16 Jahren durch seine Vermittlung oder durch Gewähren bzw. Verschaffen von Gelegenheit Vorschub (Abs. 1).
- Der Täter bestimmt eine noch nicht 18 Jahre alte Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen gegen Entgelt oder er leistet dem durch seine Vermittlung Vorschub (Abs. 2).
- Der Täter bestimmt eine Person unter 18 Jahren, die ihm zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut bzw. im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch der damit verbundenen Abhängigkeit zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen (Abs. 3).

619 Gemäß § 180 Abs. 4 StGB ist der **Versuch** des Bestimmens und Vorschubleistens bei sexuellen Handlungen gegen Entgelt (Abs. 2) sowie derjenige der Kuppelei von Schutzbefohlenen (Abs. 3) strafbar. Dagegen bleibt die versuchte Förderung sexueller Handlungen von Personen unter 16 Jahren (Abs. 1) straffrei.

620 **Tatsubjekt** der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gem. § 180 StGB kann sowohl ein Mann als auch eine Frau sein. In den Absätzen 1 und 2 der Norm kommt als Täter jede beliebige Person in Betracht, während Absatz 3 ein Sonderdelikt darstellt, welches nur von männlichen oder weiblichen Inhabern einer bestimmten Obhutspflicht verwirklicht zu werden vermag.

621 Auf der **Opferseite** enthält § 180 StGB keine Einschränkung einer Altersgrenze nach unten hin. Dies ist auch sachlich notwendig, weil ein Verkuppeln von Kindern nicht stets zu einer Strafbarkeit wegen Anstiftung oder Beihilfe zu § 176 StGB führt.[451] Die Opfer bleiben als notwendige Teilnehmer am Delikt des § 180 StGB straflos.[452] Dies gilt selbst dann, wenn das Opfer zu der Förderung angestiftet hat.[453]

[450] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180 Rdn. 1a.

[451] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180 Rdn. 5; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180 Rdn. 18.

[452] Fischer, 2012, § 180 Rdn. 23.

[453] Gropp, 1992, S. 317; Sowada, 1992, S. 225 f.

Neben den in den verschiedenen Tatbestandsvarianten angedrohten **Unrechtsreaktionen** der Verhängung von Freiheits- bzw. Geldstrafen darf das Gericht in den Fällen der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gem. § 181b StGB Führungsaufsicht anordnen. Nach § 68 Abs. 1 StGB kann dies erfolgen bei Verurteilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und dem Bestehen einer Gefahr der Begehung weiterer Straftaten. **622**

Straftaten der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger **verjähren** gem. § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB in 5 Jahren. § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB ordnet im Gegensatz zu den Delikten des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen gem. § 174 StGB und des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 bis § 176b StGB für Straftaten der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger des § 180 StGB kein Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers an.[454] **623**

5.3.1 Geförderte sexuelle Handlungen

§ 180 StGB stellt die Förderung fremder Sexualkontakte unter Strafe, also das Vorschubleisten usw. sexualbezogener Betätigung erheblicher Art i. S. des § 184g Nr. 1 StGB[455] zwischen wenigstens einem Minderjährigen unter 18 bzw. unter 16 Jahren und mindestens einer dritten – vom fördernden Täter verschiedenen – Person. Bei den sexuellen Handlungen geht es um solche mit und ohne körperliche Berührung, wobei das Gesetz jedoch nur das Fördern ganz bestimmter Betätigungen pönalisiert. **624**

Gegenstand der Kuppelei i. S. des § 180 StGB können sein sexuelle Handlungen

- eines Minderjährigen an einem Dritten,
- eines Minderjährigen vor einem Dritten,
- eines Dritten an einem Minderjährigen.[456]

Von den Tatbeständen des § 180 StGB nicht erfasst bleibt somit die Förderung sexueller Betätigung eines Dritten vor dem Kind (insoweit kann jedoch eine Beteiligung am Delikt des § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB vorliegen) bzw. dem Jugendlichen. Auch die Förderung von Sexualkontakten zwischen dem Minderjährigen und der fördernden Person selbst wird von § 180 StGB nicht betroffen, da die Vorschrift die Förderung fremder Sexualität erfasst. **625**

Eine Förderung fremder sexueller Handlungen i. S. des § 180 StGB liegt jedoch auch dann vor, wenn der Täter mit dem Vorschubleisten usw. durch den sexualbezogenen Kontakt zwischen dem Minderjährigen und einer dritten Person zugleich eigene sexuelle Zwecke verfolgt.[457] **626**

---

[454] Krit. Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180 Rdn. 81.

[455] Dazu oben Kap. 2.5.2.

[456] Zu den verschiedenen Formen sexueller Handlungen siehe Kap. 2.5.3.

[457] Gropp, 1992, S. 322; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180 Rdn. 20; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180 Rdn. 4.

Beispiel: A begab sich gemeinsam mit der fünfzehnjährigen K in die Wohnung des dem Mädchen nur flüchtig bekannten Erwachsenen S. Dort entkleideten der A und S gemeinsam die K. Nachdem zunächst A sexuelle Handlungen an dem Mädchen vorgenommen hatte, führte S nach Aufforderung und in Gegenwart des A, der sich hierdurch selbst sexuell erregen wollte, den Geschlechtsverkehr mit K durch.
Das Landgericht verurteilte A u. a. wegen der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger. Nach Ansicht des Landgerichts erfüllt das Verhalten des A den Tatbestand der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gem. § 180 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB. A leistete, indem er die fünfzehnjährige K dem S zuführte, dessen sexuellen Handlungen an der Minderjährigen Vorschub.
Dies beanstandete der BGH[458] im Rahmen der von A gegen das Urteil eingelegten Revision nicht. Einer Strafwürdigkeit stehe nicht entgegen, dass A „über die Förderung fremder sexueller Handlungen hinaus zugleich eigene sexuelle Zwecke verfolgte und seine eigenen Handlungen mit der Jugendlichen im Zweipersonenverhältnis – abgesehen von den Fällen der §§ 176 und 182 StGB, die hier nicht vorliegen – straflos wären. Entgegen der Ansicht der Revision ergibt sich daraus kein Wertungswiderspruch, der zu einer Eingrenzung des Tatbestands des § 180 Abs. 1 StGB auf Fallkonstellationen zwingen würde, in denen sich der Täter nicht zugleich selbst straflos an den sexuellen Handlungen mit dem Jugendlichen beteiligt."

5.3.2 *Schutz von Personen unter 16 Jahren*

627 Tathandlung des § 180 Abs. 1 S. 1 StGB ist das Vorschubleisten sexueller Handlungen einer Person unter 16 Jahren an und vor einem Dritten oder eines Dritten an dem Minderjährigen unter 16 Jahren.

Das Vorschubleisten erfolgt durch

- Vermittlung (Nr. 1),
- Gewähren von Gelegenheit (Nr. 2 1. Alt.) oder
- Verschaffen von Gelegenheit (Nr. 2 2. Alt.).

628 Für Täter nach § 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB enthält Abs. 1 S. 2 mit dem sog. Erziehungsprivileg eine Tatbestandseinschränkung. Danach handelt die sorgeberechtigte Person tatbestandslos, es sei denn, sie verletzt durch ein Vorschubleisten gröblich ihre Erziehungspflicht.

5.3.2.1 Vorschubleisten

629 Die Förderungshandlung des Vorschubleistens stellt eine vom Gesetzgeber zum selbständigen Tatbestand[459] erhobene **Beihilfe** zu fremden Sexualkontakten dar. Dabei kommt es für eine Strafbarkeit nach § 180 Abs. 1 StGB nicht darauf an, ob auch das geförderte sexuelle Geschehen für die direkt daran Beteiligten überhaupt eine Straftat darstellt oder aus anderen Gründen im Ergebnis straflos bleibt.

[458] BGH, NStZ 2005, S. 687.

[459] Dazu Sommer, 1981, S. 492.

Die Grenzen für eine Strafbarkeit des am Sexualkontakt mit einem Minderjährigen beteiligten Dritten hat der Gesetzgeber mit §§ 174 ff., 182 StGB gezogen. Diese dürfen nicht dadurch unterlaufen werden, dass der seine Sexualität befriedigende Dritte als Teilnehmer an einer Straftat nach § 180 Abs. 1 StGB bestraft würde.[460]

630 Der Täter leistet fremder Sexualität Vorschub, wenn er die **Bedingungen** hierfür durch sein Verhalten **günstiger gestaltet**[461], also Umstände oder Verhältnisse schafft, die zur Ermöglichung oder Erleichterung der Vornahme sexueller Handlungen geeignet sind.[462] Es genügt insoweit jedoch nicht jedes Herbeiführen günstigerer Bedingungen, sondern das Vorschubleisten muss zu einer unmittelbaren Gefährdung der Person unter 16 Jahren geführt haben.[463] Damit erfordert eine Tatbestandsvollendung von § 180 Abs. 1 S. 1 StGB die Realisierung der Förderungshandlung des Vorschubleistens, keineswegs aber, dass es tatsächlich zu der geförderten sexualbezogenen Betätigung gekommen ist.[464] Es genügt, wenn der Täter die günstigen Bedingungen für einen **nach Ort, Zeit und Beteiligten konkretisierten** Sexualkontakt bewirkt[465] und dadurch das Vorschubleisten vollendet wird.[466]

Beispiel: A hatte dem M ein zu seiner Wohnung gehörendes, über das Treppenhaus separat zugängliches Terrassenzimmer vermietet. An einem Nachmittag hielten sich die drei noch nicht 16 Jahre alten Minderjährigen K, P und B am Bahnhof der Stadt auf, wobei K „Freier" suchte. M, der auf der Suche nach Jugendlichen für sexuelle Handlungen war, sprach die drei an und fragte, ob sie ihn begleiten wollten, um Geld zu verdienen. Damit waren die Jugendlichen einverstanden. Sie folgten dem M in die Wohnung des A. Der anwesende A, dem die päderastischen Neigungen des M bekannt waren, erkannte aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes, dass es sich bei den Jugendlichen um noch nicht 16 Jahre alte Personen handelte. M suchte mit K und P sein Terrassenzimmer auf, wo es dann zu sexuellen Handlungen kam. Währenddessen unterhielt sich der A in seiner Wohnung mit dem Zeugen B, der im Verlauf des Gesprächs sein Alter mit 14 Jahren angab und erklärte, dass er nicht mit anderen Männern „Rummache". A wurde vom Amtsgericht zunächst u. a. wegen Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger zu einer Geldstrafe verurteilt. In der Berufungsinstanz hob das Landgericht jedoch diese Verurteilung auf und sprach A frei.
Den Freispruch hat das KG[467] bestätigt: „Der Tatbestand des § 180 Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt voraus, dass den sexuellen Handlungen durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit vorsätzlich Vorschub geleistet wurde. Dies ist weder durch das Vermieten des Terrassen-

---

[460] Fischer, 2012, § 180 Rdn. 23; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 227; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180 Rdn. 32.

[461] Lackner/Kühl, 2011, § 180 Rdn. 4; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180 Rdn. 6.

[462] KG, NStZ 1998, S. 572.

[463] Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 226.

[464] BT-Drs. 6/3521, S. 44; BGHSt. 10, S. 387; Frommel in: NK-StGB, 2010, §§ 180, 180a Rdn. 13; Lackner/Kühl, 2011, § 180 Rdn. 4; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 226; Münder, 1986, S. 354; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180 Rdn. 6; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180 Rdn. 2, 5; a.A. Endler in: AnwK-StGB, 2011, § 180 Rdn. 10; Fischer, 2012, § 180 Rdn. 8; Gössel, 2005, S. 182; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 180 Rdn. 14; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180 Rdn. 24 f.

[465] Lackner/Kühl, 2011, § 180 Rdn. 4.

[466] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180 Rdn. 5.

[467] KG, NStZ 1998, S. 571.

zimmers noch durch das Verhalten des A am Tattag der Fall. Ein Vorschubleisten in den genannten Begehungsformen ist tatbestandlich bei Bereitstellen äußerer Bedingungen, die unmittelbar zur Förderung, d. h. Ermöglichung oder Erleichterung der sexuellen Handlungen geeignet sind, gegeben. Das Landgericht hat nicht feststellen können, dass A dem Zeugen M das Terrassenzimmer ‚nur oder auch zu dem Zweck zur Verfügung gestellt hat, sexuelle Handlungen von Personen unter 16 Jahren i. S. des § 180 Abs. 1 StGB zu fördern.' Es hat sich nicht dazu verhalten, ob A in Kenntnis der päderastischen Neigungen des M mit der Möglichkeit rechnete oder es billigte, dass dieser das Zimmer zu sexuellen Kontakten mit Jugendlichen unter 16 Jahren nutzen würde. Das Vorschubleisten setzt jedoch voraus, dass die geförderten sexuellen Handlungen nicht nur, wie hier, nach Ort, sondern auch nach Zeit und hinsichtlich des Opfers hinreichend konkretisiert sind. … Danach reicht die etwaige Vorstellung, dass es irgendwann einmal zu sexuellen Kontakten mit derartigen Personen kommen könnte, nicht aus."

631 Unerheblich für eine Strafbarkeit nach § 180 Abs. 1 S. 1 StGB bleibt, in wessen Interesse – Minderjähriger oder dritte Person – der Täter Vorschub leistet.[468] Eine zureichende **Konkretisierung** liegt auf der **Opferseite** vor, wenn dieses einer individuell abgrenzbaren Gruppe von noch nicht 16 Jahre alten Minderjährigen angehört und dem Dritten durch Schaffung günstiger Umstände eine Auswahl des Opfers aus der Gruppe ermöglicht wird.

632 Auf Seiten des **Dritten** bedarf es zumindest einer Konkretisierung dahin gehend, dass dieser bestimmbar sein muss (z. B. wenn der Täter einem unter sechzehnjährigen Jungen Geld überlässt, damit er ein bestimmtes Bordell aufsucht).[469] Allerdings mangelt es an einer zureichenden Konkretisierung bei dem Betrieb eines Bordells oder eines Eroscenters, selbst wenn Letzteres gelegentlich auch von Jugendlichen und von Menschen mit Interesse an minderjährigen Sexualpartnern betreten wird.[470] Entsprechendes gilt, wenn der Fördernde einer minderjährigen Person seinen Hausschlüssel überlässt und ihr seine Wohnung für irgendwelche Sexualkontakte zur Verfügung stellt. Das bloße Überlassen von Verhütungsmitteln an Kinder bzw. noch nicht 16 Jahre alte Jugendliche stellt per se noch kein Vorschubleisten dar.[471]

5.3.2.2 Formen der Teilnahmehandlungen

633 § 180 Abs. 1 S. 1 StGB begrenzt die zu einer Strafbarkeit nach dieser Norm führenden Förderungshandlungen des Vorschubleistens auf ganz bestimmte Formen:

- die Vermittlung (Nr. 1) sowie
- das Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit (Nr. 2).

---

[468] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 180 Rdn. 15.

[469] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 180 Rdn. 17; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180 Rdn. 11; a.A. Fischer, 2012, § 180 Rdn. 6; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180 Rdn. 6; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180 Rdn. 22.

[470] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 180 Rdn. 20.

[471] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180 Rdn. 11; siehe aber Tröndle, 1992, S. 321.

Andere Teilnahmehandlungen werden von der Vorschrift nicht erfasst. Die Förderungshandlungen sind in § 180 Abs. 1 S. 1 StGB abschließend normiert.[472] Da sich das Erzieherprivileg des § 180 Abs. 1 S. 2 StGB allein auf S. 1 Nr. 2 bezieht, bedarf es einer eindeutigen Differenzierung zwischen den Tatbestandsalternativen.

(1) Vermittlung

634 Vermittlung i. S. des § 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB bezieht sich ausschließlich auf die **Partnervermittlung**.[473] Zwischen der unter 16 Jahre alten minderjährigen Person und einem Dritten bestand bislang keine – zumindest nicht sexuell motivierte – persönliche Beziehung. Sie waren entweder einander unbekannt oder sie kannten sich zwar, allerdings ohne einen Sexualbezug.[474] Der Kontakt wird nunmehr vom Täter durch das Zusammenbringen der beiden Partner tatsächlich hergestellt, wobei sich die Beziehung nach den Vorstellungen des Vermittelnden auf die Vornahme sexueller Handlungen konkretisiert.[475]

635 Gleichgültig bleibt, von wem die Initiative zur Vermittlung ausgeht.[476] So kann der Täter des § 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB im Auftrag eines Dritten an den Minderjährigen herantreten, um ihn zu sexualbezogenen Aktivitäten mit dem Dritten zu gewinnen.[477] Oder das Opfer beauftragt den Vermittler zur Herstellung des Kontakts. Die Partnervermittlung ist auch das Resultat von Aktivitäten des Täters, wenn dieser es einer Person ermöglicht zu einer schon zu sexuellen Handlungen bereiten Person in Kontakt zu treten (z. B. bei Adressenvermittlung in einem Callgirl-Ring).[478]

636 Ein Vermitteln (als der gegenüber dem Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit i. S. des § 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB engere Begriff) liegt damit noch nicht vor, wenn der Täter eine von dem Beteiligten gesuchte Kontaktaufnahme lediglich erleichtert.[479] Da eine **Tatbestandsvollendung** die Realisierung des Vorschubleistens in Form der Vermittlung sowie die unmittelbare Gefährdung des Minderjährigen durch den zustandegekommenen Kontakt voraussetzt, genügt für eine Strafbarkeit nach § 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB nicht das Zusammenbringen zweier Personen, solange das Kind oder der Jugendliche von den sexuellen Absichten des Dritten noch nichts weiß. Hier liegt erst dann eine zureichende Gefährdung vor, wenn die minderjährige Person das sexuelle Ansinnen erkennt.[480] Nicht erforderlich ist demnach, dass das Opfer bereits zu sexueller Betätigung entschlossen ist.[481]

---

[472] BGHSt. 21, S. 276.

[473] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 180 Rdn. 16; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180 Rdn. 8.

[474] Fischer, 2012, § 180 Rdn. 4; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180 Rdn. 6.

[475] BGHSt. 1, S. 116; KG, NJW 1977, S. 2225.

[476] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180 Rdn. 27.

[477] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180 Rdn. 8.

[478] Lackner/Kühl, 2011, § 180 Rdn. 5; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180 Rdn. 8.

[479] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 180 Rdn. 16.

[480] Gössel, 2005, S. 183; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180 Rdn. 8; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180 Rdn. 7.

[481] BGHSt. 10, S. 387; Fischer, 2012, § 180 Rdn. 4.

Ebenso wenig verlangt eine Tatbestandserfüllung über die Kenntnis der potentiellen Partner von den sexuellen Absichten hinausgehend, dass einer Aufforderung zum Sexualkontakt auch entsprochen wird und es tatsächlich zu sexuellen Handlungen kommt.[482]

Beispiele: Ein Vorschubleisten durch Vermittlung liegt in folgenden Fällen nicht vor: Eine noch nicht 16 Jahre alte Person wird aufgefordert, sich einen Sexualpartner zu suchen. Es werden Zusammenkünfte organisiert (z. B. Zeltlager, Reisen, Jugenddiscos), bei denen es auf Initiative der Teilnehmer selbst zu sexuellen Kontakten kommt und dieses Verhalten nicht durch Herstellen konkreter Beziehungen gesteuert ist. In Zeitungsanzeigen finden sich Anschriften bzw. Telefonnummern allgemein zugänglicher Bordelle.
Dagegen erfolgt ein Vorschubleisten durch Vermitteln, wenn der Täter die Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse eines Minderjährigen dem Dritten mitteilt bzw. dem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren entsprechende Kontaktdaten der dritten Person zukommen lässt.[483]

Ein Vorschubleisten durch Vermittlung setzt aktives Handeln auf der Täterseite voraus, um das minderjährige Opfer und die dritte Person in Kontakt zu bringen. Ein Begehen durch **Unterlassen** scheidet deshalb aus.[484]

(2) Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

637 Nach § 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB macht sich strafbar, wer in der Form des Gewährens oder Verschaffens von Gelegenheit Sexualkontakten zwischen Minderjährigen und Dritten Vorschub leistet. Handelt es sich bei dem Täter jedoch um den zur Personensorge Berechtigten, bleibt gem. § 180 Abs. 1 S. 2 StGB die Tatbestandsalternative S. 1 Nr. 2 unanwendbar, es sei denn, der Sorgeberechtigte hat durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(a) Tathandlungen

638 Bei dem Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit geht es nicht um das Zusammenbringen potentieller Sexualpartner. Es werden vielmehr die Fälle erfasst, in denen das noch nicht 16 Jahre alte Opfer bereits einen Partner hat oder es sich selbst oder der Dritte – unabhängig vom Vorschub leistenden Täter – um einen solchen Sexualpartner bemüht.[485] § 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB betrifft lediglich das **Schaffen oder Herbeiführen günstiger äußerer Bedingungen** für die Durchführung sexueller Betätigung. Dies kann geschehen, indem der Täter noch nicht vorhandene günstige Umstände arrangiert (z. B. den Wohnungsschlüssel und die Räumlichkeiten für einen bestimmten Sexualkontakt zur Verfügung stellt[486]) oder auch durch Beseitigung vorhandener störender Bedingungen (z. B. das Ablenken oder Entfernen von Aufsichtspersonen).[487]

---

482 A.A. Fischer, 2012, § 180 Rdn. 8; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180 Rdn. 26.

483 Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 180 Rdn. 17.

484 Gössel, 2005, S. 183; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 180 Rdn. 18; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180 Rdn. 33.

485 Fischer, 2012, § 180 Rdn. 5; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180 Rdn. 9.

486 Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 180 Rdn. 20.

487 Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180 Rdn. 10.

Ein Vorschubleisten durch **Gewähren von Gelegenheit** liegt vor, wenn die Mittel, die der Täter anbietet, bereits vorhanden sind und er diese den Sexualpartnern schlicht überlässt. Durch **Verschaffen von Gelegenheit** leistet ein Täter sexuellen Handlungen Vorschub, indem er noch notwendige äußere Bedingungen gestaltet, also erst für äußere Umstände sorgt, welche dann der Durchführung der sexuellen Betätigung förderlich sind.[488] **639**

640 Für eine Strafbarkeit gem. § 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB genügt jedoch nicht jedes Herbeiführen von Umständen, unter denen Sexualkontakte erleichtert werden. Das Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit hat vielmehr in einem **konkreten und unmittelbaren Bezug zur sexuellen Handlung** zu stehen[489] – es bedarf einer insoweit typischen Förderleistung.[490] Denn die herbeigeführten äußeren Bedingungen müssen eine direkte Gefährdung der minderjährigen Person nach sich ziehen. Ein bloßes Herstellen allgemeiner Rahmenbedingungen, unter denen auch sexuelle Handlungen möglich sind, reicht damit noch nicht aus.[491] Dies gilt z. B. für das bloße Fahren einer minderjährigen Person an einen Ort, an dem es zum Sexualkontakt kommt[492], oder das Überlassen von Geld zur Bezahlung von Prostituierten.[493]

641 § 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB setzt für eine **Tatbestandsvollendung** nicht voraus, dass es tatsächlich zu sexuellen Betätigungen kommt. Der Tatbestand ist bereits mit dem Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit erfüllt, wenn dies zu einer unmittelbaren Gefährdung der noch nicht 16 Jahre alten Person führt.

642 Ein Vorschubleisten durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit ist nach den allgemeinen Regeln für unechte Unterlassungsdelikte (§ 13 StGB) auch durch **Unterlassen** möglich. Eine Garantenposition zum Schutz der ungestörten sexuellen Entwicklung der Minderjährigen haben in erster Linie die Personensorgeberechtigten sowie je nach Fallkonstellation sonstige obhutspflichtige Personen (z. B. Lehrer, Betreuer bei Ferien- oder Freizeitmaßnahmen). An einer Garantenstellung fehlt es regelmäßig beim Wohnungsinhaber für die in seinen Räumen bedrohten Rechtsgüter[494], es sei denn, es treten besondere Umstände hinzu, die eine Verpflichtung zum Einschreiten begründen.[495] Zu beachten bleibt bei der Prüfung eines Vorschubleistens durch Unterlassen stets das die Rechtspflicht des Garanten einschränkende Kriterium der Zumutbarkeit (z. B. dürfte es für Eltern, die über keine Autorität mehr

---

[488] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180 Rdn. 9; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180 Rdn. 12.

[489] BGHSt. 21, S. 276.

[490] Siehe dazu BayObLG, NStZ 1991, S. 497.

[491] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 180 Rdn. 22; Lackner/Kühl, 2011, § 180 Rdn. 6; Münder, 1986, S. 354.

[492] A.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 180 Rdn. 20.

[493] A.A. Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180 Rdn. 11.

[494] BGHSt. 30, S. 393.

[495] KG, NStZ 1998, S. 572.

gegenüber ihrem minderjährigen Kind verfügen, unzumutbar sein, die Polizei zur Verhinderung eines Sexualkontakts ihres Kindes mit einem Dritten zu rufen).[496]

(b) Tatbestandsausschließendes Erzieherprivileg

643 Wegen des Vorschubleistens durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit macht sich gem. § 180 Abs. 1 S. 2 StGB der Personensorgeberechtigte nicht strafbar, soweit dieser durch das Vorschubleisten nicht gröblich gegen seine Erziehungspflicht verstößt.

644 Nach § 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB bleibt damit zu bestrafen der Personensorgeberechtigte, der durch sein Verhalten nachhaltig die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Aus der Formulierung des Gesetzes („Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden") ergibt sich, dass Abs. 1 S. 2 eine **Tatbestandseinschränkung** darstellt und nicht einen Rechtfertigungsgrund, Strafunrechtsausschlussgrund[497] oder Strafmilderungsgrund.[498] Das den objektiven Tatbestand einengende Erzieherprivileg gilt nicht für die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger in der Form des Vorschubleistens durch Vermittlung (Abs. 1 Nr. 1).[499]

645 Der Gesetzgeber wollte mit der Regelung des § 180 Abs. 1 S. 2 StGB den Personensorgeberechtigten eine gewisse Gestaltungsfreiheit bei der Behandlung komplexer pädagogischer Probleme belassen[500] – vor allem einen **Spielraum bei der Sexualerziehung**.[501] Dies soll vor allem Fälle betreffen[502], in denen Eltern eine sexuelle Beziehung des Minderjährigen als einen stabilisierenden Faktor betrachten, der ihnen geeignet erscheint, ungünstigeren Entwicklungen vorzubeugen.[503]

646 Unter das Erzieherprivileg fällt auch die Konstellation des sog. pädagogischen Notstandes als eine **Konfliktsituation**. In einer solchen stehen Eltern vor der Wahl, einer sexuellen Beziehung Vorschub zu leisten oder aber das Vertrauensverhältnis zu ihrem Kind – und damit die Möglichkeit künftiger erzieherischer Einwirkung – zu gefährden.

647 Ausdrücklich beschränkt hat der Gesetzgeber das Erzieherprivileg des § 180 Abs. 1 S. 2 StGB auf die **Personensorgeberechtigten** des noch nicht 16 Jahre alten Minderjährigen. Das Privileg kommt nicht nur den Eltern zugute, sondern allen zur Sorge berechtigten Personen, so dass der Anwendungsbereich von § 180 Abs. 1 S. 2 StGB über das Elternrecht von Art. 6 Abs. 2 GG hinausgeht. Personensorgebe-

---

[496] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 180 Rdn. 23; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180 Rdn. 11; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180 Rdn. 35.

[497] So aber Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180 Rdn. 41.

[498] Siehe auch Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 180 Rdn. 27; Lackner/Kühl, 2011, § 180 Rdn. 11; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180 Rdn. 12.

[499] Krit. zur gesetzlichen Differenzierung Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180 Rdn. 15; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180 Rdn. 45.

[500] Vgl. dazu Horstkotte, 1974, S. 86.

[501] Münder, 1986, S. 355.

[502] Siehe BT-Drs. 6/3521, S. 45.

[503] Krit. Lackner/Kühl, 2011, § 180 Rdn. 9; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180 Rdn. 39.

rechtigte sind insbesondere die leiblichen Eltern (§§ 1626, 1626a Abs. 1 BGB), der Vater in den Fällen von §§ 1671 Abs. 1, 1672 Abs. 2 BGB, die Mutter nach §§ 1626a Abs. 2, 1671 Abs. 1 BGB, die Adoptiveltern (§ 1754 Abs. 1, 3 BGB) bzw. ein Elternteil bei Adoption durch einen Ehegatten allein (§ 1754 Abs. 2, 3 BGB), der Vormund (§ 1793 BGB), ggfs. der Amtsvormund (§ 1791b, c BGB) sowie der Pfleger (§ 1630 BGB), wenn ihnen Erziehungsaufgaben obliegen.

648 Es gibt **kein verlängertes Erzieherprivileg**. § 180 Abs. 1 S. 2 StGB kann nicht Dritten als tatbestandsausschließend zugute kommen, wenn diese durch ihr Handeln in Vollziehung einer Einwilligung des Sorgeberechtigten tätig werden[504] (z. B. wenn der Dritte mit Einwilligung der Eltern ein fünfzehnjähriges Mädchen zusammen mit ihrem Freund in seiner Wohnung übernachten lässt). Schon im Gesetzgebungsverfahren[505] war der Vorschlag eines erweiterten Erzieherprivilegs, abgelehnt worden.[506] Ist der Dritte lediglich **Teilnehmer** an einem vom Personensorgeberechtigten vorgenommenen Vorschubleisten durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit und verletzt der Sorgeberechtigte seine Erziehungspflicht dabei nicht gröblich, so scheitert eine Bestrafung wegen Anstiftung oder Beihilfe am Fehlen einer strafbaren Haupttat. Handelt andererseits der Sorgeberechtigte als Teilnehmer, bleibt er dennoch unter den Voraussetzungen des § 180 Abs. 1 S. 2 StGB straflos.

649 Das Erzieherprivileg wird in § 180 Abs. 1 S. 2 StGB durch eine **Missbrauchsklausel** begrenzt: Es kommt zu keinem Tatbestandsausschluss, wenn der Sorgeberechtigte durch die Tathandlung des Vorschubleistens „seine Erziehungspflicht gröblich verletzt". Die Grenze des straffreien Spielraums bei der Sexualerziehung hat der Gesetzgeber mittels eines recht unbestimmten[507] Abgrenzungskriteriums gezogen. Auch nur annähernd eindeutige Maßstäbe zur Festlegung dessen, was als gröbliche Verletzung der Erziehungspflichten anzusehen ist, liegen weder aus sozialethischer noch aus pädagogischer Sichtweise vor. Weitgehende Übereinstimmung besteht deshalb darüber, dass es einer **engen Interpretation** bedarf: Dem Erzieherprivileg unterfallen nicht mehr solche besonders schwerwiegende Pflichtverletzungen, die selbst das breite Spektrum verschiedener – noch vertretbarer – Auffassungen in der Gesellschaft verlassen und deshalb als schlechthin unvertretbar erscheinen.[508]

650 Trotz Realisierung der **Tathandlung** durch einen Personensorgeberechtigten bleibt das Vorschubleisten durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

---

[504] BT-Drs. 6/3521, S. 46; BT-Drs. 7/1166; Horstkotte, 1974, S. 86; Lackner/Kühl, 2011, § 180 Rdn. 13; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 227; Schroeder, 1976, S. 399; a.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 180 Rdn. 36; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180 Rdn. 14; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180 Rdn. 16; differenzierend Fischer, 2012, § 180 Rdn. 13.

[505] Dazu ausführlich Schroeder, 1976, S. 394 ff.

[506] Siehe BT-Drs. 7/1166.

[507] Verfassungsrechtliche Bedenken bei Becker/Ruthe, 1974, S. 508; Lackner/Kühl, 2011, § 180 Rdn. 9.

[508] Fischer, 2012, § 180 Rdn. 11; Gössel, 2005, S. 186; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180 Rdn. 16; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180 Rdn. 47; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180 Rdn. 15.

wegen gröblicher Verletzung der Erziehungspflicht regelmäßig in folgenden Fällen **tatbestandsmäßig**:[509]

- Es werden Handlungen gefördert, die als solche strafbar sind (z. B. nach §§ 174, 182 StGB). Insbesondere gilt das Erzieherprivileg nicht für sexualbezogene Kontakte mit Kindern[510] (§ 176 StGB).
- Das Vorschubleisten begründet eine konkrete Gefahr des Abgleitens des Minderjährigen in die Prostitution.
- Der Sorgeberechtigte beteiligt sich aktiv an dem Sexualkontakt zwischen Jugendlichem und Drittem.
- Verschafft werden Gelegenheiten zum Geschlechtsverkehr mit häufig wechselnden Partnern.

5.3.3 Sexuelle Handlungen gegen Entgelt

651 Eine ungestörte sexuelle Entwicklung i. S. einer „Integration der Sexualität in die Persönlichkeit"[511] wird durch das Fördern von entgeltlichen Sexualkontakten zwischen Minderjährigen und Dritten besonders gefährdet. Hier besteht zudem die Gefahr eines Abgleitens in das Prostitutionsmilieu bzw. der Begünstigung des Festhaltens eines Jugendlichen an der Prostitutionsausübung.[512] Der Gesetzgeber hat deshalb in § 180 Abs. 2 StGB gegenüber Abs. 1 die **Schutzaltersgrenze** auf **18 Jahre** heraufgesetzt und die Strafdrohung erhöht.

652 Mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe wird nach § 180 Abs. 2 StGB bestraft, wer eine Person unter 18 Jahren zur entgeltlichen Vornahme sexueller Handlungen an oder vor einem Dritten bzw. zum entgeltlichen An-sich-vornehmen-Lassen durch einen Dritten[513]

- bestimmt (Abs. 2 1. Alt.) oder
- solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet (Abs. 2 2. Alt.).

653 Bereits bei der strafrechtlichen Verfolgung verbotener Prostitutionsausübung erfährt der sog. Freier eine rechtlich nicht begründbare Privilegierung.[514] Trotz einer möglichen Gefährdung von Jugendlichen kommt es auch im Zusammenhang mit § 180 Abs. 2 StGB zu einer divergierenden strafrechtlichen Behandlung des Förderns einerseits und der Befriedigung eigener Sexualität durch den **an dem Sexualkontakt beteiligten Dritten** andererseits. Macht sich der einen Jugendlichen zu entgeltlichen sexuellen Handlungen Bestimmende als Veranlasser unter den Vor-

[509] Für viele: Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 180 Rdn. 33 f.
[510] BT-Drs. 6/3521, S. 45.
[511] Horstkotte, 1974, S. 87.
[512] Dazu unten Kap. 7.
[513] Zu den geförderten sexuellen Betätigungen siehe oben Kap. 5.3.1.
[514] Siehe dazu Kap. 7.4.1.1.

aussetzungen des § 180 Abs. 2 StGB strafbar, bleibt dagegen der sich sexuell betätigende Dritte straflos, soweit für ihn nicht die Strafnormen der §§ 174 ff., 182 StGB greifen.

654 Diese Grenzziehung des Gesetzgebers für eine Strafbarkeit eigener sexueller Kontakte zu einem Minderjährigen kann nicht dadurch unterlaufen werden, dass der Dritte als Teilnehmer an einer Straftat nach § 180 Abs. 2 StGB bestraft würde.[515] Denn bei der Förderungstat handelt es sich um eine tatbestandlich verselbständigte Teilnahme an einer nicht strafbaren bzw. nur unter bestimmten Bedingungen strafbaren sexualbezogenen Aktivität des Dritten. Daher stellt der Sexualkontakt der dritten Person zum Minderjährigen eine **straflose mittelbare Teilnahme** am eigenen straflosen Handeln dar.[516] Das gilt selbst dann, wenn der Dritte sich nicht nur auf den Sexualkontakt beschränkt, sondern sich darüber hinausgehend schon an der Förderungshandlung selbst (z. B. durch Anstiftung) beteiligt.[517] Die Jugendschutznormen des Sexualstrafrechts bewirken insoweit letztlich einen kriminalpolitisch kaum nachvollziehbaren Schutz von Freiern.[518]

5.3.3.1 Entgeltvereinbarung

655 Die in § 180 Abs. 2 StGB beschriebenen sexuellen Handlungen erfolgen gegen Entgelt, wenn zwischen dem Minderjährigen und der dritten Person – spätestens zum Zeitpunkt des Sexualkontakts – eine **Einigung** darüber besteht, dass das Entgelt eine **Gegenleistung** für die sexualbezogene Betätigung darstellen soll.[519] Es muss zu einer wenigstens konkludenten Vereinbarung gekommen sein, wonach die sexuelle Handlung oder deren Duldung für eine Entgeltleistung erfolgt, wobei die Entgeltlichkeit für den Minderjährigen zumindest ein mitbestimmendes Motiv bedeutet.[520] Entscheidend bleibt insoweit, dass das Entgelt für die Bereitschaft der minderjährigen Person zum Sexualkontakt **ursächlich** ist. Wird erst nach der sexuellen Handlung ein Entgelt gefordert oder vereinbart, erfüllt dies daher nicht den Tatbestand des § 180 Abs. 2 StGB.[521]

656 Den **Begriff des Entgelts** hat der Gesetzgeber in § 11 Abs. 1 Nr. 9 StGB definiert. Es fällt hierunter jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung. Erfasst werden damit nicht nur Zuwendungen finanzieller Art, sondern auch Sach-

---

[515] Fischer, 2012, § 180 Rdn. 23.

[516] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180 Rdn. 32; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180 Rdn. 68.

[517] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 180 Rdn. 56; Lackner/Kühl, 2011, § 180 Rdn. 14; a.A. BGHSt. 10, S. 387; Gössel, 2005, S. 187 f.

[518] Siehe auch Fischer, 2012, § 180 Rdn. 16; Schroeder, 1992, S. 295 f.

[519] BGH, NStZ 1995, S. 540.

[520] Fischer, 2012, § 180 Rdn. 15; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180 Rdn. 24; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180 Rdn. 29.

[521] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180 Rdn. 24.

geschenke.[522] Entgeltlichkeit liegt z. B. vor, wenn eine minderjährige Person nur gegen Abgabe von Betäubungsmitteln zur Durchführung des Geschlechtsverkehrs bereit ist.[523] Gerade bei Geschenken bleibt jedoch stets genau zu prüfen, ob diese lediglich mit dem Ziel der Gewinnung von Zuneigung getätigt werden oder ob sie den Charakter einer Bezahlung für sexuelle Betätigungen haben sollen.[524]

657 Besteht eine ausdrückliche oder konkludente Entgeltvereinbarung im Zeitpunkt der sexuellen Handlung, ist das Tatbestandsmerkmal der Entgeltlichkeit unabhängig davon erfüllt, ob die zugesagte Gegenleistung tatsächlich erfolgt.[525] Gleichgültig bleibt auch, von welcher Person – dem sich sexuell betätigenden Dritten, einem unbeteiligten Dritten oder dem den Sexualkontakt Fördernden – das Entgelt zu entrichten ist. Liegt eine Einigung zwischen Täter und Opfer darüber vor, dass ein Entgelt die Gegenleistung für eine sexuelle Handlung darstellt, spielt für die Tatbestandsrealisierung ferner keine Rolle, ob das Entgelt dem Opfer selbst oder einer dritten Person zufließt bzw. zufließen soll.

Beispiel: A, der zusammen mit der minderjährigen P eine Gaststätte besuchte, fragte dort in Gegenwart der P seinen Bekannten N, ob er mit der P schlafen wolle. N bejahte dies und führte anschließend in der Nähe im PKW des A den Geschlechtsverkehr mit der P durch. Nach ihrer Rückkehr in die Gaststätte übergab N dem A 50 DM. Einige Zeit später „überließ“ A dem N die P auf dessen Bitte hin. N brachte die P auf seine Kosten in einem Gasthof unter. In der Folgezeit besuchte er sie täglich und verkehrte regelmäßig geschlechtlich mit ihr. An A bezahlte er – wie von diesem verlangt – einen Betrag von 1 700 DM als Ersatz der Spesen sowie des Entgelts, welches A selbst dem früheren Freund der P für die „Überlassung“ des Mädchens gezahlt hatte.
Der BGH[526] hat eine Strafbarkeit des A nach § 180 Abs. 2 StGB wegen Förderung sexueller Handlungen einer Minderjährigen bejaht. Sowohl die einmalige Zahlung von 50 DM als auch die anschließende Gewährung von Unterhalt und Verpflegung durch N kommen als Gegenleistungen für die sexuellen Handlungen in Betracht. Denn unerheblich bleibt, wem die Leistungen hier zugekommen sind.

5.3.3.2 Tathandlung des Bestimmens

658 Der einen Sexualkontakt zwischen Minderjährigen und Dritten fördernde Täter muss nach § 180 Abs. 2 1. Alt. StGB den Jugendlichen zur entgeltlichen Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen bestimmt haben. Für den Begriff des Bestimmens i. S. dieser Norm gelten zunächst die für das gleich lautende Merkmal bei der Anstiftung zu § 26 StGB entwickelten Prinzipien: Erforderlich ist grundsätzlich die Einflussnahme auf den Willen des Opfers, welche dieses dann zu dem vom Täter angestrebten Verhalten bringt.[527] Angesichts der – bezogen auf das Schutzalter des

[522] Lackner/Kühl, 2011, § 180 Rdn. 7.
[523] BGH, NJW 1997, S. 334.
[524] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180 Rdn. 24.
[525] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 180 Rdn. 49.
[526] BGH, NStZ 1995, S. 540 f.
[527] BGH, NJW 1985, S. 924.

Opfers – nach unten hin offenen Schutzzone erscheint eine ausschließliche Gleichstellung der Tatbestandsmerkmale in § 180 Abs. 2 1. Alt. StGB und § 26 StGB jedoch nicht sachgerecht, weil bei Jugendlichen und vor allem bei Kindern eine Willensbeeinflussung häufig noch nicht in Betracht kommt. Ebenso wie in §§ 174 Abs. 2 Nr. 2 und 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB bleibt deshalb ein **tatsächliches Verursachen** bzw. Mitverursachen ausreichend.[528]

659 Ein Bestimmen liegt vor, wenn der Täter durch sein Handeln (z. B. Überredung, Zwang, Drohung, Täuschung, Überraschung usw.) das Opfer zu entgeltlichem Sexualkontakt veranlasst, zu dem es ohne die Beeinflussung nicht gekommen wäre. Das Bestimmen setzt zudem voraus, dass der Täter **unmittelbar** auf den Jugendlichen einwirkt. Die Veranlassung des Dritten, den Minderjährigen zu entgeltlichem Sexualkontakt zu bewegen (Kettenbestimmung), stellt kein Bestimmen des Jugendlichen dar.[529]

660 Eine **Tatbestandsvollendung** des § 180 Abs. 2 1. Alt. StGB erfordert nicht nur das Hervorrufen des Entschlusses zur entgeltlichen Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen auf der Opferseite. Ein Bestimmen setzt auch voraus, dass es tatsächlich zu einem Sexualkontakt i. S. der Norm gekommen ist.[530]

Anderenfalls liegt nur ein **Bestimmungsversuch** vor. Dieser ist nach § 180 Abs. 4 StGB strafbar. Ein Versuch ist gegeben, wenn es dem Täter nicht gelingt, in dem Minderjährigen die Motivation zu einem entgeltlichen Sexualkontakt mit der dritten Person hervorzurufen. Der Versuch des Bestimmens beginnt, sobald der Täter mit der Einflussnahme auf den Jugendlichen oder das Kind ansetzt. Insoweit gelten die Regeln über die versuchte Anstiftung (§ 30 StGB) entsprechend.[531] Ein Versuch kann vorliegen, falls trotz hervorgerufener Motivaton die sexuelle Handlung unterbleibt oder wenn der Minderjährige sich zwar auf den Sexualkontakt mit dem Dritten einlässt, jedoch keine Entgeltvereinbarung trifft.[532]

5.3.3.3 Vorschubleisten durch Vermittlung

661 § 180 Abs. 2 2. Alt. StGB sanktioniert bezogen auf entgeltliche sexuelle Handlungen das Vorschubleisten in Form des Vermittelns. Im Gegensatz zu § 180 Abs. 1 StGB wird damit nicht auch das Vorschubleisten durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit erfasst.

---

[528] Siehe BGHSt. 41, S. 245.

[529] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180 Rdn. 21; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180 Rdn. 65; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180 Rdn. 31; a.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 180 Rdn. 51.

[530] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180 Rdn. 21; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180 Rdn. 28.

[531] Fischer, 2012, § 180 Rdn. 22; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180 Rdn. 74.

[532] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180 Rdn. 33.

662 Für die Tatbestandsmerkmale des Vorschubleistens und Vermittelns gelten die gleichen Kriterien wie in § 180 Abs. 1 Nr. 1 StGB.[533] In § 180 Abs. 2 StGB muss sich das Vermitteln jedoch gerade auf eine sexuelle Betätigung des Minderjährigen gegen **Entgelt** beziehen.

663 Für eine **Tatbestandsvollendung** reicht – anders als in § 180 Abs. 1 Nr. 1 StGB – das bloße Schaffen günstiger Gelegenheiten zur Durchführung des Sexualkontakts nicht aus. Eine Vollendungsstrafe nach § 180 Abs. 2 2. Alt. StGB verlangt auch, dass es tatsächlich zu den entgeltlichen sexuellen Handlungen als Folge der Vermittlung gekommen ist.[534] Haben die sexuellen Betätigungen nicht stattgefunden, liegt nur eine **Versuchsstrafbarkeit** gem. § 180 Abs. 4 StGB vor.

Beispiel: T überließ der Minderjährigen K Betäubungsmittel unter der Bedingung, dass sie als Gegenleistung mit Freiern sexuell verkehren würde. Nachdem T der K den S als Freier vermittelt hatte, kam es jedoch zwischen der zu sexuellen Handlungen bereiten K und dem S zu keinem Sexualkontakt. Das Landgericht verurteilte den T u. a. wegen des Delikts der vollendeten Förderung sexueller Handlungen einer Minderjährigen.
Der BGH[535] hat auf die Revision des T hin den Schuldspruch von vollendeter auf versuchte Förderung abgeändert: „Entgegen der Auffassung des Landgerichts liegt eine vollendete Tat nach § 180 Abs. 2 StGB nur vor, wenn die dort bezeichneten sexuellen Handlungen, denen durch Vermittlung Vorschub geleistet worden ist, tatsächlich vorgenommen worden sind. Zwar ist dies nach einhelliger Ansicht … für ein vollendetes Vorschubleisten durch Vermittlung nach § 180 Abs. 1 StGB nicht erforderlich. Es ist jedoch nicht zwingend, dass der Begriff des Vorschubleistens in beiden Absätzen den gleichen Inhalt haben muss. Vielmehr folgt aus der Fassung des Tatbestandes des § 180 Abs. 2 StGB, der die Merkmale des Bestimmens und des Vorschubleistens durch Vermittlung gleichrangig nebeneinander stellt, dass die Vollendung nicht bereits mit der Vornahme der Vermittlungshandlung eintritt … Andernfalls würde dies nämlich, da das Bestimmen nach einhelliger Ansicht voraussetzt, dass es zu den im Tatbestand beschriebenen Sexualkontakten gekommen ist, dazu führen, dass zur Vollendung der Tat einerseits eine vollendete Anstiftung (‚Bestimmen') erforderlich ist, andererseits eine nur versuchte Beihilfe (‚Vorschubleisten') ausreichen würde … Für eine derartige Differenzierung besteht kein einsichtiger Grund."

664 Besteht das Vorschubleisten der Prostitution der minderjährigen Person allein in dem Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten zu deren Ausübung, liegt nur eine einheitliche Tat des § 180 Abs. 2 2. Alt. StGB vor. Das setzt voraus, dass lediglich dieser Tatbeitrag für die sexuellen Handlungen während der in den Räumen entfalteten Prostitutionsausübung des Opfers ursächlich war und konkrete Vermittlungstätigkeiten, die sich auf Kontakte zu Freiern beziehen nicht gegeben sind.[536]

---

[533] Siehe oben Kap. 5.3.2.1 und 5.3.2.2 (1).

[534] BGH, NStZ-RR 2001, S. 362; Fischer, 2012, § 180 Rdn. 16; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 180 Rdn. 54; Lackner/Kühl, 2011, § 180 Rdn. 7; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180 Rdn. 25; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180 Rdn. 37.

[535] BGH, NJW 1997, S. 335.

[536] BGH, NStZ-RR 2011, S. 79.

5.3.4 Kuppelei an Schutzbefohlenen

In bestimmten Obhutsverhältnissen stehende Personen unter 18 Jahren werden nach **§ 174 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 StGB** in ihrer Fähigkeit geschützt, sich dem sexuellen Ansinnen einer Autoritätsperson zu erwehren. Nach diesen Bestimmungen kann nur Täter des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen sein, wer das zwischen ihm und dem Opfer bestehende Abhängigkeitsverhältnis für eigene sexualbezogene Kontakte zu der minderjährigen Person missbraucht. Diese Tatbestände des § 174 StGB ergänzt § 180 Abs. 3 StGB insoweit, als er Kinder und Jugendliche vor Kuppeleihandlungen i. S. eines Bestimmens zu sexuellen Betätigungen mit oder vor einem Dritten unter Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen schützt und solche Förderungshandlungen mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Da der Sexualkontakt, zu dem der Täter des § 180 Abs. 3 StGB das schutzbefohlene Opfer bestimmt hat, mit dem Dritten zustande kommen soll, kann der Täter des § 180 Abs. 3 StGB nicht zugleich Dritter i. S. dieser Norm sein.[537] **665**

§ 180 Abs. 3 StGB stellt im Gegensatz zu § 180 Abs. 1 und 2 StGB ein **Sonderdelikt** dar.[538] Es kann nur von den Inhabern einer der im Tatbestand genannten Obhutspflichten begangen werden. **666**

Bei § 180 Abs. 3 StGB stehen auf der **Opferseite** weibliche oder männliche Personen unter 18 Jahren, die

- dem fördernden Täter zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder
- im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet sind.

Die **Schutzverhältnisse** entsprechen denjenigen des § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB.[539] Eine Strafbarkeit wegen des Bestimmens[540] eines in einem solchen Obhutsverhältnis stehenden Minderjährigen zu sexueller Betätigung mit einem Dritten setzt nach § 180 Abs. 3 StGB ebenfalls einen **Abhängigkeitsmissbrauch** durch den Täter voraus.[541] **667**

Während bei § 180 Abs. 1 und 2 StGB der an sexuellen Handlungen mit dem Jugendlichen beteiligte **Dritte** insoweit als notwendiger Teilnehmer straflos bleibt und die Grenzen seiner Strafbarkeit vom Gesetzgeber durch §§ 174 ff., 182 StGB gezogen sind, gilt dies nicht für § 180 Abs. 3 StGB. Der an einem Sexualkontakt mit dem Minderjährigen Interessierte (z. B. der Dritte überredet eine Lehrperson, auf einen minderjährigen Lehrling dahin einzuwirken, dass dieser dem Dritten zur **668**

[537] BGH, StrVert 2007, S. 184.

[538] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 180 Rdn. 64.

[539] Siehe Kap. 5.2.1.2 (1).

[540] Dazu Kap. 5.3.3.2.

[541] Siehe Kap. 5.2.1.2 (2).

sexuellen Betätigung zur Verfügung steht) kann sich insoweit als **Teilnehmer strafbar** machen. Denn § 180 Abs. 3 StGB gehört systematisch zu § 174 StGB.[542]

669 Ebenso wie § 180 Abs. 2 StGB verlangt auch Abs. 3 für eine **Vollendung**, dass es durch das Bestimmen des Obhutspflichtigen zu dem Sexualkontakt zwischen der minderjährigen Person und dem Dritten gekommen ist.[543]

Anderenfalls kann ein Versuch des § 180 Abs. 3 StGB gegeben sein. Für den gem. § 180 Abs. 4 StGB strafbaren **Versuch** des Bestimmens finden die Regeln über die versuchte Anstiftung (§ 30 StGB) zur Tatbegehung entsprechende Anwendung.[544]

5.4 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

670 Die Strafnorm des § 182 StGB dient der **Bewahrung der sexuellen Selbstbestimmung**[545] Minderjähriger. Diese sollen vor sexualbezogenen Kontakten in bestimmten Situationen geschützt werden, in denen sie aufgrund ihres noch nicht voll entwickelten Urteils- und Durchsetzungsvermögens dem Ansinnen des Täters nicht in zureichendem Maße entgegentreten können.[546]

671 Während Kinder durch §§ 176 ff. StGB umfassend vor vorzeitigen sexuellen Erlebnissen geschützt werden sollen, hatte der Gesetzgeber mit dem **29. StÄG 1994**[547] für die Altersstufe der vierzehn- und fünfzehnjährigen Jugendlichen den strafrechtlichen Schutz ihrer ungestörten sexuellen Entwicklung durch Schaffung besonderer Voraussetzungen eingeengt und eine Schutzvorschrift für Jugendliche unter 16 Jahren geschaffen. Nach Ansicht der Legislative handelt es sich bei Jugendlichen unter 16 Jahren „um eine Altersgruppe, bei der der noch nicht abgeschlossene Reifeprozess und die noch fehlende Autonomie dazu führen können, dass ein sexueller Missbrauch durch Erwachsene mit nachteiligen Folgen für die sexuelle Entwicklung des jugendlichen Opfers möglich ist.“[548] Der Gesetzgeber hatte erkannt und akzeptiert, dass es bereits im Alter von 14 und 15 Jahren zu einvernehmlichen sexuellen Erlebnissen kommen kann und junge Menschen gerade auch anhand eigener Erfahrungen reifen. Strafrechtlich geschützt werden sollten sie deshalb nicht vor altersgemäßen sexuellen Betätigungen mit Gleichaltrigen. § 182 StGB i. d. F.

---

[542] Fischer, 2012, § 180 Rdn. 23; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180 Rdn. 32; i. E. auch Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 180 Rdn. 65; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180 Rdn. 48; a.A. Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180 Rdn. 68.

[543] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 180 Rdn. 62.

[544] Fischer, 2012, § 180 Rdn. 22; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180 Rdn. 28.

[545] BGHSt. 42, S. 53; BGHSt. 42, S. 400; Fischer, 2012, § 182 Rdn. 2; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 182 Rdn. 1; dazu auch Stephan, 2002, S. 67 ff.

[546] Siehe auch Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 182 Rdn. 1.

[547] Dazu Kap. 2.3.1.3.

[548] BT-Drs. 12/4584, S. 7.

des 29. StÄG bezweckte vielmehr den Schutz vor bestimmten traumatisierenden Sexualkontakten mit älteren Partnern.[549] In § 182 StGB a.F. knüpfte deshalb eine Strafbarkeit an Altersdifferenzen zwischen Täter und Opfer an und sanktionierte sexualbezogene Vorgänge, die erfahrungsgemäß nachteilige Folgen für die sexuelle Entwicklung junger Menschen haben.

672 Die Vorschrift des Sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen erhielt ihre aktuelle Fassung durch das **Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie**[550] von 2008.[551] Da in dem Rahmenbeschluss[552] aus dem Jahr 2003 als Kind jede Person unter 18 Jahren definiert wird, bestand für die Bundesrepublik Deutschland u. a. in Hinblick auf § 182 StGB a. F. Handlungsbedarf, weil das Schutzniveau für die Altersgruppe der Jugendlichen insoweit nicht umfassend den Vorgaben des Rahmenbeschlusses entsprach.

673 Nach § 182 StGB in der Fassung des Umsetzungsgesetzes 2008 macht sich strafbar:

- Eine Person, die an einem Minderjährigen unter 18 Jahren unter Ausnutzung einer Zwangslage sexuelle Handlungen mit Körperkontakt vornimmt oder von dem Minderjährigen an sich vornehmen lässt (Abs. 1 Nr. 1) oder welche unter Ausnutzung einer Zwangslage die Person unter 18 Jahren zur Vornahme bzw. Duldung entsprechender Betätigungen mit einem Dritten bestimmt (Abs. 1 Nr. 2).
- Eine Person über 18 Jahre, die eine Person unter 18 Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt (Abs. 2).
- Eine Person über 21 Jahre, die unter Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung an einer Person unter 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt (Abs. 3 Nr. 1) bzw. die Person unter 16 Jahren zur Vornahme oder Duldung solcher Betätigungen mit einem Dritten bestimmt (Abs. 3 Nr. 2).

674 Für alle Taten des § 182 Abs. 1-3 StGB erklärt § 182 Abs. 4 StGB den **Versuch** für strafbar. Hinsichtlich der Versuchsstrafbarkeit gelten die allgemeinen Regeln.

675 Die Tatbestände des § 182 StGB bleiben auf der Opferseite altersmäßig nicht nach unten hin auf Jugendliche begrenzt. **Tatopfer** können alle Personen unter 18 Jahren (Absätze 1 und 2) bzw. unter 16 Jahren (Abs. 3) sein, somit auch Kinder.[553] Da bei einem sexuellen Kindesmissbrauch der Unrechtsgehalt des § 182 StGB aber durch die §§ 176 ff. StGB umfassend abgegolten wird, tritt in einem solchen Fall

---

[549] Kusch/Mössle, 1994, S. 1505; krit. Frank, 1997, S. 212 ff.

[550] Siehe Kap. 2.3.8.

[551] BGBl. I 2008, S. 2149; dazu Hörnle, 2008, S. 3521 ff.; Schroeder, 2009, S. 213 ff.

[552] ABl. L 13 v. 20.1.2004, S. 44.

[553] BGH, NStZ 2007, S. 329.

§ 182 StGB im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter §§ 176 ff. StGB zurück.[554] Das gilt auch bei einem Zusammentreffen von § 182 Abs. 2 StGB und § 176 StGB.[555]

Infolge der **geschlechtsneutralen Fassung** der Norm gelten die Schutzaltersgrenzen von § 182 StGB gleichermaßen für männliche und weibliche Jugendliche. Es kann sich auf der Täterseite um einen Mann oder eine Frau handeln.

676 Die Strafbarkeit nach § 182 StGB wird durch § 5 Nr. 8b StGB auf **Auslandstaten** erstreckt. Ebenso wie bei den von § 5 Nr. 8b StGB erfassten Taten des sexuellen Kindesmissbrauchs gem. §§ 176-176b StGB dient die Regelung dem Schutz ausländischer Minderjähriger vor sog. Sextouristen mit deutscher Staatsbürgerschaft. Nach § 182 StGB macht sich somit auch strafbar, wer zum Tatzeitpunkt Deutscher ist und die Missbrauchstat im Ausland begeht. Dabei bleibt gleichgültig, welches Recht insoweit am Tatort gilt.[556]

677 Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen **verjähren** gem. § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB in 5 Jahren. Im Gegensatz zu §§ 174 und 176 ff. StGB ordnet § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB für § 182 StGB kein Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers an.[557]

678 § 182 StGB enthält keine einheitliche **Strafdrohung**. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung einer Zwangslage (Abs. 1) und gegen Entgelt (Abs. 2) werden mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Für den Missbrauch unter Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung eröffnet § 182 Abs. 3 StGB einen Strafrahmen von Geldstrafe bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe.[558]

679 Hat ein Täter sich gem. § 182 StGB strafbar gemacht, kann das Gericht neben den in der Norm angedrohten Unrechtsreaktionen der Freiheits- bzw. Geldstrafe gem. § 181b StGB die **Führungsaufsicht** anordnen. Das setzt voraus, dass eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verhängt wird (§ 68 Abs. 1 StGB). Zudem muss eine Gefahr der Begehung weiterer Straftaten durch die verurteilte Person vorliegen.

5.4.1 Ausnutzen einer Zwangslage

680 Nach § 182 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer eine Person unter 18 Jahren unter Ausnutzung einer Zwangslage dadurch missbraucht, dass er

[554] BGHSt. 42, S. 27; BGHSt. 42, S. 51; BGH, NStZ-RR 1997, S. 66; Lackner/Kühl, 2011, § 182 Rdn. 11; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 182 Rdn. 19; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 182 Rdn. 5.

[555] A.A. Fischer, 2012, § 182 Rdn. 26; Gössel, 2005, S. 198; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 182 Rdn. 52; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 182 Rdn. 73 (Idealkonkurrenz).

[556] Eser in: Schönke/Schröder, 2010, § 5 Rdn. 14.

[557] Krit. Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 182 Rdn. 81.

[558] Krit. zur Strafrahmendifferenzierung Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 182 Rdn. 77; Stephan, 2002, S. 116 f.

- sexuelle Handlungen an der minderjährigen Person vornimmt oder an sich vornehmen lässt (Nr. 1) oder
- die minderjährige Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von dem Dritten an sich vornehmen zu lassen (Nr. 2).

§ 182 Abs. 1 StGB enthält keine Altersgrenze für Täter. Auf ein Altersgefälle kommt es daher bei der Ausnutzung einer Zwangslage zu sexualbezogenen Aktivitäten nicht an. Missbrauchstäter gem. § 182 Abs. 1 StGB kann jede strafmündige Person sein, die zum Nachteil von Opfern unter 18 Jahren agiert.[559]

5.4.1.1 Zwangslage

681 Kennzeichnend für das Tatbestandsmerkmal der **Zwangslage** ist das Bestehen einer ernsten persönlichen oder wirtschaftlichen Bedrängnis des Opfers.[560] Dies erfordert nicht das Vorliegen einer Notlage. Bei der Zwangslage handelt es sich demgegenüber um einen weiter reichenden Begriff. Der Minderjährige muss sich in einer Lage befinden, in der es infolge bedrängender Umstände an seiner Entscheidungsfreiheit über die Aufnahme sexueller Betätigung fehlt oder fehlen kann[561] (z. B. bei Drogenabhängigkeit, Obdachlosigkeit eines Jugendlichen oder die Notsituation von zu Hause weggelaufenen oder aus einem Heim entwichenen Minderjährigen[562]). Die Bedrängnis kann wirtschaftlicher oder persönlicher Art sein. Auch psychische Beeinträchtigungen kommen in Betracht.[563] Es kommt nicht darauf an, wie die bedrängende Situation entstanden ist, ob sie zum Tatzeitpunkt bereits vorhanden bzw. für den Minderjährigen vermeidbar war oder erst vom Täter geschaffen wurde.[564]

682 Die für das Kind oder die jugendliche Person eine Zwangslage begründenden Umstände müssen aus objektiver Sichtweise nicht tatsächlich gegeben sein.[565] Die Entscheidungsfreiheit Minderjähriger kann auch durch eine nur **subjektive Bedrängnis** beeinträchtigt werden. Diese kann dadurch eintreten, dass der Täter Bedingungen vortäuscht, die bei ihrem tatsächlichen Vorliegen für das Opfer bedrängende Umstände darstellen oder das Opfer stellt sich selbst irrtumsbedingt solche Umstände vor. Insoweit würde allerdings eine ausschließlich auf die subjektive Bewertung der Lage abstellende Beurteilung zu einer ausufernden Anwendung der Norm führen können. Deshalb bedarf es auch einer Einbeziehung der Vorstellung eines vernünftigen Dritten bei der Beurteilung, ob es sich bei dem vom Minderjäh-

[559] Krit. Fischer, 2012, § 182 Rdn. 4.

[560] BT-Drs. 12/4584, S. 8; Stephan, 2002, S. 94.

[561] BGHSt. 42, S. 401; BGH, NStZ-RR 2008, S. 238.

[562] Schroeder, 1994, S. 1502.

[563] Fischer, 2012, § 182 Rdn. 5; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 182 Rdn. 19; a.A. Frommel in: NK-StGB, 2010, § 182 Rdn. 8.

[564] BT-Drs. 12/4584, S. 8; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 182 Rdn. 37.

[565] Fischer, 2012, § 182 Rdn. 6; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 182 Rdn. 21; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 182 Rdn. 37; Stephan, 2002, S. 94 f.; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 182 Rdn. 6.

rigen Vorgestellten um eine bedrängende Lage handeln würde, die Auswirkungen auf dessen Entscheidungsfreiheit hätte.[566]

683 Für eine Zwangslage i. S. des § 182 Abs. 1 StGB bedarf es stets des Vorliegens **bedrängender Umstände** von **Gewicht**. Diesen muss die Gefahr anhaften, sexuellen Übergriffen gegenüber einem Kind oder einem Jugendlichen derart Vorschub zu leisten, dass der Minderjährige sich ihnen – unter Berücksichtigung seines Alters – nicht ohne weiteres entziehen kann.[567] Hierfür reicht das Wecken von Neugier auf sexuelle Erfahrungen während der Pubertätsphase noch nicht aus.[568]

Beispiel: Der zum Tatzeitpunkt noch nicht 16 Jahre alte N hatte keinerlei Kontakte zu seinem leiblichen Vater und wuchs bei seiner Großmutter auf. In einem persönlichen Kontakt zu N stand der erwachsene Nachbar E. E gab dem N pornographische Hefte, um dessen sexuelles Interesse zu wecken. Dabei kam es zu sexuellen Handlungen zwischen E und N. Das Landgericht befand deshalb den E des sexuellen Missbrauchs eines Jugendlichen unter Ausnutzung einer Zwangslage i. S. des § 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB für schuldig. Die Zwangslage habe sich „zum einen aus der persönlichen Situation des vaterlosen Jugendlichen als auch aus dessen pubertätsbedingter sexueller Neugier" ergeben.
Der BGH[569] kam als Revisionsinstanz zu dem Ergebnis, die Verurteilung des E halte einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand und hob den Schuldspruch auf. Das Gericht vermochte keine bedrängenden Umstände von solchem Gewicht zu erkennen, denen die Gefahr anhaftete, N könne sich dem sexuellen Ansinnen des E nicht ohne weiteres entziehen: „Der Senat vermag dem Landgericht nicht darin zu folgen, dass der vaterlos bei seiner Großmutter aufwachsende Junge dadurch der spezifischen Gefahr sexueller Übergriffe des Angeklagten ausgesetzt war. Vielmehr ergeben die Feststellungen, dass der Angeklagte lediglich die Gelegenheit zu den sexuellen Handlungen ausnutzte, die ihm der schon bestehende persönliche Kontakt zu den Nachbarskindern, darunter auch N, bot. Dies begründete für den Jungen aber ebenso wenig eine ‚Zwangslage', wie sich eine solche Situation aus der ‚pubertätsbedingten sexuellen Neugier' des Jungen oder daraus ergibt, dass der Angeklagte ihm jeweils pornographische Hefte gab, um dessen sexuelles Interesse zu wecken."[570]

684 Auch andere Situationen, welche die sexuell motivierte Einflussnahme des Täters auf das Opfer allgemein ermöglichen bzw. erleichtern genügen nicht. Zwar kann Angst der minderjährigen Person vor Gewalteinwirkung durch den Täter eine Zwangslage i. S. des § 182 Abs. 1 StGB begründen und konkret geeignet sein, die Entscheidungsfreiheit im Hinblick auf sexuelles Ansinnen einzuschränken. Nur das Gefühl von Hilflosigkeit allein führt jedoch noch nicht zu einem bedrängenden Umstand gravierender Art.

Beispiel: A gab sich als Mitarbeiter einer Modeagentur aus und sprach junge Mädchen darauf an, ob sie sich fotografieren lassen wollten. Zumeist unter dem Vorwand, bessere Lichtverhältnisse zu benötigen, brachte der A die Minderjährigen zu einem ruhigen bzw. abgelegenen Ort und veranlasste sie dann, sich zu entkleiden. Dabei filmte er sie zunächst und berührte sie anschließend mit unterschiedlichen Begründungen am Brust- und Genitalbereich. Wenn die Mädchen ihm Einhalt geboten, ließ er von ihnen ab, ohne Gewalt ange-

---

[566] Siehe auch Fischer, 2012, § 182 Rdn. 6; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 182 Rdn. 22.

[567] BGHSt. 42, S. 401; BGH, NStZ-RR 2008, S. 238.

[568] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 182 Rdn. 4.

[569] BGHSt. 42, S. 399 ff.

[570] BGHSt. 42, S. 401.

wandt zu haben. Das Landgericht verurteilte den A u. a. wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen in drei Fällen zu einer Freiheitsstrafe.
Der BGH[571] entschied auf die Revision des A hin, dass hinsichtlich der Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen gem. § 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB der Schuldspruch rechtlicher Überprüfung nicht stand hielt. Denn die landgerichtlichen Feststellungen wiesen nicht aus, dass A die sexuellen Handlungen „unter Ausnutzung einer Zwangslage" vorgenommen hat. „Die Geschädigte konnte, obwohl der Angeklagte sie zu einem Waldstück gebracht hatte, situationsadäquat reagieren und die sexuellen Übergriffe des A beenden. Allein die Tatsache, dass die Geschädigte sich hilflos fühlte, zunehmend Angst bekam und schließlich weinte, begründet noch nicht den erforderlichen gravierenden Umstand."

5.4.1.2 Ausnutzen

685 Der Täter muss die zum Tatzeitpunkt bestehende Zwangslage der minderjährigen Person ausnutzen. Dies setzt voraus, dass die bedrängenden Umstände von Gewicht den Sexualkontakt ermöglichen oder erleichtern, d. h. das Opfer wurde durch das Vorliegen oder die subjektive Vorstellung der Zwangslage dazu motiviert, die sexualbezogenen Handlung vorzunehmen oder zu dulden. Die **Zwangslage** ist – zumindest aus der Sicht des Täters – **ursächlich** für die Bereitschaft des Opfers zu sexuellen Handlungen, ohne sie wäre es nicht zu den sexualbezogenen Aktivitäten gekommen. Zudem handelt der Täter in Kenntnis der Zwangslage des Opfers.

§ 182 Abs. 1 StGB beschränkt sich auf **sexualbezogene Betätigungen mit Körperkontakt**. Handlungen ohne Körperkontakt, bei denen es lediglich um die Wahrnehmung sexueller Aktivitäten geht (Handlungen vor dem Täter oder vor einem Dritten), werden von der Norm nicht erfasst.

§ 182 Abs. 1 StGB betrifft sexuelle Handlungen

- des Täters an dem Minderjährigen,
- des Minderjährigen an dem Täter,
- des Minderjährigen an einem Dritten,
- eines Dritten an dem Minderjährigen.[572]

Bei § 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB geht es somit um Sexualkontakte zwischen Täter und Opfer. Bei § 182 Abs. 1 Nr. 2 StGB bestimmt der Täter das Opfer zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person.

686 Hinsichtlich der Tathandlung des **Bestimmens** nach § 182 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist unter Heranziehung der für die Anstiftung (§ 26 StGB) entwickelten Grundsätze eine Einflussnahme auf den Willen des Opfers unter Ausnutzung der Zwangslage erforderlich. Angesichts der Minderjährigkeit der Betroffenen bleibt jedoch eine ausschließliche Gleichstellung nicht sachgerecht. Deshalb genügt – wie bei §§ 174 Abs. 2 Nr. 2, 176 Abs. 4 Nr. 2 und § 180 Abs. 2 StGB – ein **tatsächliches Verursachen** bzw. Mitverursachen. Das Einwirken des Täters etwa durch Überredung, Drohung oder Täuschung muss für die Einwilligung des Opfers in den Sexualkontakt

[571] BGH, NStZ-RR 2008, S. 238.

[572] Zu Formen sexueller Handlungen siehe Kap. 2.5.3.

mit der dritten Person kausal geworden sein, d. h. das Kind oder der Jugendliche hätte sich ohne die Beeinflussung nicht dazu entschlossen.[573] Eine sog. Kettenbestimmung scheidet dabei aus, das Einwirken geschieht unmittelbar auf den Minderjährigen.[574] Unbeachtlich ist das Alter der dritten Person mit der es zum Sexualkontakt kommt, so dass es sich hierbei auch um einen Minderjährigen handeln kann.[575]

687 Die Tat nach § 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist mit Beginn der sexuellen Handlung **vollendet**. Eine Tatbestandsvollendung des § 182 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfordert nicht nur das unter Ausnutzen der Zwangslage erfolgende Hervorrufen des Entschlusses zur Einwilligung in die sexuelle Aktivität auf der Opferseite. Es muss zudem die Bestimmung erfolgreich gewesen, d. h. zu dem Sexualkontakt i. S. der Norm gekommen sein.[576] Ansonsten liegt ein **Versuch** von Abs. 1 Nr. 2 vor, der gem. § 182 Abs. 4 StGB strafbar ist. Ein Versuch von Abs. 1 Nr. 1 ist mit dem unmittelbaren Ansetzen zu der sexualbezogenen Aktivität gegeben.

688 Nach § 182 Abs. 1 StGB muss die unter 18 Jahre alte Person dadurch missbraucht worden sein, dass es unter Ausnutzung der Zwangslage zu den Sexualkontakten kommt. Im Rahmen des § 182 Abs. 1 StGB erlangt allerdings das Tatbestandsmerkmal des **Missbrauchs** keine eigenständige Bedeutung mehr. Ist das Ausnutzen einer Zwangslage gegeben, liegt regelmäßig zugleich ein Missbrauch des Kindes oder des Jugendlichen vor.[577] Um bei Bestehen einer echten Liebesbeziehung zwischen Erwachsenen und Jugendlichen eine Strafbarkeit ausschließen zu können, bedarf es insoweit keiner Missbrauchsklausel. In einem solchen Fall fehlt es bereits am Tatbestandsmerkmal des Ausnutzens einer Zwangslage.[578]

5.4.2 Handeln gegen Entgelt

689 Eine Person über 18 Jahre macht sich gem. § 182 Abs. 2 StGB strafbar, wenn sie eine Person unter 18 Jahren dadurch missbraucht, indem sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen mit Körperkontakt am Täter vornimmt oder von diesem an sich vornehmen lässt. Das Bestimmen zu sexuellen Betätigungen mit Dritten enthält dieser Missbrauchstatbestand nicht. Auch auf das Vorliegen einer Zwangslage kommt es nicht an.

690 § 182 Abs. 2 StGB ergänzt § 180 Abs. 2 StGB. Bei Sexualkontakten gegen Entgelt wird durch das Angebot einer Gegenleistung zum einen die Selbstbestimmung des minderjährigen Opfers manipuliert; zum anderen birgt das Erleben von Sexuali-

---

[573] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 182 Rdn. 43; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 182 Rdn. 11.

[574] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 182 Rdn. 11; a.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 182 Rdn. 14.

[575] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 182 Rdn. 7.

[576] Fischer, 2012, § 182 Rdn. 8; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 182 Rdn. 14; Perron/Eisele, 2010, § 182 Rdn. 7.

[577] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 182 Rdn. 25; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 182 Rdn. 46.

[578] So auch Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 182 Rdn. 25; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 182 Rdn. 5; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 182 Rdn. 9; krit. Fischer, 2012, § 182 Rdn. 9.

tät als käuflicher Ware Gefahren für die sexuelle Entwicklung eines jungen Menschen.[579] Strafrechtlich soll schließlich einem Abgleiten Betroffener in die Prostitution begegnet werden.

691 Ein Sexualkontakt erfolgt gegen Entgelt, wenn zwischen dem erwachsenen Täter und dem Opfer vor oder spätestens bei Beginn ihres Sexualkontakts eine Vereinbarung darüber besteht, dass das Entgelt die **Gegenleistung für die sexuellen Handlungen** sein soll.[580] Diese werden also wegen eines Vermögensvorteils zugunsten des Minderjährigen von diesem vorgenommen oder geduldet, d. h. das Entgelt ist für die Bereitschaft des Kindes oder des Jugendlichen zur sexualbezogenen Aktivität ursächlich. Zumindest muss er durch die Entgeltvereinbarung zur Duldung oder Vornahme der sexuellen Handlung mit motiviert worden sein.

Beispiel: Der T hatte sich dem vierzehnjährigen M gegenüber wahrheitswidrig als Produzent pornografischer Filme ausgegeben und ihm angeboten, für eine Gage von 10 000 Euro als Darsteller in einem solchen Film mitzuwirken. Unter dem Vorwand, die Geeignetheit als Darsteller feststellen zu müssen, führte der T an dem Jugendlichen den Oralverkehr durch und sagte ihm im Anschluss daran die Teilnahme am „Casting" zu. M ließ die sexuelle Handlung im Hinblick auf die ihm von T in Aussicht gestellte Gage über sich ergehen.
Nach der Revisionsentscheidung des BGH[581] ging die Jugendkammer zu Recht davon aus, dass T die sexuellen Handlungen an dem Jugendlichen „gegen Entgelt" vorgenommen hat. Denn es genügt, wenn der Jugendliche zur Duldung oder Vornahme der sexuellen Handlung durch die Entgeltvereinbarung wenigstens mitmotiviert wird, da er schon hierdurch die Erfahrung der Käuflichkeit sexueller Handlungen macht, die seine ungestörte sexuelle Entwicklung nachhaltig negativ beeinflussen kann. „Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass das Landgericht bereits das Angebot, dem Jugendlichen eine gut dotierte Rolle in einem Pornofilm verschaffen zu wollen, als vermögenswerte Gegenleistung für das Dulden der sexuellen Handlungen angesehen hat. Dem steht nicht entgegen, dass dieses Angebot nur zur Täuschung des Jugendlichen diente. Maßgeblich ist vielmehr, dass M, wie das Landgericht rechtsfehlerfrei festgestellt hat, allein im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Gage zur Duldung der sexuellen Handlung bereit war."

692 Der vereinbarte Vermögensvorteil muss gerade in einem **Austauschverhältnis** von sexualbezogener Aktivität und Gegenleistung gewährt werden. Außerhalb davon stehende Zuwendungen scheiden als Entgelt i. S. von § 182 Abs. 2 StGB aus (z. B. der einen Jugendlichen missbrauchende Täter gibt dem Opfer Geld für dessen Hilfe bei Holzsägearbeiten).[582] Gleichgültig bleibt für eine Strafbarkeit nach § 182 Abs. 2 StGB, von wem die Initiative zur Vereinbarung von Entgeltleistung für sexuelle Handlungen ausgeht. Dies kann auch durch die minderjährige Person erfolgen.[583]

693 Entgelt ist nach § 11 Abs. 1 Nr. 9 StGB jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung. Daher muss es sich nicht notwendigerweise um eine Geldzahlung handeln. Es kommen auch andere vermögenswerte Gegenstände und

[579] BT-Drs. 12/4584, S. 8; Stephan, 2002, S. 99 f.
[580] BGH, NStZ 2004, S. 683; BGH, NStZ 2006, S. 444.
[581] BGH, NStZ 2004, S. 683.
[582] BGHSt. 42, S. 402.
[583] BGH, NStZ-RR 2006, S. 367.

Zuwendungen in Betracht. Nicht ausschlaggebend bleibt die Höhe des Vermögensvorteils. Es kann dabei selbst um geringfügige Zuwendungen gehen.[584]

Beispiel: A nahm an dem 14 Jahre alten N in mehreren Fällen sexuelle Handlungen mit Körperkontakt vor. Den N hatte A bereits als Kind vielfach sexuell missbraucht. Eine Strafbarkeit wegen sexuellen Missbrauch eines Jugendlichen zog das Landgericht nicht in Erwägung. Nach dessen Feststellungen hatte A dem N aber deutlich gemacht, dass es bei Ablehnung der sexuellen Kontakte keinerlei gemeinsame Freizeitaktivitäten, wie z. B. Zoobesuche, Besuche im Schwimmbad, Einladungen zu McDonalds mehr geben würde. Ferner erhielt der N von A Süßigkeiten, Geschenke und auch kleinere finanzielle Zuwendungen. Die sexuellen Handlungen hatten für den N – so die Urteilsausführungen – keine tiefere Bedeutung, sondern wurden von ihm lediglich als Mittel zu dem Zweck, Erhalt des väterlichen Freundes, angesehen. Zudem folgten den sexuellen Handlungen Freizeitaktivitäten und auch kleinere materielle Zuwendungen, die er gern entgegennahm.
Der BGH[585] gab der Beanstandung der Nebenklage recht, dass die Strafkammer die nach dem vierzehnten Geburtstag des N erfolgten sexuellen Handlungen entgegen ihrer umfassenden Kognitionspflicht nicht unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 182 Abs. 2 StGB geprüft hat. Denn die landgerichtlichen Feststellungen legten die Annahme nahe, dass der A die sexuellen Handlungen an den N auch nach dessen vierzehnten Geburtstag „gegen Entgelt" vorgenommen hat. Tatbestandsmäßig sind insoweit Vermögensvorteile jedweder Art.

694 Nicht unter den Entgeltbegriff fallen immaterielle Vorteile (z. B. die Zusage einer Berücksichtigung des Opfers bei der Aufstellung einer Fußballmannschaft), obwohl diese die Selbstbestimmung eines Minderjährigen durchaus nachhaltig manipulieren können.[586] Die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Entgeltlichkeit ist unabhängig davon gegeben, ob die zum Zeitpunkt des Sexualkontakts zugesagte Gegenleistung später tatsächlich erbracht wird.[587]

695 Auch bei der Tatbestandsalternative des Handelns gegen Entgelt ist die **Missbrauchsklausel** regelmäßig als erfüllt anzusehen, wenn die Entgeltvereinbarung für die Vornahme oder Duldung sexueller Betätigung durch den Minderjährigen kausal war. Im Hinblick auf Geschenke an das Kind oder den Jugendlichen von Seiten des Erwachsenen ist zu prüfen, ob tatsächlich eine Bezahlung für sexuelle Aktivitäten im Raum stehen soll oder aber, ob diese mit dem Ziel der Gewinnung oder Aufrechterhaltung von Zuneigung getätigt werden.[588] Geht es um Geschenke im Rahmen von Liebesbeziehungen, mangelt es schon an dem für ein Entgelt typischen Austauschverhältnis.[589] Auch sind Vermögenszuwendungen eines Erwach-

[584] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 182 Rdn. 30; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 182 Rdn. 9.

[585] BGH, NStZ 2006, S. 444.

[586] Krit. auch Lackner/Kühl, 2011, § 182 Rdn. 5a; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 231; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 182 Rdn. 9; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 182 Rdn. 50; Schroeder, 1994, S. 1502.

[587] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 182 Rdn. 35.

[588] BGHSt. 42, S. 402.

[589] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 182 Rdn. 39; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 182 Rdn. 9; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 182 Rdn. 51; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 182 Rdn. 14.

senen an einen Jugendlichen bei länger bestehenden persönlichen Kontakten nicht ohne weiteres tatbestandsmäßig.[590]

Vollendet ist die Tat nach § 182 Abs. 2 StGB mit Beginn der sexuellen Aktivität. Ein gem. § 182 Abs. 4 StGB strafbarer Versuch von Abs. 2 liegt vor mit dem unmittelbaren Ansetzen (§ 22 StGB) zu dem sexualbezogenen Kontakt. **696**

5.4.3 Ausnutzen der Unfähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung

697 In § 182 Abs. 3 StGB hat der Gesetzgeber das Mindestalter des Täters auf über 21 Jahre angehoben. Auf der Opferseite werden Personen unter 16 Jahren vor Missbrauch geschützt.[591] Mit der Altersdifferenz soll zum einen ein **Machtgefälle** zwischen Täter und Opfer zum Ausdruck kommen. Zum anderen werden damit von der Norm – insbesondere bei Mädchen häufiger vorkommende – jugendtypische Beziehungen mit etwas älteren Partnern nicht erfasst.[592]

Eine Person von über 21 Jahren macht sich gem. § 182 Abs. 3 StGB strafbar, wenn sie

- eine Person unter 16 Jahren dadurch missbraucht, dass diese sexuelle Handlungen mit dem Täter vornimmt oder solche von diesem an sich duldet (Nr. 1) oder
- die Person unter 16 Jahren zu derartigen Sexualkontakten mit einem Dritten bestimmt (Nr. 2)

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt.

698 § 182 Abs. 3 StGB sanktioniert sexualbezogene Handlungen mit **Körperkontakt**. Das gilt sowohl für diejenigen mit dem Missbrauchstäter selbst als auch für jene mit der dritten Person. Der Dritte i. S. von Abs. 3 Nr. 2 braucht allerdings nicht über 21 Jahre alt zu sein. Auch Jugendliche und Kinder sowie achtzehn- bis zwanzigjährige Erwachsene kommen als Dritte in Betracht.

5.4.3.1 Fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung

699 Mit dem Tatbestandsmerkmal der fehlenden Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung im Tatzeitpunkt wollte der Gesetzgeber seiner Erkenntnis Rechnung tragen, dass für Jugendliche im Alter von 14 und 15 Jahren zwar ein noch nicht abgeschlossener Prozess der Entwicklung sexueller Reife typisch ist, dies jedoch bei einigen Jungen und Mädchen der Altersgruppe auch anders sein kann.[593] Bis zur Altersgrenze von 14 Jahren geht bei Kindern das Gesetz mit § 176 StGB

---

[590] BGHSt. 42, S. 402.

[591] Krit. zu den starren Altersgrenzen: Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 182 Rdn. 55.

[592] BT-Drs. 12/4584, S. 8.

[593] BT-Drs. 12/4584, S. 8; krit. Fischer, 2012, § 182 Rdn. 3a.

unwiderleglich davon aus, dass sie zu hinreichender sexueller Selbstbestimmung noch nicht in der Lage sind. Das gilt auch im Hinblick auf § 182 Abs. 3 StGB, denn bezogen auf die gleiche Handlung vermag ein Fehlen der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung nur einheitlich festgestellt zu werden.[594]

700 Bei vierzehn- und fünfzehnjährigen Jugendlichen muss das Gericht eine mangelnde Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung – ebenso wie die subjektive Tatseite – **im konkreten Einzelfall feststellen**.[595] Damit darf bei Personen ab 14 Jahren nicht allein aufgrund ihres Alters generell davon ausgegangen werden, sie seien noch nicht zu einer sexuellen Selbstbestimmung in der Lage. Im Rahmen des § 182 Abs. 3 StGB geht es vielmehr um ein altersbedingtes Fehlen der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung der konkreten Opferpersönlichkeit[596] zum Zeitpunkt der Tatbegehung.

701 Eine fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung bedeutet bei § 182 Abs. 3 StGB: Aufgrund seiner sittlichen und geistigen Entwicklung ist das Opfer noch nicht in der Lage, die Bedeutung sexueller Erlebnisse zu erfassen und sein Handeln danach einzurichten.[597] Auf der **intellektuellen Ebene** mangelt es somit beim Betroffenen an einer zureichenden Erkenntnisfähigkeit hinsichtlich seiner Veranlagung, der Tragweite und der Bedeutung von Sexualkontakten und daraus eventuell folgenden Gefährdungen für die weitere Persönlichkeitsentwicklung. Auf der **voluntativen Ebene** fehlt es an der Fähigkeit zu eigenverantwortlicher sexueller Selbstbestimmung, wenn die minderjährige Person zwar über eine zureichende Erkenntnisfähigkeit verfügt, jedoch noch nicht in der Lage ist, auch ihrer Einsicht gemäß zu handeln.[598]

702 Zwar gilt die vom Gesetzgeber mit § 176 StGB getroffene zwingende Wertung, dass Kinder unter 14 Jahren zur sexuellen Selbstbestimmung nicht fähig sind, auch für § 182 Abs. 3 StGB. Liegt aber ein Irrtum des Täters über das Alter des Opfers vor, indem er das Kind für eine über 14 und unter 16 Jahre alte Person hält, kommt es auf der **subjektiven Tatseite** auf die Vorstellung von der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung an und nicht auf die gesetzliche Grenze des § 176 StGB.[599]

Beispiel: Der zur Tatzeit 31 Jahre alte L, der 28 Jahre alte S und der 25 Jahre alte K hatten nacheinander mit der damals 13 Jahre und 11 Monate alten N Geschlechtsverkehr. Sie nahmen an, dass die N noch nicht 16 Jahre alt war. Ihnen war „im Hinblick auf das Verhalten der N jedenfalls die Möglichkeit bewusst, dass diese ihnen die Vornahme der sexuellen Handlungen nur aufgrund ihrer fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gestattete, was sich die Angeklagten aus dem Wunsch sexueller Bedürfnisbefriedigung her-

---

[594] BGH, StrVert 2008, S. 239; Fischer, 2012, § 182 Rdn. 13a; a.A. BGH, NStZ 2007, S. 329.

[595] BGHSt. 42, S. 402; BGH, NStZ-RR 1997, S. 98; BGH, StrVert 2008, S. 239; Fischer, 2012, § 182 Rdn. 12; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 182 Rdn. 60; Lackner/Kühl, 2011, § 182 Rdn. 6; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 182 Rdn. 56; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 182 Rdn. 13; a.A. Wolters in: SK-StGB, 2010, § 182 Rdn. 20.

[596] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 182 Rdn. 13.

[597] BT-Drs. 12/4584, S. 8.

[598] BayObLG, NStZ 1995, S. 501; Fischer, 2012, § 182 Rdn. 12; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 182 Rdn. 13.

[599] Fischer, 2012, § 182 Rdn. 13a; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 182 Rdn. 15.

aus jeweils auch bewusst zunutze machten." Das Landgericht hat nicht festzustellen vermocht, dass die Angeklagten wussten oder zumindest billigend in Kauf nahmen, dass die N noch nicht 14 Jahre alt war. Das Landgericht verurteilte die Angeklagten wegen sexuellen Missbrauchs einer Jugendlichen jeweils zu einer Freiheitsstrafe. Die hiergegen gerichteten Revisionen der Angeklagten blieben ohne Erfolg.
Der BGH[600] stellte in den Gründen seines Beschlusses fest, dass § 182 StGB auch zur Anwendung kommt, wenn das Tatopfer noch nicht 14 Jahre alt ist. Daher kann ein Täter, der sich über das Alter des kindlichen Tatopfers irrt, nach § 182 Abs. 3 Nr. 1 StGB, der andernfalls im Wege der Gesetzeskonkurrenz von § 176 StGB verdrängt wird, bestraft werden, sofern die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen. Das hat das Landgericht, auch soweit § 182 Abs. 3 Nr. 1 StGB voraussetzt, dass der Täter bei der Vornahme der sexuellen Handlungen die fehlende Fähigkeit des Tatopfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, – so der BGH – für jeden der Angeklagten rechtsfehlerfrei festgestellt.
Die fehlende Fähigkeit der N, aufgrund ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung Bedeutung und Tragweite der konkreten sexuellen Handlung zu erfassen, sieht der BGH durch die getroffenen Feststellungen hinreichend belegt: „Das Landgericht hat sich mit diesen Umständen im Rahmen der rechtlichen Würdigung zur inneren Tatseite im Einzelnen auseinandergesetzt. Es hat rechtsfehlerfrei dargelegt, dass das zum Teil bizarre Tatgeschehen unabhängig vom genauen Alter der Nebenklägerin belegt, dass sie die Tragweite der sexuellen Handlungen ‚nicht zu überblicken und in reifer Weise zu bewerten in der Lage war und sie dem Begehren der Angeklagten nur deshalb nachgab, weil sie nicht über die notwendige Urteilsfähigkeit verfügt hat.' Von den diese Annahme begründenden Tatumständen hatten die Angeklagten nach den Feststellungen Kenntnis. Der vom Landgericht daraus gezogene Schluss, ‚dass die Angeklagten es (zumindest) billigend in Kauf nahmen, dass die Nebenklägerin nur aus Unreife und fehlender Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Entscheidung bereit war, die von ihnen gewählte Sexualpraktik zu dulden und sie deshalb unter Ausnutzung dieser Unreife ihren Wunsch nach sexueller Betätigung umsetzen konnten', ist möglich und damit rechtlich nicht zu beanstanden."

5.4.3.2 Ausnutzen

703 Die Missbrauchsalternative des § 182 Abs. 3 StGB verlangt ein Ausnutzen[601] der fehlenden Fähigkeit des Opfers zu sexueller Selbstbestimmung durch den Täter. Der Gesetzgeber, der das Schwergewicht des Tatbestands vor allem auf dieses Merkmal des Ausnutzens legen wollte[602], sah ein erstes Indiz für die Tatbestandserfüllung schon im Bestehen einer altersmäßigen Asymmetrie – eines Machtgefälles – zwischen den Tatbeteiligten, bei denen aufgrund des Altersunterschieds nur eine scheinbare Gleichrangigkeit besteht.[603] Dabei muss der Täter sich die mangelnde Fähigkeit des Opfers zu sexueller Selbstbestimmung bewusst zunutze machen.[604] Wesentlich hierfür ist ein unlauteres Verhalten des Täters, das dazu führt, dass das

[600] BGH, NStZ 2007, S. 329.
[601] Krit. dazu Lackner/Kühl, 2011, § 182 Rdn. 6.
[602] BT-Drs. 12/4584, S. 8.
[603] Siehe auch Wolters in: SK-StGB, 2010, § 182 Rdn. 22.
[604] Fischer, 2012, § 182 Rdn. 14; a.A. Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 182 Rdn. 69 (bedingter Vorsatz genügt).

Opfer einen entgegenstehenden Willen nicht entwickeln oder verwirklichen kann.[605] Allerdings bleibt der Begriff des Ausnutzens nicht auf unlautere Vorgehensweisen des Täters in Form einer intensiven Beeinflussung des Opfers zur Überwindung eines inneren Widerstandes beschränkt.[606]

704 Ein Ausnutzen einer zum Tatzeitpunkt bestehenden mangelnden Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung liegt bereits dann vor, wenn

- aufgrund des Altersunterschieds keine Gleichrangigkeit zwischen den Beteiligten besteht,
- die sexuelle Handlung oder deren Duldung aufgrund der altersbedingten Unreife des Opfers zustande kommt,
- der Täter Kenntnis von den mangelnden Fähigkeiten des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung hat und
- er sich die fehlende Fähigkeit des Opfers zu sexueller Selbstbestimmung bewusst für sein sexualbezogenes Verhalten zunutze macht.

705 Auch im Rahmen des § 182 Abs. 3 StGB erlangt das Kriterium des **Missbrauchs** bei Vorliegen der anderen Tatbestandsmerkmale keine eigenständige Bedeutung mehr.[607] Kommt es zu sexuellen Handlungen im Rahmen eines echten Liebesverhältnisses zwischen einer über 21 und einer unter 16 Jahre alten Person, fehlt es bereits am Ausnutzen.[608]

706 Die Tat nach § 182 Abs. 3 Nr. 1 StGB wird **vollendet** mit dem Beginn der sexuellen Handlung unter Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung. Kommt es nur zu einem unmittelbaren Ansetzen (§ 22 StGB) zu dem Kontakt, liegt ein gem. § 182 Abs. 4 StGB strafbarer **Versuch** vor. Ein Versuch von § 182 Abs. 3 Nr. 2 StGB ist gegeben, wenn der Täter beginnt, auf das Opfer einzuwirken, um es seiner Vorstellung gemäß zu der sexuellen Aktivität mit der dritten Person zu bestimmen. Eine Vollendung von § 182 Abs. 3 Nr. 2 StGB setzt voraus, dass es tatsächlich zu dem Sexualkontakt aufgrund des Bestimmens kommt.

5.4.3.3 Strafantrag

707 Im Gegensatz zu den Absätzen 1 und 2 des § 182 StGB, welche Offizialdelikte darstellen, ist § 182 Abs. 3 StGB als **Antragsdelikt** ausgestaltet.[609] Allerdings kommt

---

[605] BT-Drs. 12/4584, S. 8.

[606] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 182 Rdn. 4.

[607] Fischer, 2012, § 182 Rdn. 18; Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 182 Rdn. 70; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 182 Rdn. 61.

[608] Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 228; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 182 Rdn. 14.

[609] Krit. dazu Schroeder, 1994, S. 1504: „Einladung zu einem Abkaufen des Strafantragsrechts einerseits, zu der Erpressung mit dem Strafantrag andererseits"; siehe auch Frommel in: NK-StGB, 2010, § 182 Rdn. 14; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 182 Rdn. 82; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 182 Rdn. 25.

eine Strafverfolgung bei Bestehen eines besonderen öffentlichen Interesses auch von Amts wegen in Frage (§ 182 Abs. 5 StGB).

708 **Antragsberechtigt** ist zum einen das Opfer selbst als verletzte Person i. S. des § 77 Abs. 1 StGB, wenn das junge Opfer bereits über eine zureichende Einsichtsfähigkeit verfügt.[610] Weil es sich bei den von der Straftat Betroffenen um Kinder und Jugendliche handelt, können nach § 77 Abs. 3 StGB auch – und nicht ausschließlich[611] – die Eltern und andere Personensorgeberechtigte das Antragsrecht ausüben. Da in den Fällen des § 182 Abs. 3 StGB das Gericht den Entwicklungsstand des jungen Opfers zu berücksichtigen hat, soll ihnen als Strafantragsberechtigte i. S. des § 77 Abs. 3 StGB die Möglichkeit eingeräumt werden, den Minderjährigen vor den mit der Durchführung eines Strafverfahrens verbundenen Belastungen (Erörterungen von Details aus dem Intimbereich; sekundäre Traumatisierung usw.) zu bewahren.[612]

709 Gebietet es ein **besonderes öffentliches Interesse**, die Straftat zu verfolgen, entfällt das Antragserfordernis. Ein Einschreiten von Amts wegen kommt in Betracht bei einschlägigen Vorahndungen des Täters oder wenn dieser besonders rücksichtslos oder verwerflich vorgegangen ist; zudem bei erheblichen Folgeschäden der Tat für das Opfer.[613]

5.4.4 Absehen von Strafe

710 Gem. § 182 Abs. 6 StGB kann das Gericht in den Fällen der Absätze 1-3 von Strafe nach § 182 Absätze 1 bis 3 StGB absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Opfers das **Unrecht der Tat gering** ist. Zwar verweist § 182 Abs. 6 StGB nicht auf Absatz 4 der Norm. Jedoch bleibt ein Absehen von der Strafe auch bei einer versuchten Tat nach § 182 Absätze 1-3 StGB möglich.[614]

711 Eine bloß geringe Schuld des Täters reicht für ein Vorgehen nach § 182 Abs. 6 StGB noch nicht aus.[615] **Gering** muss das **Tatunrecht** sein. Dabei erscheint fraglich, wie das Verhalten eines vierzehn- oder fünfzehnjährigen Jugendlichen, dem – etwa i. S. des § 182 Abs. 3 StGB – noch eine Unreife in seiner Persönlichkeitsentwicklung attestiert bzw. bei dem eine der Missbrauchsalternativen des § 182 Abs. 1 oder 2 StGB bejaht wurde, das Tatunrecht bis auf Bagatellniveau reduzieren kann.[616]

---

[610] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 182 Rdn. 76; Schwarz/Sengbusch, 2006, S. 678 ff.

[611] So aber Fischer, 2012, § 182 Rdn. 24; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 182 Rdn. 83; Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, 2010, § 77 Rdn. 15.

[612] BT-Drs. 12/4584, S. 9.

[613] BT-Drs. 12/4584, S. 9; enger Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 182 Rdn. 77.

[614] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 182 Rdn. 80.

[615] Fischer, 2012, § 182 Rdn. 25.

[616] So auch Fischer, 2012, § 182 Rdn. 25; Frommel in: NK-StGB, 2010, § 182 Rdn. 14; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 182 Rdn. 21; Schroeder, 1994, S. 1504.

712 Sexualkontakte im Rahmen echter Liebesbeziehungen sind kein Fall des § 182 Abs. 6 StGB[617], sondern lassen bereits die jeweilige Missbrauchsalternative entfallen. Denkbar bleibt ein Absehen von Strafe nach § 182 Abs. 6 StGB, wenn das Opfer sich zum Tatzeitpunkt schon in unmittelbarer Nähe zur Schutzaltersgrenze befunden hat und dies auch in seinem Verhalten zum Ausdruck kam.[618] Geht die Initiative vom Minderjährigen aus (z. B. auf dem sog. Baby-Strich), so stellt sich ein Missbrauch gegen Entgelt jedoch gerade nicht als ein harmloser, sondern als ein massiver Angriff auf das Rechtsgut dar.[619]

713 Sieht das Gericht gem. § 182 Abs. 6 StGB von Strafe ab, erfolgt im Urteil ein **Schuldspruch**. Ein Strafausspruch unterbleibt. Besteht kein öffentliches Interesse an der Herbeiführung eines Schuldspruchs[620], darf es schon im Ermittlungsverfahren zu einer **Einstellung** durch die Staatsanwaltschaft kommen. Nach § 153b Abs. 1 StPO ist dann für ein Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage die Zustimmung desjenigen Gerichts erforderlich, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre. Nach einer bereits erfolgten Klageerhebung kann das Gericht bis zum Beginn (§ 243 Abs. 1 S. 1 StPO) der Hauptverhandlung gem. § 153b Abs. 2 StPO eine Einstellungsentscheidung treffen. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Angeklagte müssen einer Einstellung durch das Gericht zustimmen.

---

[617] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 182 Rdn. 21; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 182 Rdn. 79.

[618] Hörnle in: LK-StGB, 2009, § 182 Rdn. 47; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 182 Rdn. 21; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 182 Rdn. 79; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 182 Rdn. 13.

[619] So auch Kusch/Mössle, 1994, S. 1507; Lackner/Kühl, 2011, § 182 Rdn. 10.

[620] Meyer-Goßner, 2011, § 153b Rdn. 1.

Kapitel 6
Exhibitionismus und Erregung öffentlichen Ärgernisses

Dem **Schutz vor unerwünschter Konfrontation** mit sexualbezogenen Betätigungen dienen die Tatbestände Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB) und Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB). Nach § 183 StGB macht sich ein Mann strafbar, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt. § 183a StGB bedroht mit Strafe, wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt. **714**

Die **Vermeidung von Belästigungen Unbeteiligter** bezwecken zudem einige der in §§ 184 ff. StGB enthaltenen Handlungsmodalitäten im Rahmen der Verbreitung pornographischer Schriften (vgl. §§ 184 Abs. 1 Nr. 6, 7, 184a, 184d StGB).[1] Eine entsprechende Zielrichtung verfolgt die Strafnorm der Ausübung der verbotenen Prostitution (§ 184e StGB).[2] Vor einer Konfrontation mit sexuellen Handlungen sollen im Bereich der Normen des Kinder- und Jugendschutzes zudem Minderjährige bewahrt werden. So macht sich wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen gem. § 174 Abs. 2 Nr. 1 StGB[3] strafbar, wer sich vor einer ihm schutzbefohlenen Person sexuell betätigt. Im Bereich der Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern schützt § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB[4] vor der Vornahme solcher Aktivitäten vor einem Kind. **715**

§§ 183 und 183a StGB sind mit dem 4. StrRG an die Stelle des § 183 StGB a.F. getreten, der denjenigen mit Strafe bedrohte, der durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgernis gab. § 183 StGB a.F. erfasste sowohl die Fälle des Exhibitionismus als auch andere das „Scham- und Sittlichkeitsgefühl der Allgemeinheit“[5] verletzende Verhaltensweisen. **716**

Dem Gesetzgeber waren bei den Beratungen zum 4. StrRG die **kriminologischen Besonderheiten im Bereich des Exhibitionismus** bewusst. In der exhibitionistischen Symptomatik kommen sowohl sexuelle Insuffizienzgefühle als auch andere psychische Probleme im Kontext mit Unterlegenheitsempfindungen zum

---

[1] Dazu unten Kap. 8.

[2] Dazu unten Kap. 7.1.1.

[3] Dazu oben Kap. 5.2.2.2.

[4] Dazu oben Kap. 5.1.2.2 (1).

[5] Marx, 1972, S. 112.

K. Laubenthal, *Handbuch Sexualstraftaten*,
DOI 10.1007/978-3-642-25556-4_6, © Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2012

Ausdruck, wobei die Kerngruppe der Exhibitionisten aus sozial integrierten Männern besteht.[6] Daneben kann Exhibitionismus ein passageres Verhalten vor allem von in der Entwicklung retardierten Jugendlichen sein[7], in Ausnahmefällen ferner Ausdruck sexuellen Primitivverhaltens bei sozial randständigen Personen.[8] Unter Hinweis auf von Exhibitionisten verursachte nur minimale Opferschädigungen und Erfolg versprechende Therapiemöglichkeiten[9] wurde eine Entkriminalisierung solcher Handlungen gefordert.[10] Der Gesetzgeber hat an der Strafbarkeit exhibitionistischer Betätigung festgehalten. Zur Begründung des Strafbedürfnisses machte er eine Reihe von Aspekten geltend. Diese reichten vom Schamgefühl der Allgemeinheit über eine Instrumentalisierung des Strafrechts zur Förderung der Behandlungsbereitschaft beim Täter bis hin zu Erfordernissen des Opferschutzes wegen möglicherweise der exhibitionistischen Betätigung inhärenter Eskalationsgefahren.[11] Empirische Studien vermochten jedoch in Exhibitionen keineswegs den Beginn eines schwerwiegenden sexuellen Angriffs oder eines sonstigen Gewaltdelikts zu belegen.[12] Auch ein Zusammenhang zwischen exhibitionistischer Betätigung als Einstiegsdelikt und nachfolgenden schweren Sexualstraftaten i. S. eines Steigerungsverhaltens finden keine empirische Bestätigung.[13] Die Art der Tatausführung lässt vielmehr regelmäßig gerade eine mangelnde Aggressivität erkennen.[14] Nur in seltenen Fällen steht Exhibitionismus am Beginn einer gefährlichen Verlaufsentwicklung im Sexualbereich.[15] Allerdings konnten bislang noch keine Prädikatoren herausgebildet werden um diejenigen Exhibitionisten, bei denen in der Folge gravierende gewaltförmige weitere Delikte zu erwarten sind, von solchen zu unterscheiden, bei denen nur erneute Nicht-Kontaktdelikte im Fall von Rückfälligkeit drohen.[16] Exhibitionisten sind häufig monotrope Sexualdelinquenten mit einer hohen Rückfallquote[17], bei denen es zu dranghaften Durchbrüchen des exhibitionistischen Handelns kommt, welche sie kaum zu steuern vermögen.[18]

---

[6] Siehe Görgen, 2003, S. 15; Kentler/Schorsch, 1987, S. 111; Nedopil, 2007, S. 200; Wille, 1968, S. 72 ff.; Witter, 1972, S. 1064.

[7] Schorsch, 1971, S. 118 f.

[8] Kentler/Schorsch, 1987, S. 111; Nedopil, 2007, S. 200.

[9] Dazu Görgen, 2003, S. 14.

[10] Bloy, 2005, S. 254; Kentler/Schorsch, 1987, S. 105; v. Hören, 1987, S. 22; Schünemann, 2001, S. 28.

[11] Sonderausschuss für die Strafrechtsreform, BT-Drs. 6/3521, S. 53 ff.

[12] Sander, 1996, S. 120.

[13] Baumeister, 2009, S. 147; siehe auch Elz, 2004, S. 109 ff.; Görgen, 2003, S. 33; Jehle/Hohmann-Fricke, 2004, S. 164.

[14] Weihrauch, 1978, S. 87.

[15] Baurmann, 1996, S. 307; v. Hören, 1987, S. 21.

[16] Dazu Görgen, 2003, S. 34.

[17] Görgen, 2003, S. 33; Witter, 1972, S. 1064; ders., 1977, S. 340.

[18] Nedopil, 2007, S. 200.

Nach einem Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts[19] ist § 183 StGB weder unter dem Aspekt des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG, des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gem. Art. 20 Abs. 3 GG oder des Bestimmtheitsgrundsatzes von Art. 103 Abs. 2 GG (bezogen auf das Tatbestandsmerkmal der Belästigung) verfassungsrechtlich zu beanstanden. Forderungen nach einer Herabstufung und Ahndung exhibitionistischer Handlungen als Ordnungswidrigkeit[20] vermochten sich nicht durchzusetzen. Das Festhalten des Gesetzgebers an der Strafnorm des § 183 StGB hat dieser zuletzt dadurch bestätigt, dass er mit dem Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rechts der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie vom 31.10.2008[21] lediglich eine redaktionelle Berichtigung der Fassung von § 183 Abs. 4 Nr. 2 StGB vornahm und die Norm im Übrigen unverändert fortbesteht. **717**

Der Regelung des § 183 StGB liegt eine **Verknüpfung von strafrechtlicher und therapeutischer Prävention**[22] zugrunde. Damit sollen sowohl die möglichen Opfer geschützt als auch eine therapeutische Motivation des Täters herbeigeführt werden. § 183 StGB, ausgestaltet als Antragsdelikt (Abs. 2) und ausgestattet mit erweiterten Möglichkeiten einer Strafaussetzung zur Bewährung (Abs. 3 und 4), stellt damit partiell eine Privilegierung[23] gegenüber dem Delikt der Erregung öffentlichen Ärgernisses dar. Denn das Gericht kann bei § 183 StGB die Strafvollstreckung über die Voraussetzungen von § 56 StGB hinausgehend auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Täter nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird. Die nur Ärgernis hervorrufenden sexuellen Handlungen sind in § 183a StGB mit Strafe bedroht, wobei nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung § 183a StGB im Verhältnis zu § 183 StGB subsidiär[24] bleibt. **718**

6.1 Exhibitionistische Handlungen

§ 183 StGB soll – mit einer Strafdrohung von Freiheitsentzug bis zu einem Jahr oder Geldstrafe – den Einzelnen vor Belästigung durch exhibitionistische Betätigung eines Mannes bewahren. Geschütztes **Rechtsgut** ist die sexuelle Selbstbestimmung des Einzelnen dahingehend, dass von diesem die ungewollte Wahrnehmung **719**

---

[19] BVerfG, Beschl. v. 22.3.1999 – 2 BvR 398/99.

[20] Hörnle, 2001a, S. 212; dies. 2005, S. 462 (für nicht bedrohliche Handlungen); dies. in: MK-StGB, 2012, § 183 Rdn. 2; Sander, 1996, S. 122 ff.; Sick, 1991, S. 89 ff.

[21] BGBl. I 2008, S. 2149.

[22] Horstkotte, 1974, S. 89.

[23] Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 245.

[24] Lackner/Kühl, 2011, § 183a Rdn. 5; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 183a Rdn. 8; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 183 Rdn. 8; a.A. Fischer, 2012, § 183a Rdn. 7 (§ 183 StGB als spezielleres Delikt).

des entblößten Geschlechtsteils eines Mannes ferngehalten wird[25] (negatorische Irritationshoheit als Unterrecht der sexuellen Selbstbestimmung[26]). Zugleich dient § 183 StGB dem Schutz der Privatsphäre[27] sowie des psychischen Wohlbefindens[28], da die aufgedrängte Rezeption des Täterhandelns von den Betroffenen oftmals als schockierend empfunden wird. Wie sich auch aus dem Antragserfordernis des § 183 Abs. 2 StGB ergibt, schützt § 183 StGB allerdings kein Allgemeinrechtsgut.[29] § 183 StGB ist nur eigenhändig begehbar. Ein Versuch des § 183 bleibt straflos.

720 Gem. § 183 Abs. 2 StGB wird eine exhibitionistische Betätigung i. S. des § 183 Abs. 1 StGB nur auf einen **Strafantrag** (§§ 77 ff. StGB) hin verfolgt. Die Staatsanwaltschaft darf jedoch von Amts wegen einschreiten, wenn sie ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Dies kann geboten sein im Hinblick auf eine Behandlungsnotwendigkeit des Täters oder bei spezifischen Tatfolgen.[30]

6.1.1 Der Tatbestand des § 183 Abs. 1 StGB

721 Die Tathandlung setzt voraus:

- die exhibitionistische Betätigung eines Mannes und
- die Belästigung einer anderen Person durch die exhibitionistische Handlung.

§ 183 Abs. 1 StGB begrenzt den **Täterkreis** auf **Männer** und stellt insoweit ein Sonderdelikt dar. Dagegen ist die Opferseite geschlechtsneutral formuliert („eine andere Person"). Damit bleibt der nach dieser Norm strafbare Exhibitionismus[31] auf die Fälle der Entblößung des männlichen Geschlechtsteils vor männlichen und weiblichen Opfern reduziert. Exhibitionistischen Betätigungen von Frauen kommt innerhalb der Vorschrift des § 183 StGB nur in dessen Abs. 4 Relevanz zu.

722 **Exhibitionismus** ist nach der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen der Weltgesundheitsorganisation (ICD-10 Kap. V) unter der Diagnose F 65.2 als Störung der Sexualpräferenz den psychischen Störungen zugeordnet. Er wird dort definiert als die vorübergehende oder andauernde Neigung, die eigenen Genitalien vor zumeist gegengeschlechtlichen Fremden unerwartet in der Öffentlichkeit zu entblößen, ohne zu einem näheren Kontakt aufzufordern oder diesen zu wünschen.[32]

---

[25] Fischer, 2012, § 183 Rdn. 2; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 183 Rdn. 1; Sick/Renzikowski, 2006, S. 613.

[26] Bottke, 2009, S. 299.

[27] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 183 Rdn. 1; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 183 Rdn. 1a.

[28] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 183 Rdn. 1; Lackner/Kühl, 2011, § 183 Rdn. 1.

[29] Fischer, 2012, § 183 Rdn. 2; Lackner/Kühl, 2011, § 183 Rdn. 1; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 183 Rdn. 1; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 183 Rdn. 1.

[30] BT-Drs. 6/3521, S. 8.

[31] Zum phänomenologischen Erscheinungsbild exhibitionistischer Betätigungen siehe Benz, 1982, S. 106 ff.

[32] Vgl. Dilling/Mombour/Schmidt/Schulte-Markwart, 2011, S. 168 f.

723 Eine **exhibitionistische Handlung** i. S. der Strafnorm des § 183 Abs. 1 StGB stellt eine sexuelle Betätigung dar, die darin besteht, dass der Täter einer weiblichen oder männlichen Person ohne deren Einverständnis – häufig für das Opfer überraschend – sein **entblößtes** (nicht notwendigerweise erigiertes) **Geschlechtsteil** zeigt. § 183 Abs. 1 StGB setzt nicht voraus, dass über die Entblößung hinaus vom Täter weitergehende sexuelle Handlungen an sich vorgenommen werden. Neben der äußeren Aktivität muss der Täter dabei in der **Absicht** agieren, sich entweder schon allein durch diese oder durch die Beobachtung der Reaktion des Gegenübers sexuell zu erregen, seine sexuelle Erregung zu steigern oder sich sexuell zu befriedigen.[33] Ob zudem auch eine sexuelle Erregung auf der Opferseite herbeigeführt werden soll, bleibt für § 183 Abs. 1 StGB unerheblich.[34] Wesentlich für das Vorliegen einer exhibitionistischen Aktivität ist also das sexuell motivierte „Zur-Schau-Stellen" des tätereigenen Genitales, wobei die Wahrnehmung durch eine andere Person als Mittel für die sexuelle Erregung oder Befriedigung dienen soll. Damit fehlt es am Tatbestandsmerkmal der exhibitionistischen Handlung, wenn ein Kunstpenis vorgezeigt wird.[35] Gleiches gilt für Handlungen ohne eine spezifisch sexuelle Tendenz (z. B. Nacktbaden, Provokation durch bzw. Demonstration von Nacktheit).[36]

724 § 183 Abs. 1 StGB setzt eine **gleichzeitige körperliche Anwesenheit** von Täter und Opfer voraus. Deshalb genügt das Abspielen von Filmaufnahmen ebenso wenig wie eine Liveübertragung mittels Internet.[37] Aber auch das Zeigen eines Bildes mit dem entblößten männlichen Geschlechtsteil bei räumlicher Anwesenheit des Opfers in Erregungsabsicht auf der Täterseite erfüllt den Tatbestand nicht.

725 Bildet die Betätigung des Mannes **nur** die **Vorbereitung** zu einem von ihm erwarteten einvernehmlichen Sexualkontakt, liegen die Voraussetzungen des § 183 StGB nicht vor. Denn der Exhibitionist strebt bei der Entblößung nicht den körperlichen Kontakt mit dem Opfer an, sondern seine sexuelle Erregung mittels Wahrnehmung durch die andere Person – was nicht ausschließt, dass er über diese Absicht hinaus sich einen späteren körperlichen Kontakt mit dem Opfer erhofft.[38] Der Tatbestand des § 183 Abs. 1 StGB ist auch nicht erfüllt, wenn die Entblößung einen Schritt zur Durchführung einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung darstellt.[39]

Beispiel: A suchte im Auftrag seines Arbeitgebers die B-Kaserne auf, um dort eine Eismaschine zu reparieren. Er begegnete in der Kaserne der Z, einer Angehörigen der US-Streitkräfte, die ihm ihr Zimmer zeigte und ihm ihren Vornamen aufschrieb. Zwei Tage danach

---

[33] BT-Drs. 6/3521, S. 53; BGH, NStZ-RR 2007, S. 374; Fischer, 2012, § 183 Rdn. 5; Gössel, 2005, S. 202; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 183 Rdn. 6; Lackner/Kühl, 2011, § 183 Rdn. 2; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 183 Rdn. 2; Mack in: AnwK-StGB, 2011, § 183 Rdn. 5; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 245; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 183 Rdn. 2; a.A. Bottke, 2009, S. 303.

[34] Fischer, 2012, § 183 Rdn. 5.

[35] LG Koblenz, NStZ-RR 1997, S. 104; siehe auch OLG Köln, NZV 2004, S. 423.

[36] Zum sog. Flitzen bei Fußballspielen: Kett-Straub, 2006, S. 189.

[37] Fischer, 2012, § 183 Rdn. 5; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 183 Rdn. 3.

[38] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 183 Rdn. 3.

[39] Fischer, 2012, § 183 Rdn. 5; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 183 Rdn. 3; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 183 Rdn. 2.

erschien A erneut in der Kaserne, um die Eismaschine zu reparieren. Er begab sich in das unverschlossene Zimmer der Z, die er schlafend in ihrem Bett antraf. Da er aufgrund der vorangegangenen Begegnung wusste, dass Z kein Deutsch sprach und verstand, er jedoch bei dieser Gelegenheit den Eindruck gewonnen hatte, dass sie Annäherungsversuchen zugänglich sei, ließ er seine Hosen herunter und zeigte sich mit entblößtem Unterkörper der Z, nachdem er diese durch eine Berührung an der Stirn geweckt hatte. Als Z nach Erblicken des A „no, no" sagte, zog sich A wieder an und verließ das Zimmer.
Das BayObLG[40] hat in diesem Fall das Vorliegen einer tatbestandsmäßigen Handlung i. S. des § 183 StGB verneint. Eine solche liegt nur vor, wenn der Täter „schon die Entblößung in der Absicht vornimmt, dadurch sexuelle Befriedigung zu erlangen oder sich sexuell zu erregen oder vorhandene geschlechtliche Erregung zu steigern". Hier war aber eine Wahrnehmung der Entblößung durch Z nicht das Endziel des A. Es ging ihm vielmehr um die Aufnahme eines aus seiner Sicht einvernehmlich gewollten sexuellen Kontakts.

726 Im Gegensatz zu § 183a StGB setzt § 183 StGB keine Tatbegehung in der Öffentlichkeit voraus. Auch nichtöffentliche Exhibitionen (z. B. im Hausflur) sind erfasst. Der Täter muss jedoch die Entblößung immer in der **Absicht** vornehmen, dass die andere Person diese wahrnimmt, somit eine **optische Beziehung** zum körperlich anwesenden Gegenüber hergestellt wird. Es genügt deshalb nicht, wenn der Täter nur mit der Möglichkeit der Wahrnehmung durch eine andere Person rechnet und dies billigend in Kauf nimmt. Erforderlich ist insoweit vielmehr ein **direkt vorsätzliches Handeln.**[41] Denn ohne die tatsächliche Herstellung einer optischen Beziehung zu dem den Vorgang wahrnehmenden Opfer sowie ohne das sichere Wissen des Täters von der konkret gegebenen Beziehung kann schon begrifflich nicht von einer für § 183 Abs. 1 StGB geforderten Zurschaustellung der Entblößung in sexueller Errregungsabsicht ausgegangen werden.[42]

Beispiel: Die Studentin S saß an einem Nachmittag auf einer Bank im botanischen Garten und lernte. Dabei bemerkte sie den A, der sich mehrmals an einer vor ihr befindlichen Hecke hin und her bewegte. Kurze Zeit später nahm sie im linken Augenwinkel eine Bewegung wahr und schaute in diese Richtung. Sie sah A, der 6–8 Meter von ihr entfernt seitlich leicht nach hinten versetzt auf freier Wiese stand, mit geöffneter Hose masturbierende Bewegungen durchführend. Die Beobachtung durch S hielt ihn nicht von der Fortsetzung seines Tuns ab. A suchte die Nähe der S, um sich dadurch und durch das Vorzeigen seines Glieds zu erregen. Hierbei rechnete er damit, S könne ihn beobachten und nahm dies billigend in Kauf.
Das OLG Düsseldorf[43] hat in diesem Fall das Vorliegen einer exhibitionistischen Handlung i. S. des § 183 StGB verneint. Denn diese erfordert, dass der Täter nicht nur absichtlich sein Genitale zeigt, sondern gerade auch das Herstellen einer optischen Beziehung zum Gegenüber anstrebt. Denn vor allem durch die Wahrnehmung seiner Handlung will der Exhibitionist sexuelle Erregung, Lustgewinn oder Befriedigung erreichen.

---

[40] BayObLG, NJW 1999, S. 72 f.

[41] BGH, NStZ-RR 2007, S. 374; Fischer, 2012, § 183 Rdn. 7; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 183 Rdn. 2; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 183 Rdn. 3; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 183 Rdn. 2.

[42] Siehe auch OLG Bamberg, Beschl. v. 22.2.2011 – 3 Ss 136/10.

[43] OLG Düsseldorf, NStZ 1998, S. 412 f.; siehe auch OLG Düsseldorf, NJW 1977, S. 262; OLG Karlsruhe, NStE Nr. 4 zu § 183 StGB.

§ 183 Abs. 1 StGB verlangt für eine Deliktsvollendung die **Belästigung** einer anderen Person durch die Entblößung des Geschlechtsteils in Erregungsabsicht. Das setzt zum einen voraus: Das Opfer **nimmt** die Exhibition sowohl tatsächlich als auch in ihrer sexuellen Tendenz[44] **wahr**. Dabei braucht es sich jedoch nicht notwendigerweise um denjenigen Gegenüber zu handeln, auf dessen Belästigung es dem Täter ankommt. Allein aus der Beobachtung der Entblößung durch einen anderen kann allerdings noch nicht geschlossen werden, dass er i. S. der Norm auch belästigt wurde.[45] Die bloße Eignung einer solchen Aktivität zur Belästigung reicht noch nicht aus.[46] **727**

Eine Belästigung erfordert neben der Wahrnehmung: Die Beobachtung muss beim Opfer zu einer **negativen Gefühlsempfindung** von einigem Gewicht führen.[47] Hierzu gehören insbesondere das Hervorrufen von Angst, Schrecken, Unruhe, Empörung, Ekel oder Ärger[48] als Beeinträchtigungen des psychischen oder physischen Wohlbefindens. Mit dem Merkmal der Belästigung wollte der Gesetzgeber wegen der vom Exhibitionisten in der Regel eingehaltenen räumlichen Distanz zum Gegenüber Vorgänge aus dem Tatbestandsbereich des § 183 Abs. 1 StGB ausschließen, bei denen das Hervorrufen einer erheblichen negativen Gefühlsregung nicht ohne weiteres angenommen werden kann.[49] Eine Belästigung ist damit umso eher anzunehmen, je näher der Täter an das Opfer herantritt oder wenn er dieses sogar berührt, ferner soweit er Manipulationen an seinem entblößten Geschlechtsteil vornimmt.[50] Dagegen ist das Tatbestandsmerkmal der Belästigung nicht erfüllt, wenn es nicht zu negativen Gefühlsreaktionen im beschriebenen Sinne kommt, sondern die die Entblößung wahrnehmende Person lediglich mit Gleichgültigkeit, Mitleid oder Belustigung reagiert.[51] Gleiches gilt, wenn die von der Entblößung betroffene Person (z. B. ein Kind) den Sexualbezug des Geschehens nicht versteht.[52] **728**

Abgesehen von der bereits den Begriff der exhibitionistischen Handlung konstituierenden Erregungsabsicht durch Wahrnehmung reicht auf der Ebene des **subjektiven Tatbestandes** bei § 183 Abs. 1 StGB für den Belästigungserfolg bedingter Vorsatz aus. **729**

---

[44] BGH, NJW 1970, S. 1855.

[45] BGH, NStE Nr. 2 zu § 183 StGB.

[46] Bottke, 2009, S. 305.

[47] Fischer, 2012, § 183 Rdn. 6; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 183 Rdn. 4; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 183 Rdn. 3.

[48] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 183 Rdn. 4.

[49] Vgl. BT-Drs. 6/1552, S. 32; BT-Drs. 6/3521, S. 55.

[50] BGH, NStZ 1993, S. 227; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 183 Rdn. 4.

[51] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 183 Rdn. 10.

[52] Fischer, 2012, § 183 Rdn. 6; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 183 Rdn. 4; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 183 Rdn. 4.

6.1.2 Erweiterte Aussetzungsmöglichkeiten

730 Der Gesetzgeber erkannte ein praktisches Bedürfnis, bei Exhibitionisten im Interesse einer sinnvollen Therapie die Voraussetzungen einer Strafaussetzung zur Bewährung zu erleichtern.[53] Denn verhängt das Gericht die schuldangemessene Strafe als Freiheitsstrafe, müsste diese angesichts der bei Exhibitionisten regelmäßig ungünstigen Kriminalprognose gem. § 56 Abs. 1 StGB häufig auch vollstreckt werden.

6.1.2.1 § 183 Abs. 3 StGB

731 § 183 Abs. 3 StGB, der ausschließlich auf die **Spezialprävention** abstellt[54], gibt dem Gericht die Befugnis zur Strafaussetzung, wenn es erwarten kann, dass der Täter nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr begehen wird.

732 Mit § 183 Abs. 3 StGB wird zur **Ermöglichung einer Heilbehandlung** auf ambulanter Grundlage auf eine positive Kriminalprognose verzichtet, wenn eine Therapie im stationären Strafvollzug keine vergleichbaren Erfolgschancen bietet, sie sogar zunichte machen könnte.[55] Der Gesetzgeber nimmt also eine Rückfallgefahr nach Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung – selbst für einen längeren Zeitraum[56] – in Kauf, wenn das Gericht zu der Ansicht gelangt, eine nach der Verurteilung beginnende oder fortgesetzte Therapie werde erfolgreich sein und zu einem späteren straffreien Lebenswandel führen.[57] In Relation selbst zu einer hohen Rückfallwahrscheinlichkeit stehen die nur geringe Rechtsgutsverletzung bei einer Wiederholungstat nach § 183 StGB sowie die Möglichkeit der Durchführung einer Therapie.[58]

Voraussetzungen[59] des § 183 Abs. 3 StGB sind:

- die Therapiewilligkeit des Angeklagten,
- die begründete Erwartung günstiger Wirkungen einer längeren Heilbehandlung.

733 § 183 Abs. 3 StGB, der ausschließlich auf die Spezialprävention hinsichtlich des Täters abstellt, **modifiziert** allein die in § 56 Abs. 1 StGB an eine Strafaussetzung zur Bewährung gestellten **Anforderungen der Kriminalprognose**.[60] Die Erwartung zukünftigen straffreien Verhaltens wird ersetzt durch die Erwartung der Heilung nach einer Therapie von längerer Dauer. § 183 Abs. 3 StGB stellt

[53] Vgl. BT-Drs. 6/3521, S. 53 ff.
[54] Fischer, 2012, § 183 Rdn. 14.
[55] Müller-Dietz, 1990, S. 742.
[56] BGH, NStZ 2008, S. 92.
[57] BGHSt. 34, S. 152; BGH, NStZ-RR 2005, S. 11.
[58] BGH, NStZ-RR 2005, S. 12; OLG Stuttgart, StrVert 2007, S. 190.
[59] Dazu BGHSt. 34, S. 152; Müller-Dietz, 1990, S. 747 ff.; Schall, 1987, S. 397 ff.
[60] BGHSt. 28, S. 359.

insoweit eine **Sonderregelung** gegenüber § 56 Abs. 1 StGB dar. Diese hat zur Folge: Eine Strafaussetzung zur Bewährung kommt auch dann in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der richterlichen Urteilsfindung noch eine akute Wiederholungsgefahr gegeben ist. Liegt eine exhibitionistische Handlung vor, hat das Gericht sich daher in den Urteilsgründen eingehend mit den Voraussetzungen von § 183 Abs. 3 StGB auseinanderzusetzen. Einzubeziehen in die richterlichen Erwägungen und in der Entscheidung darzustellen sind einschlägige Vorverurteilungen einschließlich deren nähere Begleitumstände, die Erfolgsaussichten einer Heilbehandlung verbunden mit Angaben zu Therapiebereitschaft, Therapiefähigkeit und -bedürftigkeit.[61]

734 Im Übrigen lässt § 183 Abs. 3 StGB die in §§ 56 ff. StGB normierten **Bedingungen der Strafaussetzung zur Bewährung** unberührt. So sind gerade im Hinblick auf die Heilbehandlung auch § 56c Absätze 3 und 4 StGB zu beachten.[62] Erklärt der Täter sich nach entsprechender Befragung vor Gericht bereit, sich im Hinblick auf sein exhibitionistisches Verhalten einer längeren Therapie zu unterziehen und kann die Einhaltung der freiwilligen **Zusage** erwartet werden, so sieht das Gericht nach § 56c Abs. 4 StGB regelmäßig vorläufig davon ab, die Heilbehandlung im Wege der Weisungserteilung anzuordnen. Dabei können die Zusagen die bei einer richterlichen Weisung zu beachtenden Grenzen überschreiten.[63] Liegt keine Zusage vor, setzt die Erteilung einer **Weisung** an den Täter, sich der Heilbehandlung zu unterziehen gem. § 56c Abs. 3 Nr. 2 StGB eine Einwilligung des Verurteilten voraus, wenn diese stationär erfolgen soll. Einer festen Therapieplatzzusage bedarf es bei vorliegender Einwilligung für die Aussetzungsentscheidung nach § 183 Abs. 3 StGB nicht.[64] Eine nicht stationäre Heilbehandlung, die mit keinem körperlichen Eingriff verbunden ist, darf – wie sich aus § 56c Abs. 3 Nr. 1 StGB ergibt – auch ohne Einwilligung angeordnet werden. Jedoch steht ein fehlender Wille zur ambulanten Therapie regelmäßig einem gerichtlichen Vorgehen nach § 183 Abs. 3 StGB entgegen, weil das Behandlungsziel i. S. der Norm ohne eine Mitwirkungsbereitschaft des Betroffenen nicht erreicht werden kann und dies daher einer Erfolgsprognose entgegensteht.[65]

735 Verhängt das Gericht eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten, bleibt auch bei exhibitionistischen Handlungen – trotz begründeter Erwartung einer erfolgreichen Heilbehandlung – die Anwendbarkeit von § 56 Abs. 3 StGB nicht von vornherein ausgeschlossen.[66] Eine Strafaussetzung kann also scheitern, wenn die Vollstreckung der stationären Unrechtsreaktion zur Verteidigung der Rechtsordnung geboten erscheint. **Generalpräventive Aspekte** i. S. des § 56 Abs. 3 StGB

---

[61] OLG Stuttgart, StrVert 2007, S. 190.

[62] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 183 Rdn. 13.

[63] Fischer, 2012, § 56c Rdn. 14.

[64] BGH, NStZ 1998, S. 409; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 183 Rdn. 11.

[65] BGHSt. 34, S. 152.

[66] BGHSt. 34, S. 152; BGH, NStZ 1991, S. 485; BGH, NStZ-RR 1996, S. 58; BGH, StrVert 2003, S. 390.

können allerdings dann keine Rolle spielen, wenn der zu verurteilende Täter in die Heilbehandlung eingewilligt hat und ein Therapieplatz zur Verfügung steht.[67]

736 Begeht der Verurteilte nach einer positiven Aussetzungsentscheidung in der Bewährungszeit eine einschlägige Rückfalltat, kommt ein **Widerruf** der Strafaussetzung gem. § 56f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB erst dann in Betracht, wenn angesichts der erneuten exhibitionistischen Handlung keine begründete Erwartung einer erfolgreichen Heilbehandlung mehr besteht. Denn mit der Regelung des § 183 Abs. 3 StGB hat der Gesetzgeber der Allgemeinheit auferlegt, bis zum gelungenen Therapieabschluss in gewissem Umfang Belästigungen zu ertragen.[68] Während der laufenden Bewährung begangene andere Straftaten als exhibitionistische Handlungen führen ebenfalls nicht zu einem Widerruf, es sei denn, sie berühren (z. B. bei Verwirklichung von schwerwiegenden Sexualdelikten mit Körperkontakt) die spezifische Prognose sowie die Zielsetzung von § 183 Abs. 3 StGB.[69]

737 Die in § 183 Abs. 3 StGB vorgenommene gesetzliche Bewertung verbietet es, bei Gefahr der Begehung neuer exhibitionistischer Betätigungen ohne weiteres im Rahmen des § 63 StGB von der Erwartung erheblicher rechtswidriger Taten auszugehen. Liegen die übrigen Voraussetzungen einer **Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus** vor, rechtfertigt allein die Art des Delikts nicht die Annahme von Erheblichkeit. Dies schließt – auch im Blick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip (§ 62 StGB) – eine stationäre Unterbringung im Maßregelvollzug bei nur lästigen Taten aus.[70] Da es sich beim Exhibitionismus um ein regelmäßig monoton und gleichförmig verlaufendes Delikt handelt, das nicht generell in andere gefährdende oder gar schädigende Handlungen einmündet, vermag somit die bloße Gefahr weiterer exhibitionistischer Betätigung nicht die Annahme einer Erheblichkeit i. S. des § 63 StGB zu begründen.[71] Eine Unterbringung kann erst in Betracht kommen, wenn im Einzelfall – durch konkrete Tatsachen belegt[72] – Anlass zu der Befürchtung besteht, es werde in der Zukunft nicht bei exhibitionistischen Aktivitäten bleiben. Es muss die Gefahr für die Allgemeinheit gegeben sein, dass der Täter anstelle solcher Taten bzw. im Zusammenhang mit diesen schwerer wiegende Delikte begehen wird, also erhebliche rechtswidrige Taten von ihm zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.[73]

738 Einer zureichenden Prüfung der Voraussetzungen einer Strafaussetzung zur Bewährung nach § 183 Abs. 3 StGB bedarf es nicht nur, wenn der Täter eine oder ausschließlich mehrere exhibitionistische Handlungen begangen hat. § 183 Abs. 3

---

[67] Fischer, 2012, § 183 Rdn. 14.

[68] BGH, NStZ-RR 2005, S. 11; Fischer, 2012 § 183 Rdn. 14; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 183 Rdn. 23; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 183 Rdn. 11.

[69] Dazu auch Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 183 Rdn. 11.

[70] Dazu Laubenthal, 1997, S. 688.

[71] BGH, NStZ 1995, S. 228; BGH 1998, S. 409; BGH, NStZ-RR 2007, S. 374; BGH, NStZ 2008, S. 92.

[72] BGH, NStZ-RR 2007, S. 374.

[73] BGH, NStZ-RR 1999, S. 298.

StGB kann auch bei einer Verurteilung zu einer **Gesamtstrafe** zur Anwendung gelangen. Dann muss aber der Unrechtsschwerpunkt auf der exhibitionistischen Handlung gem. § 183 Abs. 1 StGB liegen.[74]

Beispiel: Der E entblößte im Kaufpark sein Geschlechtsteil und manipulierte daran, um sich sexuell zu erregen. Dabei fixierte er die ganze Zeit eine Gruppe von drei Jugendlichen in seiner Nähe. Es war ihm daher bewusst, dass er von der fünfzehn Jahre alten G beobachtet wurde, worauf es ihm zu seiner Erregung ankam. Die G verspürte Ekel und informierte ihre beiden Begleiter über das Verhalten des E. Diese riefen dem E zu, worauf dieser sich entfernte, noch bevor sie ihn auf sein Verhalten ansprechen konnten. Nach kurzer Zeit kehrten die drei Jugendlichen in den Kaufpark zurück, wo sie den E erneut antrafen und ihn wegen des Geschehens zur Rede stellen wollten. Der E, der diese Absicht der Jugendlichen bemerkte, rannte davon, verfolgt von den Jugendlichen, die ihm zuriefen, stehen zu bleiben. Ein Jugendlicher holte den E ein und legte ihm die Hand auf die Schulter, um ihn zum Anhalten zu bewegen. Daraufhin versetzte der E seinem Verfolger einen Faustschlag ins Gesicht. Nach einem zweiten Faustschlag ins Gesicht ging der Jugendliche zu Boden. Obwohl der E nunmehr ungehindert die Flucht hätte fortsetzen können, kniete er sich über den auf dem Rücken liegenden Jugendlichen und versetzte ihm weitere Schläge gegen Kopf und Körper, durch die beim Opfer schmerzhafte Prellungen im Gesicht und Nasenbluten verursacht wurden.
E wurde wegen einer exhibitionistischen Handlung sowie wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt. Zur Frage des § 183 Abs. 3 StGB hat das Landgericht ausgeführt, dass seine Voraussetzungen nicht vorlägen. Der E führte zwar Therapiegespräche. Diese reichten jedoch im Hinblick darauf, dass lediglich alle drei Wochen ein Gespräch stattfinde, nicht aus, zumal Behandlungsziel nicht die Beseitigung der Neigung zu exhibitionistischen Handlungen sei, sondern vielmehr seine Depressionen.
Das OLG Stuttgart[75] hob auf die Revision des E hin das Urteil auf und verwies die Sache zurück, soweit dem E eine Strafaussetzung zur Bewährung versagt wurde. Denn die Strafkammer lehnte die Frage der Anwendbarkeit des § 183 Abs. 3 StGB rechtsfehlerhaft ab. Nach Ansicht des Revisionsgerichts lässt das Urteil die für eine Prüfung der Voraussetzungen des § 183 Abs. 3 StGB erforderlichen Feststellungen vermissen. „Aus dem Urteil ergibt sich nicht, ob es eine geeignete Sexualtherapie gibt und ob der Angeklagte bereit wäre, sich einer solchen zu unterziehen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass entsprechende Heilbehandlungsversuche offensichtlich aussichtslos wären, z. B. weil der Angeklagte eine geeignete Sexualtherapie schon einmal erfolglos unternommen hätte. Ebenfalls äußert sich das Urteil nicht dazu, ob dem Angeklagten etwa im Zusammenhang mit früheren Strafaussetzungen zur Bewährung entsprechende Weisungen erteilt wurden oder wegen seines fehlenden Einverständnisses nicht erteilt werden konnten. … Der Anwendung des § 183 Abs. 3 StGB im vorliegenden Fall steht nicht entgegen, dass der Angeklagte nicht nur wegen einer exhibitionistischen Tat, sondern zusätzlich wegen einer tatmehrheitlich begangenen Körperverletzung verurteilt wurde.“
Dem Normzweck – so das OLG Stuttgart – „muss auch dann soweit als möglich Rechnung getragen werden, wenn eine Tat nach § 183 StGB mit einer anderen Straftat zusammentrifft und allein deshalb eine höhere Gesamtstrafe verhängt wird. Voraussetzung ist jedoch, dass der Schwerpunkt des kriminellen Unrechts auf der exhibitionistischen Handlung liegt und dass bei isolierter Betrachtung der anderen Tat eine Wiederholung nicht zu erwarten ist. Das ist der Fall, wenn die Einsatzstrafe dem Strafrahmen des § 183 Abs. 1 StGB zu entnehmen ist und die andere Einzelstrafe die Gesamtstrafe nur geringfügig erhöht.“

---

[74] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 183 Rdn. 11.

[75] OLG Stuttgart, StrVert 2007, S. 189 f.

6.1.2.2 § 183 Abs. 4 StGB

739 Die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung bei Erwartung einer erfolgreichen Heilbehandlung hat der Gesetzgeber nicht auf die Fälle der Tatbestandsverwirklichung gem. § 183 Abs. 1 StGB beschränkt. § 183 Abs. 4 StGB verbreitert den Anwendungsbereich des § 183 Abs. 3 StGB. Dies betrifft bereits den Täterkreis, in den hier – im Gegensatz zu § 183 Absätze 1-3 StGB – auch weibliche Personen einbezogen werden.[76]

Nach § 183 Abs. 4 StGB profitieren Männer und Frauen gleichermaßen von der **erweiterten Aussetzungsmöglichkeit**, wenn die exhibitionistische Handlung

- nach einer anderen Strafnorm, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht (Nr. 1) oder
- wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 oder gem. § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern (Nr. 2)

bestraft wird.

740 Für eine Anwendung des § 183 Abs. 4 StGB ist nicht die rechtliche Einordnung der Tat unter § 183 Abs. 1 StGB entscheidend, sondern ob eine **Heilbehandlung geboten** erscheint und ihr **Erfolg erwartet** werden kann.[77]

§ 183 Abs. 4 StGB kommt vor allem in Betracht[78], wenn

- der Tatbestand des § 183 Abs. 1 StGB nicht erfüllt ist (z. B. weibliche Täterin oder Fehlen des Tatbestandsmerkmals der Belästigung) und eine Sanktionierung nach § 183 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 StGB vorliegt oder
- es trotz Verwirklichung des Tatbestandes von § 183 Abs. 1 StGB an einem Strafantrag nach § 183 Abs. 2 StGB fehlt, ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht bejaht wird und eine Bestrafung i. S. von § 183 Abs. 4 Nr. 1 bzw. 2 StGB erfolgt oder
- sowohl die Voraussetzungen des § 183 Abs. 1 und 2 StGB als auch die von § 183 Abs. 4 Nr. 1 bzw. 2 StGB gegeben sind, § 183 StGB aber auf der Konkurrenzebene verdrängt wird.

741 § 183 Abs. 4 Nr. 1 StGB erlangt insbesondere für die Fälle Bedeutung, in denen das Gericht eine exhibitionistische Betätigung als eine Beleidigung gem. § 185 StGB wertet.[79] Die Norm kommt ferner in Betracht, wenn der Täter mit der exhibitionistischen Handlung zugleich tateinheitlich einen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) oder das Delikt der Bedrohung (§ 241 StGB) verwirklicht.

742 Erfolgt eine Bestrafung wegen Exhibitionismus vor Minderjährigen ausschließlich oder zugleich wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen durch Vornahme sexueller Handlungen vor dem Opfer nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 StGB oder

---

[76] Zum weiblichen Exhibitionismus: Sick, 1991, S. 85 ff.

[77] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 183 Rdn. 14.

[78] Dazu Fischer, 2012, § 183 Rdn. 15; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 183 Rdn. 12.

[79] Siehe zur Beleidigung durch sexualbezogene Handlungen oben Kap. 2.6.

wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern durch sexualbezogene Betätigung vor dem Kind gem. § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB, bleibt eine Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 183 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 StGB nicht auf eine angedrohte Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr beschränkt. Ein Vorgehen i. S. des § 183 Abs. 3 StGB ist auch im Rahmen des § 56 Abs. 2 StGB (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren) möglich, denn § 183 Abs. 4 Nr. 2 StGB beinhaltet gerade keine Begrenzung hinsichtlich der gesetzlichen Strafdrohung.[80] Insoweit enthält § 183 Abs. 4 StGB eine **Sonderregelung** allein **für die Kriminalprognose**, nicht aber auch für die weiteren Kriterien des § 56 Abs. 2 StGB (das Vorliegen besonderer Umstände in der Tat und in der Täterpersönlichkeit).[81] Somit kann die Vollstreckung einer wegen exhibitionistischer Betätigung nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 StGB oder gem. § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB verhängten Freiheitsstrafe selbst bei deren Höhe von zwischen einem und zwei Jahren trotz einer ungünstigen Zukunftsprognose i. S. des § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn nach § 183 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 StGB zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine weiteren einschlägigen Taten mehr begehen wird.[82]

743 Mit der durch die Normierung von § 183 Abs. 4 Nr. 2 2. Alt. i.V.m. § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB geschaffenen Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung selbst bei exhibitionistischer Betätigung vor Kindern hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass solche Verhaltensweisen nicht von vornherein als erhebliche Taten zu betrachten sind, welche die Allgemeinheit gefährden. Deshalb darf es bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen von § 63 StGB insoweit nicht stets zu einer Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus kommen.

Beispiel: Der A öffnete auf einem Kinderspielplatz, auf dem sich zum Zeitpunkt allein der fünfjährige M aufhielt, seine Hose und zog ein Kondom über sein entblößtes Glied. Dabei bat er den Fünfjährigen um Hilfe, die dieser aber ablehnte. Sodann entfernte sich der A. Einige Tage später öffnete A seine Hose und manipulierte an seinem entblößten Glied, als ein geistig behinderter neunzehnjähriger Mann auf dem Spielplatz zu ihm hinblickte. Nur einen Tag später öffnete er seine Hose und manipulierte an seinem entblößten Glied vor zwei neunjährigen Jungen, wobei er die Jungen mitunter ansah.
Das Landgericht verurteilte A wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in zwei Fällen und wegen exhibitionistischer Handlungen in einem Fall zu einer Gesamtfreiheitsstrafe und ordnete seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) an. Dabei ging das Landgericht sachverständig beraten davon aus, dass A an einer ausgeprägten lang anhaltenden und tief verwurzelten Persönlichkeitsstörung mit selbstunsicheren, paranoiden, zwanghaften und histrionischen Zügen leidet, die zu einer massiven sozialen Anpassungsstörung geführt haben. Diese Störung führte als schwere andere seelische Abartigkeit i. S. von §§ 20, 21 StGB zwar nicht zur Einschränkung seiner Einsichtsfähigkeit wohl aber zu einer erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit bei den Taten. Das Landgericht erachtete A als allgemeingefährlich. Er war bereits vor zehn Jahren wegen an Kinder gerichteter obszöner Telefonanrufe und vor fünf Jahren wegen Onanierens vor drei Kindern bestraft worden. Es seien – so das Landgericht – vor allem weitere exhibitionistische Handlungen vor Kindern zu erwarten, die als erhebliche Straftaten angesehen werden müssten.

---

[80] Lackner/Kühl, 2011, § 183 Rdn. 10; Müller-Dietz, 1990, S. 748 f.; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 183 Rdn. 14; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 183 Rdn. 16.

[81] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 183 Rdn. 13.

[82] BGH, StrVert 2003, S. 389.

A wandte sich mit dem Rechtsmittel der Revision gegen die Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus. Das Rechtsmittel führte zur Aufhebung des Rechtsfolgenausspruchs. Der BGH[83] stellt in seiner Revisionsentscheidung klar: bei der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus darf nicht unbeachtet bleiben, dass der Gesetzgeber für exhibitionistische Handlungen – auch vor Kindern – mit § 183 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 2 StGB eine Sonderregelung geschaffen hat. „Sie erlaubt eine Bewährungsaussetzung auch dann, wenn dem Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung eine günstige Prognose gestellt werden kann. Für einen längeren Zeitraum wird daher die Gefahr der Wiederholung derartiger Taten hingenommen. Mit dieser gesetzlichen Wertung ist es unvereinbar, diese Taten stets als erhebliche, für die Allgemeinheit gefährliche Straftaten anzusehen. … Von der Gefahr erheblicher Straftaten ist aber dann auszugehen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Täter auch schwerwiegendere Sexualdelikte begehen wird, etwa weil er aktiv auf Kinder zugeht und Körperkontakt mit ihnen sucht."

6.2 Öffentliche Ärgerniserregung

744 Mit § 183a StGB tritt das Gesetz – bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe – der provozierenden Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit entgegen. Geschützt wird, obwohl die Norm auf die Öffentlichkeit Bezug nimmt, kein Allgemeinrechtsgut[84], sondern der **Individualanspruch**, sexualbezogene Vorgänge nicht ungewollt wahrnehmen zu müssen.[85] Die Strafnorm des § 183a StGB greift jedoch nur, wenn die Tat nicht in § 183 StGB als exhibitionistische Handlung mit Strafe bedroht ist. Ein Versuch von § 183a StGB bleibt straflos.

745 Im Gegensatz zum Delikt der exhibitionistischen Handlungen (§ 183 Abs. 2 StGB) bedarf es für eine Strafverfolgung öffentlicher Ärgerniserregung keines Strafantrags oder einer Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses daran durch die Staatsanwaltschaft. § 183a StGB stellt ein **Offizialdelikt**[86] dar.

Der objektive Tatbestand des § 183a StGB setzt voraus:

- eine sexuelle Handlung,
- deren öffentliche Vornahme,
- die Erregung eines Ärgernisses hierdurch.

746 Anders als beim Delikt der exhibitionistischen Handlungen gem. § 183 StGB beschränkt das Gesetz in § 183a StGB den Kreis tauglicher Täter nicht auf Männer. Wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses können sich alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht strafbar machen.

[83] BGH, NStZ 2008, S. 92.

[84] Bottke, 2009, S. 312

[85] BT-Drs. 6/3521, S. 56; Fischer, 2012, § 183a Rdn. 2; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 183a Rdn. 1; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 183a Rdn. 1; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 183 Rdn. 1; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 183a Rdn. 1; a.A. Benz, 1982, S. 179; Lackner/Kühl, 2011, § 183a Rdn. 1.

[86] Krit. Fischer, 2012, § 183a Rdn. 2a.

Sexuelle Handlungen i. S. des § 183a StGB sind solche mit einer objektiven Sexualbezogenheit im äußeren Erscheinungsbild des Täterverhaltens[87], welche die Erheblichkeitsschwelle überschreiten (§ 184g Nr. 1 StGB). Nicht unter den Handlungsbegriff der Norm fallen schriftliche oder verbale Äußerungen.[88] Da der Sexualbezug nach dem äußeren Erscheinungsbild einer Betätigung zu beurteilen ist (z. B. kein Sexualbezug bei bloßem Nudismus) und der sexuellen Tendenz keine entscheidende Bedeutung zukommt, verlangt § 183a StGB – im Gegensatz zur exhibitionistischen Handlung des § 183 StGB – nicht die Absicht des männlichen oder weiblichen Täters, sich oder einen anderen durch das Verhalten sexuell zu erregen. Es muss der agierenden Person lediglich auf eine **Zuschauerprovokation** ankommen. Nicht von Relevanz ist ferner, ob der Täter allein oder zusammen mit anderen agiert oder ob es um eine erlaubte bzw. verbotene Betätigung geht.[89] Auch setzt § 183a StGB keinen Körperkontakt voraus. **747**

Beispiel: Der A befriedigte sich selbst und fing dabei sein Sperma in einem Becher auf und füllte dieses in ein leeres Augentropfen-Fläschchen um. Das Fläschchen mit dem abgefüllten Sperma führte er dann in der Absicht bei sich, eine beliebige – äußerlich von ihm aber als attraktiv empfundene – Frau bei geeigneter Gelegenheit mit dem Sperma zu bespritzen. A suchte einen Supermarkt auf und stellte sich dort mit ausgewählten Artikeln in eine Schlange am Kassenbereich. Vor ihm stand die M. Der A, der diese attraktiv fand, holte sodann das mit seinem Sperma befüllte Fläschchen aus der Tasche und spritzte der M dessen Inhalt im Bereich ihres Gesäßes auf ihre Kleidung. Die M bemerkte kurz darauf, dass eine Stelle an ihrem Gesäß bzw. unteren Rückenbereich feucht wurde. Sie griff mit ihrer Hand zu der Stelle und dabei in das auf ihrer Kleidung befindliche Sperma. Sie bemerkte, dass es sich bei der Flüssigkeit um Sperma handelte. M fühlte sich in ihrer Ehre herabgesetzt und verspürte Ekel.
Das Amtsgericht Lübeck[90] stellte fest, dass A den Tatbestand der Erregung öffentlichen Ärgernisses gem. § 183a StGB verwirklichte. Dabei bejaht es das Vorliegen einer nach ihrem äußeren Erscheinungsbild sexuellen Handlung von einiger Erheblichkeit. Eine solche „wäre zweifelsfrei etwa bei einem – freilich schon § 183 StGB unterfallenden – Onanieren/Ejakulieren vor einer anderen oder auf eine andere Person zu bejahen. … Anderes kann nach Ansicht des Gerichts nicht gelten, wenn das Ejakulat nicht unmittelbar in Folge des Selbstbefriedigungsaktes hervortritt, sondern wie vorliegend gleichsam ‚vorproduziert' und ‚asserviert' aus einem Behältnis – und damit hinter den Voraussetzungen von § 183 StGB zurück bleibend – auf eine andere Person verspritzt wird. Die Handlung des Angeklagten lässt nach allgemeinem Verständnis eine Sexualbezogenheit erkennen und kann nach dem äußeren Erscheinungsbild nicht etwa auf ein – sexuellneutrales oder ambivalentes – Beschmieren fremder Sachen mit Körperflüssigkeiten reduziert werden."
Eine Bestrafung nach § 183a StGB lehnte das Amtsgericht Lübeck jedoch mit Blick auf die subjektive Tatbestandsseite ab. Denn A war nicht nachzuweisen, dass er beabsichtigte oder als sicher voraussehen musste, dass die M das Bespritzen als solches wahrnimmt und nicht etwa erst später die Flüssigkeit auf ihrer Kleidung bemerkt.

---

[87] Fischer, 2012, § 183a Rdn. 3; Kett-Straub, 2006, S. 189; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 183a Rdn. 3.

[88] BGHSt. 12, S. 62; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 183a Rdn. 4.

[89] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 183a Rdn. 3.

[90] AG Lübeck Urteil v. 8.6.2011 – 61 Ds 61/11, 61 Ds 746 Js 13196/11.

748 Da die Erheblichkeitsschwelle i. S. des § 184g Nr. 1 StGB bei den nur vor Belästigungen schützenden Tatbeständen sehr hoch angesetzt wird[91], können Zärtlichkeiten zwischen Verliebten erst Erheblichkeit erlangen, wenn die Durchführung des Geschlechtsverkehrs oder dessen Ersatzhandlungen erfolgen.

749 § 183a StGB setzt voraus, dass eine Person öffentlich sexualbezogene Aktivitäten vornimmt. Ein Vornehmen-Lassen erfüllt daher ebenso wenig den Tatbestand wie das Öffentlich-Machen fremder sexueller Betätigungen. Denn § 183a StGB verlangt ein **eigenhändiges Handeln** des Täters.[92]

750 Die sexuelle Aktivität muss **öffentlich** vorgenommen werden. Dabei geht es keineswegs in erster Linie um Betätigung an einem öffentlichen Ort (z. B. am Straßenrand).[93] Es kommt auch eine Stelle in Betracht, die abseits der Öffentlichkeit liegt.

Beispiel: T suchte ein Gebäude auf, dessen örtliche Verhältnisse ihm von einem früheren Besuch her bekannt waren. Von einem Fenster des Treppenaufganges aus konnte T den gegenüberliegenden Gebäudeflügel einsehen, in dem die Damentoiletten einer Näherei untergebracht waren, in der – je nach Auftragslage – 100-130 Frauen arbeiteten. T trat an das Fenster, um sich durch Entblößung in Gegenwart einer anderen Person zu befriedigen. Dabei war ihm bewusst, dass er von mehreren Fenstern des Nähsaales sowie von den Toilettenfenstern aus deutlich wahrgenommen werden konnte. Nachdem T etwa eine Stunde gewartet hatte, zeigte sich an einem der Toilettenfenster die vierzehnjährige M. Sie erblickte den T, welcher sich dicht hinter dem offenen Treppenfenster befriedigte. M empfand Abscheu vor dem Verhalten des T und wandte sich ab.
Der BGH[94] hat in diesem Fall eine öffentliche Ärgerniserregung bejaht.

751 Entscheidend ist: Das Täterverhalten wird wahrgenommen oder kann wahrgenommen werden. Damit liegt keine Öffentlichkeit vor, wenn die sexuelle Handlung versteckt erfolgt, der Betreffende also derart agiert, dass sie nach seinem Willen und seinen Vorstellungen für andere nicht erkennbar bleibt.[95] Der Öffentlichkeitsbegriff des § 183a StGB verlangt zudem die **Wahrnehmbarkeit** bzw. tatsächliche Wahrnehmung durch einen unbestimmten Personenkreis, ohne dass es darauf ankommt, ob die unbestimmte Vielzahl der Personen die Handlung auch tatsächlich gesehen hat. Eine öffentliche Vornahme liegt selbst dann vor, wenn eine Wahrnehmung oder Wahrnehmungsmöglichkeit für zumindest einzelne Mitglieder einer fest umrissenen, jedoch nicht durch persönliche Beziehungen miteinander verbundenen Personenmehrheit gegeben ist (z. B. Angestellte eines Großraumbüros; Mitglieder eines großen FKK-Vereins; Besucher eines allgemein zugänglichen Nachtlokals). Allerdings darf es sich dabei nicht um einen geschlossenen, d. h. in wechselseitigen persönlichen Beziehungen zueinander stehenden, Personenkreis handeln (z. B.

[91] Siehe Kap. 2.5.2.

[92] Bottke, 2009, S. 312; Fischer, 2012, § 183a Rdn. 3; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 183a Rdn. 6; a.A. Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 183a Rdn. 7; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 183a Rdn. 8.

[93] BGH, NJW 1969, S. 853.

[94] BGHSt. 11, S. 282 ff.

[95] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 183a Rdn. 3.

Clubmitglieder, Teilnehmer einer privaten Party), denn dann fehlt es an der Wahrnehmbarkeit durch unbestimmte Personen.[96]

752 Ein **Ärgernis** ist **erregt**, wenn ein anderer

- die sexuelle Handlung als solche ungewollt wahrnimmt,
- sie in ihrem sexuellen Bezug erkennt und
- sich unmittelbar in seinem Scham- und Anstandsgefühl verletzt fühlt.

753 Muss die sexuelle Handlung öffentlich begangen werden, d. h. für eine Personenmehrzahl wahrnehmbar sein, so reicht es für eine Strafbarkeit nach § 183a StGB aus, wenn die Betätigung von wenigstens einer Person tatsächlich vorgenommen wird.[97] Der Betrachter muss mit dem sexualbezogenen Geschehen **ungewollt konfrontiert** werden.[98] Daran fehlt es, wenn er sich selbst zu einem bestimmten Ort begibt, um sexuelle Handlungen zu betrachten (z. B. Besuch einer Striptease-Bar) oder sich – unter Heranziehung von Hilfsmitteln (z. B. Fernglas) – um Wahrnehmung bemüht.[99]

754 Das vom Täter zur Ärgerniserregung anvisierte und das tatsächliche Opfer können verschiedene Personen sein. Erforderlich ist aber stets die **Unmittelbarkeit der Konfrontation**. Der Tatbestand des § 183a StGB ist daher nicht erfüllt, wenn die Ärgernis nehmende Person erst durch Berichte Dritter von dem Vorfall Kenntnis erlangt.

755 Die wahrnehmende Person muss den **sexuellen Bezug** der Betätigung auf der Täterseite **erfassen**.[100] Das erfordert aber nicht, dass das Opfer die Einzelheiten der sexuellen Aktivität beobachtet. Es genügt, wenn das Verhalten als solches wahrgenommen und das Geschehen entsprechend als sexuelle Handlung aufgefasst wird.[101] Das Erkennen des geschlechtlichen Bezugs kann bei Kindern mangels eines entsprechenden Verständnisses noch fehlen.[102]

756 Schließlich bedarf es des Vorliegens eines individuellen Ärgernisses.[103] Die sich ungewollt mit einer fremden sexuellen Handlung konfrontiert sehende Person wird in ihrem **Scham- und Anstandsgefühl verletzt**, wobei als Maßstab derjenige eines normal empfindenden Menschen zugrundezulegen ist.[104]

757 Auf der **subjektiven Tatbestandsebene** verlangt § 183a StGB, dass der Täter im Hinblick auf die Vornahme einer sexuellen Handlung und deren Erheblichkeit

---

[96] Zum Ganzen BGHSt. 11, S. 282 ff.; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 183a Rdn. 6 f.; Lackner/Kühl, 2011, § 183a Rdn. 2; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 183a Rdn. 3 f.; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 246; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 183a Rdn. 4; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 183a Rdn. 3.

[97] Fischer, 2012, § 183a Rdn. 4; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 183a Rdn. 3.

[98] BT-Drs. 6/3521, S. 57.

[99] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 183a Rdn. 4.

[100] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 183a Rdn. 5.

[101] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 183a Rdn. 3.

[102] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 183a Rdn. 4.

[103] Bottke, 2009, S. 315.

[104] Gössel, 2005, S. 27; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 183a Rdn. 5.

gem. § 184g Nr. 1 StGB mit wenigstens bedingtem Vorsatz agieren muss. Dieser hat auch die Öffentlichkeit der Tatbegehung zu umfassen. Bezüglich der Erregung des Ärgernisses erfordert § 183a StGB jedoch das Vorliegen eines direkten Vorsatzes: Dem Handelnden kommt es darauf an, zumindest eine andere Person in ihrem Scham- und Anstandsgefühl zu verletzen oder er sieht eine Ärgerniserregung als sichere Folge seines Verhaltens voraus.

Beispiel: Dem A lag zur Last, an einem bestimmten Tag den Drang verspürt zu haben, sich vor Frauen zu entblößen, um dadurch seinen Geschlechtstrieb zu befriedigen. Hierzu entblößte er in seiner Wohnung seinen Unterkörper, begab sich mit seinem nackten erigierten Glied zum Fenster seiner Wohnung, öffnete dieses und onanierte. Hierbei war er sich bewusst – so der Tatvorwurf der Staatsanwaltschaft –, dass sich am Fenster des knapp 30 Meter entfernten und schräg gegenüber der Wohnung des A liegenden Anwesens die Geschädigten B und C befanden, die ihn beobachteten. Beim Anblick des A hätten sich die Geschädigten angeekelt und belästigt gefühlt.

Das erstinstanzliche Amtsgericht sprach den Angeklagten aus tatsächlichen Gründen vom Anklagevorwurf exhibitionistischer Handlungen gem. § 183 Abs. 1 StGB mit der Begründung frei, dass der für eine Verurteilung nach § 183 Abs. 1 StGB notwendige Tatnachweis für das Vorliegen eines direkten Vorsatzes bezüglich der Wahrnehmung der sexuellen Handlung durch eine andere Person nicht zu führen war. Soweit subsidiär eine Verurteilung wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses nach § 183a StGB in Betracht kam, schied für das Amtsgericht eine Strafbarkeit auch insoweit jedenfalls wegen Fehlens des notwendigen subjektiven Tatbestandes aus.

Der A hatte zwar eingeräumt, am offenen Fenster zur Tatzeit onaniert zu haben. Er habe aber nicht bemerkt, dass Frauen aus dem schräg gegenüberliegenden Fenster ihn gesehen hätten. Krankheitsbedingt habe er jedoch gehofft, dass ihn jemand gesehen habe. Den für den subjektiven Tatbestand des § 183 Abs. 1 StGB erforderlichen direkten Vorsatz bezüglich der Wahrnehmung durch eine andere Person sah das Amtsgericht daher nicht erfüllt. Die für § 183a erforderliche Erregung von Ärgernis erachtete es als fraglich; es stellte fest, dass es jedenfalls insoweit hier am subjektiven Tatbestand fehlte. Denn A hatte – so das Amtsgericht – weder die Absicht, Ärgernis zu erregen, noch wusste er, dass dies geschah. Es blieb zudem unbekannt, ob sich überhaupt Passanten im Blickfeld des A befanden.

Mit ihrer gegen das freisprechende Urteil gerichteten Sprungrevision rügte die Staatsanwaltschaft die Verletzung materiellen Rechts. Die Sprungrevision der Staatsanwaltschaft erwies sich für das OLG Bamberg[105] als unbegründet.

Hinsichtlich des Freispruchs vom Vorwurf einer exhibitionistischen Handlung gem. § 183 Abs. 1 StGB erachtete das OLG die amtsgerichtliche Beweiswürdigung als frei von Rechtsfehlern. „Dies gilt auch, soweit das Amtsgericht aufgrund seiner Feststellungen keine hinreichend sichere Überzeugung für das Vorliegen des subjektiven Tatbestandes, nämlich für den notwendigen direkten Vorsatz des Angeklagten hinsichtlich der konkreten Wahrnehmung der sexuellen Handlungen durch (irgend-)eine andere Person hat gewinnen können.“ Rechtsfehler vermochte das OLG Bamberg ferner nicht bezüglich des Freispruchs vom Vorwurf der Erregung öffentlichen Ärgernisses gem. § 183a StGB zu erkennen. Denn „bezüglich der Erregung des Ärgernisses muss der Täter in der Absicht handeln, Ärgernis zu erregen, d. h. es muss ihm entweder gerade darauf ankommen, dass er Ärgernis erregt, oder er muss wissen, also als sicher voraussehen, dass dies geschieht, weshalb es auch im Rahmen des § 183a StGB nicht ausreichend ist, wenn der Täter die Möglichkeit des Zusehens durch andere lediglich in Kauf nimmt. … Die vor diesem Hintergrund aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme gewonnene und nachvollziehbar begründete Überzeugung des Amtsgerichts, dass dem Angeklagten weder Absicht noch Wissentlichkeit nach-

[105] OLG Bamberg, Beschl. vom 22.2.2011 – 3 Ss 136/10.

zuweisen ist, ist von Rechts wegen nicht zu beanstanden, ohne dass es darauf ankommt, dass der Angeklagte, wie die Revision hier als Argument ins Feld führt, keine Vorsichtsmaßnahmen gegen Beobachtungen getroffen hat."

758 Das Delikt der Erregung öffentlichen Ärgernisses bleibt gegenüber § 183 StGB **subsidiär**.[106] Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung geht eine Bestrafung gem. § 183 StGB vor, wenn es sich bei der öffentlichen Ärgerniserregung zugleich um eine exhibitionistische Betätigung handelt. Zwar stellt § 183a StGB – im Gegensatz zu § 183 StGB – kein Antragsdelikt dar. Liegt ein Strafantrag nicht vor und tritt im konkreten Fall § 183a StGB hinter § 183 StGB zurück, ist eine Strafverfolgung nur unter den weiteren Voraussetzungen des § 183 Abs. 2 StGB (die Staatsanwaltschaft hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten) zulässig.[107]

[106] Bottke, 2009, S. 316; Gössel, 2005, S. 209; Lackner/Kühl, 2011, § 183a Rdn. 5; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB 2010, § 183a Rdn. 10; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 183a Rdn. 8; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 183 Rdn. 8; a.A. Fischer, 2012, § 183a Rdn. 7; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 183a Rdn. 11 (Spezialität).

[107] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 183a Rdn. 8; a.A. Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 183a.

Kapitel 7
Prostitutionsdelikte

7.1 Einführung

759 Strafnormen, die die Prostitutionsausübung betreffen, enthält der 13. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit §§ 180a, 181a, 184e und 184f StGB. Neben dem Schutz der persönlichen Freiheit dient auch dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung vor Ausbeutung im 18. Abschnitt die Vorschrift des § 232 StGB über den Menschenhandel.

7.1.1 Prostitution als Anlass für Strafe

760 Prostitution ist nicht per se strafbar.[1] Selbst wenn die Vornahme sexueller Handlungen gegen Entgelt heute legalisiert und rechtlich als Beruf anerkannt[2] ist[3], zählt Prostitution nach verbreiteter Ansicht aber immer noch zu dem Bereich des „Anrüchigen".[4]

761 Unter **Prostitution** in diesem Sinne versteht man die unabhängig vom Geschlecht gegen Entgelt erfolgende wiederholte Vornahme sexueller Handlungen an und vor wechselnden Partnern bzw. die Duldung solcher Betätigungen an sich selbst.[5] Geht eine erwachsene männliche oder weibliche Person aufgrund einer freien Willensentscheidung der Prostitution nach, indem sie entgeltliche Sexualleistungen an

---

[1] Zur historischen Entwicklung von Prostitution und ihrer Reglementierung: Bargon, 1982, S. 46 ff.; Bauer W., 1963, S. 73 ff.; Dufour, 1995; Feustel, 1993; Gleß, 1994, S. 436 ff.; dies., 1999, S. 15 ff.; Malkmus, 2005, S. 21 ff.; Ringdal, 2006; Schulte, 1994; Simson/Geerds, 1969, S. 506 ff.

[2] Siehe Kap. 2.3.5.

[3] Zur früheren Rechtslage Wesel, 1999, S. 2865 f.

[4] Laubenthal, 2000, S. 167.

[5] Zum Begriff der Prostitution siehe Bargon, 1982, S. 123; Büschi, 2011, S. 20 ff.; Hürlimann, 2004, S. 11; Leo, 1995, S. 23 f.; eingehend zu einer Begriffsbestimmung vor soziologischem Hintergrund Malkmus, 2005, S. 157 ff.; kriminologische Erklärungsansätze zu den Ursachen der Prostitution finden sich bei Schneider H. J., 1986, S. 257 ff.; ders., 1987, S. 18 f.

K. Laubenthal, *Handbuch Sexualstraftaten,*
DOI 10.1007/978-3-642-25556-4_7, © Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2012

beliebigen zahlungsbereiten Kunden erbringt, besteht allein deswegen noch nicht die Notwendigkeit, das Strafrecht zur Anwendung zu bringen. **Freiwillig** erfolgt die **Prostitutionsausübung**, wenn die sich prostituierende Person über die Fähigkeit zu vollverantwortlichem Handeln verfügt, insbesondere nicht mehr minderjährig ist, und sie zu ihrer Erwerbstätigkeit weder durch eine strafrechtlich relevante Einflussnahme bewogen wurde noch jene wegen einer solchen fortführt.[6]

762 Gerade in größeren Städten gehört die häufig traditionell in einem bestimmten Stadtviertel angesiedelte Prostitution zu den ständigen Einrichtungen. Dennoch wird Prostitution gemeinhin mit Kriminalität assoziiert.[7] Der Gesetzgeber fokussiert mit den einschlägigen Straftatbeständen indes allein den **Schutz vor bestimmten strafwürdigen Erscheinungen im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung**, ohne die Prostitutionsausübung gänzlich unterbinden zu wollen.[8]

763 Dies betrifft im 13. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB zum einen die Straftaten der **Förderung und Ausnutzung von Prostitution** (§§ 180a, 181a StGB). Menschen im Prostitutionsmilieu sollen in ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit geschützt werden.[9] Zum anderen gehört hierher die Bewahrung des Einzelnen vor einer **ungewollten Konfrontation** mit sich prostituierenden Personen (Ausübung der verbotenen Prostitution, § 184e StGB), insbesondere die Verhinderung einer Beeinflussung der ethischen Wertvorstellungen Minderjähriger durch eine entsprechende Zurschaustellung (Jugendgefährdende Prostitution, § 184f StGB).[10] Dies wirkt der Gefahr eines Abgleitens von Personen unter 18 Jahren in das Prostitutionsmilieu oder der Begünstigung des Festhaltens junger Menschen an der Prostitution entgegen.

764 Pönalisiert hat der Gesetzgeber zudem sowohl die **Ausbeutung oder Vertiefung** bereits bestehender Prostitution als auch die **Rekrutierung** von Menschen für die Befriedigung sexueller Bedürfnisse Dritter bzw. das Aufrechterhalten besonders qualifizierter Abhängigkeitsverhältnisse.

7.1.2 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

7.1.2.1 Allgemeines

765 Mit § 232 StGB ist im 18. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB der Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung als spezifische Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit pönalisiert und zwar in ihrer besonderen Ausprägung der Frei-

[6] Gleß, 1999, S. 13.

[7] Malkmus, 2005, S. 17; dazu auch Büschi, 2011, S. 39 ff.; Gleß, 1999, S. 11.

[8] Siehe Laubenthal, 2000, S. 167; Probst, 1986, S. 550.

[9] Kreuzer, 1990, S. 237.

[10] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184f Rdn. 1.

heit des Einzelnen zur sexuellen Selbstbestimmung.[11] Gesetzessystematisch gehört § 232 StGB damit nicht zu den Sexualstraftaten, sondern zu den Straftaten gegen die persönliche Freiheit.[12] § 232 StGB dient in erster Linie dem Schutz der persönlichen Freiheit des Opfers einschließlich seiner sexuellen Selbstbestimmung vor Ausbeutung.[13] Hinzu kommt bei § 232 Abs. 1 S. 2 StGB der Schutz junger Menschen.[14]

766 § 232 Abs. 1 enthält den Grundtatbestand des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.[15] Die Vorschrift ist – anders als noch § 180b StGB a. F. – als Erfolgsdelikt ausgestaltet. Sie verlangt, dass eine andere Person zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den in der Norm bezeichneten sexuellen Handlungen gebracht wird.[16]

767 § 232 Abs. 1 StGB bedroht den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren. Für minder schwere Fälle liegt der Strafrahmen nach § 232 Abs. 5 1. Alt. StGB bei Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren. § 232 Abs. 3 StGB enthält bestimmte Qualifikationen von Taten nach § 232 Abs. 1 StGB, für welche die Mindeststrafe auf ein Jahr angehoben wird. Zu diesen gehört nach Abs. 3 Nr. 1, dass das Opfer der Tat ein Kind i. S. des § 176 Abs. 1 StGB ist, d. h. eine Person unter 14 Jahren.

7.1.2.2 Menschenhandel nach § 232 Abs. 1 S. 1

768 Nach § 232 Abs. 1 S. 1 StGB macht sich strafbar, wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution bringt. Ebenso erfasst die Vorschrift Sachverhalte, in denen eine andere Person unter den genannten Bedingungen dazu veranlasst wird, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen. Die Norm setzt eine **Schwächesituation des Opfers** voraus, die in einer Zwangslage

---

[11] Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 232 Rdn. 7; Fischer, 2012, § 232 Rdn. 2a; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 232 Rdn. 1.

[12] Vgl. Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 232 Rdn. 7; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 232 Rdn. 4; eingehend dazu und krit. zum 37. StÄndG Renzikowski, 2005, S. 213 ff.

[13] Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 232 Rdn. 7; Lackner/Kühl, 2011, § 232 Rdn. 1; Renzikowski, 2005a, S. 879; ders. in: MK-StGB, 2006, § 232 Rdn. 1; Valerius in: Beck-OK, 2012, § 232 Rdn. 2; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 232 Rdn. 3.

[14] Krit. zur Überführung der Strafvorschriften über den Menschenhandel in den Abschnitt über die Straftaten gegen die persönliche Freiheit deshalb Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 232 Rdn. 7. Die Prostitution soll zudem nach Ansicht des Gesetzgebers nur einen Unterfall der sexuellen Handlungen darstellen (BT-Drs. 15/3045, S. 8); vgl. ferner Art. 1 Rahmenbeschluss „mittels Prostitution oder anderer Formen der sexuellen Ausbeutung"; siehe auch Renzikowski in: MK-StGB, 2006, § 232 Rdn. 28; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 232 Rdn. 7.

[15] Vgl. BT-Drs. 15/4048, S. 12.

[16] Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 232 Rdn. 8; Renzikowski in: MK-StGB, 2006, § 232 Rdn. 4; Schroeder, 2005a, S. 1395.

oder einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit besteht.[17] Die Vorschrift will damit Menschen unabhängig von Geschlecht und Alter vor der Gefahr ihrer sexuellen „Vermarktung" und Ausbeutung schützen.

(1) Zwangslage

769 Das Opfer befindet sich in einer Zwangslage, wenn eine ernste, nicht notwendig existenzbedrohende Not oder **Bedrängnis persönlicher oder wirtschaftlicher Art** vorliegt.[18] In Bedrängnis gerät das Opfer dabei, sofern mit seiner Situation eine wesentliche Einschränkung der Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten verbunden ist, die den Widerstand des Opfers gegen Angriffe auf seine sexuelle Selbstbestimmung herabzusetzen taugt.[19] Unerheblich bleibt, ob die betreffende Person diese Lage selbst herbeigeführt oder mitverursacht hat.[20]

770 Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bereits – ganz allgemein – bedrückende Armut und schlechte soziale Verhältnisse im Heimatland des Opfers eine solche Zwangslage begründen können.[21] Es genügt auch, wenn der aufenthaltsrechtliche Status der betreffenden Person ungesichert und eine Ausweisung bzw. Abschiebung zu befürchten ist[22]; ebenso wenn die Person nach einer fehlgeschlagenen Ehevermittlung in Angst lebt, bei einer Rückkehr in das Heimatland von der Familie geächtet zu werden.[23]

771 Dabei reicht es aus, dass das Opfer die Situation lediglich subjektiv als eine Zwangslage empfindet. Deswegen bleibt es irrelevant, wenn die eine Notsituation begründenden Umstände tatsächlich nicht vorliegen, die betreffende Person aber irrtümlicherweise von deren Vorliegen ausgeht.[24] Nicht den Tatbestand erfüllen demgegenüber Zwangslagen, die von der Prostitutionsausübung losgelöst sind und die durch Aufnahme der Prostitutionsausübung nicht beseitigt oder zumindest gemildert werden können.[25] Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift, welche die persönliche Freiheit des Opfers einschließlich seiner sexuellen Selbstbestimmung schützen soll.

(2) Hilflosigkeit

772 Der Tatbestand des § 232 Abs. 1 S. 1 StGB kann auch verwirklicht werden, wenn das Opfer sich zwar nicht in einer Zwangslage i. S. der Norm befindet, gleichwohl

---

[17] Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 232 Rdn. 9.

[18] BGHSt. 42, S. 399 (zu § 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB); Fischer, 2012, § 232 Rdn. 9; Renzikowski in: MK-StGB, 2006, § 232 Rdn. 18; zu § 180b Abs. 1 S. 1 StGB a.F. vgl. Laubenthal, 2000, S. 195.

[19] BGHSt. 42, S. 401 (zu § 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB); Fischer, 2012, § 232 Rdn. 9.

[20] Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 232 Rdn. 10; Fischer, 2012, § 232 Rdn. 9; Renzikowski in: MK-StGB, 2006, § 232 Rdn. 19; Valerius in: Beck-OK, 2012, § 232 Rdn. 9.

[21] BT-Drs. 12/2046, S. 4; a.A. Fischer, 2012, § 232 Rdn. 9, der das Hinzutreten weiterer Umstände verlangt.

[22] Fischer, 2012, § 232 Rdn. 9; Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 232 Rdn. 10.

[23] Fischer, 2012, § 232 Rdn. 9; Frommel/Schaar, 2005, S. 62.

[24] Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 232 Rdn. 10; Fischer, 2012, § 232 Rdn. 9; Gössel, 2005, S. 124; Lackner/Kühl, 2011, § 232 Rdn. 5; Renzikowski in: MK-StGB, 2006, § 232 Rdn. 19.

[25] Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 232 Rdn. 10; Renzikowski in: MK-StGB, 2006, § 232 Rdn. 19.

aber in einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit. Dies setzt voraus, dass die hilflose Lage der betreffenden Person an den Aufenthalt in einem fremden Land gekoppelt ist.[26]

773 Eine auslandsspezifische Hilflosigkeit ist gegeben, sofern sich das Opfer gerade aufgrund der besonderen Hindernisse wie z. B. der Sprachbarriere, Arbeitslosigkeit oder der sonstigen Integrationsschwierigkeiten, die es in einem fremden Land bewältigen muss, nicht in der Lage sieht, sich gegen die Anweisungen und Vorgaben des Täters aus eigener Kraft zu wehren bzw. zu entziehen.[27] Dies hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, die im Rahmen einer Gesamtwürdigung abzuwägen sind.[28]

Beispiel: T unterhält einen Bar- und Bordellbetrieb, in dem er überwiegend junge Frauen aus Osteuropa beschäftigt, die sich in sehr bedrängter wirtschaftlicher Lage befinden und sich illegal oder mit Touristenvisum in Deutschland aufhalten. Die Frauen gehen dort der Prostitution nach, in der Hoffnung, genügend Geld zu verdienen, um sich eine gesicherte Existenz aufbauen zu können. T reist regelmäßig nach Litauen und in andere Länder, um neue Frauen „anzuwerben". Um die Frauen zu Beginn gefügig zu machen und sie an ihn zu binden, zahlt T ihnen in den ersten Wochen keinen Lohn aus, sondern stellt ihnen seine „Aufwendungen" in Rechnung (Fahrt nach Deutschland, Einkleidung usw.), deren Summe zunächst abgearbeitet werden muss. Eine eigene Buchführung ist den Frauen untersagt. Erst nach einigen Wochen erfolgen Barzahlungen. Bis dahin bleiben die Frauen mittellos. Teilweise nimmt T auch die Pässe der Frauen in Besitz.
Der BGH[29] hält hier das Merkmal der Hilflosigkeit für erfüllt. Hilflosigkeit liegt vor, wenn das Opfer in der konkreten Lage und nach seinen persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage ist, sich dem Ansinnen der Prostitutionsausübung aus eigener Kraft zu entziehen. Von einer „auslandsspezifischen Hilflosigkeit" wird ausgegangen, wenn das Opfer der deutschen Sprache nicht mächtig ist, über keine Barmittel verfügt und bezüglich Unterkunft und Verpflegung auf den Täter angewiesen bleibt, wobei die Wegnahme des Passes die Hilflosigkeit noch verstärkt. Diese Voraussetzungen waren bei den Tatopfern jedenfalls für die erste Phase ihres Aufenthalts in Deutschland auf Grund ihrer persönlichen Situation in Verbindung mit den allgemeinen Lebens- und Arbeitsbedingungen im Bordell des T gegeben.

774 Als **fremdes Land** i. S. des § 232 Abs. 1 S. 1 StGB gilt jeder Staat, in welchem dem Betroffenen ein Sichzurechtfinden erheblich erschwert ist. Dies kann z. B. auf der anderen Sprache, abweichenden Lebensgewohnheiten oder gesellschaftlichen Strukturen beruhen. Nicht maßgeblich ist demgegenüber die Staatsangehörigkeit.[30] Diese Sichtweise führt dazu, dass auch ein anderes Land nicht als fremdes i. d. S. gilt, wenn Lebensgewohnheiten, Sprache usw. identisch oder jedenfalls sehr ähnlich sind.[31]

---

[26] Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 232 Rdn. 11.

[27] Fischer, 2012, § 232 Rdn. 10; Renzikowski in: MK-StGB, 2006, § 232 Rdn. 20; zu § 180b StGB a.F. BGHSt. 45, S. 161; BGHSt. 42, S. 180; BGH, NStZ 1999, S. 349; BGH, NStZ-RR 1997, S. 293; BGH, NStZ-RR 2004, S. 233.

[28] BGH, NStZ-RR 2004, S. 233; BGH, NStZ-RR 2007, S. 47 f.; Fischer, 2012, § 232 Rdn. 10 f.

[29] BGH, NStZ-RR 2004, S. 233.

[30] Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 232 Rdn. 11.

[31] Renzikowski in: MK-StGB, 2006, § 232 Rdn. 20.

775 Indizien für eine auslandspezifische Hilflosigkeit i. S. des § 232 Abs. 1 S. 1 StGB stellen dar:[32]

- Sprach- oder Kontaktschwierigkeiten,
- Fehlen tatsächlicher und/oder rechtlicher Schutzmöglichkeiten,
- Unkenntnis der Lebensverhältnisse,
- durch die Ausländereigenschaft bedingte finanzielle Schwierigkeiten,
- Gewährung von Unterkunft durch den Täter,
- Wegnahme des Passes oder anderweitige Kontrollen.

(3) Ausnutzen der Schwächesituation

776 Der Täter muss gem. § 232 Abs. 1 S. 1 StGB die spezifische Schwächesituation des Opfers derart ausnutzen[33], dass dieses zur Prostitution oder sexuellen Handlungen gebracht wird. Die Zwangslage bzw. Hilflosigkeit kann dabei bereits vor der Tat bestehen. Ebenso ist ausreichend, wenn der Täter die Schwächesituation erst durch sein Verhalten begründet.[34] Unter Ausnutzung der Zwangslage bzw. Hilflosigkeit handelt der Täter, sofern erst diese sein Verhalten ermöglichen oder begünstigen, was er wiederum bewusst für seine Dispositionen einkalkuliert.[35]

(4) Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution

777 § 232 Abs. 1 S. 1 StGB verlangt als Taterfolg, dass der Täter das Opfer durch sein Verhalten dazu bringt, die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen. Die Prostitution übt eine Person aus, wenn sie über einen kürzeren oder längeren Zeitraum hinweg wiederholt mit wechselnden Partnern sexuelle Handlungen gegen Entgelt vornimmt.[36] Es kommt nicht darauf an, auf welche Weise die Kundenakquise geschieht oder wie die Bezahlung erfolgt.

778 Während die Prostitution eine spezielle Form der sexuellen Ausbeutung darstellt, kommt in § 232 Abs. 1 S. 1 StGB dem **Merkmal der sexuellen Handlungen** eine Auffangfunktion zu. Hierunter fallen alle sonstigen sexuellen Handlungen von einiger Erheblichkeit i. S. des § 184g Nr. 1 StGB die das Opfer an oder vor dem Täter bzw. einem Dritten vornimmt respektive von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lässt. Nicht erfasst sind Sachverhalte, in denen sexuelle Handlungen lediglich vor dem Opfer vorgenommen werden.[37] Die Tatbestandsalternative

---

[32] Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 232 Rdn. 11; vgl. BGHSt. 45, S. 161; BGH, NStZ-RR 2007, S. 46 f.; BGH, NStZ-RR 2004, S. 233; BGH, NStZ-RR 1997, S. 293; BGH, NStZ 1999, S. 349; Laubenthal, 2000, S. 198; krit. Fischer, 2012, § 232 Rdn. 10 a.

[33] Zu den Schwierigkeiten mit dem in §§ 180 b Abs. 1 Satz 1 u. 2, Abs. 2 Nr. 1, 181 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 StGB a.F. enthaltenen subjektiven Merkmal der Kenntnis einer Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit siehe Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 232 Rdn. 12; Schroeder, 1995, S. 233 f.; ders., 1999, S. 833.

[34] Fischer, 2012, § 232 Rdn. 11; Schroeder, 2005a, S. 1395; a.A. Renzikowski in: MK-StGB, 2006, § 232 Rdn. 22, wonach auch die Herbeiführung der Lage durch die Tathandlung nicht ausreichend ist.

[35] Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 232 Rdn. 12.

[36] BGH, NStZ 2000, S. 86; Renzikowski in: MK-StGB, 2006, § 232 Rdn. 29.

[37] Renzikowski in: MK-StGB, 2006, § 232 Rdn. 31.

soll unter anderem den sog. Heiratshandel erfassen, bei dem Mädchen und Frauen mit der Aussicht auf eine Heirat nach Deutschland gelockt und verschiedenen Interessenten angeboten werden.[38] Ebenso kann über dieses Merkmal die Vermarktung über das Internet mit Webcams in den Tatbestand einbezogen werden.[39]

779 Während die **Aufnahme** der Prostitution ein erstmaliges Tätigwerden bzw. zumindest eine zeitliche Zäsur zur letztmaligen Tätigkeit verlangt, erfordert das Merkmal der **Fortsetzung**, dass das Opfer der Prostitution bereits zur Tatzeit nachgeht.[40] Dabei genügt es, wenn die sich prostituierende Person lediglich eine Intensivierung ihrer Tätigkeit ablehnt. Maßgeblich kommt es insoweit auf den tatsächlichen Willen des Opfers an.[41]

Beispiel: Die Tschechin T geht in der Tschechischen Republik gelegentlich auf dem Straßenstrich der Prostitution nach, um sich einen Zusatzverdienst zu erwirtschaften. Dort wird sie von D „angeworben" und in die Bundesrepublik Deutschland verbracht, wo er sie dazu anhält, mit einer Vielzahl von Freiern pro Tag zu verkehren. D überwacht T während ihrer Tätigkeit, bestimmt die Bedingungen der Prostitutionsausübung in allen Einzelheiten und vereinnahmt den gesamten Erlös. T sieht sich außerstande dem D zu entkommen.
Nach Ansicht des BGH[42] ist es für die Verwirklichung des Tatbestands ohne Bedeutung, dass T bereits zuvor freiwillig der Prostitution nachging und dazu auch in Deutschland zunächst bereit war. Es genügt vielmehr, dass das Opfer gezwungen ist, dies in einer bestimmten Art und Weise, an einem anderen Ort oder in größerem Umfang als zuvor zu tun. Es reicht daher aus, wenn ein schon der Prostitution nachgehendes Opfer zu einer qualitativ andersartigen oder intensiveren, von ihm nicht gewollten Form der Prostitutionsausübung gebracht und damit in seinem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt wird.

780 Welchen Grad die Intensivierung der Prostitutionsausübung erreichen muss, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Ausreichend bleibt, wenn es sich um eine qualitativ andere Art der Prostitution handelt, z. B. wenn aufgrund des Täterverhaltens eine Eingliederung des Opfers in einen Bordellbetrieb erfolgt und dieses der Prostitution in institutionalisierter Form nachgeht. Lediglich quantitative Veränderungen genügen nur, wenn sie wesentlich sind und zu einer erhöhten Freiheitsbeeinträchtigung der Prostituierten führen.[43]

(5) Bringen

781 Der Täter bringt sein Opfer dazu, die Prostitution aufzunehmen bzw. fortzusetzen oder sexuelle Handlungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, wenn er, gleichgültig auf welche Art und Weise, den **tatbestandlichen Erfolg** herbeiführt.[44] Hierfür

---

[38] Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 232 Rdn. 15; Laubenthal, 2000, S. 198; Renzikowski, 2005a, S. 880 f.; Wolters, 1997, S. 340.

[39] Renzikowski in: MK-StGB, 2006, § 232 Rdn. 31.

[40] Laubenthal, 2000, S. 195.

[41] Siehe Valerius in: BeckOK-StGB, 2012, § 232 Rdn. 9 („subjektive Zwangslage").

[42] BGHSt. 42, S. 181.

[43] Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 232 Rdn. 14; Laubenthal, 2000, S. 195 f.

[44] Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 232 Rdn. 17; Lackner/Kühl, 2011, § 232 Rdn. 2; Schroeder 2005a, S. 1395; ders., 2005a, S. 308; a.A. Gössel, 2005, S. 121, der eine kommunikative Beeinflussung verlangt.

genügen sämtliche Formen der physischen und psychischen Beeinflussung[45], ohne dass dafür eine besondere Intensität der Einwirkung vorausgesetzt wäre.[46]

782 Das Merkmal des Bringens i. S. des § 232 Abs. 1 S. 1 StGB ist damit weiter als dasjenige des Bestimmens[47] oder des Einwirkens[48]. Erforderlich ist mithin eine Verknüpfung zwischen Zwangslage bzw. auslandsspezifischer Hilflosigkeit und Erfolg, an der es fehlt, sofern die Schwächesituation bereits vor Aufnahme der Prostitution oder Vornahme der sexuellen Handlungen endet.[49] Trifft das Opfer seine Entscheidung aufgrund eines freien Willensentschlusses, wird ein solches Verhalten vom Schutzzweck der Norm nicht erfasst. Das Dazubringen charakterisiert ein finales Verhalten des Täters. Deshalb reicht es nicht aus, wenn die Aufnahme der Prostitution eine bloße Nebenfolge seiner Einwirkung bildet.[50]

(6) Ausbeutung

783 Durch die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Prostitution oder die sonstigen sexuellen Handlungen[51] muss das Opfer ausgebeutet werden. Entscheidend ist dabei nicht eine Ausbeutung durch den Sexualkontakt an sich, sondern es genügt, wenn das Opfer wirtschaftlich ausgebeutet wird.[52] Dies kann durch denjenigen erfolgen, der das Opfer zu den sexuellen Handlungen bringt, oder aber durch einen Dritten.[53] Im Einzelnen ist die Frage umstritten, ob sich das Merkmal der Ausbeutung i. S. des § 232 Abs. 1 S. 1 StGB an demjenigen des § 180a Abs. 2 Nr. 2 StGB orientiert und damit eine spürbare Verschlechterung der Vermögenslage verlangt[54], oder es sich an § 291 StGB (Wucher) anlehnt und damit auf die Vermögensvorteile des Täters abstellt.[55] Unter Ausbeuten ist jedenfalls das **Erzielen wirtschaftlicher Vorteile** durch den Täter oder einen Dritten unter Missachtung persönlicher und wirtschaftlicher Belange des Opfers zu verstehen.[56] Nutzt der Täter die Schwächesituation

---

[45] Vgl. BGHSt. 45, S. 161 (zu § 180b Abs. 2 Nr. 1 1. Alt. StGB).

[46] Vgl. auch Schroeder, 2005b, S. 308.

[47] BT-Drs. 15/3045, S. 8.

[48] Schroeder 2005a, S. 1394; siehe auch BGHSt. 45, S. 161 (zu § 180b Abs. 2 Nr. 1 1. Alt. StGB); BGH, NStZ-RR 2005, S. 234 (zu § 180b Abs. 2 Nr. 2 StGB).

[49] Fischer, 2012, § 232 Rdn. 14; Renzikowski in: MK-StGB, 2006, § 232 Rdn. 22.

[50] Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 232 Rdn. 18; Renzikowski 2005a, S. 880; ders. in: MK-StGB, 2006, § 232 Rdn. 24.

[51] Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 232 Rdn. 16; Schroeder, 2005a, S. 1395; Thoma, 2005, S. 52; ferner Frommel/Schaar, 2005, S. 63; a.A. Fischer, 2012, § 232 Rdn. 5b; Lackner/Kühl, 2011, § 232 Rdn. 3; Steen, 2007, S. 666 f.; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 232 Rdn. 9 (Bezugspunkt des Ausbeutungsmerkmals nur die sexuellen Handlungen); siehe auch Renzikowski in: MK-StGB, 2006, § 232 Rdn. 39.

[52] BT-Drs. 15/4048, S. 12 mit Verweis auf § 180a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StGB und § 291 StGB; ferner Fischer, 2012, § 232 Rdn. 7; Renzikowski in: MK-StGB, 2006, § 232 Rdn. 33 ff.; ders., 2005a, S. 881; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 232 Rdn. 11; krit. Thoma, 2005, S. 54.

[53] Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 232 Rdn. 16.

[54] Dazu Kap. 7.2.2.2.

[55] Dafür Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 232 Rdn. 16.

[56] Ähnl. Fischer, 2012, § 232 Rdn. 7; Lackner/Kühl, 2011, § 232 Rdn. 4; Valerius in: Beck-OK, 2012, § 232 Rdn. 6; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 232 Rdn. 11; Renzikowski in: MK-StGB, 2006, § 232 Rdn. 40; ders., 2005a, S. 881, wonach ein Ausbeuten dann vorliegt, wenn der Täter oder ein Dritter an den sexuellen Handlungen verdient.

lediglich für seinen eigenen sexuellen Vorteil aus, verwirklicht er nicht das Merkmal der Ausbeutung.[57]

7.1.2.3 Menschenhandel nach § 232 Abs. 1 S. 2 StGB

784 Gem. § 232 Abs. 1 S. 2 StGB wird bestraft, wer eine Person unter 21 Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den anderen in Abs. 1 S. 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt. Abs. 1 S. 2 knüpft damit die Strafbarkeit an das geringe Alter des Opfers, auf dem dessen Schutzbedürftigkeit beruht.[58] Die Sanktionierung folgt auch im Rahmen von § 232 Abs. 1 S. 2 StGB aus dem Aspekt der Ausbeutung der sich prostituierenden Person.[59] Die gesetzliche Schutzaltersgrenze von 21 Jahren ergibt sich aufgrund internationaler Verpflichtungen; sie bleibt jedoch innerhalb der Jugendschutzbestimmungen des StGB systemwidrig.[60]

785 Für das Bringen der unter 21 Jahre alten Person zur Prostitutionsausübung oder den sexuellen Handlungen reicht nicht schon jedes Angebot, die Prostitution ausüben zu können (z. B. gewerbliche Vermietung von Zimmern an Prostituierte) aus. Notwendig ist vielmehr, dass der Täter sein Angebot an eine bestimmte, noch nicht 21 Jahre alte Person richtet. Dabei darf diese Person nicht schon vor der Unterbreitung des Angebots aufgrund einer frei getroffenen Entscheidung zur Prostitution entschlossen gewesen sein.[61]

7.2 Ausbeutung von Prostituierten

786 Die Strafnorm des § 180a StGB dient mit einer Androhung von Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe dem **Schutz der Menschen im Prostitutionsmilieu** selbst. Bekämpft werden sollen durch die Norm verfestigte Institutionen im Vorfeld der Prostitutionsausübung, welche die Betroffenen typischerweise in ihrer Unabhängigkeit tangieren.[62]

---

[57] Fischer, 2012, § 232 Rdn. 7; ferner Renzikowski in: MK-StGB, 2006, § 232 Rdn. 40; ders., 2005a, S. 881.

[58] Krit. zum Verhältnis zu § 180 Abs. 2 StGB Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 232 Rdn. 20.

[59] Vgl. auch BT-Drs. 15/4048, S. 12, wonach das Merkmal der Ausbeutung Wertungswidersprüche zum Sexualstrafrecht verhindern soll; krit. Renzikowski 2005a, S. 880; ders. in: MK-StGB, 2006, § 232 Rdn. 33.

[60] Fischer, 2012, § 232 Rdn. 16; krit. auch Thoma 2005, S. 53; vgl. zum ursprünglichen Entwurf: BT-Drs. 15/3045, S. 8.

[61] OLG Hamm, NStZ-RR 2010, S. 279.

[62] BVerfG, NJW 1993, S. 1911; BGHSt. 38, S. 95; Laubenthal, 2000, S. 175; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180a Rdn. 1a; siehe auch Renzikowski, 2005, S. 216.

787 Der Tatbestand der Ausbeutung von Prostituierten bezweckt nicht den Schutz einer Ordnung sexueller Betätigung[63] oder die Verhinderung von Prostitution als solche[64], sondern er enthält neben dem Aspekt der sexuellen Selbstbestimmung in seinem Kernbereich **Straftaten gegen die Autonomie** des Einzelnen.[65] Der Prostitution nachgehende männliche wie weibliche Personen sollen **vor weiteren (unfreiwilligen) Milieuverstrickungen bewahrt** bleiben, die einen Loslösungsprozess erschweren würden.[66] Geschützt wird in § 180a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 StGB die persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit als Individualrechtsgut. Hinzu kommt bei § 180a Abs. 2 Nr. 1 StGB der Jugendschutz.[67]

788 Die Tatbestandsalternativen des § 180a StGB stellen **abstrakte Gefährdungsdelikte** dar.[68] Die Unabhängigkeit der im Prostitutionsmilieu tätigen Menschen muss somit nicht tatsächlich beeinträchtigt oder aufgehoben sein.

7.2.1 Verbot gewerbsmäßiger Bordellbetriebe

789 § 180a Abs. 1 StGB schützt die Freiheit zuvorderst der sexuellen Selbstbestimmung von Prostituierten vor Gefahren, die sich daraus ergeben können, dass sie ihrer Tätigkeit in einem gewerbsmäßig geleiteten Betrieb nachgehen.[69] Früher enthielt § 180 Abs. 2 StGB a. F. den Tatbestand der Kuppelei, der insbesondere den Betrieb von Bordellen betraf. Die Norm diente der Sanktionierung von Verhaltensweisen, bei denen Mädchen zur Ausübung der Unzucht gegen Lohn benutzt wurden.[70] Restriktiver stellt die heutige Fassung der Vorschrift nur noch die Ausbeutung der Prostituierten unter Strafe.[71]

§ 180a Abs. 1 StGB verlangt, dass

- in einem Betrieb der Prostitution nachgegangen wird,
- der Täter diesen Betrieb gewerbsmäßig unterhält oder leitet und
- die der Prostitution nachgehenden Personen in dem Betrieb in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden.

---

[63] A.A. Nitze, 1986, S. 360.

[64] Laubenthal, 2000, S. 175; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 1; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180a Rdn. 1a; Renzikowski, 2005, S. 216; ders. in: MK-StGB, 2012, § 180a Rdn. 1.

[65] Bargon, 1982, S. 112; Fischer, 2012, § 180a Rdn. 2; Heger, 2003, S. 351; Laubenthal, 1993, S. 908; ders., 2000, S. 175; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 1.

[66] BGH, NJW 1995, S. 1687; vgl. auch Malkmus, 2005, S. 104.

[67] Fischer, 2012, § 180a Rdn. 2; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 1; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180a Rdn. 1a; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 1.

[68] Fischer, 2012, § 180a Rdn. 2.

[69] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 1.

[70] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 2; siehe auch Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180a Rdn. 2.

[71] Vgl. Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180a StGB Rdn. 1.

7.2.1.1 Unterhalten oder Leiten eines Betriebs

790 Die Vorschrift verlangt ihrem Wortlaut nach die Eingliederung des Prostitutionsgewerbes in einen Betrieb. Gemeint sind damit bordellartige Etablissements, die von ihrem Betreiber aus Erwerbsinteresse in unzulässiger Art und Weise unterhalten oder geleitet werden.[72]

791 Das Tatbestandsmerkmal des **Betriebs** umschreibt ein Unternehmen, das – auf eine gewisse Dauer angelegt – Prostituierte organisatorisch und räumlich eingliedert, um aus der entgeltlichen Gewährung einer Gelegenheit zu Sexualkontakten zwischen ihnen und Dritten Gewinne zu erzielen.[73] Der Begriff besteht damit aus einer **organisatorischen** sowie einer **räumlichen Komponente**. In organisatorischer Hinsicht verlangt das Merkmal einen gewissen Umfang der Unternehmung, was einen Personalapparat von wenigstens zwei Prostituierten voraussetzt.[74] Es genügt nicht das Unterhalten einer sog. Dirnenunterkunft oder eines Wohnheims[75] mittels Zimmervermietung an selbständige Prostituierte.[76] Notwendig ist eine darüber hinausgehende **organisatorische Zusammenfassung der Prostitutionsausübung**, die typischerweise eine Auswahlmöglichkeit des Besuchers beinhaltet.[77] Auch dies spricht dafür, zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals die dortige Anwesenheit von mindestens zwei sich prostituierenden Personen zu verlangen.[78]

792 Eine Täterschaft setzt bei § 180a Abs. 1 StGB voraus, dass der Bordellbetrieb gewerbsmäßig **unterhalten oder geleitet** wird. Beide Merkmale erfordern das Tragen der Verantwortung für den Betrieb durch den Täter.[79] Einen Betrieb unterhält, wer als Verantwortlicher am Gewinn und Verlust partizipiert und dabei bestimmenden Einfluss auf die Betriebsführung nimmt.[80] Ist der Täter realiter dessen Inhaber – selbst wenn ein sog. Strohmann für ihn als solcher fungiert –, dann unterhält er im Sinne der Norm den Betrieb, wenn er die wirtschaftliche Trägerschaft innehat.[81] Von einer Leitung des Betriebes ist auszugehen, sofern der Täter die Geschäftsführung (zumindest faktisch) übernimmt und anstelle des Betriebsinhabers handelt.

---

[72] Fischer, 2012, § 180a Rdn. 6; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 3.

[73] BayObLG, NJW 1994, S. 2370; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 6; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180a Rdn. 4; siehe dazu Lux, 1985, S. 402 ff.; zu sog. Massagesalons Lüthge-Bartholomäus, 1975, S. 1871 ff.

[74] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 6; vgl. auch BGH, NJW 2000, S. 1736.

[75] Zu einem Modell eines selbstverwalteten Bordells siehe Leydecker, 1996.

[76] BGH, NJW 1995, S. 1687; Fischer, 2012, § 180a Rdn. 7; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 6; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180a Rdn. 25.

[77] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180a Rdn. 4.

[78] Vgl. BayObLG, NJW 1994, S. 2370; Rabe, 1998, S. 27.

[79] Laubenthal, 2000, S. 176.

[80] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 7.

[81] Vgl. Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180a Rdn. 10; ebenso Fischer, 2012, § 180a Rdn. 20; Renzikowski in: MK-StGB, § 180a Rdn. 32.

Wurde einer Person somit nur die Betriebsführung verantwortlich übertragen und übt sie diese auch tatsächlich aus, liegt ein Leiten vor.[82]

793 Das Unterhalten oder Leiten erfolgt **gewerbsmäßig**, sobald der Täter sich durch wiederholte Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle verschaffen will.[83] Bei Vorliegen einer für die Gewerbsmäßigkeit notwendigen Absicht des Täters ist schon die erste Einzelhandlung als gewerbsmäßig zu beurteilen.[84] Die einzige Erwerbsquelle braucht der Betrieb nicht zu sein. Ebenso wenig muss sich der Täter dadurch seinen Lebensunterhalt sichern.

794 Das Verbot gewerbsmäßiger Bordellbetriebe des § 180a Abs. 1 StGB greift jedoch nur ein, wenn in dem Betrieb Prostituierte in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden. Straffrei bleiben somit – vorbehaltlich einer Strafbarkeit nach § 180a Abs. 2 StGB – die Prostitutionsausübung begünstigende Maßnahmen, die den Prostituierten ihre volle Entscheidungs- und Handlungsfreiheit belassen.

795 Persönliche Abhängigkeit besteht, wenn die betroffene Person in ihrer **Lebensführung** entscheidend **von dem Betrieb bestimmt** wird. Dazu reicht es nicht, dass etwa Dienstkleidung und Arbeitszeiten vorgeschrieben sind, da dies insoweit nicht über die Bedingungen eines regulären Arbeitsverhältnisses hinausgeht.[85] Wirtschaftliche Abhängigkeit bedeutet hingegen eine solche Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit.

Arbeitet die sich prostituierende Person hinsichtlich ihrer Lebensführung oder ihrer Einkünfte fremdbestimmt, und beruht dies auf einer gezielten Einwirkung auf ihre Unabhängigkeit, liegt eine Strafbarkeit nach § 180a Abs. 1 StGB vor.

7.2.1.2 Der Prostitution nachgehen

796 Es handelt sich um einen Betrieb, in dem i. S. des § 180a Abs. 1 StGB der Prostitution nachgegangen wird, wenn hetero- oder homosexuelle Handlungen entgeltlich mit wechselnden Partnern erfolgen. Es genügt dabei, wenn der Betrieb einen festen Kundenstamm hat.[86] Die sexuellen Betätigungen brauchen sich nicht in der Ausübung des Beischlafs zu erschöpfen.[87] Es reichen vielmehr auch Aktivitäten aus, die nur unmittelbar auf Sexualkontakte **abzielen.** Deshalb wird aus **räumlicher Perspektive** selbst dann im Betrieb der Prostitution nachgegangen, wenn sich Personen

[82] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 7.

[83] BGHSt. 1, S. 383 (zur gewerbsmäßigen Hehlerei).

[84] Fischer, 2012, vor § 52 Rdn. 62.

[85] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 9; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180a Rdn. 8.

[86] BGH, NStZ 2000, S. 86; BGH, NStZ-RR 1997, S. 294; Fischer, 2012, § 180a Rdn. 8; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 180a StGB Rdn. 5; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180a Rdn. 5.

[87] Fischer, 2012, § 180a Rdn. 3, 8; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180a Rdn. 5; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 5.

darin zu entgeltlichen sexuellen Handlungen anbieten, diese jedoch außerhalb stattfinden.[88]

797 Handlungen vor Dritten fallen aber dann nicht unter den Begriff der Prostitution, wenn es zwischen den Beteiligten an einem **individualisierten Verhältnis** fehlt.[89] Das gilt z. B. für Live-Shows oder Stripteasedarbietungen, die vor einer beliebigen Vielzahl von Personen bzw. Zuschauern aufgeführt werden. Ebenfalls nicht unter den Begriff fallen soll Telefonsex, da bloßes Reden keine sexuelle Handlung i. S. des § 184g StGB darstellt.[90] Richtigerweise mangelt es bei Telefonsexangeboten jedoch an der räumlichen Komponente des Prostitutionsbegriffs. Deren Voraussetzungen sind auch bei Telefonzentralen nicht erfüllt, die lediglich Kontaktgespräche zwischen Kunden und Prostituierten zur Vornahme sexueller Handlungen an anderen Orten vermitteln.[91]

798 Das Tatbestandsmerkmal **Nachgehen** meint Ausübung der Prostitution und verlangt weder ein länger andauerndes Verhalten noch eine Wiederholung der Aktionen.[92] Dabei braucht es nicht tatsächlich zu sexuellen Handlungen zu kommen. Es genügt, dass die betreffende Person ihre Dienste, beispielsweise auf dem Straßenstrich oder in Animierlokalen gegen Entgelt anbietet.[93] Der Prostitution wird somit schon dann im Sinne der Norm nachgegangen, wenn es nur zu Aktivitäten kommt, die unmittelbar auf eine sexuelle Betätigung abzielen (z. B. typisches Anbahnungsverhalten wie konkludentes Sichanbieten durch Herumstehen oder bloßes Auf- und Abgehen, Verhandeln mit Freiern auf dem Straßenstrich).[94]

Beispiel: Die Prostituierte P hält sich entgegen einer Sperrbezirksverordnung im Gebiet S in der Stadt W auf, um der Prostitution nachzugehen. Eine Zivilstreife der Polizei bemerkt sie und schöpft Verdacht. Darauf stellt sich einer der Polizeibeamten in der Nähe der weiblichen Person auf. Als diese sich ihm nähert, fragt er sie sinngemäß, ob sie den Geschlechtsverkehr mit ihm ausüben wolle. Sie nennt ihm darauf ihre Preisvorstellungen.
Das BayObLG[95] hielt das Merkmal des der Prostitution Nachgehens für erfüllt. Auch das BVerfG[96], das sich infolge einer Verfassungsbeschwerde der P mit dem Sachverhalt zu befassen hatte, beanstandete dies nicht. Der Polizeibeamte habe aus gegebenem Anlaß eine entsprechende Frage an P gerichtet, was dieser die Gelegenheit gab, „mit der Begehung des bereits vollendeten Dauerdelikts … fortzufahren". Nach Ansicht des BVerfG verwirklichte P also bereits durch das Herumstehen und Sichanbieten das Merkmal „der Prostitution nachgehen".

---

[88] Gössel, 1987, S. 298; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 6; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 237.

[89] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180a Rdn. 5; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 5; so i.E. auch Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180a Rdn. 21.

[90] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 7.

[91] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180a Rdn. 5; Rabe, 1998, S. 26; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 3.

[92] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180a Rdn. 6; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180a Rdn. 24; siehe aber Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 5 zur Differenzierung zwischen Nachgehen und Ausüben.

[93] Lackner/Kühl, 2011, § 180a Rdn. 1a; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180a Rdn. 24.

[94] Vgl. BVerfG, NJW 1985, S. 1767; Göhler, 2012, § 120 Rdn. 4.

[95] BayObLG, Urteil vom 16.1.1984 – 3 St 3/84.

[96] BVerfG, NJW 1985, S. 1767.

799 Die sexuelle Handlung erfolgt **gegen Entgelt**, wenn sie im Austauschverhältnis mit einem Vermögensvorteil steht.[97] Die Bereitschaft des Opfers zum Sexualkontakt muss folglich von der Leistung des Entgelts abhängen. Ist die sexuelle Handlung von der Zuwendung völlig abgekoppelt und erfolgt sie nur aus Gefälligkeit oder gar Mitleid, handelt es sich nicht um entgeltlichen Sexualkontakt.[98]

7.2.1.3 Halten in Abhängigkeit

800 Die Strafbarkeit gem. § 180a Abs. 1 StGB erfordert ein **nachhaltig fremdbestimmtes Handeln** der Betroffenen.[99] Notwendig ist daher eine durch die Betriebsart bestehende Gefährdung der Selbstbestimmung, die sich zu einem faktisch festzustellenden Abhängigkeitsverhältnis konkretisiert.[100] Die der Prostitution nachgehenden Personen werden in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit **gehalten**, wenn gezielte betriebsbezogene Maßnahmen zur Folge haben, dass die Betroffenen sich aus ihrer Abhängigkeit nur unter erheblichen Schwierigkeiten wieder lösen können.[101]

801 Es bedarf somit eines Zustands, der durch Druck oder sonstige gezielte und fortdauernde Einwirkung einseitig – mithin gegen den freien Willen der Betreffenden – herbeigeführt und aufrechterhalten wird.[102] Bei einvernehmlich begründeten Beschäftigungsverhältnissen und freiwilliger Ausübung der Tätigkeit, die in dem Betrieb jederzeit beendet oder begrenzt werden kann, ist das Merkmal nicht erfüllt.[103] Dabei ist nicht erforderlich, dass der Täter die Situation selbst geschaffen haben muss. Es genügt vielmehr auch, wenn das Abhängigkeitsverhältnis durch in seinem Betrieb tätige Dritte begründet wird und der Täter dies mitzuverantworten hat[104] oder wenn frühere Abhängigkeitsverhältnisse übernommen und aufrechterhalten werden (z. B. bei einem Inhaberwechsel). Nicht ausreichend bleibt jedoch, wenn der Täter nur duldet, dass sich in seinem Betrieb Abhängigkeitsverhältnisse der genannten Art zu außenstehenden Dritten entwickeln.[105]

---

[97] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180a Rdn. 23.

[98] BGH, NStZ 2000, S. 87.

[99] Heger, 2003, S. 351.

[100] Laubenthal, 2000, S. 179.

[101] Gössel, 2005, S. 114 f.; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180a Rdn. 9; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 8.

[102] BT-Drs. 14/5958, S. 5; BGH, StrVert 2003, S. 617; OLG Düsseldorf, StrVert 2003, S. 165; BayObLG, StrVert 2001, S. 211.

[103] BT-Drs. 14/5958, S. 5; BGH, StrVert 2003, S. 617; BayOLG, StrVert 2004, S. 211; siehe auch Lackner/Kühl, 2011, § 180a Rdn. 3 f.; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180a Rdn. 9; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180a Rdn. 30; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 7; krit. Fischer, 2012, § 180a Rdn. 15 f.

[104] BGH, NStZ 1995, S. 181; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180a Rdn. 31; differenzierend Fischer, 2012, § 180a Rdn. 18 f.

[105] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 10; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180a Rdn. 9.

Beispiel: A unterhielt zwei Barbetriebe, in denen jeweils mehrere als sog. Animierdamen beschäftigte Frauen der Prostitution nachgingen. An den Einnahmen aus der Prostitution war der A beteiligt. Zu den Prostituierten seiner Betriebe gehörten auch S und Z, die der deutschen Sprache nicht oder kaum mächtig waren, denen nach der Einreise die Ausweispapiere abgenommen wurden und die ab diesem Zeitpunkt in dem Betrieb wohnten. S und Z wurden von der ebenfalls dort tätigen Prostituierten T besonders beaufsichtigt. Diese verwahrte nicht nur den Zimmerschlüssel, sondern behielt auch den Anteil der Z am Prostituiertenlohn ein.
Der BGH[106] wertete das Verhalten des A als Ausbeutung von Prostituierten. Zwar war A an der eigentlichen Tatausführung nicht unmittelbar beteiligt. Maßgeblich blieb aber, dass er den Anstoß zur Tat gab und als Inhaber der Betriebe an ihrer durch die Absprache auch in den Modalitäten mitgetragenen Ausführung besonders interessiert war. Er bestimmte das Gesamtunternehmen zur Anwerbung von S und Z jedenfalls in dem Sinne maßgeblich. Ein persönliches und wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis bejahte das Gericht. Kennzeichnend für diese im Einzelfall nicht immer streng nach persönlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu differenzierende Abhängigkeit war, dass S und Z unter Vorspiegelungen nach Deutschland in ein für sie fremdes Land gelockt wurden, dessen Sprache sie nicht oder kaum beherrschten, und dass man ihnen ihre Ausweispapiere wegnahm. Auch auf die Auswahl der Freier hatten beide Frauen, die zu bestimmten Zeiten im Lokal anwesend sein mussten, keinen Einfluss. Der Kontakt mit interessierten Kunden wurde von der Thekenbedienung arrangiert, die zudem für das Kassieren des Prostituiertenlohns zuständig war.

802 Eine **persönliche Abhängigkeit** liegt vor, sobald die sich prostituierende Person in ihrer einschlägigen Tätigkeit und in ihrer Lebensführung der Disposition eines anderen unterworfen wird.[107] **Wirtschaftliche Abhängigkeit** ist nicht gleichbedeutend mit wirtschaftlicher Ausbeutung.[108] Es genügt bereits, dass über das jeweilige Entgelt für geleistete sexuelle Handlungen nicht verfügt werden kann – also eine Abhängigkeit von finanziellen Zuwendungen seitens des Bordellbetreibers besteht.[109]

7.2.1.4 Besondere Teilnahmeprobleme

803 Bei § 180a Abs. 1 StGB handelt es sich um ein **Sonderdelikt**[110], das nur betriebszugehörige Personen verwirklichen können. Betriebsexterne Personen (z. B. außenstehende Zuhälter) und untergeordnete Beteiligte, die den Betrieb weder unterhalten noch leiten (z. B. Prostituierte, welche die Prostitutionsausübung zu Lasten von Mitbetroffenen fördern[111]), sind nach den allgemeinen Teilnahmeregeln zu behandeln.[112] Fehlt es dem Anstifter oder Gehilfen an der Absicht zu gewerbsmäßigem Handeln, gilt für ihn § 28 Abs. 1 StGB.[113]

---

[106] BGH, NStZ 1995, S. 180 f.

[107] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 9; Malkmus, 2005, S. 105; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180a Rdn. 8.

[108] BGH, NStZ 1995, S. 180.

[109] Leo, 1995, S. 135 f.; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180a Rdn. 8.

[110] Fischer, 2012, § 180a Rdn. 20; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 12.

[111] Vgl. BGH, NStZ 1995, S. 180.

[112] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 12.

[113] BGH, NJW 1987, S. 199.

804 Einen Sonderfall stellt die Tatverwirklichung durch Unterlassen dar. Schreiten etwa Amtsträger nicht gegen Betriebe ein, in denen prostitutionsfördernde Maßnahmen i. S. des § 180a Abs. 1 StGB stattfinden, kommt lediglich eine Strafbarkeit wegen **Beihilfe durch Unterlassen** in Betracht. Dies betrifft nach Ansicht des BGH etwa den Leiter eines Ordnungsamtes, dem dienstlich Ausführung und Einhaltung des Gaststättengesetzes obliegen und der – trotz Kenntnis der Gefährdung sich prostituierender Personen – nicht mittels eines Widerrufs der Gaststättenerlaubnis gegen den einzelnen Bordellbetrieb vorgeht.[114] Insoweit erscheint allerdings zweifelhaft, ob aus der Amtspflicht zum Einschreiten gegen sog. unsittliches Treiben in Gaststätten zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zugleich eine Garantenpflicht hergeleitet werden kann, Gefährdungen der Autonomie von Prostituierten durch die in § 180a Abs. 1 StGB genannten Tathandlungen zu unterbinden.[115]

805 Keine Garantenstellung zur Verhinderung zukünftiger Prostitutionsausübung in einem Bordellbetrieb hat z. B. ein Kriminalbeamter inne, der im Zuge einer Durchsuchung der Einrichtung von prostitutionsfördernden Leistungen erfährt.[116] Auch eine außerdienstliche Kenntniserlangung durch Beamte des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes führt nicht zu einer Strafbarkeit nach §§ 180a Abs. 1, 13, 27 StGB.

Beispiel: Zwei Beamte der Schutzpolizei besuchten in mehrmonatlichen Abständen jeweils während ihrer Freizeit die P-Bar, um dort gemeinsam mit Bekannten Bier zu trinken und sich mit den Bardamen zu unterhalten. In der Bar waren mehrere dieser Bardamen beschäftigt, zu deren vertraglichen Verpflichtungen es gehörte, mit Gästen in den der Bar angeschlossenen Séparées gegen Entgelt geschlechtlich zu verkehren. Die Betreiberin der Bar bestimmte die Arbeitszeit der Prostituierten, legte die Preise für die sexuellen Leistungen fest, wies ihnen gelegentlich auf diskrete Weise Kunden zu und behielt einen Teil des zentral kassierten Lohns für sich.

Die beiden Polizeibeamten, welche die Bar ohne sexuelle Absichten besuchten und die Séparées niemals betraten, schlossen aus dem Kommen und Gehen von Bardamen und Gästen, dass im Zusammenhang mit dem Barbetrieb Prostitution ausgeübt wurde. Darüber hinaus bemerkten sie jedoch keine Vorgänge, die darauf hindeuteten, dass die Betreiberin der Bar Art, Zeit und Ausmaß der Prostitutionsausübung ihrer Angestellten überwachte und lenkte. Die Polizeibeamten unternahmen weder Schritte, um die in Verbindung mit dem Barbetrieb stattfindende gewerbliche Prostitution zu verhindern, noch veranlassten sie die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Betreiberin der Bar.

Der BGH[117] hat einen erstinstanzlichen Freispruch der Polizeibeamten u. a. vom Vorwurf der Beihilfe zur Förderung der Prostitution durch Unterlassen (§ 180a StGB a. F.) bestätigt. Dem ist zuzustimmen:[118] Kommt es durch den Betreiber eines Bordellbetriebs zu einer Ausbeutung von Prostituierten gem. § 180a Abs. 1 StGB, führt dies zu einer Gefährdung der persönlichen Freiheit der in diesem Betrieb tätigen Personen. Polizeibeamte, die trotz Kenntniserlangung hiervon nicht zur Hinderung weiterer Rechtsgutsbeeinträchtigungen eingreifen, verstoßen gegen die aus ihrer Beschützergarantenstellung folgende Hand-

---

[114] BGH, NJW 1987, S. 199; krit. Ranft, 1987, S. 914 f.; Rudolphi, 1987, S. 336 ff.; Wagner, 1987, S. 712 f.; Winkelbauer, 1986, S. 1119 ff.

[115] Vgl. Fischer, 2012, § 180a Rdn. 30; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180a Rdn. 20; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180a Rdn. 56 f.

[116] BGH, NJW 1989, S. 916.

[117] BGHSt. 38, S. 388 ff.

[118] Siehe Laubenthal, 1993, S. 908 f.

lungspflicht. Für eine Strafbarkeit des einzelnen Amtsträgers ist insoweit aber notwendig, dass das überantwortbare Individualrechtsgut gerade ihm wegen seines Amtes zur besonderen Obhut anvertraut wurde.[119] Der BGH bezeichnet als Voraussetzungen hierfür die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Beamten für das Rechtsgut im Rahmen seiner Dienstpflicht sowie die Zugehörigkeit der Verhinderung konkreter Straftaten zu seinem Aufgabenbereich.[120]
Auch ohne einen besonderen Auftrag obliegt Beamten des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und damit zum Schutz deliktisch bedrohter Individualrechtsgüter einzuschreiten. Im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit war den angeklagten Polizisten damit eine Obhutspflicht für die in der Bar der Prostitution nachgehenden Personen überantwortet. Die ihrem Amt geltende Vertrauenserwartung hätten sie aber erst dann enttäuscht, wenn sie während ihrer Dienstausübung – und nicht in ihrer Freizeit – mit den Geschehnissen in der Bar konkret befasst gewesen und dann der aus ihrer Beschützergarantenstellung folgenden Handlungspflicht zum Eingreifen nicht nachgekommen wären.[121]

7.2.2 Wohnungsgewährung zur Prostitutionsausübung

806 § 180a Abs. 2 StGB schützt die sich prostituierenden Personen vor weiteren Verstrickungen in das einschlägige Milieu, indem die Norm verschiedene Formen der Überlassung von Räumlichkeiten, in denen entgeltliche sexuelle Handlungen vorgenommen oder angebahnt werden, unter Strafe stellt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Prostituierte, die ihrer Tätigkeit in fremden Räumlichkeiten nachgehen, leicht in Abhängigkeit zu dem jeweiligen Besitzer geraten können.[122] Dabei differenziert das Gesetz im Hinblick auf die Arten der Räumlichkeiten, den Personenkreis der Prostituierten und die Intensität des Täterverhaltens.

Zu bestrafen ist, wer

- einer **Person unter 18 Jahren** zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt (Nr. 1) oder
- eine **andere Person**, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet (Nr. 2).

7.2.2.1 § 180a Abs. 2 Nr. 1 StGB

807 Der Gesetzgeber will die Aufnahme von Prostituierten unter 18 Jahren in Einrichtungen verhindern, in denen die Prostitution ausgeübt wird.[123] Als Jugendschutz-

---

[119] Siehe dazu Laubenthal, 2004, S. 122 ff.

[120] BGHSt. 38, S. 390 f.

[121] Dazu Mitsch, 1993, S. 384 f.

[122] Vgl. Laubenthal, 2000, S. 182.

[123] BT-Drs. 6/1552, S. 27; krit. Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 15; Leo, 1995, S. 159 ff. im Hinblick auf die verbleibende Problematik der Straßenprostitution; vgl. auch Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180a Rdn. 12.

vorschrift umfasst § 180a Abs. 2 Nr. 1 StGB deshalb als Räumlichkeiten **Wohnung**, **Unterkunft** und **Aufenthalt**.[124] Als Wohnung gilt dabei jeder Raum mit der Möglichkeit längeren Aufenthalts einschließlich Übernachtung, wobei eine Wohnsitzbegründung nicht erforderlich ist.[125] Demgegenüber stellt eine Unterkunft jede für einen kürzeren Zeitraum, auch zum Übernachten, geeignete Räumlichkeit dar.[126] Im Freien befindliche Räumlichkeiten (auch ohne Dach), die lediglich vorübergehend genutzt werden, sind Aufenthaltsorte.[127]

808 Wohnung, Unterkunft bzw. Aufenthalt müssen der minderjährigen Person **gewährt** werden. Gewähren bezeichnet dabei das tatsächliche Überlassen von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt.[128] Insoweit kommt es weder auf die Entgeltlichkeit der Überlassung noch auf deren Unmittelbarkeit an.

809 Entscheidend bleibt, dass die Räumlichkeit einer Person unter 18 Jahren faktisch überlassen wird und eine wenigstens stillschweigende Übereinkunft zwischen dem Täter und der minderjährigen Person besteht, dass der Raum ihr für Prostitutionszwecke zur Verfügung stehen soll.[129] Das Merkmal der Prostitutionsausübung bezeichnet dabei alle Handlungen, die mit der Prostitution in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Dies betrifft die Vornahme der sexuellen Handlung selbst, aber auch die ihrer Vorbereitung dienende Anbahnung des Kontaktes oder die spätere Entgegennahme des Entgelts.[130]

810 Während bei der Wohnung das Überlassen mit der ausdrücklichen oder konkludenten Vereinbarung über die Zweckbestimmung ausreicht, wird nach § 180a Abs. 2 Nr. 1 StGB das Gewähren von Unterkunft oder Aufenthalt nur erfasst, wenn es **gewerbsmäßig** erfolgt.[131] Der Täter muss also in der Absicht handeln, sich aus wiederholter Aufenthalts- oder Unterkunftsgewährung zu Prostitutionszwecken eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen.[132] Dies verlangt, dass der Täter zumindest eine minderjährige Person aufnimmt und mit ihr eine entsprechende Zweckvereinbarung besteht. Für die Deliktsvollendung kommt es allerdings nicht darauf an, dass es tatsächlich zu einer Prostitutionsausübung kommt. Dies ergibt sich aus der besonderen Zweckrichtung der Norm als Jugendschutzvorschrift.[133]

---

[124] Fischer, 2012, § 180a Rdn. 22; Laufhütte/Roggenbuck: in LK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 12.

[125] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 12; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 15.

[126] Fischer, 2012, § 180a Rdn. 22; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180a Rdn. 34.

[127] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180a Rdn. 12; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180a Rdn. 34.

[128] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180a Rdn. 13.

[129] Lackner/Kühl, 2011, § 180a Rdn. 6; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 13; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180a Rdn. 13.

[130] Laubenthal, 2000, S. 182.

[131] Dazu Fischer, 2012, § 180a Rdn. 24; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180a Rdn. 14; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 18.

[132] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 15.

[133] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180a Rdn. 19.

7.2.2.2 § 180a Abs. 2 Nr. 2 StGB

811 Soweit es das Anhalten und Ausbeuten von Erwachsenen zur Prostitution betrifft, begrenzt § 180a Abs. 2 Nr. 2 StGB – im Gegensatz zu § 180a Abs. 2 Nr. 1 StGB – die Räumlichkeiten auf Wohnungen. Die Vorschrift erweitert den Opferkreis auf alle Altersgruppen, gilt also gleichermaßen für minderjährige Personen. Den sich prostituierenden Personen muss Wohnung gewährt werden.
Auf der Ebene der Tathandlung bedarf es zudem als weiterem Teilakt eines

- Anhaltens zur Prostitution (1. Alt.) oder
- Ausbeutens im Hinblick auf die Prostitution (2. Alt).

812 Der Begriff des **Anhaltens** verlangt eine andauernde und nachdrückliche Einflussnahme auf das Opfer, der Prostitution nachzugehen und diese in der Wohnung auszuüben.[134] Das erfordert mehr als ein bloßes Beharren auf der Zweckvereinbarung. Beharrliches Auffordern kann jedoch zum Anhalten werden, wenn es wiederholt und nachdrücklich geschieht.[135] Ob das Anhalten tatsächlich zur Prostitutionsausübung führt, ist für eine Deliktsvollendung nicht von Bedeutung.

813 Dass also eine erfolgreiche Beeinflussung stattfindet, verlangt § 180a Abs. 2 Nr. 2 StGB nicht.[136] Dies beruht auf der Überlegung, dass Personen besonders schutzwürdig sind, die eine Zweckvereinbarung nur zum Schein geschlossen haben oder die ursprünglich geplante Ausübung der Prostitution aufgeben wollen. Dem wird zum Teil entgegen gehalten, es sei nicht verständlich, weshalb ein erwachsenes Opfer bei einer Einwirkung, die weder die Schwelle einer Nötigung beim Bestimmen zur Prostitution gem. § 232 Abs. 4 Nr. 1 StGB noch die der Ausnutzung einer Zwangslage i. S. des § 232 Abs. 1 S. 1 StGB[137] erreicht, für seine Entscheidung nicht selbst verantwortlich sein soll.[138] Das Erfordernis, dass das tatbestandsmäßige Verhalten die Ausübung der Prostitution zumindest gefördert haben muss, führe zu einer Einschränkung dieser Alternative.[139]

> *Beispiel*: Hauseigentümer V überlässt der Prostituierten P eine Wohnung. Beide sind sich darüber einig, dass P dort der Prostitution nachgehen wird. Als Miete erhält V einen Teil ihrer durch die Prostitution erzielten Einkünfte. Kurz nach ihrem Einzug bei V lernt P einen Mann kennen und beschließt, ihre Tätigkeit als Prostituierte aufzugeben und einen anderen Beruf auszuüben. V lauert der P täglich beim Verlassen ihrer Wohnung auf und drängt sie, wieder als Prostituierte zu arbeiten. Zudem droht er, dem neuen Partner von ihrem Vorleben zu berichten. Dennoch arbeitet P nicht mehr als Prostituierte, sondern verdient ihren Unterhalt als Putzfrau.

---

[134] BGH, NStZ 1983, S. 220; Fischer, 2012, § 180a Rdn. 26; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 15; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 26.

[135] Laubenthal, 2000, S. 183.

[136] Fischer, 2012, § 180a Rdn. 26; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 15; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 26.

[137] Dazu Kap. 7.1.2.2.

[138] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180a Rdn. 43; so i.E. auch Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180a Rdn. 16.

[139] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 180a Rdn. 43.

V hat der P gem. § 180a Abs. 2 Nr. 2 StGB eine Wohnung zur Prostitutionsausübung gewährt. Eine entsprechende Zweckvereinbarung war zwischen beiden zustande gekommen. Besonders schutzwürdig vor Tathandlungen i. S. des § 180a Abs. 2 Nr. 2 1. Alt. StGB sind Personen, die der ursprünglich geplanten Tätigkeit nicht oder nicht mehr nachgehen und deshalb befürchten müssen, ihr Obdach zu verlieren. Dies trifft auf P ohne Zweifel zu. Daher bleibt auch irrelevant, dass die Einflussnahme durch V keinen Erfolg hatte.

814 Das Tatbestandsmerkmal des **Ausbeutens** in § 180a Abs. 2 Nr. 2 2. Alt. StGB setzt voraus, dass der Täter durch planmäßiges und eigensüchtiges Ausnutzen der Prostitutionsausübung als Erwerbsquelle eine spürbare Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der sich prostituierenden Person herbeiführt.[140] Das Merkmal entspricht somit weitgehend demjenigen des § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB bei der ausbeuterischen Zuhälterei.[141] Beide sind jedoch – im Gegensatz zu einer in der Literatur verbreiteten Ansicht[142] – nicht völlig identisch. Die Gemeinsamkeit liegt darin, dass der Täter auf der Seite der sich prostituierenden Person eine spürbare Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation bewirkt. In § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB muss die Ausbeutung durch den Zuhälter jedoch auf der Grundlage eines irgendwie gearteten Herrschafts- oder Abhängigkeitsverhältnisses[143] geschehen, während bei der Ausbeutung nach § 180a Abs. 2 Nr. 2 2. Alt. StGB diese im Hinblick auf die Gewährung einer Wohnung erfolgt. Der Täter beutet seine Opfer (z. B. durch drastisch überhöhte Mietzinsforderungen) aus, wenn er sich eine besondere Zwangslage von Prostituierten zunutze macht, die sich daraus ergibt, dass Prostituierte regelmäßig nur unter schwierigen Umständen eine Wohnung finden, in der sie ihrer Tätigkeit nachgehen können.[144]

7.3 Zuhälterei

815 Eine Kriminalisierung der Zuhälterei enthält in Deutschland das Strafgesetzbuch erst seit dem Jahr 1900, als durch die sog. Lex Heinze[145] die Vorschrift des § 181a in das RStGB aufgenommen wurde. Ein Aufsehen erregender Mordfall – der „Fall Heinze" – hatte zu Ende des 19. Jahrhunderts große Unruhe in der Bevölkerung ausgelöst und so das Phänomen von Zuhälterei und Prostitution in die öffentliche Diskussion gerückt.[146]

---

[140] BGH, NStZ 1989, S. 67; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 16.

[141] Dazu unten Kap. 7.3.1.

[142] Siehe Fischer, 2012, § 180a Rdn. 27; Lackner/Kühl, 2011, § 180a Rdn. 7; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 27.

[143] BGH, NStZ 1996, S. 188.

[144] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 16; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 180a Rdn. 17.

[145] RGBl. 1900, S. 301; dazu Falckenberg, 1900.

[146] Siehe Androulakis, 1978, S. 433; Falckenberg, 1900; Hochhaus, 2009, S. 16; Kaiser H., 1937, S. 51 f.; Rabe, 1998, S. 8 f.; Simson/Geerds, 1969, S. 523.

Die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers war ein umfassender Schutz gegen das Zuhältertum an sich als eine angebliche Brutstätte des Verbrechens sowie der Kampf gegen die Förderung der Unzucht durch diese als hässlich-schmarotzend bezeichnete Verhaltensweise – der sog. Dirnenschutz blieb noch ein Nebenzweck.[147] Mit Strafe bedroht werden sollte eine „bestimmte Menschenklasse"[148]. Das Gesetz sanktionierte einerseits die ausbeuterische Zuhälterei, andererseits aber auch die nur gewohnheitsmäßig oder aus sonstigem Eigennutz erfolgende, schutzgewährende oder sonst förderliche Zuhälterei mit einer sehr weiten Fassung des Tatbestands des § 181a RStGB. **816**

Allerdings löste sich die Rechtsprechung im Lauf der Zeit von jener gesetzlichen Zweckrichtung und entwickelte einschränkende Kriterien, die sie aus dem Begriff des Zuhälters ableitete.[149] Der dem Gesetzeswortlaut von § 181a RStGB beigefügte Klammerzusatz des Wortes „Zuhälter" bedeute, dass Täter nur ein Mann sein konnte, der in seinem Wesen und in der Art seiner Beziehungen zu der Dirne dem „Tätertyp" des Zuhälters entsprach.[150] Zuhälter sollte wiederum nur derjenige sein, der zu einer sich der gewerbsmäßigen Unzucht ergebenden Frau in einem besonderen persönlichen Verhältnis im Zusammenhang mit dem unzüchtigen Gewerbe stand. Die Judikatur verlangte daher, dass sich das Täterverhalten zu einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis verdichtet hatte.[151] Zum entscheidenden Aspekt wurde damit mehr und mehr die Frage nach der Art der Beziehung zwischen Zuhälter und Prostituierter, und zwar bezogen jeweils auf deren materielle Bedeutung für die Beteiligten.[152] **817**

Empirische Studien haben jedoch gezeigt, dass es den kriminologischen Typ des Zuhälters nicht gibt. Allen Zuhältern gemeinsam ist lediglich das grundlegende Merkmal der Benutzung der sich prostituierenden Person als Erwerbsquelle und die darauf beruhenden Beziehungen zu ihr von einer gewissen Dauer.[153]

§ 181a StGB bekämpft nicht mehr die parasitäre Lebensform des Zuhälters an sich, sondern seine **sozialschädliche Aktivität**, Abhängigkeitsverhältnisse zu Prostituierten zu begründen oder aufrechtzuerhalten.[154] Die Norm bezweckt, die persönliche und die wirtschaftliche Freiheit einer der Prostitution nachgehenden Person gegen solche Beeinträchtigungen zu schützen, die ihr von Seiten eines Zuhälters drohen können.[155] Geschütztes Rechtsgut ist damit die **Autonomie der** **818**

[147] Dazu Hanack, 1968, S. 200.

[148] Vgl. Simson/Geerds, 1969, S. 523.

[149] Siehe etwa RGSt 73, 183; dazu Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 181a vor Rdn. 1.

[150] RGSt 73, S. 183; siehe auch Hochhaus, 2009, S. 22 f.

[151] Vgl. Androulakis, 1966, S. 435 ff.; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 181a vor Rdn. 1.

[152] Ling, 1997, S. 471.

[153] Dieckmann, 1975, S. 43 ff.; Heusinger, 1976, S. 280 ff.; zur Persönlichkeit der Zuhälter siehe Bargon, 1982, S. 262 ff.; siehe auch Hochhaus, 2009, S. 43 ff.

[154] BGH, NStZ 1983, S. 220; Horstkotte, 1974, S. 89.

[155] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 181a Rdn. 1.

Prostituierten in einem umfassenden Sinn.[156] Es soll verhindert werden, dass die Betroffenen in Abhängigkeit zu ihren Zuhältern geraten und sich aus diesem Verhältnis nicht mehr zu lösen vermögen.[157] § 181a StGB bezieht sich seit dem 4. StrRG nicht mehr allein auf die Prostitution durch weibliche Personen, wie umgekehrt auch auf der Täterseite eine Frau agieren kann.

§ 181a StGB unterscheidet vier **Begehungsformen**:

- ausbeuterische Zuhälterei (Abs. 1 Nr. 1),
- dirigierende Zuhälterei (Abs. 1 Nr. 2),
- fördernde Zuhälterei (Abs. 2),
- Ehegattenzuhälterei (Abs. 3).

819 Neben den in § 181a StGB angedrohten **Unrechtsreaktionen** von Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 5 Jahren (Abs. 1) bzw. Freiheitsentzug bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe (Abs. 2) kann das Gericht gem. § 181b StGB Führungsaufsicht anordnen. In Fällen der dirigierenden Zuhälterei nach § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB kommt unter den Voraussetzungen des § 181c StGB der erweiterte Verfall nach § 73d StGB in Betracht, wenn der Täter als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, handelt (§ 181c S. 1 StGB). § 73d StGB ist ferner anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig agiert (§ 181c S. 2 StGB). § 181c S. 1 StGB verweist für Fälle bandenmäßigen Vorgehens zudem auf die Vermögensstrafe nach § 43a StGB. Diese Vorschrift ist jedoch nach einer Entscheidung des BVerfG vom 20. März 2002 mit Art. 103 Abs. 2 GG unvereinbar und deshalb nichtig.[158] Der Entscheidungsformel kommt gem. § 31 Abs. 2 BVerfGG Gesetzeskraft zu, so dass die Verweisung auf § 43a StGB in § 181c S. 1 StGB insoweit obsolet bleibt.

820 Allen Tatbestandsalternativen des § 181a StGB ist gemeinsam, dass es sich bei den Tatopfern durchweg um Personen – gleichgültig welchen Geschlechts oder Alters – handelt, die **der Prostitution nachgehen**. Der Begriff der Prostitution nachgehen entspricht dabei demjenigen der §§ 180a Abs. 1[159], 184e und 184f StGB.

821 Die Begehungsformen des § 181a Abs. 1 und 2 StGB setzen voraus, dass der Täter zu der sich prostituierenden Person im Hinblick auf die jeweilige Tathandlung **Beziehungen unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen**. Lediglich bei der Ehegattenzuhälterei des § 181a Abs. 3 StGB kommt es hierauf nicht an, da bereits die Ehe an sich schon über den Einzelfall hinausgehende Beziehungen begründet – der Nachweis, dass diese hinsichtlich der tatbestandsmäßigen Handlungen i. S. des Absatzes 1 bzw. 2 bestehen, braucht bei Abs. 3 somit nicht geführt zu werden.[160]

---

[156] Laubenthal, 2000, S. 185; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 1; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 181a Rdn. 1; Wolters in: SK-StGB 2010, § 181a Rdn. 1a.

[157] Laubenthal, 2000, S. 185.

[158] BVerfG, BvR 794/95, BGBl. I 2002, S. 1340.

[159] Siehe oben Kap. 7.2.1.2.

[160] BT-Drs. 6/3521, S. 51; Laubenthal, 2000, S. 186.

822 Die **Beziehungsklausel** erfasst Verhältnisse, die nach ihrer Art und Dauer typischerweise die Gefahr von Abhängigkeiten erhöhen.[161] Das Gesetz bezeichnet die fraglichen Beziehungen allerdings nicht als zuhälterische.[162] Dies beruht einerseits auf der Befürchtung, diese Terminologie könne zu einer Konnotation des Beziehungsbegriffs führen, welche die Strafbarkeit zu weit ausdehnte, indem eine Strafbarkeit z. B. bereits bei Ausbeutung der sich prostituierenden Person schon im Hinblick auf deren Vermögen angenommen würde, ohne dass die Prostitutionsausübung selbst der maßgebliche Bezugspunkt ist. Hinzu trat andererseits die Vermutung, der Begriff „zuhälterisch" führe zu einer zu weit gehenden Einschränkung der Strafbarkeit auf Fälle, in denen zwischen Täter und Opfer tatsächlich eine persönliche Beziehung bestehe.[163]

823 Bei den über den Einzelfall hinausgehenden Beziehungen i. S. des § 181a Abs. 1 StGB muss es sich nicht um spezifisch zuhälterische Gegebenheiten handeln. Rein geschäftlich-wirtschaftliche Beziehungen genügen bereits.[164] Denn ausreichend ist jedes auf eine gewisse Dauer angelegte – gerade an die Prostitution angeknüpfte – Einvernehmen, das der Täter herstellt oder aufrechterhält, um das Opfer in seine Abhängigkeit zu bringen.[165] Neben persönlichen Verbindungen werden daher auch andere vermittelnde Beziehungen erfasst.[166]

824 Unerheblich bleibt, wie das Verhältnis zwischen dem Täter und der sich prostituierenden Person entstanden ist oder wie es fortgesetzt wird. Aus diesem Grund genügen auch Beziehungen zwischen dem Täter und der sich prostituierenden Person, die erstgenannter aus der Haft heraus unterhält.[167] Ebenso bleibt irrelevant, ob der Zuhälter Gewalt oder sonstige Druckmittel anwendet oder die sich prostituierende Person aus freien Stücken der Abhängigkeit unterwirft.[168]

825 Dem Tatbestandsmerkmal der Beziehungen, die über den Einzelfall hinausgehen, kommt daher vor allem die **negative Abgrenzungsfunktion** zu, bestimmte Fallkonstellationen auszuscheiden.[169] Dies betrifft zum einen kurzfristige Geschäftsverbindungen, die nicht auf eine gewisse Dauer angelegt sind.[170] Zum anderen muss die Tathandlung i. S. des § 181a Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB gerade im Hinblick auf die Prostitution geschehen. Dies schließt Fälle aus, in denen die Prostitutionsausübung nicht den entscheidenden Bezugspunkt darstellt.[171] § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB erfasst z. B. nicht den Vermieter, der sich von Prostituierten eine hohe Miete zahlen lässt.

---

[161] BGH, NStZ 1983, S. 220.

[162] Anders noch der Vorschlag des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 6/1552.

[163] BGHSt. 15, S. 5; vgl. auch BT-Drs. 6/3521, S. 50.

[164] KG, MDR 1977, S. 862.

[165] Lackner/Kühl, 2011, § 181a Rdn. 2.

[166] BGH Urteil vom 24. November 1984 - 2 StR 535/84 (zum Chef eines sog. Callgirl-Rings).

[167] BGH, NStZ 1982, S. 379.

[168] BGH, NStZ 1985, S. 453; BGH, NStZ 1994, S. 32.

[169] Laubenthal, 2000, S. 186; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 181a Rdn. 32; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 5.

[170] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 4.

[171] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 181a Rdn. 32.

Liegt insoweit ein Ausbeuten unter Ausnutzung der Abhängigkeit vom Vermieter im Zusammenhang mit der Wohnungsgewährung vor, kommt jedoch eine Strafbarkeit nach § 180a Abs. 2 Nr. 2 2. Alt. StGB in Betracht.[172]

7.3.1 Ausbeuterische Zuhälterei

826 § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB erfasst Fälle der ausbeuterischen Zuhälterei. Der Täter beutet eine sich prostituierende Person aus, wenn

- er die Prostitutionsausübung planmäßig und eigensüchtig als Erwerbsquelle ausnutzt und
- es dadurch zu einer spürbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Opfers kommt.[173]

7.3.1.1 Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses

827 Als Täter der ausbeuterischen Zuhälterei kommen sowohl Männer als auch Frauen in Betracht. Dabei bedarf es auf der Täterseite einer besonderen Verwerflichkeit sowohl der Motivation als auch der Begehungsweise. In subjektiver Hinsicht verlangt ein Ausbeuten die **Eigensucht**. Hinzu kommt das **planmäßige Ausnutzen** eines irgendwie gearteten **Herrschafts- oder Abhängigkeitsverhältnisses**.[174] Letzteres muss bei Tatbegehung bereits bestehen[175], wobei jedoch gleichgültig bleibt, wie es zustande gekommen ist bzw. aufrechterhalten wird. Dies kann mittels Drohung oder Gewalt oder aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Schulden beim Zuhälter) geschehen.[176]

828 Auch persönliche Bindungen vermögen ein Abhängigkeitsverhältnis zu begründen, das der Täter dann aufgrund seiner stärkeren Position bewusst als Mittel einsetzt, um aus der Prostitutionsausübung seine wirtschaftlichen Vorteile zu ziehen.[177] Dies gilt sogar dann, wenn die sich prostituierende Person solche Bindungen selbst anstrebt oder ihre Unterwerfung vorantreibt bzw. ihr Einverständnis damit erteilt.[178]

---

[172] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 181a Rdn. 5, 12; Fischer, 2012, § 180a Rdn. 27, § 181a Rdn. 10.

[173] BGH, GA 1987, S. 261; BGH, NStZ 1999, S. 349; Fischer, 2012, § 181a Rdn. 7 ff.; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 181a Rdn. 21 ff.

[174] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 4; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 181a Rdn. 5.

[175] A.A. Ling, 1997, S. 477.

[176] Laubenthal, 2000, S. 187.

[177] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 181a Rdn. 5.

[178] BGH, NStZ 1996, S. 188; BayObLG, JR 1978, S. 80; Geerds, 1978, S. 82; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 4; krit. Leo, 1995, S. 174; Oetjen, 1994, S. 482; differenzierend Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 181a Rdn. 23.

Ein bloßes Ausgehaltenwerden durch die Prostituierte reicht dagegen nicht aus – selbst wenn es zu erheblichen Zuwendungen kommt.[179] Das Gesetz richtet sich nicht gegen eine parasitäre Lebensform, sondern will den sozialschädlich aktiven Täter treffen, der Prostituierte zum Zwecke ihrer Ausbeutung in Abhängigkeit hält.[180]

829 Ein Ausbeuten i. S. des § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB ist zu bejahen, wenn der Täter eine Prostituierte nach gefühlsmäßiger Bindung durch Täuschung ausnutzt.[181] Demgegenüber bleibt das bloße Aushalten einer anderen Person straflos. Entscheidendes Kriterium dafür, dass noch von einer freiwilligen Unterwerfung[182] gesprochen werden kann, ist, ob die Prostituierte dem Partner bzw. potentiellen Täter eines Delikts nach § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB gegenüber als gleichberechtigt auftritt und selbst über die Ausübung der Prostitution oder die Verwendung der Einkünfte entscheidet.[183]

Beispiel: Der A lernte die Prostituierte P kennen. Die Bekanntschaft zwischen beiden wurde zumindest auf ihrer Seite bald zu einer Liebesbeziehung. P gab ihre Räumlichkeiten auf, zog zu A in dessen Wohnung und ging im Nebenzimmer dort weiterhin auf ihre Rechnung der Prostitution nach. Als A die P fragte, ob sie auch „dominant arbeiten" könne, bejahte sie dies. In der Wohnung einer anderen Prostituierten wurde deshalb von A ein leer stehender Raum für diese Tätigkeit speziell hergerichtet.

P ging davon aus, in diesem Studio auf eigene Rechnung zu arbeiten und dementsprechend die Investitionen bezahlen zu müssen. Eine ausdrückliche Absprache diesen Inhalts wurde zwar nicht getroffen, P gab dem A aber während des Umbaus in der Vorstellung, es sei „ihr" Studio, den Großteil ihrer Einnahmen aus ihrer Tätigkeit und finanzierte damit zumindest teilweise die Investition. Außerdem wollte sie sich für den Einsatz des A mit einem größeren Betrag erkenntlich zeigen. Dazu bemerkte A, schenken lasse er sich nichts, aber sie könne ihm das Geld geben. Dies verstand sie so, dass sie nicht auf eigene Rechnung, sondern auf die des A arbeiten werde, dieser aber zur Vermeidung strafrechtlicher Verfolgung Geld nicht ausdrücklich verlangen, sondern sich geben lassen wollte. In dieser Annahme überließ sie ihm auch in der Folgezeit ihre gesamten Einnahmen. Ihr war klar, dass A das von ihr erwartete. Dabei wähnte sie die Verteilung der Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Lebensplanung, die A für sie beide entworfen hatte. Er hatte ihr vorgeschlagen, sie solle etwa 10 Jahre der Prostitution nachgehen, dann habe man genug Geld zusammengespart, um sich zur Ruhe zu setzen und sich ein „schönes Leben" zu machen. Die Verwaltung und das Ansparen des Geldes wollte A übernehmen, während P der Prostitution nachging. P, die den A sehr liebte und ihn auf Dauer an sich zu binden suchte, ließ sich darauf ein und gab ihm ihre gesamten Einkünfte aus der Prostitution. Lediglich für Wochenendfahrten erhielt sie etwas Geld. Zum Zweck der Aufgabe von Zeitungsanzeigen durfte sie ihren Arbeitsplatz verlassen, was A ansonsten zu unterbinden verstand, indem er auf den Verdienstausfall bei Kundennachfragen in ihrer Abwesenheit hinwies. Auf Versuche, etwas mehr Geld zu erhalten, erinnerte A sie an die gemeinsame Lebensplanung mit den Worten: „Ich bin der, der spart!"

Der BGH[184] sieht in dem Verhalten des A eine Verwirklichung des Tatbestandes des § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB. Zwar hat A zu keiner Zeit Gewalt oder Drohung angewandt, sondern

---

[179] BGH, StrVert 1984, S. 334.

[180] BGH, NStZ 1996, S. 126.

[181] Hochhaus, 2009, S. 80.

[182] Siehe dazu BGH, StraFo 2007, S. 340; Hochhaus, 2009, S. 80.

[183] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 181a Rdn. 23.

[184] BGH, NStZ 1994, S. 32 f.; vgl. dazu auch Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 181a Rdn. 23.

vielmehr seine wirtschaftlich beherrschende Stellung durch Ausnutzung starker emotionaler Anhängigkeit der Prostituierten erlangt und behauptet. Allerdings steht der Umstand, dass sich eine Prostituierte in Bezug auf ihr Gewerbe aus freien Stücken dem Einfluss und den Entscheidungen eines anderen unterwarf, einer Verurteilung nach § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht entgegen. Somit kann eine ausbeuterische Zuhälterei selbst dann vorliegen, wenn der Täter durch Täuschung die Prostituierte gefühlsmäßig derart an sich bindet, dass sie ihm ihre Einnahmen mit der Folge einer spürbaren Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Situation abliefert.[185]

830 Im Einzelfall mag fraglich sein, worauf ein Abhängigkeitsverhältnis beruht. Ein solches kann sich nicht nur auf finanzielle Faktoren stützen.

Beispiel: Der Hausmann H, der über keinerlei nennenswertes Vermögen verfügt, lernt die als Prostituierte tätige P kennen. Nach kurzer Zeit sind beide ein Paar und leben zusammen. P führt freiwillig ihre gesamten Einnahmen aus der Prostitution an H ab. Dieser übernimmt, weil sie mit Geld nicht umgehen könne, die Verwaltung aller Finanzmittel.
Der BGH[186] verneinte ein Ausbeuten i. S. des § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB von P durch H. Denn der Begriff der Ausbeutung verlangt ein planmäßiges und eigensüchtiges Ausnutzen der Prostitutionsausübung als Erwerbsquelle, das die wirtschaftliche Lage der Prostituierten spürbar verschlechtert. Geschütztes Rechtsgut ist das Selbstbestimmungsrecht der Prostituierten, die davor bewahrt werden soll, als Ausbeutungsobjekt von Zuhältern in der Prostitution verharren zu müssen. Das schließt es zwar nicht ohne weiteres aus, ein Ausbeuten auch dann anzunehmen, wenn die Prostituierte die Beziehung zum Zuhälter aus freien Stücken eingeht oder aufrechterhält. Doch kommen als tatbestandsmäßig nach dem Schutzzweck der Vorschrift nur solche Beziehungen des Täters zu der Prostituierten in Betracht, durch die diese in Abhängigkeit von ihm gehalten wird. Dass H die P gezielt in das ambivalente Verhältnis zu ihm verstrickt hat, sei in diesem Fall aber nicht ersichtlich.

7.3.1.2 Vermögensverschlechterung

831 Entscheidend für eine Strafbarkeit gem. § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB ist die Einschränkung der persönlichen und wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit auf der Seite der sich prostituierenden Person durch den Umfang ihrer vermögenswerten Ablieferungen an den Zuhälter.[187] Ihr **Lebensstandard** muss sich **spürbar verschlechtert** haben; es braucht dabei aber nicht zur Unterschreitung des Existenzminimums zu kommen.[188]

832 Die Beantwortung der Frage, ob eine solche nachhaltige Beschneidung der Vermögenslage eingetreten ist, setzt Feststellungen zur wirtschaftlichen Gesamtlage, insbesondere zur Höhe der Einnahmen und Abgaben der Prostituierten voraus.[189]

---

[185] A.A. Oetjen, 1994, S. 483, die im Verhalten der P eine „autonome und damit gerade selbstbestimmte Entscheidung“ sieht und einen Verstoß des A gegen das Selbstbestimmungsrecht der P verneint.

[186] BGH, NStZ 1996, S. 188 f.

[187] BGH, NStZ 1994, S. 33; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 4.

[188] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 4.

[189] Fischer, 2012, § 181a Rdn. 8.

Zu den zu berücksichtigenden Abgaben zählen dabei nicht nur Geldleistungen, sondern Vermögensvorteile aller Art wie z. B. Sachleistungen oder Pkw-Nutzung.[190]

833 Für die Feststellung, ob eine Vermögensverschlechterung eingetreten ist, lässt sich eine fixe prozentuale Grenze jedoch nicht festlegen.[191] So können zwar Abgaben in Höhe von 50 Prozent bereits die Annahme einer Ausbeutung nahe legen[192]; zwingend ist dieser Rückschluss aber keineswegs.[193] Ausbeutung ist nach Ansicht des BGH[194] ohne weiteres gegeben, wenn das Tatopfer an den Betreiber eines Bordells 60 Prozent und an den Zuhälter 20 Prozent seiner Einnahmen abzuführen hat und es von den ihm verbleibenden 20 Prozent noch die Mietkosten sowie etwaige sog. Strafgelder für Fehlverhalten bezahlen muss. Eine spürbare Vermögensverschlechterung kann in der Regel jedenfalls angenommen werden, wenn das Opfer dem Zuhälter seinen gesamten Erlös abgibt und es im Belieben des Zuhälters steht, wie viel er ihm davon wieder zur eigenen Verfügung überlässt.[195]

834 Abzustellen ist im Hinblick auf die Frage einer Vermögensverschlechterung stets auf die **Opferseite** und dort auf einen Vergleich zwischen dem tatsächlichen und einem angenommenen Lebensstandard, den die oder der Prostituierte sich ohne die vermögenswerte Ausbeutung leisten könnte. Es kommt nicht darauf an, ob auf der Täterseite der Lebensunterhalt des Zuhälters ganz oder überwiegend aus den Abgaben bestritten wird.[196]

7.3.2 Dirigierende Zuhälterei

835 Bei der dirigierenden Zuhälterei erfolgt eine **bestimmende Einflussnahme** auf die Prostitutionsausübung durch den Täter.[197] § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB enthält insoweit drei Tatbestandsalternativen:

- das Überwachen der Prostitutionsausübung (1. Alt.),
- das Bestimmen von Ort, Zeit, Ausmaß und anderen Umständen der Prostitutionsausübung (2. Alt.),
- das Treffen von Maßnahmen, die eine andere Person davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben (3. Alt.).

836 Gemeinsam ist diesen Tatbeständen neben der Beziehungsklausel das Handeln des Täters um seines **Vermögensvorteils** willen. Das Merkmal des Vermögensvorteils umfasst Sachen, Rechte, Leistungen, Nutzungen und andere rechnerisch erfassbare

---

190 Lackner/Kühl, 2011, § 181a Rdn. 3.
191 Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 4.
192 BGH, NStZ 1999, S. 350.
193 Vgl. auch Hochhaus, 2009, S. 71; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 4.
194 BGH, NStZ-RR 2007, S. 47.
195 BGH, NStZ 1994, S. 32; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 4.
196 Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 181a Rdn. 4.
197 BGH, MDR 1990, S. 294; BGH, NStZ 1996, S. 126; Hochhaus, 2009, S. 84.

Vorteile, die einen messbaren wirtschaftlichen Wert besitzen.[198] Die Aussicht auf eine derartige Bereicherung muss den Täter – zumindest auch – zu seinem Handeln motivieren. Ob er den erstrebten Vorteil tatsächlich erlangt, bleibt für die Tatbestandserfüllung irrelevant. Diese erfordert ferner keine Stoffgleichheit, d. h. eine Strafbarkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Zuwendungen seitens der sich prostituierenden Person an den Zuhälter aus anderen Mitteln als dem durch die Prostitution selbst Erworbenen erfolgen (z. B. Geldzuwendungen von einem Sparbuch).[199]

837 Wer den Tatbestand des § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB verwirklicht, aber nicht zu seinem eigenen Vermögensvorteil handelt, kann nur Teilnehmer sein, für den § 28 Abs. 1 StGB gilt.[200]

838 Problematisch ist das Verhältnis von § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB zu § 180a Abs. 1 StGB, da Anwendungsbereich und geschütztes Rechtsgut beider Vorschriften identisch sind.[201] Da die Strafandrohung des § 180a Abs. 1 StGB jedoch hinter derjenigen des § 181a Abs. 2 StGB zurückbleibt, ist eine Identität der erfassten Sachverhalte kaum denkbar. Zum Teil wird vorgeschlagen, die Abgrenzung nach den drohenden Folgen eines Ungehorsams vorzunehmen. Demnach sei § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB einschlägig, wenn das Verhalten des Täters auf eine vollständige Unterwerfung der sich prostituierenden Person unter dessen Willen unter Anwendung von Gewalt und Drohungen abziele. Demgegenüber erfasse § 180a Abs. 1 StGB nur solche Sachverhalte, in denen lediglich leichtere Sanktionen verhängt oder angedroht werden, wie sie auch im Rahmen gewöhnlicher Arbeitsverhältnisse vorkommen.[202]

839 Gegen eine solche Abgrenzung lässt sich einwenden, dass vor allem die mit arbeitsrechtlichen Sanktionen vergleichbaren Maßnahmen (z. B. Entgeltkürzung oder Entlassung) die sich prostituierende Person unter den spezifischen Bedingungen jener Sachverhalte besonders hart treffen können.[203] Zudem wird vorgebracht, auch an anderer Stelle knüpfe das Gesetz nicht an die Intensität der Zwangswirkung, sondern allein an das vom Täter eingesetzte Mittel an.[204] Beschränkt man § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB auf besonders intensive Willensbeeinflussungen, so führt dies zu Unstimmigkeiten im Bezug auf § 181a Abs. 1 Nr. 2 3. Alt. StGB, der eine solche Erheblichkeitsschwelle eben gerade nicht vorsieht.[205]

840 Nach anderer Auffassung soll das Merkmal des persönlichen Vermögensvorteils maßgeblich sein. Demnach reicht es für § 180a StGB aus, dass der Täter Vermögensvorteile für einen Dritten (z. B. seinen Betrieb) zu erzielen sucht, während

---

198 Laubenthal, 2000, S. 189.

199 OLG Hamm, NJW 1972, S. 882.

200 Wolters in: SK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 15.

201 Heger, 2003, S. 352; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 181a Rdn. 36.

202 Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 181a StGB Rdn. 7.

203 Fischer, 2012, § 181a StGB Rdn. 12a; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 181a Rdn. 37.

204 Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 181a Rdn. 37.

205 Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 181a Rdn. 37.

§ 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB gerade auf den Vorteil an der Ausgestaltung des individuellen Abhängigkeitsverhältnisses gerichtet ist.[206]

7.3.2.1 Überwachen der Prostitutionsausübung

841 § 181a Abs. 1 Nr. 2 1. Alt. StGB erfordert, dass der Täter eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht. Das Merkmal bei der Prostitutionsausübung entspricht dabei dem auch an anderer Stelle vom Gesetz verwendeten Begriff.[207]

Die 1. Alt. des § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB verlangt auf der Täterseite ein Handeln, das geeignet ist, Prostituierte in Abhängigkeit zu ihrem Zuhälter zu halten, ihre Selbstbestimmung zu beeinträchtigen, sie zu einer intensiveren Ausübung der Prostitution zu veranlassen oder in sonstiger Weise ihre **Entscheidungsfreiheit nachhaltig zu beeinflussen**.[208] Nicht gemeint ist demnach ein lediglich beschützendes Verhalten (z. B. Schutz vor anderen Zuhältern) [209] oder ein sonstiges Bewachen (z. B. um die Prostituierten rechtzeitig vor der Polizei zu warnen).[210] Vielmehr sind überwachende Maßnahmen erst solche kontrollierenden Verhaltensweisen[211], denen sich das Opfer wegen des bestimmenden Einflusses ihres Veranlassers nicht mehr ohne weiteres entziehen kann.[212] Ein Überwachen i. S. der Norm erfordert dabei nicht notwendigerweise das Geben von Anweisungen.[213] Es kann auch in der Kontrolle der Einnahmen liegen[214] (z. B. durch Einführung eines Bon-Systems), aber nur wenn diese geeignet ist, die Autonomie der Betroffenen zu beeinträchtigen.[215]

842 Allerdings muss die Vorschrift im Lichte des ProstG[216] ausgelegt werden und es gilt das gesetzgeberische Ziel einer Legalisierung der Prostitutionsausübung als

---

[206] Fischer, 2012, § 181a Rdn. 12a; krit. Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 181a Rdn. 38, der unter § 180a StGB auch Verhaltensweisen subsumieren will, die sich als „Quasi-Beihilfe" darstellen.

[207] Siehe oben Kap. 7.2.1.2.

[208] BGH, StrVert 1986, S. 295; BGH, NStZ 1996, S. 126; BGH, NStZ-RR 2002, S. 232; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 7; siehe auch Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 181a Rdn. 41.

[209] BT-Drs. 6/1552, S. 30.

[210] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 7; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 181a Rdn. 8; Renzikowski in MK-StGB, 2012, § 181a Rdn. 42.

[211] BGH, NStZ 2002, S. 232.

[212] Dazu Hochhaus, 2009, S. 85.

[213] BGH, StrVert 1986, S. 295.

[214] Hochhaus, 2009, S. 86.

[215] BGH, NStZ 1982, S. 379; BGH, StrVert 1986, S. 295; BGH, NStZ 1989, S. 67; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 7; a.A. Wolters in: SK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 11.

[216] Zur zivilrechtlichen Regelung durch das ProstG eingehend Malkmus, 2005, S. 71; vgl. ferner Rautenberg, 2002, S. 650 ff.; Schmidbauer, 2005, S. 871 ff.; siehe auch Gurlit, 2008, S. 426 ff.; krit. Renzikowski, 2008, S. 432 ff. für eine gewerbliche Reglementierung der Prostitution; siehe auch Frommel, 2011, S. 117 ff.

sozialversicherungspflichtige Tätigkeit zu berücksichtigen.[217] Der Wortlaut des § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB wurde zwar nicht geändert, weil der Tatbestand „eine freiwillig getroffene Vereinbarung über Ort und Zeit der Prostitutionsausübung, also ein einvernehmlich begründetes rechtlich wirksames Beschäftigungsverhältnis, das Prostituierten eine jederzeitige Loslösung aus dieser vertraglichen Beziehung ermöglicht", nicht erfasst.[218] Ein Dirigieren setzt aber voraus, dass sich die Prostituierte aufgrund ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Abhängigkeit der Kontrolle nicht entziehen kann.[219]

843 Notwendig für eine über die in einem normalen Arbeitsverhältnis üblichen Maßnahmen hinausgehende Kontrolle sind deswegen konkrete Anhaltspunkte, die sich etwa in unangemessenen, benachteiligenden Arbeitsbedingungen, der Androhung von Sanktionen oder Beschränkungen der persönlichen Freiheit durch Wegnahme von Personalpapieren äußern können.[220] Ein bloßer Verdienstausfall bei Nichterfüllung eines Auftrags reicht hingegen nicht aus.[221] Als Anzeichen kann auch das Fehlen eines jederzeitigen Kündigungsrechts der Prostituieren herangezogen werden.[222]

Nicht entscheidend sind jedoch:

- bloße Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich von Ort und Zeit[223],
- die Kontrolle von Art und Ausmaß der Prostitution bzw. deren Ausübung[224],
- aufgrund der Sozialversicherungspflicht ein Überwachen der Einnahmen der Prostituierten[225],
- vom Direktionsrecht des Arbeitgebers gedeckte Anweisungen.

7.3.2.2 Bestimmen der Umstände

844 Auch bei der 2. Alt. des § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB nimmt der Täter bestimmenden Einfluss auf die Prostitutionsausübung, indem er **Anweisungen** gibt. Sind diese bei einem freiwillig geschlossenen Arbeitsverhältnis bezogen auf den Ort der Tätigkeit (z. B. Straße, Wohnheim, Club) sowie die Arbeitszeit (Arbeitsregelungen, Urlaubsgewährung) unterfällt dies nicht dem Tatbestand[226], da § 3 ProstG ein beschränktes

---

[217] BGHSt. 48, S. 318 ff. (zur 2. Alt.); Heger, 2003, S. 353; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 181a Rdn. 8a; vgl. auch Eckstein, 2012, S. 102.

[218] BT-Drs. 14/5958, S. 5.

[219] BGHSt. 48, S. 319.

[220] BGHSt. 48, S. 319; BayObLG, StrVert 2004, S. 211; Fischer, 2012, § 181a Rdn. 14; Lackner/Kühl, 2011, § 181a Rdn. 4.

[221] BGHSt. 48, S. 320; Heger 2003, S. 353.

[222] BGHSt. 48, S. 320; BayObLG, StrVert 2004, S. 211.

[223] BayObLG, StrVert 2004, S. 211; Fischer, 2012, § 181a Rdn. 13 a; Heger, 2003, S. 353; Lackner/Kühl, 2011, § 181a Rdn. 4a; Malkmus, 2005, S. 113.

[224] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 11.

[225] Fischer, 2012, § 181a Rdn. 13a; von Galen, 2004, S. 361 f.; Malkmus, 2005, S. 113; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 181a Rdn. 41; krit. Schmidbauer, 2005, S. 872.

[226] BGH, NJW 2010, S. 1615; Hochhaus, 2009, S. 90.

Weisungsrecht des Bordellbetreibers voraussetzt. Tatbestandsmäßig ist aber das Bestimmen von Ausmaß (Häufigkeit und Dauer sexueller Kontakte) oder ein verbindliches Zuweisen von Kunden[227], weil hierdurch das Selbstbestimmungsrecht der sich prostituierenden Person beschränkt wird.

845 Für ein Bestimmen reichen die Prostitutionsausübung nur unterstützende Maßnahmen noch nicht aus.[228] Die dirigierende Einflussnahme muss vielmehr aus einer überlegenen Machtposition heraus erfolgen, die qualifizierte Ungehorsamsfolgen (z. B. Gewalt, Schutzentzug, Vorenthalten von Drogen usw.) nach sich zieht.[229]

846 Findet die Prostitutionsausübung in einem Bordellbetrieb statt, so erleichtert eine darauf ausgerichtete betriebliche Organisation zwar die Prostitution und kann unter den Voraussetzungen des § 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB zu bestrafen sein. Für sich allein erfüllt sie aber noch nicht den Tatbestand des § 181a Abs. 1 Nr. 2 2. Alt. StGB.[230]

Beispiel: M betrieb einen Hausbesuchsservice mit Prostituierten. Zu diesem Zweck hatte er mehrere Wohnungen angemietet, in denen er osteuropäische Prostituierte in wechselnder Zusammensetzung unterbrachte, die sich entweder illegal oder mit einem Touristenvisum freiwillig in Deutschland aufhielten und sich frei bewegen konnten. Die Dienste der Prostituierten wurden auf seine Veranlassung in Lokalzeitungen inseriert. Anrufe der Kunden wurden von einer von M angestellten Telefonistin entgegengenommen, die sie an einen der Angeklagten oder unmittelbar an die mit Mobilfunktelefonen ausgestatteten Prostituierten weiterleitete. Die ausgewählte Prostituierte wurde nach „Bestellung“ durch einen von M engagierten Fahrer zu dem Kunden gebracht und später wieder abgeholt. Von dem eingenommenen Entgelt für die erste Stunde zahlten die Prostituierten den Fahrern ein von M festgelegtes Fahrgeld sowie Miete an M. Von dem eingenommenen Betrag verblieben den Prostituierten ca. 25–30 Prozent sowie ihre Trinkgelder und Entgelte für Sonderleistungen.
Der BGH[231] erachtete den Tatbestand der dirigierenden Zuhälterei gem. § 181a Abs. 1 Nr. 2 2. Alt. StGB als nicht erfüllt. Denn dieser setzt eine bestimmende Einflussnahme auf die Prostitutionsausübung voraus; eine bloße Unterstützung reicht nicht aus. Es muss sich dabei um ein Verhalten handeln, das geeignet ist, die Prostituierte in Abhängigkeit vom Täter zu bringen, ihre Selbstbestimmung zu beeinträchtigen, sie zu nachhaltiger Prostitutionsausübung anzuhalten oder ihre Entscheidungsfreiheit in sonstiger Weise nachhaltig zu beeinflussen. Erfolgt das Überwachen und Bestimmen der Umstände im Rahmen einer betrieblichen Organisation, ohne dass konkrete Anweisungen an die einzelnen Prostituierten erteilt werden, kommt es auf die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit an. Für § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB reicht angesichts der Anerkennung der Prostitutionsausübung als sozialversicherungspflichtige Tätigkeit bei bordellähnlichen Betrieben aber nicht schon die Vorgabe von Arbeitszeiten, Arbeitsorten und einer festen Organisationsstruktur, wenn die Prostituierte unbeeinflußt und freiwillig den Arbeitsbedingungen zugestimmt hat. Ein Bestimmen i. S. des § 181a Abs. 1 Nr. 2 2. Alt. StGB liegt nur vor, sofern sich die Prostituierte den Weisungen aufgrund wirtschaftlicher oder persönlicher Abhängigkeit nicht entziehen kann.

---

[227] BGHSt. 48, S. 319 f.

[228] BGH, NStZ 1983, S. 220; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 8; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 181a Rdn. 9; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 181a Rdn. 46.

[229] BGH, NStZ 1983, S. 220; BGH, NStZ 1994, S. 32; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 181a Rdn. 45.

[230] BGH, MDR 1990, S. 295; Schmidbauer, 2005, S. 872; siehe aber Albrecht/Beckmann u.a., 1992, S. 64.

[231] BGHSt. 48, S. 314 ff.

7.3.2.3 Abhalten vom Ausstieg aus der Prostitution

847 Die 3. Alt. des § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB verwirklicht, wer auf der Grundlage seines bestimmenden Einflusses auf die sich prostituierende Person mit dem Ziel einwirkt, sie in ihrer Entscheidungsfreiheit über einen Ausstieg aus dem Prostitutionsgewerbe zu beeinträchtigen. Der Tatbestand verlangt, dass der Zuhälter mit dieser Intention Maßnahmen psychischer (z. B. Drohung, Täuschung) oder physischer Art (z. B. Isolation, Entzug finanzieller Mittel) trifft, um die **Lösung vom Prostitutionsmilieu** zu **erschweren** bzw. ganz zu **verhindern**.[232]

848 Dabei bedarf es eines Vorgehens, das zwar unterhalb der Schwelle einer Nötigung liegen kann, jedoch über ein bloßes Bitten und Zureden hinausgeht (z. B. genügt noch nicht der Hinweis auf den Verdienstausfall).[233] Für eine Tatbestandsverwirklichung bleibt unbeachtlich, ob auf Seiten des oder der Prostituierten überhaupt die Absicht bestand, die Tätigkeit aufzugeben, bzw. das Opfer faktisch am Ausstieg gehindert wurde.[234]

7.3.3 Fördernde Zuhälterei

849 Im Verhältnis zur ausbeuterischen und zur dirigierenden Zuhälterei stellt die fördernde (kupplerische) Zuhälterei trotz weitreichender Überschneidungen der Tatbestände[235] die leichtere Begehungsform dar.[236] Im Gegensatz zu § 181a Abs. 1 StGB mit einer Strafrahmenobergrenze von 5 Jahren Freiheitsstrafe endet in Abs. 2 die Drohung bei 3 Jahren Freiheitsstrafe. Zudem kann alternativ eine Geldstrafe verhängt werden.

850 Gem. § 181a Abs. 2 StGB macht sich strafbar, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

---

[232] Fischer, 2012, § 181a StGB Rdn. 15; Lackner/Kühl, 2011, § 181a Rdn. 4c; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 9; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 181a Rdn. 10; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 181a Rdn. 47.

[233] Fischer, 2012, § 181a StGB Rdn. 15; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 9; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 181a Rdn. 47; vgl. auch BGH, NStZ 1994, S. 32; Malkmus, 2005, S. 115; a.A. von Galen, 2004, S. 363; Hochhaus, 2009, S. 92; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 13.

[234] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 181a Rdn. 10; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 13.

[235] Fischer, 2012, § 181a StGB Rdn. 17; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 181a Rdn. 13; krit. zu § 181 Abs. 2 StGB Schroeder, 2002, S. 409.

[236] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 181a Rdn. 13; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 17a.

Auch durch § 181a Abs. 2 StGB sollen die Betroffenen in ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit geschützt werden.[237] Deshalb können solche fördernden Handlungen nicht von Abs. 2 erfasst sein, die noch nicht einmal typischerweise die Gefahr begründen, dass die oder der Prostituierte in eine der umschriebenen Freiheitsbeschränkungen gerät.[238]

851 Tathandlung des § 181a Abs. 2 StGB ist das Fördern der Prostitutionsausübung. Hierunter fällt jedes **Schaffen günstigerer Bedingungen** dafür durch die Vermittlung sexuellen Verkehrs. Nicht erforderlich ist allerdings, dass der Täter wie in § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB bestimmenden Einfluss darauf nimmt.[239] Die Förderungshandlung muss sich speziell auf die **Vermittlung des sexuellen Verkehrs** richten. Hierzu zählt nicht nur der Beischlaf, sondern jede Form sexueller Betätigung mit einer anderen Person.[240] Nicht ausreichend sind allerdings sexuelle Darbietungen in einem Nachtlokal, da der Begriff des sexuellen Verkehrs die Interaktion mit einem bestimmten Partner voraussetzt.[241] Der Täter vermittelt, wenn er den Kontakt zwischen der Prostituierten und den Kunden herstellt, gleichviel auf welche Weise (Zeitungsanzeigen oder Mittelsmänner) dies geschieht.[242]

852 Eine **Beeinträchtigung der persönlichen oder wirtschaftlichen Unabhängigkeit** liegt vor, wenn die Freiheit der Prostituierten hinsichtlich von Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitutionsausübung gerade durch die Vermittlungstätigkeit erheblich eingeschränkt wird.[243] Nicht ausreichend sind demgegenüber die gewerbsmäßige Vermittlung, die nur den Anreiz zur Fortführung einer bereits freiwillig ausgeübten Tätigkeit schafft[244] sowie das bloße „schmarotzerhafte" Partizipieren an der Prostitution[245].

853 **Gewerbsmäßig** geht der Täter vor, sobald er sich aus wiederholter Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang verschaffen möchte.[246]

854 Besteht zwischen einem Zuhälter und einer sich prostituierenden Person bereits ein Abhängigkeitsverhältnis i. S. des § 181a Abs. 1 StGB und kommt es zu Förderhandlungen nach § 181a Abs. 2 StGB, stellen Letztere regelmäßig zugleich eine Beihilfe zu der Tat nach Abs. 1 dar.[247]

---

[237] BT-Drs. 6/3521, S. 50; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 13; vgl. auch Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 181a Rdn. 52.

[238] Ähnlich Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 181a Rdn. 16; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 181a Rdn. 52.

[239] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 181a Rdn. 14.

[240] Hochhaus, 2009, S. 96; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 15; a. A. Wolters in: SK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 18.

[241] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 181a Rdn. 15.

[242] Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 181a Rdn. 53.

[243] Fischer, 2012, § 181a Rdn. 19; Malkmus, 2005, S. 116 f.; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 181a Rdn. 16.

[244] BT-Drs. 14/7174, S. 10.

[245] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 181a Rdn. 16.

[246] BGHSt. 1, S. 383; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 16; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 181a Rdn. 59; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 20.

[247] Siehe Bottke, 1987, S. 33.

7.3.4 Ehegattenzuhälterei

855 Nach § 181a Abs. 3 StGB sind zuhälterische Handlungen unter Ehegatten mit derselben Strafe bedroht, wie Handlungen außerhalb der Ehe. Voraussetzung ist zum einen, dass der Ehepartner des Täters der Prostitution nachgeht.[248] Dieser sich prostituierende Gatte wird vom Täter ausgebeutet (Abs. 1 Nr. 1), der Zuhälter nimmt zu seinem Vorteil bestimmenden Einfluss auf den Umfang der Prostitutionsausübung (Abs. 1 Nr. 2) oder fördert diese gewerbsmäßig durch Vermittlung sexueller Kontakte zwischen seinem Ehepartner und Dritten (Abs. 2). Im Gegensatz zu Abs. 1 und 2 enthält § 181 Abs. 3 StGB keine Beziehungsklausel, da die Ehe an sich bereits eine solche Beziehung begründet, die über den Einzelfall hinaus geht.[249]

856 § 181a Abs. 3 StGB erfasst nur die Ehe.[250] Eine analoge Anwendung der Bestimmung bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder eingetragenen Lebenspartnerschaften scheidet angesichts von Art. 103 Abs. 2 GG aus.[251]

7.4 Belästigende Prostitutionsausübung

857 Die **sich prostituierenden Personen** selbst begehen mit ihrer Tätigkeit an sich noch keine strafbaren Handlungen.[252] Da Prostitutionsausübung aus staatlicher Sicht zwar unerwünscht ist, der Gesetzgeber jedoch die Aussichtslosigkeit einer strafrechtlichen Bekämpfung dieses Gewerbes erkannt hat[253], sind die Arbeitsbedingungen der Betroffenen mit dem ProstG[254] auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

858 **Strafrechtlich** relevant wird die Prostitutionsausübung für die sich prostituierende Person selbst erst dann, wenn es zu bestimmten Belästigungen Unbeteiligter kommt.

Die Prostitution als solche ist strafbar

- bei Ausübung der verbotenen Prostitution (§ 184e StGB) sowie
- als jugendgefährdende Prostitution (§ 184f StGB).

---

[248] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 181a Rdn. 19.

[249] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 18; siehe auch Wolters in: SK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 6.

[250] Krit. Hochhaus, 2009, S. 109 f.

[251] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 181a Rdn. 18; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 181a Rdn. 19; Renzikowski in: MK-StGB, 2012, § 181a Rdn. 60.

[252] Malkmus, 2005, S. 122.

[253] Gössel, 1987, S. 296.

[254] Dazu Kap. 2.3.5.

7.4.1 *Verstöße gegen Sperrgebietsverordnungen*

859 § 184e StGB bedroht Prostituierte mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen, wenn sie beharrlich Sperrgebietsverordnungen zuwiderhandeln.[255] Die Vorschrift schützt das Interesse der Allgemeinheit, an bestimmten Orten vor den mit der Prostitution verbundenen Belästigungen sicher zu sein.[256]

Nach § 184e StGB macht sich strafbar, wer

- trotz Bestehens einer wirksamen Sperrgebietsverordnung,
- im Sperrbezirk der Prostitution nachgeht und
- die Zuwiderhandlung mit Beharrlichkeit erfolgt.

860 § 184e StGB stellt eine **Blankettnorm** dar[257], die durch mittels gültiger Rechtsverordnungen erlassene Verbote der Prostitutionsausübung für einen bestimmten Ort oder eine genaue Tageszeit ausgefüllt wird.

Rechtsgrundlage für solche Begrenzungen der Arbeitsbedingungen ist Art. 297 EGStGB.[258] Diese Vorschrift bestimmt, dass die Landesregierungen zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes durch Rechtsverordnung **Sperrgebiete** festlegen können, in denen überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten die Prostitutionsausübung untersagt ist.

861 Ein solches Verbot kann sich nach Art. 297 Abs. 1 EGStGB beziehen

- auf das ganze Gebiet einer Gemeinde bis zu fünfzigtausend Einwohnern (Nr. 1),
- auf Teile des Gebiets einer Gemeinde über zwanzigtausend Einwohner oder eines gemeindefreien Gebiets (Nr. 2) oder
- auf das ganze Gebiet oder Teile des Gebiets einer Gemeinde oder eines gemeindefreien Gebiets unabhängig von der Zahl der Einwohner, dann jedoch nur für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können (Nr. 3).

862 Nach Art. 297 Abs. 2 EGStGB ist die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass solcher Verordnungen auf eine oberste Landesbehörde oder andere Behörden möglich. Ausgeschlossen bleiben nach Art. 297 Abs. 3 EGStGB sog. **Kasernierungen**, d. h. Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der Prostitution.

863 Verstößt eine Person vorsätzlich gegen das durch eine solche Rechtsverordnung erlassene Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimm-

---

[255] Zur Entstehungsgeschichte des § 184e StGB Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184e vor Rdn. 1

[256] Fischer, 2012, § 184e StGB Rdn. 2; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184e Rdn. 2; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184e Rdn. 1.

[257] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184e Rdn. 1; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184e Rdn. 2.

[258] Zur Verfassungsmäßigkeit von Art. 297 EGStGB BayVerfGH, NJW 1983, S. 2188; Leo, 1995, S. 85 ff.; siehe auch Schatzschneider, 1985, S. 2794 f.

ten Tageszeiten nachzugehen, handelt sie gem. § 120 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ordnungswidrig und das Verhalten kann durch eine Geldbuße geahndet werden (§§ 120 Abs. 2, 17 Abs. 1 OWiG).[259] § 184e StGB wertet diese Ordnungswidrigkeit zu einer Straftat auf, sofern die Zuwiderhandlung durch die sich prostituierende Person **beharrlich** erfolgt. § 184e StGB bildet also mit § 120 Abs. 1 Nr. 1 OWiG einen Mischtatbestand[260] – die beharrliche Zuwiderhandlung gegen eine Sperrgebietsverordnung qualifiziert diese zur Straftat.

864 Die Ausübung der verbotenen Prostitution gem. § 184e StGB ist ein **abstraktes Gefährdungsdelikt**, das den Schutz der Jugend und der Allgemeinheit vor Belästigungen durch die Erscheinungsformen der Prostitution bezweckt.[261]

7.4.1.1 Täterschaft und Teilnahme bei § 184e StGB

865 § 184e StGB ist ein **eigenhändiges Delikt**.[262] Täter kann demnach nur eine männliche oder weibliche Person sein, die selbst in verbotener Weise der Prostitution nachgeht.[263]

866 Umstritten ist allerdings, wie mit Personen zu verfahren ist, die der sich prostituierenden Person als Zuhälter Unterkunft oder sonstige Leistungen gewähren und dadurch an der Tat mitwirken. Hierzu wird vertreten, derartige Förderungshandlungen würden abschließend durch § 180a StGB erfasst.[264] Abschließenden Charakter kann § 180a StGB aber nur so weit zukommen, wie sein Schutzzweck (Schutz der persönlichen Freiheit und wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Prostituierten[265]) reicht. Wegen der davon abweichenden Schutzrichtung des § 184e StGB kann sich der Zuhälter deshalb durchaus als Teilnehmer eines Delikts nach § 184e StGB strafbar machen.[266] Zu beachten sind hierbei lediglich die Grundsätze, die allgemein für neutrale Teilnahmehandlungen im an sich sozialadäquaten Bereich gelten, dass ein solches neutrales Verhalten auf einem abstrakt vorgefassten deliktischen Entschluss des Handelnden beruhen muss.[267]

867 Eine strafrechtliche Privilegierung erfährt nur der sog. **Freier**.[268] Denn ganz überwiegend wird die Auffassung vertreten, dass die Kunden von unter Verstoß

---

[259] Dazu Göhler, 2012, § 120 Rdn. 3 ff.

[260] Lackner/Kühl, 2011, § 184a Rdn. 2.

[261] BayObLG, JZ 1989, S. 51; Behm, 1989, S. 301; Kramer, 1981, S. 87 f.; krit. Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184e Rdn. 2.

[262] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184e Rdn. 7; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184e Rdn. 7.

[263] BayObLG, JR 1985, S. 470.

[264] Fischer, 2012, § 180e Rdn. 7; Lackner/Kühl, 2011, § 184e Rdn. 7; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 184e Rdn. 5; Ziegler in: BeckOK-StGB, 2012, § 184e Rdn. 7.

[265] Siehe oben Kap. 7.2.1.3.

[266] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184e Rdn. 7; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184e vor Rdn. 6; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184e Rdn. 7.

[267] Schild in: NK-StGB, 2010, § 27 Rdn. 11; siehe dazu eingehend Kudlich, 2004, S. 182.

[268] Zu den Prostitutionskunden siehe Kleiber/Velten, 1994; Prostituiertenprojekt Hydra, 1991.

gegen Sperrbezirksverordnungen arbeitenden Prostituierten als **notwendige Teilnehmer** straflos bleiben[269] und auch keine Ordnungswidrigkeit gem. § 120 Abs. 1 Nr. 1 OWiG begehen.[270]

868 Die Grundsätze der notwendigen Teilnahme greifen ein, wenn ein Tatbestand zwingend die Mitwirkung einer anderen Person voraussetzt.[271] Für das Delikt der Prostitutionsausübung entgegen von Sperrbezirksverordnungen erscheint dieses Erfordernis jedoch fraglich.[272] Denn der Prostitution i. S. des § 184e StGB geht bereits nach, wer unmittelbar auf entgeltliche sexuelle Betätigung abzielende Handlungen unternimmt.[273] Der Tatbestand ist also schon verwirklicht, wenn erste Anbahnungsaktivitäten – z. B. das Herumstehen und Warten – erfolgen. Die Erfüllung des Tatbestands setzt somit nicht notwendigerweise die Beteiligung eines Freiers voraus.[274] Für dieses Ergebnis spricht auch der Schutzzweck des § 184e StGB, der nicht auf den einzelnen Kunden als Schutzobjekt abzielt, sondern die Bewahrung der Jugend und der Allgemeinheit vor prostitutionsspezifischen Belästigungen im Blick hat. Der Freier erfährt bei der strafrechtlichen Verfolgung der verbotenen Prostitutionsausübung letztlich eine rechtlich nicht begründbare Privilegierung.[275]

869 Die einseitige Strafverfolgung sich prostituierender Personen, aber auch die geringe Unrechtsqualität der Ausübung verbotener Prostitution als bloßer Verwaltungsungehorsam haben zu Forderungen nach einer Abschaffung des § 184e StGB geführt.[276] Zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Sperrbezirksverordnungen bedarf es keiner eigenen Strafnorm – hier reicht das Ordnungswidrigkeitenrecht aus.

870 Das Kriterium der **Beharrlichkeit**[277] ist ein besonderes persönliches Merkmal i. S. des § 28 Abs. 1 StGB bzw. § 14 Abs. 4 OWiG.[278] Die gesteigerte Pflichtwidrigkeit muss deshalb auch bei einem Teilnehmer gegeben sein. Fehlt es daran, scheidet bei ihm eine Strafbarkeit gem. § 184e StGB aus und es kommt § 120 Abs. 1 Nr. 1

---

[269] Gössel, 1987, S. 345; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184e Rdn. 8; Lackner/Kühl, 1999, § 184e Rdn. 7 („wenn sich sein Tatbeitrag auf die Rolle des zahlenden Freiers beschränkt"); Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184e Rdn. 6; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184e Rdn. 7; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 184e Rdn. 5; krit. Fischer, 2012, § 184e Rdn. 7; Malkmus, 2005, S. 126 f.

[270] Gürtler in: Göhler, 2012, § 120 Rdn. 4; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 180a Rdn. 5.

[271] Schünemann in: LK-StGB, 2006, vor § 26 Rdn. 24.

[272] Siehe Graalmann-Scheerer, 1995, S. 352 f.; Leo, 1995, S. 209 ff.; einschränkend auch Sowada, 1992, S. 247 f.

[273] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184e Rdn. 4; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184e Rdn. 2; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184e Rdn. 4.

[274] Laubenthal, 2000, S. 172.

[275] Graalmann-Scheerer, 1995, S. 358.

[276] So zu § 180a StGB a.F. Albrecht/Beckmann u.a., 1992, S. 64; Graalmann-Scheerer, 1995, S. 359; Leo, 1995, S. 201; Molloy, 1992, S. 114; Prostituiertenprojekt Hydra, 1988, S. 203; DIE GRÜNEN, Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes, BT-Drs. 11/7140.

[277] Dazu sogleich Kap. 7.3.1.2.

[278] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184e Rdn. 6; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184e Rdn. 7; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 184e Rdn. 5.

OWiG zur Anwendung. Der Beteiligte, der selbst nicht beharrlich den Verstoß begeht, verwirklicht demnach lediglich eine Ordnungswidrigkeit.

871 § 14 Abs. 4 OWiG schreibt zudem vor, dass sich der Mangel des besonderen persönlichen Merkmals der Beharrlichkeit nur bei demjenigen Beteiligten auswirkt, bei dem es tatsächlich fehlt. Handelt eine Person, die nach allgemeinen Abgrenzungskriterien als Täter anzusehen ist, nicht beharrlich in diesem Sinn, so begeht sie lediglich eine Ordnungswidrigkeit nach § 120 Abs. 1 Nr. 1 OWiG. Sofern aber ein Teilnehmer an dieser „Haupttat" das Merkmal der Beharrlichkeit erfüllt, ist er infolge von § 14 Abs. 4 OWiG als Anstifter oder Gehilfe zu einer Tat nach § 184e StGB zu bestrafen.[279]

7.4.1.2 Tathandlung

872 Da es sich bei § 184e StGB um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt, kommt es zur Tatbestandsverwirklichung nicht darauf an, dass das Geschehen öffentlich oder in sonst wahrnehmbarer Weise erfolgt. Es erübrigt sich also eine Prüfung, ob die Anbahnung zu einer konkreten Belästigung anderer Personen geführt hat oder hätte führen können.[280] Maßgeblich bleibt insoweit allein der **Widerspruch zwischen Tathandlung und wirksamem Verbot**.[281] Auch unauffällige Anbahnungsverhandlungen und von Außenstehenden unbeobachtete Wohnungs- oder Bordellbesuche im Sperrbezirk fallen unter § 184e StGB.

Beispiel: Die Prostituierte P hat in der örtlichen Tageszeitung unter der Rubrik „Kontakte" ihren Vornamen sowie ihre Telefonnummer veröffentlicht. Der Telefonanschluss befindet sich in ihrer Wohnung, welche wiederum im Sperrbezirk liegt. Nach Erscheinen der Annonce rufen mehrere Männer bei P an und erkundigen sich nach den Preisvorstellungen der P sowie der Möglichkeit von Hausbesuchen. Mit einigen der Anrufer wird P handelseinig und besucht diese in ihren im Sperrbezirk gelegenen Wohnungen.
Das BayObLG[282] hat in einem solchen Fall das Tatbestandsmerkmal „der Prostitution Nachgehen" i. S. des § 184a StGB a. F. (heutiger § 184e StGB) bejaht. Hierfür reicht bereits als Anbahnungshandlung das Führen von Gesprächen über die Modalitäten von Hausbesuchen bei Freiern zu entgeltlicher sexueller Betätigung aus, wenn die sich prostituierende Person die Verhandlungen über einen im Sperrbezirk gelegenen Telefonanschluss führt.[283] Darüber hinaus erfüllen dann die Hausbesuche in den im Sperrbezirk gelegenen Wohnungen das Tatbestandsmerkmal.
In der Literatur[284] wird dagegen teilweise differenziert: Bleibt – wie bei telefonischen Anbahnungsverhandlungen – die Gefahr einer Belästigung Dritter gänzlich ausgeschlossen, sollen solche Handlungen auf der Tatbestandsebene ausscheiden. Diese Reduktion zur Ausscheidung nicht strafwürdiger Fälle würde jedoch erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich bringen.[285]

---

[279] Mitsch, 2005, S. 100.

[280] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 184e Rdn. 1.

[281] Lackner/Kühl, 2011, § 184e Rdn. 4.

[282] BayObLG, JZ 1989, S. 51 f.

[283] Zustimmend Göhler, 2012, § 120 Rdn. 4; a.A. Fischer, 2012, § 184e Rdn. 3.

[284] Behm, 1989, S. 301 f.; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184e StGB Rdn. 2 a.E.; Leo, 1995, S. 203 ff.; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184e StGB Rdn. 4.

[285] Lackner/Kühl, 2011, § 184e Rdn. 4.

873 Die Ordnungswidrigkeit des § 120 Abs. 1 Nr. 1 OWiG wird durch das Tatbestandsmerkmal der **Beharrlichkeit** des **Zuwiderhandelns** zur Straftat nach § 184e StGB qualifiziert.[286] Im Täterverhalten muss eine besondere Hartnäckigkeit und damit eine gesteigerte Gleichgültigkeit gegenüber dem gesetzlichen Verbot zum Ausdruck kommen,[287] welche zugleich die Gefahr weiterer Deliktsbegehungen indiziert.[288]

874 Das Merkmal der Beharrlichkeit i. S. des § 184e StGB setzt voraus:

- einen wiederholten Verstoß gegen eine Sperrgebietsverordnung[289] sowie
- eine Abmahnung des vorangegangenen Verstoßes auf der Grundlage ebendieser Rechtsverordnung[290].

875 Dem Begriff der Beharrlichkeit[291] kommt im Hinblick auf § 120 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Funktion eines Rückfallkriteriums zu.[292] Deshalb bedarf es zum einen eines **wiederholten** Zuwiderhandelns, wobei zwischen den einzelnen Verstößen aber keine zu großen Abstände liegen dürfen.[293] Erforderlich ist ein zeit- und sachnaher Zusammenhang. Zwar bleibt eine wiederholte Tatbegehung stets Grundvoraussetzung, sie ist für sich allein jedoch noch nicht ausreichend. Vielmehr muss sich – im Gegensatz zur einfachen Gesetzesübertretung – ein Mehr an Widersetzlichkeit zeigen.[294]

876 Eine gesteigerte Pflichtwidrigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn bereits eine **Abmahnung** auf der Basis derselben Sperrgebietsverordnung ergangen ist.[295] Ohne eine solche bliebe die Beharrlichkeit des Zuwiderhandelns regelmäßig nicht beweisbar. Gelangt der sich prostituierenden Person die bereits ergangene Abmahnung nicht zur Kenntnis, fehlt es allerdings am Tatbestandsmerkmal der Beharrlichkeit.

877 Im Übrigen verlangt § 184a StGB auf der Ebene des subjektiven Tatbestandes wenigstens **bedingten Vorsatz**. Der Täter hält es für möglich oder es ist ihm gleichgültig, dass er entgegen den Regelungen in der Sperrgebietsverordnung an einem verbotenen Ort bzw. zu einer untersagten Tageszeit der Prostitution nachgeht.

---

[286] Siehe oben Kap. 7.4.1.1.

[287] Gleß, 1999, S. 102; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184e Rdn. 5; krit. Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184e Rdn. 5.

[288] OLG Köln, GA 1984, S. 333; Lackner/Kühl, 2011, § 184e Rdn. 5; Malkmus, 2005, S. 124.

[289] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184e Rdn. 5; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184e Rdn. 4; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 184e Rdn. 3.

[290] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 184e Rdn. 3; a.A. Fischer, 2012, § 184e Rdn. 5.

[291] Dazu Bandemer, 1989, S. 256 ff.

[292] Vgl. Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184e Rdn. 5 („Gefahr weiterer Begehung indiziert").

[293] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184e Rdn. 4; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184e Rdn. 5; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 184e Rdn. 3; vgl. auch Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184e Rdn. 5.

[294] BayObLGSt. 1988, S. 40; siehe auch Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184e Rdn. 4.

[295] Laubenthal, 2000, S. 171; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 184e Rdn. 3.

7.4.2 *Jugendgefährdende Prostitution*

878 Als eine Vorschrift zum Schutz der Jugend dient § 184f StGB dazu, mittels Androhung von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe junge Menschen **vor einer Konfrontation** mit den sozialen Gegebenheiten einer aufdringlichen Kommerzialisierung[296] der Prostitution zu **bewahren**. Sie sollen durch Zurschaustellung der Prostitution nicht in ihren sittlichen Wertvorstellungen negativ beeinflusst werden.[297]

879 Angesichts der in den Massenmedien heute gängigen Darstellungen von Prostitutionsausübung und der Werbung für sexuelle Dienstleistungen in Jugendlichen zugänglichen Zeitungen, Magazinen und Datennetzen erscheint die **Legitimität der Vorschrift** des § 184f StGB als Strafrechtsnorm mehr als fraglich.[298] Eine vermehrte Beeinträchtigung der sittlichen Wertvorstellungen junger Menschen durch eine Wahrnehmung realer Prostitution im Gegensatz zu der für Minderjährige jederzeit zugänglichen Beschreibung und Darstellung von Prostitution ist nicht belegt.[299]

880 Problematisch bleibt auch im Lichte von Art. 103 Abs. 2 GG, ob es sich bei § 184f StGB überhaupt um einen rational fassbaren – hinreichend bestimmten – Tatbestand handelt. Denn der Begriff der Sittlichkeit stellt ein Einfallstor für subjektiv divergierende moralische Wertungen dar.[300]

Der **Tatbestand** des § 184f StGB setzt voraus, dass

- eine Person der Prostitution nachgeht,
- dies an bestimmten Örtlichkeiten geschieht und
- es dadurch zu einer sittlichen Gefährdung von Personen unter 18 Jahren kommt.

881 Das Tatbestandsmerkmal **der Prostitution nachgehen** ist in dem gleichen Sinn zu verstehen wie in § 180a StGB.[301]

Nach § 184f StGB darf der Prostitution nicht nachgegangen werden

- in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter 18 Jahren bestimmt ist (Nr. 1) oder
- in einem Haus, in dem Personen unter 18 Jahren wohnen (Nr. 2).

882 In § 184f Nr. 1 StGB stellt die **Örtlichkeit** den Oberbegriff dar, die Schule nur ein gesetzlich benanntes Beispiel. Maßgeblich ist, dass die Örtlichkeiten zum Besuch

---

[296] Fischer, 2012, § 184f Rdn. 2.

[297] Malkmus, 2005, S. 125; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184f Rdn. 1; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 184f Rdn. 1.

[298] Krit. auch Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184e Rdn. 1; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184f vor Rdn. 1; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184f Rdn. 1; Wolters in: SK-StGB, 2010, § 184f Rdn. 1.

[299] So auch Leo, 1995, S. 215 ff.; siehe ferner DIE GRÜNEN, Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes, BT-Drs. 11/7140.

[300] Ebenso Bargon, 1982, S. 289.

[301] Dazu oben Kap. 7.2.1.2.

durch Kinder und/oder Jugendliche bestimmt sind.[302] Hierfür reicht nicht aus, dass ein Ort bevorzugt von Minderjährigen aufgesucht wird (z. B. eine Diskothek). Entscheidend kommt es vielmehr darauf an, dass der für den Verwendungszweck einer Örtlichkeit Verantwortliche diese als zum Besuch durch Personen unter 18 Jahren dienend bestimmt hat.[303] Dies gilt sowohl für Gebäude (z. B. Kindergärten, Jugendheime bzw. -häuser) als auch für offene Einrichtungen (z. B. Kinderspielplätze), selbst wenn diese nur vorübergehend existieren (z. B. Zeltlager von Jugendgruppen).

883 Muss der Prostitution gem. § 184f Nr. 1 StGB **in der Nähe** solcher Örtlichkeiten nachgegangen werden, umfasst dies zum einen Tathandlungen in der Einrichtung selbst. Zum anderen ist der Bereich betroffen, der seitens der geschützten Minderjährigen von der Örtlichkeit aus ohne weiteres eingesehen werden kann.[304]

884 In einem **Haus** leben i. S. des § 184f Nr. 2 StGB Personen unter 18 Jahren, wenn sie dort – nicht nur vorübergehend – ihren räumlichen Lebensschwerpunkt besitzen. Auf die Anzahl der dort wohnenden Kinder und Jugendlichen kommt es nicht an. Ausreichend bleibt somit, dass in einem Haus, in dem der Prostitution nachgegangen wird, zumindest ein Minderjähriger lebt.[305]

885 Die Prostitutionsausübung muss in einer Weise geschehen, welche die jungen Besucher der Örtlichkeit bzw. die minderjährigen Hausbewohner **sittlich gefährdet**. Dies schließt bereits Verhaltensweisen aus, die faktisch zu keiner Konfrontation des geschützten Personenkreises mit der Prostitution führen können (z. B. wenn der Straßenstrich in der Nähe einer Grundschule nur nachts stattfindet).[306] Da § 184f StGB ein **konkretes Gefährdungsdelikt** darstellt[307], setzt eine Konkretisierung der sittlichen Gefährdung die tatsächliche Beobachtung des Geschehens durch wenigstens eine der betroffenen minderjährigen Personen voraus.[308] Allerdings muss nur die Gefahr der Beeinträchtigung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen in seiner ungestörten Entwicklung ethischer Wertvorstellungen bestehen. Es bleibt daher für die Tatbestandsverwirklichung irrelevant, ob er darin tatsächlich beeinträchtigt wird oder nicht.[309]

886 Ebenso wie die Ausübung der verbotenen Prostitution gem. § 184e StGB ist auch die jugendgefährdende Prostitution des § 184f StGB ein **eigenhändiges Delikt**,[310]

---

[302] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, vor § 184f Rdn. 3

[303] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184f Rdn. 3; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184f Rdn. 3.

[304] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 184f Rdn. 3.

[305] Laubenthal, 2000, S. 173.

[306] Ilg, 1997, S. 103; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184f Rdn. 5; Leo, 1995, S. 214 f.

[307] Malkmus, 2005, S. 125.

[308] Wolters in: SK-StGB, 2010, § 184b Rdn. 5; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184f Rdn. 5; a.A. Fischer, 2012, § 184f Rdn. 4; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 232; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184f Rdn. 5.

[309] Gössel, 2005, S. 241.

[310] Auerbach, 1978, S. 230 ff.

welches in Täterschaft nur von der sich prostituierenden Person begangen werden kann. Hinsichtlich des **Freiers** kommt es – wie bei § 184e StGB[311] – über das Rechtsinstitut der notwendigen Teilnahme, das die Annahme einer Teilnehmerstrafbarkeit ausschließt, zu einer ungerechtfertigten Privilegierung.[312]

---

[311] Siehe Kap. 7.4.1.1.

[312] Malkmus, 2005, S. 127.

Kapitel 8
Die strafrechtlichen Pornographieverbote

In § 184 StGB sind unter der Deliktsbezeichnung „**Verbreitung pornographischer Schriften**" Verbote zusammengefasst, welche das Zugänglichmachen von Darstellungen mit pornographischem Inhalt betreffen. Diese Norm ergänzen §§ 184a-184d StGB um weitere Tatbestände, die größtenteils der Übersichtlichkeit wegen aus der alten Fassung des § 184 Abs. 3 StGB herausgenommen wurden.[1] **887**

Den Regelungen der §§ 184 ff. StGB liegt die Erwägung des Gesetzgebers zugrunde, dass der erwachsene Mensch die Freiheit besitzt, selbst zu bestimmen, was er lesen oder betrachten will.[2] Das Fehlen gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse über mögliche schädliche Folgen einer Konfrontation mit pornographischem Material führte mit dem 4. StrRG[3] – unter Aufgabe der überkommenen Vorstellung, pornographische Erzeugnisse seien schlechthin gemeinschaftsverletzend und deshalb mit strafrechtlichen Mitteln zu unterdrücken – zu einer **partiellen Legalisierung**[4] von Pornographie. Die Selbstbestimmungsfreiheit des Einzelnen zum Pornographiekonsum findet nunmehr erst dort ihre Grenze, wo eine Verletzung besonders hoch zu bewertender Rechtsgüter droht oder die ernsthafte Gefahr einer solchen Rechtsgutsverletzung nahe liegt. **888**

Der Gesetzgeber hielt es für erforderlich, den Vorrang der Selbstbestimmung des Bürgers zu verneinen, soweit dies zum Zweck des **Kinder- und Jugendschutzes** notwendig ist. Denn der Schutz der Jugend stellt nach der vom Grundgesetz selbst getroffenen Wertung ein wichtiges Gemeinschaftsanliegen und ein bedeutendes Ziel dar.[5] Der in Art. 5 Abs. 2 Var. 2 GG ausdrücklich erwähnte Jugendschutz genießt insbesondere wegen des in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verbrieften Erziehungsrechts der Eltern Verfassungsrang.[6] Ein solcher kommt dem Kinder- und Jugendschutz zudem bereits aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG zu. Junge Menschen haben einen **889**

[1] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 1; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 1.

[2] Vgl. BT-Drs. 6/1552, S. 33; BT-Drs. 6/3251, S. 58; dazu Becker, 1974, S. 177 ff.; Laubenthal, 2000, S. 213.

[3] BGBl. I 1973, S. 1725.

[4] Zur historischen Entwicklung der Pornographieverbote siehe Schroeder, 1992, S. 1 ff.

[5] BVerfGE 30, S. 347 f.; BVerfGE 77, S. 356.

[6] BVerfGE 7, S. 323 f.

K. Laubenthal, *Handbuch Sexualstraftaten,*
DOI 10.1007/978-3-642-25556-4_8, © Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2012

Anspruch auf Persönlichkeitsentfaltung i. S. dieser Grundrechtsnormen, wozu sie des Schutzes und der Hilfe bedürfen.[7] Dies betrifft auch die Bewahrung vor sexuellen Beeinträchtigungen sowie das Ermöglichen einer Sexualerziehung, welche das Persönlichkeitsrecht des einzelnen Kindes bzw. Jugendlichen achtet.[8] Damit ist der Staat berechtigt, Einflüsse von ihnen fern zu halten, die sich auf ihre Einstellung zum Bereich des Sexuellen – und damit auch auf ihre Persönlichkeitsentwicklung – nachteilig auswirken können.[9] Die Legislative geht mit §§ 184 ff. StGB jedoch von der wissenschaftlich nicht zweifelsfreien Hypothese aus, dass Jugendliche durch pornographische Schriften und Darstellungen in ihrer sexuellen Entwicklung[10] gestört werden können.[11]

890 Besonders schutzwürdig sind nach Ansicht des Gesetzgebers neben Kindern und Jugendlichen auch Personen, die ohne ihren Willen mit pornographischen Erzeugnissen in Kontakt kommen. Die Selbstbestimmungsfreiheit zum Pornographiekonsum findet deshalb auch dort eine Grenze, wo es um den **Schutz** des Einzelnen **vor ungewollter Konfrontation** mit Pornographie geht. Insoweit gründet eine entsprechende Beschränkung auf der mit der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG korrespondierenden Schutzpflicht des Staates, das Individuum vor **groben Belästigungen** durch Dritte zu bewahren.[12]

891 Das Gesetz pönalisiert in Form eines **Verbotskataloges** spezifische Verbreitungsformen. Da mit der partiellen Freigabe von Pornographie für Erwachsene keine vollständige Abschirmung der Jugendlichen mehr möglich ist, beschränkt sich § 184 StGB bei der sog. **einfachen Pornographie** („weiche“ Pornographie) auf Tathandlungen, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass sie – gerade auch wegen zu geringer Kontrollmöglichkeiten – in besonderem Maße den Schutz Minderjähriger bzw. denjenigen vor ungewollter Konfrontation in Frage stellen.[13]

892 Geht es um sog. **harte Pornographie**, die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren (§ 184a StGB) beinhaltet, ist hierfür ein **absolutes Verbreitungsverbot** normiert. Gleiches gilt hinsichtlich der Verbreitung, den Erwerb und den Besitz von Kinderpornographie (§ 184b StGB) bzw. jugendpornographischer Schriften (§ 184c StGB). Das Verbreiten pornographischer Darbietungen i. S. von §§ 184-184c StGB in Rundfunk, Tele- und Mediendiensten stellt § 184d StGB unter Strafe.

---

[7] BVerfGE 79, S. 63.

[8] BVerfGE 47, S. 72 f.

[9] BVerfGE 83, S. 140.

[10] Vgl. Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 3; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 3.

[11] Zur Wirkungsforschung siehe Bohrer, 1992, S. 25 ff.; Ertel, 1990, S. 12 ff., 473 ff.; Hill, 2011, S. 379 ff.; Köhne, 2005, S. 794; Schumann/Schumann, 2008, S. 368 ff.; Schreibauer, 1999, S. 30 ff.; Selg, 1986, S. 60 ff., 84 ff.; anders aber Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 2.

[12] Fischer K., 1995, S. 162.

[13] Laubenthal, 2000, S. 214.

893

Definitionen:	
Einfache Pornographie:	Pornographische Darstellung, die keinen kinder-, jugend-, gewalt- und sodomiepornographischen Inhalt hat.
Realpornographie:	Wiedergabe eines tatsächlichen Geschehens pornographischer Art.
Realitätsnahe Pornographie:	Nach ihrem äußeren Erscheinungsbild so real wirkende („wirklichkeitsnahe") Darstellung pornographischen Inhalts, dass das Vorliegen von Realpornographie nicht ausgeschlossen werden kann.
Fiktivpornographie:	Zeichnerische Darstellung, Beschreibung oder Imitation eines pornographischen Geschehens.
Harte Pornographie:	Pornographische Schriften, Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen, die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben.
Kinderpornographie:	Pornographische Darstellungen, die den sexuellen Missbrauch von Kindern i. S. des § 176 StGB zum Gegenstand haben.
Jugendpornographie:	Pornographische Darstellungen, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben.
Gewaltpornographie:	Darstellung eines aggressiven, physische Kraft entfaltenden Verhaltens, das die körperliche Integrität einer Person unmittelbar gefährdet oder verletzt.
Sodomiepornographie:	Pornographische Darstellungen, die sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben.

8.1 Pornographische Darstellungen

8.1.1 Die Schriftenklausel des § 11 Abs. 3 StGB

894 §§ 184-184c StGB erfassen pornographische Schriften i. S. des § 11 Abs. 3 StGB. Schriften sind stofflich verkörperte Gedankenäußerungen mittels Buchstaben, Bildern oder Zeichen, die sinnlich wahrgenommen werden können.[14] Sie brauchen noch nicht den Endzustand als Buch oder Magazin erreicht zu haben, so dass auch Drucksätze, Negative oder Matrizen genügen, sofern sie zur Vervielfältigung bestimmt sind.[15]

895 Der Begriff der Schriften steht nur stellvertretend für die übrigen in § 11 Abs. 3 StGB genannten Medien; den Oberbegriff bildet die **Darstellung**.[16] Hierunter fallen stofflich verkörperte, sinnlich wahrnehmbare Zeichen, die einen Vorgang oder sonstigen gedanklichen Inhalt vermitteln sollen und deren Verkörperung außerdem von gewisser Dauer ist.[17] Unerheblich bleibt, ob die Wahrnehmung unmittelbar oder nur

[14] BGHSt. 13, S. 375; Eser/Hecker in: Schönke/Schröder, 2010, § 11 Rdn. 67.

[15] BGHSt. 32, S. 1; Lackner/Kühl, 2011, § 11 Rdn. 27.

[16] Eser/Hecker in: Schönke/Schröder, 2010, § 11 Rdn. 67; Radtke in: MK-StGB, 2003, § 11 Rdn. 114; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 4.

[17] Fischer, 2012, § 11 Rdn. 33; Rudolphi/Stein in: SK-StGB, 2005, § 11 Rdn. 56; Schreibauer, 1999, S. 173 f.

durch den Einsatz technischer Hilfsmittel möglich wird.[18] Angesichts des Erfordernisses einer **dauerhaften Verkörperung** scheiden indes Theateraufführungen, Rundfunk- und Fernsehsendungen ebenso wie sonstige Live-Darstellungen (z. B. in Nachtlokalen) aus.[19]

896 Unter den Begriff der Darstellung i. S. des § 11 Abs. 3 StGB lassen sich ferner die auf Datenträgern wie Festplatten, CD-ROMs oder Arbeitsspeichern gespeicherten Daten subsumieren, welche die Inhalte nur zeitweise vorhalten.[20] Dies hat der Gesetzgeber mit der durch Art. 4 Nr. 1 des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes von 1997 erfolgten Neufassung des § 11 Abs. 3 StGB mittels Hinzufügen des Terminus „**Datenspeicher**" klargestellt. Elektronische, elektromagnetische, optische, chemische oder sonstige Datenspeicher, die gedankliche Inhalte verkörpern und unter Zuhilfenahme technischer Geräte wahrnehmbar machen, entsprechen mithin den Schriften. Dabei bleibt gleichgültig, welcher Art das zur Wahrnehmung eingesetzte Gerät ist. § 11 Abs. 3 StGB findet somit im Bereich der Offline-Kommunikation ebenso Anwendung wie bei der Online-Kommunikation.[21] Es ist jedoch für den Schriftenbegriff i. S. des § 11 Abs. 3 StGB eine gewisse Datenfixierung von wenigstens minimaler Dauer unverzichtbar. Deshalb erfasst die Norm keine Inhalte, die unmittelbar in Echtzeit oder der Echtzeit entsprechend übermittelt werden.[22] Dem Begriff der Darstellung kommt folglich eine Auffangfunktion zu, während die im Gesetz ausdrücklich benannten Schriften und Datenspeicher, Ton- und Bildträger sowie deren Abbildungen Unterfälle sind.[23] Insoweit lässt sich allerdings keine genaue Abgrenzung vornehmen und die Darstellungsarten greifen häufig ineinander über.

Beispiel: A und B fertigten pornographische Fotos von Kindern (Fotoserien „Hundehalsband" und „Katzenohren"), speicherten diese in digitalisierter Form auf der Festplatte ihres PCs ab und stellten sie später bei einem Provider in das Internet. Das zuständige Landgericht verurteilte A und B unter anderem wegen der Verbreitung pornographischer Schriften zu einer (Gesamt-)Freiheitsstrafe von vier Jahren. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Verurteilten legten gegen das Urteil Revision ein.
Im Bezug auf das Merkmal des Zugänglichmachens führte der BGH[24] aus, den in § 184 StGB genannten Schriften stehen gem. § 11 Abs. 3 StGB Datenspeicher gleich. Digitalisierte Fotos, die in das Internet gestellt werden, sind solche auf einem Speichermedium – in der Regel der Festplatte des Servers – gespeicherte Daten. Im Hinblick auf die Auffassung, Darstellungen i. S. des § 11 Abs. 3 StGB seien nur körperliche Gebilde von gewisser Dauer, hat nach Ansicht des BGH der Gesetzgeber in § 11 Abs. 3 StGB klargestellt, dass auch elektronische oder sonstige Datenspeicher, die gedankliche Inhalte verkörpern, die nur unter

---

[18] Eser/Hecker in: Schönke/Schröder, 2010, § 11 Rdn. 78.

[19] Laubenthal, 2000, S. 217.

[20] Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn, 1997, S. 2990; Jäger/Collardin, 1996, S. 237; Ritz, 1998, S. 55.

[21] Eingehend dazu Barton, 1999, S. 118 f.

[22] Sieber, 1999, Rdn. 605.

[23] Zu den Begriffsbestimmungen Eser/Hecker in: Schönke/Schröder, 2010, § 11 Rdn. 78; Fischer, 2012, § 11 Rdn. 34 ff.; Gribbohm in: LK-StGB, 2006, § 11 Rdn. 125 ff.; König, 2004, S. 71 ff.

[24] BGHSt. 47, S. 55 ff.

Zuhilfenahme technischer Geräte wahrnehmbar werden, den Schriften gleichstehen.[25] Der BGH erachtete daher nicht nur Datenträger, sondern auch elektronische Arbeitsspeicher als vom Tatbestand des § 184 Abs. 3 Nr. 1 StGB a.F. (nunmehr § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB) erfasst.

8.1.2 Begriff der Pornographie

8.1.2.1 Grundsätzliches

897 Während §§ 184 ff. StGB durch Verweise auf § 11 Abs. 3 StGB die von den Normen betroffenen Darstellungsarten näher benennen, bleibt der Terminus der Pornographie von einer Legaldefinition ausgenommen. Von Literatur und Rechtsprechung wurde daher eine Fülle von Kriterien für die Bestimmung des Pornographiebegriffs entwickelt.[26] Dabei kam es zur Bildung differierender Grundkonzeptionen, welche zum Teil wiederum miteinander kombiniert sind.

898 Übereinstimmung besteht insoweit, als pornographische Darstellungen zumindest einen Bezug zum Bereich des Sexuellen aufweisen, dies allein jedoch noch nicht ausreicht. Zur **Darstellung mit Sexualbezug** müssen in einem sachlichen Zusammenhang mit dem präsentierten sexuellen Geschehen bestimmte Elemente hinzukommen.

899 Welche Kriterien nach den divergierenden Definitionsansätzen aber auch immer maßgeblich sein sollen, um dem Pornographiebegriff klarere Konturen zu verschaffen – es verbleibt letztlich die eigentliche Schwierigkeit, zureichend brauchbare und bestimmte Maßstäbe zu entwickeln, mit deren Hilfe sich der Begriff „pornographisch" auch im konkreten Einzelfall ausfüllen lässt.[27]

8.1.2.2 Definition

900 Gegenüber dem früher von § 184 StGB verwendeten Terminus der „unzüchtigen Schrift" erscheint der Begriff der Pornographie kaum klarer.[28] Nach h. M. gilt eine Darstellung als pornographisch, die unter Ausklammerung sonstiger emotional-individualisierter menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher[29] Weise in den Vordergrund rückt, die in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt ist und sich dabei außerhalb all-

---

[25] BT-Drs. 13/7385, S. 36.

[26] Umfassend dazu König, 2004, S. 84 ff.; Schreibauer, 1999, S. 116 ff.; Schroeder, 1992, S. 16 ff.

[27] Herkströter, 1992, S. 25; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 4.

[28] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 5; Herkströter 1992, S. 25 f.; König, 2004, S. 84 ff.; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 5; zu verschiedenen Pornographiedefinitionen Schreibauer, 1999, S. 116 ff.; ferner Ostendorf, 2001, S. 376 ff.

[29] BGHSt. 23, S. 44; KG, NStZ 2009, S. 15.

gemeiner gesellschaftlicher Wertvorstellungen bewegt.[30] Inhaltlich kommt es auf die **Verabsolutierung des sexuellen Lustgewinns** und die **Entmenschlichung der Sexualität** an, welche den Einzelnen „auf ein physiologisches Reiz-Reaktions-Wesen reduziert“[31], so dass er zum bloßen (auswechselbaren) Objekt geschlechtlicher Begierde degradiert wird.[32] Der Darstellung lassen sich objektiv als Attribute zuschreiben, vergröbernd, aufdringlich, übersteigert, anreißerisch oder jedenfalls plump-vordergründig[33] zu sein. Auf die subjektive Intention des Autors oder Schöpfers der Darstellung kommt es dabei nicht an, sondern es bleibt eine Betrachtung nach dem **objektiven Empfängerhorizont** maßgeblich.[34]

901 Der Begriff der „unzüchtigen Schrift“ wurde vom Gesetzgeber mit dem am 1.1.1974 in Kraft getretenen **4. StrRG**[35] durch denjenigen der „pornographischen Schrift“ ersetzt. Der mit den Beratungen zum 4. StrRG befasste damalige Sonderausschuss des Bundestages begriff als Pornographie solche Darstellungen, die „ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes abzielen und dabei die in Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstandes eindeutig überschreiten“.[36] Diese Definition verwendet mit den „allgemeinen Wertvorstellungen“ und dem „sexuellen Anstand“ jedoch ebenso normative Begriffe, die viel zu vage und unbestimmt sind, um eine praktikable Abgrenzungsmöglichkeit zu schaffen.[37] Wegen der starken normativen Prägung des Begriffs lässt sich die Verwendung einer solchen Terminologie zur Definition der Pornographie allerdings nicht vermeiden.[38] Die diesbezüglichen gesellschaftlichen Wertvorstellungen unterliegen nicht nur einem steten Wandel, sondern weisen eine solche Vielfalt auf, dass sich ein einheitlicher Maßstab kaum finden lässt.[39]

(1) Vertretene Pornographiebegriffe

902 Bei dem bis zum 4. StrRG in § 184 StGB a.F. verwendeten Merkmal der Verbreitung unzüchtiger Schriften, verwies der Begriff „unzüchtig“ auf den Maßstab des

---

[30] BGHSt. 37, S. 60; BVerwGE 116, S. 18; KG, NStZ 2009, S. 15; ferner Nr. 2.3.1. der gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (JuSchRiL), siehe auch Erdemir, 2000, S. 143 f.; ders., 2003, S. 630 f.

[31] OLG Karlsruhe, NJW 1974, S. 2015.

[32] BGHSt. 37, S. 60; KG, NStZ 2009, S. 15; OLG Düsseldorf, NJW 1974, S. 1475; OLG Karlsruhe, NJW 1987, S. 1957; Fischer, 2012, § 184 Rdn. 7; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 17; Ladeur, 2001, S. 475; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 4; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 5.

[33] BGH, NStZ 2011, S. 455; vgl. Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 19; König, 2004, S. 95 f.

[34] BGHSt. 5, S. 348; KG, NStZ 2009, S. 15; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 17.

[35] BGBl. I 1973, S. 1725.

[36] Siehe BT-Drs. 6/3521, S. 60; ebenso OLG Düsseldorf, NJW 1974, S. 1474; OLG Koblenz, NJW 1979, S. 1467; Lackner/Kühl, 2011, § 184 Rdn. 2.

[37] So bereits OLG Karlsruhe, NJW 1974, S. 2015; Dreher, 1974, S. 56; siehe auch Schumann, 1998, S. 575.

[38] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 4.

[39] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 7a; Herkströter, 1992, S. 25.

Scham und Sittlichkeitsgefühls eines normalen Menschen.[40] Maßgeblich dafür sollten bestimmte **Irrealismus- und Isolierungskriterien** sein.

903 Bestimmend war nach der Rechtsprechung des BGH in seinem sog. „Fanny Hill“-Urteil[41] nicht die Beschreibung geschlechtlicher Vorgänge an sich, sondern, dass „sexuelle Vorgänge in übersteigerter, anreißerischer Weise ohne Sinnzusammenhang mit anderen Lebensäußerungen geschildert werden“.[42]

Als Anhaltspunkte hierfür wertete der BGH:

- aufdringliche, verzerrende, unrealistische Darstellungen geschlechtlicher Vorgänge,
- Verherrlichung von Ausschweifungen oder Perversitäten,
- obszöne Ausdrucksweisen.[43]

904 Wesentlich für die Definition der unzüchtigen Schriften waren somit vor allem die **Isolierung der Sexualität** von anderen Lebensäußerungen und das **Unrealistische** der **Darstellungen**. Allerdings wird dem sog. Irrealismuskriterium zu Recht vorgehalten, dass es zu einer fragwürdigen Realismusprivilegierung führt; das Merkmal versagt schließlich bei bildlichen Einzeldarstellungen.[44]

905 Als der Gesetzgeber mit dem 4. StrRG den Begriff der unzüchtigen Schriften durch den der pornographischen Schriften ersetzte, hat er bewusst darauf verzichtet, dessen künftige Auslegung durch eine Legaldefinition festzuschreiben. In den Gesetzesmaterialien wurde jedoch klargestellt, dass es zu einer Abkehr von den bisherigen Definitionsansätzen – auch des BGH – kommen sollte.[45]

906 Nach der dabei vom Gesetzgeber verfolgten **Tendenzkonzeption** sind Darstellungen pornographisch, wenn sie

- zum Ausdruck bringen, dass sie ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes bei dem Betrachter abzielen, und dabei
- die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des Anstandes eindeutig überschreiten.[46]

Zentrale Kriterien dieses Definitionsansatzes stellen die **Anstandsverletzung** und die **Stimulierungstendenz** dar.

907 Diese sog. Tendenzkonzeption wird nicht nur von einem Teil der strafrechtlichen Literatur vertreten.[47] Auch der BGH schloss sich dem Kriterium der Stimulierungstendenz an, ergänzte dieses jedoch um das **Isolierungs-** und das **Aufdringlichkeitskriterium**: „Darstellungen…, die unter Hintansetzung sonstiger

---

[40] Schwarz/Dreher, 1967, § 184 Anm. 2.

[41] BGHSt. 23, S. 40 ff.

[42] BGHSt. 23, S. 44; ähnlich BGH, NStZ 2011, S. 455.

[43] BGHSt. 23, S. 44.

[44] Siehe dazu die Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 6. Wahlperiode, S. 1907 f.; vgl. auch Fischer K., 1995, S. 150; Schroeder, 1992, S. 20 f.

[45] BT-Drs. 6/3521, S. 60.

[46] BT-Drs. 6/3521, S. 60.

[47] Lackner/Kühl, 2011, § 184 Rdn. 2; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 7.

menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rücken und ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung sexueller Reize abzielen."[48] Damit rekurriert der BGH nicht auf die Anstandsverletzung, die ebenso wie der Begriff der allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen zu unbestimmt bleibt, um eine brauchbare Richtlinie für die praktische Handhabung zu liefern.[49] Zwar bringt das Kriterium der Überschreitung von Anstandsgrenzen, gezogen durch die allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen, zum Ausdruck, dass sich Pornographie ohne Rücksicht auf veränderliche **zeitbedingte Anschauungen** auf sexuellem Gebiet letztlich nicht definieren lässt. Ein Abstellen auf eine „vorherrschende Moralauffassung"[50], also auf außerrechtliche sexualmoralische oder sexualethische Wertmaßstäbe, macht jedoch den Pornographiebegriff dem Terminus der unzüchtigen Schriften kaum überlegen.[51]

908 Legt man demgegenüber das sehr enge Begriffsverständnis einer sog. **Objektkonzeption** zugrunde, so ergibt sich das Wesen der Pornographie nicht primär aus einer vom Urheber oder Hersteller des sexuellen Werkes verfolgten Tendenz.[52] Nicht die subjektive Absicht der Reizerzielung führt zu einer Rechtsgutsgefährdung der freien sexuellen Selbstbestimmung i. S. des § 184 StGB, sondern in erster Linie die **Inhumanität der konkreten Darstellung**: Eine grobe und direkte Präsentation des Sexuellen, die den Menschen zu einem bloßen Objekt geschlechtlicher Begierde oder sexueller Betätigung jeglicher Art degradiert.[53]

909 Diese Objektkonzeption orientiert sich damit an der objektiven Art und dem Gehalt einer Darstellung. Sie muss gerade die Subjektqualität[54] bzw. die Autonomie eines Menschen negieren, indem er zu einem für andere verfügbaren – und damit auswechselbaren – Objekt herabgewürdigt wird. Bedeuten Darstellungen sexueller Handlungen oder die im Zusammenhang mit ihnen präsentierten Verhaltensweisen respektive Einstellungen eine **Verletzung der Menschenwürde**[55], liegt Pornographie vor.

910 Unter Kritik an den unterschiedlichen Grundkonzeptionen als bloßem Bemühen um eine Ermittlung des Wesens der existenten Pornographie[56] findet sich in der Literatur ferner die als eine **schutzzweckorientierte Interpretation** einzuordnende

[48] BGHSt. 37, S. 59 f.

[49] Gössel, 2005, S. 212.

[50] Fischer K., 1995, S. 154.

[51] Laubenthal, 2000, S. 220; siehe auch König, 2004, S. 90.

[52] Gössel, 2005, S. 213 f.

[53] BGHSt. 37, S. 59 f.; OLG Düsseldorf, NJW 1974, S. 1475; OLG Karlsruhe, NJW 1987, S. 1957; Fischer, 2012, § 184 Rdn. 7; ferner Baer/Slupik, 1988, S. 171 ff.

[54] BVerfGE 27, S. 16 („prinzipielle Infragestellung der Subjektqualität des Menschen").

[55] Schumann, 1998, S. 579 f.

[56] Schroeder, 1992, S. 21.

Tendenz, den Pornographiebegriff teleologisch nach den Schutzzielen der einzelnen Tatbestände der §§ 184 ff. StGB auszulegen.[57]

911 Geht es um den Bereich des **Kinder- und Jugendschutzes**, sollen Darstellungen von auf sexuellem Gebiet sozial unerträglichen Verhaltensweisen von einer Verharmlosung oder Werbung bei Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen werden. Dies betrifft die Wiedergabe von

- Sexualstraftaten,
- Prostitutionsausübung,
- einer entwürdigenden Einstellung zum anderen Geschlecht,
- Überbewertungen des Sexuellen unter Loslösung von anderen Lebensäußerungen und
- Darstellungen, die Sexualität mit Angst-, Ekel- oder Schamgefühlen besetzen.

912 Da §§ 184 ff. StGB (auch) den **Schutz vor ungewollter Konfrontation** mit Pornographie bezwecken, wird insoweit auch auf das Kriterium der Anstandsverletzung[58] zurückgegriffen. Die Darstellung muss demnach die Grenzen des sexuellen Anstands, welche im Einklang mit den allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen stehen, eindeutig überschreiten.

913 Die Vielfalt der auf sexuellem Gebiet als „unerträglich“[59] qualifizierten Verhaltensweisen verdeutlicht bereits die Schwierigkeiten dieses Ansatzes, auf dem vorgeschlagenen Weg zu einer praktikablen Definition des Pornographiebegriffs zu gelangen.[60] Das Rekurrieren auf das überkommene Anstandskriterium beim Konfrontationsschutz birgt Gefahren einer divergierenden oder zu weit reichenden tatrichterlichen Interpretation[61] und führt letztlich zur Definition der unzüchtigen Schriften i. S. des § 184 StGB a.F. zurück.[62]

(2) Verlauf der Toleranzgrenze

914 Durch ein solches relatives Begriffsverständnis lässt sich das Problem der Unbestimmtheit nicht beseitigen, zumal sich die Schutzrichtungen der §§ 184-184d StGB ohnehin kaum gänzlich voneinander trennen lassen. Welcher Teilaspekt des Pornographiebegriffs jeweils tragend ist kann bei der Abgrenzung aber kaum hilfreich sein. Es kann somit nicht darauf abgestellt werden, ob es also bei Jugendschutztatbeständen eher auf die Schilderung von Sexualdelikten und Prostitution, die entwürdigende Einstellung zum anderen Geschlecht, eine Überbewertung der Sexualität und ihre Loslösung von anderen Lebensräumen ankommt, im Rahmen von z. B. § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB dagegen die Verletzung des sexuellen Anstands

---

[57] Siehe Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 5; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 249 f.; Schroeder, 1992, S. 21 ff.; vgl. auch Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 18; König, 2004, S. 91 f.; Schreibauer, 1999, S. 126 ff.; Weigend, 1993, S. 137.

[58] Siehe BGHSt. 23, S. 42.

[59] Schroeder, 1992, S. 27.

[60] Krit. dazu Fischer K., 1995, S. 152.

[61] So auch Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 5.

[62] Schumann, 1998, S. 571.

als wesentlich angesehen wird.[63] Wo die sog. **Toleranzgrenze**[64] verläuft, gibt auch ein relativer Pornographiebegriff nicht zu erkennen.

915 Das sehr einschränkende, auf der Objektkonzeption beruhende Begriffsverständnis eliminierte zwar Abgrenzungsprobleme, führte jedoch zu einer übermäßigen Beschränkung des Anwendungsspielraums des § 184 Abs. 1 StGB.[65] Ein reeller Anwendungsbereich verbliebe wohl nur noch für die sog. harte Pornographie nach den §§ 184-184c StGB.[66]

916 Schließlich findet sich wegen der Schwammigkeit des Begriffs der Vorschlag, dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG dadurch nachzukommen, dass Unsicherheiten in Bezug auf die Abgrenzung jedenfalls nicht zu Lasten des Täters gehen dürfen.[67] Soweit sich über die Einordnung einer konkreten Darstellung als pornographisch streiten lässt, darf diese jedenfalls nicht den §§ 184 ff. StGB unterfallen.[68]

917 Insgesamt wird man auf Grundlage einer **restriktiven Interpretation** zu fragen haben, welche Kriterien im Einzelfall ein Überschreiten der Toleranzgrenzen bewirken können.

8.1.2.3 Indizien

918 Literatur und Rechtsprechung ziehen letztlich verschiedene **Anzeichen** für den pornographischen Charakter einer Schrift heran.[69] Hierzu gehören mit unterschiedlicher Gewichtung und in verschiedenem Kontext

- das Fehlen eines sozialen Bezugs zum wirklichen individuellen oder gesellschaftlichen Leben,
- die Darstellung einer Phantasiewelt mit hemmungslosem und unaufhörlichem sexuellem Genuss,
- die Beschränkung auf den Lustgewinn als einziges Ziel,
- das Fehlen eines über die bloße Beschreibung eines sexualbezogenen Vorgangs hinausgehenden gedanklichen Inhalts[70],
- Promiskuität und Anonymität[71],
- Verfall in Sinnlichkeit,
- hohe Frequenz der sexuellen Betätigung bei parallel dazu sinkender Satisfaktion[72],

---

[63] Schroeder, 1992, S. 28 f., 31 ff.; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 6; krit. Schumann, 1998, S. 582.

[64] Hanack, 1974, S. 7; Laubenthal, 2000, S. 221.

[65] Ostendorf, 2001, S. 378.

[66] Siehe Kap. 8.3.

[67] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 4.

[68] Vgl. auch Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 8; Lenckner, 1968, S. 308 f.; Schumann, 1998, S. 575 f.; krit. Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 7.

[69] Krit. dazu Malek, 2005, S. 302.

[70] OLG Düsseldorf, NJW 1974, S. 1574; vgl. aber BT-Drs. 6/3521, S. 60.

[71] Giese, 1965, S. 21; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 14.

[72] Giese, 1965, S. 19.

- Süchtigkeit und dranghafte Unruhe[73],
- Darstellungen, in denen Beteiligte zum reinen Lustobjekt erniedrigt werden[74],
- Exhibitionismus in Wort und Bild,
- beliebige Auswechselbarkeit der Beteiligten sowie
- Isolierung der Sexualität vom Humanen[75].

919 Dabei erweist sich vor allem als problematisch, ab wann eine (triviale) Rahmenhandlung derart in den Hintergrund tritt, dass sie den pornographischen Charakter einer Darstellung nicht mehr insgesamt ausschließt.[76] Hinzu kommt, dass **Sachverhalte teilbar** sind, eine Schrift bzw. Darstellung also nicht schon deswegen insgesamt als pornographisch gelten muss, weil dies auf einzelne ihrer Teile zutrifft. Es können z. B. die schriftliche Schilderung und die bildliche Darstellung ein und derselben Szene unterschiedlich zu beurteilen sein.[77]

920 Eine Abbildung wird somit noch nicht allein durch die Darstellung des Nackten einschließlich der Genitalien und sexueller Vorgänge inklusive des Geschlechtsverkehrs im Ganzen einen pornographischen Charakter erhalten[78], sofern nicht weitere Aspekte wie die o. g. Anzeichen hinzutreten. Im Ergebnis bleibt daher stets auf die **Typik des Gesamtwerks** abzustellen.[79]

Deswegen kann ein pornographischer Charakter einer Darstellung gegeben sein bei

- photographischem Bildmaterial
  - wenn es den organisch-physiologischen Aspekt der Sexualität in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt[80],
  - bei einer großen Vielzahl sexueller Abbildungen in ihrer Gesamtheit, selbst wenn diese für sich allein die Grenze des grob Aufdringlichen noch nicht überschreiten.
- aus Text und Bildmaterial zusammengesetzten Darstellungen
  - aufgrund einer ganzheitlichen Betrachtung und der sich aus dem Werk ergebenden Gesamttendenz[81],
  - wenn nicht der Text, den die Abbildungen illustrieren sollen, die Darstellung insgesamt aus dem Bereich der Pornographie heraushebt (z. B. sexualwissenschaftliches Werk mit entsprechenden Illustrationen).

---

[73] Giese, 1965, S. 26.

[74] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 14.

[75] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 14.

[76] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 20.

[77] Vgl. etwa noch OLG Karlsruhe, NJW 1974, S. 2016 (für Anal- und Oralverkehr).

[78] OLG Frankfurt, NJW 1987, S. 454; KG, NStZ 2009, S. 446 (Kalender mit Aktfotos); Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 17; Lackner/Kühl, 2011, § 184 Rdn. 2.

[79] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 10; Schumann, 1998, S. 575.

[80] OLG Düsseldorf, NJW 1974, S. 1474; KG, NStZ 2009, S. 15.

[81] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 22.

921 Der geistige Inhalt des Textes braucht dabei keinen besonderen Ansprüchen zu genügen, so dass auch z. B. populärwissenschaftliche Aufklärungsbücher oder-filme diese Voraussetzung erfüllen können.[82]

922 Da die Eigenschaft „pornographisch" der Schrift selbst anhaften muss, kommt es dafür nur auf deren Inhalt, nicht aber auf außerhalb liegende Begleitumstände an.[83] Deswegen sind Zweck und Art der Verwendung ebenso bedeutungslos wie der Leserkreis, an den sich die Schrift wendet.[84]

8.1.2.4 Kunst und Pornographie

923 Zu praktischen Schwierigkeiten kann es kommen, wenn fraglich ist, ob es sich bei einer Darstellung nicht nur um Pornographie, sondern zugleich um ein Kunstwerk handelt, das in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG fällt. Ist dies zu bejahen, bedarf es einer **einzelfallbezogenen Abwägung** zwischen der Kunstfreiheit einerseits und insbesondere dem Jugendschutz andererseits.

(1) Exklusivitätsthese

924 Sowohl in der Rechtsprechung[85] als auch in der überwiegenden strafrechtlichen Literatur[86] wurde lange Zeit die einen Konflikt zwischen Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und §§ 184 ff. StGB vermeidende sog. **Exklusivitätsthese** vertreten, der gemäß sich Pornographie und Kunst schon begrifflich ausschließen. Zum Wesen der Kunst gehöre die Übermittlung von Gedankeninhalten, eine Durchgeistigung und Sublimierung des Werkes. Betrachtet man dagegen Pornographie als Darstellung geschlechtlicher Vorgänge ohne Sinnzusammenhang mit anderen Lebensbereichen[87] unter Ausklammerung intellektueller Bezüge oder schöpferischer Gestaltung, könne Kunst zwar obszön sein, jedoch nicht pornographisch.

925 Die Argumentation, in einem Kunstwerk sei das Sexuelle nicht unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge dargestellt, sondern durch die künstlerische Gestaltung so durchgeistigt, dass es nur noch als dienender Bestandteil einer künstlerischen Aussage fungiere, erscheint allerdings nur schwer nachvollziehbar. Denn diese These beruhte auf einem **materialen Kunstbegriff**, dem jedoch mit der Entwicklung des „formalen", offenen Kunstbegriffs in der Rechtsprechung des BVerfG[88] die Grundlage entzogen wurde.[89]

---

[82] Vgl. BGH, Ufita 1980, S. 203 (zu dem japanischen Film „Das Reich der Sinne"); BGH, Ufita 1980, S. 208 („Die 120 Tage von Sodom"); ferner OLG Frankfurt, JZ 1974, S. 516.

[83] KG, NStZ 2009, S. 15.

[84] KG, NStZ 2009, S. 15.

[85] Siehe z.B. BGHSt. 5, S. 349.

[86] Vgl. für viele Schroeder, 1975, S. 65; Würtenberger, 1977, S. 91 ff.

[87] BGHSt. 23, S. 44.

[88] BVerfGE 67, S. 213; BVerfGE 75, S. 369; BVerfGE 81, S. 278; zur Entwicklung Henschel, 1990, S. 1937; Würkner, 1992, S. 1.

[89] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 5a; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 7.

In Konsequenz dazu reduzierte der BGH die Exklusivität von Kunst und Pornographie auf den Regelfall, während in Ausnahmefällen innerhalb eines Grenzbereichs Überschneidungen möglich sein sollten.[90]

(2) Offener Kunstbegriff

926 Der heute überwiegend vertretene **offene Kunstbegriff**[91] basiert auf der Erkenntnis, dass eine allgemeingültige Definition von Kunst nicht existiert. Er ist in negativer Hinsicht gekennzeichnet durch das Fehlen materiell-normativer Elemente und damit durch den Verzicht auf irgendeine Qualitätskontrolle. Auch darf die Anerkennung der Kunsteigenschaft nicht von einer Beurteilung der Wirkungen des Werkes abhängen.[92] Positiv zeichnet den offenen Kunstbegriff das formale Kriterium eines bestimmten Werktyps aus.[93] Als Anknüpfungspunkt bleibt damit lediglich auf den Gebrauch herkömmlicher künstlerischer Gestaltungsformen abzustellen.[94] Hierzu zählen Arbeiten in Bild- oder Textform, aber ebenso plastische Werke. Ein solcher Kunstbegriff, der darauf rekurriert, dass der Künstler seine Eindrücke, Erfahrungen oder Erlebnisse in freier schöpferischer Gestaltung durch das Medium einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren Anschauung bringt, schließt Werke pornographischer Art aber nicht aus.[95]

927 Mit zwei richtungsweisenden Entscheidungen haben deshalb der BGH[96] und das BVerfG[97] im Jahr 1990 der Exklusivitätsthese eine Absage erteilt. Die Zuordnung eines Werkes zur Pornographie allein nimmt ihm somit noch nicht die Kunsteigenschaft. **Kunst und Pornographie schließen einander nicht aus**. Dabei steht selbst eine unrealistische und verzerrende Darstellung sexueller Vorgänge deren Qualifizierung als Kunst nicht im Weg, „da gerade die in der Übersteigerung und Verzerrung bestehende unrealistische Darstellung ein Mittel künstlerischer Gestaltung sein kann."[98]

Beispiel: D vertreibt im Wege des Versandhandels und in den Verkaufsstellen des Unternehmens im gesamten Bundesgebiet das Buch „Opus Pistorum" von Henry Miller. Er ist dabei der für das Vertriebsprogramm und die einzelnen Produkte zuständige Geschäftsführer des

---

[90] BGHSt. 37, S. 55; Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, S. 386; a.A. Liesching/von Münch, 1999, S. 38 f.; vgl. zu dem pornographischen Roman „Josefine Mutzenbacher" BVerfGE 83, S. 130; siehe ferner Gusy, 1991, S. 470; Herkströter, 1992, S. 23; Schreibauer, 1999, S. 158 f.

[91] Zur Entwicklung durch das BVerfG siehe BVerfGE 30, S. 173 ff.; BVerfGE 67, S. 224 ff.; BVerfGE 75, S. 377; BVerfG, JZ 1990, S. 638; dazu auch Beisel, 1997, S. 134 ff.; Vlachopoulos, 1996, S. 109 ff.

[92] BVerfGE 81, S. 291.

[93] So auch Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 9; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 7.

[94] BVerfGE 67, S. 226 f.

[95] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 8; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 5a; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 7.

[96] BGHSt. 37, S. 55 ff.; siehe dazu Jeand'Heur, 1991, S. 165 ff.; Maiwald, 1990, S. 1141 ff.

[97] BVerfGE 83, S. 130 ff.; Borgmann, 1992, S. 130 ff.; Herkströter, 1992, S. 23 ff.; Karpen/Hofer, 1992, S. 1060 ff.; Würkner, 1992, S. 1 ff.

[98] BGHSt. 37, S. 60.

Unternehmens. Das Werk „Opus Pistorum" entstand als Auftragsarbeit. Der Buchhändler B aus Hollywood hatte, wie er im Epilog des Buches mitteilt, den Autor gebeten, erotische Geschichten zu liefern; die angesammelten Blätter ergaben nach wenigen Monaten ein vollständiges Werk, dem der Autor den Titel „Opus Pistorum" gab. Es erschien jedoch erst nach seinem Tod zunächst auf dem amerikanischen Buchmarkt. Später schloss D, nachdem das Buch bereits seit geraumer Zeit von anderen Buchclubs in Lizenzausgaben verlegt worden war, einen Lizenzvertrag ab und gab daraufhin eine eigene Lizenzausgabe heraus. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften nahm schließlich das Buch „Opus Pistorum" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften auf.[99] Das zuständige Landgericht sprach D vom Vorwurf der Verbreitung pornographischer Schriften frei; gegen das Urteil legte die Staatsanwaltschaft Revision ein.
Im Ergebnis blieb das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft zwar ohne Erfolg. Der BGH[100] konnte sich der Argumentation des Landgerichts, wonach Kunst und Pornographie einander schon begrifflich ausschlössen, so dass der pornographische Charakter der Schrift allein deshalb zu verneinen sei[101], allerdings nicht anschließen. Der Senat führt aus, Exklusivität zwischen beiden Feldern bilde zwar möglicherweise den Regelfall, in Grenzbereichen komme es jedoch zu Überschneidungen. Dabei sei weder der Kunstfreiheit noch dem Jugend- und Belästigungsschutz von vorne herein der Vorrang zuzusprechen. Insbesondere sei nicht der früher vom BVerwG[102] vertretenen Ansicht zu folgen, wonach Kunst stets den Vorrang genieße. Erforderlich sei vielmehr eine ins Einzelne gehende Würdigung des jeweiligen Inhalts der betreffenden Schrift.[103]
Diesem Abwägungserfordernis wird jedoch zuweilen von Seiten der Literatur kritisch entgegengetreten. Denn es bedeute im Ergebnis eine Anlehnung an den materiellen Kunstbegriff und widerspricht dem vom BVerfG[104] selbst herausgearbeiteten Grundsatz, dass eine „Niveaukontrolle, also eine Differenzierung zwischen ‚höherer' und ‚niederer' … Kunst" auf „eine verfassungsrechtlich unstatthafte Inhaltskontrolle"[105] hinausliefe.[106] Zudem belaste ein derartiges Vorgehen die Justiz mit einer kaum zu bewältigenden Aufgabe.[107]

928 Liegt ein pornographisches Kunstwerk vor, muss im jeweiligen Einzelfall abgewogen werden, ob die Freiheit der Kunst oder das Pornographieverbot vorgeht.[108] Es ist also die Frage zu entscheiden, inwiefern die Tatbestandserfüllung des § 184 StGB ihre **Rechtfertigung** durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG findet, weil es sich bei der konkreten Darstellung zugleich um einen Kunstgegenstand handelt.[109] So sind im Hinblick auf den in Art. 1 und Art. 6 GG zum Ausdruck kommenden Kinder- und Jugendschutz dessen Belange mit der Ausübung der Kunstfreiheit abzuwägen (sog. **Kollisionslösung**), wobei keinem der beiden Rechtsgüter von vornherein Vorrang

---

[99] Banz, 1988, S. 989.
[100] BGHSt. 37, S. 57.
[101] LG Stuttgart, Urteil vom 24.4.1990, Az.: 21 Js 21754/86.
[102] BVerwGE 23, S. 110.
[103] BGHSt. 37, S. 64.
[104] BVerfGE 75, S. 377.
[105] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 5a.
[106] Schroeder, 1997, S. 56 ff.
[107] Maiwald, 1990, S. 1143.
[108] BVerfGE 83, S. 146; BGHSt. 37, S. 64.
[109] Fischer K., 1995, S. 165; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 7.

vor dem anderen zukommt.[110] Die Abwägung besteht – so der BGH[111] – in einer ins Einzelne gehenden Würdigung des Inhalts des Kunstwerks.

929 Als **Abwägungskriterien** werden dabei benannt[112]:

- die Intensität der von dem jeweiligen Werk drohenden Gefahr für Kinder und Jugendliche[113],
- die Frage der Zuordnung des Gesamtcharakters einer Darstellung zum Bereich der sog. harten Pornographie[114],
- die künstlerische Gestaltung und das Maß der Einbettung der pornographischen Schilderung in die Gesamtkonzeption des Kunstwerks[115],
- die Frequenz der sexuellen Betätigung bei parallel dazu abnehmender Satisfaktion[116],
- die Zuordnung zu einer bestimmten Darstellungsart (z. B. literarisches Werk oder Videoproduktion bzw. sog. Sexmagazin)[117],
- das Ansehen des Kunstwerks bei Publikum und Kritik[118],
- Verfall in die Sinnlichkeit[119],
- das Maß der Isolierung der Wiedergabe sexualbezogener Vorgänge ohne gedankliche Verarbeitung im Gegensatz zu einer Einbettung der Darstellung in Handlungszusammenhänge[120] sowie
- die sich wandelnde Akzeptanz erotischer Darstellungen als sozialpsychologisches Phänomen[121].

Diese Kriterien erscheinen jedoch kaum geeignet, Abgrenzungsschwierigkeiten auf der Rechtfertigungsebene zu beseitigen.[122] Sie geben keine allgemeinen Regeln für einen rechtlich erlaubten Umgang mit pornographischer, einen Tatbestand der §§ 184 ff. StGB erfüllender Kunst wieder. Das differenzierte Abwägungssystem von BVerfG und BGH bedingt letztlich fehlende Rechtssicherheit und provoziert angesichts der unberechenbaren Rechtslage Verbotsirrtümer.

---

[110] BVerfGE 83, S. 146; BVerwG, NJW 1993, S. 1491; siehe auch Kannengießer in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, 2011, Art. 5 Anm. 28.

[111] BGHSt. 37, S. 64.

[112] Siehe auch Fischer K., 1995, S. 166 ff.; Schreibauer, 1999, S. 161 ff.

[113] BVerfGE 83, S. 147.

[114] BGHSt. 37, S. 65.

[115] BVerfGE 83, S. 147 f.

[116] Giese, 1965, S. 19.

[117] BGHSt. 37, S. 65.

[118] BVerfGE 83, S. 148.

[119] Giese, 1965, S. 21.

[120] BGHSt. 37, S. 64.

[121] BVerfGE 83, S. 147; BGHSt. 37, S. 65.

[122] Krit. auch Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 8; vgl. ferner Jeand’Heur, 1991, S. 165 ff.; Maiwald, 1990, S. 1141 ff.; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 250; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 5a; Schroeder, 1992, S. 52 ff.

930 *(3) Rechtfertigung gem. Art. 5 Abs. 3 GG*

Dieser Ausgangspunkt einer fehlenden Trennbarkeit von Kunst und Pornographie macht es notwendig, zumindest reine Pornographie und pornographische Kunst voneinander abzugrenzen. Erstere erfassen die Strafvorschriften immer, letztere hingegen nicht zwingend.[123] Dabei ist die Kunsteigenschaft eines pornographischen Werks umso eher zu bejahen, je weiter und offener der Kunstbegriff selbst gefasst wird. Soweit Pornographie zugleich Kunst ist, unterfällt sie damit zwar den Tatbeständen der §§ 184 ff. StGB. Zu klären bleibt dann aber die Frage einer **Rechtfertigung nach Art. 5 Abs. 3 GG**.[124]

931 Die vorbehaltlose, aber nicht schrankenlose Kunstfreiheit ist abzuwägen mit den Grundrechten anderer und mit sonstigen Rechtsgütern, die ebenfalls Verfassungsrang haben. Dazu gehört bei § 184 StGB zwar der Jugendschutz[125]; weder dieser noch die Kunstfreiheit haben aber von vornherein den Vorrang.[126]

Als Abwägungsfaktoren kommen in Betracht[127]:

- Auf Seiten der Kunstfreiheit,
  - in welchem Maß die fragliche Schilderung „künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerks eingebettet ist“[128];
  - das Ansehen eines Werks, sein Echo und seine Wertschätzung in öffentlicher Kritik und Wissenschaft[129].
- Auf der Seite des Jugendschutzes,
  - welches Maß an Jugendgefährdung von der fraglichen Schrift ausgehen kann[130],
  - ob sie nur aus einer Aneinanderreihung von detaillierten Schilderungen sexueller Handlungen der verschiedensten Art besteht[131],
  - das Maß der Akzeptanz erotischer Darstellungen als sozialpsychologisches Phänomen[132],
  - ob es sich um einfache oder sog. harte Pornographie (§§ 184-184c StGB) handelt[133].

[123] Herkströter, 1992, S. 27.

[124] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 26; Laubenthal, 2000, S. 222 f.; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 5a; a.A. Liesching/von Münch, 1999, S. 41; zur Frage einer Rechtfertigung nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG bei Rundfunkdarbietungen siehe Schulz/Korte, 2002, S. 724; krit. Fischer, 2012, § 184 Rdn. 8.

[125] BVerfGE 83, S. 139; BGHSt. 37, S. 62 f.

[126] BVerfGE 83, S. 143; BGHSt. 37, S. 64; BVerwG, NJW 1993, S. 1490 f.

[127] Laubenthal, 2000, S. 223.

[128] BVerfGE 83, S. 147 f.

[129] BVerfGE 83, S. 147 f.; Schroeder, 1992, S. 56.

[130] BVerfGE 83, S. 147; BGHSt. 37, S. 65.

[131] BGHSt. 37, S. 64.

[132] BGHSt. 37, S. 65; ferner BVerfGE 83, S. 147.

[133] BGHSt. 37, S. 65.

932 Vor allem bei Kinderpornographie wird in der Regel die Kunstfreiheit zurücktreten, wobei Ausnahmen noch am ehesten bei ersichtlich fiktiven kinderpornographischen Werken denkbar sind.[134] Die früheren Abgrenzungsfragen finden sich nunmehr als Abwägungsprobleme auf der Rechtfertigungsebene wieder[135], ohne dass damit ein Gewinn an Rechtssicherheit verbunden wäre.

8.2 Einfache Pornographie

933 § 184 StGB bedroht die Verbreitung pornographischer Schriften i. S. des § 11 Abs. 3 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe. Die einzelnen Tatbestandsalternativen des § 184 StGB hat der Gesetzgeber als **abstrakte Gefährdungsdelikte** ausgestaltet.[136] Damit kommt es für die jeweilige Deliktsverwirklichung nicht darauf an, ob im Einzelfall eine konkrete Verletzung des jeweils geschützten Rechtsguts (z. B. die tatsächliche Beeinträchtigung eines Jugendlichen in seiner Persönlichkeitsentwicklung) eingetreten ist. Dies kann bei der Strafzumessung Relevanz erlangen.

8.2.1 § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB

934 Nach § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist strafbar, wer gegen Entgelt pornographische Erzeugnisse einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht. Diese Tathandlungen eröffnen einem (bestimmten) Minderjährigen die unmittelbare Möglichkeit der Kenntnisnahme pornographischer Inhalte oder stellen sie in Aussicht.

935 Der Tatbestand erfasst damit ein sehr breites Spektrum an Sachverhalten. Eine Einschränkung der Strafbarkeit kommt jedoch wegen des insoweit eindeutigen Wortlauts des § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB selbst dann nicht in Betracht, wenn eine Gefahr für die ungestörte sexuelle Entwicklung im konkreten Fall offensichtlich ausgeschlossen ist. Hier bleibt nur eine Berücksichtigung im Rahmen der Strafzumessung möglich.[137]

---

[134] Beisel, 1997, S. 328 f.; ferner Böse, 2006, S. 758 f. zur Kunstfreiheit im Kontext des Rahmenbeschlusses des Rates vom 22.12.2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie, ABl. EG 2004 Nr. L 13, S. 44.

[135] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 26.

[136] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 3; Gössel, 2005, S. 210; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 3; Ilg, 1997, S. 93; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 3, 15; Weigend, 1994, S. 133; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 3.

[137] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 3; ähnlich Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 3; a.A. Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 6, die eine teleologische Reduktion vorschlagen; ähnlich Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 32.

Beispiel: T bietet einem kleinen Kind, das tatsächlich noch nicht lesen kann, einen pornographischen Text an bzw. macht diesen zugänglich.
In einem solchen Fall besteht nicht einmal eine auch nur abstrakte Gefahr für die Sexualentwicklung dieses Kindes. Daher wird zum Teil vertreten, in derartigen Konstellationen bedürfte der Tatbestand einer teleologischen Reduktion, die zu seiner Nichtanwendung führt.[138] Lediglich bei pornographischen Abbildungen bzw. einer bebilderten Darstellung soll eine derartige teleologische Reduktion ausscheiden.[139] Dieser Lösung stehen jedoch der eindeutige Wortlaut der Norm sowie der Umstand entgegen, dass abstrakte Gefährdungsdelikte keine Beurteilung der Gefährlichkeit im konkreten Einzelfall verlangen.

8.2.1.1 Tathandlungen

(1) Anbieten

936 Unter Anbieten gem. § 184 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. StGB fällt ein Verhalten, durch das einer oder mehreren unter achtzehn Jahre alten Personen ein konkretes Angebot in Gestalt einer ausdrücklichen oder konkludenten Erklärung der Bereitschaft zur Besitzübertragung gemacht wird.[140] Dabei muss es sich weder um einen Vertrag oder ein Vertragsangebot im zivilrechtlichen Sinn handeln, noch bedarf es dessen Annahme durch den Adressaten. Liefer- und verfügbar muss die angebotene Schrift tatsächlich sein.

937 Zeitungsinserate oder das bloße Auslegen von Ware in einem Schaufenster genügen dafür allerdings noch nicht.[141] Dies folgt aus dem Umstand, dass es sich bei dem Adressaten um eine bestimmte Person bzw. einen bestimmten Personenkreis handeln muss. Zudem ist bei einer solchen invitatio ad offerendum nicht ersichtlich, ob der Betreffende die Ware überhaupt an einen Minderjährigen abgeben würde.[142]

938 Durch die **Konkretisierung des Adressaten** unterscheidet sich das Anbieten i. S. der Nr. 1 vom Werben nach § 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB.[143] Mangelt es an der Individualisierung des Angebotsempfängers, so kommt unabhängig von der fehlenden Strafbarkeit nach § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB in einem solchen Fall gleichwohl eine Bestrafung wegen § 184 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 5 StGB in Betracht.

939 Zwar braucht, da es sich bei § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt, der konkrete Adressat nicht zu realisieren, dass es sich um pornographisches Material handelt. Prinzipiell muss aber ein durchschnittlich interessierter und verständiger Betrachter den pornographischen Charakter der Schrift erkennen können.[144] Denn selbst wenn es eines Angebots gem. § 145 BGB nicht

---

[138] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 32.

[139] Vgl. Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 6.

[140] BGHSt. 34, S. 98; OLG Hamburg, NJW 1992, S. 1184; Eckstein, 1997, S. 51; Horn, 1977, S. 2332.

[141] OLG Düsseldorf, NStE Nr. 5 zu § 184 StGB; Eckstein, 1997, S. 51.

[142] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 27.

[143] Dazu unten Kap. 8.2.6.

[144] BGHSt. 23, S. 98 f.; Deblitz, 1995, S. 57; Lackner/Kühl, 2011, § 184 Rdn. 5; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 17; a.A. Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 27; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 7; Schreibauer, 1999, S. 190.

bedarf, so folgt schon aus dem natürlichen Sinngehalt des Begriffs „anbieten“, dass die Erklärung des Täters ihrem Adressaten den Tatgegenstand zumindest als pornographisch identifizierbar macht.[145]

(2) Überlassen

940 Ein Überlassen gem. § 184 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. StGB liegt vor, wenn der Täter dem Minderjährigen den Besitz an der pornographischen Schrift zu dessen eigener Verfügung oder zu eigenem, wenn auch nur **vorübergehendem Gebrauch** verschafft.[146] Es reicht damit aus, wenn das Kind oder der Jugendliche den Gegenstand zumindest kurzzeitig zur eigenen Verfügung oder zum Gebrauch erhält.[147] Das Kriterium der **selbständigen Verfügungsmöglichkeit** schließt dabei ein Überlassen aus, soweit die Übergabe an den Betreffenden nur als Bote für einen Erwachsenen geschieht. (Lediglich § 184 Abs. 1 Nr. 1 3. Alt. StGB kommt in einem solchen Fall in Betracht.)

941 Die Tatvariante des Überlassens verlangt nicht, dass die unter achtzehn Jahre alte Person bei Besitzübertragung den pornographischen Charakter der Schrift erkennt oder zu erkennen vermag.[148] Anders als bei einem Anbieten verlangt der natürliche Wortsinn des Überlassens nicht, dass der Inhalt der Offerte einem durchschnittlichen und verständigen Dritten ersichtlich ist oder sein kann. Da sich die Tatvariante des Überlassens auch in der Übertragung der bloßen Sachherrschaft erschöpfen kann[149], bleibt für ihre Verwirklichung die Erkennbarkeit des Inhalts unerheblich.

(3) Zugänglichmachen

942 Ein Zugänglichmachen i. S. des § 184 Abs. 1 Nr. 1 3. Alt. StGB kann erfolgen, indem entweder der Täter der unter achtzehn Jahre alten Person Zugang zu dem Material selbst, oder aber Zugang lediglich zu dem Inhalt der pornographischen Materialien verschafft.[150]

943 In der ersten Variante bringt der Täter das pornographische Erzeugnis seiner Substanz nach derart in den Wahrnehmungs- oder Herrschaftsbereich eines Minderjährigen, dass dieser dadurch die unmittelbare **Zugriffsmöglichkeit auf die Sachsubstanz** selbst erlangt hat. Dies gewährt dem Kind bzw. Jugendlichen zwar im Regelfall gleichzeitig die Möglichkeit, von dem pornographischen Inhalt Kenntnis zu nehmen.[151] Erforderlich ist die konkrete Erkenntnis über die Inhalte der Schrift für § 184 Abs. 1 Nr. 1 3. Alt. StGB in dieser Variante allerdings nicht. Hier kommt es vielmehr allein auf einen möglichen Zugriff auf den Gegenstand als solchen (und die damit einhergehende generelle Erkennbarkeit der Inhalte) an.[152]

---

[145] Ähnlich die Argumentation bei BGHSt. 23, S. 98 f.

[146] BGHSt. 26, S. 15; BGHSt. 28, S. 294; Fischer, 2012, § 184 Rdn. 10; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 18.

[147] Laubenthal, 2000, S. 231.

[148] Laubenthal, 2000, S. 231; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 19; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 8.

[149] Laubenthal, 2000, S. 231.

[150] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 9.

[151] OLG Karlsruhe, NJW 1984, S. 1975.

[152] Vgl. Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 9; unklar Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 19.

Beispiele hierfür bilden:

- das unbeaufsichtigte Liegenlassen von Pornographika, wenn sich ein Kind oder ein Jugendlicher in der Nähe befindet[153],
- die Übergabe einer unverschlossenen Schrift an einen Minderjährigen zum Transport oder zur Aufbewahrung.

944 Sofern allerdings **objektive Hindernisse** einer Kenntnisnahme von dem Inhalt entgegenstehen und sich der Jugendliche nur unter deren Überwindung Zugang verschaffen kann, ist der Tatbestand nicht erfüllt.[154] Dafür genügt es z. B. wenn die Schrift eingeschlossen ist oder sich in einem verschlossenen Kuvert respektive einer verschlossenen Plastiktüte befindet.[155]

945 Zur Verwirklichung des Zugänglichmachens i. S. von § 184 Abs. 1 Nr. 1 3. Alt. StGB reicht es auch aus, dem Kind oder Jugendlichen zwar nicht den Zugriff auf die Sache als solche zu verschaffen, ihm jedoch die Möglichkeit einzuräumen, von dem **Inhalt** der pornographischen Darstellung **Kenntnis zu nehmen**. Hierfür genügt z. B. bereits das Vorlesen aus einer pornographischen Schrift, das Vorzeigen von Bildern[156] oder das Abspielen einer pornographischen DVD, ohne dass der Minderjährige tatsächlich hinzusehen oder zuzuhören braucht.[157] Dies erfordert jedoch, dass generell für einen verständigen Dritten der pornographische Inhalt des jeweiligen Mediums erkennbar ist.[158]

Beispiel: T legt in seiner für Kinder und Jugendliche grundsätzlich zugänglichen sowie von ihnen einsehbaren Videothek jugendgefährdende und pornographische Videofilme zur Vermietung aus. Die Videothek ist mit Schildern versehen, die Kindern und Jugendlichen den Zutritt verbieten. Beispielsweise klebt auf dem Schaufenster neben dem Eingang ein ca. 250 x 10 cm großes Schild mit dem Text „Zutritt nur für Erwachsene. Kinder unter 6 Jahren müssen ihre Eltern mitbringen." Der Eingang führt durch eine zweiflügelige, mit großen Glasscheiben versehene Tür und weiter durch einen Windfang in den Laden. In dem Windfang geht nach links eine weitere Seitentür ab, die verschlossen und nicht zum Durchgang bestimmt ist. Dahinter befindet sich ein Regal, das die Sicht in den Raum verwehrt und ein Öffnen der Tür verhindert. Im Ladeninneren ist ein Teilbereich durch Wände abgetrennt, in welchem Porno- und Horrorfilme angeboten werden; an der – von der Straße nicht sichtbaren – Tür zu diesem abgetrennten Ladenteil ist wiederum ein entsprechendes Verbotsschild angebracht. Im Hauptraum des Ladens befinden sich jedoch zusätzlich einzelne pornographische Filme auf „Wühltischen", darunter die Filme „X-tro" und „Die Orgien der Cleopatra".[159]
Nachdem T zunächst vom Amtsgericht wegen einer Tat nach § 184 StGB a. F. verurteilt worden war, hob das zuständige Landgericht auf die von T eingelegte Berufung hin das Urteil auf und sprach T frei. Die dagegen eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft war

---

[153] Horn, 1977, S. 2335.

[154] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 30; Laubenthal, 2000, S. 232 f.; a.A. Walther, 1990, S. 524.

[155] Laubenthal, 2000, S. 232 f.; a.A. Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 30.

[156] BGH, NJW 1976, S. 1984.

[157] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 9.

[158] Wohl a.A. Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 19.

[159] Vgl. den Sachverhalt bei OLG Hamburg, NJW 1992, S. 1184.

erfolgreich. Im Hinblick auf die Frage der Zugänglichkeit vertrat das OLG Hamburg[160] die Auffassung, das Ladengeschäft könne trotz der Verbotsschilder von Personen unter achtzehn Jahren eingesehen werden. Diese Möglichkeit werde zwar in der Literatur teilweise dahin verstanden, dass die Wahrnehmbarkeit sich auf die inkriminierten jugendgefährdenden bzw. pornographischen Schriften als solche in dem Geschäft erstrecken muss.[161] Diese Ansicht schränkt nach Auffassung des OLG Hamburg den Regelungsgehalt der Vorschrift jedoch in unzulässiger Weise ein. Die Auslegung eines Straftatbestandes orientiert sich im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot am Gesetzestext, wobei der aus der Sicht des Normadressaten mögliche Wortsinn des Gesetzes die äußerste Grenze richterlicher Interpretation bezeichnet. Schon der Wortlaut der §§ 184 ff. StGB (damals § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB a. F., §§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 21 Abs. 1 Nr. 3 GjS) verlangt für die Ausnahme von dem generellen Vermietungsverbot, dass das Ladengeschäft schlechthin nicht einsehbar ist; eine Rückausnahme für den Fall, dass das indizierte bzw. pornographische Werk dem Blick von draußen gleichwohl entzogen bleibt, kommt nicht in Betracht.[162]

946 Beide Formen des Zugänglichmachens setzen voraus, dass sich das Kind oder der Jugendliche in räumlicher Hinsicht in einem Bereich befindet, in dem ein Zugriff auf den Gegenstand selbst oder die Wahrnehmung des Inhalts realiter überhaupt möglich ist.[163] Dabei kommt es jedoch auf die Person des Adressaten, mithin auf eine Konkretisierung des Betreffenden nicht an. Deswegen sind die Voraussetzungen der Norm auch dann erfüllt, wenn der Täter Angebote nur an die Allgemeinheit richtet, ohne diese entsprechend gegen die Kenntnisnahme durch Jugendliche zu sichern.[164]

947 Prinzipiell gilt entsprechendes, sofern das **Zugänglichmachen mittels elektronischer Medien** bzw. Computer und Internet erfolgt. Daher schließen auch bei einem Zugänglichmachen mittels elektronischer Geräte objektive Hindernisse die Möglichkeit der Kenntnisnahme und somit ein Zugänglichmachen aus.[165] Das betrifft z. B. Dateien, die auf dem Rechner mit einem Passwort geschützt sind. § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfasst auch das Zeigen von pornographischen Darstellungen auf dem Computerbildschirm[166] sowie das Zur-Verfügung-Stellen von entsprechenden Darstellungen auf Datenspeichern wie (externen) Festplatten, USB-Sticks, CD-ROM oder DVD, aber auch das Versenden einschlägiger Emails.[167]

948 Dem entsprechend gilt die Norm zudem für das Bereitstellen pornographischer Darstellungen über das **Internet**.[168] Auf der einen Seite richten sich diese zwar

---

[160] OLG Hamburg, NJW 1992, S. 1184.

[161] Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 28 zur Einsehbarkeit des Ortes i.S. des § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

[162] OLG Hamburg, NJW 1992, S. 1184 f.

[163] Laubenthal, 2000, S. 232.

[164] Beisel/Heinrich, 1996a, S. 495; Schreibauer, 1999, S. 196 f.; a.A. Fischer, 2012, § 184 Rdn. 10; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 29.

[165] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 30; Laubenthal, 2000, S. 232 f.; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 18.

[166] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 29.

[167] Siehe BT-Drs. 15/350, S. 18; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 29; ferner BGHSt. 47, S. 58 f.

[168] AG Waldshut-Tiengen, MMR 2007, S. 402 zu Live-Cam- und Live-Chat-Angeboten.

nicht unmittelbar an einen individualisierten Minderjährigen; das ist jedoch auch nicht erforderlich.[169] Auf der anderen Seite reicht es aber nicht aus, wenn lediglich der Internetzugang als solcher bereit gestellt wird, ohne dass damit bereits der Zugriff auf pornographisches Material initiiert wäre. Ein solches Verhalten, das prinzipiell als sozialadäquat angesehen werden kann, genügt für eine Strafbarkeit nicht[170], es sei denn es erfolgen gleichzeitig weitere Handlungen, indem z. B. einschlägige Internetadressen mit pornographischen Inhalten mitgeliefert werden.

8.2.1.2 Erzieherprivileg

949 Nach dem sog. Erzieherprivileg gem. § 184 Abs. 2 S. 1 1. Halbs. StGB bleibt die Anwendung des Straftatbestands von § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB ausgeschlossen, soweit der **Personensorgeberechtigte**[171] des Minderjährigen handelt. Gem. Abs. 2 S. 1 2. Halbs. kommt die Privilegierung jedoch demjenigen nicht zugute, der durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht in gröblicher Weise verletzt.[172] Das Erzieherprivileg beinhaltet einen **Tatbestandsausschluss**[173], so dass auch etwaige Teilnehmer straflos bleiben.

950 Über die **Begründung** des Tatbestandsausschlusses besteht Uneinigkeit. Zum Teil findet sich hier das kaum einleuchtende Argument, Sexualerziehung beinhalte es, Jugendliche an Hand von Anschauungsmaterial über die Wertlosigkeit von Pornographie aufzuklären.[174] Ebenso wenig schlüssig scheint die Erklärung, die Klausel sei dem Umstand geschuldet, dass in der Person des Sorgeberechtigten eine im Übrigen abstrakt gefährliche Handlung „abstrakt ungefährlich" werde.[175] Als weiterer Grund für das Erzieherprivileg wird die zunehmend wichtige Vermittlung von Medienkompetenz angeführt.[176] Es erscheint jedoch höchst fraglich, ob hierfür tatsächlich die Überlassung pornographischen Materials notwendig ist.[177] Schließlich findet sich der Hinweis, der Gesetzgeber habe angesichts der Nichtbeweisbarkeit schädlicher Auswirkungen von Pornographie darauf verzichtet, die Entscheidungsfreiheit der in § 184 Abs. 2 S. 1 1. Halbs. StGB genannten Personen durch Art. 6

---

[169] Gercke/Liesching, 2003, S. 457 f.; Matzky, 2004, S. 340; a.A. OLG Düsseldorf, MMR 2004, S. 409; LG Düsseldorf, MMR 2003, S. 418; Fischer, 2012, § 184 Rdn. 10; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 29.

[170] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 10; Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, S. 403; Liesching/Günther, MMR 2000, S. 262.

[171] Dazu Übersicht in Kap. 5.2.1.1 (1).

[172] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 9c.

[173] Laubenthal, 2000, S. 233.

[174] BT-Drs. 6/1552, S. 34.

[175] So Schroeder, 1992, S. 399.

[176] BT-Drs. 15/350, S. 20; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 22.

[177] Krit. auch Duttge/Hörnle/Renzikowski, 2004, S. 1069; Lackner/Kühl, 2011, § 184 Rdn. 9; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 9b.

Abs. 2 GG einzuschränken.[178] Dass der Gesetzgeber ein solches Verhalten aber auch bei Erziehungsberechtigten grundsätzlich nicht toleriert, zeigt insbesondere die Missbrauchsklausel des § 184 Abs. 2 S. 1 2. Halbs. StGB.[179]

951 Nach § 184 Abs. 2 S. 1 2. Halbs. StGB entfällt die Privilegierung, wenn der Personensorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine **Erziehungspflicht gröblich verletzt**. Diese Regelung generiert erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Frage, wann eine solche Pflichtverletzung vorliegt und welchen Grad sie erreichen muss. Im Bezug auf das Vorliegen einer Pflichtverletzung muss pädagogisch zwar fragwürdiges, jedoch noch nicht eindeutig negativ zu bewertendes Agieren aus dem Anwendungsbereich der Missbrauchsklausel ausscheiden. Die Erziehungsberechtigten haben hier einen breiten Spielraum, der verlassen sein muss, damit eine Pflichtverletzung bejaht werden kann.[180] Daher dürfte bloß erzieherisch bedenkliches oder zweifelhaftes Verhalten für das Entfallen des Erzieherprivilegs kaum ausreichend sein.[181]

952 Unklar bleibt darüber hinaus, was der Gesetzgeber mit der Bezeichnung „gröblich" im Blick hatte. In der Literatur werden hier als Kriterien genannt:

- die Häufigkeit des Kontakts mit pornographischem Material[182] und
- das Verfolgen eigener sexueller Interessen seitens des Personensorgeberechtigten[183].

953 Dagegen soll – trotz des Fehlens jeglicher erzieherischer Motive – die bloß gelegentliche unsorgfältige Verwahrung nicht ausreichend sein.[184]

Bei den genannten Kriterien handelt es sich jedoch nicht um Anhaltspunkte, die erst die Gröblichkeit der Pflichtverletzung begründen, sondern sie bilden vielmehr Indizien bereits für die Verletzung der Erziehungspflichten als solche. Weitere Anzeichen jeweils sowohl für die Pflichtverletzung als auch für das Merkmal „gröblich" können im Alter oder dem Charakter des Minderjährigen, der Beschaffenheit des pornographischen Materials, der Art und Weise der Konfrontation usw. liegen. Da sich weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur eine klare Argumentationsstruktur herausgebildet hat, wird die Schwelle für das Eingreifen der Missbrauchsklausel im Zweifel eher hoch anzusetzen sein.

---

[178] BT-Drs. 15/350, S. 20; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 22; krit. Duttge/Hörnle/Renzikowski, 2004, S. 1069.

[179] Eine solche Klausel fehlte noch in § 184 Abs. 6 S. 1 StGB a.F.; dazu Laubenthal, 2000, S. 233 f.; wie hier Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 9b sowie Rdn. 9c zur Kritik an § 184 Abs. 6 S. 1 StGB a.F.; zur Neufassung Duttge/Hörnle/Renzikowski, 2004, S. 1069; ferner Amelung/Funcke-Auffermann, 2004, S. 270.

[180] Amelung/Funcke-Auffermann, 2004, S. 270; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 23.

[181] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 47; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 9c.

[182] Duttge/Hörnle/Renzikowski, 2004, S. 1069; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 99; Lackner/Kühl, 2011, § 184 Rdn. 9.

[183] Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 23.

[184] Duttge/Hörnle/Renzikowski, 2004, S. 1069; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 99; Lackner/Kühl, 2011, § 184 Rdn. 9.

954 Nach zum Teil vertretener Ansicht kann der Personensorgeberechtigte seine Entscheidungsfreiheit sogar **auf Dritte übertragen**, so dass auch ihnen das Privileg des § 184 Abs. 2 S. 1 1. Halbs. StGB zugutekommt.[185] Diese Auffassung findet im Gesetz allerdings keinen Halt. Teilweise wird einschränkend darauf verwiesen, nur soweit es sich lediglich um die Ausführung einer von dem Erziehungsberechtigten selbst getroffenen Entscheidung handle, sei eine Übertragung des Privilegs möglich.[186] Ob die Entscheidungsfreiheit des Personensorgeberechtigten aber beinhaltet, dass dieser den Weg der Vollziehung seiner Entscheidungen durch Dritte wählen kann, und in Konsequenz dazu auch diese Personen straflos bleiben, erscheint zweifelhaft.[187]

955 Nach dem insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut bleiben jedenfalls Entscheidungen über das „Ob" der Konfrontation des Minderjährigen mit pornographischem Material allein den Personensorgeberechtigten überlassen (§§ 1626, 1626a Abs. 2, 1630, 1754, 1793 BGB). Sofern der Dritte allerdings lediglich als Teilnehmer, etwa als Gehilfe in Ausführung einer konkreten Anweisung des zur Personensorge Berechtigten handelt, fehlt es an der zu seiner Strafbarkeit erforderlichen Haupttat und der Betreffende bleibt straflos.[188] Einer Anwendung des Erziehungsprivilegs auf diese dritte Person bedarf es in diesem Fall nicht. Umgekehrt macht sich auch der lediglich als Teilnehmer agierende Personensorgeberechtigte nicht strafbar, sofern zu seinen Gunsten das Erzieherprivileg eingreift.[189]

956 Das Erzieherprivileg des § 184 Abs. 6 S. 1 StGB führt zu einem strafrechtlichen Tatbestandsausschluss. **Zivilrechtliche Maßnahmen** wegen Gefährdung des Kindeswohls durch missbräuchliche Ausübung elterlicher Sorge bleiben unberührt.

8.2.2 § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB

957 Gem. § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB macht sich strafbar, wer pornographische Erzeugnisse an einem Ort, der für Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht. Die Norm, bei der schon die abstrakte Möglichkeit der Kenntnisnahme genügt, erfasst damit Fälle im **Vorfeld** des § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB.[190] Der Sinn und Zweck des § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB liegt somit darin, zu verhindern, dass es überhaupt zu einer unter § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB fallenden Situation kommt.

---

[185] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 47; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 9d.

[186] Siehe Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 100; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 47; Schreibauer, 1999, S. 355; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 24.

[187] Krit. insoweit auch Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 9d.

[188] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 9e.

[189] Laubenthal, 2000, S. 234.

[190] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 10.

Maßgeblich bleibt daher, ob es der Täter bewusst dem Zufall überlässt, dass dieser Zustand eintritt.[191]

958 Das **Erzieherprivileg** des § 184 Abs. 2 S. 1 StGB betrifft seinem Wortlaut nach zwar nur den Tatbestand des § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Derselbe Tatbestandsausschluss muss wegen dieses zeitlich gestuften Verhältnisses beider Tatvarianten aber argumentum a majore ad minus auch für § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB gelten, der Fälle bereits im Vorfeld der Nr. 1 erfasst. Die Anwendung des Erzieherprivilegs setzt dann aber voraus, dass der Ort, an dem die Pornographika zugänglich gemacht sind, nur für diejenigen Kinder bzw. Jugendlichen zugänglich oder einsehbar ist, die der Personensorge des Handelnden unterliegen.[192]

8.2.2.1 Die zugänglichen Orte

(1) Zugänglichkeit

959 Zugänglich für Personen unter achtzehn Jahren ist jeder Ort, der von ihnen ohne Überwindung rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse betreten werden kann.[193] Dazu gehören alle Grundstücke, Plätze, Kaufhäuser, Tankstellen, Gebäude und Räumlichkeiten, die jedermann offen stehen.[194] In den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen aber auch Orte, die nur zum Betreten durch einen beschränkten Personenkreis bestimmt sind, sofern dazu jedenfalls Kinder und Jugendliche gehören.

Beispiele: Zu den für Minderjährige zugänglichen Orten zählen insbesondere Schulen, Jugendheime, Gemeinschaftsräume, Bibliotheken, Internet-Cafés, Wohnungen, in denen Kinder oder Jugendliche aufwachsen.[195]
Der Tatbestand schließt zudem alle Orte ein, an denen Minderjährigen eine Internetverbindung zur Verfügung steht.[196]

960 Orte, die für unter achtzehn Jahre alte Person nicht ohne Überwindung **tatsächlicher oder rechtlicher Schranken** betreten oder eingesehen werden können, unterfallen dem Tatbestand jedoch nicht.[197] Als solche den Zugang erschwerende Hindernisse kommen damit zwar auch bloß rechtliche Zugangsverbote in Betracht, selbst wenn der Raum dennoch problemlos von anderen betreten werden kann.[198] Es muss sich dabei allerdings – genau wie im Rahmen von § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB – um eine **objektive Barriere** handeln, für deren Einhaltung entsprechend Sorge getragen

[191] Beisel/Heinrich, 1996, S. 97; Laubenthal, 2000, S. 234.
[192] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 38; Lackner/Kühl, 2011, § 184 Rdn. 9; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 48.
[193] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 11.
[194] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 20.
[195] Laubenthal, 2000, S. 235; Ziegler in: BeckOK-StGB, 2011, § 184 Rdn. 8.
[196] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 11a.
[197] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 11; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 20.
[198] OLG Celle, MDR 1985, S. 693; Fischer, 2012, § 184 Rdn. 11; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 28; a.A. Walther, 1990, S. 524.

wird.[199] Bei dem Verbot muss es sich mithin um eine echte rechtliche „Schranke" handeln, für die diese Bezeichnung tatsächlich angebracht ist.[200] Untersagungen, die tatsächlich nicht durchgesetzt oder die gemeinhin nicht respektiert werden, machen den fraglichen Bereich daher nicht unzugänglich.[201] Zudem gilt, dass sobald sich Jugendliche einmal unter Überwindung der bestehenden Hindernisse Zugang zu dem Ort verschafft haben, dieser damit faktisch zugänglich geworden ist und deshalb § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB unterfällt.[202]

961 In zeitlicher Hinsicht erfordert § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB, dass Kinder oder Jugendliche gerade **in dem Moment** Zugang zu dem Ort haben, in dem sich dort pornographisches Material befindet.[203] An sich tatbestandsmäßiges Verhalten an einem grds. für Minderjährige zugänglichen Ort genügt daher nicht, wenn sichergestellt ist, dass unter Achtzehnjährige diesen während der fraglichen Zeit nicht betreten.

962 Da sich das Merkmal der **Zugänglichkeit** dem Gesetzeswortlaut nach allein auf den betreffenden **Ort** und nicht auf die Pornographika bezieht, kommt es zunächst nicht darauf an, ob diese selbst optisch, akustisch oder in sonst einer Form wahrgenommen werden können.[204] Die Frage, ob es ausreicht, wenn sich der entsprechende Ton- oder Datenträger an einem für Minderjährige zugänglichen Ort befindet, gehört deswegen – soweit nicht bereits § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB verwirklicht ist – auch allein in den Kontext der von der Norm vorausgesetzten Tathandlung.[205]

(2) Einsehbarkeit

963 § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB unterfallen auch Orte, die zwar nicht für Kinder oder Jugendliche zugänglich sind, von ihnen jedoch eingesehen werden können. Dies setzt jedoch voraus, dass Minderjährige Zugang zu einem Ort haben, von dem aus das Einsehen möglich ist.[206]

Beispiel: In einem Autokino kommt es nach 22 Uhr zur Vorführung pornographischer Filme. An der Kasse befindet sich eine Verbotstafel, auf welcher Jugendlichen nach 22 Uhr der Zutritt zum Autokino untersagt wird. Die Kassierer sind zudem angewiesen, sich in Zweifelsfällen von Besuchern einen Ausweis zeigen zu lassen. Damit stellt das Autokino keinen Ort dar, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist.

964 An der Einsehbarkeit fehlt es bei Räumen, die für Minderjährige besondere Bemühungen zur Einsichtnahme notwendig machen. Aus diesem Grund scheidet § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB aus, sofern der Jugendliche beispielsweise erst an das Fenster

---

[199] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 34; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 11; siehe auch Fischer, 2012, § 184 Rdn. 11 (effektive Barriere).

[200] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 34.

[201] OLG Hamburg, NJW 1992, S. 1183; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 20.

[202] Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 28.

[203] Ebenso Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 21.

[204] Anders offenbar Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 18.

[205] Insoweit unklar Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 14; siehe dazu Kap. 8.2.2.2.

[206] Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 29.

klettern muss oder technischer Hilfsmittel, wie etwa eines Fernrohrs, bedarf, um den fraglichen Raum einsehen zu können.[207] Außerhalb des Anwendungsbereichs der Norm liegen ferner Orte, die zwar nicht einsehbar sind, eine dort stattfindende pornographische Vorführung aber akustisch an einem für Kinder oder Jugendliche zugänglichen Ort wahrnehmbar ist.[208]

Beispiel: In der unmittelbaren Nachbarschaft eines Autokinos, das Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist, befinden sich Wohnhäuser, in denen auch Jugendliche leben. Hier liegt ein tatbestandsmäßiger Ort i. S. des § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB vor, wenn die optischen Inhalte der Filme von dort aus ohne weitere Bemühungen (z. B. Einsatz eines Fernrohrs) zu betrachten sind. Angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts („eingesehen werden kann") genügt dabei eine nur akustische Wahrnehmungsmöglichkeit aber nicht.[209]

8.2.2.2 Tathandlungen

965 Als Tathandlungen nennt § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB

- das Ausstellen,
- das Anschlagen,
- das Vorführen oder
- das sonstige Zugänglichmachen des pornographischen Erzeugnisses an den bezeichneten Orten.

Bei den im Gesetz genannten Varianten handelt es sich lediglich um eine nicht abschließende, beispielhafte Aufzählung.[210] Darüber hinaus erfasst die Norm somit sämtliche sonstigen Verhaltensweisen, die sich unter den **Oberbegriff des Zugänglichmachens**[211] subsumieren lassen.

966 Beim Ausstellen, Anschlagen und Vorführen beinhaltet die Tathandlung keine Weitergabe der Sache selbst. Ohne eine solche wird der gedankliche oder bildliche Inhalt der pornographischen Darstellung optisch wahrnehmbar gemacht und dadurch seine Kenntnisnahme ermöglicht.[212] Der Begriff des Vorführens umfasst darüber hinaus auch die bloß akustische Wiedergabe des pornographischen Inhalts von Tonträgern sowie das Senden pornographischer Filme.[213] Pornographisches Filmmaterial wird dabei von § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfasst. § 184d StGB stellt diesbezüglich nach dem Willen des Gesetzgebers nicht die speziellere Norm dar.

---

[207] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 35; Laubenthal, 2000, S. 235.

[208] Laubenthal, 2000, S. 235; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 20.

[209] Laubenthal, 2000, S. 235; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 20; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 14; a.A. Deblitz, 1995, S. 49; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 29.

[210] Laubenthal, 2000, S. 236; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 21; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 15.

[211] Laubenthal, 2000, S. 236.

[212] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 21; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 15.

[213] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 21.

Letztgenannte Vorschrift soll lediglich das Bereitstellen pornographischer Dateien im Internet betreffen.[214] Nach anderer Ansicht intendiert § 184d StGB jedoch nicht nur eine Kenntnisnahme durch Minderjährige zu verhindern, sondern auch die ungewollte Konfrontation im Interesse von Erwachsenen.[215] Dem steht allerdings der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers entgegen.

967 Der Täter muss im Ergebnis einen Zustand verursachen, welcher die **Kenntnisnahme** Jugendlicher von einem pornographischen Erzeugnis als solchem **ermöglicht**.[216] Daran fehlt es, wenn er Hindernisse errichtet, die von den Minderjährigen erst in rechtswidriger Weise überwunden werden müssen.

Beispiel: Der Pächter einer Bundesautobahn-Tankstelle stellt im Kassenraum u. a. pornographische Schriften zum Verkauf aus. Die offerierten, in dünne Plastikfolien eingeschweißten Magazine bleiben uneinsehbar. Die Darstellungen auf den Titel- und Rückseiten sind undurchsichtig abgedeckt, so dass die Geschlechtsmerkmale bzw. der dargestellte Geschlechtsverkehr nur aufgrund der noch erkennbaren Körperteile der Modelle erahnt werden können. Die Abdeckungen tragen die Aufschrift: „Verkauf an Jugendliche unter 18 Jahren streng verboten; wer verschweißte Packungen aufreißt, muss diese an der Kasse bezahlen."
Das OLG Celle[217] hat eine Strafbarkeit des Pächters gem. § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB verneint. Es ist beim Auslegen pornographischer Schriften unter solchen Sicherheitsvorkehrungen keine Gefahr gegeben, dass die Hefte in den potentiellen Wahrnehmungsbereich von Minderjährigen gelangen. Geschlossene Folien und Textabdeckungen der äußeren Umschlagseiten verhindern gerade die nahe liegende Möglichkeit der Inhaltswahrnehmung. Das Zugänglichmachen i. S. des § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB (ebenso wie bei Nr. 1) bedeutet eine Möglichkeit der Kenntnisnahme ohne Verletzung rechtlicher Verbote bzw. ohne Überwindung faktischer Hindernisse. Deshalb müssten Jugendliche erst entgegen der ausdrücklichen Untersagung die Plastikfolien und Abdeckungen entfernen.

968 Soweit **Vorkehrungen gegen die Wahrnehmung** pornographischer Fernsehsendungen[218] oder von Computerdateien durch Jugendliche bestehen, entfällt der Tatbestand unter bestimmten Voraussetzungen.[219] Erforderlich sind dazu jedoch effektive **technische[220] Barrieren**, die den visuellen und akustischen Zugang Minderjähriger zu dem Inhalt der Filme verhindern.[221]
Minderjährige von der Wahrnehmung ausschließende Hindernisse sind:

- Die Fernsehsendungen oder Dateien müssen verschlüsselt sein.[222]

---

[214] BT-Drs. 15/350, S. 21 (zu § 184c StGB a.F.); siehe zu § 184d StGB Kap. 8.4.1.

[215] Albrecht/Hotter, 2002, S. 57.

[216] Laubenthal, 2000, S. 236.

[217] OLG Celle, MDR 1985, S. 693.

[218] Siehe § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JMStV mit Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 JMStV.

[219] Vgl. dazu Beisel/Heinrich, 1996, S. 96f.; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 21; Ostendorf, 2001, S. 385; Schreibauer, 1999, S. 198 f., S. 213; krit. Lackner/Kühl, 2011, § 184 Rdn. 6; Ramberg, 1994, S. 141.

[220] Nicht ausreichend bleibt die bloße Ausstrahlung zur Nachtzeit im Pay-TV; vgl. Beisel/Heinrich, 1996a, S. 494.

[221] BVerwGE 116, S. 14; BGHSt. 48, S. 285; BGH, NJW 2008, S. 1882 ff.; VG München, MMR 2003, S. 292; Erdemir, 2005, S. 277; Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, S. 404 ff.; Schulz/Korte, 2002, S. 719.

[222] Laubenthal, 2000, S. 236 f.; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 15.

- Es findet eine Überprüfung der Volljährigkeit statt.
- Dies erfolgt anhand einer Kontrolle des Personalausweises.
- Die notwendigen Decodiergeräte und/oder PIN-Codes werden tatsächlich nur an volljährige Kunden abgegeben.[223]

969 Werden **PIN-Codes** ausgegeben, so müssen sich diese gerade und ausschließlich auf die kinder- und jugendgefährdenden Inhalte beziehen. Dies beruht auf der Tatsache, dass Codes, die zugleich andere Sendungen im Pay-per-View-Verfahren abrufbar machen, häufig auch Minderjährigen bekannt sind.[224]

970 Diese Grundsätze zum Tatbestandsausschluss gelten prinzipiell in gleicher Weise für **Computerdateien**, die im Internet bereitgestellt sind. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass im Internet gegenüber anderen Möglichkeiten der Tatverwirklichung eine gesteigerte Anonymität herrscht.[225] Wenn es die Rechtsprechung aber schon im Zusammenhang mit dem Versandhandel i. S. des § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB[226] zum Teil als nicht ausreichend erachtet, dass durch die Überprüfung des eingeschickten Personalausweises eine Altersverifikation erfolgt, dann muss dies erst recht für die Ausstrahlung pornographischen Materials im Fernsehen oder über das Internet gelten.[227] Es bleibt somit stets eine Frage des jeweiligen Einzelfalls, ob der vorhandene Mechanismus ein Kontrollniveau erreicht, das dem Schutzzweck der Norm gerecht wird.[228] Diesem Ergebnis entsprechen auch §§ 4 Abs. 2 S. 2, 24 Abs. 1 Nr. 2 JMStV. Demnach verwirklicht eine Ordnungswidrigkeit, wer Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in sonstiger Weise pornographisch sind, ohne sicherzustellen, dass sie in geschlossenen Benutzergruppen nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.[229]

8.2.3 § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB

971 § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB umfasst bestimmte Formen des gewerbsmäßigen Vertriebs pornographischer Erzeugnisse und weist eine Ausrichtung auf den Kinder- und Jugendschutz auf.[230] Den Tatbestand erfüllt, wer pornographische Erzeugnisse in den

[223] BVerwGE 116, S. 14.

[224] VG München, MMR 2003, S. 292; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 41.

[225] Vgl. dazu Dippelhofer, 2000, S. 57 ff.; Gercke, 2000, S. 43 ff.; Pooth, 2005, S. 64 ff.; krit. zur Gleichstellung von Online- und Rundfunkangeboten Sellmann, 2008, S. 367.

[226] Siehe dazu Kap. 8.2.3.

[227] BGH, NJW 2008, S. 1884 f.; OLG Düsseldorf, MMR 2004, S. 409; KG, NStZ-RR 2004, S. 249; LG Berlin, MMR 2005, S. 481; LG Duisburg, NJW-RR 2005, S. 478; Erdemir, 2005, S. 660; Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, S. 406; Malek, 2005, S. 313; a.A. Sieber, 1996, S. 496.

[228] Aus diesem Grund genügt auch der zusätzliche Einsatz sog. Dialer nicht per se; siehe OLG Düs-seldorf, MMR 2004, S. 418; Gercke/Liesching, 2003, S. 457; Matzky, 2004, S. 340 ff.; a.A. LG Düsseldorf, MMR 2003, S. 418.

[229] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 46; vgl. dazu Lober, 2005, S. 65.

[230] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 16.

in der Norm genannten Vertriebsformen einem anderen anbietet oder überlässt. Den Vertrieb im **Einzelhandel** außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden üblicherweise nicht betreten, hielt der Gesetzgeber für besonders gefährlich, weil in diesen Fällen eine zuverlässige Alterskontrolle weder garantiert respektive noch ausreichend überwacht werden kann.[231]

8.2.3.1 Restriktive Interpretation?

972 Trotz der eher breit angelegten Schutzrichtung erscheint gleich aus mehreren Gründen eine restriktive Interpretation der Vorschrift angezeigt. Denn während im Zusammenhang mit dem Versandhandel trotz der vorgesehenen Kontrollen eine sichere Altersprüfung kaum möglich erscheint, gebieten Aspekte des Jugendschutzes nicht ohne Weiteres das strafrechtliche Verbot im Bezug auf den Einzelhandel.[232]

973 Für den Bereich des **Versandhandels** trifft § 1 Abs. 4 JuSchG eine abweichende Regelung für Fälle, in denen durch „technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt".

974 Zum Teil wird darauf verwiesen, der Gesetzeswortlaut des § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB gehe über den Gesetzeszweck hinaus. Denn die Zwecksetzung bestehe nur im Jugendschutz, die Norm beschränke jedoch auch den Einzelhandel, soweit eine diesbezügliche Gefahr nicht bestehe. § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB sei jedenfalls dann nicht anwendbar, wenn der Vertrieb an abgeschlossenen Orten erfolge, die für Jugendliche überhaupt nicht betretbar bzw. zugänglich sind. Können dort z. B. pornographische Schriften ausgestellt werden, so müsse auch ihr Angebot durch einen ambulanten Händler erlaubt sein.[233] Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt, bei dem schon die nur generelle Gefahr ausreichend ist. Zudem findet sich für diese Einschränkung im Gesetz keine Stütze, so dass eine solche teleologische Reduktion ausscheidet und nur der Weg über eine **Berücksichtigung im Rahmen der Strafzumessung** bleibt.[234]

> *Beispiel*: K ist Inhaber eines Zeitschriftenkiosks, in welchem er pornographische Schriften „unter dem Ladentisch" verwahrt und nur nach Vorlage des Personalausweises abgibt.
> Nach Auffassung des OLG Stuttgart[235] macht sich der Kioskinhaber in einem solchen Fall gem. § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB (a.F.) strafbar. Das dort normierte Vertriebsverbot sei nicht restriktiv dahingehend auszulegen, dass es ein jugendgefährdendes Verhalten verlange. Der Wortlaut der Vorschrift verbiete vielmehr schlechthin jedes dort genannte Verhalten unab-

---

[231] Vgl. BT-Drs. 6/3521, S. 60.

[232] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 17; vgl. OLG Hamburg, WRP 1987, S. 487; siehe auch OLG Düsseldorf, NJW 1984, S. 1977.

[233] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 17; a.A. Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 36, mit der Begründung Nr. 3 diene auch dem Schutz Erwachsener; ebenso Lackner/Kühl, 2011, § 184 Rdn. 6a.

[234] Vgl. Laubenthal, 2000, S. 230.

[235] OLG Stuttgart, NJW 1976, S. 530.

hängig von einer etwaig eintretenden Gefahr.[236] Eine wirksame und zuverlässige Alterskontrolle führt daher weder zu einer teleologischen Reduktion des § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB noch des darauf abzielenden Verbreitungsverbots gem. § 184 Abs. 1 Nr. 8 StGB.[237]

8.2.3.2 Vertriebsformen

(1) Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen

975 § 184 Abs. 1 Nr. 3 1. Alt. StGB erfasst das Anbieten oder Überlassen pornographischer Erzeugnisse im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen. Als Einzelhandel i. S. der Norm gilt dabei – im Gegensatz zu dem nicht erfassten Groß- und Zwischenhandel – das gewerbsmäßige Anschaffen oder Herstellen von Waren und ihr Feilbieten an den Endverbraucher.[238] Dabei setzt § 184 Abs. 1 Nr. 3 1. Alt. StGB nicht voraus, dass der Vertrieb der pornographischen Produkte den einzigen oder überwiegenden Geschäftszweck bildet. Es reicht vielmehr aus, dass zumindest auch durch den Umsatz derartiger Erzeugnisse Gewinn erzielt werden soll.[239]

976 Die Vorschrift untersagt im Einzelhandel Tathandlungen nur **außerhalb von Geschäftsräumen**. Sofern der Vertrieb innerhalb von Buchläden oder sog. Sex-Shops stattfindet, die vom Kunden betreten werden, verwirklicht das Verhalten die Voraussetzungen des § 184 Abs. 1 Nr. 3 1. Alt. StGB nicht.[240] Ebenso wenig macht sich strafbar, wer aus Geschäftsräumen heraus agiert und aufgrund schriftlicher oder telefonischer Bestellung tätig wird.[241] Insoweit mögen jedoch die Voraussetzungen des Versandhandels, § 184 Abs. 1 Nr. 3 2. Alt. StGB, vorliegen.[242]

977 § 184 Abs. 1 Nr. 3 1. Alt. StGB betrifft somit alle Formen des ambulanten[243] Handels. Es handelt sich dabei vor allem um Kioske sowie offene Verkaufsstände auf der Straße oder auf Jahrmärkten, die Kunden nicht betreten (können).[244] Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass hier Käufe in aller Regel im Vorbeigehen getätigt werden und pornographische Erzeugnisse an diesen Orten deshalb auch für Jugendliche leichter erreichbar sind.[245] Etwas anderes gilt lediglich für Verkaufsstände, die sich selbst innerhalb geschlossener Waren- oder Kaufhäuser befinden. Hier läuft der

---

[236] OLG Stuttgart, NJW 1976, S. 530.

[237] OLG Stuttgart, NJW 1976, S. 529; Lackner/Kühl, 2011, § 184 Rdn. 6a; a.A. OLG Hamm, NStZ 1988, S. 415; Eckstein, 1997, S. 51; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 17, 22.

[238] Laubenthal, 2000, S. 237; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 55; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 23; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 19.

[239] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 19.

[240] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 55; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 23.

[241] Vgl. BGHSt. 9, S. 270; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 26.

[242] Dazu Kap. 8.2.3.2 (2).

[243] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 55; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 17.

[244] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 21.

[245] Laubenthal, 2000, S. 238; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 21.

Vertrieb innerhalb eines Geschäftsraums ab[246], weshalb insoweit die Voraussetzungen von § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB in Frage stehen.

(2) Versandhandel

978 § 184 Abs. 1 Nr. 3 2. Alt. StGB verbietet den Vertrieb pornographischer Erzeugnisse im Versandhandel (vgl. § 1 Abs. 4 JuSchG).[247] Hierunter fällt jedes **entgeltliche Geschäft**, das im Wege der Bestellung und Übersendung von Waren durch **Postversand oder elektronischen Versand an den Endkunden** vollzogen wird.[248] Dabei kommt es in aller Regel zu keinem persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller. Deshalb vermögen etwaig vorhandene Kontrollmechanismen durch technische oder sonstige Vorkehrungen dahingehend, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, grds. keine hinreichende Sicherheit diesbezüglich herzustellen.

979 Inwiefern **effektive Sicherungsvorkehrungen**, z. B. in Gestalt einer Altersverifikation durch persönliche Anmeldung und Kontrolle des Ausweises im sog. Postident-Verfahren[249], zu einem Tatbestandsausschluss führen, ist umstritten. Nach zum Teil vertretener Auffassung folgt aus § 1 Abs. 4 JuSchG, der ebenfalls das Fehlen entsprechender Sicherungsvorkehrungen verlangt, in diesem Fall ein Tatbestandsausschluss.[250] Zuweilen findet sich in der Rechtsprechung zwar der Hinweis, die Legaldefinition des § 1 Abs. 4 JuSchG gelte wegen des identischen Schutzzwecks auch im Rahmen von § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB.[251] Dazu müsste allerdings tatsächlich sichergestellt sein, dass minderjährige Personen die Schrift tatsächlich nicht entgegennehmen, sondern diese nur einem volljährigen Kunden ausgehändigt wird. Ein Mechanismus, der ein solches Niveau an Sicherheit gewährleistet, erscheint jedoch technisch kaum realisierbar.[252]

980 Die diesbezügliche Einschränkung des Tatbestandes wird zuweilen als teleologische Reduktion eingeordnet.[253] Überträgt man aber die Legaldefinition des Versandhandels in § 1 Abs. 4 JuSchG auf § 184 Abs. 1 Nr. 3 Var. 2 StGB, so bedarf es einer solchen Einschränkung des Tatbestands nicht mehr. Wenn soweit entsprechende Sicherungsvorkehrungen existieren, mangelt es – diese Begriffsbestimmung zugrunde gelegt – bereits an einem Versandhandel i. S. der Norm.

981 Gegen eine Übertragung der Legaldefinition des Versandhandels in § 1 Abs. 4 JuSchG spricht allerdings der weitergehende Schutzzweck des § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB, der neben dem Kinder- und Jugendschutz auch die Bewahrung Erwachsener vor einer ungewollten Konfrontation mit pornographischem Material im Blick

---

[246] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 23.

[247] OLG München, NJW 2004, S. 3346; LG Hamburg, Magazindienst 2004, S. 1305; Fischer, 2012, § 184 Rn. 12c; Liesching, NJW 2004, S. 3304.

[248] Eckstein, 1997, S. 48; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 56; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 24.

[249] Vgl. BGHZ 173, S. 206; Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, 406; näher dazu Möller, 2005, S. 1605; Vassilaki, 2006, S. 211.

[250] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 22.

[251] OLG München, NJW 2004, S. 3346; insoweit zust. Liesching, 2004, S. 3304.

[252] So wohl auch Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 24.

[253] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 58.

hat.[254] Dem Gesetzeswortlaut nach beinhaltet § 184 Abs. 1 Nr. 3 2. Alt. StGB jedenfalls ein umfassendes Verbot, das keiner Einschränkung oder Ausnahme zugänglich ist.[255]

Beispiel: A war Inhaber einer Firma, über die er gegen Entgelt pornographische Artikel vertrieb. Den Handel praktizierte er ausschließlich im Bildschirmtextverfahren. Sein Vertriebssystem stand dabei nur einer geschlossenen Benutzergruppe offen. Jeder Bezugsinteressent hatte zunächst durch Übersendung seines Personalausweises einen Altersnachweis zu erbringen. Daraufhin wurden ihm von A eine Codenummer sowie eine Mitgliedsnummer übermittelt. Erst die Verwendung der Codenummer versetzte den interessierten Betreiber eines Bildschirmtextgerätes in die Lage, das Programm des A anzuwählen und dessen Angebot auf dem Bildschirm zu studieren. Bei der Bestellung von Waren musste sodann von dem Interessenten die zugeteilte Mitgliedsnummer angegeben werden. Durch diese Vorgehensweise wollte A im Anschluss an eine zuvor erfolgte Durchsuchung seiner Firmenräume durch die Staatsanwaltschaft den Interessen des Jugendschutzes gerecht werden. Das OLG Düsseldorf[256] führte in seiner Entscheidung aus, dass § 184 Abs. 1 Nr. 3 2. Alt. StGB nicht restriktiv interpretiert werden darf. Der Gesetzgeber hat das Anbieten oder Überlassen pornographischer Schriften im Versandhandel schlechthin mit Strafe bedroht. Daher steht es einem Versandhändler nicht frei, die Anwendung des dem Jugendschutz dienenden Gesetzes durch Ergreifen von Maßnahmen auszuschalten, die seiner Meinung nach geeignet erscheinen, den Interessen des Jugendschutzes zu dienen.[257] Distanzkontrollen sind nicht – ebenso wenig wie persönliche Überprüfungen – von einer solchen Sicherheit, dass sie das Gelangen von pornographischem Material an Minderjährige mittels Manipulationen verhindern.[258]

982 Anders zu beurteilen ist die Sachlage somit nur dann, wenn eine Bestellung persönlich aufgegeben wurde und lediglich später ausgeführt wird.[259] In einem solchen Fall sind die Voraussetzungen der Norm nicht erfüllt, weil der persönliche Kontakt zwischen Händler und Kunden gerade die aus der Anonymität des Versandhandels resultierenden Risiken eliminiert. In einem solchen Fall mögen allenfalls § 184 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB einschlägig sein.

983 Die Frage, ob entsprechende **Sicherungsvorkehrungen** den Tatbestand ausschließen, betrifft im Rahmen von § 184 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB lediglich das Merkmal der Zugänglichkeit bzw. des Zugänglichmachens. Während dieser Terminus eine solche Deutung aber prinzipiell gestattet, lässt sich ein solches Begriffsverständnis dem natürlichen Wortsinn nach und mangels Übertragbarkeit der Legaldefinition des § 1 Abs. 4 JuSchG für das Merkmal des Versandhandels nicht bejahen.

984 Auch die Versendung zur gewerblichen Vermietung kann den Tatbestand verwirklichen.[260] Erfasst werden nicht nur die eigentlichen Versandunternehmen,

---

[254] Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 36, allerdings unter Verweis auf ein Judikat (OLG Düsseldorf, JR 1985, S. 159), das vor Schaffung des § 1 Abs. 4 JuSchG erging.

[255] So bereits Laubenthal, 2000, S. 239.

[256] OLG Düsseldorf, JR 1985, S. 159.

[257] Zust. Lampe, 1985, S. 161.

[258] So auch Eckstein, 1997, S. 51.

[259] OLG Schleswig, OLGSt. Nr. 2; Eckstein, 1997, S. 49; Schreibauer, 1999, S. 222 f.

[260] Vgl. dazu BVerfG, NStZ 1982, S. 285; Fischer, 2012, § 184 Rdn. 12c; krit. Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 56; Schreibauer, 1999, S. 220 f.

sondern schlechthin alle, bei denen der Vertrieb nach den für den Versandhandel typischen Formen erfolgt.[261] Unbeachtlich ist es außerdem, wenn der Versandhandel nicht ausschließlich auf den Handel mit pornographischem Material ausgerichtet ist. Ebenso wenig kommt es darauf an, dass der Vertrieb allein im Wege des Versandhandels erfolgt. Daher liegen die Voraussetzungen des § 184 Abs. 1 Nr. 3 2. Alt. StGB auch dann vor, wenn die Versendung der pornographischen Produkte lediglich einen Einzelfall bildet.[262]

985 § 184 Abs. 1 Nr. 3 2. Alt. StGB bezieht sich schließlich nur auf den **Versand der Pornographika selbst**, nicht aber auf den Versandhandel mit Decodern bzw. Decoderkarten, selbst wenn dadurch erst der Schlüssel für den Zugang zu pornographischen Filmen geliefert wird.[263] Auch auf das Eröffnen des Zugriffs auf pornographische Computerdateien gegen Entgelt über das Internet durch Vergabe eines Passworts ist § 184 Abs. 1 Nr. 3 2. Alt. StGB nicht anwendbar. Hierbei handelt es sich vielmehr um ein Zugänglichmachen i. S. des § 184 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. StGB.

(3) Verleih

986 In der Alternative des Verleihs erfasst § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB den Vertrieb pornographischer Schriften in gewerblichen Leihbüchereien und/oder Lesezirkeln. Offenbar wurde die Gefahr, dass pornographische Schriften in den Zugangsbereich von Jugendlichen gelangen, hierbei wegen der außerordentlichen Breitenwirkung[264] als besonders groß eingeschätzt.[265]

987 Unter den Begriff der **gewerblichen Leihbüchereien** fallen sämtliche Unternehmen, die Bücher gegen Entgelt zum zeitlich befristeten Gebrauch überlassen (d. h. vermieten), und bei denen die Gewinnerzielung einen Haupt- oder Nebenzweck der Tätigkeit darstellt.[266] Aus diesem Grund sind öffentliche Bibliotheken, selbst wenn ein Entgelt verlangt wird, nicht vom Tatbestand der Norm erfasst, da ihr Hauptzweck nicht in dem Erwerb finanzieller Vorteile liegt.[267] Dem Wortlaut der Vorschrift nach, fallen auch Unternehmen, die einen Film-„Verleih“ betreiben, nicht in den Anwendungsbereich des Straftatbestands.[268] Gleiches gilt für sog. Sex-Shops, in denen pornographische Schriften vermietet werden. In beiden Fällen greift aber ggf. § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB ein.[269]

---

[261] Vgl. auch BVerfG, NStZ 1982, S. 285; Beisel/Heinrich, 1996, S. 97; Eckstein, 1997, S. 48 ff.

[262] Eckstein, 1997, S. 50; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 24; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 22.

[263] Ebenso Schreibauer, 1999, S. 228; a.A. Beisel/Heinrich, 1996, S. 97 f.; Horst, 1993, S. 229.

[264] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 23.

[265] OLG Düsseldorf, OLGSt § 184 S. 84; krit. Schroeder, 1977, S. 233.

[266] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 12d; Laubenthal, 2000, S. 240; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 25.

[267] Laubenthal, 2000, S. 240; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 25; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 37.

[268] BGHSt. 27, S. 52; Laufhütte, JZ 1974, S. 48; a.A. OLG Karlsruhe, NJW 1974, S. 2015.

[269] Dazu Kap. 8.2.4.

988 Solche Unternehmen sind aus dem Anwendungsbereich des § 184 Abs. 1 Nr. 3 3. Alt. StGB herauszunehmen, die von vorne herein nur für Erwachsene zugänglich bleiben.[270] Anderenfalls entstünden Widersprüche zu § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB, der solche Stellen ebenfalls nicht erfasst.

989 In Abgrenzung zu den Leihbüchereien zeichnet sich der **gewerbliche Lesezirkel** dadurch aus, dass hier nicht Bücher, sondern periodisch erscheinende Zeitschriften oder sonstige Druckerzeugnisse an einen größeren Leserkreis vermietet werden, indem das Unternehmen jene Produkte diesem durch einen Umlauf zugänglich macht.

8.2.3.3 Anbieten oder Überlassen

990 § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB verlangt als Tathandlung ein Anbieten oder Überlassen. Insoweit gilt nichts anderes als im Rahmen von § 184 Abs. 1 Nr. 1 1. und 2. Alt. StGB.[271]

8.2.4 § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB

991 § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB betrifft das Anbieten oder Überlassen pornographischer Schriften im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs. Dabei nimmt die Vorschrift allerdings Ladengeschäfte aus, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können. § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB bewirkt damit eine **Konzentration des Vermietgeschäfts** mit Pornographika ausschließlich auf für Jugendliche nicht zugängliche, spezielle Ladengeschäfte mit separatem Eingang.[272]

992 Die Norm beruht auf dem Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit von 1985.[273] Nach Auffassung des damaligen Gesetzgebers machte der aufgekommene Videokassettenmarkt ein eingeschränktes Vermietverbot von pornographischen Schriften erforderlich.[274] Denn weil § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht die Vermietung von Pornographika in Geschäftsräumen erfasst, welche der Kunde betritt, hätte sich anderenfalls eine Strafbarkeitslücke ergeben.

---

[270] Greger, 1986, S. 12; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 23; ferner Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 27 zu § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB.

[271] Siehe Kap. 8.2.1.1.

[272] Vgl. BT-Drs. 10/2456, S. 17, 25.

[273] BGBl. I 1985, S. 425.

[274] BT-Drs. 10/2546, S. 16 ff.

8.2.4.1 Gewerbliche Vermietung

993 Der Tatbestand des § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB verlangt ein gewerbliches Anbieten oder Überlassen der Pornographika. Die bezeichnete Tathandlung erfolgt gewerblich, wenn sie – und sei es nur neben einer anderen Geschäftstätigkeit – **entgeltlich zum Zweck der Gewinnerzielung** und in der Absicht vorgenommen wird, sich aus der fortlaufenden Iteration der Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle zu schaffen.[275] Damit scheiden einmalige oder nur gelegentliche Tätigkeiten aus dem Anwendungsbereich der Norm aus.

994 Als Vermietung bezeichnet man jede nur vorübergehende Gebrauchsüberlassung.[276] Ihr gleichgestellt sind Geschäfte, die eine komparable Gewährung des Gebrauchs zum Gegenstand haben, mithin auch sämtliche **mietähnlichen Umgehungsverträge**.[277] Wann eine solche Vergleichbarkeit aber besteht, richtet sich nach dem Charakter des dem Kunden im Einzelnen eingeräumten Rechts zum Gebrauch sowie seiner Verpflichtung zur Rückgabe des pornographischen Erzeugnisses nach Ende der eingeräumten Nutzungsdauer. Maßgeblich ist dabei, ob ihm dadurch die höheren Aufwendungen erspart bleiben, welche mit einem Vollerwerb des Produkts verbunden gewesen wären.[278]

Beispiele: Umgehungshandlungen mit mietähnlichem Charakter, die der Strafnorm des § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB unterfallen, stellen etwa dar: Kauf mit Wiederverkaufsrecht, das „unentgeltliche" Entleihen gegen Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags[279] oder das zeitweilige unentgeltliche Überlassen von Filmen an Mitglieder eines gewerblichen Videoclubs, die für ihre Mitgliedschaft Beiträge zahlen.

995 Umstritten ist, ob § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB auch beim sog. **Video-on-Demand-Verfahren** eingreift. In Fällen, in denen entsprechende Filme gegen Bezahlung durch Datenübertragung auf dem Bildschirm des Bestellers angesehen werden, soll nach zum Teil vertretener Auffassung eine gewerbliche Vermietung vorliegen.[280] Diese Sichtweise führte jedoch zu einer Gleichstellung der Gebrauchsüberlassung mit dem Vorführen von Pornographika und ist aus diesem Grund abzulehnen. Zudem mangelt es, da der Kunde nur pornographische Inhalte wahrnimmt und nicht über den Datenspeicher verfügen kann, an einer Vergleichbarkeit beider Fälle.[281]

---

[275] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 63; Laubenthal, 2000, S. 241; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 25a.

[276] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 13; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 29.

[277] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 13; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 25a.

[278] Vgl. aber BT-Drs. 10/2546, S. 24.

[279] BT-Drs. 10/2546, S. 24; Fischer, 2012, § 184 Rdn. 13.

[280] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 67.

[281] So i.E. auch Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 25a.

8.2.4.2 Ausgenommene Ladengeschäfte

996 § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB schließt die gewerbliche Vermietung in Ladengeschäften, die Jugendlichen prinzipiell nicht zugänglich sind und auch nicht von ihnen eingesehen werden können, explizit aus dem Anwendungsbereich der Norm aus.[282] Ladengeschäfte sind in aller Regel **räumlich und organisatorisch selbständig** und haben daher einen eigenen Zugang von der Straße oder von einer allgemeinen Verkehrsfläche her.[283]

997 Nicht ausreichend ist es damit zwar, wenn im Geschäftsinneren ein einzelner, von den übrigen Geschäftsräumen nur optisch abgegrenzter und von dort aus zugänglicher Raum eingerichtet ist (sog. Schmuddelecke). Es genügt jedoch, sofern sich mehrere selbständige Geschäfte in einem Einkaufszentrum oder innerhalb einer Ladenpassage befinden. In letzterem Fall handelt es sich lediglich um eine verselbständigte Abteilung – sog. **Shop in the Shop**.[284]

Beispiel: A betreibt im Obergeschoss eines Geschäftshauses eine Videothek, die ausschließlich über einen zentralen Eingang erreichbar ist. An der Tür der Videothek befindet sich ein Hinweisschild, das Personen unter achtzehn Jahren den Zutritt verbietet. Hinter der Eingangstür ist ein ständig verschlossener Vorhang angebracht, hinter dem sich ein Verkaufsraum mit jugendfreien Videokassetten befindet. An der Kasse am Ende dieses Ladenraumes erfolgt eine Alterskontrolle, nach deren Passieren Kunden in den Bereich gelangen, in dem indizierte und pornographische Filme ausgestellt sind.
Der BGH[285] vertrat die Auffassung, die an der Kasse durchgeführte Alterskontrolle reiche zunächst aus. Daher blieb fraglich, ob die Videothek als Ganzes ein Ladengeschäft i. S. des § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB darstellt. Was unter einem Ladengeschäft zu verstehen ist, gebe der Wortlaut des Gesetzes zwar nicht klar zu erkennen. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers, die im Gesetz selbst allerdings keinen unmittelbaren Ausdruck gefunden haben, sollte es sich jedoch um ein Geschäftslokal „mit separatem Eingang" handeln.[286] Dies ist nach dem BGH dahin zu interpretieren, dass der Zugang zum Laden von der Straße oder einer sonstigen allgemeinen Verkehrsfläche her erfolgen muss. Diese Voraussetzungen sind aber bei Abteilungen innerhalb eines Ladengeschäfts, also auch bei abgetrennten Geschäftsräumen innerhalb eines einheitlichen Warenhauses nicht gegeben.[287]

Beispiel: Auch B betreibt eine Videothek. Wegen Umbaumaßnahmen hat er für einen Zeitraum von mehreren Monaten eine bestimmte Geschäftsfläche angemietet und diese mit ca. 2,20 m hohen Spanplatten von der Ladenstraße und den übrigen Geschäften abgetrennt. Der Zugang besteht aus zwei Pendeltüren, die etwa 20 cm über dem Fußboden enden und über ein Schloss verfügen. Der Bereich, in dem die pornographischen und indizierten Videofilme aufgestellt sind, bleibt vom übrigen Verkaufsraum ebenfalls durch Spanplatten abgetrennt und ist durch eine mit einem Vorhang verhängte Türöffnung zu betreten. Sowohl

---

[282] Ladengeschäfte i.d.S. erfasst, sofern sie für Jugendliche zugänglich sind und von diesen eingesehen werden können, bereits § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB; vgl. VGH Mannheim, NJW 1987, S. 1445.

[283] BGHSt. 48, S. 281; BGH, NJW 1988, S. 272; Fischer, 2012, § 184 Rdn. 14; Führich, 1986, S. 1156; Greger, 1986, S. 12; Lackner/Kühl, 2011, § 184 Rdn. 6a; Maatz, 1986, S. 174; a.A. LG Essen, NJW 1985, S. 2841.

[284] Laubenthal, 2000, S. 240; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 28; ähnlich Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 65.

[285] BGH, NJW 1988, S. 272.

[286] BT-Drs. 10/2546, S. 17.

[287] BGH, NJW 1988, S. 272.

an der Pendeltüre als auch an dem Vorhang hat B deutlich sichtbare Schilder angebracht, worauf Personen unter achtzehn Jahren der Zutritt verboten wird.
Das BayObLG[288] ordnete die Videothek des B als eigenständiges Einzelhandelsgeschäft ein. Das Ladenlokal ist zwar von den übrigen dort untergebrachten Geschäften völlig getrennt, hat allerdings während der Umbauzeit keinen eigenen Zugang zur Straße, sondern kann nur unmittelbar von der Ladenzeile aus betreten werden. Die Ladenstraße, eine für die Allgemeinheit auch ohne Kaufabsicht zugängliche Fläche, stellt einen bloß als Verkehrsfläche genutzten Raum dar und steht damit einer Passage, einem Flur oder Treppenhaus gleich.

998 Aus dem Anwendungsbereich des § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB ausgenommen bleiben Ladengeschäfte nur, soweit sie **für Kinder und Jugendliche nicht zugänglich** sind. Hierfür genügt es bereits, dass diesen Personen das Betreten klar erkennbar durch ein eindeutiges Verbot[289] untersagt ist und der Inhaber für dessen Einhaltung auch tatsächlich sorgt. Eine solche Kontrolle muss jedoch bereits vor dem Betreten des Geschäftsraums stattfinden und darf nicht erst beim Bezahlen an der Kasse erfolgen.[290] Um Wertungswidersprüche zu vermeiden kann im Rahmen von § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB indes nichts anderes gelten als für § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB.[291]

999 Auf welche Weise die Überprüfung durchgeführt wird, ist unerheblich. Deswegen genügen auch **technische Kontrollmechanismen**, sofern entsprechendes Personal sicherstellt, dass jene einwandfrei funktionieren und Pornographika tatsächlich nur an Erwachsene ausgegeben werden.[292] Die Wertung des § 1 Abs. 4 JuSchG, der ebenfalls eine Sicherung „durch technische oder sonstige Vorkehrungen“ kennt, lässt zwar den Rückschluss zu, dass technische Sicherungen in bestimmten Fällen ausreichend sein können. Allerdings fokussiert der Kontrollmechanismus im Kontext des § 1 Abs. 4 JuSchG nicht den Zugang zu einer bestimmten Lokalität, sondern vielmehr die Aushändigung der Pornographika selbst. Anders als im Rahmen des § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB herrscht in den von § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB in den Blick genommenen Ladengeschäften eine sehr viel geringere Anonymität, was eine Verringerung der Umgehungsmöglichkeiten und -risiken zur Folge hat. Technische Kontrollen können damit zum Ausschluss des § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB jedenfalls eher als ausreichend angesehen werden, als für § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Nichtsdestoweniger verlangt der Ausschluss des Tatbestandes nach wie vor eine entsprechende Überwachung der Mechanismen durch Personal.[293]

---

[288] BayObLG, NStE Nr. 2 zu § 184 StGB.

[289] Vgl. dazu OLG Hamburg, NJW 1992, S. 1195.

[290] BGH, NJW 1988, S. 272; Fischer, 2012, § 184 Rdn. 14; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 20, 29; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 25b; ähnlich Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 40.

[291] Siehe dazu oben Kap. 8.2.2.1.

[292] BGHSt. 48, S. 282, 285; LG Stuttgart, NStZ-RR 2003, S. 76; OVG NRW, GewArch 2002, S. 303; VG Karlsruhe, GewArch 2002, S. 120; Fischer, 2012, § 184 Rdn. 14; Hörnle, 2004, S. 150.

[293] Vgl. BT-Drs. 10/2546, S. 25; ferner Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 25b; noch restriktiver BayObLGSt. 2002, S. 170.

Beispiel: Die A und B betreiben eine sog. Automatenvideothek, wobei etwa 30 % der an den Automaten erhältlichen Filme pornographische Inhalte haben. Die Automaten sind mit professionellen Sicherheitssystemen eines bundesweit tätigen, auf derartige Produkte spezialisierten Unternehmens ausgerüstet.[294]
Der BGH hielt in diesem Fall § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB nicht für verwirklicht. Bei automatisierten Videotheken sei der Tatbestand der Norm nicht erfüllt, wenn durch technische Sicherheitseinrichtungen, wie z. B. Chipkarten, PIN-Code oder Fingerabdruckvergleich ein der Überwachung durch menschliches Personal vergleichbarer Jugendschutz gewährleistet ist.[295]

Von § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB ausgeschlossen sind Konstellationen, in denen das gesamte Ladengeschäft für Kinder und Jugendliche nicht zugänglich ist. Dazu reicht es jedoch nicht aus, wenn bei einem aus mehreren Räumen bestehenden Geschäft nur derjenige Raum, in dem Pornographika angeboten werden, diese Voraussetzung erfüllt.[296]

1000 Ferner darf das Ladengeschäft für Minderjährige **nicht einsehbar** sein.[297] Dies soll der Entwicklung von Interesse für Pornographie bei unter achtzehn Jahre alten Personen entgegenwirken und erfordert z. B. Sichtblenden oder andere optisch wirkende Vorrichtungen, welche der Einsehbarkeit entgegenstehen.[298]

Beispiele: X stellt in seinem Laden pornographische Artikel so aus, dass sie durch eine (geschlossene) Glastür im Eingangsbereich als solche wahrgenommen werden können. Aufgrund der Einsehbarkeit sind hier die Voraussetzungen des § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB erfüllt.
Y betreibt ein Ladengeschäft, in dem auch Pornographika ausliegen. Der Zutritt zu dem Geschäft ist Kindern und Jugendlichen nicht gestattet, was effektive Kontrollen sicherstellen. Von außen kann der Laden bei geschlossener Tür nicht eingesehen werden. Falls aber ein Kunde den Laden betritt und zu diesem Zweck die Tür öffnet, kann sich eine Gelegenheit ergeben, in das Ladeninnere zu sehen. Das OLG Stuttgart verneinte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB. Für die Einsehbarkeit reicht es nicht aus, wenn Jugendliche nur von der Straße aus während des Betretens des Geschäfts durch Kunden einen kurzen Blick in das Ladeninnere werfen können, ohne dass dabei Einzelheiten erkennbar sind.[299]

8.2.4.3 Tatbestandsausschluss nach § 184 Abs. 2 S. 2 StGB

1001 Hinsichtlich von § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB normiert § 184 Abs. 2 S. 2 StGB einen Tatbestandsausschluss für den Geschäftsverkehr mit **gewerblichen Entleihern**. Sofern Pornographika also zu gewerblichen Zwecken angemietet werden, scheidet eine Strafbarkeit nach § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB aus.[300] Das gilt sogar dann,

---

[294] BGHSt. 48, S. 278.
[295] BGHSt. 48, S. 278; Hörnle, 2004, S. 150; Liesching, 2003, S. 585.
[296] Ebenso Schreibauer, 1999, S. 233 f.; a.A. LG Hamburg, NJW 1989, S. 1046.
[297] Siehe dazu Kap. 8.2.2.1 (2).
[298] BGHSt. 48, S. 288.
[299] Vgl. OLG Stuttgart, MDR 1987, S. 1047; a.A. OLG Hamburg, NJW 1992, S. 1184; Fischer, 2012, § 184 Rdn. 14.
[300] Dazu BT-Drs. 10/2546, S. 24.

wenn beispielsweise das Überlassen im Wege der Vermietung in Geschäftsräumen erfolgt, die für Kinder und Jugendliche frei zugänglich sind. In diesem Fall kommt jedoch eine Strafbarkeit nach § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB in Betracht, so dass insoweit keine Strafbarkeitslücke besteht.

8.2.5 § 184 Abs. 1 Nr. 4 StGB

1002 Nach § 184 Abs. 1 Nr. 4 StGB macht sich strafbar, wer es unternimmt, pornographische Erzeugnisse im Wege des Versandhandels einzuführen.

Die Ausgestaltung der Norm als **Unternehmensdelikt** hat zur Folge, dass – obwohl § 6 Nr. 6 StGB nur §§ 184a, 184b Abs. 1 bis 3 sowie § 184c Abs. 1 bis 3 StGB nennt – die in § 184 Abs. 1 Nr. 4 StGB beschriebenen Auslandstaten im Hinblick auf einfache Pornographie strafbar sind. Die Vorschrift erstreckt somit im Ergebnis das **Weltrechtsprinzip** auf ausländische Versandhäuser – selbst bei einfacher Pornographie.[301] Zudem schließt die Vorschrift damit gem. § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB den Versuch der Tat ein.[302] Vollendung tritt mit der Grenzüberschreitung durch die Ware ein.[303]

1003 Anders als bei § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB, für den das bloße Anbieten durch Prospekte genügt, bezieht sich die Unternehmung im Rahmen von § 184 Abs. 1 Nr. 4 StGB auf die Absendung des pornographischen Erzeugnisses selbst. Unter die Vorschrift fällt nur das Einführen im Wege des Versandhandels, also der unmittelbare Versand aus dem Ausland an einen **Letztabnehmer**. Abweichend von den Legaldefinitionen des Außenwirtschaftsrechts gilt als Einführer allein der Händler, der den Versand der Pornographika in das Inland veranlasst.[304] Wer die pornographische Ware nur abnimmt, ist nicht Einführer i. S. des § 184 Abs. 1 Nr. 4 StGB und somit nicht Täter.[305] Auch eine Teilnahme an der Tat des Versandhändlers, der schon begrifflich nur auf eine Bestellung hin tätig wird, scheidet unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Beteiligung aus.[306]

---

[301] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 15; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 26; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 42; näher Behm, 2002, S. 22.

[302] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 15; Laubenthal, 2000, S. 244; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 30.

[303] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 15.

[304] OLG Stuttgart, NJW 1969, S. 1545 (zu § 184 Nr. 1a StGB a.F.); Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 27.

[305] OLG Hamm, NJW 2000, S. 1965; LG Freiburg, NStZ-RR 1998, S. 11; Behm, 2002, S. 22; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 69; Laubenthal, 2000, S. 244; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 42; a.A. OLG Bremen, NJW 1972, S. 1678 (zu § 184 StGB a.F.).

[306] OLG Hamm, NJW 2000, S. 1965; LG Freiburg, NStZ-RR 1998, S. 11; Behm, 2002, S. 24.

8.2.6 § 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB

1004 Nach § 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB macht sich strafbar, wer pornographisches Material öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist bzw. von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist. Der Tatbestand erfasst damit bestimmte Arten der **Werbung** einschließlich des Anbietens, wobei diese in der Alt. 1 öffentlich und an einem bestimmten Ort, in der Alt. 2 durch Verbreiten von Schriften erfolgen muss.

Der Sinn und Zweck der Norm liegt darin, bestimmte Werbungsformen wegen ihrer Breitenwirkung sowie ihres **nicht überschaubaren Wirkungsbereichs** zu unterbinden. Kinder und Jugendliche sollen weder auf Bezugsquellen aufmerksam werden noch soll der Zugang zu Pornographika ihr Interesse dafür wecken.[307]

8.2.6.1 Tathandlung Werben

1005 § 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB umschreibt als Tathandlung mehrere Formen des Werbens; die Norm nennt dabei das Anbieten, Ankündigen und Anpreisen.

Als **Anbieten** gelten in diesem Zusammenhang alle entsprechenden Erklärungen an das (auch minderjährige) Publikum.[308] Sie sind selbst dann erfasst, wenn der angebotene Gegenstand tatsächlich nur an Erwachsene abgegeben wird und das Angebot dies bereits entsprechend erkennen lässt. Über die Begriffsdeutung des Anbietens in § 184 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StGB hinaus kommen daher auch in Betracht:[309]

- Plakate,
- Auslagen in einem Schaufenster oder
- das bloße Aufstellen von Automaten.

1006 Unter das **Ankündigen** fällt jede Kundgabe, durch welche auf die Gelegenheit zum Bezug oder zur Wahrnehmung von Pornographie aufmerksam gemacht wird.[310]

Als **Anpreisen** bezeichnet man die lobende und empfehlende Erwähnung und Beschreibung eines bestimmten pornographischen Erzeugnisses, z. B. das Hervorheben seiner Vorzüge.[311] Das Merkmal des Anpreisens erfordert weder einen konkreten Hinweis auf etwaige Bezugsquellen, noch die Absicht, das pornogra-

---

[307] BGHSt. 48, S. 289; Laubenthal, 2000, S. 244; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 31; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 29.

[308] Laubenthal, 2000, S. 245; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 32; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 30; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 47.

[309] Vgl. BGHSt. 34, S. 98.

[310] So schon RGSt. 37, S. 142; Cramer, 1989, S. 612; Laubenthal, 2000, S. 245; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 32; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 30; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 47.

[311] OLG Hamburg, NStZ 2007, S. 487; Fischer, 2012, § 184 Rdn. 16; Meier, 1985, S. 342.

phische Erzeugnis einem Erklärungsempfänger zugänglich zu machen.[312] Zwar wird zum Teil unter Verweis auf die Unterscheidung zwischen „Preisen“ und „Anpreisen“ vertreten, der Täter müsse beabsichtigen, die Schrift zu einem späteren Zeitpunkt dem Publikum zugänglich zu machen.[313] Da § 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB jedoch nicht den Markt für derartige Pornographika insgesamt eliminieren, sondern lediglich die Interessenentwicklung dafür bei Kindern und Jugendlichen verhindern will, ist eine solche Einschränkung nicht geboten.[314] Zudem verbleibt nur so dem Merkmal des Anpreisens ein gegenüber den anderen Tatalternativen eigenständiger Anwendungsbereich.[315]

1007 In welcher Form auch immer das Werben betrieben wird, bedarf es in keinem Fall notwendigerweise der Absicht einer Gewinnerzielung.[316] Auch muss die Werbung nicht ausdrücklich erfolgen, sondern kann ebenso konkludent oder sogar verdeckt geschehen.[317] Das Verhalten intendiert dabei, die wohlwollende Aufmerksamkeit des Publikums zu erregen und es will nicht allein zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Thema anregen.[318] Dies folgt aus dem Zweck des Werbeverbots, der darin liegt, zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche für pornographisches Material interessiert und auf die möglichen Bezugsquellen aufmerksam gemacht werden.[319] Daraus ergibt sich zudem, dass das Objekt der Werbung tatsächlich pornographisch sein muss.[320] Ferner reicht es nicht aus, wenn lediglich neutrale Werbung gemacht wird. Es muss vielmehr der pornographische Charakter des Werbeobjekts für den durchschnittlich interessierten und informierten Betrachter erkennbar sein.[321] Nach anderer Ansicht soll hingegen auch inhaltlich neutrale Werbung den Tatbestand des § 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB erfüllen.[322] Eine solche Deutung führte jedoch zu einer vom Schutzzweck der Vorschrift nicht mehr gebotenen und daher unverhältnismäßigen Einschränkung der Informationsfreiheit.[323]

---

[312] OLG Hamburg, NStZ 2007, S. 487; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 73; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 30.

[313] Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 47 a.E.; so i.E. auch Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 32.

[314] So auch Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 73.

[315] OLG Hamburg, NStZ 2007, S. 487.

[316] BGHSt. 34, S. 220; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 73; dazu auch Meier, 1987, S. 1610.

[317] BGHSt. 34, S. 219; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 75.

[318] BGHSt. 34, S. 219; OLG Hamburg, NStZ 2007, S. 487.

[319] BGHSt. 34, S. 98; BGHSt. 34, S. 219; OLG Hamburg, NStZ 2007, S. 487.

[320] OLG Hamburg, MDR 1978, S. 506.

[321] BGHSt. 34, S. 96; BGH, NJW 1989, S. 409; Beisel/Heinrich, 1996, S. 98 f.; Lackner/Kühl, 2011, § 184 Rdn. 5; Laubenthal, 2000, S. 245; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 32; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 31; Schumann, NJW 1978, S. 2495.

[322] So OLG München, NJW 1987, S. 453; Greger, 1987, S. 210; Schreibauer, 1999, S. 243.

[323] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 31.

Beispiel: Zwei Tankstellenpächter hatten in den für jedermann zugänglichen Verkaufsräumen der Tankstellen pornographische Schriften in Verkaufsständern zum Verkauf an Erwachsene ausgelegt. Der Ständer mit den Heften befand sich jeweils im Blickfeld des Verkaufspersonals, die Schriften waren einzeln in Plastikfolie eingeschweißt. Auf den Titelseiten war – neben Titeln wie „Frivol“, „Weekend-Sex“, „Sex and Life“ und Angaben über Verlag und Preis – meist nur der Kopf einer Frau und ein Teil des Oberkörpers, teils bekleidet, teils nackt, abgebildet; die übrigen Körperteile deckte schwarze Pappe ab. Ähnlich waren die Rückseiten der Magazine gestaltet. Darstellungen des Geschlechtsverkehrs oder von Geschlechtsmerkmalen konnten von außen nicht gesehen werden.
Der BGH[324] hat in seiner Entscheidung zu diesem Fall klargestellt, dass Werbung und Werbeobjekt untrennbar zusammen gehören. Das Objekt, für das geworben wird, muss in Erscheinung treten. Strafbedroht ist das öffentliche Anbieten nur, wenn es nach seinem Aussagegehalt erkennbar macht, dass es sich auf pornographisches Material bezieht, und dadurch im Sinne der gesetzgeberischen Zielsetzung „gefährlich“ wird. Ob die Voraussetzung, dass sich die Werbung auf pornographisches Material bezieht, gegeben ist, hängt letztlich weniger davon ab, wie diese im Einzelnen ausgestaltet ist, als vielmehr davon, wie sie die Verkehrsanschauung versteht. Zwar wird das Publikum eine Werbung für Pornographie um so eher verstehen, je klarer diese Werbung auf den Charakter des angebotenen Materials hinweist; aber auch versteckte Werbung kann genügen, wenn sie nur allgemein so verstanden wird. Daher kommt es hier weniger darauf an, ob dem Angebot ein klar erkennbarer Hinweis auf den Charakter der angebotenen Schrift innewohnt, oder ob die Pornographie sich nur erahnen lässt. Entscheidend ist, wie der durchschnittlich interessierte und informierte Betrachter die Werbung versteht. Diese Beurteilung ist letztlich vom Tatrichter zu treffen.[325]

1008 Der pornographische Charakter des beworbenen Materials muss sich **aus der Werbemaßnahme selbst** ergeben.

Beispiel: Z veranlasste Zeitungsanzeigen, in denen die in seinem Filmtheater „Pornopalast“ gezeigten pornographischen Filme „Internat d’Amour“ und „Blue Sex“ angepriesen werden. Das zuständige Landgericht verurteilte Z daher wegen des Werbens für pornographische Filme; gegen das Urteil legte Z Revision ein.[326]
Der BGH verneinte hier das Vorliegen der Voraussetzungen des § 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB. Die Norm verlangt Werbung, die nach ihrem Aussagegehalt erkennbar macht, dass sie sich auf pornographisches Material bezieht.[327] Wie der Inhalt einer Zeitungsanzeige oder einer sonstigen Werbemaßnahme zu verstehen ist, hängt davon ab, wie der durchschnittlich interessierte und informierte Betrachter die Werbung auffasst. Den Ausgangspunkt der Beurteilung bildet die Gestaltung der jeweiligen Werbemaßnahme. Der Betrachter muss seine Information, es werde für Pornographie geworben, aus der Anzeige selbst entnehmen können und entnommen haben; es genügt nicht, dass er aus sonstigen ihm bekannten Umständen aus dem Umfeld der Werbemaßnahme diesen Schluss zieht. Erscheint daher eine für sich unverfängliche Anzeige für einen Film in der Zeitung, weiß aber der Betrachter, dass in dem werbenden Filmtheater regelmäßig pornographische Filme gezeigt werden, genügt das nicht; sein Schluss würde nur aus dem Umfeld der Anzeige gezogen.[328]

---

[324] BGHSt. 34, S. 94 ff.

[325] BGHSt. 34, S. 99; krit. Greger, 1987, S. 210 f.

[326] BGH, NJW 1989, S. 409.

[327] BGHSt. 34, S. 98; BGH, NJW 1977, S. 1696.

[328] BGH, NJW 1989, S. 409.

1009 Letztendlich genügt es für eine ausdrückliche Werbung jedoch, dass das betreffende Filmtheater etwa einen entsprechenden Firmennamen führt („Pornopalast“[329]). Nicht ausreichend bleibt dagegen das pauschale Ankündigen eines „Sex-Films“ oder eines entsprechenden Filmtitels[330], da solche Filme trotz ihres Titels nicht zwingend pornographisch zu sein brauchen.[331] Um ein Werben i. S. des § 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB handelt es sich daher auch nicht schon deshalb, weil lediglich auf das bestehende Werbeverbot hingewiesen oder das Produkt als „bloß für Erwachsene“ bezeichnet wird.[332]

8.2.6.2 Öffentliches Werben

1010 Strafbar ist das Anbieten von pornographischem Material gem. § 184 Abs. 1 Nr. 5 1. Alt. StGB soweit es öffentlich erfolgt. Das setzt voraus, dass es von einem größeren, individuell nicht feststehenden oder jedenfalls durch persönliche Beziehungen nicht verbundenen Personenkreis wahrgenommen werden kann.[333]

Öffentliches Werben stellen vor allem dar:

- Werbung mittels Plakaten oder Lautsprechern für pornographische Erzeugnisse auf öffentlichen Plätzen,
- Schaufensterreklame,
- Fernseh- oder Rundfunkwerbung sowie
- Werbung im Internet.[334]

1011 Es reicht nicht aus, wenn der Werbende eine unbestimmte Anzahl von Personen auf der Straße anspricht. Hier handelt er zwar an einem öffentlichen Ort, die Werbung selbst erfolgt jedoch nicht öffentlich i. S. der Norm, sondern gezielt gegenüber bereits individualisierten Adressaten.[335] Nicht strafbar bleibt insoweit sogar das Werben vor Jugendlichen oder an einem für Jugendliche zugänglichen Ort (z. B. in einem geschlossenen Jugendclub), wenn dies nicht öffentlich geschieht, sondern sich ausschließlich an einen geschlossenen und individualisierten Personenkreis richtet. Vorliegen kann in diesen Konstellationen allerdings ein Anbieten nach § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB bzw. ein Zugänglichmachen nach § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

---

[329] Vgl. Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 31.

[330] Vgl. BGH, NJW 1989, S. 409; Cramer, 1989, S. 615.

[331] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 31; a.A. Schreibauer, 1999, S. 245.

[332] Vgl. OLG Stuttgart, MDR 1977, S. 246; Meier, 1987, S. 1610.

[333] Laubenthal, 2000, S. 247; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 33; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 49.

[334] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 76; Schreibauer, 1999, S. 257.

[335] Siehe bereits RGSt. 34, S. 81.

8.2.6.3 Werben durch Verbreitung von Schriften

1012 § 184 Abs. 1 Nr. 5 2. Alt. StGB umfasst das Werben durch die Verbreitung von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel.

> *Beispiele*: Werbung durch Zeitungsanzeigen, Verteilen oder Auslegen von Reklameschriften zum Mitnehmen sowie Postwurfsendungen.[336]

Der maßgebliche Beweggrund, das Werben für Pornographika mittels der Verbreitung von Schriften unter Strafe zu stellen, liegt in der Perpetuierung des gedanklichen Inhalts und der dadurch bedingten **fehlenden Kontrollierbarkeit** der Verbreitung der werbenden Schriftstücke. Daher bleibt das Werben durch Verteilen von Schriften innerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen.

1013 **Außerhalb des Geschäftsverkehrs** erfolgt das Werben, sofern es sich nicht ausschließlich an Fachhändler richtet.[337] Der Empfänger muss allerdings nicht gerade in der „Pornobranche" tätig sein; vielmehr reicht es, wenn er dazu bewogen werden soll, sich diesem Tätigkeitsfeld zu widmen.[338]

Für die Frage, ob die Werbung gem. § 184 Abs. 1 Nr. 5 2. Alt. StGB strafbar ist, spielt es keine Rolle, inwiefern der Handel (im weiten Sinn) mit dem fraglichen pornographischen Material selbst strafbar wäre.[339]

1014 Soweit es das Werben im Internet anbelangt, wird vertreten, aufgrund der fehlenden Verweisung in § 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB hinsichtlich des Werbens durch Verbreiten von Schriften auf § 11 Abs. 3 StGB sei eine Gleichstellung der Datenträger mit **Schriften** nicht möglich. Die Norm des § 184 Abs. 1 Nr. 6 2. Alt. StGB betreffe damit lediglich echte Schriftstücke, nicht aber deren Surrogate.[340] Ein einleuchtender Grund dafür, den Begriff der Schriften im Rahmen von § 184 Abs. 1 Nr. 5 2. Alt. StGB anders auszulegen, als denjenigen von § 184 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 9 StGB, ist allerdings nicht ersichtlich.[341]

1015 Bei § 184 Abs. 1 Nr. 5 2. Alt. StGB handelt es sich um ein sog. **Presseinhaltsdelikt**.[342] Denn die Strafbarkeit der Verbreitung pornographischer Schriften ergibt sich hier aus dem Inhalt der jeweiligen Druckwerke selbst. Damit gelten die spezifischen Verjährungsbestimmungen der landesrechtlichen Pressegesetze.[343]

---

[336] Laubenthal, 2000, S. 248; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 35.

[337] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 80; Laubenthal, 2000, S. 248; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 52.

[338] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 33; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 35; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 52.

[339] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 35.

[340] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 34; Schreibauer, 1999, S. 24.

[341] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 33; i.E. ebenso Fischer, 2012, § 184 Rdn. 16, 33; so wohl auch Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 52.

[342] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 16 a.E.; Laubenthal, 2000, S. 249; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 34.

[343] Siehe Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 118.

8.2.7 § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB

1016 Der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG steht die Schutzpflicht des Staates gegenüber, den einzelnen Bürger vor **groben Belästigungen** durch Dritte zu schützen.[344] Kommt eine minderjährige oder erwachsene Person ohne ihren Willen mit pornographischen Erzeugnissen in Kontakt, sieht der Gesetzgeber hierin einen so „einschneidenden, groben Eingriff in die Intimsphäre“[345], dass es einer strafrechtlichen Regelung bedarf. Gem. § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB macht sich deshalb strafbar, wer pornographische Schriften i. S. des § 11 Abs. 3 StGB an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert worden zu sein.

8.2.7.1 Gelangenlassen

1017 Vergleichbar dem Begriff des Zugangs, wie ihn das Zivilrecht kennt, bedeutet **Gelangenlassen,** dass die Pornographika derart den Verfügungsbereich eines anderen erreichen, dass dieser von deren **Inhalt Kenntnis nehmen** kann.[346] Einer tatsächlichen Kenntnisnahme bedarf es nicht.[347] Die Pornographika müssen sich dabei selbst und gegenständlich in dessen Verfügungsbereich befinden. Deswegen setzt der Tatbestand i. d. R. voraus, dass **Gewahrsam** an den Gegenständen erlangt wird.[348] Schlichtes Vorführen oder sonstige ungewollte Konfrontationen mit der Pornographie genügen – auch für die Datenübertragung im Internet – nicht.[349]

1018 Durch **Unterlassen** kann § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB verwirklicht werden, wenn pornographisches Material unbeaufsichtigt an Orten liegen gelassen wird, an denen auch andere Personen verkehren.[350] Dies gilt insbesondere für ein Liegenlassen in der Wohnung einer anderen Person. Allerdings stellt sich dies beim Liegenlassen an öffentlich zugänglichen Orten anders dar (z. B. in öffentlichen Verkehrsmitteln). Denn während das Gelangenlassen an einen anderen von Seiten dieses anderen keinerlei Tätigwerden erfordert, setzt das bloße Liegenlassen in der Öffentlichkeit eine zusätzliche eigene Handlung voraus, um die Verfügungsgewalt über das liegengelassene Material zu erlangen.[351] Die Anwendung des Straftatbestands von § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB lässt sich insoweit nur rechtfertigen, wenn man seinen Zweck

---

[344] Fischer K., 1995, S. 162.

[345] BT-Drs. 6/1552, S. 34.

[346] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 82; Laubenthal, 2000, S. 249; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 35; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 57.

[347] BGH, NStZ-RR 2005, S. 309; Fischer, 2012, § 184 Rdn. 17; Lackner/Kühl, 2011, § 184 Rdn. 6c; Laubenthal, 2000, S. 249; a.A. Schreibauer, 1999, S. 262.

[348] BGH, NStZ-RR 2005, S. 309; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 81; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 36.

[349] Vgl. auch Sieber, 1996, S. 495.

[350] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 81; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 36.

[351] Krit. auch Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 36.

im Schutz vor ungewollter Konfrontation mit pornographischem Material auch in der Öffentlichkeit sieht. Eben darin liegt der Schutzzweck von § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB.[352] Der Tatbestand ist damit zwar im Ergebnis zu weit geraten, einer diesbezüglichen Beschränkung nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch nicht zugänglich.[353] Fehlen mag es in diesen Konstellationen allenfalls am Vorsatz.[354]

1019 Notwendig ist prinzipiell, dass die Pornographika **gegenständlich** in den Verfügungsbereich eines anderen gelangen. Daher setzt der Tatbestand des § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB Gewahrsam an den Materialien voraus. Der Anwendungsbereich der Norm schließt jedoch gleichermaßen das Versenden von Emails ein, sofern als Attachments pornographische Inhalte angehängt sind. An einer unmittelbaren Konfrontation fehlt es aber, wenn der Empfänger die entsprechenden Inhalte erst über einen Link aufrufen muss.[355]

Beispiele: Ein Gelangenlassen stellt etwa dar: Das unaufgeforderte Zusenden pornographischen Materials, das Zulassen seiner Entwendung, das Liegenlassen von Pornographika an öffentlich zugänglichen Orten oder das Zusenden einschlägiger Attachments in Emails.

8.2.7.2 Fehlen einer vorherigen Aufforderung

1020 § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB erfordert zudem, dass das pornographische Material dem vom Täter ausersehenen Empfänger **ohne** vorherige, ausdrückliche oder konkludente **Aufforderung** zugeht. Der Empfänger soll lediglich vor einer ungewollten Konfrontation mit pornographischen Erzeugnissen geschützt werden.[356] Erfolgt das Übersenden erst nach Anfragen auf ein diesbezügliches Angebot hin, erfüllt dies den Tatbestand des § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB nicht.[357]

Eine solche Aufforderung von Seiten des Empfängers ist als ein tatbestandsausschließendes Einverständnis einzuordnen.[358] Eine andere Deutung lässt bereits die eindeutige Formulierung der Vorschrift (ohne aufgefordert worden zu sein) nicht zu. Dem entsprechend kann die Erklärung nach den dafür geltenden Regeln ausdrücklich oder konkludent lediglich vor der Tat (hier: z. B. der Zusendung) erteilt werden.[359] Notwendig ist somit, dass ein Empfänger zuvor zum Ausdruck gebracht

---

[352] Siehe auch Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 80; Laubenthal, 2000, S. 249; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 35; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 57; a.A. Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 36.

[353] BT-Drs. 6/3521, S. 61.

[354] Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 59.

[355] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 17; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 81; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 57.

[356] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 17; Laubenthal, 2000, S. 249; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 35.

[357] BGH, NStZ-RR 2005, S. 309; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 58.

[358] Laubenthal, 2000, S. 249 f.; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 58; a.A. offensichtlich Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 84; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 36.

[359] So i.E. auch Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 35.

hat, er sei mit dem Gelangen von Pornographie in seinen Gewahrsam einverstanden.[360] Ein nur vermutetes Einverständnis wirkt genauso wenig tatbestandsausschließend[361] wie eine nachträgliche Genehmigung.

8.2.8 § 184 Abs. 1 Nr. 7 StGB

1021 Wer pornographisches Material in einer **öffentlichen Filmvorführung** gegen Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für eben diese Vorführung verlangt wird, macht sich gem. § 184 Abs. 1 Nr. 7 StGB strafbar. Die Norm dient primär dem Jugendschutz, daneben aber auch dem Schutz Erwachsener vor ungewollter Konfrontation mit Pornographie.[362]

8.2.8.1 Öffentliche Filmvorführung

1022 Erfasst werden von § 184 Abs. 1 Nr. 7 StGB Filmvorführungen gleichgültig welcher Art. Insbesondere kommt es nicht darauf an, ob ein Mitarbeiter des Anbieters oder der Kunde selbst durch Münzeinwurf den Film in Gang setzt und auf welche Weise die Präsentation erfolgt.[363]

> *Beispiele*: Medien zur Filmvorführung sind insbesondere Filmrollen, Videokassetten, DVDs, Fernsehvorführungen[364] oder Vorführungen mittels des Internets über einen Monitor oder Beamer.
> Das Zeigen pornographischer Lichtbilder fällt hingegen nicht unter § 184 Abs. 1 Nr. 7 StGB.[365] Denn hierbei handelt es sich begrifflich eben nicht um einen Film, sondern allenfalls um eine Standbild- oder Dia-Präsentation. Dass durch ein solches Verhalten die Möglichkeit einer Jugendgefährdung in gleicher Weise bestehen kann, bleibt dem Wortlaut nach für die Tatbestandsverwirklichung ohne Belang.[366]

1023 Als öffentlich gilt eine Filmvorführung, sofern sie von einem größeren, individuell nicht feststehenden oder jedenfalls durch persönliche Beziehungen nicht verbundenen Personenkreis gleichzeitig wahrgenommen werden kann.[367] Existierende

---

[360] Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 58.

[361] Lackner/Kühl, 2011, § 184 Rdn. 6c.

[362] BVerfGE 47, S. 117; Laubenthal, 2000, S. 250; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 62.

[363] KG, NStZ 1985, S. 220; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 87; Laubenthal, 2000, S. 250 f.; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 36; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 39.

[364] Vgl. Beisel/Heinrich, 1996, S. 98.

[365] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 18; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 87; Laubenthal, 2000, S. 250 f.; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 63; a.A. Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 36.

[366] Krit. auch Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 39.

[367] Vgl. BayObLG, NJW 1976, S. 528; KG, JR 1978, S. 166; KG, NStZ 1985, S. 220; Fischer, 2012, § 184 Rdn. 18; Laubenthal, 2000, S. 251; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 63.

„Jugendverbote“ ändern daran nichts, selbst wenn diese kontrolliert werden und sich dadurch der Kreis der möglichen Besucher auf Erwachsene beschränkt.[368]

> *Beispiel*: V führt pornographische Filme vor. Er macht den Zutritt zu der Veranstaltung von einer Mitgliedschaft abhängig. Diese wird erst mit dem Besuch des Lokals erworben und besteht praktisch nur für die Zeit des dortigen Aufenthalts.[369] Die Filmvorführung erfolgt in diesem Fall öffentlich, weil die Mitgliedschaft nur pro forma für den konkreten Anlass erworben ist.

An dem Merkmal der Öffentlichkeit mangelt es hingegen insbesondere bei

- dem individuellen Einzelabruf von Filmen im sog. Video-on-Demand-Verfahren[370],
- geschlossenen Veranstaltungen eines Vereins ausschließlich für Vereinsmitglieder, soweit es sich nicht um Massenvereine handelt oder
- dem Aufstellen eines Filmautomaten z. B. in einer Videothek, bei dem die Filmvorführung jeweils nur von einer Person oder von unbestimmt vielen Einzelpersonen nacheinander verfolgt werden kann[371].

1024 Teilweise wird eine Einschränkung des Tatbestands von § 184 Abs. 1 Nr. 7 StGB gefordert und insoweit darauf verwiesen, bei einer effektiven Kontrolle des Alters scheide bereits das abstrakte Risiko einer Kinder- oder Jugendgefährdung aus. Dasselbe gelte hinsichtlich des Schutzes Erwachsener vor ungewollter Konfrontation mit Pornographie, soweit für den Besucher ein Hinweis auf den pornographischen Charakter des Films erfolgte.[372] Daher sei im Zusammenhang mit § 184 Abs. 1 Nr. 7 StGB eine restriktive Interpretation angezeigt. Für eine Beschränkung der Norm nur auf Sachverhalte, in denen eine effektive Kontrolle nicht stattfindet, bietet der Wortlaut der Vorschrift allerdings keinen Raum.

8.2.8.2 Entgeltklausel

(1) Innerer Zusammenhang

1025 Strafbar ist das Zeigen pornographischer Darstellungen in einer öffentlichen Filmvorführung nur, sofern es gegen ein Entgelt erfolgt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird. Diese sog. Entgeltklausel hat nicht etwa ein besonderes Gewinnstreben im Blick; der Gesetzgeber glaubte vielmehr, durch sie ein „einigermaßen brauchbares Abgrenzungskriterium“[373] zu schaffen, mit dem es möglich sein soll, herkömmliche Kinos von pornographischen Filmen freizuhalten. Zudem intendiert die Klausel, ein widersprüchliches Ergebnis dahingehend zu vermeiden, dass das Vorführen pornographischer Filme auch in solchen Lokalitäten

[368] KG, JR 1978, S. 166; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 63.

[369] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 88.

[370] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 39.

[371] KG, NStZ 1985, S. 220; LG Dortmund, MDR 1975, S. 163.

[372] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 38.

[373] Vgl. Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 38a.

strafbar wird, in denen ein entsprechendes Verbot gegen Life-Vorführungen sexueller Handlungen gerade nicht besteht.[374]

1026 De facto stellt die Entgeltklausel aber kein taugliches Instrument zur Gewährleistung des Jugendschutzes dar.[375] Sofern Kindern und Jugendlichen der Zugang verwehrt und das betreffende Lokal deshalb von einer Strafbarkeit ausgenommen ist, kann es nicht darauf ankommen, wofür das Entgelt verlangt wird.[376]

1027 Entgegen der ursprünglich vom Gesetzgeber mit § 184 Abs. 1 Nr. 7 StGB verfolgten Intention, die Vorführung pornographischer Filme aus herkömmlichen Filmtheatern in Nachtclubs usw. abzudrängen, versuchen Kinobetreiber, die Strafnorm zu umgehen, indem sie den Eintritt vom Erwerb zusätzlicher Leistungen abhängig machen. Da der gesetzgeberische Wille in der Entgeltklausel jedoch in nur unvollkommener Form zum Ausdruck kommt[377], bildeten sich in der Rechtsprechung divergierende Ansätze zu deren Interpretation heraus (z. B. Art des Betriebes, Willensrichtung des Besuchers, betriebswirtschaftliche Analyse).[378]

1028 Zentrale Aussagen zur Interpretation der Entgeltklausel enthielt schließlich ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1978.[379] Hierin wurde mit Blick auf den Gesetzeswortlaut allen Ansichten eine Absage erteilt, welche die Strafbarkeit ausschließlich auf den betrieblichen Charakter (Kino oder Bar) bzw. die primäre Motivation des Kunden (Filmbesuch oder Erwerb von Leistungen) gründeten. Abzustellen ist vielmehr darauf, ob zwischen der Filmvorführung und der weiteren Leistung ein **innerer Zusammenhang** besteht.[380]

1029 Ein solcher innerer Zusammenhang bleibt zu verneinen, sofern der Besucher mit dem Eintritt zugleich Gegenstände erwerben muss, für die er während der Filmvorführung keine Verwendung hat[381] (z. B. Bücher, Tonträger, Magazine usw.). Selbst wenn dann der Wert der weiteren Leistung den der Filmvorführung überwiegt, ist – so das BVerfG – die Betrachtungsweise, das Entgelt werde für die Filmvorführung i. S. des § 184 Abs. 1 Nr. 7 StGB verlangt, mit Art. 103 Abs. 2 GG vereinbar: „Dass durch die bloße Zugabe einer solchen ‚Nebenleistung' von entsprechendem Wert ein an sich strafbares Verhalten nicht straflos werden muss, lässt sich für jedermann erkennen."[382] Es ist somit bei fehlendem inneren Zusammenhang das Entgelt, ohne

---

[374] BT-Drs. 6/3521, S. 21, 61; Laufhütte, 1974, S. 49.

[375] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 38a; zur Verfassungsmäßigkeit hingegen BVerfGE 47, S. 116; ferner schon BVerfG, GewA 1976, S. 161; BVerfG, NJW 1977, S. 2207; BGHSt. 29, S. 70; Seetzen, 1976, S. 497.

[376] So auch Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 38a.

[377] Rogall, 1979, S. 715.

[378] Siehe BGH, MDR 1978, S. 769; KG, JR 1978, S. 167; OLG Stuttgart, Die Justiz 1977, S. 9.

[379] BVerfGE 47, S. 109 ff.; siehe auch BGHSt. 29, S. 68 ff.

[380] Vgl. Laubenthal, 2000, S. 252 f.; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 38 f.; krit. Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 65.

[381] BGHSt. 29, S. 72.

[382] BVerfGE 47, S. 122.

dessen Entrichtung der Besuch der Filmvorführung unmöglich wird, ganz auf die Filmvorführung anzurechnen.[383]

1030 Ein innerer Zusammenhang wird dagegen bejaht, wenn die weitere Leistung objektiv geeignet und subjektiv dazu bestimmt ist, der Durchführung der Filmvorführung oder deren Besuch zu dienen.[384] Hierzu bedarf es einer **Gesamtbetrachtung**.

Beispiel: X zeigte in seinem „PEEP"-Filmtheater in einer etwa einstündigen Vorführung fünf bis sechs Kurzfilme, die pornographischer Natur sind. Die Besucher hatten einen Gesamteintrittspreis von 12 € zu zahlen. Nach dem Aufdruck auf der Eintrittskarte entfielen davon 5 € auf die Filmvorführung und 7 € auf ein Pornomagazin, das der Kunde an der Kasse erhielt. Nach den Geschäftsunterlagen wurde das Magazin zum Stückpreis von 80-85 Cent bezogen. X machte sich dadurch gem. § 184 Abs. 1 Nr. 7 StGB strafbar.

(2) Entgelt ganz oder teilweise für die Vorführung

1031 § 184 Abs. 1 Nr. 7 **1. Alt.** StGB (das Entgelt wird ganz für die Vorführung verlangt) erfasst den Fall, dass das für die Filmvorführung verlangte Entgelt die einzige vom Besucher erbrachte Leistung darstellt. Darüber hinaus bezieht die Norm aber auch Konstellationen mit ein, bei denen an die Filmvorführung eine Nebenleistung gekoppelt ist, der auf die Hauptleistung entfallende Anteil des Gesamtentgelts jedoch als „ganz für die Vorführung verlangt" angesehen werden muss. Hiervon ist auszugehen, wenn zwischen ihr und der Nebenleistung **kein Konnex** besteht.[385] An diesem Zusammenhang fehlt es, wenn die Nebenleistung keinerlei sachlichen Bezug zu der Filmvorführung aufweist, mithin nicht dazu taugt, deren Konsum irgendwie zu fördern oder zu verbessern (z. B. wenn der Besucher zusätzlich Schallplatten, Porno-Hefte, Präservative usw. erhält).[386]

1032 Dabei bleibt es unerheblich, ob sich die einzelnen Bestandteile der Gesamtleistung noch als solche identifizieren lassen.[387] Es kommt auch nicht darauf an, ob der Veranstalter das Entgelt ausdrücklich als Gegenleistung für die Filmvorführung erhebt, oder ob er es in versteckter Form, z. B. auf die Getränkepreise, aufschlägt.[388]

1033 Straflos ist die Vorführung eines pornographischen Films allerdings, wenn sie unentgeltlich angeboten wird. Offensichtlich hielt der Gesetzgeber das Vorkommen derartiger Veranstaltungen für derart unwahrscheinlich, dass damit ohnehin nicht gerechnet zu werden brauchte.

Beispiele: Ein Gastwirt, der ohne Preisaufschlag zur Steigerung seines Umsatzes pornographische Filme vorführt[389], ist nicht gem. § 184 Abs. 1 Nr. 7 StGB strafbar.

---

[383] BGHSt. 29, S. 72.

[384] OLG Karlsruhe, Die Justiz 1979, S. 233.

[385] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 41b.

[386] Vgl. BGHSt. 29, S. 71; OLG Hamm, MDR 1978, S. 775; OLG Karlsruhe, OLGSt. § 184 S. 100; krit. Rogall, 1979, S. 717; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 41b.

[387] BVerfGE 47, S. 122, 126; BGHSt. 29, S. 71; OLG Karlsruhe, OLGSt. § 184 S. 99 f.

[388] BVerfGE 47, S. 121 f., 125 f.; OLG Hamm, MDR 1978, S. 775; KG, JR 1977, S. 379; OLG Koblenz, MDR 1978, S. 776.

[389] OLG Koblenz, MDR 1978, S. 776.

Nicht strafbar macht sich auch der Besitzer eines Sex-Shops, der den unentgeltlichen Zutritt zu einer Filmvorführung vom vorherigen Erwerb von Waren in Höhe eines bestimmten Mindestbetrags abhängig macht, sofern von dem Verkaufspreis kein Anteil ein Entgelt für die Filmvorführung darstellt.[390]

1034 § 184 Abs. 1 Nr. 7 **2. Alt.** StGB (das Entgelt wird überwiegend für die Vorführung verlangt) hat Sachverhalte im Blick, in denen das für die Filmvorführung verlangte Entgelt an eine Nebenleistung gekoppelt ist und zwischen beiden ein **sachlicher Zusammenhang** besteht.[391] Ein solcher Konnex liegt vor, wenn die weitere Leistung objektiv geeignet und subjektiv dazu bestimmt ist, der Durchführung der Filmvorführung oder deren Besuch zu dienen.[392] Dies ist im Wege der Gesamtbetrachtung zu beurteilen.[393]

Beispiel: A betreibt eine Bar, zu der auch ein Filmvorführraum gehört. Der Besucher löst an der Bartheke zum Gesamtpreis von 14 € eine Karte zum Betreten des Vorführraums, in dem pornographische Filme gezeigt werden. Zugleich berechtigt die erworbene Karte den Besucher zum Genuss von Getränken bis zum Wert von 8 €.
Werden während der Filmvorführung Getränke verabreicht oder sonstige gastronomische Leistungen angeboten, macht dies den Besuch angenehmer und begründet damit einen inneren Zusammenhang.[394] Die beiden Teilleistungen sind zu einer einheitlichen Darbietung verbunden. Das schließt es aus, sie im Wege einer isolierten Betrachtungsweise mit der Konsequenz zu trennen, das auf die Filmvorführung entfallende Teilentgelt als für diese Vorführung „ganz" verlangt i. S. des § 184 Abs. 1 Nr. 7 StGB anzusehen[395] (im Beispiel nur die verbleibenden 6 € als den für die Filmvorführung „ganz" verlangten Betrag). Die Strafnorm sieht ja gerade die Möglichkeit des Überwiegens einer weiteren Leistung vor.[396]

1035 Nach welchen Kriterien sich der überwiegende Anteil des Entgelts i. S. des § 184 Abs. 1 Nr. 7 2. Alt. StGB bemisst, liegt im Unklaren.[397] Allenfalls eine **Indizwirkung** wird man dabei der **nominellen Deklaration** der Preisanteile beimessen dürfen, wonach auch der Wortlaut des § 184 Abs. 1 Nr. 7 StGB nichts ändert, der lediglich auf das „verlangte" Entgelt abstellt.[398] Selbst eine betriebswirtschaftliche Betrachtung allein bringt keine Erhellung.[399] Nach überwiegender Ansicht richtet sich die Berechnung nach dem, was allgemein als **angemessenes und übliches**

---

[390] OLG Karlsruhe, OLGSt. § 184, S. 102; weitergehend OLG Düsseldorf, OLGSt § 184, S. 71.

[391] BVerfGE 47, S. 122; BGHSt. 29, S. 71; Lackner/Kühl, 2011, § 184 Rdn. 6d; Laubenthal, 2000, S. 252 f.; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 38 f.; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 41c.

[392] OLG Karlsruhe, Die Justiz 1979, S. 233; Laubenthal, 2000, S. 253; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 41c.

[393] Laubenthal, 2000, S. 253; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 40.

[394] BGHSt. 29, S. 70.

[395] Anders aber noch BGH, GewArch 1977, S. 205.

[396] So ausdrücklich BVerfGE 47, S. 122.

[397] Vgl. auch BGH, MDR 1978, S. 769.

[398] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 41d; vgl. z.B. auch BVerfGE 47, S. 111; BGH, MDR 1978, S. 768; Fischer, 2012, § 184 Rdn. 19; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 89.

[399] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 40.

Entgelt für beide Teilleistungen verlangt werden kann.[400] Anderenfalls stünde die Strafbarkeit zur Disposition des Kinobetreibers, der über seine Preisfestlegungen stets Straffreiheit erlangen könnte.[401]

> *Beispiel*: In einem Kino-Center werden in dem Vorführraum C pornographische Filme gezeigt. Zutritt erhält der Besucher nach Erwerb einer Eintrittskarte zum Preis von 18 EUR. Auf die Preisgestaltung weist ein über der Kasse angebrachtes Schild hin, das folgenden Wortlaut hat: „Information für die Besucher des Kinos C! Eintrittspreis 18 EUR. Mit Kauf eines Getränks für 10 EUR sind Sie berechtigt, gegen einen Aufpreis von 8 EUR das Kino C zu besuchen. Strenges Jugendverbot – Ausweiskontrolle!"

1036 Orientierung bieten in diesem Zusammenhang nur Richtwerte, die jedoch nicht als absolute Grenzwerte interpretiert werden dürfen. Wird bei der Vorführung pornographischer Filme eine damit im Zusammenhang stehende Nebenleistung i. S. des § 184 Abs. 1 Nr. 7 2. Alt. StGB angeboten, dann **verlangt** der Unternehmer das Entgelt **überwiegend für die Vorführung**, wenn

- der erhobene Gesamtpreis hinter dem Doppelten des angemessenen Entgelts für die Filmvorführung zurückbleibt, wobei es auf den Wert der Nebenleistung nicht ankommt, oder
- der verlangte Gesamtpreis nicht hinter dem Doppelten des angemessenen Entgelts für die Filmvorführung zurückbleibt, der angemessene Wert der angebotenen Nebenleistung aber die Hälfte des verlangten Gesamtpreises nicht erreicht.[402]

1037 Nach zum Teil vertretener Auffassung wird als Anhaltspunkt auch der Charakter des Etablissements herangezogen, was aus dem Wortlaut der Norm („öffentliche Filmvorführungen") aber nicht hergeleitet werden kann.[403] In Konstellationen, in denen Elemente überwiegen, die für den mit einem gewöhnlichen Filmtheater abgeschlossenen Vertrag wesentlich sind, sollen die Voraussetzungen der Entgeltklausel i. d. R. vorliegen. Dies gebiete schon der Gesetzeszweck, Kinos von pornographischen Filmen freizuhalten. Umso mehr das Geschehen aber von Leistungen bestimmt wird, die etwa im Gaststättengewerbe üblich sind, desto eher sei eine Gleichstellung mit jenen Lokalen gerechtfertigt, die von § 184 Abs. 1 Nr. 7 StGB ausgenommen bleiben.[404]

---

[400] BGHSt. 29, S. 70; Laubenthal, 2000, S. 253; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 40; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 41d; Rogall, 1979, S. 717; ferner schon BVerfGE 47, S. 122; BGH, MDR 1978, S. 768.

[401] Laubenthal, 2000, S. 253; vgl. auch BVerfGE 47, S. 109.

[402] Laubenthal, 2000, S. 254; vgl. auch OLG Stuttgart, NStZ 1981, S. 262.

[403] Siehe dazu BVerwGE 47, S. 123.

[404] Ebenso KG, JR 1977, S. 379; vgl. auch OLG Koblenz, MDR 1978, S. 776; Mayer, 1979, S. 251; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 41d; a.A. BVerfGE 47, S. 123; KG, JR 1978, S. 166; OLG Koblenz, MDR 1978, S. 776; Lackner/Kühl, 2011, § 184 Rdn. 6d.

8.2.9 § 184 Abs. 1 Nr. 8 StGB

1038 Wer pornographische Schriften i. S. des § 11 Abs. 3 StGB herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke i. S. der Nrn. 1-7 von § 184 Abs. 1 StGB zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, macht sich gem. § 184 Abs. 1 Nr. 8 StGB strafbar.

8.2.9.1 Anwendungsbereich

1039 Der Tatbestand der Norm hat mit dem Herstellen, Beziehen, Liefern, Vorrätighalten und dem Unternehmen der Einfuhr pornographischer Schriften bestimmte **Vorbereitungshandlungen** zu den Taten nach § 184 Abs. 1 Nrn. 1-7 StGB im Blick.[405] Die Vorschrift erfasst die darin genannten Verhaltensweisen unabhängig von der Interessenlage des Täters, der eigene wie auch fremde Belange fördern mag.[406] Zudem reicht es aus, wenn nicht schon die fragliche Schrift selbst, sondern erst die aus ihr hergestellten Produkte i. S. des § 184 Abs. 1 Nrn. 1-7 StGB verwendet werden sollen, der Täter also lediglich das „Mutterstück" herstellt.[407] Erfasst sind damit z. B. Drucksätze, Matrizen, Negative, Platten oder durch Scannen o. ä. gewonnene Bilddateien.

1040 Umstritten ist allerdings, ob auch **Manuskripte** oder Drehbücher in den Anwendungsbereich des § 184 Abs. 1 Nr. 8 StGB fallen, da sie zunächst lediglich als Vorlage für den Inhalt der für die Verwendung i. S. der Nr. 1–Nr. 7 gedachten Stücke dienen sollen. Zumindest im Zusammenhang mit § 131 Abs. 1 Nr. 4 StGB hat der BGH dies grundsätzlich bejaht.[408] In der Entscheidung heißt es, ein für den Druck gedachtes Manuskript sei erst dann hergestellt, wenn der zu veröffentlichende Inhalt feststeht und der Weg zur technischen Vervielfältigung freigegeben ist.

1041 Blieben Manuskripte vom Anwendungsbereich der Norm ausgenommen, so könnte deren Verfasser, sofern nicht eine andere Variante des § 184 Abs. 1 StGB einschlägig ist, allein wegen Anstiftung oder Beihilfe belangt werden. Bezieht man Manuskripte aber in den Anwendungsbereich der Vorschrift prinzipiell ein, so hätte dies eine mit dem Sinn und Zweck der ohnehin recht weit geratenen Norm kaum zu vereinbarende Ausweitung des Tatbestands zur Folge.[409] Die vom BGH im Kontext des § 131 Abs. 1 Nr. 4 StGB getroffene Einschränkung, solche Manuskripte erst bei Druckreife in den Anwendungsbereich dieses Tatbestands aufzunehmen[410], müsste

---

[405] Laubenthal, 2000, S. 255; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 41; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 68.

[406] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 20; Laubenthal, 2000, S. 255; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 42.

[407] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 20; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 42.

[408] BGHSt. 32, S. 1.

[409] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 42.

[410] BGHSt. 32, S. 1, 4 ff.

daher konsequenterweise auch im Zusammenhang mit § 184 Abs. 1 Nr. 8 StGB zu einer solchen Restriktion führen.[411] Entsprechende Beschränkungen können zudem bei denjenigen anderen Begehungsmodalitäten geboten sein, bei denen sich ähnliche Fragen stellen. Daher wird es in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH zu § 131 Abs. 1 Nr. 4 StGB darauf ankommen, ob die Gefahr jederzeit möglicher Verwendung der Manuskripte bereits ganz nahe gerückt ist.[412]

Beispiel: A hat in mehrmonatiger Arbeit das Manuskript für einen von ihm zum Druck und zur Veröffentlichung vorgesehenen Roman hergestellt und dem Inhaber des K-Verlags zum Zwecke der Veröffentlichung zugeleitet. Der Roman enthält verschiedene Passagen, in denen weibliche Personen zu bloßen Objekten sexueller Betätigung degradiert werden, wobei sich die handelnden Beteiligten positiv über solche Verhaltensweisen äußern. A war bekannt, dass der K-Verlag Manuskripte vor einem endgültigen Druck durch seinen „Hausanwalt" auf strafbare Formulierungen und Passagen durchsehen ließ. Von diesem beanstandete Textstellen wurden dann mit dem Autor besprochen.
Der BGH[413] hatte in einem ähnlich gelagerten Fall (bezogen auf die Strafnorm des § 131 Abs. 1 Nr. 4 StGB) zu entscheiden, ob eine Schrift, die hergestellt wird, um aus ihr gewonnene Stücke zu vertreiben, ein Manuskript sein kann, welches lediglich als Vorlage für den Inhalt der zu verbreitenden Vervielfältigungsstücke dient. Eine unterschiedslose Einbeziehung von Manuskripten bedeutet seiner Ansicht nach einen zu weit gehenden Eingriff in die grundgesetzlich garantierte Meinungsfreiheit. Denn dies hätte zur Folge, „dass schon das bloße Verfertigen eines Manuskripts, einen nach § 131 oder § 184 StGB beachtlichen Inhalt vorausgesetzt, strafbar wäre, wenn nur in diesem Zeitpunkt die Absicht späterer Vervielfältigung und Verbreitung besteht. Der Autor wäre selbst dann zu bestrafen, wenn das Manuskript nie über seinen Schreibtisch hinaus gelangt und damit die Handlung noch nicht bis zu einer nahe liegenden Gefährdung der geschützten Rechtsgüter gediehen ist. Selbst ein ‚Rücktritt' durch alsbaldige Vernichtung des nach außen überhaupt nicht in Erscheinung getretenen Manuskripts wäre ausgeschlossen." Deshalb ist ein Manuskript erst dann hergestellt, „wenn die Gefahr jederzeit möglicher Verbreitung bereits ganz nahe gerückt ist."[414]
Voraussetzung hierfür ist nach Ansicht des BGH, dass der zu verbreitende Inhalt der Schrift endgültig feststeht – wobei ein Vorbehalt kleinerer, sachlich unbedeutender Änderungen, wie sie etwa beim Korrekturlesen üblich sind, unbeachtlich bleibt. Das Manuskript muss zudem zur technischen Vervielfältigung (also zum Druck) „frei sein": „Wird ein Manuskript… an einen Verlag gegeben, so ist diese Voraussetzung dann erfüllt, wenn der für die Schriftleitung Zuständige der Veröffentlichung des Textes mit diesem Inhalt zugestimmt hat. Damit steht der zur Veröffentlichung bestimmte und für sie tatsächlich freigegebene Text, aus dem die Vervielfältigungsstücke gewonnen werden, fest."[415]
Da hier noch eine Überprüfung des Manuskriptinhalts durch den Rechtsanwalt ausstand, lag noch kein Text vor, dessen Inhalt zur Veröffentlichung freigegeben war und an dem auch dessen strafrechtliche Relevanz abschließend hätte beurteilt werden können.

---

[411] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 42; so i. E. auch Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 41; ähnlich Fischer, 2012, § 184 Rdn. 20; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 92; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 69.

[412] BGHSt. 32, S. 1, 6; Hörnle in: MK-StGB, 2005, § 184 Rdn. 92; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 41; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 42; Schreibauer, 1999, S. 279.

[413] BGHSt. 32, S. 1 ff.

[414] BGHSt. 32, S. 8.

[415] BGHSt. 32, S. 8.

8.2.9.2 Tathandlungen

1042 Unter **Herstellen** versteht man das Anfertigen pornographischer Produkte, die entweder selbst oder als „Mutterstück“ für eine Verwendung i. S. des § 184 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 7 StGB vorgesehen sind.[416] Die Herstellung ist erst mit Erreichen eines Zustands vollendet, in dem das Produkt für den fraglichen Zweck geeignet erscheint.[417]

1043 **Beziehen** bedeutet das Erlangen tatsächlicher eigener Verfügungsgewalt durch entgeltlich oder unentgeltlich abgeleiteten Erwerb von einem anderen.[418] Entscheidend kommt es dafür auf die tatsächliche Sachherrschaft an.[419]

Als **Liefern** wird der entsprechende Vorgang auf der Gegenseite bezeichnet, also die Übergabe der Sache zur eigenen Verfügungsgewalt des Bestellers.[420]

1044 Das **Vorrätighalten** folgt dem Herstellen oder Beziehen in der Regel zeitlich nach und erfasst das Besitzen pornographischen Materials zu einem bestimmten Verwendungszweck.[421] Einen „Vorrat“ muss der Täter dazu nicht anlegen; es reicht vielmehr aus, wenn lediglich einzelne Stücke zur Disposition stehen.[422] Hinzukommen muss allerdings, dass der Täter selbst Verfügungsgewalt über den Gegenstand besitzt, mithin über den Absatz jedenfalls mitbestimmen kann.

1045 Unter **Einführen** i. S. des § 184 Abs. 1 Nr. 8 StGB versteht die h.M. das Verbringen der Sache über die Grenze.[423] Soweit dies im Wege des Versandhandels an den Letztbezieher geschieht, greift allerdings bereits § 184 Abs. 1 Nr. 4 StGB als lex specialis ein.[424] Über den Begriff des Einführers herrscht Streit. Abweichend von § 21b AWV soll nach zum Teil vertretener Auffassung Einführer nur derjenige sein, der die Sache entweder selbst über die Grenze bringt oder in dessen Auftrag dies geschieht. Dagegen sei z. B. der inländische Versandhändler, der sich von einem ausländischen Hersteller beliefern lässt, nicht selbst als Einführer in diesem Sinn zu behandeln.[425] Dieser Ansicht liegt die Argumentation zugrunde, dass sich der Betreffende, falls er die pornographischen Erzeugnisse bei einem inländischen Hersteller bezieht, nach § 184 Abs. 1 Nr. 8 2. Alt. StGB wegen des Beziehens von

---

[416] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 43; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 69.

[417] Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 69.

[418] Laubenthal, 2000, S. 257.

[419] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 44; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 69.

[420] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 21; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 42; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 45.

[421] Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 69; näher dazu auch Horn, 1977, S. 2331; Schreibauer, 1999, S. 280, insbesondere zum Speichern auf der Festplatte eines Computers.

[422] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 46.

[423] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 47; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 69.

[424] Laubenthal, 2000, S. 258; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 47.

[425] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 47; so i.E. auch Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 69.

Pornographika erst strafbar machen würde, sobald die Gegenstände in seinen Besitz gelangen. Es sei deshalb nicht einzusehen, warum er mit der Begründung, er sei Einführer i. S. der von Nr. 8 5. Alt., bei einem Bezug aus dem Ausland schon wesentlich früher wegen eines Unternehmensdelikts strafbar sein soll.[426] Der Unrechtgehalt einer Tat folgt bei Einfuhrdelikten allerdings vor allem daraus, dass das betreffende Produkt überhaupt auf Veranlassung des Täters auf den inländischen Markt gelangt. Dieser Unterschied rechtfertigt es auch denjenigen als „Einführer" zu behandeln, der als inländischer Versandhändler von einem ausländischen Hersteller beliefert wird.[427]

8.2.9.3 Subjektiver Tatbestand

1046 In allen Fällen von § 184 Abs. 1 Nr. 8 StGB ist außer dem (bedingten) Vorsatz hinsichtlich der Tathandlungen zusätzlich notwendig, dass der Täter mit der **Absicht** dahingehend handelt, die pornographischen Erzeugnisse i. S. der Nrn. 1-7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen.[428] Lediglich sofern es sich um das Unternehmen des Einführens handelt, scheidet § 184 Abs. 1 Nr. 4 StGB als Bezugspunkt für die Verwendungsabsicht aus.

1047 Soweit der Täter einem anderen die Verwendung ermöglichen will, genügt es, wenn sich die Absicht auf das Herstellen einer geeigneten Situation richtet. Es ist nicht erforderlich, dass sich der Vorsatz des Täters auf die Verwendung durch den Dritten selbst bezieht.[429]

8.2.10 § 184 Abs. 1 Nr. 9 StGB

1048 Systemfremd im 13. Abschnitt des StGB über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist die Norm des § 184 Abs. 1 Nr. 9 StGB, die (zumindest unter anderem) dem **Schutz außenpolitischer Beziehungen** dient.[430] Vermieden werden sollen Konflikte mit anderen Staaten[431], soweit dort für pornographische Darstellungen strengere Verbotsnormen bestehen.

---

[426] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 47.

[427] So i.E. auch Fischer, 2012, § 184 Rdn. 21; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 94.

[428] BGH, NStZ-RR 2005, S. 309; Fischer, 2012, § 184 Rdn. 20; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 95; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 43; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 48.

[429] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 51.

[430] BT-Drs. 6/3521, S. 61; siehe auch OLG Karlsruhe, NJW 1987, S. 1957; a.A. Lüttger, 1985, S. 171: Schutz der ausländischen Sexualordnung; für eine Streichung der Vorschrift: Beisel, 1997, S. 238.

[431] Siehe auch Schreibauer, 1999, S. 85.

1049 § 184 Abs. 1 Nr. 9 StGB erfasst das Unternehmen der Ausfuhr einschließlich der Durchfuhr[432] pornographischer Erzeugnisse, um diese selbst oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland entgegen den dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen.[433] Auch § 184 Abs. 1 Nr. 9 StGB wurde vom Gesetzgeber als **Unternehmensdelikt** i. S. des § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB ausgestaltet, so dass die Vollendungsstrafe schon bei einer versuchten Ausfuhr verwirkt ist.

1050 Der Begriff der **Ausfuhr** verlangt, dass das pornographische Produkt die Staatsgrenze des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland überschreitet. Allerdings unternimmt ein Täter bereits, das Material auszuführen, wenn er es zunächst in einen Drittstaat als Durchfuhrland verbringt, in dem die beabsichtigte Verwendung erlaubt wird, und seinem Tatplan gemäß die pornographischen Erzeugnisse erst danach in das eigentliche Zielland gelangen sollen.[434] Anderenfalls könnte die Strafnorm leicht umgangen werden. Nicht unter § 184 Abs. 1 Nr. 9 StGB fällt der Versandhandel in das Ausland. Dieser kann jedoch nach § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar sein.[435]

1051 Der Täter muss bei der Ausfuhr mit der **Absicht** handeln, das pornographische Material unter Verstoß gegen Verbote ausländischer Strafvorschriften zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen oder eine derartige Verwendung einem anderen zu ermöglichen. § 184 Abs. 1 Nr. 9 StGB verlangt seinem insoweit eindeutigen Wortlaut nach ein zielgerichtetes Handeln gegen eine **ausländische Strafnorm**. Angesichts des Normzwecks einer Vermeidung außenpolitischer Konflikte besteht allerdings keine Notwendigkeit, § 184 Abs. 1 Nr. 9 StGB auch dann anzuwenden, wenn der Täter sein beabsichtigtes Handeln im Zielland nur irrtümlicherweise für strafbar hält.[436] Die Absicht muss hier auf das Verbreiten oder öffentliche Zugänglichmachen bzw. auf die Ermöglichung einer solchen Verwendung gerichtet sein.

8.3 Harte Pornographie

1052 Bestimmungen zur Strafbarkeit sog. harter Pornographie mit gegenüber § 184 StGB höheren Strafdrohungen enthalten § 184a bis § 184c StGB.

---

[432] OLG Schleswig, NJW 1971, S. 2319; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 49.

[433] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 22.

[434] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 22; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 97; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 45; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 49.

[435] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 50; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 69.

[436] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 98; Laubenthal, 2000, S. 259; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 49; a.A. Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184 Rdn. 73.

Die Straftatbestände betreffen

- die Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften, § 184a StGB;
- die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz kinderpornographischer Schriften, § 184b StGB;
- die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz jugendpornographischer Schriften, § 184c StGB.

8.3.1 Erfasste Schriften

8.3.1.1 Gewalt- und tierpornographische Schriften, § 184a StGB

1053 § 184a StGB entspricht hinsichtlich der Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften inhaltlich § 184 Abs. 3 StGB a.F. und enthält damit ein **absolutes Verbreitungsverbot** für sog. harte Pornographie.[437] Einen Verstoß gegen die Norm bedroht das Gesetz mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe.

1054 Die Vorschrift des § 184a StGB hat in ihrer 1. Alt. der Gewaltpornographie zunächst den Kinder- und Jugendschutz im Blick, mit dem sie vor sexuellen und psychischen Fehlentwicklungen bei jungen Menschen bewahren soll, die mit dem Konsum solcher Schriften verbunden sein könnten. Daneben bezweckt die Norm aber auch, eine mögliche Gewöhnung an gewalttätige Sexualpraktiken zu verhindern, um der Gefahr einer Nachahmung zu Lasten potentieller Sexualpartner zu begegnen.[438]

1055 Für den Bereich der Tierpornographie erscheinen solche Gefahren indes fernliegend.[439] Auch wird sich eine Einwirkung auf die sexuelle Entwicklung Jugendlicher durch den Konsum von Tierpornographie kaum nachweisen lassen.[440] Da sexuelle Handlungen mit Tieren an sich nicht strafbar sind und § 184a 2. Alt. StGB auch nicht dem Tierschutz dient[441], sanktioniert die Norm im Ergebnis ein bloß unmoralisches Verhalten.[442]

1056 Soweit es Gewalt- und Tierpornographie betrifft, stellt auch sie Pornographie i. S. des § 184 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 9 StGB dar. Den höheren Strafrahmen des § 184a StGB begründet dabei nur der spezifische Inhalt des erfassten pornographischen

---

[437] BGHSt. 48, S. 287; Laubenthal, 2000, S. 260; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184a Rdn. 1.

[438] Fischer, 2012, § 184a Rdn. 1; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184a Rdn. 1; Lackner/Kühl, 2011, § 184a Rdn. 1.

[439] Fischer, 2012, § 184a Rdn. 1; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184a Rdn. 1; krit. auch Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184a Rdn. 1.

[440] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184a Rdn. 2; dies. 2005, S. 432.

[441] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184a Rdn. 2; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184a Rdn. 1.

[442] Hörnle, 2005, S. 431 ff.; krit. auch Fischer, 2012, § 184a Rdn. 8; Ostendorf, 2001, S. 385; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184a Rdn. 1; Schreibauer, 1999, S. 151; für Verfassungswidrigkeit Beisel, 1996, S. 859 ff.

Materials.[443] Das verlangt gerade bei der Darstellung einverständlich vorgenommener und an sich nicht strafbarer sexueller Handlungen eine sorgfältige Prüfung, ob es sich überhaupt um Pornographie in diesem Sinne handelt.[444]

1057 Die sog. **Gewaltpornographie** des § 184a 1. Alt. StGB umfasst Produkte, die Darstellungen von Gewalttätigkeiten zum Gegenstand haben. Es kommt dabei nicht darauf an, ob es sich um ein tatsächliches oder nur um ein fiktives Geschehen handelt.[445] Gewalttätigkeiten setzen ein aggressives, aktives Tun voraus, durch das unter Einsatz physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird.[446]

1058 Das Objekt der Einwirkung muss allerdings tatsächlich ein **Mensch** sein. Gewalt gegen menschenähnliche Wesen (sog. Zombies)[447] genügt nicht.[448] Ebenso wenig erfasst § 184a 1. Alt. StGB die Einbeziehung von Puppen.[449] Für die Beurteilung kommt es maßgeblich auf den Gesamteindruck eines **objektiven Betrachters** an.[450] Dabei ist nicht entscheidend, dass der Anschein der Echtheit vermittelt wird. Schlecht gestellte oder gespielte Szenen können daher ebenfalls als Darstellung von Gewalttätigkeiten i.d. Sinn gelten.[451] Eine abweichende Einordnung bleibt allenfalls denkbar, wenn die Handlungen derart verfremdet und entstellt sind, dass sie sich überhaupt nicht mehr als Gewalt identifizieren lassen.[452]

1059 Die Gewalttätigkeiten müssen sich gerade auf den pornographischen Charakter beziehen, mithin in **Zusammenhang mit den sexuellen Handlungen** stehen.[453] Dies ist insbesondere der Fall bei der Darstellung von

- Vergewaltigungen,
- Sexualmorden[454],
- sexueller Nötigung,

---

[443] Fischer, 2012, § 184a Rdn. 2; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184a Rdn. 2.

[444] Schumann, 1998, S. 580.

[445] BGH, NStZ 2000, S. 309; Fischer, 2012, § 184a Rdn. 5; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184a Rdn. 7.

[446] BGH, NJW 1980, S. 66; OLG Karlsruhe, GA 1977, S. 246; OLG Köln, NJW 1981, S. 1458; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184a Rdn. 5; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184a Rdn. 3.

[447] BVerfGE 87, S. 209 (zu § 131 Abs. 1 StGB a.F.).

[448] So auch BGH, NStZ 2000, S. 308; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184a Rdn. 4; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 3; a.A. Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184a Rdn. 7.

[449] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184a Rdn. 4; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 3; a.A. Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184a Rdn. 7.

[450] OLG Köln, NJW 1981, S. 1458.

[451] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184a Rdn. 4; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 3; ähnlich Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184a Rdn. 7; näher zum Ganzen Schreibauer, 1999, S. 134 ff.

[452] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184a Rdn. 4.

[453] Fischer, 2012, § 184a Rdn. 3; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184a Rdn. 6.

[454] BGHSt. 50, S. 91.

- sexualbezogenen Folterungen,
- anderen sadistischen Handlungen,
- sonstigen Verletzungen der körperlichen Integrität.[455]

Selbst einvernehmliches Handeln genügt; der Tatbestand wird nicht durch das Einverständnis der betroffenen Person ausgeschlossen.[456] Die Darstellung von Verletzungen, welche die Grenze des § 228 StGB überschreiten[457], kann daher unter § 184a 1. Alt. StGB fallen, sofern die Schrift pornographischen Charakter hat. Keine Gewaltpornographie liegt hingegen vor, wenn die Gewalttätigkeiten nicht in unmittelbarem sexuellem Kontext stehen.[458] **1060**

Die sog. **Sodomiepornographie** des § 184a 2. Alt. StGB betrifft sexuelle Handlungen von Menschen mit lebenden oder toten[459] Tieren. Dazu gehören nur solche Darstellungen, bei denen es zu einem körperlichen Kontakt zwischen Mensch und Tier („mit") kommt.[460] Die sexualbezogenen Betätigungen von Mensch bzw. Tier müssen eine Ähnlichkeit zu sexuellen Kontakten zwischen Menschen haben. Einer Beischlafähnlichkeit bedarf es allerdings nicht. **1061**

8.3.1.2 Kinderpornographische Schriften, § 184b StGB

§ 184b StGB dient dem Schutz von Kindern[461] und fokussiert insbesondere deren Schutz davor, **als Darsteller** in kinderpornographischen Schriften **sexuell missbraucht** zu werden[462]. Die Verbreitungsverbote (Abs. 1) sowie die Besitzverschaffungs- und Besitzverbote (Abs. 2 und Abs. 4) sollen zu diesem Zweck den Markt für kinderpornographisches Material bekämpfen.[463] Nicht zureichend empirisch **1062**

---

455 Fischer, 2012, § 184a Rdn. 5; Laubenthal, 2000, S. 262; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184a Rdn. 3a.

456 BGH, NStZ 2000, S. 309; OLG Karlsruhe, GA 1977, S. 246; OLG Köln, NJW 1981, S. 1458; Laubenthal, 2000, S. 262; Maurach/Schroeder/Maiwald, 2009, S. 254; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184a Rdn. 3; a.A. Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184a Rdn. 8; krit. Fischer, 2012, § 184a Rdn. 6 f.

457 Fischer, 2012, § 184a Rdn. 5.

458 Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184a Rdn. 6; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184a Rdn. 3.

459 Fischer, 2012, § 184a Rdn. 8; a.A. Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184a Rdn. 5.

460 Fischer, 2012, § 184a Rdn. 8; a.A. Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184a Rdn. 4; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184a Rdn. 4.

461 Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184b Rdn. 1; Lackner/Kühl, 2011, § 184b StGB Rdn. 1; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 1.

462 BT-Drs. 12/3001, S. 4; BT-Drs. 12/4883, S. 8; BGHSt. 45, S. 45; BGHSt. 47, S. 61; LG Stuttgart, NStZ 2003, S. 36; VGH Mannheim, NJW 2008, S. 3084; Böse, 2006, S. 754; Gropp, 2007, S. 259 f.; Harms, 2003, S. 646; Lackner/Kühl, 2011, § 184a Rdn. 1; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184b Rdn. 1.

463 BT-Drs. 12/3001, S. 5; BT-Drs. 12/4883, S. 7 f.; Harm, 2003, S. 646 f.; Heinrich, 2005, S. 363; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184b Rdn. 2.

nachgewiesen[464] ist die Befürchtung, dass das Betrachten kinderpornographischer Darstellungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern in der Realität anregt.[465]

1063 Nach der Legaldefinition des § 184b Abs. 1 StGB sind kinderpornographische Schriften solche, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern zum Gegenstand haben. Wie sich aus § 176 Abs. 1 StGB ergibt, gilt dabei als **Kind** eine **Person unter vierzehn Jahren**. Hierauf beschränkt sich der Verweis in § 184b Abs. 1 StGB. Er bezieht sich nicht auf die in § 176 Abs. 1 StGB beschriebenen Handlungen.[466]

1064 Die Darstellung der sexuellen Handlung muss Inhalt der betreffenden Schrift i. S. des § 11 Abs. 3 StGB sein, wobei nach dem Wortlaut des § 184b Abs. 1 StGB der Schrift selbst pornographischer Charakter zukommt[467], d. h. die Voraussetzungen einer pornographischen Schrift i. S. des § 184 Abs. 1 StGB erfüllt. Hierfür bildet die Darstellung eines strafbaren sexuellen Kindesmissbrauchs nach § 176 bis § 176b StGB zwar ein gewichtiges Indiz, zwingend ist der Rückschluss jedoch nicht.[468] Fehlen kann das pornographische Gepräge im Einzelfall z. B. bei Berichten, Romanen oder Filmen, die sexuelle Handlungen von Kindern zum Gegenstand haben.[469]

1065 Vor Erlass des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie[470] war umstritten, ob der Tatbestand auch Darstellungen wie Nacktaufnahmen eines Kindes in obszöner Stellung erfasst. Zweifel hieran ließ der frühere Wortlaut der Vorschrift aufkommen, der verlangte, dass die Schriften „den sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176 bis § 176b StGB)“ zum Gegenstand hatten. Nach der Neufassung des § 184b StGB bedarf es lediglich einer Darstellung „sexueller Handlungen von, an oder vor Kindern“. Dies schließt somit Darstellungen ein, die zwar den Schluss zulassen, dass sie etwa durch eine Handlung nach § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB zustande gekommen sind, diese Handlung als solche aber nicht zum Inhalt haben.[471]

1066 Erfasst werden als sexuelle **Handlung von einem Kind** nicht nur Fälle, in denen dieses Handlungen an sich selbst vornimmt, sondern auch Konstellationen, in denen es sexuell aufreizend posiert, was selbst auf Fotos möglich sein kann.[472]

---

[464] Heinrich, 2005, S. 362; Scheffler, 2008, S. 636; dazu auch Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184b Rdn. 3; Laumer, 2012, S. 139 ff.

[465] Vgl. BT-Drs. 12/3001, S. 6; VGH Mannheim, NJW 2008, S. 3084.

[466] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184b Rdn. 16; Röder, 2010, S. 114.

[467] Fischer, 2012, § 184b Rdn. 3; Hörnle, 2008, S. 3535; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 3; Schroeder, 2009, S. 217; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184b Rdn. 2, 3a; Wüstenberg, 2009, S. 508; a.A. wohl BT-Drs. 16/9646, S. 38.

[468] A.A. Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184b Rdn. 3a (stets pornographisch).

[469] Siehe auch Fischer, 2012, § 184b Rdn. 3; Hörnle, 2008, S. 3525; weitergehend Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 3.

[470] BGBl. I 2008, S. 2149; dazu Kap. 2.3.8.

[471] BT-Drs. 16/3439, S. 9; § 184b StGB setzt damit zugleich das in Art. 1 Buchst. a Ziff. i des Rahmenbeschlusses des Rates der EU zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31.10.2008 enthaltene Merkmal „aufreizendes Zur-Schau-Stellen der Genitalien oder der Schamgegend von Kindern“ in deutsches Recht um.

[472] Röch, 2010, S. 116 f.

Auf Körperkontakt kommt es nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht an.[473] Handlungsqualität[474] muss das dargestellte Verhalten des Kindes aber sehr wohl haben, während Reflexe und unweigerliche Bewegungen nicht ausreichen. Deshalb stellt etwa eine heimlich angefertigte Nacktaufnahme eines Kindes keine sexuelle Handlung i. S. des § 184b Abs. 1 StGB dar.[475]

Sexuelle **Handlungen an einem Kind** können durch den Täter selbst oder durch Dritte – auch durch ein anderes Kind[476] – ausgeführt werden.

Schließlich gehören sexuelle **Handlungen vor Kindern** ebenfalls in den Anwendungsbereich der Norm. Hierunter fallen sexualbezogene Verhaltensweisen ohne Körperkontakt, die lediglich von dem Kind wahrgenommen werden können.[477]

1067 Aus der Darstellung muss ersichtlich sein, dass es sich um ein **Kind** unter vierzehn Jahren handelt.[478] Dies betrifft zunächst sämtliche Schriften, in denen das Kind objektiv tatsächlich unter vierzehn Jahre alt ist, selbst wenn es als älter ausgegeben wird.[479] Anderenfalls ließe sich der Schutzzweck der Vorschrift konterkarieren, indem durch die Art der Darstellung der Anschein erweckt wird, das betreffende Kind sei bereits älter.[480] Auf der Seite des Konsumenten mag in solchen Fällen aber ggf. der Vorsatz fehlen.[481]

1068 § 184b StGB erfasst zudem Konstellationen, in denen der Darsteller tatsächlich älter als vierzehn Jahre ist, er jedoch aus Sicht eines verständigen (objektiven) Betrachters eindeutig ein Kind, sog. **Scheinkind**, zu sein scheint.[482]

Im Übrigen wird von § 184b Abs. 1 StGB auch **Fiktivpornographie** erfasst. Daher genügt es, dass die sexuelle Handlung in einem Roman bzw. Gedicht enthalten ist oder auch nur in Comicform gezeichnet wurde.[483] Für das Alter einer solchen fiktiven Person kommt es ebenfalls auf einen verständigen Betrachter an.[484]

---

[473] BGHSt. 43, S. 368; BGH, NStZ 2003, S. 662; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184b Rdn. 7; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 3a.

[474] Dazu Fischer, 2012, vor § 13 Rdn. 3 ff.

[475] Fischer, 2012, § 184b Rdn. 4; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 3a.

[476] KG, NJW 1979, S. 1897; Fischer, 2012, § 184b Rdn. 4; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184b Rdn. 4; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184b Rdn. 2.

[477] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 3b, § 184g Rdn. 20.

[478] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 3b; siehe auch Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184b Rdn. 4; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184b Rdn. 3.

[479] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184b Rdn. 8; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 3b.

[480] BGHSt. 47, S. 61; Fischer, 2012, § 184b Rdn. 6; Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, S. 388; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184b Rdn. 12; a.A. Lindemann/Wachsmuth, 2002, S. 209.

[481] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 3b.

[482] BGHSt. 47, S. 61 f.; BGH, NStZ 2000, S. 309; BVerfG, MMR 2009, S. 178; Fischer, 2012, § 184b Rdn. 6; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184b Rdn. 13; Laubenthal, 2000, S. 265; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184b Rdn. 4.

[483] Siehe dazu Fischer, 2012, § 184b Rdn. 5; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184b Rdn. 2; zur virtuellen Kinderpornographie bei Online-Spiel Hopf/Braml, 2007, S. 359; Ritlewski, 2008, S. 94.

[484] BGHSt. 47, S. 61 f.; BGH, NStZ 2000, S. 309.

8.3.1.3 Jugendpornographische Schriften, § 184c StGB

1069 Als jugendpornographische Schriften gelten nach der Legaldefinition des § 184c Abs. 1 StGB solche pornographischen Produkte, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben. Ebenso wie bei den kinderpornographischen Schriften gem. § 184b StGB reicht es nicht, wenn die Jugendpornographika die in § 184c Abs. 1 StGB genannten sexuellen Handlungen nur beinhalten. Notwendig ist vielmehr, dass die Schrift insgesamt einen pornographischen Charakter besitzt.[485]

1070 Die Strafvorschrift dient dem **Jugendschutz** und dem **Schutz der jugendlichen Darsteller**.[486] In Bezug auf die Darsteller fokussiert die Norm allerdings nicht den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen[487], sondern deren kommerzielle Beteiligung am Pornographiegewerbe.[488]

1071 Art. 3 des **Rahmenbeschlusses** des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie[489] verpflichtet die Mitgliedstaaten, Herstellung, Vertrieb, Verbreitung, Weitergabe, Anbieten und sonstiges Zugänglichmachen von Kinderpornographie sowie Erwerb und Besitz von Kinderpornographie unter Strafe zu stellen. Da gem. Art. 1 Buchst. a des Rahmenbeschlusses als Kind jede Person unter achtzehn Jahren gilt, waren für Jugendliche zwischen vierzehn und achtzehn Jahren, die von § 184b StGB nicht erfasst werden, Modifikationen notwendig. Auch hinsichtlich von Art. 3 Abs. 1 Buchst. c des **Fakultativprotokolls** zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20.11.1989 über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie, wonach die Vertragsstaaten verpflichtet sind, Herstellung, Vertreiben, Verbreiten, Einführen, Ausführen, Anbieten, Verkaufen und Besitzen von Kinderpornographie unter Strafe zu stellen, bestand Umsetzungsbedarf. Denn Art. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bezeichnet als **„Kind“** jeden **Menschen unter achtzehn Jahren**, soweit nicht die Volljährigkeit früher eintritt.

1072 § 184c StGB reicht indes über den nach den Vorgaben des Rahmenbeschlusses notwendigen Schutz Jugendlicher hinaus.[490] Intendiert die Norm im Wesentlichen den Darstellerschutz vor Verstrickung in das Pornographiegewerbe, ergeben sich insbesondere Zweifel, ob die Einbeziehung von sexuellen Handlungen vor Jugendlichen erforderlich war. Auch der Rahmenbeschluss, der nach Art. 1 Buchst. b (i) für „Kinderpornographie“ zumindest die passive Beteiligung an einer eindeutig se-

---

[485] BT-Drs. 16/9646, S. 38; Hörnle, 2008, S. 3524; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184c Rdn. 2.

[486] BT-Drs. 16/9646, S. 38.

[487] BT-Drs. 16/9652, S. 5; Reinbacher/Wincierz, 2007, S. 197; Wüstenberg, 2009, S. 512 f.

[488] Hörnle, 2008, S. 3523.

[489] ABl. Nr. L 13 v. 20. 1. 2004, S. 44.

[490] BT-Drs. 16/9652, S. 5.

xuellen Handlung voraussetzt, legt dies nicht nahe.[491] Allein der gegenüber § 184b StGB verringerte Strafrahmen[492] vermag dies nicht auszugleichen.

1073 Des Weiteren verlangt Art. 1 Buchst. b des Rahmenbeschlusses nur die Einbeziehung pornographischen Materials in Form bildlicher Darstellungen mit echten oder realistisch dargestellten Kindern i.d. Sinn. Daher hätten bei § 184c Abs. 1 StGB jedenfalls Texte[493] oder Fiktivpornographie wie z. B. Zeichentrickfilme, bei denen der Darstellerschutz nicht im Vordergrund steht, vom Tatbestand ausgenommen werden müssen.[494] § 184c Abs. 2 und Abs. 3 StGB bleiben auf Schriften begrenzt, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben. § 184c Abs. 4 StGB erfasst hingegen nur die Wiedergabe eines tatsächlichen Geschehens.[495]

1074 **Darsteller** muss eine Person im Alter von **vierzehn bis achtzehn Jahren** sein. Dass ein Jugendlicher bereits älter aussieht, lässt den Tatbestand nicht entfallen, weil es insofern nur auf die tatsächliche Sachlage ankommt.[496] Fehlen mag dabei aber im Einzelfall der Vorsatz des Konsumenten, der sich auch auf das (jugendliche) Alter des Darstellers beziehen muss. Ist umgekehrt der Darsteller bereits volljährig, sieht aber wie ein Jugendlicher aus (sog. Scheinjugendlicher), so erfüllt dies den Tatbestand ebenfalls, wenn aufgrund seiner körperlichen Entwicklung oder Inszenierung der Betreffende für einen verständigen Betrachter eindeutig wie ein Jugendlicher wirkt.[497]

1075 Der deutsche Gesetzgeber hat Scheinjugendliche ganz bewusst nur in § 184c Abs. 4 StGB von der Strafbarkeit ausgenommen.[498] Der Rahmenbeschluss bezieht zwar in seinem Art. 1 Buchst. b (ii) Personen mit „kindlichem Erscheinungsbild" ein. Art. 3 Abs. 2 Buchst. a des Rahmenbeschlusses erlaubt aber dem partizipierenden Staat bei solchen Personen, die zum Zeitpunkt der Abbildung achtzehn Jahre oder älter sind, insgesamt auf die Pönalisierung zu verzichten.

1076 Das Vorliegen eines **Scheinjugendlichen** verlangt den Eindruck, dass der Betreffende ganz offensichtlich noch nicht volljährig ist.[499] Dies kann sich aus seinem (fast) kindlichen Auftreten ergeben, was die Schriften der Scheinkinderpornographie i. S. des § 184b StGB annähert.[500] Auch die bewusste oder gezielte Inszenierung von Jugendlichkeit kann die Voraussetzungen der Vorschrift erfüllen, selbst wenn in

---

[491] Hörnle, 2008, S. 3523 f.; krit. Reinbacher/Wincierz, 2007, S. 195.

[492] BT-Drs. 16/9646, S. 38 verweist hierzu auf den geringeren Unrechtsgehalt.

[493] Wüstenberg, 2009, S. 574.

[494] BT-Drs. 16/9652, S. 5; Hörnle, 2008, S. 3524.

[495] Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184c StGB Rdn. 3; Fischer, 2012, § 184c StGB Rdn. 5.

[496] Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184c StGB Rdn. 4; Hörnle, 2008, S. 3524; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184c Rdn. 3.

[497] BVerfG, MMR 2009, S. 178; ferner BayVGH, MMR 2009, S. 352; Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184c StGB Rdn. 4; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184c Rdn. 4; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184c Rdn. 3; krit. Schroeder, 2009, S. 218.

[498] BT-Drs. 16/9646, S. 38.

[499] Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184c StGB Rdn. 4.

[500] Vgl. BayVGH, MMR 2009, S. 178.

dem entsprechenden Angebot deutlich und zutreffend die Volljährigkeit angegeben ist.[501] Ist das Erscheinungsbild weder eindeutig jugendlich noch erwachsen, handelt es sich nicht um einen Scheinjugendlichen, sondern es bleibt allein das tatsächliche Alter maßgebend. [502] Bei Personen über achtzehn Jahren ist damit der objektive Tatbestand ausgeschlossen, während dasselbe Verhalten bei Personen unter achtzehn Jahren den objektiven Tatbestand erfüllt.

8.3.2 Tathandlungen

1077 § 184a, § 184b Abs. 1 und § 184c Abs. 1 StGB erfassen sich jeweils entsprechende Tathandlungen. Deren Verwirklichung bedroht § 184a StGB hinsichtlich der Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Einen gleichen Strafrahmen sieht § 184c Abs. 1 StGB im Hinblick auf die Verbreitung von Jugendpornographie vor, während bezüglich der Verbreitung von Kinderpornographie § 184b Abs. 1 StGB eine Strafdrohung von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe enthält.

8.3.2.1 Verbreiten

1078 Als Tathandlung kennen § 184a bis § 184c StGB jeweils in deren Abs. 1 Nr. 1 das Verbreiten. Darunter versteht man jede mit einer **körperlichen Weitergabe** verbundene Tätigkeit, die final darauf gerichtet ist, die Schrift ihrer Substanz nach einem **größeren Personenkreis zugänglich** zu machen.[503] Da es auf die körperliche Weitergabe der Schrift ankommt, reicht die bloße Bekanntmachung des Inhalts durch Vorlesen, Anschlagen, Ausstellen oder Anbringen von Aufklebern.[504]

1079 Der Adressatenkreis muss dabei nach Zahl und Individualität unbestimmt oder jedenfalls so groß sein, dass der Täter ihn nicht mehr kontrollieren kann.[505] Erfolgt eine Weitergabe nur an einzelne bestimmte Personen stellt dies, selbst wenn der Täter dabei Veröffentlichungszwecke verfolgt, kein Verbreiten dar.[506]

1080 Es ist nicht erforderlich, dass die Schrift eine größere Zahl von Personen auch tatsächlich erreicht oder auch nur an eine von ihnen gelangt. Ebensowenig bedarf es einer Kenntnisnahme von deren Inhalt.[507] Für das Verbreiten genügt es bereits die Schrift auf den Weg zu bringen. Es reicht deswegen aus, wenn ihre Kenntnis-

---

[501] A.A. BayVGH, MMR 2009, S. 352.

[502] Vgl. auch Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184c Rdn. 4.

[503] BGHSt. 18, S. 63; BGH, NJW 1999, S. 1980; Fischer, 2012, § 184b Rdn. 8; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184b Rdn. 18; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 5.

[504] Zum Versenden von Dateien durch Emails siehe unten Kap. 8.4.3.2.

[505] Vgl. BGHSt. 13, S. 258; OLG Köln, NJW 1982, S. 657; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 5.

[506] Fischer, 2012, § 184b Rdn. 8.

[507] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 8; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 5; a.A. Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184b Rdn. 14; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184a Rdn. 6.

nahme durch Dritte zwar noch nicht geschehen ist, jedoch auch nicht mehr sicher verhindert werden kann.

1081 Handelt es sich um eine Vielzahl zur Verbreitung bestimmter Schriften – sog. **Mengenverbreitung**[508] – kommt es darauf an, dass mit deren Weitergabe bereits begonnen worden ist. Hierfür genügt schon die Abgabe des ersten Exemplars.[509] Gibt der Täter hingegen nur ein einziges Druckstück weiter, so kommt eine sog. **Kettenverbreitung**[510] in Betracht, wenn dieses eine Exemplar einem größeren Personenkreis durch fortwährende Weitergabe zugänglich gemacht werden soll.[511]

8.3.2.2 Ausstellen, Anschlagen, Vorführen, Zugänglich machen

1082 §§ 184a-184c StGB normieren jeweils in Abs. 1 Nr. 2 die Strafbarkeit desjenigen, der Darstellungen öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht.[512]

Anders als bei § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB muss die Tathandlung im Rahmen der §§ 184a-184c StGB allerdings **öffentlich** erfolgen.[513] Speziell Kindern und Jugendlichen braucht der Ort jedoch nicht zugänglich zu sein.

8.3.2.3 Vorbereitungshandlungen

1083 §§ 184a-184c StGB stellen jeweils in Abs. 1 Nr. 3 bestimmte **Vorbereitungshandlungen** zu den Taten nach Nr. 1 und Nr. 2 unter Strafe.[514] Demnach macht sich strafbar, wer mit der entsprechenden **Verwendungsabsicht**[515] die in der jeweiligen Norm genannten gewalt-, tier-, kinder- bzw. jugendpornographischen Schriften herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält[516], anbietet[517], ankündigt, anpreist[518] oder einzuführen[519] bzw. auszuführen unternimmt[520].

1084 Ohne die entsprechende Verwendungsabsicht entfällt eine Strafbarkeit. Lediglich im Bereich der Kinder- und Jugendpornographie, kann eine Strafbarkeit nach

---

[508] Keltsch, 1983, S. 121.

[509] Vgl. RGSt. 42, S. 210; Lackner/Kühl, 2011, § 74d Rdn 5; Laubenthal, 2000, S. 266; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 5; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184a Rdn. 6; a.A. Franke, GA 1984, S. 470.

[510] Keltsch, 1983, S. 121.

[511] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 5

[512] Siehe zu den Tathandlungen oben Kap. 8.2.2.2.

[513] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn 6.

[514] BGH, NStZ 2003, S. 662.

[515] Kap. 8.2.9.

[516] Kap. 8.2.9.2.

[517] Kap. 8.2.1.1 (1) sowie Kap. 8.2.6.

[518] Kap. 8.2.6.

[519] Kap. 8.2.9.2.

[520] Kap. 8.2.10.

§ 184b Abs. 4 StGB bzw. § 184c Abs. 4 S. 1 StGB in Betracht kommen, wenn es der Täter unternimmt, sich den Besitz solcher Schriften zu verschaffen.[521]

8.3.2.4 Besitzverschaffungs- und Besitzverbote

(1) Besitzverschaffung für andere

1085 § 184b Abs. 2 StGB normiert eine Strafbarkeit für das **Verschaffen des Besitzes** von Kinderpornographie für einen anderen. § 184c Abs. 2 StGB enthält für Jugendpornographie eine identische Regelung. Die Tatbestände haben damit Verhaltensweisen im Blick, durch die Kinder- bzw. Jugendpornographie an Dritte gelangen soll, während das Sich-Verschaffen solcher Materialien zum eigenen Besitz im Rahmen von §§ 184b Abs. 4 S. 1, 184c Abs. 4 S. 1 StGB erfasst wird.

1086 Gegenüber dem Verschaffen zum eigenen Besitz gem. §§ 184b Abs. 4 S. 1, 184c Abs. 4 S. 1 StGB ist der **Strafrahmen** in Fällen der Besitzverschaffung für andere **erhöht** (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren). Der Gesetzgeber intendierte damit vor allem die Weitergabe kinder- und jugendpornographischer Schriften an (und innerhalb) geschlossene(r) Benutzergruppen im Internet angemessener zu sanktionieren. Insbesondere § 184 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StGB greift hier häufig nicht ein, weil geschlossene Benutzergruppen Zugangssicherungen sowie sog. Vertrauensbeweise verwenden und daher einem nur zahlenmäßig überschaubaren Personenkreis zugänglich sind.[522] Zudem erscheint mit Blick auf den Charakter der Schrift als kinder- bzw. jugendpornographisches Material der Strafrahmen des § 184 Abs. 1 StGB kaum hinreichend. Da der Strafgrund der Vorschriften vor allem in dem mittelbaren Schutz potentieller kindlicher (und jugendlicher) „Darsteller" liegt[523], erscheint es konsequent, wenn der Gesetzgeber mit den §§ 184b Abs. 2, 184c Abs. 2 StGB versucht, Entstehung und Wachstum eines entsprechenden Marktes insgesamt auszutrocknen.[524]

1087 Tathandlung von §§ 184b Abs. 2, 184c StGB ist das **Verschaffen des Besitzes für einen Dritten**. Angesichts der Ausgestaltung als **Unternehmensdelikt** bleibt dabei eine gesonderte Versuchsstrafbarkeit hinfällig, vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB.[525]

1088 Die Norm umfasst auf der Geberseite sämtliche mit der Übertragung des unmittelbaren oder mittelbaren Besitzes im zivilrechtlichen Sinn verbundenen Erwerbs- und Gebrauchsüberlassungsgeschäfte.[526] Auch das Versenden von Dateien

[521] Vgl. auch Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184b Rdn. 24; Laufhütte/Roggenbuck, 2010, § 184b StGB Rdn. 6.

[522] BT-Drs. 13/350, S. 20; Amelung/Funcke-Auffermann, 2004, S. 270.

[523] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 9.

[524] Vgl. auch BT-Drs. 12/4883, S. 7; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 9.

[525] BT-Drs. 16/3439, S. 13.

[526] Vgl. BT-Drs. 12/3001, S. 6.

mit kinder- oder jugendpornographischen Inhalten per Email an Dritte kann den Tatbestand erfüllen.[527]

1089 Die Schriften i.S des § 11 Abs. 3 StGB müssen bei der Darstellung der sexuellen Handlungen von Kindern oder Jugendlichen ein **tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen** wiedergeben.[528] Für die Erfüllung des Tatbestands nicht ausreichend ist demgegenüber die sog. Fiktivpornographie, etwa in Gestalt von Zeichentrickfilmen, pornographischen Zeichnungen, Romanen oder Gedichten. Diese hat der Gesetzgeber nicht einbezogen, weil die Entstehung derartiger Produkte regelmäßig nicht mit einer sexuellen Handlung von oder an Kindern respektive Jugendlichen verbunden ist.[529] Darstellungen wirklichkeitsnaher Geschehen können demgegenüber durchaus auf eine tatsächliche sexuelle Handlung von oder an einem Minderjährigen zurückzuführen sein, dessen Aufzeichnung im Wege digitaler Bildbearbeitung manipuliert wurde.[530]

1090 Eine klare Grenze zwischen „Wirklichkeitsnähe und Wirklichkeitsferne“[531] lässt sich allerdings nicht ziehen. Bloß wirklichkeitsnahes Geschehen in den Tatbestand zu integrieren war erforderlich, weil Bilder technisch so bearbeitet werden können, dass der Betrachter nicht mehr zu unterscheiden vermag, ob es sich bei der Darstellung etwa um einen realen sexuellen Kindesmissbrauch oder lediglich um eine technische Manipulation handelt.[532] Da § 184b Abs. 2 bzw. § 184c Abs. 2 StGB jedoch Kinderfiktivpornographie gerade nicht betrifft, hätte eine Beschränkung auf die Wiedergabe nur tatsächlichen Geschehens zu Beweisschwierigkeiten und damit zu einem Leerlaufen der Strafnorm in der Praxis geführt.[533] Die Vorschriften müssen aus diesem Grund insoweit **restriktiv** ausgelegt werden. Realitätsnah ist nur ein Geschehen, bei dem ein durchschnittlicher, nicht sachverständiger Beobachter nach dem äußeren Erscheinungsbild der Darstellung nicht sicher auszuschließen vermag, dass es sich um einen tatsächlichen Vorgang handelt.[534] Für § 184b Abs. 2 und § 184c Abs. 2 StGB kommen daher Filme, Videofilme, Fotografien, authentische Tonaufnahmen sowie auf derartigen Vorlagen basierende oder diese imitierende Dateien in Betracht. Wirklichkeitsgetreue schriftliche oder wörtliche Darstellungen eines erkennbar realen Geschehens gehören ebenfalls in den Anwendungsbereich der Norm.

---

[527] BGH, NStZ 2005, S. 444; OLG Hamburg, NStZ-RR 1999, S. 329; Fischer, 2012, § 184b Rdn. 30; Harms, 2003, S. 647; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184b Rdn. 21; Marberth-Kubicki, 2010, S. 111.

[528] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, § 184b Rdn. 11; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184b Rdn. 6.

[529] BT-Drs. 12/4883, S. 8; siehe auch BGHSt. 43, S. 369f.; zur ursprünglich vorgesehenen Einbeziehung auch der „Fiktivpronografie“ vgl. BT-Drs. 12/3001, S. 3, 5 sowie BT-Drs. 12/4883, S. 8, BT-Drs. 13/7385, S. 60, 72; BT-Drs. 13/7934 S. 4.

[530] BGHSt. 43, S. 369; Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, S. 396.

[531] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 11.

[532] Mayer F., 1996, S. 1789.

[533] BT-Drs. 13/7934, S. 41; Laubenthal, 2000, S. 267; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 11; Schreibauer, 1999, S. 141.

[534] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184b Rdn. 27.

(2) Sich-Verschaffen und Besitzen

1091 **§ 184b Abs. 4 StGB** stellt das Unternehmen des Sich-Verschaffens des Besitzes (S. 1) sowie den Besitz selbst (S. 2) von kinderpornographischen Schriften unter Strafe, soweit diese ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben. Ebenso normiert **§ 184c Abs. 4 S. 1 StGB** eine Strafbarkeit des Sich-Verschaffens des Besitzes (1. Alt.) sowie den Besitz selbst (2. Alt.) von jugendpornographischen Schriften, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben.

1092 Das Gesetz droht für Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe an, für Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften Freiheitsstrafe von einem Jahr oder Geldstrafe. Der höhere Strafrahmen des § 184b Abs. 4 S. 1 StGB trägt dem gesteigerten Unrechtsgehalt des Erwerbs und Besitzes kinderpornographischer Schriften Rechnung und soll „ein Signal für eine unvermindert nachdrückliche Strafverfolgung" setzen.[535]

1093 Als Tathandlung bezeichnen §§ 184b Abs. 4 S. 1, 184c Abs. 4 S. 1 1. Alt. StGB das **Sich-Verschaffen des Besitzes** was den Tatbestand jeweils zu einem **Unternehmensdelikt** macht.[536] Pornographika i. S. der Normen verschafft sich, wer eine auf die Übertragung des unmittelbaren oder mittelbaren Besitzes gerichtete Handlung vornimmt.[537] Dies betrifft auf der Seite des Empfängers bereits im Versuchsstadium alle auf Besitzübertragung gerichteten Erwerbs- und Gebrauchsüberlassungsakte einschließlich von Besitzdienerschaften.

1094 Der Erwerb muss dabei weder entgeltlich noch zivilrechtlich wirksam oder gar rechtmäßig erfolgen. Der Grund für die Einbeziehung rechtswidriger oder gar strafbarer Erwerbshandlungen wird überwiegend darin gesehen, beim Vorbesitzer keine erneute Nachfrage bzw. Erwerbsbereitschaft zu provozieren.[538] Ob aber der Täter allein durch den Diebstahl tatsächlich zu einer Förderung des Umsatzes und dem damit verbundenen Anreiz zur Begehung neuer Straftaten bei der Herstellung solcher Produkte beiträgt, erscheint eher zweifelhaft.

1095 § 184b Abs. 4 S. 2 und § 184c Abs. 4 S. 1 2. Alt. StGB stellen das **Besitzen** von Kinder- bzw. Jugendpornographie unter Strafe. Es handelt sich dabei um ein **Dauerdelikt**[539], das sich von der Begründung des Besitzverhältnisses bis zu dessen Beendigung erstreckt.[540] Da dem Besitz in der Regel ein bereits nach § 184b Abs. 4 S. 1 bzw. § 184c Abs. 4 S. 1 1. Alt. StGB strafbares Sich-Verschaffen des Besitzes vorausgeht, dürfte der (angesichts des jeweils identischen Strafrahmens

---

[535] BT-Drs. 15/350, S. 2; krit. Amelung/Funcke-Auffermann, 2004, S. 270; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b StGB Rdn. 13.

[536] Fischer, 2012, § 184b Rdn. 20; Laubenthal, 2000, S. 269; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184b Rdn. 13.

[537] Laubenthal, 2000, S. 269; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184b Rdn. 9; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 14; vgl. auch Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184b Rdn. 34.

[538] Laubenthal, 2000, S. 269; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 14; vgl. auch Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184b Rdn. 9.

[539] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184b Rdn. 9; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 15.

[540] Dazu Scheffler, 2008, S. 630 ff.

nur symbolische) Grund für dessen selbstständige Erfassung vor allem darin zu sehen sein, dem weiter fortgeschrittenen Tatverlauf Rechnung zu tragen.[541] Denkbar erscheint auch, dass § 184b Abs. 4 S. 2 bzw. § 184c Abs. 4 S. 1 2. Alt. StGB Beweisschwierigkeiten im Bezug auf die Besitzverschaffung vermeiden soll.[542]

1096 Tatsächliche Bedeutung haben § 184b Abs. 4 S. 2 und § 184c Abs. 4 S. 1 2. Alt. StGB nur für den äußerst unwahrscheinlichen Fall, dass jemand Besitz als Beteiligter des ohnehin schon strafbaren Herstellers erlangt oder beim Besitzerwerb gutgläubig war und sich des Besitzes nicht sogleich nach Kenntniserlangung entledigt.[543] In der letztgenannten Konstellation des unvorsätzlich erlangten Besitzes gelangt man allerdings nur unter den Voraussetzungen von § 13 StGB zu einer Strafbarkeit wegen eines unechten **Unterlassungsdelikts**.[544] Sofern der Betreffende den Besitz aber selbst unvorsätzlich erlangt hat, bleibt jedoch fraglich, woraus in diesem Fall eine Garantenstellung resultieren soll.[545]

1097 Das Tatbestandsmerkmal des „Besitzens“ verlangt die mit dem Innehaben und Aufrechterhalten eines tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses gegebene Möglichkeit, die Schrift sich und anderen zugänglich zu machen. Die **tatsächliche Sachherrschaft** muss dabei vom Besitzwillen getragen sein.[546] Sachherrschaft hat der unmittelbare Besitzer, der mittelbare Besitzer hingegen nur, sofern er über ungehinderten Zugang zu der Schrift verfügt und ohne Weiteres über sie zu disponieren vermag.[547] Ebenso zählt dazu die Besitzdienerschaft i. S. des § 855 BGB, da auch der Besitzdiener die entsprechenden faktischen Einwirkungsmöglichkeiten hat.[548]

1098 Das bloße Betrachten einer Schrift erfüllt den Tatbestand hingegen nicht. Weil das tatsächliche Herrschaftsverhältnis vom Besitzwillen getragen sein muss[549], reicht auch die bloße Kenntnis vom Vorhandensein einer Schrift oder das schlichte Dulden des Besitzes eines anderen nicht.[550]

---

[541] Vgl. OLG Schleswig, NStZ-RR 2007, S. 42 f.; Heinrich, 2005, S. 363; siehe auch BGH, NStZ 2009, S. 208 („Auffangtatbestand“); krit. auch Scheffler, 2008, S. 637 ff.; vgl. ferner Gropp, 2007, S. 161 f., der eine Teilnahme am Markt verlangt.

[542] A.A. Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 15.

[543] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 15; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184b Rdn. 13.

[544] A.A. offensichtlich der Gesetzgeber, der in BT-Drs. 12/3001, S. 6 von einem echten Unterlassungsdelikt ausgeht; ebenso Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184b Rdn. 38; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 15; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184b Rdn. 13; krit. Lackner/Kühl, 2011, § 184b Rdn. 8.

[545] Krit. auch Fischer, 2012, § 184b Rdn. 24; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 15.

[546] BGHSt. 26, S. 117; BGHSt. 27, S. 380; BGHSt. 30, S. 279; OLG Hamburg, StraFo 2009, S. 165 f.; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184b Rdn. 8; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 15; zum Ganzen auch Eckstein, 2005, S. 109 ff., 112.

[547] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 15.

[548] Harms, 2003, S. 648; Lackner/Kühl, 2011, § 184b Rdn. 8.

[549] BGHSt. 26, S. 117; OLG Koblenz, StrVert 2006, S. 24; Fischer, 2012, § 184b Rdn. 25.

[550] OLG Karlsruhe, NStZ-RR 1998, S. 27.

1099 Für den Bereich der **Jugendpornographie** enthält § 184c Abs. 4 S. 2 StGB eine **Privilegierung**. Danach machen sich wegen Besitzverschaffung oder Besitz nicht strafbar Personen, die die jugendpornographische Schrift im Alter von unter achtzehn Jahren mit Einwilligung der dargestellten Personen selbst hergestellt haben. Neben der Einwilligung ist entscheidende Voraussetzung, dass die Personen zum Herstellungszeitpunkt minderjährig waren. Der Besitz bleibt dann auch mit Erreichen der Volljährigkeit straflos.[551] Der Gesetzgeber erachtete es als nicht strafwürdig, wenn Minderjährige innerhalb von sexuellen Beziehungen im gegenseitigen Einverständnis pornographisches Material von sich herstellen und austauschen.[552] Die Einschränkung der sexuellen Beziehung hat im Gesetz aber keinen Niederschlag gefunden. Damit kommen die Privilegierungen auch solchen Herstellern zugute, die nicht in einer sexuellen Beziehung zu den aufgenommenen Personen gestanden haben.[553]

(3) Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten

1100 § 184b Abs. 5 StGB nimmt von dem Besitzverschaffungs- und Besitzverbot der Absätze 2 und 4 der Norm Handlungen aus, die ausschließlich der Erfüllung **rechtmäßiger**[554] **dienstlicher oder beruflicher Pflichten** dienen. Dasselbe gilt im Rahmen von § 184c Abs. 5 StGB i.V.m. § 184b Abs. 5 StGB. Es handelt sich dabei um eine **Beschränkung des Tatbestands**.

1101 Das **Ausschließlichkeitserfordernis** soll sicherstellen, dass die fragliche Aufgabenerfüllung tatsächlich den einzigen Grund für die Besitzverschaffung bzw. den Besitz von kinder- oder jugendpornographischem Material bildet. Solche Pflichten bestehen etwa im Rahmen der Strafverfolgung oder bei der Prüfung von jugendgefährdendem Schrifttum nach dem JuSchG. Dies kommt in Betracht z. B. für die Pflichten von

- Sachverständigen,
- Anwälten,
- Ärzten,
- Psychologen oder
- Hochschulmitarbeitern bei der Ausführung von Forschungsaufträgen und von Forschungsvorhaben im Hochschulbereich.[555]

---

[551] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184c Rdn. 9.

[552] BT-Drs. 16/3439, S. 9.

[553] Gercke, 2009, S. 528; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184c Rdn. 11.

[554] Krit. Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 16.

[555] Vgl. BT-Drs. 12/4883, S. 8 f.; Fischer, 2012, § 184b Rdn. 26; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184b Rdn. 41; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184b Rdn. 18; siehe auch Schroeder, 1993, S. 2583.

8.3.3 Gewerbs- und bandenmäßiges Handeln

§ 184b Abs. 3 und § 184c Abs. 3 StGB betreffen gewerbs- oder bandenmäßige Verhaltensweisen und stellen sie unter eine erhöhte Strafe. Die Normen enthalten **Qualifikationstatbestände**[556] der in § 184b Absätze 1 und 2 bzw. § 184c Absätze 1 und 2 StGB normierten Delikte. Dabei sind die Regelungen sowohl hinsichtlich der Kinderpornographie als auch der Jugendpornographie begrenzt auf Schriften, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben. § 184b Abs. 3 StGB sieht für ein gewerbs- oder bandenmäßiges Handeln Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor, § 184c Abs. 3 StGB einen Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren. **1102**

Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn der Täter sich aus der wiederholten Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und einer gewissen Dauer verschaffen will, ohne dass er daraus ein kriminelles Gewerbe zu machen braucht.[557] Bandenmäßigkeit ist gegeben, wenn der Täter die Tat als Mitglied einer Bande unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begangen hat.[558] **1103**

Mit dem Merkmal der **Bande**, die sich zur fortgesetzten Begehung von Taten nach § 184b Absätze 1 und 2 bzw. § 184c Absätze 1 und 2 StGB verbunden hat, soll der besonderen Gefährlichkeit einer organisierten und konspirativen Begehungsweise Rechnung getragen werden.[559] Dem Sinn und Zweck der Norm nach kommt es dabei nicht auf ein Handeln unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds am Tatort an. Denn bei der bandenmäßigen Verbreitung von kinder- oder jugendpornographischem Material ergibt sich die besondere Gefährlichkeit vornehmlich aus der Existenz der Bande als solcher und nicht erst aus der Tatausführung durch mehrere Personen.[560] **1104**

8.4 Verbreitung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

8.4.1 § 184d StGB

§ 184d StGB erfasst die Darbietung von Pornographie durch **Rundfunk, Medien- und Teledienste**. Die Norm schließt Strafbarkeitslücken, welche aus dem auf Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) begrenzten Anwendungsbereich der §§ 184 bis 184c StGB folgen und daher eine Verkörperung des Gedankeninhalts für eine ge- **1105**

---

[556] BT-Drs. 12/4883, S. 7; Fischer, 2012, § 184b Rdn. 17; Lackner/Kühl, 2011, § 184b Rdn. 7.

[557] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184b Rdn. 13.

[558] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184b Rdn. 14.

[559] BT-Drs. 12/3001, S. 5.

[560] BT-Drs. 12/3001, S. 5; Fischer, 2012, § 184b Rdn. 17; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 12.

wisse Dauer voraussetzen.[561] Die technische Entwicklung und die Verbreitung des Internet ermöglichen jedoch die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien für Live-Darbietungen, bei denen es an einer solchen Perpetuierung fehlt.[562] § 184d StGB stellt deswegen die Verbreitung pornographischer Materialien durch Tele- und Mediendienste sowie durch den Rundfunk den Verbreitungsformen der §§ 184-184c StGB gleich.[563]

1106 In den Anwendungsbereich der Norm gehören somit vor allem **Live-Darbietungen** (Echtzeitübertragungen) über das Internet, beispielsweise unter Verwendung von Webcams. § 184d StGB verweist auf den jeweiligen Strafrahmen der §§ 184-184c StGB, was eine **Abstufung der Strafandrohung** schafft. Relevanz hat dies vor allem für Fälle des § 184b StGB und § 184c StGB, bei denen auch der Qualifikationstatbestand des gewerbs- und bandenmäßigen Handelns in deren jeweiligem Abs. 3 zur Anwendung gelangt.[564]

8.4.1.1 § 184d S. 1 StGB

(1) Rundfunk, Medien- oder Teledienste

1107 § 184d S. 1 StGB normiert eine Strafbarkeit für die Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste.

Der Begriff **Rundfunk** ist weit auszulegen und schließt alle für die Allgemeinheit bestimmten Ton- und Bildübertragungen (inklusive sämtlicher Formen des Pay-TV[565]) ein[566], gleichgültig, ob dies öffentlich-rechtlich, privatrechtlich oder durch Amateurfunk geschieht.[567] Die Anwendbarkeit von § 184d StGB bleibt außerdem unabhängig von der Art der Übertragung (Satellit, Funk oder Datenleitungen).[568]

1108 Zu den **Mediendiensten** zählen an die Allgemeinheit gerichtete Informations- und Kommunikationsdienste in Text, Ton oder Bild, die unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters verbreitet werden.[569] Anders als bei Telediensten soll bei Mediendiensten

---

[561] BVerfGE 116, S. 10 ff.; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184d Rdn. 1; Ziegler in: BeckOK-StGB, 2011, § 184d Rdn. 2.

[562] BT-Drs. 15/350, S. 21; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184d Rdn. 1; Ziegler in: BeckOK-StGB, 2011, § 184d Rdn. 2; siehe auch Lackner/Kühl, 2011, § 184d Rdn. 3.

[563] BT-Drs. 15/350, S. 21; vgl. auch Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, S. 431.

[564] Siehe Fischer, 2012, § 184d Rdn. 2.

[565] VG München, ZUM 2003, S. 160; a.A. Fischer, 2012, § 184d Rdn. 4 (Einordnung als Mediendienst); diff. Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184d Rdn. 3.

[566] Vgl. Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184d Rdn. 6; Horstkotte, 1974, S. 47.

[567] Fischer, 2012, § 184d Rdn. 3; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184d Rdn. 6; a.A. für Amateurfunk Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184d Rdn. 4.

[568] Fischer, 2012, § 184d Rdn. 4; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184d Rdn. 6; Laubenthal, 2000, S. 255; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184d Rdn. 3.

[569] Siehe auch Fischer, 2012, § 184d Rdn. 4; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184d Rdn. 3; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184d Rdn. 4; Ziegler in: BeckOK-StGB, 2011, § 184d Rdn. 4.2.

die redaktionelle Gestaltung im Vordergrund stehen.[570] Hierzu gehören Verteildienste aller Art, etwa als direkte Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, z. B. durch sog. Teleshopping.[571] Ebenso zählen dazu Fernsehtext, Radiotext und vergleichbare Textdienste sowie Abrufdienste, bei denen Text-, Ton- oder Bilddarbietungen auf Anforderung aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden.[572] Nicht erfasst sind jedoch Dienste, bei denen es primär um einen individuellen Leistungsaustausch oder um eine reine Datenübermittlung geht. Auch sog. Telespiele gehören nicht in den Bereich der Mediendienste i. S. von § 184d S. 1 StGB.[573]

1109 Unter **Telediensten** versteht man alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten in Zeichen-, Bild- oder Tonform bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt.[574] Das schließt Angebote im Bereich der Individualkommunikation ebenso ein, wie Offerten zur Information oder Kommunikation[575], wie etwa Verkehrs-, Wetter-, Umwelt- und Börsendaten, sowie die Verbreitung von Informationen über Waren und Dienstleistungsangebote.

Etwas anderes gilt nur, soweit die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht und es sich deswegen um Mediendienste handelt.

1110 Zu den Telediensten gehören auch Angebote zur Nutzung des Internet oder weiterer Netze, zur Teilnahme an Telespielen, von Waren und Dienstleistungen in elektronisch abrufbaren Datenbanken mit interaktivem Zugriff und unmittelbarer Bestellmöglichkeit.[576]

Zwar mag sich die Abgrenzung zwischen Medien- und Telediensten im Einzelnen schwierig gestalten.[577] Indes kommt es darauf wegen der Gleichstellung in § 184d StGB nicht an.

(2) Darbietungen

1111 Als Darbietung i. S. des § 184d StGB gelten dem Sinn und Zweck der Norm nach nur **Live-Darbietungen**, nicht aber deren Reproduktionen auf Ton- oder Bildträgern.[578] Diese werden ohnehin bereits durch §§ 184-184c StGB (ggf. i.V.m. § 11

---

[570] Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184d Rdn. 3.

[571] Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184d Rdn. 4.

[572] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184d Rdn. 3; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184d Rdn. 4.

[573] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184d Rdn. 3.

[574] Vgl. Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184d Rdn. 4; Ziegler in: BeckOK-StGB, 2011, § 184d Rdn. 4.3.

[575] Fischer, 2012, § 184d Rdn. 4; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184d Rdn. 3; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184d Rdn. 4.

[576] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, § 184d Rdn. 3; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184d Rdn. 4.

[577] Siehe Haft/Eisele, 2001, S. 115 f.

[578] BT-Drs. 15/350, S. 21; BVerwGE 116, S. 10 ff.; Fischer, 2012, § 184d Rdn. 2 f.; Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, S. 430; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184d Rdn. 1; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184d Rdn. 4; vgl. aber auch Lackner/Kühl, 2011, § 184d Rdn. 3.

Abs. 3 StGB) erfasst. In den Anwendungsbereich von § 184d StGB gehören somit sämtliche Echtzeitübertragungen (z. B. via Webcam). Nicht eingeschlossen sind demgegenüber Ausstrahlungen pornographischer Filme im Near-Video-on-Demand und Video-on-Demand-Verfahren.[579]

1112 Die Darbietungen müssen einen **pornographischen Inhalt** i. S. der §§ 184-184c StGB aufweisen. Aus dieser Verweisung auf §§ 184-184c StGB folgt, dass die Norm auch bei Fiktivpornographie Anwendung findet.[580] Im Übrigen können sogar ausschließlich sprachliche Darbietungen erfasst werden.[581]

(3) Verbreiten

1113 Als Tathandlung nennt § 184d S. 1 StGB das **Verbreiten**. Der Begriff hat hierbei eine von §§ 184-184c StGB abweichende Konnotation[582], da eine körperliche Weitergabe – wie sie jene Normen verlangen – gerade nicht in Betracht kommt.[583] Unter Verbreiten fällt daher jede Art der Übertragung einer pornographischen Darstellung an die Allgemeinheit.[584] Damit ist der Terminus weiter zu verstehen als im Zusammenhang mit §§ 184 Abs. 1 Nr. 5, 184a Nr. 1, 184b Abs. 1 Nr. 1, 184c Abs. 1 Nr. 1 StGB. Er umfasst sämtliche Tathandlungen der §§ 184-184c StGB, soweit sie keine Verkörperung oder Speicherung voraussetzen. Für die Vollendung des Tatbestands reicht deshalb auch bereits ein Zugänglichmachen der Darbietungen aus, sofern diese von Dritten empfangen werden können.[585] Der Begriff der Verbreitung verlangt jedoch, dass die Darbietung an die **Öffentlichkeit** gelangen kann. Nicht eingeschlossen sind deshalb Darbietungen, die sich nur an einzelne Personen richten und von Dritten auch nicht empfangen oder wahrgenommen werden können.[586]

8.4.1.2 Tatbestandsausschluss nach § 184d S. 2 StGB

1114 Für harte Pornographie i. S. der §§ 184a-184c StGB besteht nach § 184d StGB ein **absolutes Verbreitungsverbot** auch bei Verbreitung durch Rundfunk, Medien- und Teledienste. Prinzipiell gilt dieses Verbreitungsverbot auch für weiche Pornographie i. S. des § 184 Abs. 1 StGB; allerdings normiert § 184d S. 2 StGB einen Tatbestandsausschluss, soweit sichergestellt ist, dass die Darbietungen Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind. Dies korrespondiert mit § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV,

---

[579] Duttge/Hörnle/Renzikowski, 2004, S. 1069; Lackner/Kühl, 2011, § 184d Rdn. 5.

[580] Fischer, 2012, § 184d Rdn. 3; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184d Rdn. 3.

[581] Fischer, 2012, § 184d Rdn. 2; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184d Rdn. 3.

[582] Siehe oben Kap. 8.3.2.1.

[583] Fischer, 2012, § 184d Rdn. 5; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184d Rdn. 5; vgl. auch Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, S. 433.

[584] Fischer, 2012, § 184d Rdn. 5; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184d Rdn. 5; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184d Rdn. 5.

[585] Fischer, 2012, § 184d Rdn. 5 f.; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184d Rdn. 5.

[586] Vgl. Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184d Rdn. 5.

der eine ähnliche Ausnahmeregelung formuliert. Der Tatbestandsausschluss gilt lediglich für die Verbreitung durch **Medien- und Teledienste**, nicht aber für die Rundfunkverbreitung.[587]

1115 Der Sinn der in § 184d S. 2 StGB enthaltenden Differenzierung zwischen Rundfunk einerseits und Medien- bzw. Telediensten andererseits lässt sich anzweifeln. Bei pornographischen Darstellungen im Rundfunk, die unter den Schriftenbegriff des § 11 Abs. 3 StGB fallen, ist § 184 Abs. 1 StGB unmittelbar einschlägig. Dort genügen effektive Barrieren aber ebenfalls, um den Tatbestand auszuschließen.[588] Da die geschützten Rechtsgüter identisch sind, besteht grds. keine Veranlassung, Live-Darbietungen anders zu behandeln.[589] Daher wurde schon zu § 184 Abs. 2 StGB a.F. vertreten, der Tatbestand bedürfe in solchen Fällen einer teleologischen Reduktion.[590] Dies kommt für die neue Fassung aufgrund des eindeutigen Wortlauts von § 184d S. 2 StGB jedoch nicht in Betracht.[591]

1116 Notwendig bleibt für den Tatbestandsausschluss allerdings eine **wirksame Kontrolle**, die z. B. bei einer persönlichen Identifizierung über biometrische Daten erfolgt.[592] Bloße Altersverifikationen über die Personalausweisnummer oder die Vergabe einer PIN genügen nicht.[593]

8.4.2 Haftungsregelungen der §§ 7 ff. TMG

1117 Soweit die Verbreitung pornographischer Schriften über moderne Kommunikationsmedien erfolgt, gelten die besonderen **Haftungsbeschränkungen der §§ 7 ff. TMG für Diensteanbieter von Telemedien**. Diese Vorschriften dienen dazu, nicht absehbaren Haftungs- und Strafbarkeitsrisiken bei Betrieb und Benutzung der betreffenden Kommunikationsmedien auszuschalten und sollen dadurch zugleich die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands sichern.[594]

---

[587] Siehe BT-Drs. 15/1311, S. 24.

[588] Krit. auch Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184d Rdn. 2; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184d Rdn. 6.

[589] Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, 435 f.; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184d Rdn. 2; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184d Rdn. 6.

[590] Beisel/Heinrich, 1996, S. 99; Schreibauer, 1999, S. 290.

[591] Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, 436; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184d Rdn. 6.

[592] Fischer, 2012, § 184d Rdn. 7; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184d Rdn. 6; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184d Rdn. 6; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184d Rdn. 6.

[593] Siehe auch oben Kap. 8.2.2.2; ferner BGH, NJW 2008, S. 1882; Fischer, 2012, § 184d Rdn. 7; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184d Rdn. 6; a.A. Schumann/Schumann, 2008, S. 354 ff.; Schumann A., 2008, S. 743 f.

[594] Vgl. BT-Drs. 13/7385, S. 16; Fischer, 2012, § 184 Rdn. 23 ff.; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 53.

1118 Das TMG ersetzt die früheren Regelungen der §§ 8 ff. TDG und der §§ 6 ff. MDStV.[595] Die Regelung von Tele- und Mediendiensten verläuft im TMG einheitlich als **„Telemedien"**. §§ 8 ff. TDG a.F. setzten dabei die Vorgaben der EG-Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr um[596], die eine Anpassung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten zum Abbau von Hemmnissen der Informationsgesellschaft im Binnenmarkt intendierte.[597]

8.4.2.1 Definitionen

(1) Begriff der Telemedien

1119 §§ 7 ff. TMG privilegieren nur **Diensteanbieter von Telemedien**. Als Telemedien bezeichnet § 1 Abs. 1 TMG „alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sind". Informations- und Kommunikationsdienste unterliegen somit einer **Privilegierung**, sofern sie nicht ausschließlich Telekommunikationsdienste oder Rundfunk darstellen.

1120 Telemediendiensteanbieter sind somit von **Telekommunikationsdiensten** abzugrenzen. Letztgenannte Dienste beschränken sich allein auf die Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze und unterfallen ausschließlich dem TKG.[598] Falls aber daneben auch eine inhaltliche Dienstleistung erbracht wird, gelten sie gleichermaßen als privilegierte Telemediendienste.[599]

1121 Zudem existieren **telekommunikationsgestützte Dienste**. Diese führen gem. § 3 Nr. 25 TKG keinen räumlich und zeitlich trennbaren Leistungsfluss herbei; bei ihnen wird die Inhaltsleistung vielmehr noch während der Telekommunikationsverbindung erfüllt.

1122 Nicht erfasst von den Privilegierungen der §§ 7 ff. TMG ist ferner der (ausschließliche) Rundfunk.[600] § 2 Abs. 1 S. 1 des Rundfunkstaatsvertrags definiert als **Rundfunk** „die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters". Dazu zählen insbesondere der herkömmliche Rundfunk (z. B. Radio), Live-Streaming sowie Webcasting.[601]

---

[595] Art. 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste vom 26.2.2007, BGBl. I 2007, S. 179; dazu BT-Drs. 16/3078, S. 15; Hoeren, 2007, S. 801.

[596] ABl. EG 2000, Nr. L 178 S. 1.

[597] Vgl. dazu Matthies, 2004, S. 69 ff.

[598] BT-Drs. 16/3078, S. 13.

[599] BT-Drs. 16/3078, S. 13; Hoeren, 2007, S. 802.

[600] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 55.

[601] BT-Drs. 16/3078, S. 13.

1123 Hingegen stellen Telemedien gem. § 2 Abs. 1 S. 4 Rundfunkstaatsvertrag vor allem dar:

- Videotext,
- Radiotext,
- Teleshoppingkanäle,
- Online-Angebote von Waren oder Dienstleistungen mit unmittelbarer Bestellmöglichkeit,
- Video-on-Demand, sofern die Leistung nicht zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt ist (in diesem Fall handelt es sich um Rundfunk), sondern auf individuellen Abruf erbracht wird[602] oder
- die kommerzielle Verbreitung von Informationen über Waren- bzw. Dienstleistungsangebote mit elektronischer Post.[603]

Nicht zu den Telemediendiensten zählt die reine **Voice over Internet Protocol Telefonie** (VoIP), da sie sich nicht vom gewöhnlichen Telefonieren unterscheidet.[604]

(2) Begriff des Diensteanbieters

1124 Im Bereich der Telemedien herrscht Streit über die Frage, wer als privilegierter „Anbieter" eines solchen Dienstes gilt und wer lediglich dessen „Nutzer" ist. Denn die Haftungsprivilegierungen greifen lediglich zugunsten der Anbieter ein, nicht aber im Bezug auf bloße Nutzer. § 2 Nr. 1 TMG bestimmt den **Diensteanbieter** als „jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt". Demgegenüber definiert § 2 Nr. 3 TMG als **Nutzer** jede natürliche oder juristische Person, „die Telemedien nutzt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen".[605] Nach § 2 S. 2 TMG sind rechtsfähige Personengesellschaften ebenfalls von der Begriffsbestimmung erfasst.[606]

Beispiel: X betreibt eine private Homepage. Er ist i. d. R. nur Nutzer, denn er greift für Einrichtung und Bereitstellung der Homepage auf fremde Dienste zurück. Soweit er auf dieser Homepage aber selbst Tele- oder Mediendienstleistungen offeriert, welche auf fremde Angebote verweisen, kann er zugleich auch Anbieter sein.[607]

1125 Umstritten ist die Einordnung von Unternehmen, Universitäten, Schulen, Bibliotheken und sog. Internet-Cafés, die ihren Mitarbeitern, Studierenden, Schülern oder Kunden einen Internetzugang zur Verfügung stellen. Gewähren sie Zugang zum Internet, so bleibt fraglich, ob sie als Anbieter gelten oder ob es sich lediglich um

---

[602] Krit. dazu Hoeren, NJW 2007, S. 803.

[603] BT-Drs. 16/3078, S. 13 f.

[604] BT-Drs. 16/3078, S. 13 f.; näher Martini/v. Zimmermann, 2007, S. 430.

[605] Dazu Altenhain in: MK-StGB, 2010, § 2 TMG Rdn. 2 ff.

[606] Zur Verantwortlichkeit von Organen und Mitarbeitern Altenhain in: MK-StGB, 2010, vor § 7 ff. TMG Rdn. 13.

[607] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 55a; vgl. näher Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, 283.

Nutzer handelt, die das von dritter Seite erlangte Internetangebot an Unternutzer weitergeben.[608]

Beispiel: Der Schulleiter S lässt seine Schüler unkontrolliert im Internet surfen. Ihn als „Nutzer“ und nicht als „Anbieter“ einzuordnen hätte zur Folge, dass für ihn eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zu §§ 184 ff. StGB in Betracht kommt[609], während er als „Anbieter“ gem. § 8 Abs. 1 S. 1 TMG von der Verantwortlichkeit befreit ist.[610]

1126 § 2 TMG beschränkt seinen Anwendungsbereich nicht auf gewerbliche oder über bestimmte technische Einrichtungen verfügende Anbieter. Zudem soll die Einrichtung von Internetzugängen in Schulen, Bibliotheken oder Unternehmen dem Sinn und Zweck des Gesetzes nach eher gefördert als behindert werden. Daher wird vertreten diese jedenfalls dann als privilegiert anzusehen, wenn der Internetzugang dem entsprechenden Adressatenkreis nicht nur zur Erfüllung konkreter dienstlicher oder schulischer Aufgaben, sondern auch zu allgemeineren oder privaten Zwecken zur Verfügung steht.[611]

1127 Betreiben **Privatpersonen** ein ungesichertes bzw. unzureichend gesichertes WLAN, unterfallen sie nicht dem Begriff der privilegierten Diensteanbieter.[612] Sie sind vielmehr nicht privilegierte Nutzer, welche die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit trifft. Allerdings ist nach wohl überwiegender Auffassung das Betreiben eines solchen offenen WLANs als sozialadäquates Verhalten einzuordnen und begründet mangels objektiver Zurechenbarkeit respektive einer fehlenden Sorgfaltspflichtverletzung beim Fahrlässigkeitsdelikt selbst bei einem Missbrauch durch Dritte nicht per se eine strafrechtliche Haftung.[613]

(3) Rechtsnatur der Haftungsbeschränkung

1128 Unklarheiten bestehen über die Rechtsnatur der Haftungsbeschränkungen.[614] Eine verbreitete Auffassung[615] sieht §§ 7 ff. TMG als rechtsgebietsübergreifenden „Vorfilter“ an, welcher der strafrechtlichen Prüfung vorgelagert sein soll.[616]

---

[608] Vgl. näher Altenhain in: MK-StGB, 2010, § 2 TMG Rdn. 4; Bleisteiner, 1999, S. 159 f.; Liesching/Günter, 2000, S. 260 ff.; siehe auch Schreibauer, 1999, S. 343.

[609] So Liesching/Günter, 2000, S. 261.

[610] So i.E. für einen Arbeitgeber Altenhain in: MK-StGB, 2010, § 2 TMG Rdn. 4 unter Verweis auf § 11 Abs. 1 Nr. 1 TMG; siehe auch Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 55a.

[611] Ähnlich Schreibauer, 1999, S. 343; für Universitäten vgl. auch OLG München, K&R 2000, S. 356; a.A. Barton, 1999, S. 242; Kudlich, 2002a, S. 803; Liesching/Günter, 2000, S. 264 f.; Liesching/Knupfer, 2003, S. 562 ff.

[612] Hornung, 2007, S. 90; a.A. Mantz, 2006, S. 765.

[613] Ähnl. Hornung, CR 2007, S. 90; weiter für die zivilrechtliche Störerhaftung LG Hamburg, MMR 2006, S. 763.

[614] Vgl. Haft/Eisele, 2000, S. 53 ff.; ferner Barton, 1999, S. 89 ff.; Paul, 2005, S. 106 ff.; Spindler, 1998, S. 639.

[615] Altenhain in: MK-StGB, 2010, vor § 7 ff. TMG Rdn. 7; so u.a. wohl der Gesetzgeber, siehe BT-Drs. 14/6098, S. 23.

[616] Altenhain, 1998, S. 458; Bleisteiner, 1999, S. 157; Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn, 1997, S. 2984; Moritz, 1998, S. 506.

Dagegen verortet eine andere Ansicht[617] jene Regelungen im **allgemeinen System der Strafbarkeitsvoraussetzungen**, wobei freilich weiterhin Streit über deren exakte Positionierung herrscht.[618] Aus Gründen der Rechtsklarheit erscheint es aber jedenfalls vorzugswürdig, die Regelungen des TMG in das strafrechtliche System zu integrieren. Auf diese Weise kann den für das jeweilige Rechtsgebiet geltenden Anforderungen eher Rechnung getragen werden. Für den Bereich des (Pornographie-) Strafrechts sollten die Haftungsbegrenzungen des TMG daher im Rahmen des Tatbestands beim Kriterium der objektiven Zurechnung Berücksichtigung finden.[619]

8.4.2.2 Umfang der Verantwortlichkeitseinschränkungen

1129 §§ 7 ff. TMG enthalten ein **abgestuftes System der Verantwortlichkeit für rechtswidrige Informationen**.[620] Der Begriff der Informationen[621] entstammt der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und entspricht dem in § 5 TDG a.F. verwendeten Terminus der Inhalte. Er umfasst somit alle Angaben, die im Rahmen des jeweiligen Teledienstes übermittelt oder gespeichert werden.[622]

1130 Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 TMG besteht für Diensteanbieter i. S. der §§ 8 bis 10 TMG keine Verpflichtung, die von ihnen übermittelten bzw. gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf rechtswidrige Aktivitäten hinweisen. Anbieter kann einerseits der **Access-Provider** sein, der lediglich den Zugang zum Internet oder zu bestimmten Seiten anbietet. Andererseits kommen als Diensteanbieter auch **Content-Provider** in Betracht, die auf ihren Seiten selbst entsprechende Inhalte offerieren.

Keine strafrechtliche Relevanz kommt der in § 7 Abs. 2 Satz 2 TMG normierten Verpflichtung zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen

---

[617] LG München I, NJW 2000, S. 1051 f.; Bröhl, 1997, S. 75; Heghmanns, 2000, S. 465; ders., 2001, S. 78; Moritz, 2000, S. 119; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 56; Popp, M., 2002, S. 89 ff.; Spindler, 1998, S. 643; Vassilaki, 1998, S. 633 ff.

[618] Für eine Verortung auf Tatbestandsebene Hoffmann in: Spindler/Schuster, 2011, vor §§ 7 ff. TMG Rdn 31; Valerius in: BeckOK-StGB, 2011, Providerhaftung, Rdn. 6; ebenso jeweils zu §§ 8-11 TDG: Kessler, 2003, S. 53; Lackner/Kühl, 2011, § 184 Rdn 7a; Satzger in: Heermann/Ohly, 2003, S. 166; zu § 5 TDG a.F.: Haft/Eisele, 2000, S. 61 ff.; dies., 2001, S. 117 f.; Hilgendorf, 2000, S. 518 f.; Pankoke, 2000, S. 193; Satzger, 2001, S. 111. Für eine Verortung auf der Rechtfertigungsebene: Zu § 9 TDG Walter in: LK-StGB, 2010, vor § 13 Rdn 151; zu § 5 TDG a.F. Popp, M., 2002, S. 94, 97. Für eine Einordnung als Schuldausschließungsgrund: Zu § 5 TDG a.F. LG München I, NJW 2000, S. 1051 f. Ausführlich zum Ganzen Altenhain in: MK-StGB, 2010, vor § 7 ff. TMG Rdn. 5 f.

[619] Siehe Haft/Eisele, 2000, S. 61 ff.; ferner Hilgendorf, 2000, S. 518 f.; Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, S. 292; Paul, 2005, S. 119 ff.; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 56; Satzger, 2001, S. 109; Spindler, 2002, S. 922; vgl. auch BT-Drs. 14/6098, S. 23, 25.

[620] BT-Drs. 14/6098, S. 23; vgl. auch Paul, 2005, S. 87 f.

[621] Dazu ausführlich Altenhain in: MK-StGB, 2010, vor § 7 ff. TMG Rdn. 14.

[622] BT-Drs. 14/6098, S. 23.

zu. Die Vorschrift hat lediglich verschuldensunabhängige Verpflichtungen im Blick.[623]

(1) Haftung für eigene Informationen

1131 Für zur Nutzung bereitgehaltene eigene Informationen sind Diensteanbieter gem. § 7 Abs. 1 TMG nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Das gleicht für Content-Provider die Strafbarkeit online der Strafbarkeit offline an; der betreffende Anbieter ist mithin für die online gestellten Inhalte ebenso verantwortlich wie er es für gedruckte Erzeugnisse wäre.[624] **Eigene Informationen** i. S. des § 7 Abs. 1 TMG sind solche, die entweder der Diensteanbieter selbst erstellt oder sich durch bewusste Übernahme zu eigen gemacht hat.[625] Das beinhaltet, dass diese Informationen vom Diensteanbieter auf eigenhändig kontrollierten oder ihm aufgrund von § 25 Abs. 1 2. Alt. StGB bzw. § 25 Abs. 2 StGB zuzurechnenden fremden Servern gespeichert werden und dem Nutzer der Zugriff eröffnet ist.[626]

1132 Aufgrund der Vielgestaltigkeit möglicher Konstellationen und der schnellen Veränderungen, denen die Materie unterliegt, ist es bislang jedoch nicht abschließend gelungen, diese abstrakten Kriterien hinreichend zu konkretisieren. So wird für die Prüfung des § 7 Abs. 1 TMG eine **gestufte Vorgehensweise** empfohlen:[627]

- Eine zur Nutzung bereitgehaltene eigene Information liegt immer dann vor, wenn das Angebot seiner Konzeption nach für den Nutzer den Anschein erweckt, als rühre es von diesem Anbieter her[628], und dieser Anbieter den oder die (eigenen) Server, auf denen die betreffenden Dateien gespeichert sind, zurechenbar beherrscht.
- Falls das Angebot dagegen auf einem fremden Server abgespeichert ist, den der Anbieter weder eigenhändig noch in mittäterschaftlichem Zusammenwirken mit anderen kontrolliert, wird es nicht „zur Nutzung bereitgehalten".[629] Belanglos bleibt dabei, ob es sich um eine vom Anbieter selbst oder von Dritten erstellte Information handelt.[630]

---

[623] Vgl. BT-Drs. 13/7385, S. 20 f.; BT-Drs. 13/8153, S. 9 f.; Bleisteiner, 1999, S. 203 ff.; Haft/Eisele, 2001, S. 117; Hilgendorf, 2000, S. 519 ff.; Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, 318 ff.; Kudlich, 2002a, S. 802; Lackner/Kühl, 2011, § 184c Rdn. 7a; Paul, 2005, S. 87 ff; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 59.

[624] Haft/Eisele, 2001, S. 116; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 58.

[625] Vgl. z.B. OLG München, 2000, S. 356; Barton, 1999, S. 206 ff.; Bleisteiner, 1999, S. 162 ff.; Haft/Eisele, 2001, S. 116; a.A. für das Zu-eigen-machen Altenhain in: MK-StGB, 2010, vor § 7 ff. TMG Rdn. 14 ff.

[626] Siehe z.B. Altenhain, 1998, S. 458 f.; Barton, 1999, S. 216 f., 242; Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, S. 302; a.A. Bleisteiner, 1999, S. 170, 173; Bettinger/Freytag, 1998, S. 550; vgl. auch LG München I, NJW 2000, S. 1051; v. Gravenreuth, 1998, S. 628; Kühne, 2000, S. 1003; Moritz, 1998, S. 505; ders., 2000, S. 119; Pätzel, 1998, S. 625; Pelz, 1998, S. 627; ders., 1999, S. 53; Sieber, 1998, S. 438; Vassilaki, 1998, S. 521.

[627] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 58; vgl. dazu auch Altenhain in: MK-StGB, 2010, § 7 TMG Rdn. 3.

[628] Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, S. 301.

[629] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 58.

[630] Ebenso Fischer, 2012, § 184 Rdn. 28b.

- Ein auf einem eigenen oder vom Täter beherrschten fremden Server zur Nutzung bereitgehaltenes Angebot kann, selbst wenn es nach außen wie das Angebot eines anderen wirkt, dennoch „eigene" Inhalte aufweisen. Dies ist der Fall, sofern sich der Täter dieses Angebot ausdrücklich oder konkludent zu eigen macht.[631] Dafür reicht es allerdings nicht, dass er bloß um das Vorhandensein der entsprechenden Datei auf einem eigenen Server weiß, § 10 S. 1 Nr. 1 TMG.[632] Vielmehr kommt es auf das Vorliegen weiterer Indizien sowie die Umstände des konkreten Einzelfalls an.[633]

(2) Hyperlinks und Suchmaschinen

1133 Hyperlinks, die im Internet auf andere Webseiten verweisen, verkomplizieren die Fragen der Haftung eines Diensteanbieter für den Inhalt, auf den sich der Link bezieht. Die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr[634] enthält für Hyperlinks keine konkreten Vorgaben[635] und auch der deutsche Gesetzgeber hat (bewusst) keine Regelungen über eine diesbezügliche Haftungsprivilegierung erlassen[636].

1134 Hyperlinks können innerhalb eines einzelnen Dokuments bzw. eines einheitlichen Angebots gesetzt werden (sog. Text- oder Sprungmarken), oder zur Herstellung einer Verbindung zu fremden Anbietern dienen.[637] Handelt es sich im erstgenannten Fall bei den auf der Seite enthaltenen Informationen um eigene i. S. des § 7 Abs. 1 TMG kommt keine Privilegierung in Betracht.[638] Eine Privilegierung kann auch bei Seiten ausgeschlossen sein, auf die der Anbieter mittels externer Hyperlinks verweist oder die von ihm gezielt empfohlen werden.[639]

1135 Der Anbieter haftet allerdings jeweils nur für die Inhalte der unmittelbar in Bezug genommenen ersten Linkebene. Eine darüber hinaus gehende Auswahl- und Kontrollentscheidung trifft er nicht[640], so dass er dafür auch nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Da sich die Auswahlentscheidung allein auf die zum **Zeitpunkt der Einbeziehung** bestehenden Inhalte und Seiten bezieht, und nicht auf solche, die später geändert werden, ist maßgeblicher zeitlicher Anknüpfungspunkt derjenige der Linksetzung.[641] Eine fortdauernde Überprüfungspflicht entsteht

---

[631] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 28b; Haft/Eisele, 2001, S. 116.

[632] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 47; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 58.

[633] Vgl. Barton, 1999, S. 209 ff.

[634] RiL 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr).

[635] Vgl. Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie.

[636] BT-Drs. 14/6098, S. 37.

[637] Vgl. zu § 5 TDG a.F. Barton, 1999, S. 211 ff.; Bettinger/Freytag, 1998, S. 548 ff.; Koch, 1999, S. 704 ff.

[638] LG Karlsruhe, MMR 2009, S. 419.

[639] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 28b; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 58a.

[640] Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, S. 335.

[641] Haft/Eisele, 2001, S. 117; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 58a; a.A. Spindler, 2002a, S. 503; Müglich, 2002, S. 591.

nur im Einzelfall, soweit Anhaltspunkte oder Hinweise für rechtswidrige Inhalte vorliegen, welche nachträglich auf die verlinkte Seite aufgenommen wurden.[642]

1136 Problematisch gestaltet sich auch die Einordnung von **Suchmaschinen**, jedenfalls soweit sie fremde Angebote nicht nur mechanisch suchen und auflisten, sondern gezielt zusammenstellen und redaktionell bearbeiten.[643] Die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr sowie das TMG enthalten auch dazu keine konkreten Vorgaben.

> *Beispiel:* Betreiber B stellt auf seiner Website „ueber18.de" gegen Entgelt einen Katalog mit Anbietern zur Verfügung, die wiederum auf ihren eigenen Webseiten pornographische Inhalte offerieren. „Ueber18.de" gewährt auch den Zugang zu den Internetseiten ihrer Kunden, indem die Website nach Eingabe einer geforderten Altersverifikation jene Inhalte jeweils freischaltet und mittels Hyperlinks auf die entsprechenden Seiten verweist.
> Nach Auffassung des BGH[644] handelt es sich bei den von „ueber18.de" in Bezug genommenen Seiten für B um eigene Informationen, für welche ihn die strafrechtliche Verantwortlichkeit trifft. Das TMG enthält bewusst keine Regelung der Haftung desjenigen, der mittels eines Hyperlinks den Zugang zu rechtswidrigen Inhalten eröffnet. Die Haftung für Hyperlinks richtet sich daher nach den allgemeinen Vorschriften.[645] Nach Ansicht des BGH ist hierbei eine differenzierte Betrachtung geboten, nach der zumindest derjenige, der sich die fremden Informationen, auf die er mit Hilfe des Hyperlinks verweist, zu eigen macht, dafür haftet wie für eigene Informationen, also wie ein Content-Provider i. S. des § 7 Abs. 1 TMG.[646] Von einem Zu-eigen-machen ist u.a. dann auszugehen, wenn diese gesetzten Links bzw. Verweise gerade einen wesentlichen Bestandteil der Geschäftsidee bilden.[647]

1137 Die Wertungen der §§ 8 ff. TMG, mithin die Frage, ob sich der betreffende Anbieter die Inhalte der an die Hyperlinks gebundenen Seiten zu eigen macht oder nicht, können bei der strafrechtlichen Prüfung im Rahmen der **objektiven Zurechnung** verortet werden.[648]

(3) Haftungsbeschränkung für fremde Informationen

1138 § 8 Abs. 1 TMG entbindet Diensteanbieter unter bestimmten Voraussetzungen von der (strafrechtlichen) Verantwortlichkeit für fremde Informationen, die sie in

---

[642] Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, S. 336.

[643] Vgl. v. Lackum, 1999, S. 697 ff.

[644] Vgl. den Sachverhalt bei BGH, NJW 2008, S. 1882 ff.

[645] BGH, NJW 2008, S. 1883; siehe auch BT-Drs. 14/6098, S. 37; OLG Stuttgart, MMR 2006, S. 388; Gercke, 2006, S. 846; Köster/Jürgens, 2002, S. 422; Lackner/Kühl, 2011, § 184 Rdn. 7b; Spindler, 2002, S. 924; ders., 2002, S. 498; offen gelassen von BVerfG, MMR 2009, S. 459; vgl. auch Kudlich, 2002a, S. 803 (dort Fn. 39); für eine analoge Anwendung des § 9 TMG auf Suchmaschinen Koch, 2002, S. 120; gegen eine Analogie OLG Stuttgart, MMR 2006, S. 388; Gercke, 2006, S. 848; Köster/Jürgens, 2002, S. 424 f.; Müglich, 2002, S. 591.

[646] LG Hamburg, NJW 1998, S. 3650; LG München I, MMR 2000, S. 566; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 58; Hoeren, 2008, Teil 18.2 Rdn. 195 f.

[647] BGH, NJW 2008, S. 1883 f.

[648] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 58a; zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme in diesen Fällen Gercke, 2006, S. 849; ferner Heghmanns, 2001, S. 72 f.; mangels Tatherrschaft wird häufig jedoch lediglich eine Beihilfe in Betracht kommen; vgl. auch LG Karlsruhe, MMR 2009, S. 419.

einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung ermöglichen.

Der Anbieter haftet danach nicht, sofern er

- die Übermittlung funktionsunspezifisch[649] nicht veranlasst (Nr. 1),
- den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt (Nr. 2) und
- die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert hat (Nr. 3).

1139 Nach § 8 Abs. 2 TMG schließt die **Übermittlung von Informationen** i. S. von § 8 Abs. 1 TMG sowohl die Vermittlung des Zugangs zu diesen Informationen als auch deren automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung ein. Das gilt jedoch nur, falls dies ausschließlich zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und keine längere Speicherung erfolgt, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich. In aller Regel hat der Nutzer zu solchen Informationen allerdings aus technischen Gründen ohnehin keinen Zugang.[650]

1140 Die Haftungsbeschränkung beruht auf dem Gedanken, den **Access-Provider** nicht mit einer technisch kaum zu realisierenden Kontrollpflicht in Bezug auf die durch seine Einrichtungen laufenden Datenmassen zu belasten.[651] Dies betrifft z. B. Betreiber von W-Lan Systemen, Betreiber von Peer-to-Peer Systemen[652] oder Anbieter nicht-moderierter Email-Verteilerlisten.[653]

1141 Einen Ausschlusstatbestand enthält lediglich § 8 Abs. 1 S. 2 TMG für den Fall eines kollusiven Zusammenwirkens von Diensteanbieter und Nutzer des Dienstes, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.[654] Argumentum e contrario ergibt sich aus § 8 Abs. 1 S. 2 TMG, dass die bloße Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten für sich genommen und ohne Zusammenwirken die Haftungsbeschränkung noch nicht entfallen lässt.[655] Auch eine Pflicht zur Überwachung oder Nachforschung begründet die Vorschrift nicht.[656]

(4) Zugangserschwerungsgesetz

1142 Das Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen (ZugErschwG) dient dazu, in Deutschland die Verfügbarkeit von Webseiten mit Darstellungen sexueller Handlungen von und an Kindern im Internet zu blockieren. Das Bundeskriminalamt führt dabei gem. § 1 Abs. 1

---

[649] Siehe Kudlich, 2002a, S. 801; vgl. auch Fischer, 2012, § 184 Rdn. 29; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 59.

[650] BT-Drs. 14/16098, S. 24; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 14; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 59.

[651] Vgl. dazu Altenhain in: MK-StGB, 2010, § 8 TMG Rdn. 2; Fischer, 2012, § 184 Rdn. 29; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184 Rdn. 14; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 59.

[652] Marberth-Kubicki, 2007, S. 212.

[653] Härting, 2001, S. 275; Spindler, 2002, S. 923.

[654] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 29; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 59.

[655] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 29; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 49; vgl. aber Hilgendorf, 2005, S. 266 f.

[656] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 29; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 59.

ZugErschwG eine täglich aktualisierte **Sperrliste**, auf der Domainnamen, IP-Adressen und URLs von Webseiten genannt werden, die Kinderpornographie i. S. des § 184b StGB enthalten oder verlinken. Nach § 1 Abs. 2 ZugErschwG erfolgt die Aufnahme in die Sperrliste nur, sofern sich nicht eine Löschung der Site in angemessener Zeit erwirken lässt.[657] Die Geltungsdauer des Gesetzes war zunächst gem. Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen bis zum 31.12.2012 befristet.

1143 Nach § 2 Abs. 1 ZugErschwG müssen Diensteanbieter i. S. des § 8 TMG, soweit sie den Zugang zur Nutzung von Informationen über ein Kommunikationsnetz für **mindestens 10.000 Teilnehmer** oder sonstige Nutzungsberechtigte ermöglichen, geeignete und zumutbare technische Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu Telemedienangeboten mit kinderpornographischen Inhalten nach § 184b StGB zu erschweren, sofern diese Seiten in der täglich aktualisierten Sperrliste des Bundeskriminalamts aufgeführt sind. Dies hat gem. § 2 Abs. 3 ZugErschwG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Stunden, nachdem das Bundeskriminalamt die aktuelle Sperrliste zur Verfügung gestellt hat, zu erfolgen. Demgemäß bleibt für die Reaktion eine **Zeitspanne von maximal sechs Stunden**.[658]

1144 Für die Anwendbarkeit des ZugErschwG kommt es nicht darauf an, ob die Seiten gegen Entgelt bereitgestellt werden.[659] Aus diesem Grund unterfallen neben Unternehmen auch Behörden, Schulen und Universitäten den Vorschriften, sofern sie Internetzugänge (auch) für die private Nutzung bereithalten.[660]

1145 § 2 Abs. 2 ZugErschwG macht davon eine **Ausnahme** für Fälle, in denen der betreffende Diensteanbieter ausschließlich Zugänge zur Verfügung stellt, bei denen bereits andere Anbieter solche Maßnahmen durchführen. Ebenso bleiben Sachverhalte außen vor, in denen Diensteanbieter, die Internetzugänge nicht für die Öffentlichkeit anbieten oder selbst vergleichbare wirksame Sperrmaßnahmen einsetzen. Eine Haftung der Zugangsvermittler scheidet unabhängig von der Beschränkung des § 2 Abs. 2 ZugErschwG aus, falls der Zugang zu den Inhalten trotz der Sperrmaßnahmen auf anderem Weg und unabhängig von deren Leistung möglich bleibt.[661]

1146 § 13 ZugErschwG enthält ergänzende Ordnungswidrigkeitentatbestände. Sie erfassen Fälle, in denen Maßnahmen nach § 2 ZugErschwG nicht oder nicht rechtzeitig ergriffen werden.

---

[657] Volkmann in: Spindler/Schuster, 2011, § 2 ZugErschwG Rdn. 1 f.

[658] Zu den Sperrmaßnahmen Volkmann in: Spindler/Schuster, 2011, § 2 ZugErschwG Rdn. 4 ff.

[659] So noch der Gesetzentwurf BT-Drs. 16/12850.

[660] BT-Drs. 16/13411, S. 13; ferner BT-Drs. 16/12850, S. 6 f.; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 59a.

[661] BT-Drs. 16/12850, S. 5; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 59a.

8.4.2.3 „Cache-Privileg" gem. § 9 TMG

§ 9 TMG enthält das sog. Cache-Privileg[662], hat also die **Zwischenspeicherung** von Daten im Blick, die unabhängig von dem individuellen Kommunikationsvorgang erfolgt und der beschleunigten Übermittlung von Informationen über das Internet dient.[663] Cache bezeichnet eine Methode, um Inhalte, die bereits einmal vorlagen, beim nächsten Zugriff schneller zur Verfügung zu stellen, oder in naher Zukunft benötigte Daten vorab vom langsamen Hintergrundmedium zu laden und bereitzuhalten.[664] **1147**

Diensteanbieter sind gem. § 9 TMG für eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung unter bestimmten kumulativen Voraussetzungen nicht verantwortlich. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Speicherung dabei allein dem Zweck dient, die Übermittlung der fremden Information an andere Nutzer auf deren Anfrage hin effizienter abzuwickeln.[665] **1148**

Eine Haftung tritt nicht ein, sofern die Diensteanbieter **1149**

- die Informationen nicht verändern (Nr. 1),
- die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachten (Nr. 2) und
- die Regeln für die Aktualisierung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, wahren (Nr. 3).
- Ferner darf die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information, die in allgemein anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, nicht beeinträchtigt werden (Nr. 4).
- Schließlich muss der Diensteanbieter unverzüglich tätig werden, um die entsprechenden gespeicherten Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald er Kenntnis davon erhalten hat, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt bzw. der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht respektive eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat (Nr. 5).

§ 9 S. 2 TMG verweist auf die in § 8 Abs. 1 S. 2 TMG enthaltene Kollusionsregel, die für solche Konstellationen analog gilt.

8.4.2.4 Haftungsregelung § 10 TMG

§ 10 S. 1 TMG nimmt Diensteanbieter für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, grundsätzlich von der Haftung aus. Dies gilt jedenfalls, sofern sie **1150**

- keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben (Nr. 1),

[662] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 59b.

[663] Altenhain in: MK-StGB, 2010, § 9 TMG Rdn. 2; Fischer, 2012, § 184 Rdn. 30; Spindler, 2002, S. 923; siehe auch Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, 328 ff.; Paul, 2005, S. 131.

[664] Altenhain in: MK-StGB, 2010, § 9 TMG Rdn. 7.

[665] Altenhain in: MK-StGB, 2010, § 9 TMG Rdn. 2; Fischer, 2012, § 184 Rdn. 30; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184 Rdn. 59b.

- unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen[666] (Nr. 2 1. Alt.) bzw.
- den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben (Nr. 2 2. Alt.).

1151 Mit der Fassung der Vorschrift hat der Gesetzgeber hinsichtlich des bei § 5 Abs. 2 TDG a.F. umstrittenen Begriffs der „Kenntnis" klargestellt, dass es eines **positiven Wissens** um die rechtswidrige Handlung oder Information bedarf.[667] Der Anbieter muss dabei zumindest die genaue Fundstelle der rechtswidrigen Information entweder aufgrund eigener Recherche oder durch fremde Hinweise[668] kennen.[669] Sie muss jedoch bei der zur Verantwortung gezogenen Person selbst vorliegen und kann nicht als fremdes Wissen über § 14 oder § 166 BGB zugerechnet werden.[670]

1152 Nach § 10 S. 2 TMG gilt die Privilegierung nicht für Diensteanbieter, denen der adressierte Nutzer untersteht oder von denen er beaufsichtigt wird. Die **Haftungsbeschränkung** des § 10 TMG hat vor allem für Host-Provider Relevanz, denen eine systematische Inhaltskontrolle der enormen Masse von auf ihren Rechnern gespeicherten und sich schnell verändernden Dateien schon technisch und erst recht unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten kaum möglich ist.[671]

1153 Weitere Voraussetzung ist die **technische Möglichkeit und Zumutbarkeit der Nutzungsverhinderung**. Zwar setzt § 10 S. 1 TMG dies nicht mehr ausdrücklich voraus. Der Gesetzgeber leitet dies aus dem allgemeinen Grundsatz her, dass technisch Unmögliches bzw. Unzumutbares nicht verlangt werden darf.[672] Daraus folgt jedoch, dass allein wirtschaftliche Hindernisse Unzumutbarkeit noch nicht begründen können.[673] Wo die Grenze der Zumutbarkeit jeweils verläuft, ist dabei abhängig vom konkreten Einzelfall und der Wertigkeit des gefährdeten Rechtsguts.[674] Sobald jedoch dem Hostprovider Adresse und Inhalt der fraglichen Site bekannt sind, wird eine Sperrung oder Löschung ohne weiteres möglich sein.[675]

1154 Schließlich führt die Regelung des § 10 S. 1 TMG dazu, dass in den betreffenden Fällen regelmäßig nur eine Strafbarkeit wegen Unterlassens der Sperrung, nicht aber wegen aktiven Tuns in Betracht kommt: Solange der Provider die konkreten strafbaren Inhalte nicht kennt, ist das Einrichten und Betreiben des Dienstes nicht rechtswidrig, und auch nach Erlangung der Kenntnis wäre die Einstellung des gan-

---

[666] Vgl. Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, S. 305.

[667] BT-Drs. 14/6098, S. 25; Altenhain in: MK-StGB, 2010, § 10 TMG Rdn. 7.

[668] Bleisteiner, 1999, S. 181; Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, S. 306.

[669] Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, 306; Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 51; Kudlich, 2002a, S. 801; Lackner/Kühl, 2011, § 184 Rdn. 7a; vgl. auch Fischer, 2012, § 184 Rdn. 31; zum Ganzen Paul, 2005, S. 156.

[670] Näher Bleisteiner, 1999, S. 186 f.; a.A. Barton, 1999, S. 231.

[671] Altenhain in: MK-StGB, 2010, § 10 TMG Rdn. 25 f.

[672] BT-Drs. 14/6098, S. 23, 25; Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, S. 307.

[673] Hörnle in: MK-StGB, 2012, § 184 Rdn. 52; vgl. ferner AG München, NStZ 1998, S. 520.

[674] BT-Drs. 14/6098, S. 23, 25; Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, S. 309.

[675] Altenhain, 1998, S. 463; Bleisteiner, 1999, S. 337; Jofer, 1999, S. 142 ff.

zen Dienstes in aller Regel unzumutbar, so dass der Bereich des erlaubten Risikos nicht schon durch die aktive Aufrechterhaltung des Serviceangebots überschritten wird.[676] Erforderlich ist daher zusätzlich eine Garantenstellung des Diensteanbieters, die sich wegen des rechtmäßigen Vorverhaltens nicht aus Ingerenz[677], sondern nur in engen Grenzen aus der Herrschaft über eine Gefahrenquelle ergeben kann[678] und in den betreffenden Fällen lediglich zu einer Strafbarkeit wegen Beihilfe führt.[679]

8.4.3 Verbreitung von Pornographie in Computernetzen

1155 Werden pornographische Materialien über das Internet verbreitet, so ergeben sich spezifische Probleme auch unabhängig von den Haftungsregelungen des TMG.

8.4.3.1 Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts

(1) Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts gem. § 6 Nr. 6 und § 7 StGB

1156 Zunächst stellt sich die Frage, ob das deutsche (Pornographie-)Strafrecht anwendbar ist, wenn pornographische Inhalte vom Ausland aus unter Verstoß gegen die §§ 184 ff. StGB im Internet verbreitet werden. Fraglos ist deutsches Strafrecht bei Tatbeständen anwendbar, soweit die Taten nach § 6 Nr. 6 StGB tatortunabhängig strafbar sind. Ebenso unterfallen dem deutschem Strafrecht Delikte, die sich gegen einen Deutschen richten, wenn also beispielsweise ein deutsches Kind zum Darsteller eines kinderpornographischen Films i. S. des § 184b StGB wird (§ 7 Abs. 1 StGB). Gleiches gilt, wenn der Täter Deutscher ist (§ 7 Abs. 2 StGB).

(2) Erfolgsort im Inland?

1157 Lässt sich die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts aber nur über den Territorialitätsgrundsatz begründen, bedarf es eines inländischen Tatorts nach §§ 3, 9 StGB. Im Internet existieren allerdings weder räumliche noch zeitliche Grenzen, so dass pornographische Inhalte weltweit abgerufen werden können. Es ist aber fraglich, ob die bloße **Abrufbarkeit im Inland** zugleich einen inländischen Tatort (Erfolgsort) begründet. Eine solch weite Auslegung hätte allerdings zur Folge, dass schlechthin jede in Deutschland strafbare Handlung unabhängig vom Handlungsort dem deutschen Strafrecht unterfiele.[680] Bereits die völkerrechtlichen Konsequenzen ließen sich kaum abschätzen.[681]

---

[676] Barton, 1999, S. 198; Jofer, 1999, S. 122 ff.; Lackner/Kühl, 2011, § 184 Rdn. 7; Park, 2001, S. 33; Ritz, 1998, S. 76.

[677] Spindler, 2002, S. 922.

[678] Zu Anbietern von Tele- und Mediendiensten Haft/Eisele, 2001, S. 67 ff.; Jofer, 1999, S. 125 ff.; Pelz, 1999, S. 55 f.

[679] Vassilaki, 1998, S. 634; a.A. Barton, 1999, S. 201 f.; Jofer, 1999, S. 152.

[680] Vgl. Götting, 2007, S. 619; Valerius, 2003, S. 341 ff.

[681] Werle/Jeßberger in: LK-StGB, 2010, § 9 Rdn. 91.

1158 Angezeigt erscheint deswegen eine eher **restriktive Auslegung** des § 9 StGB. Da es sich bei den Pornographiedelikten um abstrakte Gefährdungsdelikte handelt, bleibt zweifelhaft, ob die durch die Abrufbarkeit der pornographischen Inhalte im Inland bestehende abstrakte Gefahr einen inländischen Erfolgsort i. S. des § 9 Abs. 1 3. Alt. StGB begründet. Eine bloß abstrakte Gefahr im Inland genügt allerdings nicht, um einen inländischen Erfolgsort nach § 9 Abs. 1 3. Alt. StGB anzunehmen.[682]

1159 Zum Teil wird vertreten, der Erfolgsbegriff bedürfe in diesen Konstellationen einer eigenständigen Auslegung, dergemäß jeder „Tathandlungserfolg" genüge, um einen Tatort im Inland nach § 9 Abs. 1 StGB zu begründen.[683] In diesem Fall hinge die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts allerdings von Zufälligkeiten ab.[684] Teilweise findet sich auch die Auffassung, § 9 StGB sei für die genannten Fälle teleologisch zu reduzieren.[685] Dagegen spricht allerdings der Wortlaut des § 9 StGB, der eine solche Deutung nicht zulässt.[686]

(3) Tätigkeitsort im Inland

1160 Umso restriktiver § 9 Abs. 1 3. Alt. StGB ausgelegt wird, desto mehr Bedeutung kommt dem **Tätigkeitsort nach § 9 Abs. 1 1. Alt. StGB** zu. Bei Taten die über das Internet begangen werden, kann sich der Handlungsort deswegen kaum auf den körperlichen Handlungsort der Dateneingabe beschränken. Vielmehr schließt der Begriff des Handlungsortes auch Orte ein, an denen etwa weitere Server stehen oder an denen sich ein inländischer Zugangsprovider befindet.[687] Dafür spricht auch, dass die Daten erst an diesem Ort zum unkontrollierten Abruf durch Dritte zur Verfügung gehalten werden. Nach der Eingabehandlung des Täters bedarf es somit einer weiteren Handlung um die tatbestandliche (abstrakte) Gefährlichkeit zu begründen.[688]

1161 Daher ist das deutsche Strafrecht auf Sachverhalte anwendbar, wenn der Täter

- die Daten auf einem inländischen Server ablegt,
- als Diensteanbieter auf einem inländischen Server eine Datei gezielt und kontrolliert zwecks weiterer Verbreitung speichert und/oder zum Abruf bereitstellt,
- vom Inland aus Hyperlinks zu ausländischen Providern einrichtet[689],
- pornographische Daten von einem ausländischen Server herunterlädt.[690]

---

[682] Eser in: Schönke/Schröder, 2010, § 9 Rdn. 7a; Hilgendorf, 2001, S. 660; Hörnle, 2001b, S. 309; Koch, 2002, S. 704; a.A. Collardin, 1995, S. 620; Conradi/Schlömer, 1996, S. 368; Kuner, 1996, S. 455; Löhning, 1997, S. 496; wohl auch Sieber, 1996, S. 430.

[683] Sieber, NJW 1999, S. 2068 f., 2071; grds. zust. Hörnle, 2001b, S. 310; Jeßberger, 2001, S. 433.

[684] Ähnlich Eser in: Schönke/Schröder, 2010, § 9 Rdn. 7c.

[685] Hilgendorf, 1997, S. 1867, der eine „territoriale Spezifizierung" verlangt; ders., 2001, S. 650; siehe auch Lagodny, 2001, S. 1200.

[686] Ähnlich Eser in: Schönke/Schröder, 2010, § 9 Rdn. 7a; vgl. auch Derksen, 1997, S. 1880; Hörnle, 2001b, S. 310; Jeßberger, 2001, S. 432.

[687] Eser in: Schönke/Schröder, 2010, § 9 Rdn. 7a; vgl. auch Ambos in: MK-StGB, 2012, § 9 Rdn. 27 ff.; Werle/Jeßberger in: LK-StGB, 2010, § 9 Rdn. 79.

[688] Eser in: Schönke/Schröder, 2010, § 9 Rdn. 7a.

[689] Siehe dazu Ambos in: MK-StGB, 2012, § 9 Rdn. 33.

[690] Zur Strafbarkeit der Besitzerlangung siehe Kap. 8.3.2.4.

(4) Unterlassungstäterschaft des Providers

1162 Treffen der „Access-Provider" und „Service-Provider" keine Vorkehrungen dafür, dass Dritte den Provider mit Daten strafbewehrten Inhalts speisen, so kommt eine Unterlassungstäterschaft in Betracht.[691] Dazu müssen allerdings die Voraussetzungen von § 13 StGB erfüllt sein.

8.4.3.2 Verbreitungsformen von Pornographie im Internet

(1) Spezifischer Verbreitungsbegriff?

1163 Die in den §§ 184 ff. StGB normierten Tathandlungen sind ersichtlich nicht auf die Verbreitung von Pornographie im Internet zugeschnitten, da sie zum Teil eine körperliche Weitergabe des Materials erfordern.

Beispiel: X fertigt Fotos von der dreizehnjährigen A, die sexuelle Handlungen zum Gegenstand haben, und „vermarktet" diese im Internet. Interessenten können gegen Geldzahlung die Bilder, die X online gestellt hat, betrachten, jedoch nicht herunterladen und auf ihren Rechnern abspeichern.
Nach Auffassung des BGH[692] soll für Publikationen im Internet ein spezifischer Verbreitungsbegriff gelten, weil sich andernfalls der Rechtsgüterschutz nicht effektiv gewährleisten ließe. Da der Gesetzgeber in § 11 Abs. 3 StGB auch elektronische Arbeitsspeicher einbezogen habe, sei es nicht erforderlich, dass die übertragene Datei dauerhaft gespeichert werde.[693] Es genügt daher, wenn die Datei im „flüchtigen" Arbeitsspeicher angekommen ist. Weiter ist danach zu differenzieren, ob dies im Wege des Uploads (vom Anbieter zum Nutzer gesendet) oder Downloads (vom Nutzer abgerufen) erfolgt.

1164 Dagegen wird jedoch angeführt, dass allein wegen der Einbeziehung von Arbeitsspeichern in den Schriftenbegriff nicht auf das Erfordernis einer körperlichen Weitergabe für den Begriff der Verbreitung verzichtet werden darf und zudem zwischen den Daten als solchen und dem Datenspeicher zu differenzieren ist.[694]

1165 Richtigerweise hängt die Beurteilung der Frage allein von dem jeweiligen Verbreitungsbegriff, mithin von der in der Norm umschriebenen Tathandlung ab. Erfordert diese eine körperliche Weitergabe oder auch nur eine dauerhafte Speicherung des pornographischen Materials, so genügt das bloße Betrachtenlassen ohne Speichermöglichkeit nicht; verlangt die Tathandlung eine solche Einschränkung allerdings nicht, ist der Tatbestand gleichwohl erfüllt. Vom hyperonymen Verbreitungsbegriff hängt die Frage der Tatbestandserfüllung nicht ab.

1166 Keine Speicherung oder körperliche Weitergabe verlangt beispielsweise der Begriff des Zugänglichmachens i. S. des § 184 Abs. 1 Nr. 1 3. Alt. StGB.[695]

---

[691] LG München, NJW 2000, S. 1051; vgl. Ambos in: MK-StGB, 2012, § 9 Rdn. 33; Eser in: Schönke/Schröder, 2010, § 9 Rdn. 7b.

[692] BGHSt. 47, S. 59 ff.

[693] BGHSt. 47, S. 58 f.; ferner Lackner/Kühl, 2011, § 184 Rdn. 5; Pelz, 1999, S. 53 f.; krit. dazu Popp, A., 2011, S. 196.

[694] Fischer, 2012, § 184 Rdn. 35; Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, S. 413 f.; Kudlich, 2002, S. 310; Schwarzenegger, 2002, S. 735.

[695] Siehe Popp, A., 2011, S. 196.

Demgegenüber erfordert ein Verbreiten i. S. des § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB sehr wohl eine Weitergabe zumindest der Substanz des Datenträgers. Durch das Bereitstellen von Dateien im Internet kann eine Verbreitung somit nicht erfolgen, da hierbei nicht die Substanz des Datenträgers weitergegeben, sondern lediglich der Inhalt zugänglich gemacht wird.[696]

1167 Der Gesetzgeber ging bei Erlass der Norm von einem engen Begriff der Verbreitung aus. Dies ergibt sich schon daraus, dass er die Tathandlungen des § 184 Abs. 1 StGB durch das IuKDG um das öffentliche Zugänglichmachen in Datenspeichern erweitert hat.[697] Die Konsequenzen für die Anwendung des Tatbestands sind jedoch gering, da bei einem Bereitstellen der Dateien im Internet regelmäßig ein öffentliches Zugänglichmachen i. S. des § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB vorliegt. Hierfür genügt bereits die bloße Zugriffsmöglichkeit.[698] Somit liegt schon in dem Bereitstellen von Dateien im Internet ein Zugänglichmachen i. S. des § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB, wobei ein Lesezugriff (ohne Speicherungsmöglichkeit) genügt.[699] Dies gilt selbst für sog. geschlossene Benutzergruppen, soweit diese ohne größere Schwierigkeiten von jedermann betreten werden können.[700]

1168 Auch im Versenden von Dateien durch Emails liegt deshalb kein Verbreiten etwa nach § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB.[701] Sofern die Emails nur über einen fremden Server aufgerufen und nicht auf dem Rechner gespeichert werden, mangelt es allerdings an einer körperlichen Weitergabe.[702] Hier kann jedoch § 184b Abs. 2 StGB eingreifen.[703] Liegen jene Voraussetzungen vor, scheidet ein Verbreiten nicht schon deshalb aus, weil die Schrift den einzelnen Empfängern als „vertraulich“ oder gar in verschlüsselter Form[704] zugeleitet wird.[705]

1169 Geschieht die Versendung durch eine gezielte und individualisierte Email, mangelt es für ein Verbreiten überdies an dem Erfordernis eines unbestimmten Empfängerkreises.[706] Erfolgt dies hingegen über offene Verteilerlisten, gelten hier dieselben Grundsätze wie für die Bereitstellung der Dateien im Internet.

---

[696] Koch, 1999, S. 709; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 5; Schreibauer, 1999, S. 294; siehe auch Popp, A., 2011, S. 196; anders aber BGHSt. 47, S. 55, der die Übertragung der Datei ausreichen lässt.

[697] Vgl. BT-Drs. 13/7385, S. 36; Lackner/Kühl, 2011, § 74d Rdn. 5; Lindemann/Wachsmuth, 2002, S. 208; a.A. BGHSt. 47, S. 58.

[698] Vgl. BGHSt. 47, S. 60; Lindemann/Wachsmuth, 2002, S. 209; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 5.

[699] BGHSt. 46, S. 212; BGHSt. 47, S. 60; Lindemann/Wachsmuth, 2002, S. 209; zu Hyperlinks vgl. Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, S. 399.

[700] LG Wuppertal, NStZ 2008, S. 464; Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, S. 408.

[701] Wüstenberg, 2003, S. 7 f.

[702] Wüstenberg, 2003, S. 8; a.A. OLG Düsseldorf, NStZ-RR 2000, S. 307.

[703] BayObLG, NJW 2000, S. 2911.

[704] Beisel/Heinrich, 1996, S. 99; Schreibauer, 1999, S. 294.

[705] BGHSt. 13, S. 258.

[706] Siehe Kap. 8.3.2.1; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 5.

(2) Besitz an Daten?

1170 Problematisch ist, ob der Besitzbegriff der §§ 184b Absätze 2 und 4, 184c Absätze 2 und 4 StGB auch Daten bzw. Dateien erfasst. §§ 184b Abs. 2, 184c Abs. 2 StGB betreffen auf der Geberseite grundsätzlich sämtliche mit der Übertragung des unmittelbaren oder mittelbaren Besitzes im zivilrechtlichen Sinn verbundenen Erwerbs- und Gebrauchsüberlassungsgeschäfte.[707] Weil der Schriftenbegriff des § 11 Abs. 3 StGB aber keine Verkörperung der Pornographika verlangt, kann auch das Versenden derartiger Dateien per Email an Dritte den Tatbestand erfüllen[708], sofern diese die Möglichkeit haben, die Daten auf einem Speichermedium dauerhaft zu sichern. Der Versuch der Besitzverschaffung beginnt bereits mit dem Absenden der Email.[709]

1171 Es genügt jedoch nicht, wenn der Täter lediglich Dateien im Internet bereitstellt, damit sie von Dritten geladen und kopiert werden können. Denn hierbei fehlt es an einem entsprechenden Übertragungsakt. In Betracht kommt in diesen Fällen aber eine Beihilfe zu einer Tat des Nutzers nach §§ 184b Abs. 4, 184c Abs. 4 StGB.[710]

1172 Weil es sich bei §§ 184b Abs. 4, 184c Abs. 4 StGB um Unternehmensdelikte handelt, unterfallen auch aufgrund technischer Probleme gescheiterte **Downloads** aus dem Internet den Tatbeständen. Erfolgt die Versendung des pornographischen Materials per Email, ist – wie beim Herunterladen kinderpornographischer Inhalte aus dem Netz – regelmäßig der Beginn des Speicherns auf einem Datenträger maßgeblich.[711] Nach anderer Auffassung liegt schon in jedem Aufruf und Betrachten kinderpornographischer Darstellungen eine unmittelbare Vorstufe des Sich-Verschaffens i. S. des miterfassten Versuchsstadiums des Unternehmensdelikts, sofern nachweislich der Vorsatz zu einer späteren Speicherung vorlag.[712] Diese Ansicht verlagert die Strafbarkeit jedoch zu weit ins Vorfeld und stellt mit dem Vorhandensein eines entsprechenden Vorsatzes zudem auf ein praktisch kaum nachweisbares Kriterium ab. Das gilt erst recht für die gezielte, jedoch erfolglose Suche nach solchen Seiten.[713]

1173 Solange sich Dateien lediglich im Arbeitsspeicher des Rechners befinden, besteht nicht das für Besitzverschaffung und Besitz notwendige, auf eine gewisse Dauer gerichtete Herrschaftsverhältnis.

1174 Um eine klare Grenzziehung zum straflosen Betrachten zu ermöglichen, bedarf es für den Besitz an Dateien eines dauerhaften Abspeicherns auf einem Datenträger

---

[707] Vgl. BT-Drs. 12/3001, S. 6; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 10.

[708] BGH, NStZ 2005, S. 444; OLG Hamburg, NStZ-RR 1999, S. 329; Harms, 2003, S. 647; Marberth-Kubicki, 2010, S. 111.

[709] BayObLG, NJW 2000, S. 2911; Wüstenberg, 2003, S. 7.

[710] Vgl. Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, S. 421; a.A. Matzky, 2003, S. 168.

[711] BayObLG, NJW 2000, S. 2911 f.; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184b StGB Rdn. 10; Wüstenberg, 2003, S. 7.

[712] Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 14; a.A. OLG Stuttgart, NStZ 2003, S. 364; Heinrich, NStZ 2005, S. 364.

[713] Heinrich, 2005, S. 364; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 14; a.A. OLG Schleswig, NStZ-RR 2007, S. 42.

(Festplatte, USB-Stick, CD-R, DVD, Diskette).[714] Die nur zeitweise Speicherung im Arbeitsspeicher des Rechners genügt nicht, da die Daten in diesem Fall beim Ausschalten des Geräts endgültig verloren gehen, falls sie nicht zuvor auf der Festplatte gespeichert werden.[715]

1175 Sofern bei einer Übertragung aus dem Internet eine Abspeicherung nicht nur im Arbeitsspeicher, sondern auch in einem **Cache-Speicher** erfolgt, wo die Daten nach dem Abschalten des Geräts erhalten bleiben und bei erneutem Start wieder zur Verfügung stehen, ist der objektive Tatbestand verwirklicht.[716] Es kann jedoch der Vorsatz fehlen, wenn sich der Nutzer dieser Speicherung nicht bewusst ist.[717]

Beispiel: X sah sich wiederholt auf dem Bildschirm seines Computers in seiner Wohnung online mindestens achtzehn Bilddateien und eine Videodatei mit kinderpornographischem Inhalt an. Die Dateien zeigten Abbildungen von Kindern im Alter von etwa zwischen vier und elf Jahren, die an sexuellen Handlungen beteiligt waren, indem sie den Vaginal-, Oral-, Anal- und Handverkehr mit und an Erwachsenen ausübten. X hatte zum einen im Internet gezielt nach dem einschlägigen Material gesucht und zum anderen (unaufgefordert) Emails mit Links zu Seiten mit kinderpornographischem Inhalt oder Lockangebote für „free tours" empfangen. Regelmäßig vergrößerte er die kleinen Vorschaubilder durch deren Anklicken. Die fraglichen Dateien wurden automatisch im Cache des von X genutzten Computers abgelegt und waren dadurch für X jederzeit abrufbar. Dies war dem X allerdings nicht bewusst. Darüber hinausgehend nahm er keine gesonderte manuelle Speicherung der betrachteten Dateien vor und hatte dies auch zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt.
Das OLG Hamburg[718] befasste sich zunächst mit der Frage, welche Kenntnisse und technischen Fähigkeiten ein Täter aufweisen muss, damit er Besitz an den im Cache vorhandenen Daten hat. Dabei schließen durchschnittliche Erfahrungen und Kenntnisse in der Internetnutzung eine Kenntnis um das Internet-Cache ein. Umfassen Wissen und Wollen des Internet-Nutzers die mit dem Aufruf verbundene automatische Abspeicherung im Internet-Cache, liegt jedenfalls ein Unternehmen der Besitzbeschaffung vor.[719] Demgegenüber bleibt – so das OLG Hamburg – die Konstellation des bloßen Aufrufs zwecks Betrachtung mit Herunterladen problematisch.[720] Nach Ansicht des OLG unternimmt es der Täter mit dem bewussten und gewollten Herunterladen der aufgerufenen Datei in den Arbeitsspeicher zwecks Betrachtens auf dem Bildschirm, sich den Besitz an den Daten zu verschaffen. Der Computernutzer begründet dadurch ein hohes Maß an Datenherrschaft, denn die Arbeitsspeicherung eröffnet als notwendiges Durchgangsstadium jeder Weiterverarbeitung

---

[714] Harms, 2003, S. 650; Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, S. 418; Lackner/Kühl, 2011, § 184b Rdn. 8.

[715] Harms, 2003, S. 648 f.; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184b Rdn. 13; a.A. Eckstein, 2005, S. 120.

[716] BGH, NStZ 2007, S. 95; OLG Hamburg, StrVert 2011, S. 99; OLG Hamburg, StraFo 2009, S. 165; LG Karlsruhe, MMR 2009, S. 419; Fischer, 2012, § 184b Rdn. 21; Harms, 2003, S. 650; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184b Rdn. 8; Marberth-Kubicki, 2010, S. 112.

[717] Harms, 2003, S. 650; Hilgendorf/Frank/Valerius, 2005, S. 419; Lackner/Kühl, 2011, § 184b Rdn. 8; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184b Rdn. 13; a.A. OLG Hamburg, StrVert 2011, S. 99; siehe auch BGH, NStZ 2007, S. 95; LG Aachen, MMR 2008, S. 764.

[718] OLG Hamburg, StrVert 2011, S. 100.

[719] Vgl. BGH, NStZ 2007, S. 95; OLG Hamburg, StrVert 2009, S. 469.

[720] Die Tatbestandserfüllung bejahend: OLG Schleswig, NStZ-RR 2007, S. 41; Laufhütte/Roggenbuck in: LK-StGB, 2010, § 184b Rdn. 8; Heinrich, 2005, S. 364; Eckstein, 2005, S. 120; a.A. Fischer, 2012, § 184b Rdn. 21b; Lackner/Kühl, 2011, § 184b Rdn. 8; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, 2010, § 184b Rdn. 15; Wolters in: SK-StGB, 2008, § 184b Rdn. 13.

> der Daten grundsätzlich volle Verfügungsgewalt. Der Nutzer entscheidet eigenverantwortlich, wie lange er eine Seite betrachtet, ob er einzelne Darstellungen vergrößert und vor allem, ob er die noch nicht perpetuierte Herrschaft über die aufgerufenen Informationen durch deren Speicherung oder Ausdrucken dauerhafter gestaltet, und ob er die Information durch Versendung an Dritte weitergibt.[721]

1176 Werden kinder- oder jugendpornographische Dateien nur versehentlich aufgerufen und unerwünscht, d. h. unvorsätzlich im Cache gespeichert, muss sich der Nutzer dieser – soweit technisch möglich – durch **endgültige Löschung** entledigen, sobald er von der Speicherung Kenntnis erlangt.[722]

1177 Umstritten ist, ob eine hinreichende dauerhafte Speicherung beim **Surfen** im Internet gegeben ist. Dies hängt letztlich von den jeweiligen technischen Konfigurationen ab. Löscht der Täter unmittelbar nach dem Abruf die Dateien aus dem Cache, mangelt es jedenfalls am Besitzwillen, der sich auf ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis von gewisser Dauer oder sich auf einen nennenswerten Zeitraum beziehen muss.[723]

[721] OLG Hamburg, StrVert 2011, S. 100.

[722] Harms, 2003, S. 647.

[723] BGH, NStZ 2005, S. 156; OLG Hamburg, StraFo 2009, S. 165 f.; OLG Hamm, NStZ 2000, S. 600.

Anhang: Auszug aus dem Strafgesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998[1]
zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.2.2012[2]

1. Dreizehnter Abschnitt: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1–3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

---

[1] BGBl. I 1998, S. 3322 ff.; Neubekanntmachung des StGB i. d. F der Bekanntmachung v. 10.3.1987 (BGBl. I 1987, S. 945, 1160) in der seit 1.1.1999 geltenden Fassung.

[2] BGBl. I 2012, S. 212.

DOI 10.1007/978-3-642-25556-4, © Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2012

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Missbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder

wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 175 (weggefallen)

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1–4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1–3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Abs. 1–3 verbreitet werden soll.
(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1–3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer

   a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
   b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

(1) Wer eine andere Person, die

1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder

2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.
(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
(4) Der Versuch ist strafbar.
(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
(7) § 177 Abs. 4 Nr. 2 und § 178 gelten entsprechend.

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder
2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

§§ 180b und 181 (weggefallen)

§ 181a Zuhälterei

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,

und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten vornimmt.

§ 181b Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 174–174c, 176–180, 181a und 182 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

§ 181c Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

In den Fällen des § 181a Abs. 1 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.
(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
(6) In den Fällen der Absätze 1–3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.
(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung

1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
2. nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 oder § 176 Abs. 4 Nr. 1

bestraft wird.

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften[3]

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

[3] § 184 Abs. 1 Nr. 7: Mit dem GG vereinbar, BVerfGE v. 17.1.1978 I 405-1 BvL 13/76.

3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,
5. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
6. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
7. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
8. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
9. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1–7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
10. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

(3)–(7) (weggefallen)

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im

Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern (§ 176 Abs. 1) zum Gegenstand haben (kinderpornographische Schriften),

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.
(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die kinderpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.
(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.
(5) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.
(6) In den Fällen des Absatzes 3 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 oder Absatz 4 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornographische Schriften),

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.
(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die jugendpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.
(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, oder wer solche Schriften besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie im Alter von unter achtzehn Jahren mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.
(5) § 184b Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

Nach den §§ 184–184c wird auch bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet. In den Fällen des § 184 Abs. 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung durch Medien- oder Teledienste nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die pornographische Darbietung Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist.

§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 184f Jugendgefährdende Prostitution

Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen,

in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184g Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen
   nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
2. sexuelle Handlungen vor einem anderen nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.

2. Sonstige relevante Vorschriften des StGB

§ 185 Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder dazu bringt, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren zur Aufnah-

me oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer der Tat ein Kind (§ 176 Abs. 1) ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder
3. der Täter die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.

(4) Nach Absatz 3 wird auch bestraft, wer

1. eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt oder
2. sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen zu bringen.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

Literatur

Abel, M.: Vergewaltigung. Stereotypen in der Rechtsprechung und empirische Befunde. Weinheim – Basel 1988.
Achilles, I./Bätz, R./Bartzok, M. u.a.: Sexualpädagogische Materialien für die Arbeit mit geistig behinderten Menschen. Weinheim – Basel 1995.
Adelmann, N.: Die Straflosigkeit des „Busengrapschens", in: Jura 2009, S. 24 ff.
Agisra (Hrsg.): Frauenhandel und Prostitutionstourismus. Eine Bestandsaufnahme zu Prostitutionstourismus, Heiratsvermittlung und Menschenhandel mit ausländischen Mädchen und Frauen. München 1990.
Albrecht, H.-J.: Die Determinanten der Sexualstrafrechtsreform, in: ZStW Bd. 111 (1999), S. 863 ff.
Albrecht, H.-J.: Sexualstrafrecht – Reformen und Ergebnisse, in: RdJB 2011, S. 148 ff.
Albrecht, J./Hotter, I.: Rundfunk und Pornographieverbot. München 2002.
Albrecht, P.-A./Beckmann, H. u.a.: Strafrecht – ultima ratio. Empfehlungen der Niedersächsischen Kommission zur Reform des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts. Baden-Baden 1992.
Altenhain, K.: Die strafrechtliche Verantwortung für die Verbreitung mißbilligter Inhalte in Computernetzen, in: CR 1997, S. 485 ff.
Altenhain, K./Roßnagel, A.: Recht der Multimedia-Dienste. München 1998.
Amelung, D./Funcke-Auffermann, N.: Die erneute Reform des Sexualstrafrechts – 1. Teil, in: StraFo 2004, S. 114 ff.
Amelung, D./Funcke-Auffermann, N.: Die erneute Reform des Sexualstrafrechts – 2. Teil, in: StraFo 2004a, S. 265 ff.
Amelung, K.: Die Zulässigkeit der Einwilligung bei den Amtsdelikten, in: Festschrift für Dünnebier. Berlin – New York 1982, S. 487 ff.
Amelung, K.: Zum Wirklichkeitsbezug der Ehre und ihrer Verletzung, insbesondere bei sexuellen Beleidigungen, in: Festschrift für Rudolphi. Neuwied 2004, S. 373 ff.
Amir, M.: Patterns in Forcible Rape. Chicago – London 1971.
Androulakis, N.: Zur Frage der Zuhälterei, in: ZStW Bd. 78 (1966), S. 432 ff.
Arbeitskreis „Sexuelle Gewalt" beim Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.): Sexuelle Gewalt. Erfahrungen, Analysen, Forderungen. Sensbachtal 1985.
Auerbach, H.: Die eigenhändigen Delikte unter besonderer Berücksichtigung der Sexualdelikte des 4. StrRG. Frankfurt a.M. 1978.
Baer, S./Slupik, V.: Entwurf eines Gesetzes gegen Pornographie, in: KJ 1988, S. 171 ff.
Baier, H.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 1.7.1998, in: JA 1999, S. 9 ff.
Baier, H.: Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 4.2.2003, in: JA 2004, S. 12 ff.
Baier, H.: Die Bekämpfung der Kinderpornographie auf der Ebene von Europäischer Union und Europarat, in: ZUM 2004a, S. 39 ff.
Balloff, R.: Kinder vor Gericht. Opfer, Täter, Zeugen. München 1992.
Bandemer, D.: Beharrliches Zuwiderhandeln als dauerhaftes Problem: Die symptomatische Bedeutung wiederholten Verhaltens, in: GA 1989, S. 257 ff.

DOI 10.1007/978-3-642-25556-4,

Bange, D.: Die dunkle Seite der Kindheit. Sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen. Ausmaß – Hintergründe – Folgen. Köln 1992.
Bange, D./Deegener, G.: Sexueller Mißbrauch an Kindern – Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim 1996.
Barabas, F.: Sexualität und Recht. Ein Leitfaden für Sozialarbeiter, Pädagogen, Juristen, Jugendliche und Eltern. Frankfurt a.M. 1998.
Bargon, M.: Prostitution und Zuhälterei. Lübeck 1982.
Barton, D.-M.: Multimedia-Strafrecht. Ein Handbuch für die Praxis. Neuwied 1999.
Bauer, F./Bürger-Prinz, H./Giese, H./Jäger, H. (Hrsg.): Sexualität und Verbrechen. Beiträge zur Strafrechtsreform. Frankfurt a.M. 1963.
Bauer, W.: Geschichte und Wesen der Prostitution. 4. Aufl., Stuttgart 1963.
Baumann, J./Brauneck, A./Grünwald, G. u.a.: Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches. Besonderer Teil – Sexualdelikte, Straftaten gegen Ehe, Familie und Personenstand, Straftaten gegen den religiösen Frieden und die Totenruhe. Tübingen 1968.
Baumann, J./Weber, U./Mitsch, W.: Strafrecht. Allgemeiner Teil. 11. Aufl., Bielefeld 2003.
Baumeister, P.: Sind Exhibitionisten gefährliche Täter? in: FPPK 2009, S. 141 ff.
Baurmann, M.: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. 1. Aufl., Wiesbaden 1983.
Baurmann, M.: Sexuelle Gewalttätigkeit in der Ehe, in: Deutsche Richterakademie (Hrsg.): Gewalt an Frauen – Gewalt in der Familie. Heidelberg 1990, S. 37 ff.
Baurmann, M.: Die offene, heimliche und verheimlichte Gewalt von Männern gegen Frauen, in: Janshen, D. (Hrsg.): Sexuelle Gewalt. Frankfurt a.M. 1991, S. 223 ff.
Baurmann, M.: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. 2. Aufl., Wiesbaden 1996.
Beck, K.: Die sexuelle Handlung. Tübingen 1988.
Becker, M.: Sexuelle Gewalt gegen Mädchen mit geistiger Behinderung. Daten und Hintergründe. Heidelberg 1995.
Becker, W.: Pornographische und gewaltdarstellende Schriften nach dem Vierten Strafrechts-Reformgesetz, in: MDR 1974, S. 177 ff.
Becker, W./Ruthe, R.: Das Erzieherprivileg nach dem Vierten Strafrechts-Reformgesetz, in: FamRZ 1974, S. 508 ff.
Becker-Fischer, M./Fischer, G.: Sexuelle Übergriffe in Psychotherapie und Psychiatrie. Berlin – Köln 1997.
Beckschäfer, S.: Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 7.12.2005, in ZIS 2006, S. 259 ff.
Behm, U.: Anmerkung zum Urteil des BayObLG v. 21.7.1988, in: JZ 1989, S. 301 f.
Behm, U.: Einfuhr pornografischer Schriften gem § 184 Abs 1 Nr 4 StGB – eine anachronistische Vorschrift, in: AfP 2002, S. 22 ff.
Beier, K.: Dissexualität im Lebenslängsschnitt. Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter. Berlin, Heidelberg 1995.
Beier, K. M./Bosinski, H. A. G./Loewit, K.: Sexualmedizin – Grundlagen und Praxis. 2. Aufl., München 2005.
Beisel, D.: Die Verfassungswidrigkeit des Verbots von Schriften sodomitischen Inhalts, in: ZUM 1996, S. 859 ff.
Beisel, D.: Die Kunstfreiheitsgarantie des Grundgesetzes und ihre strafrechtlichen Grenzen. Heidelberg 1997.
Beisel, D./Heinrich, B.: Die Strafbarkeit der Ausstrahlung pornographischer Sendungen in codierter Form durch das Fernsehen, in: JR 1996, S. 95 ff.
Beisel, D./Heinrich, B.: Die Strafbarkeit der Ausstrahlung jugendgefährdender Fernsehsendungen, in: NJW 1996a, S. 491 ff.
Bellay, Th.: Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 21.4.1995, in: NStZ 1995, S. 496 f.
Benard, Ch./Schlaffer, E.: Die ganz gewöhnliche Gewalt in der Ehe. Reinbek bei Hamburg 1978.
Benz, W.: Sexuell anstößiges Verhalten. Ein kriminologischer Beitrag zum Exhibitionismus (§ 183 StGB) und zur Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB) sowie zu deren strafrechtlicher Problematik – mit einem rechtshistorischen und einem rechtsvergleichenden Überblick. Darmstadt 1982.
Berger-Zehnpfund, P.: Kinderpornographie im Internet, in: Kriminalistik 1996, S. 635 ff.

Bergmann, Ch.: Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin 2011.
Berkel, I.: Ende des Schweigens, in: Zeitschrift für Sexualforschung 2010, S. 262 ff.
Bertram, G.: Sextourismus und Strafverfolgung, in: NJW 1996, S. 436 ff.
Bettinger, T./Freytag, S.: Privatrechtliche Verantwortlichkeit für Links, in: CR 1998, S. 550 ff.
Beulke, W./Swoboda, S.: Beschützergarant Jugendamt. Zur Strafbarkeit von Mitarbeitern des Jugendamtes bei Kindestod, Kindesmisshandlung oder -missbrauch innerhalb der betreuten Familie, in: Festschrift für Gössel. Heidelberg 2002, S. 73 ff.
Bittmann, F./Merschky, M.: Erste Erfahrungen mit § 177 StGB 1997 (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung), in: NJ 1998, S. 461 ff.
Blazek, H.: Rosa Zeiten für rosa Liebe. Zur Geschichte der Homosexualität. Frankfurt a.M. 1996.
Bleisteiner, S.: Rechtliche Verantwortlichkeit im Internet unter besonderer Berücksichtigung des Teledienstgesetzes und des Mediendienste-Staatsvertrags. Köln – München 1999.
Bloy, K.: Der strafrechtliche Schutz der psychischen Integrität, in: Festschrift für Eser. München 2005, S. 233 ff.
Bockelmann, P.: Zur Reform des Sexualstrafrechts, in: Festschrift für Maurach. Karlsruhe 1972, S. 391 ff.
Böse, M.: Die Europäisierung der Strafvorschriften gegen Kinderpornographie, in: Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2006, S. 751 ff.
Bohlander, M.: Der Einsatz von Videotechnologie bei der Vernehmung kindlicher Zeugen im Strafverfahren, in: ZStW Bd. 107 (1995), S. 82 ff.
Bohnert, J.: Das Tatbestandsmerkmal der „List“ im Strafgesetzbuch, in: GA 1978, S. 353 ff.
Bohrer, A.: Einflüsse des Pornographiekonsums auf Geschlechtsrollenstereotype, Beziehungsfähigkeit, Sexualverhalten und Selbstbild bei männlichen Jugendlichen. Regensburg 1992.
Bolliger, G.: Sexualität mit Tieren (Zoophilie) – eine rechtliche Betrachtung. Zürich 2012.
Borgmann, K.: Kann Pornographie Kunst sein? – BVerfGE 83, 130, in: JuS 1992, S. 916 ff.
Bottke, W.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 6.11.1985, in: JR 1987, S. 33 f.
Bottke, W.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 16.7.1996, in: JR 1997, S. 250 ff.
Bottke, W.: Zum Rechtsgut der §§ 174 ff. StGB, in: Festschrift für Otto. Köln u.a. 2007, S. 535 ff.
Bottke, W.: Exhibitionstische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses, in: Festschrift für Swarc. Berlin 2009, S. 297 ff.
Breiter, M.: Vergewaltigung – Ein Verbrechen ohne Folgen? Wien 1995.
Brockhaus, U./Kolshorn, M.: Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Mythen, Fakten, Theorien. Frankfurt a.M. – New York 1993.
Brockhorst-Reetz, B.: Repressive Maßnahmen zum Schutze der Jugend im Bereich der Medien Film, Video und Fernsehen. München 1989.
Bröhl, G.: Rechtliche Rahmenbedingungen für neue Informations- und Kommunikationsdienste, in: CR 1997, S. 73 ff.
Brownmiller, S.: Against our Will. New York 1975.
Brownmiller, S.: Gegen unseren Willen. Vergewaltigung und Männerherrschaft. Frankfurt a.M. 1978.
Bründel, H.: Sexuelle Gewalt in schulischen Institutionen. Hintergrund, Analysen, Prävention. Frankfurt a.M. 2011.
Bruns, M.: Zur geplanten einheitlichen Jugendschutzvorschrift, in: ZRP 1991, S. 166 f.
Bruns, M.: Nochmals: Zur geplanten einheitlichen Jugendschutzvorschrift, in: ZRP 1991a, S. 325 ff.
Bruns, M.: Schutz der Moral unter dem Vorwand des Jugendschutzes, in: ZRP 1993, S. 232.
Bürgin, D./Rost, B.: Krankheitsbilder in der Folge von sexuellem Mißbrauch, Mißhandlung und Vernachlässigung. Psychische und psychosomatische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen, in: Egle, U./Hoffmann, S./Joraschky, P. (Hrsg.): Sexueller Mißbrauch, Mißhandlung, Vernachlässigung. Stuttgart – New York 1997, S. 133 ff.
Büschi, E.: Sexualität und Gewalt. Marburg 2011.
Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Untersuchung „Vergewaltigung als soziales Problem – Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen“. Stuttgart u.a. 1983.

Bungart, P.: Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen. Der Schutz Behinderter durch das Sexualstrafrecht. Frankfurt a.M. 2005.
Büschi, E.: Sexualität und Gewalt. Marburg 2011.
Busse, D./Volbert, R./Steller, M.: Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen. Bonn 1996.
Calliess, R.-P./Müller-Dietz, H.: Strafvollzugsgesetz. 11. Aufl., München 2008.
Collardin, M.: Straftaten im Internet, in: CR 1995, S. 618 ff.
Conradi, U./Schlömer, U.: Die Strafbarkeit der Internet-Provider, Teil 1, in: NStZ 1996, S. 366 ff.
Cramer, P.: Zur strafrechtlichen Beurteilung der Werbung für Pornofilme, in: AfP 1989, S. 611 ff.
v. Danwitz, K.-S.: Examens-Repetitorium Kriminologie. Heidelberg 2004.
v. Danwitz, K.-S.: Strafschärfungen für Rückfalltaten: Ein Rückfall des vorgewarnten Gesetzgebers? in: KritV 2005, S. 255 ff.
Daude, P.: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. 16. Aufl., München – Berlin 1926.
Deblitz, Th.: Die Strafbarkeit der Werbung für pornographische Schriften. Kiel 1995.
Degler, H.-D. (Hrsg.): Vergewaltigt. Frauen berichten. Reinbek bei Hamburg 1981.
Deiters, M.: Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 17.9.2003, in: StrVert 2004, S. 202 ff.
Dencker, F.: Prostituierte als Opfer von Menschenhandel (§ 181 StGB), in: NStZ 1989, S. 249 ff.
Dencker, F.: Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 19.8.1998, in: JR 1999, S. 33 ff.
Dencker, F./Struensee, E./Nelles, U./Stein, U.: Einführung in das 6. Strafrechtsreformgesetz 1998. München 1998.
Derksen, R.: Strafrechtliche Verantwortung für in internationalen Computernetzen verbreitete Daten mit strafbarem Inhalt, in: NJW 1997, S. 1878 ff.
Dern, H.: Menschenhandel, Gesellschaft und Polizei, in: MschrKrim 1991, S. 329 ff.
Dern, H.: Profile sexueller Gewalttäter. Stuttgart 2011.
Dessecker, A.: Veränderungen im Sexualstrafrecht, in: NStZ 1998, S. 1 ff.
Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung: Stellungnahme zur beabsichtigten Einführung eines Straftatbestandes „Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen“, in: MschrKrim 1992, S. 225 ff.
Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung: Stellungnahme zum „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten“, in: Zeitschrift für Sexualforschung 1998, S. 163 ff.
Dieckmann, R.: Das Bild des Zuhälters in der Gegenwart. Erscheinungsformen und Möglichkeiten der Bekämpfung. Wiesbaden 1975.
Dilling, H./Mombour, W./Schmidt, M./Schulte-Markwort, E. (Hrsg.): Internationale Klassifikation psychischer Störungen ICD-10 V (F). Diagnostische Kriterien für Forschung und Praxis. 5. Aufl., Bern 2011.
Dippelhofer, M.: Jugendschutz im Internet?, in: RdJB 2000, S. 52 ff.
Dölling, D./Duttge, G./Rössner, D.: Gesamtes Strafrecht. Handkommentar. 2. Aufl., Baden-Baden 2011.
Dölling, D./Laue, Ch.: Aspekte des sexuellen Missbrauchs an Kindern in Deutschland, in: Amann, G./Wipplinger, R. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. 3. Aufl., Tübingen, 2005, S. 889 ff.
Dost, O.: Psychologie der Notzucht. Hamburg 1963.
Dreher, E./Maasen, H.: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und den wichtigsten Nebengesetzen. München – Berlin 1954.
Dreher, E.: Die Neuregelung des Sexualstrafrechts eine geglückte Reform? in: JR 1974, S. 45 ff.
Dreixler, M.: Der Mensch als Ware. Erscheinungsformen modernen Menschenhandels unter strafrechtlicher Sicht. Frankfurt a.M. 1998.
Dufour, P.: Geschichte der Prostitution. Reprint Frankfurt a.M. 1995.
Duttge, G./Hörnle, T./ Renzikowski, J.: Das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, in: NJW 2004, S. 1065 ff.
Eckstein, K.: Pornographie und Versandhandel, in: wistra 1997, S. 47 ff.
Eckstein, K.: Grundlagen und aktuelle Probleme der Besitzdelikte – EDV, EU, Strafrechtsänderungsgesetze, Konkurrenzen, in: ZStW Bd. 117 (2005), S. 107 ff.
Eckstein, K.: Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 18.01.2011, in: JZ 2012, S. 101 ff.

Eisele, J./Haft, F.: Einführung in die Rechtsfragen des Datenverkehrs im Internet, in: JuS 2001, S. 112 ff.
Eisenberg, U.: Kriminologie. 6. Aufl., München 2005.
Eisenberg, U./Hackethal, A.: „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.1.1998, in: ZfStrVo 1998, S. 196 ff.
Elliott, M.: Frauen als Täterinnen – Sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen. Ruhnmark 1995.
Elz, J.: Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern. Sexuelle Missbrauchsdelikte. Wiesbaden 2001.
Elz, J.: Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende. Wiesbaden 2003.
Elz, J.: Verurteilte Exhibitionisten, in: Elz, J./Jehle J.-M./ Kröber, H.-L. (Hrsg.): Exhibitionisten. Täter, Taten, Rückfall. Wiesbaden 2004, S. 93 ff.
Elz, J.: Gefährliche Sexualstraftäter. Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen. Wiesbaden 2011.
Engel-Flechsig, S./Maennel, F./Tettenborn, A.: Das neue Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz, in: NJW 1997, S. 2981 ff.
Engel-Flechsig, S./Maennel, F./Tettenborn, A.: Neue gesetzliche Rahmenbedingungen für Multimedia. Die Regelungen des IuKDG und des MDStV. Heidelberg 1998.
Erdemir, M.: Filmzensur und Filmverbot – Eine Untersuchung zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die strafrechtliche Filmkontrolle im Erwachsenenbereich. Marburg 2000.
Erdemir, M.: Neue Paradigmen der Pornographie? – Ein unbestimmter Rechtsbegriff auf dem Prüfstand, in: MMR 2003, S. 628 ff.
Erdemir, M.: Jugendschutzprogramme und geschlossene Benutzergruppen, in: CR 2005, S. 275 ff.
Ertel, H.: Erotica und Pornographie. Repräsentative Befragung und psychophysiologische Langzeitstudie zu Konsum und Wirkung. München 1990.
Eschweiler, P.: Die Kuppelei. Frankfurt a.M. 1970.
Falckenberg, O. (Hrsg.): Das Buch von der Lex Heinze. Leipzig 1900.
Feldmann, H.: Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen. Ein Beitrag zur posttraumatischen Belastungsreaktion. Stuttgart 1992.
Fegert, J./Wolff, M. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. 2. Aufl., Weinheim – München 2006.
Feustel, G.: Käufliche Lust. Eine Kultur- und Sozialgeschichte der Prostitution. Leipzig 1993.
Fiedler, P.: Sexuelle Orientierung und sexuelle Abweichung. Basel 2004.
Finkelhor, D./Browne, A.: Initial and Long-term Effects, in: Finkelhor, D. (Ed.): A Sourcebook on Child Sexual Abuse. Beverly Hills 1996, S. 180 ff.
Fischer, C./Kavemann, B.: Ausstieg aus der Prostitution. Zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes. Berlin 2007.
v. Fischer, D.: Junge Frauen als Opfer des Menschenhandels aus osteuropäischen Staaten, in: BewHi 1999, S. 387 ff.
Fischer, K.: Die strafrechtliche Beurteilung von Werken der Kunst. Frankfurt a.M. u.a. 1995.
Fischer, Th.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 20.10.1999, in: NStZ 2000, S. 142 f.
Fischer, Th.: Sexuelle Selbstbestimmung in schutzloser Lage. Zum Anwendungsbereich von § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB, in: ZStW Bd. 112 (2000a), S. 75 ff.
Fischer, Th.: Waffen, gefährliche und sonstige Werkzeuge nach dem Beschluss des Großen Senats, in: NStZ 2003, S. 569 ff.
Fischer, Th.: Strafgesetzbuch. 59. Aufl., München 2012.
Flothmann, K./Dilling, J.: Vergewaltigung – Erfahrungen danach. Frankfurt a.M. 1987.
Folkers, S.: Ausgewählte Probleme bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung aus der Sicht der Praxis. Baden-Baden 2004.
Folkers, S.: Schutzlos – widerstandsunfähig – und trotzdem vergewaltigt? in: NStZ 2005, S. 181 ff.
Folkers, S.: §§ 176a II Nr. 1, 177 II 2 Nr. 2 StGB – Anwendungsbereiche und Abgrenzung zu den Grundtatbeständen, in: JR 2007, S. 11 ff.
Frank, O.: Die Strafbarkeit homosexueller Handlungen. Aachen 1997.
Franke, E.: Strukturmerkmale der Schriftenverbreitungstatbestände des StGB, in: GA 1984, S. 453 ff.

Freud, S.: Das ökonomische Problem des Masochismus, in: Gesammelte Werke, Bd. 13. London 1940, S. 371 ff.
Freund, G.: Der Entwurf eines 6. Gesetzes zur Reform des Strafrechts, in: ZStW Bd. 109 (1997), S. 455 ff.
Frommel, M.: Wie kann die Staatsgewalt die Frauen vor sexueller Gewalt schützen? in: ZRP 1987, S. 242 ff.
Frommel, M.: Das klägliche Ende der Reform der sexuellen Gewaltdelikte, in: ZRP 1988, S. 233 ff.
Frommel, M.: Zur Aufhebung von § 175 StGB und § 182 StGB und der Einführung einer einheitlichen Jugendschutzvorschrift für sexuelle Handlungen, in: KJ 1992, S. 80 ff.
Frommel, M.: Sexualisierte Gewalt, in: WE-Kriminalpolitikforschung (Hrsg.): Zur Reform des Sexualstrafrechts. Bremen 1994, S. 99 ff.
Frommel, M.: Zaghafte Versuche einer Reform der sexuellen Gewaltdelikte, in: KJ 1996, S. 164 ff.
Frommel, M.: Menschen- und Frauenhandel – welche Interventionen wären aus kriminologischer Sucht sinnvoll? in: NK 2011, S. 117 ff.
Frommel M./Schaar, M.: Einwände gegen den am 19.02.2005 neu gefassten Straftatbestand des Menschenhandels in § 232 Abs. 1 StGB, in: NK 2005, S. 61 ff.
Führich, E.: Zur Auslegung des Begriffs "Ladengeschäft" im Jugendschutzrecht, in: NJW 1986, S. 1156 ff.
Füllkrug, M.: Die Bearbeitung von Sexualdelikten, in: Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik Nr. 10, 1998, S. 3 ff.
Frühsorger, N.: Der Straftatbestand des sexuellen Kindesmissbrauchs gem. § 176 StGB. Konstanz 2011.
Gaede, K.: Die Vergewaltigung von Prostituierten, in: NStZ 2002, S. 238 ff.
Geerds, F.: Anmerkung zum Urteil des BayObLG v. 21.12.1976, in: JR 1978, S. 81 ff.
Geerds, F.: Anmerkung zum Urteil des OLG Köln v. 5.12.1978, in: JR 1979, S. 343 ff.
Geerds, F.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 6.12.1983, in: JR 1984, S. 430 ff.
Geerds, F.: Anmerkung zum Urteil des BayObLG v. 18.12.1984, in: JR 1985, S. 472 ff.
Geppert, K.: Zur straf- und strafverfahrensrechtlichen Bewältigung von Serienstraftaten, in: NStZ 1996, S. 57 ff.
Geppert, K.: Zum „Waffen"-Begriff, zum Begriff des „gefährlichen Werkzeugs", zur „Scheinwaffe" und zu anderen Problemen im Rahmen der neuen §§ 250 und 244 StGB, in: Jura 1999, S. 599 ff.
Gercke, M.: Rechtswidrige Inhalte im Internet. Aachen 2000.
Gercke, M.: Medienrecht – die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Hyperlinks – Warum die Verantwortlichkeitsregelungen des TDG bei einer strafrechtlichen Prüfung irrelevant sind, in: CR 2006, S. 844 ff.
Gercke, M.: Zur Entwicklung des Internetstrafrechts, in: ZUM 2009, S. 526 ff.
Gercke, M./Liesching, M.: Zur Strafbarkeit der Online-Verbreitung einfacher Pornographie (StGB § 184), in: CR 2003, S. 456 ff.
Gernert, W./Stoffers, M.: Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit. Hamm 1985.
Giese, H.: Das obszöne Buch. Stuttgart 1965.
Gleß, S.: Obrigkeit und Hurenwirt, in: ZRP 1994, S. 436 ff.
Gleß, S.: Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland. Berlin 1999.
Godenzi, A.: Gewalt im sozialen Nahraum. 3. Aufl., Basel – Frankfurt a.M. 1996.
Goedelt, K.: Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. Göttingen 2010.
Göhler, E.: Ordnungswidrigkeitengesetz. 12. Aufl., München 1998.
Göppinger, H.: Kriminologie. 6. Aufl., München 2008.
Görgen, Th.: Rückfallgefährdung und Gewaltrisiko bei exhibitionistischen Tätern. Hannover 2003.
Gössel, K. H.: Strafrecht Besonderer Teil Bd. 1: Delikte gegen immaterielle Rechtsgüter des Individuums. Heidelberg 1987.
Gössel, K. H.: Über die sog. Regelbeispielstechnik und die Abgrenzung zwischen Straftat und Strafzumessung, in: Festschrift für Hirsch. Berlin – New York 1999, S. 183 ff.
Gössel, K. H.: Über das Verhältnis von Vorsatz und subjektiven Tatbestandselementen, dargestellt an den Beispielen des Diebstahls (§ 242 StGB) und des Menschenhandels (§§ 180b, 181 StGB), in: Gedächtnisschrift für Zipf. Heidelberg 1999a, S. 217 ff.

Gössel, K.H.: Das neue Sexualstrafrecht. Eine systematische Darstellung für die Praxis. Berlin 2005.
Götting, B.: Das Tatortprinzip im Internet anhand des Beispiels der Volksverhetzung – Volksverhetzung unterfällt nicht dem Weltrechtsprinzip. Die Anwendung des deutschen Strafrechts bei Volksverhetzung über das Internet wirft Probleme auf, in: Kriminalistik 2007, S. 615 ff.
Gollner, G.: Homosexualität. Ideologiekritik und Entmythologisierung einer Gesetzgebung. Berlin 1974.
Graalmann-Scheerer, K.: Die Privilegierung des Freiers im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, in: GA 1995, S. 349 ff.
Graf, J.: Internet: Straftaten und Strafverfolgung, in: DRiZ 1999, S. 281 ff.
Grau, G. (Hrsg.): Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung. Frankfurt a.M. 1993.
Graul, E.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 20.10.1999, in: JR 2001, S. 117 ff.
Graupner, H.: Sexualität, Jugendschutz und Menschenrechte. Über das Recht von Kindern und Jugendlichen auf sexuelle Selbstbestimmung. Frankfurt a.M. 1997.
Graupner, H.: Der juristische Blick: Sexualität und Recht – zwischen Schutz und Bevormundung, in: Busch, U. (Hrsg.): Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte. Nationale und internationale Perspektiven. Baden-Baden 2010, S. 169 ff.
v. Gravenreuth, G.: Verbreitung pornographischer Schriften durch Internet-Provider, in: CR 1998, S. 628 f.
Greger, R.: Die Video-Novelle 1985 und ihre Auswirkungen auf StGB und GjS, in: NStZ 1986, S. 8 ff.
Greger, R.: Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 10.6.1986, in: JR 1987, S. 210 f.
Greger, R.: Anmerkung zum Urteil des OLG Hamm v. 27.1.1988, in: NStZ 1988, S. 416.
Greger, R.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 7.7.1987, in: JR 1989, S. 29 f.
Gropp, W.: Deliktstypen mit Sonderbeteiligung. Untersuchungen zur Lehre von der „notwendigen Teilnahme“. Tübingen 1992.
Groß, R.: Zum Pressestrafrecht, in: NStZ 1994, S. 312 ff.
Gunder, T.: Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren. Eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgung bei Sexualdelinquenz. Frankfurt a.M. 1999.
Gurlit, E.: Das Gewerberecht als Regelungsmaxime der Prostitution, in: GewArch 2008, S. 426 ff.
Gusy, Ch.: Weimar – die wehrlose Republik. Tübingen 1991.
Güntke, G.-F.: Das Handlungsunrecht der sexuellen Nötigung bei schutzloser Lage des Opfers, in: NJW 2004, S. 3750 ff.
Habenicht, A.: Gründe für eine veränderte Sichtbarkeit sexueller Gewalt, in: NK 2002, S. 101 ff.
Habenicht, A.: Die Beteiligung an sexuellen Gewalttaten unter besonderer Berücksichtigung der Doktrin von den sogenannten „eigenhändigen“ Delikten. Frankfurt a.M. 2009.
Härting, N.: Gesetzesentwurf zur Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie, in: CR 2001, S. 271 ff.
Hafke, Ch.: Vertrauen und Versuchung. Über Machtmißbrauch in der Therapie. Reinbek bei Hamburg 1998.
Haft, F. /Eisele, J.: Zur systematischen Stellung des § 5 TDG bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Internet-Providern, in: Wiebe, A. (Hrsg.): Regulierung in Datennetzen. Darmstadt 2000, S. 53 ff.
Haft, F./Eisele, J.: Zur Einführung – Rechtsfragen des Datenverkehrs im Internet, in: JuS 2001, S. 112 ff.
Hagendorn, N.: Schutz der Opfer von Gewaltdelikten durch den Ausschluß der Öffentlichkeit im Strafverfahren. Frankfurt a.M. u.a. 1999.
Hammerschlag, H./Schwarz, O.: Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten, in: NStZ 1998, S. 321 ff.
Hanack, E.-W.: Empfiehlt es sich, die Grenzen des Sexualstrafrechts neu zu bestimmen? Gutachten für den 47. Deutschen Juristentag. München 1968.
Hanack, E.-W.: Die Reform des Sexualstrafrechts und der Familiendelikte, in: NJW 1974, S. 1 ff.
Harbeck, B.: Sexualstrafrecht – Erste Erfolge? in: NK 4/1997, S. 4 ff.
Harbeck, B.: Probleme des Einheitstatbestandes sexueller Nötigung/Vergewaltigung. Baden-Baden 2001.

Harms, S.: Ist das bloße Anschauen von kinderpornographischen Bildern im Internet nach geltendem Recht strafbar? in: NStZ 2003, S. 646 ff.
v. Hartlieb, H.: Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit, in: NJW 1985, S. 830 ff.
Hasdenteufel, I.: Die Strafprozeßordnung als Grenze des Einsatzes von Videotechnologie in Strafverfahren bei sexuell mißbrauchten Kindern. Bonn 1997.
Hasler, I.: Sexueller Mißbrauch von Kindern. München 1995.
Heermann, P./ Ohly, A.: Verantwortlichkeit im Netz. Stuttgart – München 2003.
Heger, M.: Zum Einfluß des Prostitutionsgesetzes auf das Strafrecht, in: StrVert 2003, S. 350 ff.
Heghmanns, M.: Anmerkung zum Urteil des LG München I vom 17.11.1999, in: ZUM 2000, S. 463 ff.
Heghmanns, M.: Strafrechtliche Verantwortlichkeit für illegale Inhalte im Internet, in: JA 2001, S. 71 ff.
Heiliger, A.: Täterstrategien und Prävention. Sexueller Mißbrauch an Mädchen innerhalb familiärer und familienähnlicher Strukturen. München 2000.
Heiliger, A./Engelfried, C.: Sexuelle Gewalt. Männliche Sozialisation und potentielle Täterschaft. Frankfurt a.M. – New York 1995.
Heine-Wiedenmann, D./Ackermann, L.: Umfeld und Ausmaß des Menschenhandels mit ausländischen Mädchen und Frauen. Stuttgart u.a. 1992.
Heinrich, M.: Neue Medien und klassisches Strafrecht – § 184b IV StGB im Lichte der Internetdelinquenz, in: NStZ 2005, S. 361 ff.
v. Heintschel-Heinegg, B.: Beck`scher Online-Kommentar. 17. Edit., München 2011 (zit.: Bearbeiter in: Beck-OK).
Heise, F.: Europäisches Gemeinschaftsrecht und nationales Strafrecht. Bielefeld 1998.
Helm, M.: Das Delikt der Gefangenenbefreiung. Berlin 2010.
Helmken, D.: Vergewaltigung in der Ehe. Heidelberg 1979.
Helmken, D.: Eheliche Vergewaltigung, in: ZRP 1993, S. 459 ff.
Helmken, D.: Vergewaltigungsreform und kein Ende? Zum Stand der Reform der §§ 177 ff. StGB, in: ZRP 1995, S. 302 ff.
Helmken, D.: § 179 StGB – letzter Stolperstein der Vergewaltigungsreform? in: ZRP 1996, S. 241 ff.
Hensch, T./Teckentrup, G.: Schreie lautlos. Mißbrauch in Therapien. Freiburg 1993.
Henschel, J.: Die Kunstfreiheit in der Rechtsprechung des BVerfG, in: NJW 1990, S. 1937 ff.
Herkströter, D.: Rundfunkfreiheit, Kunstfreiheit und Jugendschutz, in: AfP 1992, S. 23 ff.
Hermann-Kolb, B.: Die Systematik der sexuellen Gewalt- und Missbrauchsdelikte nach den Reformen 1997, 1998 und 2004. Frankfurt a.M. 2005.
Herzberg, R./Schlehofer, H.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 6.12.1983, in: JZ 1984, S. 481 ff.
Hettinger, M.: Entwicklungen im Strafrecht und Strafverfahrensrecht der Gegenwart. Versuch einer kritischen Bestandsaufnahme. Heidelberg 1997.
Heusinger, R.: Der Tätertyp des Zuhälters in seiner kriminologischen und dogmatischen Bedeutung. Erlangen 1976.
Heyden, S./Jarosch, K.: Missbrauchstäter. Phänomenologie – Psychodynamik – Therapie. Stuttgart 2010.
Heyne, C.: Tatort Couch. Sexueller Mißbrauch in der Therapie – Ursachen, Fakten, Folgen und Möglichkeiten der Verarbeitung. Zürich 1991.
Heyne, C.: Täterinnen. Offene und versteckte Aggressionen von Frauen. Zürich 1996.
Hiebl, St./Bendermacher, P.: Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 28.1.2004, in: StrVert 2005, S. 264 ff.
Hilgendorf, E.: Überlegungen zur strafrechtlichen Interpretation des Ubiquitätsprinzips im Zeitalter des Internet, in: NJW 1997, S. 1873 ff.
Hilgendorf, E.: Zur Anwendbarkeit des § 5 TDG auf das Strafrecht, in: NStZ 2000, S. 518 ff.
Hilgendorf, E.: Die neuen Medien und das Strafrecht, in: ZStW Bd. 113 (2001), S. 650 ff.
Hilgendorf, E.: Tendenzen und Probleme einer Harmonisierung des Internetstrafrechts auf Europäischer Ebene, in: Schwarzenegger, Ch./Arter, O./Jörg F. (Hrsg.), Internet-Recht und Strafrecht. Bern 2005, S. 257 ff.

Hilgendorf, E./Frank, Th./Valerius, B.: Computer- und Internetstrafrecht. Berlin 2005.
Hill, A.: Pornographiekonsum bei Jugendlichen, in: Zeitschrift für Sexualforschung 2011, S. 379 ff.
Hill, A./Briken, P./Lietz, K./Berner, W.: Standards der Diagnostik, Behandlung und Prognose von Sexualstraftätern, in: Schläfke, D./Häßler, F./Fegert, J. (Hrsg.): Sexualstraftaten. Forensische Therapie. Stuttgart 2005, S. 77 ff.
Hillenkamp, Th.: Beweisnot und materielles Recht, in: Festschrift für Wassermann. Neuwied 1985, S. 861 ff.
Hillenkamp, Th.: Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 2.4.1985, in: StrVert 1986, S. 150 ff.
Hillenkamp, Th.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 15.3.1989, in: NStZ 1989, S. 529 f.
Hirsch, M.: Realer Inzest. Psychodynamik des sexuellen Mißbrauchs in der Familie. 3. Aufl., Berlin – Heidelberg u.a. 1994.
Hobe, K.: Therapie, Strafe und Sicherung: Zur strafrechtlichen Regelung des Exhibitionismus im Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts, in: Hess, H./Störzer, H./Streng, F. (Hrsg.): Sexualität und soziale Kontrolle. Beiträge zur Sexualkriminologie. Heidelberg 1978, S. 69 ff.
Hochhaus, W.: Strafbare Formen der Zuhälterei. Baden-Baden 2009.
v. Hören, A.: Ungereimtheiten bei der strafrechtlichen Verfolgung des Exhibitionismus, in: ZRP 1987, S. 19 ff.
Hoeren, Th.: Das Telemediengesetz, in: NJW 2007, S. 801 ff.
Hoeren, Th.: Internet- und Kommunikationsrecht. Köln 2008.
Hofmann, J.: Menschenhandel. Beziehungen zur Organisierten Kriminalität und Versuche der strafrechtlichen Bekämpfung. Frankfurt a.M. 2002.
Hopf, K./Braml, B.: Virtuelle Kinderpornographie vor dem Hintergrund des Online-Spiels Second Life, in: ZUM 2007, S. 354 ff.
Hörnle, T.: Die wichtigsten Änderungen des Besonderen Teils des StGB durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts, in: Jura 1998, S. 169 ff.
Hörnle, T.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 16.6.1999, in: NStZ 2000, S. 310 f.
Hörnle, T.: Der Irrtum über das Einverständnis des Opfers bei einer sexuellen Nötigung, in: ZStW Bd. 112 (2000a), S. 356 ff.
Hörnle, T.: Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 19.9.2000, in: StrVert 2001, S. 454 ff.
Hörnle, T.: Strafzumessungspraxis und angemessene Strafzumessung bei exhibitionistischen Handlungen, in: MschKrim 2001a, S. 212 ff.
Hörnle, T.: Verbreitung der Auschwitzlüge im Internet, in: NStZ 2001b, S. 309 ff.
Hörnle, T.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 22.5.2003, in: NStZ 2004, S. 150 f.
Hörnle, T.: Grob anstössiges Verhalten. Strafrechtlicher Schutz von Moral, Gefühlen und Tabus. Frankfurt a.M. 2005.
Hörnle, T.: Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie, in: NJW 2008, S. 3521 ff.
Hörnle, T.: Sexueller Missbrauch von Kindern: Reges Interesse in der Politik und den Sozialwissenschaften; unzureichende Schutzzweckdiskussion in der Strafrechtswissenschaft, in: Festschrift für Eisenberg. München 2009, S. 321 ff.
Hörnle, T.: Sollen Verjährungsfristen für den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen verlängert werden? in: GA 2010, S. 388 ff.
Hörnle, T.: Wider das Dogma vom Finalzusammenhang bei Raub und sexueller Nötigung, in: Festschrift für Puppe. Berlin 2011, S. 1143 ff.
Horn, E.: Das „Inverkehrbringen“ als Zentralbegriff des Nebenstrafrechts, in: NJW 1977, S. 2329 ff.
Horn, E.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 24.9.1980, in: JR 1981, S. 251 ff.
Hornung, G.: Die Haftung von W-LAN Betreibern, in: CR 2007, S. 88 ff.
v.d. Horst, R.: Rollt die Europa-Pornowelle? – Zur Strafbarkeit von aus dem Ausland gesendeter Porno-Satellitenprogramme nach deutschem Strafrecht, in: ZUM 1993, S. 227 ff.
Horstkotte, H.: Kuppelei, Verführung und Exhibitionismus nach dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts, in: JZ 1974, S. 84 ff.
Hoyer, J./Borchard, B./Kunst, H.: Diagnostik und störungsspezifische Therapie bei Sexualdelinquenten mit psychischen Störungen, in: Verhaltenstherapie 2000, S. 7 ff.

Hürlimann, B.: Prostitution – ihre Regelung im schweizerischen Recht und die Frage nach der Sittenwidrigkeit. Zürich 2004.
Hunecka, I.: Prostitutionsgesetz und seine Umsetzung – was hindert unterstützende Netzwerke an konstruktiven Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und wieso dominieren Forderungen nach strafrechtlichem Opferschutz, ausländerrechtlichem Bleiberecht und Hilfen zum Ausstieg? Hamburg 2011.
Ignor, A.: Der Straftatbestand der Beleidigung. Baden-Baden 1995.
Ilg, E.: Der strafrechtliche Schutz der sexuellen Selbstbestimmung des Kindes. Regensburg 1997.
Jäger, H.: Strafgesetzgebung und Rechtsgüterschutz bei Sittlichkeitsdelikten. Stuttgart 1957.
Jäger, H.: Irrationale Kriminalpolitik, in: Festschrift für Schüler-Springorum. Köln u.a. 1993, S. 229 ff.
Jäger, M.: Symbolisches Strafrecht – expressive Kriminalpolitik: Die Reform der Sexualdelikte, in: Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie Frankfurt a.M. (Hrsg.): Irrwege der Strafgesetzgebung. Frankfurt a.M. u.a. 1999, S. 49 ff.
Jäger, U./Collardin, M.: Die Inhaltsverantwortlichkeit von Online-Diensten, in: CR 1996, S. 236 ff.
Janshen, D. (Hrsg.): Sexuelle Gewalt. Die alltägliche Menschenrechtsverletzung. Frankfurt a.M. 1991.
Jaspers, K.: Allgemeine Psychopathologie. 8. Aufl., Berlin 1965.
Jeand'Heur, B.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 21.6.1990, in: StrVert 1991, S. 165 ff.
Jehle, J.-M./Hohmann-Fricke, S.: Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter, in: Elz, J./ Jehle J.-M./ Kröber, H.-L. (Hrsg.): Exhibitionisten. Täter, Taten, Rückfall. Wiesbaden 2004, S. 133 ff.
Jenks, Ch.: Kindheitsbilder und der Diskurs über den sexuellen Mißbrauch, in: Zeitschrift für Sexualforschung 1997, S. 208 ff.
Jens, T.: Freiwild. Die Odenwaldschule – Ein Lehrstück von Opfern und Tätern. Gütersloh 2011.
Jescheck, H./Weigend, Th.: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 5. Aufl., Berlin 1996.
Jeschke K./Fegert, J.: Die Sicht des Fachpersonals auf sexuelle Gewalt, in: Fegert, J./Jeschke, K./Helgard, Th./Lehmkuhl, U. (Hrsg.): Sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Gewalt. Ein Modellprojekt in Wohneinrichtungen für junge Menschen mit geistiger Behinderung. Weinheim – München 2006, S. 315 ff.
Jesionek, U.: Anzeige- und Aussageverhalten bei Kindesmißbrauch, in: Festschrift für Platzgummer. Wien – New York 1995, S. 369 ff.
Jeßberger, F.: Äußerungen (Volksverhetzung) eines Ausländers auf einem ausländischen Server, in: JR 2001, S. 432 ff.
Joecks, W.: Studienkommentar StGB. 9. Aufl., München 2010.
Joecks, W./Miebach, K.: Münchener Kommentar zum StGB. 2. Aufl., München 2012 (zit.: Bearbeiter in: MK-StGB).
Jofer, R.: Strafverfolgung im Internet. Phänomenologie und Bekämpfung kriminellen Verhaltens in internationalen Computernetzen. Frankfurt a.M. u.a. 1999.
Jones, D.: Sexueller Mißbrauch von Kindern. Gesprächsführung und körperliche Untersuchung. Stuttgart – New York 1996.
Jung, H./Kunz, K.: Das Absehen von Strafe nach § 174 IV StGB, in: NStZ 1982, S. 409 ff.
Jungjohann, E.: Das Dilemma des mißhandelten Kindes. Frankfurt a.M. 1996.
Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. 3. Aufl., Heidelberg 1996.
Kaiser, H.: Das Wesen der Zuhälterei und ihre kriminalpolitische Beurteilung. Köln 1937.
Karpen, U./Hofer, K.: Die Kunstfreiheit des Art. 5 III 1 GG in der Rechtsprechung seit 1985 – Teil 2, in: JZ 1992, S. 1060 ff.
Kavemann, B.: Täterinnen. Frauen, die Mädchen und Jungen sexuell mißbrauchen. Köln 1994.
Kavemann, B./Lohstöter, I.: Väter als Täter. Sexuelle Gewalt gegen Mädchen. Reinbek bei Hamburg 1984.
Keidel, L.: Menschenhandel als Phänomen Organisierter Kriminalität. Erscheinungsformen des weltweiten Handels mit der Ware Frau, in: Kriminalistik 1998, S. 321 ff.
Keiser, C.: Das Kindeswohl im Strafverfahren. Frankfurt a.M. u.a. 1998.
Kelker, B.: Die Situation von Prostituierten im Strafrecht und ein freiheitliches Rechtsverständnis – Betrachtung der Situation nach dem 26. Strafrechtsänderungsgesetz, in: KritV 1993, S. 289 ff.

Keltsch, J.: Zum Begriff des „Verbreitens" im Sinne von § 86a Abs. 1 StGB, in: NStZ 1983, S. 121 ff.
Kentler, H./Schorsch, E.: Kein Strafrecht gegen exhibitionistische Handlungen, in: Jäger, H./Schorsch, E. (Hrsg.): Sexualwissenschaft und Strafrecht. Stuttgart 1987, S. 105 ff.
Kett-Straub, G.: Ist Flitzen über ein Fußballfeld strafbar? in: JR 2006, S. 188 ff.
Kett-Straub, G.: Ausweiskontrolle vor dem Urlaubsflirt? – Der einvernehmliche Missbrauch von Kindern durch Jugendliche, in: ZRP 2007, S. 260 ff.
Kiehl, W.: Das Ende der „kleinen Sexualdelikte"? in: NJW 1989, S. 3003.
Kieler, M.: Tatbestandsprobleme der sexuellen Nötigung, Vergewaltigung sowie des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen. Berlin 2003.
Kindhäuser, U./Neumann, U./Paeffgen, H.-U. (Hrsg.): Nomos-Kommentar Strafgesetzbuch Bd. 2. 3. Aufl., Baden- Baden 2010 (zit.: Bearbeiter in: NK-StGB).
Kintzi, H.: Der Schutz kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren, in: Weisser Ring (Hrsg.): Kinder als Gewaltopfer – was kommt danach? Mainz 1997, S. 19 ff.
Kirchhoff, S.: Sexueller Mißbrauch vor Gericht. Bd. 1: Beobachtung und Analyse. Opladen 1994.
Kleiber, D./Velten, D.: Prostitutionskunden. Eine Untersuchung über soziale und psychologische Charakteristika von Besuchern weiblicher Prostituierter in Zeiten von AIDS. Baden-Baden 1994.
Kley, E.: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Sexuelle Gewalt gegen Kinder – ein ubiquitäres, gesellschaftliches Phänomen? In: Kriminalistik 2007, S. 455 ff.
Klötzer, S.: Jugendschutz und Internet in öffentlichen Bibliotheken. Köln 1998.
Klug, U.: Rechtsphilosophische und rechtspolitische Probleme des Sexualstrafrechts, in: Bauer, F./Bürger-Prinz, H./Giese, H./Jäger, H. (Hrsg.): Sexualität und Verbrechen. Frankfurt a.M. 1963, S. 27 ff.
Koch, A.: Strafrechtliche Verantwortlichkeit beim Setzen von Hyperlinks auf missbilligte Inhalte, in: MMR 1999, S. 704 ff.
Köberer, W.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 17.9.1985, in: StrVert 1986, S. 295 ff.
Köhne, M.: Jugendmediaschutz durch Alterskontrollen im Internet, in: NJW 2005, S. 794 f.
Köhntopp, M./Neundorf, D.: Inhaltsfilterung und Jugendschutz im Internet, in: Fox, D./Horster, P. (Hrsg.): Datenschutz und Datensicherheit. Wiesbaden 1999.
König, S.: Kinderpornographie im Internet. Eine Untersuchung der deutschen Rechtslage unter besonderer Berücksichtigung des Internationalen Strafrechts. Hamburg 2004.
Köster, O./Jürgens, U.: Haftung professioneller Informationsvermittler im Internet, in: MMR 2002, S. 420 ff.
Krack, R.: List als Straftatbestandsmerkmal. Frankfurt a.M. u.a. 1994.
Kramer, A.: Sexualdelikte – als abstrakte Gefährdungsdelikte. Tübingen 1981.
Kratzer, I.: Die Geschichte des Vergewaltigungstatbestandes – Aufbruch contra Konservierung, in: KritV 2010, S. 83 ff.
Kraushaar, E.: Einhundert Jahre schwul. Berlin 1997.
Kreß, C.: Das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts, in: NJW 1998, S. 633 ff.
Kreuzer, A.: Misshandlungen in staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen, in: BewHi 2011, S. 351 ff.
Kreuzer, M.: Das älteste Gewerbe – Prostitution im Überblick, in: Kriminalistik 1990, S. 237 ff.
Krey, V.: Zum Gewaltbegriff im Strafrecht. 1. Teil: Probleme der Nötigung mit Gewalt (§ 240 StGB). Wiesbaden 1986.
Krey, V.: Zum Gewaltbegriff im Strafrecht. 2. Teil: Parallelitäten und Divergenzen zwischen der Gewalt i.S. des § 240 StGB (Nötigung) und den Gewaltbegriffen anderer Straftatbestände. Wiesbaden 1988.
Krey, V./Heinrich, M.: Strafrecht Besonderer Teil Bd. 1: Besonderer Teil ohne Vermögensdelikte. 15. Aufl., Stuttgart 2012.
Krey, V./Hellmann, U.: Strafrecht Besonderer Teil Bd. 2: Vermögensdelikte. 16. Aufl., Stuttgart 2012.
Kröber, H.-L.: Die Strafrechtsreformen zur Sexual- und Gewaltdelinquenz, in: Zeitschrift für Sexualforschung 1998, S. 59 ff.

Kudlich, H.: Zum Stand der Scheinwaffenproblematik nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz, in: JR 1998, S. 357 ff.
Kudlich, H.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 13.9.2000, in: JR 2001, S. 379 ff.
Kudlich, H.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 27.6.2001, in: JZ 2002, S. 310 ff.
Kudlich, H.: Die strafrechtliche Verantwortung von Internetprovidern. Die Änderungen des TDG durch das EGG, insbesondere aus strafrechtlicher Sicht, in: JA 2002a, S. 798 ff.
Kudlich, H.: Die Unterstützung fremder Straftaten durch berufsbedingtes Verhalten. Berlin 2004.
Kühl, K.: Erfolgsqualifizierte Delikte in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, in: 50 Jahre Bundesgerichtshof. Festgabe aus der Wissenschaft. Band IV: Strafrecht, Strafprozessrecht. München 2000, S. 237 ff.
Kühne, H.-H.: Nochmals: Die Strafbarkeit der Zugangsvermittlung von pornographischen Informationen im Internet, in: NJW 2000, S. 1003.
Küper, W.: Verwirrungen um das neue „gefährliche Werkzeug" (§§ 244 I Nr. 1a, 250 I Nr. 1a, II Nr. 1 StGB), in: JZ 1999, S. 187 ff.
Küper, W.: Strafrecht Besonderer Teil. Definitionen mit Erläuterungen. 7. Aufl., Heidelberg 2008.
Küpper, G.: Strafrecht Besonderer Teil I. Delikte gegen Rechtsgüter der Person und Gemeinschaft. 3. Aufl., Heidelberg 2006.
Kuner, Ch.: Internationale Zuständigkeitskonflikte im Internet, in: CR 1996, S. 453 ff.
Kury, H./Obergfell-Fuchs, J.: Sexualkriminalität, in: Schneider, H. J. (Hrsg.): Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 1: Grundlagen der Kriminologie. Berlin 2007, S. 613 ff.
Kusch, R./Mössle, K.: Verschärfter Jugendschutz – Zur Auslegung des neuen § 182 StGB, in: NJW 1994, S. 1504 ff.
Labitzky, C.: Die Strafrahmenschärfung bei Rückfall nach § 176a Abs. 1 StGB. Bochum 2006.
Lackner, K./Kühl, K.: Strafgesetzbuch. 27. Aufl., München 2011.
v. Lackum, J.: Verantwortlichkeit der Betreiber von Suchmaschinen, in: MMR 1999, S. 697 ff.
Lagodny, O.: Zur Behandlung von einem Ausländer auf einem ausländischen Server ins Internet eingestellter, in Deutschland abrufbarer volksverhetzender Äußerungen als nach deutschem Strafrecht strafbare Inlandstat, in: JR 2001, S. 1198 ff.
Lampe, E.: Anmerkung zum Urteil des OLG Düsseldorf v. 16.4.1984, in: JR 1985, S. 159 ff.
Lang, D.: Sodomie und Strafrecht: Geschichte der Strafbarkeit des Geschlechtsverkehrs mit Tieren. Frankfurt a.M. 2009.
Laubenthal, K.: Zur Strafbarkeit der ehelichen Vergewaltigung, in: Vorgänge 1984, S. 8 ff.
Laubenthal, K.: Beleidigung Jugendlicher durch sexuelle Handlungen, in: JuS 1987, S. 700 ff.
Laubenthal, K.: Der Versuch des qualifizierten Delikts einschließlich des Versuchs im besonders schweren Fall bei Regelbeispielen, in: JZ 1987a, S. 1065 ff.
Laubenthal, K.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 12.4.1988, in: JR 1988, S. 335 f.
Laubenthal, K.: Strafrechtliche Garantenhaftung von Polizisten und außerdienstliche Kenntniserlangung, in: JuS 1993, S. 907 ff.
Laubenthal, K.: Schutz sexuell mißbrauchter Kinder durch Einsatz von Videotechnologie im Strafverfahren, in: JZ 1996, S. 335 ff.
Laubenthal, K.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 7.1.1997, in: JZ 1997, S. 687 f.
Laubenthal, K.: Opferschutzregelungen für sexuell mißbrauchte Kinder im österreichischen und deutschen Strafverfahrensrecht, in: Gedächtnisschrift für Zipf. Heidelberg 1999, S. 469 ff.
Laubenthal, K.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 3.11.1998, in: JZ 1999a, S. 583 f.
Laubenthal, K.: Sexualstraftaten. Berlin – Heidelberg 2000.
Laubenthal, K.: Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 12.12.2000, in: NStZ 2001, S. 367 ff.
Laubenthal, K.: Der strafrechtliche Schutz Gefangener und Verwahrter vor sexuellen Übergriffen, in: Festschrift für Gössel. Heidelberg 2002, S. 359 ff.
Laubenthal, K.: Privates Wissen und strafrechtliche Verantwortlichkeit von Polizeibeamten, in: Festschrift für Weber. Bielefeld 2004, S. 109 ff.
Laubenthal, K.: Schutz des Strafvollzugs durch das Strafrecht, in: Festschrift für Otto. Köln u.a. 2007, S. 659 ff.
Laubenthal, K.: Strafbarkeit sexuellen Missbrauchs von Kindern und Schutzbefohlenen, in: Müller, W./Wijlens, M. (Hrsg.): Aus dem Dunkel ans Licht, Münsterschwarzach 2011, S. 120 ff.

Laubenthal, K.: Aspekte der Strafverfolgung sexueller Missbrauchstaten, in: Müller, W./ Wijlens, M. (Hrsg.): Aus dem Dunkel ans Licht, Münsterschwarzach 2011, S. 126 ff.
Laubenthal, K.: Strafvollzug. 6. Aufl., Berlin – Heidelberg 2011a.
Laubenthal, K./Baier, H./Nestler, N.: Jugendstrafrecht. 2. Aufl., Berlin – Heidelberg 2010.
Laubenthal, K./Nestler, N.: Strafvollstreckung. Berlin – Heidelberg 2010.
Laufhütte, H.: 4. Gesetz zur Reform des Strafrechts, in: JZ 1974, S. 46.
Laufhütte, H./Rissing-van Saan, R./Tiedemann, K. (Hrsg.): Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. 12. Aufl., Berlin 2006-2010 (zit.: Bearbeiter in: LK-StGB).
Laumer, M.: Der Zusammenhang zwischen dem Konsum von Kinderpornographie und sexuellem Missbrauch von Kindern, in: Kriminalistik 2012, S. 139 ff.
Lautmann, R.: Sexualdelikte – Straftaten ohne Opfer, in: ZRP 1980, S. 44 ff.
Lautmann, R.: Die Lust am Kind. Hamburg 1994.
Leferenz, H.: Die Sexualdelikte des E 62, in: ZStW Bd. 77 (1965), S. 379 ff.
Leipold, K./Tsambikakis, M./Zöller, M. A.: AnwaltKommentar Strafgesetzbuch, Bonn 2011 (zit.: Bearbeiter in: AnwK-StGB).
Lenckner, Th.: Das 33. Strafrechtsänderungsgesetz – das Ende einer langen Geschichte, in: NJW 1997, S. 2801 ff.
Lenckner, Th.: Juristische Aspekte im Umgang mit der Sexualität behinderter Menschen, in: Färber, H.-P./Lipps, W./Seyfarth, Th. (Hrsg.): Sexualität und Behinderung. Umgang mit einem Tabu. Tübingen 1998, S. 169 ff.
Leo, U.: Die strafrechtliche Kontrolle der Prostitution. Kiel 1995.
Leopold, B./Steffan, E./Paul, N.: Dokumentation zur rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten in der Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart u.a. 1994.
Lesch, H.: Waffen, (gefährliche) Werkzeuge und Mittel beim schweren Raub nach dem 6. StrRG, in: JA 1999, S. 30 ff.
Leydecker, S.: „onetwotwo“ – ein Bordell. Wiesbaden 1996.
Licht, M.: Vergewaltigungsopfer. Psychosoziale Folgen und Verarbeitungsprozesse. Pfaffenweiler 1989.
Liesching, M.: Anmerkung zu Urteil des BGH vom 22.5.2003, in: MMR 2003, S. 585 f.
Liesching, M.: Anforderungen des Erwachsenenversandhandels nach dem Jugendschutzgesetz, in: NJW 2004, S. 3303 f.
Liesching, M./Günther, Th.: Verantwortlichkeit von Internet-Cafe-Betreibern, in: MMR 2000, S. 260 ff.
Liesching, M./Knupfer, J.: Verantwortlichkeit von Internetcafe-Betreibern für die Zugangsgewährung von jugendgefährdenden Inhalten, in: MMR 2003, S. 562 ff.
Liesching, M./v. Münch, M.: Die Kunstfreiheit als Rechtfertigung für die Verbreitung pornographischer Schriften, in: AfP 1999, S. 37 ff.
Lindemann, M./Wachsmuth, I.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 27.6.2001, in: JR 2002, S. 206 ff.
Ling, M.: Die ausbeuterische Prostitution – Versuch einer Begriffsbestimmung, in: GA 1997, S. 468 ff.
Lober, A.: Jugendschutz im Internet und im Mobile Entertainment, in: K&R 2005, S. 65 ff.
Löhning, M.: Verbotene Schriften im Internet, in: JR 1997, S. 496 ff.
Löwer-Hirsch, M.: Sexueller Mißbrauch in der Psychotherapie. Göttingen 1998.
Lohrenscheit, C. (Hrsg.): Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht. Baden-Baden 2009.
Lüthge-Bartholomäus, R.: Die polizeirechtliche Schließung von „Massagesalons“, in: NJW 1975, S. 1871 ff.
Lüttger, H.: Bemerkungen zur Methodik und Dogmatik des Strafschutzes für nichtdeutsche öffentliche Rechtsgüter, in: Festschrift für Jescheck. Berlin 1985, S. 121 ff.
Lux, P.: „Justizfreier“ Raum für Call-Girl-Ringe, Bars und Clubs, in: Kriminalistik 1985, S. 402 ff.
Maatz, K.: Anmerkung zum Beschluss des LG Essen v. 26.6.1985, in: NStZ 1986, S. 174 f.
Mästle, T.: Ist sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz strafbar? in: AuR 2002, S. 410 ff.
Maier, A.: Audiovisuelle Vernehmung kindlicher Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Strafverfahren. Frankfurt a.M. u.a. 1997.

Maiwald, M.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 21.6.1990, in: JZ 1990, S. 1141 ff.
Malek, K.: Strafsachen im Internet. Heidelberg 2005.
Malkmus, K.: Prostitution in Recht und Gesellschaft. Frankfurt a.M. 2005.
Mantz, R.: Störerhaftung bei ungesichertem WLAN-Funknetz, in: MMR 2006, S. 764 ff.
Marberth-Kubicki, A.: Internet und Strafrecht, in: DRiZ 2007, S. 212 ff.
Marberth-Kubicki, A.: Computer- und Internetstrafrecht, München 2010.
Marquardt, C./Lossen, J.: Sexuell mißbrauchte Kinder in Gerichtsverfahren. Münster 1999.
Martin, S.: Anmerkung zum Beschluss des LG Freiburg v. 3.9.2002, in: JuS 2003, S. 300.
Martini, M./v. Zimmermann, G.: E-Mail und integrierte VoIP-Services: Telekommunikationsdienste i.S.d. § 3 Nr. 24 TKG, in: CR 2007, S. 427 ff.
Marx, M.: Zum Begriff „Öffentlichkeit" in § 183 StGB, in: JZ 1972, S. 112 ff.
Maschwitz, R.: Selbst-, Mutter- und Vaterbilder bei Sexualtätern: Probleme der Geschlechtsidentität bei aggressiven Sexualdelinquenten. Gießen 2000.
Matthies, Ulf: Providerhaftung für Online-Inhalte. Baden-Baden 2004.
Matzky, R.: Dialer als wirksame Zugangshinderung für einfache Pornographie? In: Jura 2004, S. 339 ff.
Maurach, R./Schroeder, F.-C./Maiwald, M.: Strafrecht Besonderer Teil. Teilbd. 1: Straftaten gegen Persönlichkeits- und Vermögenswerte. 10. Aufl., Heidelberg 2009.
Mayer, F.: Recht und Cyberspace, in: NJW 1996, S. 1782 ff.
Mayer, H.: Die sogenannte sexuelle Revolution und das Strafrecht, in: Festschrift für Heinitz. Berlin 1972, S. 119 ff.
Meier, B.: Zur Strafbarkeit der neutralen Werbung für pornographische Schriften, in: NStZ 1985, S. 341 ff.
Meier, B.: Strafbarkeit des Anbietens pornographischer Schriften, in: NJW 1987, S. 1610 f.
Meier, B.: Zum Schutz der Bevölkerung erforderlich? Anmerkungen zum „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten" vom 26.1.1998, in: Ehrengabe für Brauneck. Mönchengladbach 1999, S. 445 ff.
Merk, B.: Verlängerung der Verjährung bei Kindesmissbrauch? in: ZRP 2010, S. 135.
Meyer, D.: Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums und Erkundigungspflicht – KG, JR 1978, 166, in: JuS 1979, S. 250 ff.
Meyer-Goßner, L.: Strafprozessordnung. 54. Aufl., München 2011.
Michel, N.: Anmerkung zum Beschluss des OLG Zweibrücken v. 18.4.1995, in: NStZ 1998, S. 357 f.
Mildenberger, E.: Schutz kindlicher Zeugen im Strafverfahren durch audiovisuelle Medien. Frankfurt a.M. u.a. 1995.
Mildenberger, E.: Schutzlos – Hilflos – Widerstandsunfähig: Einige Anmerkungen zur Auslegung der Tatbestandserweiterung des § 177 StGB n.F. Münster 1998.
Mitnick, M.: Inzestuös mißbrauchte Kinder. Symptome und Behandlungsmethoden, in: Backe, L./Leick, N./Merrick, J./Michelsen, N. (Hrsg.): Sexueller Mißbrauch von Kindern in Familien. Köln 1986, S. 83 ff.
Mitsch, W.: Die Strafbarkeit der Ehegattenvergewaltigung im geltenden Recht, in: JA 1989, S. 484 ff.
Mitsch, W.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 29.10.1992, in: NStZ 1993, S. 384 f.
Mitsch, W.: Die Vermögensdelikte im Strafgesetzbuch nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz, in: ZStW Bd. 111 (1999), S. 65 ff.
Mitsch, W.: Strafrecht Besonderer Teil 2. Vermögensdelikte (Kernbereich)/Teilbd. 1. 2. Aufl., Heidelberg 2002.
Mitsch, W.: Recht der Ordnungswidrigkeiten, 2. Aufl., Heidelberg 2005.
Möller, M.: Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Postident-Verfahren, in: NJW 2005, S. 1605 ff.
Moggi, F.: Sexuelle Kindesmißhandlung: Traumatisierungsmerkmale, typische Folgen und ihre Ätiologie, in: Amann, G./Wipplinger, R. (Hrsg.): Sexueller Mißbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Tübingen 1997, S. 187 ff.
Molketin, R.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 24.9.1991, in: NStZ 1992, S. 179 f.

Molloy, C.: Hurenalltag. Frankfurt a.M. 1992.
Moritz, H.: Anmerkung zum Urteil des AG München v. 28.5.1998, in: CR 1998, S. 505 ff.
Moritz, H.-W.: Verantwortlichkeitsgrenzen für Zugangsprovider, in: ITRB 2000, S. 119 ff.
Müglich, A.: Medienrecht – Auswirkungen des EGG auf die haftungsrechtliche Behandlung von Hyperlinks, in: CR 2002, S. 583 ff.
Müller, W.: Sexueller Missbrauch Minderjähriger in der Kirche, in: Goertz, St./Klonska, H. (Hrsg.): Sexuelle Gewalt. Fragen an Kirche und Theologie. Berlin 2010, S. 53 ff.
Müller-Dietz, H.: Kriminalprävention zwischen (Resozialisierungs-)Chance und (Kriminalitäts-) Risiko – am Beispiel des § 183 Abs. 3 StGB, in: Gedächtnisschrift für K. Meyer. Berlin – New York 1990, S. 735 ff.
Müller-Emmert, A.: Kuppelei, Prostitutionsförderung und Zuhälterei als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, in: DRiZ 1974, S. 93 ff.
Münder, J.: Sexualstrafrecht bei Fremderziehung und Fremdbetreuung, in: ZfJ 1986, S. 353 ff.
Müting, Ch.: Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870. Berlin – New York 2010.
Nedopil, N.: Forensische Psychiatrie – Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht. 3. Aufl., Stuttgart 2007.
Nevermann-Jaskolla, U.: Das Kind als Opferzeuge im Strafverfahren. Frankfurt a. M. u.a. 2004.
Nitze, R.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 17.9.1985, in: NStZ 1986, S. 359 ff.
Noack, C./Schmid, H.: Sexuelle Gewalt gegen Menschen mit geistiger Behinderung. 2. Aufl., Esslingen 1996.
Oberlies, D.: Selbstbestimmung und Behinderung – Wertungswidersprüche im Sexualstrafrecht? in: ZStW 114 (2002), S. 130 ff.
Obermayer, B.:/Stadler, R.: Bruder, was hast Du getan? Kloster Ettal. Die Täter, die Opfer, das System. Köln 2011.
Oetjen, K.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 21.7.1993, in: StrVert 1994, S. 482 ff.
Ostendorf, H.: Strafrechtliche Sozialkontrolle gegenüber dem sexuellen Mißbrauch von Kindern im sozialen Nahraum, in: Backe, L./Leick, N./Merrick, J./Michelsen, N. (Hrsg.): Sexueller Mißbrauch von Kindern in Familien. Köln 1986, S. 148 ff.
Ostendorf, H.: Das Jugendstrafverfahren, München 2001.
Otto, H.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 15.3.1989, in: JZ 1989, S. 803 f.
Otto, H.: Die Neufassung der §§ 177–179 StGB, in: Jura 1998, S. 210 ff.
Otto, H.: Das Verhältnis von § 177 Abs. 1, 3. Alt. zu § 177 Abs. 1, 1. u. 2. Alt. JK 1999, StGB § 177/4.
Otto, H.: Grundkurs Strafrecht. Die einzelnen Delikte. 7. Aufl., Berlin 2005.
Pateow, B.: Vergewaltigung in der Ehe. Freiburg i. Br. 1987.
Pätzel, C.: Verbreitung pornographischer Schriften durch Internet-Provider, in: CR 1998, S. 625 ff.
Pankoke, S.: Von der Presse- zur Providerhaftung. München 2000.
Pape, B.: Legalverhalten nach Sexualdelinquenz. Eine empirische Analyse der Delinquenzkarriere nach Sexualstraftaten an Kindern. Frankfurt a. M. u.a. 2007.
Park, T.: Die Strafbarkeit von Internet-Providern wegen rechtswidriger Internet-Inhalte, in: GA 2001, S. 23 ff.
Paul, T.: Primärrechtliche Regelungen zur Verantwortlichkeit von Internetprovidern aus strafrechtlicher Sicht. Baden-Baden 2005.
Paulus, M.: Das Rotlichtmilieu – Parallelgesellschaft im Griff der Organisierten Kriminalität (OK), in: Kriminalistik 2012, S. 106 f.
Pelz, Ch.: Anmerkung zum Urteil des AG München v. 28.05.1998, in: NStZ 1998, S. 627 f.
Pelz, Ch.: Die Strafbarkeit von Online-Anbietern, in: Wistra 1999, S. 53 ff.
Petri, D.: Mobbing: Strafbarkeit eines Phänomens? in: StraFo 2007, S. 221 ff.
Pöhn, A.: Traumatisierung von Vergewaltigungsopfern. Berlin 2010.
Pooth, S.: Jugendschutz im Internet. Hamburg 2005.
Pope, K./Bouhoutsos, J.: Als hätte ich mit einem Gott geschlafen. Sexuelle Beziehungen zwischen Therapeuten und Patienten. Hamburg 1992.

Popp, A.: Strafbarer Bezug von kinder- und jugendpornographischen „Schriften“ – Zeit für einen Paradigmenwechsel im Jugendschutzstrafrecht, in: ZIS 2011, S. 193 ff.
Popp, M.: Die strafrechtliche Verantwortung von Internet-Providern. Berlin 2002.
Pott, Ch.: Rechtsgutsgedanke versus Freiheitsverletzung. Zum Begriff des Unrechts bei der Vergewaltigung nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz, in: KritV 1999, S. 91 ff.
Probst, H.: Polizei und Prostitution, in: Kriminalistik 1986, S. 549 ff.
Prostituiertenprojekt Hydra (Hrsg.): Beruf: Hure. Hamburg 1988.
Prostituiertenprojekt Hydra (Hrsg.): Freier – Das heimliche Treiben der Männer. Hamburg 1991.
Rabe, A.: Die Probleme des § 180a I Nr. 2 StGB unter besonderer Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts der Prostituierten. Bochum 1998.
Ramberg, K.: Erfahrungen bei der Strafverfolgung der Verbreitung von Pornographie via Satellit, in: ZUM 1994, S. 140 ff.
Ranft, O.: Rechtsprechungsbericht zu den Unterlassungsdelikten – Teil 2, in: JZ 1987, S. 908 ff.
Rasch, W.: Forensische Psychiatrie. 2. Aufl., Stuttgart u.a. 1999.
Rath-Glawatz, M./Waldenberger, A.: Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. – Ein Beitrag der Medienwirtschaft zum Jugendschutz im Internet, in: CR 1997, S. 766 ff.
Raue, U.: Bericht über Fälle sexuellen Missbrauchs an Schulen und anderen Einrichtungen des Jesuitenordens. Berlin 2010.
Rautenberg, E.C.: Prostitution: Das Ende der Heuchelei ist gekommen! in: NJW 2002, S. 650 ff.
Reichenbach, P.: Der strafrechtliche Schutz behinderter Menschen vor sexuellem Missbrauch. Zur verfassungskonformen Umgestaltung des § 179 StGB, in: GA 2003, S. 550 ff.
Reichenbach, P.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 27.3.2003, in: JR 2004, S. 385 ff.
Reichenbach, P.: Elegie für Liebende – Über die Berücksichtigung einer vorausgegangenen Intimbeziehung im Rahmen der Strafzumessung bei der sexuellen Nötigung (§ 177 StGB), in: NStZ 2004a, S. 128 f.
Reichenbach, P.: Die Strafbarkeit sexuell motivierter Übergriffe in schutzloser Lage – Verfassungswidrig? in: JR 2005, S. 405 ff.
Reinbacher, T./Wincierz, A.: Kritische Würdigung des Gesetzesentwurfs zur Bekämpfung von Kinder- und Jugendpornographie, in: ZRP 2007, S. 195 f.
Rengier, R.: Strafrecht Besonderer Teil II. Delikte gegen die Person und Allgemeinheit. 12. Aufl., München 2011.
Rengier, R.: Strafrecht Besonderer Teil I. Vermögensdelikte. 13. Aufl., München 2011a.
Renzikowski, J.: Das Sexualstrafrecht nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz, in: NStZ 1999, S. 377 ff., S. 440 ff.
Renzikowski, J.: Frauenhandel – Freiheit für Täter, Abschiebung für die Opfer? in: ZRP 1999a, S. 53 ff.
Renzikowski, J.: An den Grenzen des Strafrechts – Die Bekämpfung der Zwangsprostitution, in: ZRP 2005, S. 213 ff.
Renzikowski, J.: Die Reform der Straftatbestände gegen den Menschenhandel, in: JZ 2005a, S. 879 ff.
Renzikowski, J.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 25.1.2006, in: NStZ 2006, S. 397 ff.
Renzikowski, J.: Reglementierung von Prostitution: Ziele und Probleme – eine kritische Betrachtung des Prostitutionsgesetzes. Berlin 2007.
Renzikowsky, J.: Plädoyer für eine gewerberechtliche Reglementierung der Prostitution, in: GewArch 2008, S. 432 ff.
Renzikowski, J.: Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 29.9.2009, in: NStZ 2010, S. 694 ff.
Renzikowski, J.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 14.4.2011, in: NStZ 2011, S. 696 ff.
Ringdal, N.: Die neue Weltgeschichte der Prostitution. München 2006.
Ritlewski, K. M.: Virtuelle Kinderpornographie in Second Life, in: K&R 2008, S. 94 ff.
Ritz, D.: Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten. Strafbarkeit von Online-Diensten in ihrer Funktion als Inhalteanbieter, Online-Service-Provider und Internet-Access-Provider für die Verbreitung von Pornographie im elektronischen Datennetz. Frankfurt a.M. u.a. 1998.
Röder, R.: Nach der letzten Änderung des § 184b StGB: Ist das Verbreiten sog. „Posing“-Fotos weiterhin straflos? in: NStZ 2010, S. 113 ff.
Röhrs, St.: Vergewaltigung von Frauen in Südafrika. Frankfurt a.M. 2005.

Rössner, D.: Gewaltbegriff und Opferperspektive bei der Vergewaltigung, in: Festschrift für Leferenz. Heidelberg 1983, S. 527 ff.
Röthlein, C.: Der Gewaltbegriff im Strafrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Sexualdelikte. München 1986.
Rogall, K.: Zur Auslegung der Entgeltklausel in § 184 Abs. 1 Nr. 7 StGB, in: JZ 1979, S. 715 ff.
Roggenwallner, B./ Herrmann, G./ Jansen, B.: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Münster 2011.
Rosenau, H.: Tendenzen und Gründe der Reform des Sexualstrafrechts, in: StrVert 1999, S. 388 ff.
Rosenfeld, E.: Sexuelle Gewalt und Behinderung, in: Färber, H.-P./Lipps, W./Seyfarth, Th. (Hrsg.): Sexualtität und Behinderung. Umgang mit einem Tabu. 2. Aufl., Tübingen 2000, S. 119 ff.
Rotthaus, K.: Neue Aufgaben für den Strafvollzug bei der Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten, in: NStZ 1998, S. 597 ff.
Ruch, A.: Dunkelfeld und Anzeigeverhalten bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Eine empirische Untersuchung im Zusammenhang mit den §§ 177, 179 StGB. Holzkirchen 2011.
Rudolphi, H.-J.: Anmerkung zum Urteil des KG v. 24.3.1977, in: JR 1977, S. 380 ff.
Rudolphi, H.-J.: Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 15.7.1986, in: JR 1987, S. 336 ff.
Rudolphi, H.-J./Horn, E./Samson, E. u.a.: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. 8. Aufl., Köln 2005-2010 (zit.: Bearbeiter in: SK-StGB).
Sander, G.: Zur Beurteilung exhibitionistischer Handlungen. Berlin 1996.
Sander, G./Hohmann, O.: Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG): Harmonisiertes Strafrecht? in: NStZ 1998, S. 273 ff.
Sankol, B.: Der „minder schwere Fall des besonders schweren Falles“ einer sexuellen Nötigung nach § 177 StGB, in: StrVert 2006, S. 607 ff.
Sass, H./Wittchen, H./Zaudig, M./Houben, I.: Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-IV-TR. Textrevision. Göttingen u.a. 2003.
Satzger, H.: Medienrecht – Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Zugangsvermittlern, in: CR 2001, S. 109 ff.
Satzger, H./Schmitt, B./Widmaier, D. (Hrsg.): Strafgesetzbuch. Kommentar. Köln 2009.
Schäfer, Ch.: „Widernatürliche Unzucht“ (§§ 175, 175a, 175b, 182 a.F. StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945. Berlin 2006.
Schaefer, P./Wolf, J.: Strafbarkeitslücke sexuelle Belästigung – regelungsbedürftig oder politisch gewollt? in: ZRP 2001, S. 27 f.
Schall, H.: Auslegungsfragen des § 179 StGB und das Problem der eigenhändigen Delikte, in: JuS 1979, S. 104 ff.
Schall, H.: Die Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 183 Abs. 3 StGB, in: JR 1987, S. 397 ff.
Schatzschneider, W.: Rechtsordnung und Prostitution – Einige Anmerkungen zur staatlichen Reglementierung des „ältesten Gewerbes“, in: NJW 1985, S. 2793 ff.
Schermann, R.: Der Pädophilie-Skandal, in: Perner, R. (Hrsg.): Missbrauch. Kirche-Täter-Opfer. Münster 2010, S. 19 ff.
Scheffler, U.: Zur Strafbarkeit des Betrachtens Kinderpornographischer Internet-Seiten auf dem PC – Zugleich eine Besprechung von OLG Schleswig, Beschluss vom 15.9.2005 – 2Ws 305/05 (222/05), in: Festschrift für Herzberg. Tübingen 2008, S. 627 ff.
Schetsche, M.: Der ‘einvernehmliche Mißbrauch’ – Zur Problematik der Begründung des sexualstrafrechtlichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen, in: MschrKrim 1994, S. 201 ff.
Schläfke, D./Häßler, F./Fegert, J. (Hrsg.): Sexualstraftaten. Forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie. Stuttgart 2005.
Schlothauer, R./Sättele, A.: Zum Begriff des „gefährlichen Werkzeugs“ in den §§ 177 Abs. 3 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1a, 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB i.d.F. des 6. StrRG, in: StrVert 1998, S. 505 ff.
Schlüchter, E.: Bochumer Erläuterungen zum 6. Strafrechtsreformgesetz. Thüngersheim – Frankfurt a.M. 1998.
Schmidbauer, W.: Das Prostitutionsgesetz zwischen Anspruch und Wirklichkeit aus polizeilicher Sicht, in: NJW 2005, S. 871 ff.
Schmidt-Bleibtreu, B./Hofmann, H./Hopfauf, A.: Kommentar zum Grundgesetz. 12. Aufl., Neuwied 2011.

Schmidt-Jortzig, E.: Bekämpfung von Sexualdelikten in Deutschland und auf internationaler Ebene, in: NStZ 1998, S. 441 ff.
Schmoll, D.: Videovernehmung kindlicher Opfer im Strafprozeß. Verfahrens- und verfassungsrechtliche Lösungen auf der Grundlage des Zeugenschutzgesetzes. Frankfurt a.M. u.a. 1999.
Schneider, A.: Diagnostik und Intervention bei sexuellem Mißbrauch von Kindern, in: Kruse, K./Oehmichen, M. (Hrsg.): Kindesmißhandlung und sexueller Mißbrauch. Lübeck 1993, S. 63 ff.
Schneider, H. J.: Neuere kriminologische Forschungen zur Prostitution, in: Festschrift für Middendorff. Bielefeld 1986, S. 257 ff.
Schneider, H. J.: Kriminologie. Berlin – New York 1987.
Schneider, H. J.: Sexueller Mißbrauch an Kindern. Neue kriminologische und viktimologische Erkenntnisse, in: Kriminalistik 1997, S. 458 ff.
Schneider, H. J.: Die Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Sexualstraftätern, in: JZ 1998, S. 436 ff.
Schneider, H. J.: Sexueller Mißbrauch an Kindern, in: Sieverts, R./Schneider, H. J. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie, Bd. 5. Berlin – New York 1998a, S. 502 ff.
Schneider, H. J.: Viktimologie, in: Schneider, H. J. (Hrsg.): Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 1: Grundlagen der Kriminologie. Berlin 2007, S. 395 ff.
Schneider, H. J.: Vergewaltigung, in: Schneider, H. J. (Hrsg.): Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 2: Besondere Probleme der Kriminologie. Berlin 2009, S. 813 ff.
Schneider, H. J.: Sexuelle Kindesmisshandlung, sexueller Kindesmord, in: Schneider, H. J. (Hrsg.): Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 2: Besondere Probleme der Kriminologie. Berlin 2009a, S. 787 ff.
Schneider, S.: Prostitutionstourismus in Thailand. Würzburg 1997.
Schnieders, P./Lenzen, M.: Kinderpornographie in Deutschland, in: der kriminalist 1995, S. 322 ff.
Schöch, H.: Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998, in: NJW 1998, S. 1257 ff.
Schönke, A./Schröder, H.: Strafgesetzbuch. 28. Aufl., München 2010 (zit.: Bearbeiter in: Schönke/Schröder).
Scholz, R.: Jugendschutz. Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte und andere Vorschriften. 3. Aufl., München 1999.
Schorsch, E.: Sexualstraftäter. Stuttgart 1971.
Schorsch, E.: Perversion, Liebe, Gewalt. Aufsätze zur Psychopathologie und Sozialpsychologie der Sexualität. Stuttgart 1993.
Schreibauer, M.: Das Pornographieverbot des § 184 StGB. Grundlagen – Tatbestandsprobleme – Reformvorschläge. Regensburg 1999.
Schroeder, F.-C.: Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem Entwurf eines 4. StrRG, in: ZRP 1971, S. 14 f.
Schroeder, F.-C.: Systematische Stellung und Rechtsgut der Sexualstraftaten nach dem 4. StrRG, in: Festschrift für Welzel. Berlin 1974, S. 859 ff.
Schroeder, F.-C.: Das neue Sexualstrafrecht. Entstehung – Analyse – Kritik. Karlsruhe 1975.
Schroeder, F.-C.: Das „Erzieherprivileg“ im Strafrecht, in: Festschrift für Lange. Berlin – New York 1976, S. 391 ff.
Schroeder, F.-C.: Die Veranlassung zur Prostitution mit Gewalt oder List (§ 181 Nr. 1 StGB), in: JR 1977, S. 357 ff.
Schroeder, F.-C.: Pornographieverbot als Darstellerschutz? in: ZRP 1990, S. 299 ff.
Schroeder, F.-C.: Pornographie, Jugendschutz und Kunstfreiheit. Heidelberg 1992.
Schroeder, F.-C.: Die Reform der Straftaten gegen die Entwicklung des Sexuallebens, in: ZRP 1992a, S. 295 ff.
Schroeder, F.-C.: Das 27. Strafrechtsänderungsgesetz – Kinderpornographie, in: NJW 1993, S. 2581 ff.
Schroeder, F.-C.: Das 29. Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 175, 182 StGB, in: NJW 1994, S. 1501 ff.

Schroeder, F.-C.: Irrwege aktionistischer Gesetzgebung – das 26. StÄG (Menschenhandel), in: JZ 1995, S. 231 ff.
Schroeder, F.-C.: Anmerkung zum Beschluss des BayObLG v. 31.3.1995, in: JR 1996, S. 40 f.
Schroeder, F.-C.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 16.7.1996, in: JZ 1997, S. 155 f.
Schroeder, F.-C.: Neuartige Absichtsdelikte, in: Festschrift für Lenckner. München 1998, S. 333 ff.
Schroeder, F.-C.: Die Revolution des Sexualstrafrechts 1992-1998, in: JZ 1999, S. 827 ff.
Schroeder, F-C.: Neue Änderung des Sexualstrafrechts durch das Prostitutionsgesetz, in: JR 2002, S. 408 f.
Schroeder, F.-C.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 14.12.2004, in: JR 2005, S. 258.
Schroeder, F.-C.: Das 37. Strafrechtsänderungsgesetz: Neue Vorschriften zur Bekämpfung des „Menschenhandels", in: NJW 2005a, S. 1393 ff.
Schroeder, F.-C.: Gesetzestechnische Fehler im 37. Strafrechtsänderungsgesetz, in: GA 2005b, S. 307 ff.
Schroeder, F.-C.: Gesetzestechnische Mängel im Gesetz zur Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie, in: GA 2009, S. 213 ff.
Schroth, U.: Zentrale Interpretationsprobleme des 6. Strafrechtsreformgesetzes, in: NJW 1998, S. 2861 ff.
Schünemann, B.: Die Mißachtung der sexuellen Selbstbestimmung des Ehepartners als kriminalpolitisches Problem, in: GA 1996, S. 307 ff.
Schünemann, B.: Strafrechtsdogmatik als Wissenschaft, in: Festschrift für Roxin. Berlin – New York 2001, S. 1 ff.
Schulte, R.: Sperrbezirke. Tugendhaftigkeit und Prostitution in der bürgerlichen Welt. Hamburg 1994.
Schulz, Ch.: Paragraph 175 (abgewickelt). Homosexualität und Strafrecht im Nachkriegsdeutschland – Rechtsprechung, juristische Diskussionen und Reformen seit 1945. Hamburg 1994.
Schulz, W./Korte, B.: Jugendschutz bei non-fiktionalen Fernsehformaten, in: ZUM 2002, S. 729 ff.
Schumann, A.: Anmerkung zum BGH Urteil vom 18.10.2007 – I ZR 102/05 (OLG Düsseldorf), Schutz vor jugendgefährdenden Schriften, in: JZ 2008, S. 741 ff.
Schumann, H.: Werbeverbote für jugendgefährdende Schriften, in: NJW 1978, S. 1134 ff.
Schumann, H.: Nochmals: Werbeverbote für jugendgefährdende Schriften, in: NJW 1978a, S. 2495 f.
Schumann, H.: Zum strafrechtlichen und rundfunkrechtlichen Begriff der Pornographie, in: Festschrift für Lenckner. München 1998, S. 565 ff.
Schumann, H./Schumann, A.: Sicherheitsdenken, Strafrechtsdogmatik und Verfassungsrecht im Jugendmedienschutz, in: Festschrift für Seebode. Berlin 2008, S. 351 ff.
Schwarz, E.: Entwicklung und Reform der Entführungsdelikte (§§ 235-238 StGB). Tübingen 1972.
Schwarz, O./Dreher, E.: Strafgesetzbuch. 29. Aufl., München – Berlin 1967.
Schwarz, T./Sengbusch, R.: Zur Wirksamkeit von Strafanträgen minderjähriger Verletzter, in: NStZ 2006, S. 673 ff.
Schwarzenegger, Ch.: Die strafrechtliche Beurteilung von Hyperlinks. Nach den allgemeinen Bestimmungen des deutschen StGB und der geänderten Fassung der Verantwortlichkeitsregelung in den §§ 8 bis 11 TDG, in: Festschrift für Rehbinder. München 2002, S. 723 ff.
Schwind, H.-D.: Kriminologie. 21. Aufl., Heidelberg u.a. 2011.
Secorvo Security Consulting: Jugendschutz und Filtertechnologien im Internet. www.secorvo.de. 1999.
Seetzen, U.: Vorführung und Beschlagnahme pornographischer und gewaltverherrlichender Spielfilme, in: NJW 1976, S. 497 ff.
Selg, H.: Pornographie: Psychologische Beiträge zur Wirkungsforschung. Bern 1986.
Sellmann, Ch.: Zur Haftung des Anbieters unzureichender Altersverifikationssysteme für Verstöße gegen den Jugendmedienschutz, in: K&R 2008, S. 366 ff.
Senn, Ch.: Gegen jedes Recht. Sexueller Mißbrauch und geistige Behinderung. Berlin 1993.

Sick, B.: Zweierlei Recht für zweierlei Geschlecht. Wertungswidersprüche im Geschlechterverhältnis am Beispiel des Sexualstrafrechts, in: ZStW Bd. 103 (1991), S. 43 ff.
Sick, B.: Die Rechtsprechung zur Sexualbeleidigung, in: JZ 1991a, S. 330 ff.
Sick, B.: Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff. Ein Beitrag zur gegenwärtigen Diskussion einer Neufassung des § 177 StGB unter Berücksichtigung der Strafbarkeit de lege lata und empirischer Gesichtspunkte. Berlin 1993.
Sick, B.: Die sexuellen Gewaltdelikte oder: Der Gegensatz zwischen Verbrechensempirie und Rechtswirklichkeit, in: MschrKrim 1995, S. 281 ff.
Sick B./ Renzikowski, J.: Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, in: Festschrift für Schroeder. Heidelberg 2006, S. 603 ff.
Sieber, U.: Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Datenverkehr in internationalen Computernetzen, in: JZ 1996, S. 429 ff., S. 494 ff.
Sieber, U.: Kontrollmöglichkeiten zur Verhinderung rechtswidriger Inhalte in Computernetzen, in: CR 1997, S. 581 ff., S. 653 ff.
Sieber, U.: Kinderpornographie, Jugendschutz und Providerverantwortlichkeit im Internet. Godesberg 1999.
Sieber, U.: Die Verantwortlichkeit von Internet-Providern im Rechtsvergleich, in: ZUM 1999a, S. 196 ff.
Sieber, U.: Internationales Strafrecht im Internet. Das Territorialitätsprinzip der §§ 3, 9 StGB im globalen Cyberspace, in: NJW 1999b, S. 2065 ff.
Sieber, U.: Strafrecht und Strafprozeßrecht, in: Hoeren, Th./Sieber, U. (Hrsg.): Handbuch Multimedia-Recht – Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs. Teil 19. München 1999c.
Sieber, U.: Die rechtliche Verantwortlichkeit im Internet. Grundlagen, Ziele und Auslegung von § 5 TDG und § 5 MDStV, in: MMR-Beilage 2/1999d.
Sieber, U./Bögel, M.: Logistik der Organisierten Kriminalität. Wiesbaden 1993.
Siegusch, V.: Sexueller Kindesmissbrauch. Zum Stand von Forschung und Therapie, in: Deutsches Ärzteblatt 2011, S. 1619 ff.
Simson, G./Geerds, F.: Straftaten gegen die Person und Sittlichkeitsdelikte. München 1969.
Sommer, U.: Verselbständigte Beihilfehandlungen und Straflosigkeit des Gehilfen, in: JR 1981, S. 490 ff.
Sonntag, U./Haering-Lehn, J./Gerdes, U. u.a. (Hrsg.): Übergriffe und Machtmißbrauch in psychosozialen Arbeitsfeldern. Phänomene, Strukturen, Hintergründe. Tübingen 1995.
Sowada, Ch.: Die „notwendige Teilnahme“ als funktionales Privilegierungsmodell im Strafrecht. Berlin 1992.
Spann, W./Rauch, E.: Sexualdelikt und ärztliche Begutachtung. Mit Fallbeispielen aus der täglichen Praxis. Landsberg 1999.
Spenner, R.: Die Strafbarkeit des „sexuellen Mißbrauchs“ in der Psychotherapie gem. den §§ 174 ff. StGB. Frankfurt a.M. u.a. 1999.
Spindler, G.: Dogmatische Strukturen der Verantwortlichkeit der Diensteanbieter nach TDG und MDStV, in: MMR 1998, S. 639 ff.
Spindler, G.: Neuregelung der Haftung für Dienste der Informationsgesellschaft – das neue Elektronische Geschäftsverkehrgesetz, in: NJW 2002, S. 921 ff.
Spindler, G.: Verantwortlichkeit und Haftung für Hyperlinks im neuen Recht, in: MMR 2002a, S. 495 ff.
Spindler, G./Schuster, F. (Hrsg.): Recht der elektronischen Medien, Kommentar. 2. Aufl., München 2011.
Stang, K./Sachsse, K.: Trauma und Justiz. Stuttgart 2007.
Stange, A.: Pornographie im Internet. Versuche einer strafrechtlichen Bewältigung, in: CR 1996, S. 424 ff.
Steen, Henning: Einschränkungen der neuen Strafnormen gegen den Menschenhandel (§§ 232 ff. StGB), in: StrVert 2007, S. 665 ff.
Stein-Hilbers, M./Bundschuh, C.: Zur Propagierung und Entkriminalisierung von Pädosexualität, in: KrimJ 1998, S. 299 ff.
Steinmeister, I.: „Jugendschutz“ gegen Jugendliche? in: ZRP 1992, S. 87 ff.

Stephan, Th.: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB). Marburg 2002.
Störzer, H. U.: Der jugendliche Sittenstrolch, in: JuS 1976, S. 175 ff.
Störzer, H. U.: Sittlichkeitsprozeß und junges Opfer, in: Hess, H./Störzer, H. U./Streng, F. (Hrsg.): Sexualität und soziale Kontrolle. Beiträge zur Sexualkriminologie. Heidelberg 1978, S. 101 ff.
Störzer, H. U.: Gewaltdarstellungen im Videobereich. Zur rechtlichen und tatsächlichen Situation, in: Kriminalistik 1986, S. 377 ff.
Streng, F.: Die psychoanalytischen Theorien zur Sexualkriminalität. Heidelberg 1974.
Streng, F.: Überfordern Sexualstraftaten das Strafrechtssystem? Kriminalpolitische Überlegungen zum Verhältnis von Tat- und Täterstrafrecht, in: Festschrift für Bemmann. Baden-Baden 1997, S. 443 ff.
Streng, F.: Strafrechtliche Sanktionen – Die Strafzumessung und ihre Grundlagen. 2. Aufl. Stuttgart 2002.
Streng, F.: Teilrücktritt und Tatbegriff, in: JZ 2007, S. 1089 ff.
Sturm, R.: Das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts, in: JZ 1974, S. 1 ff.
Teufert, E.: Notzucht und sexuelle Nötigung. Ein Beitrag zur Kriminologie und Kriminalistik der Sexualfreiheitsdelikte unter Berücksichtigung der Geschichte und der geltenden strafrechtlichen Regelung. Frankfurt a.M. 1980.
Thalheimer, K.: Die Vorfeldstrafbarkeit nach §§ 30, 31 StGB. Frankfurt a. M. 2008.
Thoma, B.: Strafverfahren gegen Frauenhändler, in: NK 2005, S. 52 ff.
Thornhill, R./Palmer, C. T.: A natural history of rape: biological bases of sexual coercion. Cambridge 2000.
Tönnies, S.: Symbolische Gesetzgebung: Zum Beispiel § 175 StGB, in: ZRP 1992, S. 411 ff.
Tröndle, H.: Verordnung von Kontrazeptiva an Minderjährige – eine Straftat? in: MedR 1992, S. 320 ff.
Tröndle, H.: Ideologie statt Jugendschutz? in: ZRP 1992a, S. 297 ff.
Trube-Becker, E.: Gewalt gegen das Kind. Vernachlässigung, Mißhandlung, sexueller Mißbrauch und Tötung von Kindern. 2. Aufl., Heidelberg 1987.
Tübinger Projektgruppe Frauenhandel (Hrsg.): Frauenhandel in Deutschland. Bonn 1989.
Uschold, E.: Verkauf jugendgefährdender Schriften in jugendzugänglichen Geschäftsräumen, in: NJW 1976, S. 2249 f.
Valerius, B.: Das globale Unrechtsbewusstsein, in: NStZ 2003, S. 341 ff.
Vassilaki, I.: Multimediale Kriminalität. Entstehung, Formen und rechtspolitische Fragen der „Post-Computerkriminalität", in: CR 1997, S. 297 ff.
Vassilaki, I.: Anmerkung zum Urteil des AG Hamburg v. 8.7.1997, in: CR 1998, S. 34 ff.
Vassilaki, I.: Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Geschäftsführers von CompuServe Deutschland für pornographische Internetinhalte, in: NStZ 1998a, S. 521 f.
Vassilaki, I.,: Strafrechtliche Anforderungen an Altersverifikationssysteme, in: K&R 2006, S. 211 ff.
Vlachopoulos, S.: Kunstfreiheit und Jugendschutz. Berlin 1996.
Vogl, R.: Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 12.12.2000, in: NJ 2001, S. 321 f.
Vogt, I.: Neues zum Thema Sex in der Therapie, in: Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis 1990, S. 104 ff.
Volbert, R./Pieters, V.: Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht. Bonn 1993.
Volkmann, Ch.: „Zugangserschwerungsgesetz" und „Kommentierung von § 59 RStV" (Aufsicht Telemedien), in: Spindler, G./Schuster, F. (Hrsg.): Recht der elektronischen Medien. 2. Aufl., München 2011.
Wagner, H.: Die Rechtsprechung zu den Straftaten im Amt seit 1975 – Teil 3, in: JZ 1987, S. 705 ff.
Walther: Zur Anwendbarkeit der Vorschriften des strafrechtlichen Jugendmedienschutzes auf im Bildschirmtext verbreitete Mitteilungen, in: NStZ 1990, S. 523 ff.
Weber, M./Rohleder, Ch.: Sexueller Mißbrauch. Jugendhilfe zwischen Aufbruch und Rückschritt. Münster 1995.
Weigend, Th.: Strafrechtliche Pornographieverbote in Europa, in: ZUM 1994, S. 133 ff.

Weihrauch, M.: Zur Strafverfolgung bei Exhibitionismus – vor und nach dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts von 1975, in: Hess, H./Störzer, H. U./Streng, F. (Hrsg.): Sexualität und soziale Kontrolle. Beiträge zur Sexualkriminologie. Heidelberg 1978, S. 83 ff.
Weis, K.: Die Vergewaltigung und ihre Opfer. Eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit. Stuttgart 1982.
Wesel, U.: Prostitution als Beruf, in: NJW 1999, S. 2865 f.
Wessels, J./Beulke, W.: Strafrecht Allgemeiner Teil. 41. Aufl., Heidelberg 2011.
Wessels, J./Hettinger, M.: Strafrecht Besonderer Teil/1. Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte. 35. Aufl., Heidelberg 2011.
Wessels, J./Hillenkamp, Th.: Strafrecht Besonderer Teil/2. Straftaten gegen Vermögenswerte. 34. Aufl., Heidelberg 2011.
Wetzel, St.: Die Neuregelung der §§ 177-179 StGB unter besonderer Berücksichtigung des ehelichen Bereichs und ausländischer Rechtsordnungen. Frankfurt a.M. u.a. 1998.
Wilhelm, J.: Strafgesetzbuch. Synoptische Gegenüberstellung der neuen Fassung durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts und der alten Fassung vom 31. Januar 1998. München 1998.
Wille, R.: Die forensisch-psychopathologische Beurteilung der Exhibitionisten, Pädophilen, Inzest- und Notzuchttäter. Untersuchungen und Katamnesen. Kiel 1968.
Wilmer, Th.: Sexueller Mißbrauch von Kindern. Empirische Grundlagen und kriminalpolitische Überlegungen. Frankfurt a.M. u.a. 1996.
Winkelbauer, W.: Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 15.7.1986, in: JZ 1986, S. 1119 ff.
Wirtz, U.: Seelenmord – Inzest und Therapie. 3. Aufl., Zürich 1990.
Wirtz, U.: Das Abstinenzgebot in der Psychotherapie, in: Heyne, C. (Hrsg.): Tatort Couch. Zürich 1991, S. 29 ff.
Witter, H.: Die Beurteilung Erwachsener im Strafrecht, in: Göppinger, H./Witter, H. (Hrsg.): Handbuch der forensischen Psychiatrie. Berlin – Heidelberg – New York 1972, S. 966 ff.
Witter, H.: Zur prognostischen Beurteilung von Exhibitionisten, in: Festschrift für Würtenberger. Berlin 1977, S. 333 ff.
Wößner, G.: Typisierung von Sexualstraftätern. Ein empirisches Modell zur Generierung typenspezifischer Behandlungsansätze. Berlin 2006.
Wolter, J.: Gewaltanwendung und Gewalttätigkeit, in: NStZ 1985, S. 245 ff.
Wolters, G.: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 16.7.1996, in: NStZ 1997, S. 339 ff.
Würkner, J.: Die Freiheit der Kunst in der Rechtsprechung von BVerfG und BVerwG, in: NVwZ 1992, S. 1 ff.
Wurmser, L.: Das Rätsel des Masochismus. Psychoanalytische Untersuchungen von Über-Ich-Konflikten und Masochismus. Berlin – Heidelberg u.a. 1993.
Würtenberger, Th.: Vom strafrechtlichen Kunstbegriff, in: Festschrift für Dreher. Berlin – New York 1977, S. 79 ff.
Wuttke, G.: Kinderprostitution, Kinderpornographie, Tourismus. Göttingen 1998.
Zauner, G.: Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses, § 174c StGB. Tübingen 2004.
Zemp, A./Pircher, E.: Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Frauen mit Behinderung. Wien 1996.
Zieschang, F.: Besonders schwere Fälle und Regelbeispiele – ein legitimes Gesetzgebungskonzept? in: Jura 1999, S. 561 ff.
Zieschang, F.: Strafrecht Allgemeiner Teil. 3. Aufl. Stuttgart u.a. 2012.
Zinsmeister, J.: Strafrechtliche Reaktionsweisen, in: Fegert, J./ Wolff, M. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. 2. Aufl., Weinheim – München 2006, S. 101 ff.
Zipf, H.: Kriminalpolitik. 2. Aufl., Heidelberg – Karlsruhe 1980.

Sachverzeichnis

A
Abbildung, 478, 482 ff., 896, 920
Abhängigkeit, 311, 341 ff., 352 ff., 372 ff., 402 f., 842, 590 f., 604, 618, 842
Abhängigkeitsverhältnis, 96, 341, 380 ff., 402 f., 564, 579 ff., 764, 787 ff., 800 ff., 814, 817 f., 827 ff.
Abmahnung, 874, 876
Absehen von Strafe, 600, 614 ff., 665 ff., 710 ff.
Abstinenzgrundsatz, 375
abstraktes Gefährdungsdelikt, 788, 864, 872, 933, 939, 974, 1158
Abwehrrecht, 29
Access-Provider, 1130, 1140, 1162
Adoptionsvermittlung, 92
Adoptiveltern, 574, 587, 598, 647
Altersgrenze, 90, 428 ff., 591, 599, 621, 675, 699, 784
Amateurfilm, 41
Amateurfunk, 1107
Amtsstellung, 384, 404, 406 ff., 421
Amtsträger, 381 f., 406 f., 412 ff., 421 f., 804
Anbieten, 490, 493, 936 ff., 990, 1071
Anfertigung, 1042
Angriff, 162, 174, 207, 262, 277, 712, 769
  überraschender, 207
Anhalten, 811 ff.
Ankündigen, 408, 1005 ff.
Anpreisen, 1005 ff.
Anschlagen, 965 f.
Anstaltsfunktionen, 340, 386
Anstößigkeit, 13
Anvertrautsein, 371, 399, 573, 586 ff.
Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts, 1156 ff.
Anwerbung, 801
  gewerbsmäßige, 38
Arbeitsbedingungen, 76, 773, 843, 857,
Arbeitsverhältnis, 570, 584, 592 ff., 666, 795, 838, 843 f.
Ärgerniserregung, 714 ff., 744 ff.
Aufenthalt, 346, 395, 424, 582, 586, 768, 770, 806 ff.
Auffangtatbestand, 6, 88, 140, 215 f., 265, 298, 315
Aufforderung zur Zusendung, 1020 f.
Aufnahme, 245, 346 f., 371, 425, 581
  stationäre, 74, 346
Aufnahme der Prostitution, 766, 777 ff., 852
Ausbeuten, 783, 811, 814, 826 ff.
Ausbildung, 381, 396 f., 570 ff., 578, 590 ff., 618, 666
Ausbildungsverhältnis, 578 f.
Ausfuhr, 1049 ff.
Auslandstat, 437, 511, 569, 676, 1002
Ausnutzung, 144 f., 153, 161, 171, 197 f., 202, 212, 244, 293, 298, 301 ff., 319, 321 ff., 352, 384, 406 f., 686 ff., 763, 768 ff.
Ausstellen, 965 ff., 1082
Ausstieg aus der Prostitution, 76, 847 ff.
Austauschverhältnis, 692 f., 799
Außenpolitische Beziehungen, 1048, 1051
Äußerungen, 486 f., 493, 747
  verbale, 486

B
Bande, 819, 1102 ff.
Bandenmitglied, 819
Beaufsichtigung, 341, 345, 351, 354, 396, 404 ff.
Bedingte Entlassung, 61
Behandlung, 351, 355, 358, 364 ff.
  psychotherapeutische, 75, 374 ff.
Behandlungsverhältnis, 374 ff., 379

K. Laubenthal, *Handbuch Sexualstraftaten,*
DOI 10.1007/978-3-642-25556-4, © Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2012

Beharrlichkeit, 870 ff.
Behinderte, 74 ff., 173, 198, 298 f., 354 ff., 360 ff., 370, 373
Behinderung, 144, 210, 299, 306 ff., 324, 362 ff.
  geistige, 210, 306, 308, 324, 345, 361
  seelische, 306, 310 ff., 355, 362
Beischlaf, 426, 432, 504 ff., 517 ff., 532, 599, 796, 851, 1061
Bei-sich-Führen, 149
Belästigung, 98, 715, 721, 727 ff., 858, 864, 872, 891, 1016
Beleidigung, 133 ff.
Benutzergruppe, 85, 970, 1086, 1167
Beratung, 367 ff., 371
Beratungsverhältnis, 144, 355, 358 ff., 369, 372 f.
Besitz, 44, 425, 940 f., 1044
Besitzverschaffung, 40, 44, 1062, 1085 ff.
Besonders schwerer Fall, 228, 236, 245, 254, 338
Bestimmen, 319 f., 330, 431, 451 ff., 460, 469, 607 ff., 658 ff., 813, 835, 844 ff.
Betreuung, 341 ff., 355, 367 ff., 370, 381 ff., 401, 570, 581 ff.
Betreuungspersonal, 386
Betreuungsverhältnis, 144, 298, 351, 355 f., 372 ff., 398, 581 ff.
Betrieb, 632, 401, 789 ff.
Bewachungsaufgabe, 399
Bewusstseinsstörung 306, 311 ff.
  tief greifende, 306, 486
Beziehen, 490, 513, 556, 1043 ff.
Beziehungen, 373, 399, 405 ff., 577, 697
  außenpolitische, 1048, 1051
Beziehungsklausel, 822, 896
Bildträger, 478, 547, 893, 896
Blankett, 860
Blutabnahme, 418
Bordell, 632, 636, 789 ff., 833
Bordellbetrieb, 158, 780, 789 ff., 804 f., 844 ff.
  Unterhalten, 773
Bringen, 431, 477, 480, 781 ff.
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, 927

C

Cache, 1147 ff., 1175 ff.
Cache-Privileg, 1147 ff.
Cache-Speicher, 1175
Chatroom, 83, 478
Collector, 41
Computernetz, 1155 ff.
Content-Provider, 1130, 1131
Cyber-Grooming, 83, 476

D

Darsteller, 691, 1062, 1068, 1070, 1074
Darstellung, 478, 482 f., 547
  pornographische, 482, 484, 893, 894 ff.
Datei, 947, 966, 968 ff., 1088, 1132, 1163 ff.
Datennetze, 879
Datenspeicher, 478, 547, 893, 896, 947, 1167
Dauerdelikt, 1095
Dauergefahr, 194
Diensteanbieter, 1117 ff.
Dienstverhältnis, 97, 570, 590, 592, 594 f., 618
Dirnenschutz, 816
Distanzhandlung, 407
Distanzkontrolle, 981
Distanztat, 132, 470, 566
Download, 1163, 1172
Drohung, 153 f., 161, 172 ff., 183, 216, 450, 597, 827
Dunkelfeld, 375
DVD, 945 ff.

E

Echtzeitübertragung, 1106, 1111
Ehegattenzuhälterei, 818, 821, 855 ff.
Ehre, 137 f., 140
Einfuhr, 1003, 1039, 1045
Einrichtung, 298, 340 ff., 395, 807, 882 f.
  technische, 1126
Einsehbarkeit, 963 ff.
Einverständnis, 165 ff., 353, 372, 423, 828, 1021, 1099
  tatbestandausschließendes, 165, 1021
Einwilligung, 686, 225, 312, 440, 648
Einwirken, 232, 358, 431, 465, 478, 479, 686, 782
Einzelhandel, 971 ff.
Einziehung, 45
Elektronischer Versand, 978, 1118
Eltern, 392, 449, 465, 574, 598, 645, 708
Entführung, 203
Entgelt, 595, 618 f., 651 ff., 693 ff., 760 f., 799, 978, 993
Entgeltvereinbarung, 655, 657 f.
  gewerblicher, 1001
Entscheidungsfreiheit, 381 f., 385, 401, 681 ff., 841, 847, 954
Entwicklung, 302, 325, 330, 388, 424 ff., 438 ff., 444, 520 ff., 564 f., 598, 617 ff., 642 ff.
  ungestörte, 424, 438, 487, 520, 598, 617, 642, 691
Erfolgsort, 1157 ff.
Erfolgsqualifikation, 95, 150, 287, 297, 303, 433, 562

Erheblichkeit, 110 ff., 156, 189, 316, 404, 441, 522
Erheblichkeitsschwelle, 112, 217 ff., 444, 483, 523, 615, 747 f., 839
Erniedrigung, 234 f., 523
Erotisierung, 166
Erregung öffentlichen Ärgernisses s. Ärgerniserregung
Erscheinen, 428, 649
Erzieherprivileg, 85, 633, 643 ff., 650, 949 ff., 958
Erziehung, 381, 388, 396, 570 ff., 587 ff.
Erziehungspflicht, 426, 643, 650, 951 ff.
Erziehungsverhältnis, 595
Exhibitionismus, 714 ff., 719 ff.
Exhibitionistische Handlung, 719 ff.
Exklusivitätsthese, 924 ff.

F

Fähigkeit zu sexueller Selbstbestimmung, 144, 699 ff.
Fakultativprotokoll, 86, 92, 1071
Fernsehsendung, 968
Fiktivpornographie, 893, 1068, 1089 f., 1121
Filmvorführung
  öffentliche, 1021 ff.
Förderung
  fremder Sexualität, 617, 625 f.
  sexueller Handlungen, 617, 619 ff.
  der Prostitution, 763, 849 ff.
Fortsetzung der Prostitution, 38, 425, 766, 777 ff.
Frauenbewegung, 57
Freier, 52, 653 f., 867 ff., 886
Freiheit
  sexuelle, 95, 143 ff.
Führungsaufsicht, 63, 151, 304, 434, 567, 679, 819

G

Gebrauchsgewährung, 940, 987, 991
Gefangene, 381, 385 ff.
Gegenwärtigkeit, 193
Gelangenlassen, 1017 ff.
Gemeinschaftliche Tatbegehung, 231, 243, 529
Gesamtbetrachtung, 191, 220, 250, 289, 1030
Geschäftsraum, 917, 975 ff., 997, 1001
Geschlechtsneutral, 57, 675, 721
Gesundheitsschädigung, 272, 532
Gewährung von Gelegenheit, 791
Gewalt, 169 ff.
  gegen Dritte 174
Gewaltpornographie, 893, 1054 ff.
Gewerbsmäßigkeit, 793, 1103
Gewinnerzielung, 993, 1007
Gleichgeschlechtlich, 51

H

Haftungsbeschränkung, 1117 ff.
Halten in Abhängigkeit, 789, 794 f., 800 ff.
Handlungen
  ambivalente, 103, 108
  sexuelle, 30, 51, 75, 81, 97, 101, 105 ff., 130, 316 ff., 371, 403 ff., 472, 517 ff., 714 ff., 1055 ff.
  unzüchtige, 13, 105, 111
Handlungsfreiheit, 224, 794, 891
Heilbehandlung, 365, 468, 613, 718, 732 ff.
Heilpraktiker, 368, 376
Heiratshandel, 778
Heiratstourismus, 36
Heranwachsende, 425
Herstellung, 41, 1042
Hilflosigkeit, 341, 353 f., 372
  auslandsspezifische, 36, 768, 772 f.
Hilfsbedürftigkeit, 340, 348, 352
Homosexualität, 47 f.
Homosexuelle Handlungen, 15, 46, 796
Hyperlink, 1133 ff.

I

Immoralität, 12 f., 27
Indizien
  für Pornographie, 918
Informationsverfahren, 413
Inland, 511, 569, 1003, 1157 ff.
Interaktionsstruktur, 374
Internet, 83, 85, 127, 464, 476, 498, 547, 724, 778, 947 f., 1005 ff.
Internet-Café, 959, 1125
Isolierungskriterien, 902 f.

J

Jugendmedienschutz, 970
Jugendmedienschutzstaatsvertrag, 970, 1114
Jugendpornographie, 893, 1085, 1099
Jugendschutz, 100, 424, 427 ff., 787, 890, 911, 928, 931, 1070
Jugendschutzgesetz, 973, 978 ff., 999

K

Kettenbestimmung, 453, 609, 659, 686
Kinderfiktivpornographie, 1090
Kinderpornographie, 41, 90, 893, 1085 ff.
  realitätsnahe, 893, 1090
Kindesmissbrauch, 42, 504 ff.
Kollisionslösung, 928

Konfrontation
  mit Pornographie, 487
  ungewollte, 714 ff., 878 ff., 889 ff.
Kontrolle, 775, 841 ff., 968 ff., 979, 998 ff., 1116
Körperkontakt, 119 ff., 156 ff., 316 ff., 357, 387, 407, 444 ff., 604 ff., 685, 698, 747, 1066
Kranke, 74, 95, 340 ff., 345
Krankheit, 348
  geistige 308, 361
  seelische, 310, 362
Krankheitsbegriff, 311, 348
Kriminalprognose, 730 ff.
Kunst, 923 ff.
Kunstbegriff
  materialer, 925
  offener, 926 ff.
Kunstfreiheit, 923, 928 ff.
Kuppelei, 15, 617, 619, 624, 665, 789

L
Ladengeschäft, 945, 991, 996 ff.
Lebensgefährdung, 286
Leichtfertigkeit, 287, 297, 335
Leidensdruck, 377
Leihbücherei
  gewerbliche, 986 ff.
Leiten, 790 ff.
Lesezirkel
  gewerblicher, 986 ff.
Letztabnehmer, 1003
Lex Heinze, 815
Liebesbeziehung, 379, 405, 423, 542, 615, 712
Liefern, 1039, 1043
Liste indizierter Schriften, 945
Live-Darbietung, 85, 797, 895, 1105 f., 1111 ff.
Lösung vom Prostitutionsmilieu, 847

M
Manuskript, 1040 f.
Maßregel der Besserung und Sicherung, 415
Mediendienst, 893, 1105 ff., 1117 ff.
Mengenverbreitung, 1081
Menschenhandel, 34, 86, 765 ff.
Menschenwürde, 143, 909
Milieuverstrickung, 787
Minderjährigenschutz, 424
Minder schwerer Fall, 219 ff., 249 ff., 288 ff., 332, 537 ff., 767
Missbrauchsklausel, 649, 688, 695, 951 ff.
Misshandlung
  körperliche, 283, 553
Mittäterschaft, 1132

N
Nachgehen (der Prostitution), 76, 796 ff.
Nationalsozialismus, 16
Nebenleistungen, 1029 ff.
Nötigen, 164
Nötigung
  sexuelle, 68, 145 ff.
Nötigungsmittel, 153 ff.
Nutzungsverhinderung, 1153

O
Obhutsverhältnis, 396, 572 ff.
Objektkonzeption, 908 f.
Öffentlicher Ort, 750
Öffentliches Werben, 1010 f.
Offizialdelikt, 745
Opfergefährdung, 271, 330 f., 531
Opferperspektive, 208
Ort
  einsehbarer, 963
  zugänglicher, 959 ff.
Örtlichkeit, 881 ff.

P
Partnervermittlung, 634 f.
Peer-to-Peer System, 1140
Penetration, 235 ff., 520
Personensorgeberechtigte, 574, 581, 647, 949, 954 f.
Personenwürde, 136
Photographisches Bildmaterial, 920
PIN-Code, 968
Plakat, 1005, 1010
Pönalisierung, 25, 59
Pornographie, 887 ff.
  einfache, 933 ff.
  harte, 85, 425, 1052 ff.
  realitätsnahe, 893, 1090
Pornographiebegriff, 484, 897 ff.
Pornographische Schriften s. Schriften, pornographische
Pornopalast, 1008 f.
Posieren, 93
Prävention
  therapeutische, 718
Presseinhaltsdelikt, 1015
Prostitution, 33 f., 76 ff., 99, 749 ff.
Prostitutionsausübung
  belästigende, 857 ff.
  jugendgefährdende, 878 ff.
Prostitutionsförderung, 77, 763
Prostitutionsfortsetzung, 38, 768, 777 ff.
Prostitutionsgesetz, 76 ff., 842, 844, 857
Prostitutionsmilieu, 651, 763, 786 ff.

Prostitutionsverstrickung, 787, 806
Provider
Verantwortlichkeit, 1117 ff.
Siehe auch Access-Provider
Siehe auch Content-Provider
Psychotherapie, 355

R
Rahmenbeschluss, 86, 88, 90 f., 471, 672, 717, 1065, 1071 ff.
Realpornographie, 893
Rechtsgüterschutz, 22
Reform, 48, 67
Regelbeispiel, 27, 58, 148, 216, 290
Registrierfristen, 66
Reichsstrafgesetzbuch, 13, 47
Rosenheimer Fall, 83, 494
Rückfallklausel, 81, 507, 537
Rundfunk, 85, 893 ff., 1105 ff.
Rundfunkwerbung, 1010

S
Sachverständigengutachten, 61
Sachverständiger, 101
Schaufenster, 937, 1005, 1010
Scheinerklärung, 493 ff., 500
Scheinjugendlicher, 1074 ff.
Scheinkind, 1068
Schriften
pornographische, 894 ff.
Schusswaffe, 259
Schutzaltersgrenze, 90, 651, 784
Schutzbefohlene, 564 ff., 615, 665
Schutzlose Lage, 208, 214
Selbstbestimmung
sexuelle, 6, 19, 28 ff., 364, 385, 406, 670, 759, 765 ff., 789, 1048
Selbstmord, 188, 286, 293, 560
Sex-Shop, 976, 987, 1033
Sextourismus, 73
Sexualbezug, 103 f., 728, 747, 898
Sexualkontakt, 156, 317 ff., 373, 438, 481, 653, 725, 783, 791, 796 ff.
Sexualleben, 97, 116, 907
Sexualmoral, 19, 21
Sexuelle Handlung s. Handlung, sexuelle
Sexueller Missbrauch in der Therapie s. Therapiemissbrauch
Sexueller Missbrauch Kranker und Hilfsbedürftiger s. Kranke
Sexueller Missbrauch von Kindern s. Kindesmissbrauch
Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger s. Widerstandsunfähige
Sexuelle Selbstbestimmung
s. Selbstbestimmung, sexuelle
Shop in the Shop, 997
Sichanbieten, 798
Sicherungsverfahren, 415, 420
Sicherungsverwahrung, 65, 414
Sittlichkeit, 13 ff., 28, 716, 880, 902
Situationsverkennung, 224
Sodomiepornographie, 42, 893, 1061
Sonderbehandlung, 47
Sonderdelikt, 418, 602, 620, 666, 721, 803
Sozialschädlichkeit, 11 f., 27, 105
Sozialtherapeutische Anstalt, 64
Sperrbezirk, 798, 859, 872
Sperrgebietsverordnung, 798, 867 ff.
Sperrliste, 1142
Sperrwirkung, 541
Stationäre Aufnahme, 346
Stimulation, 500, 900
Stimulierungstendenz, 906 f.
Strafantrag, 707, 720, 740, 745, 758
Strafaussetzung zur Bewährung, 413, 718, 730 ff.
Strafmilderung, 221, 251 ff., 289
Strafrahmenharmonisierung, 67
Strafverfahren, 381, 411, 413 ff., 418 f.
Strafzumessung, 933, 974
Strafzumessungsregel, 228, 229, 231, 431
Suchmaschine, 1133 ff.
Suchtkrankheit, 306, 311, 363
Surfen, 1125, 1177

T
Täterkreis, 376, 418 ff., 577, 721, 739
Tätermotivation, 6, 483, 603
Täter-Opfer-Beziehung, 97, 223
Tätigkeitsort, 1160
Technische Barriere, 968
Teledienst, 85, 1105 ff.
Telemediengesetz, 1117 ff.
Teleshopping, 1108
Tendenzkonzeption, 907
Therapiemissbrauch, 75
Therapieweisung, 62
Tierpornographie, 85, 98, 893, 1053 ff.
Todesfolge, 72, 146 f., 297, 560
Toleranzgrenze, 22 f., 914 ff.
Tonträger, 482, 484, 966, 1029
Traumatisierungsfolgen, 439, 534

U
Überlassen, 424, 632, 640, 940 ff., 990 ff.
Über- und Unterordnungsverhältnis, 116, 369, 399, 401, 404 f., 576 f.

Umgehungsvertrag/Umgehungsgeschäft, 994
Unrechtsreaktion, 343, 356, 389, 410, 622, 735, 819
Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, 414 f.
Unterbringungsverfahren, 96, 382, 406, 420
Unterhalten, 790 ff.
Unterkunft, 424, 775, 791, 806 ff.
Unternehmensdelikt, 551, 1002, 1049, 1087, 1093
Unterordnungsverhältnis, 116, 369, 399, 401 f., 404 f., 576 f., 588
Unverjährbarkeit, 436
Unzucht, 15 f., 789, 816 f.

V
Verantwortungsbereich, 211 f., 398
Verbreitung, 40, 85, 887 ff.
Verbreitungsverbot
  absolutes, 893, 1053, 1114
Verfahrensverstrickung, 422 f.
Verfall, 45, 819
  erweiterter, 45
Verfügungsmöglichkeit, 940
Vergewaltigung, 58, 68 f., 145 ff., 229
  eheliche 14
Verjährung, 54, 152, 356, 384, 435, 568, 623
  Ruhen der, 53, 79
Verkaufsstelle, 971
Verkehr
  sexueller, 77
Vermarktung, 55, 545, 768, 778
Vermietung
  gewerbliche, 785, 993 ff.
Vermittlung, 634 ff., 850 ff.
Vermögensstrafe, 819
Vermögensverschlechterung, 831 ff.
Vermögensvorteil, 691 ff., 783, 799, 836 ff.
Versandhandel, 927, 970, 972 ff., 978 ff., 1045
Verschaffen von Gelegenheit, 97, 618, 627, 633, 637 ff., 791
Vertrauensverhältnis, 365, 367 ff.
Vertriebsformen, 971, 975 ff.
Verwahrte, 381 ff., 390
  auf behördliche Anordnung, 393
Verwahrungsverhältnis, 96, 386
Verwendungsabsicht, 256, 265 f., 1046, 1083 f.
Verwendung
  pornographische, 1040, 1042, 1044, 1049 ff.
Video, 41, 925, 945, 997, 1090
Videokassette, 992, 997, 1022
Video-on-Demand, 995, 1023, 1111
vis absoluta, 169
vis compulsiva, 169
vis haud ingrata, 166
Voice over Internet Protocol Telefonie (VoIP), 1123
Vorbereitungshandlung, 477, 488, 1039, 1083 ff.
Vorführen, 965 ff., 1082 ff.
Vornahme sexueller Handlungen, 342, 460, 469
Vorrätighalten, 1044
Vorsatzwechsel, 179
Vorschubleisten, 629 ff., 661 ff.

W
Waffe, 257 ff.
Wahrnehmbarkeit, 751 f.
Wahrnehmungsbeziehung, 125 f., 607, 611
Warnfunktion, 508 ff., 528
Wehrlosigkeit, 205, 215
Weltrechtsprinzip, 1002
Werbemaßnahme, 1008
Werbeverbot, 1007
Werbung, 18, 1005 ff.
Werkzeug
  gefährliches, 255, 260 ff., 275 ff.
Wertpluralismus, 12, 22
Widerstandsunfähige, 298 ff., 334 ff.
Widerstandsunfähigkeit, 321
  körperliche, 314 f., 323 f.
  psychische, 308
Wiederholungstat, 60, 504, 539 f., 732
Wirklichkeitsnahes Geschehen, 893, 1073, 1089 ff., 1102
Wohnung, 807
Wohnungsgewährung, 806 ff.

Z
Zugänglichkeit, 959 ff., 983
Zugänglichmachen, 942 ff.
Zugangserschwerungsgesetz, 1142 ff.
Zuhälter, 817 f.
Zuhälterei, 15, 815 ff.
  ausbeuterische, 826 ff.
  dirigierende, 835 ff.
  fördernde, 849 ff.
  unter Ehegatten, 855 ff.
Zungenkuss, 104, 114, 117, 238, 444, 523
Zuschauerprovokation, 747
Zwangsheirat, 89
Zwangslage, 171, 680 ff., 769 ff.
Zwangsprostitution, 34
Zwischenspeicherung, 1139, 1147 f.